Metall. 81⁵

Das

Oesterreichische Bergrecht

nach dem

allgemeinen Berggesetze

für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854

Enthaltend:

Das allgemeine Berggesetz nebst den darauf Bezug habenden
Allgemeinen und Special-Gesetzen
und den seitdem erflossenen
Ministerialvollzugsvorschriften, Verordnungen u. Erläuterungen
im vollständigen Urtexte, **nebst Auszügen** aus den nach amtlichen Quellen veröffentlichten **„Motiven“** zum Berggesetze, mit Bezugnahme der bisherigen Commentatoren des Berggesetzes,
einigen Parallelstellen aus den preussischen, sächsischen, französischen und belgischen Berggesetzen
und endlich mit einer **Anleitung zur Beobachtung der gesetzlichen Tax- u. Stempelvorschriften in montanistischen Angelegenheiten.**

Herausgegeben
von
Rudolph Manger,
Bergwerksbesitzer, bergbaukundigem Beisitzer bei dem k. k. Berg-Senate zu Kuttenberg, zur Zeit Directionsmitgliede des böhmischen Gewerbevereines in Prag, etc. etc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Prag. 1857.
Verlag der k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung
F. A. CREDNER.

150 – Cg.

Metall. 81-5

Das

Oesterreichische Bergrecht

nach dem

allgemeinen Berggesetze

für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854

Enthaltend:

Das allgemeine Berggesetz nebst den darauf Bezug habenden **Allgemeinen und Special-Gesetzen** und den seitdem erflossenen **Ministerialvollzugsvorschriften, Verordnungen u. Erläuterungen** im vollständigen Urtexte, **nebst Auszügen** aus den nach amtlichen Quellen veröffentlichten **„Motiven“** zum Berggesetze, mit Bezugnahme der bisherigen Commentatoren des Berggesetzes, **einigen Parallelstellen aus den preussischen, sächsischen, französischen und belgischen Berggesetzen** und endlich mit einer **Anleitung zur Beobachtung der gesetzlichen Tax- u. Stempelvorschriften in montanistischen Angelegenheiten.**

Herausgegeben
von
Rudolph Manger,
Bergwerksbesitzer, bergbaukundigem Beisitzer bei dem k. k. Berg-Senate zu Kuttenberg, zur Zeit Directionsmitgliede des böhmischen Gewerbevereines in Prag, etc. etc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Prag. 1857.
Verlag der k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung
F. A. CREDNER.

150 – Cg.

Die dem Titelbogen angedruckte Stämpelscala ist auszuschneiden u. am Ende d. Buches anzubinden.

Les codes des peuples se font avec le temps, mais à proprement parler on ne les fait pas.

Portalis

disc. prelem. du prem. projet de code civil.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das montanistische Publicum empfängt hiemit eine Sammlung und nach den Gesetzes-Paragraphen geordnete Zusammenstellung aller allgemeinen und speciellen Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen, welche sich auf das allgemeine Berggesetz für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854 beziehen, in ihrem Originaltexte, zugleich die betreffenden Stellen aus den von dem Sections-Chef im k. k. Finanz-Ministerium Section V. für Berg- und Hüttenwesen, Freiherrn von Scheuchenstuel, nach amtlichen Quellen veröffentlichten Motiven zum allgemeinen Berggesetze, in möglichst gedrängter Kürze, so wie bei den wichtigeren Abschnitten auch die Bemerkungen oder Ansichten einiger bewährter Commentatoren des allgemeinen Berggesetzes oder wenigstens nur die Verweisung auf die Seitenzahl deren Schriften. Ausserdem wurden einige Parallelstellen aus den preussischen, sächsischen, französischen und belgischen Berggesetzen, besonders da, wo sie von den unsrigen abweichen, hinzugefügt. Endlich ist am Schlusse des Anhanges eine kurze Anleitung zur Beobachtung der gesetzlichen Tax- und Stempelvorschriften in montanistischen Angelegenheiten beigegeben worden, deren Durchsicht der k. k. Finanzrath Herr Fontaine von Felsenbrunn in Laibach, der bekannte Herausgeber der späteren Verordnungen zu den Taxgesetzen von 1850, freundlichst übernahm.

Es lag nicht die Absicht des Herausgebers vor, einen Commentar oder ein Lehrbuch des österreichischen Bergrechtes abzufassen, weil derselbe aus langjähriger Erfahrung die Ueberzeugung

gewonnen hat, dass der für sein Fach gebildete Standesgenosse, welcher das Berggesetz bei seinen amtlichen oder Berufsgeschäften einzusehen hat, vorzugsweise nur nach dessen legislativem Texte und den authentischen Verordnungen und Erläuterungen verlangt, bei anscheinend dunklen oder vermeintlich zweifelhaften Stellen sich aber ebenso eine eigene Ansicht zu bilden im Stande sein wird, als solche in den vorhandenen, übrigens ganz trefflichen Commentaren zu finden sind, — immer aber ohne damit etwas Entscheidendes pro oder contra gewonnen zu haben. Derjenige Bergbau-Unternehmer oder Bergwerksbesitzer aber, der nicht wenigstens etwas Bergbaukundiger, und auch nicht Jurist, oder keines von beiden ist, wird zu dem richtigen und für seine Unternehmungen günstigen Verständnisse des allg. Berggesetzes immer noch des Beirathes eines Sachverständigen bedürfen, sobald das im Gesetz-, im Verordnungs- und im Erläuterungswege amtlich Erflossene für ihn dazu nicht ausreicht.

Der bei der Zusammentragung des Werkes vorgelegene Zweck war ein dreifacher:

1. Dasselbe soll jedem, welcher der Einsicht des Gesetzes benöthigt, Alles, was im legislativen oder Verordnungswege und als Erläuterung über jeden einzelnen Paragraphen erschienen ist, zusammen vorlegen und das Nachschlagen in der Vollziehungsvorschrift, den mehren Jahrgängen der österreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen sowohl, als im Reichsgesetzblatte, dem bürgerlichen Gesetz- und dem Strafgesetzbuche u. s. w. erübrigen, weshalb denn auch alle diese Gesetze und Verordnungen u. s. w. oder einzelne Paragraphe aus den Landesgesetzen ihrem ganzen authentischen Wortlaute nach aufgeführt wurden, um jede Ungewissheit über den Wortlaut, wovon so oft für richtiges Verständniss und gesunde Deutung der Vorschrift Alles abhängt, auszuschliessen. Der Jurist vom Fache und der Beamte, welchen die Handhabung des Gesetzes obliegt, wird sich bei seinen Berufsarbeiten doch nie mit einem oft willkürlichen Auszuge aus dem Gesetze begnügen können, sondern dasselbe in seinem vollen authentischen Zusammenhange studiren müssen. Zur Erleichterung des Aufsuchens wurden sowohl fur den Text des Berggesetzes, als für den der Vollzugsvorschrift, ferner für den der übrigen

seitdem erflossenen oder sonst allegirten Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen, eine dritte; und für den ganzen übrigen Inhalt besondere Lettern gewählt.

2. Die Bergbau-Unternehmer, Bergwerksbesitzer und deren Beamte sollen Veranlassung finden, nicht nur den Wortlaut des Gesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen vollständig, sondern zugleich aus den Motiven zum Gesetze, die Grundprincipien, den Geist des Gesetzes, kennen zu lernen und sich einzuprägen. Sie sollen wie unwillkürlich dazu angeregt werden, indem sie bei dem aufgesuchten Paragraphe des Gesetzes zugleich, — so weit es der für den Umfang des Werkes bestimmte Raum gestattete — die betreffende Stelle aus den „Motiven“ zuweilen die Bemerkung eines bewährten Commentators finden. — Vielleicht wird hierdurch etwas dazu beigetragen, wie der Herausgeber es eifrig wünscht, dem aufmerksamen Studium der „Motive“ recht viele Fachgenossen zuzuführen; vielleicht genügen manchem Leser aber auch schon die daraus entnommenen Stellen, um manche hier und da von Alters her eingewurzelten Vorstellungen nach und nach abzuschütteln, wonach das Berggesetz als ein solches Ausnahmegesetz, der Bergmannsstand als ein solcher bevorzugter Stand betrachtet werden, gegen welche andere wohl erworbene Rechte, namentlich die des Grundbesitzes, jederzeit zurückstehen oder unberücksichtigt bleiben müssten. Möchten doch Alle, die es angeht, aus dem Gesetze erkennen, dass die aus der Erwerbung eines vom Grundbesitze unabhängigen, freien Bergwerkseigenthums entspringenden Rechte durch „Arbeit“ zur Wohlfahrt des Staates vergolten werden sollen, möchten sie dessen eingedenk bleiben, dass alles, was das Berggesetz ihnen als Verpflichtungen auflegt, nur Bedingungen der Verleihung sind.

3. Dem die Bergbaukunde und das Bergrecht Studirenden sollen Anhaltspunkte geboten werden, um seine weiteren Studien daran anzuknüpfen, hiernach sich ein eigenes Urtheil zu bilden und zu wissenschaftlicher Behandlung und Bearbeitung einzelner Gegenstände und zwar dann um so mehr anzuregen, wenn sein Studium mit einer praktischen Beschäftigung im Bergbaufache Hand in Hand geht. In dieser Beziehung hätten dem Werke allerdings noch so manche vollständige Werke oder einzelne in Zeitschriften

zerstreute Abhandlungen des In- und Auslandes allegirt werden können, welche zwar meist zunächst nur Bergbaugegenstände betreffen, indessen doch in der engsten Verbindung zum Berggesetze stehen; allein auch hier fand das Bedenken gegen einen grösseren Umfang des in besonderer Berücksichtigung der vorangeführten Nummern 1 und 2 zum Handgebrauche bestimmten Werkes statt. So will der Herausgeber die Bearbeitung einer besonderen Abhandlung über diesen Gegenstand gern einer kundigeren Feder überlassen.

Der Herausgeber ist sich dessen wohl bewusst, welche Mängel das vorliegende Werk, soweit es aus seiner Redaction hervorgegangen ist, noch darbietet. Man wird ihm in dieser Beziehung den Vorwurf machen können, dass es vielleicht auf einer Seite zu viel, auf der andern aber zu wenig enthalte. Hiergegen will er sich nur mit der Bemerkung verwahren, dass es sein ernstes Bestreben war, die vorangedeuteten Zwecke stets im Auge zu behalten, er aber in der Reichhaltigkeit des Stoffes, besonders der so trefflich bearbeiteten „Motive zum allg. Berggesetze“ eine grössere Schwierigkeit fand, wenn die dem Berggesetze zum Grunde gelegten Principien und leitenden Ideen die ihnen gebührende hervorzuhebende Berücksichtigung finden, zugleich aber die durch zweckmässige Kürze gezogenen Grenzen dieses Werkes nicht überschritten werden sollten.

Bei Bezugnahme auf Autoren über das allgemeine Berggesetz wurde von dem Gesichtspunkte ausgegangen, das Allegat oder die Citation nur dann zu machen, wenn darin eine selbstständige Erläuterung, Ansicht oder Bemerkung ausgesprochen wird, welche nicht bereits in der Vollzugsvorschrift, oder in den „Motiven“ enthalten, oder die überhaupt beim Studium des Bergrechtes von Interesse ist.

Dass das neue Berggesetz den Bedürfnissen der Jetztzeit entspricht und in der Praxis sich bequem handhaben lässt, — diese Thatsache ergibt sich aus der so geringen Anzahl der seit seinem dreijährigen Bestehen erflossenen Ministerial-Erläuterungen, welche doch auf eine nicht grössere Anzahl vorgelegter erheblicher Anfragen oder Bedenken schliessen lässt. Das Gesetz erhielt

noch früher, ehe es zur Anwendung gelangte, durch die von dem damaligen Finanzminister Freiherrn von Baumgarten, Exc., am 25. September 1854 vollzogene „Vollzugsvorschrift zu dem mit Allerhöchstem Patente vom 23. Mai 1854 erlassenen allgemeinen österreichischen Berggesetze" zugleich eine ausführliche Erläuterung; es ist ein besonderes Verdienst dieser von bewährter fachkundiger Hand verabfassten Vollzugsvorschrift, dass sie den vorliegenden Gegenstand so vollständig abhandelt und damit vielen sonst möglich gewesenen Anfragen zuvorkommt. Laut der „Einleitung" dazu ist die Vorschrift zwar vorzugsweise für die k. k. Bergbehörden bestimmt *); es liegt aber auf der Hand, dass das zum hierländischen Bergwesen in irgend einer Beziehung stehende Publicum das gleiche Interesse hat, diejenigen Vorschriften kennen zu lernen, nach welchen die berufenen Staatsorgane, besonders die Bergbehörden, verpflichtet sind, das Berggesetz

*) Die Einleitung zur Vollzugs-Vorschrift lautet dahin: „Wenn das neue allgemeine Berggesetz jene gedeihliche Wirkung auf eine fruchtbringende, nationalwirthschaftliche und dauernde Entwickelung und Ausbreitung des österreichischen Bergbaues, welche in der Absicht dieses Gesetzes gelegen ist, ausüben und von jenen glücklichen Erfolgen begleitet sein soll, welche man von dem Einflusse desselben auf diesen wichtigen Zweig der Urproduction zu erwarten berechtigt ist, so muss der Vollzug dieses Gesetzes in einer Weise erfolgen, welche dem Geiste desselben in allen Theilen vollkommen entspricht.

Vor allem liegt es demnach in der Pflicht aller jener Staatsorgane, welche in irgend einer Beziehung auf die Handhabung des neuen Berggesetzes Einfluss zu nehmen haben, sich nicht nur mit dem Inhalte, sondern auch mit dem Geiste desselben vollkommen vertraut zu machen und durch willfähriges, diensteifriges Zusammenwirken sich immer mehr jenem Ziele zu nähern, das den landesväterlichen Absichten Allerhöchst Seiner k. k. Apostolischen Majestät bei dem Erlasse des Gesetzes zum Grunde lag.

Unter allen Staatsbehörden sind jedoch vorzugsweise die Bergbehörden berufen, diese Aufgabe in der umfangreichsten Weise zu lösen, daher es nothwendig erscheint, denselben besondere umfassende Vollzugsvorschriften zu ertheilen, an die sie sich bei der Durchführung des neuen allgemeinen Berggesetzes strenge zu halten verpflichtet sind, und die ihnen im Nachstehenden vorgezeichnet werden.

Obwohl es nicht möglich ist, hiebei auf alle einzelnen etwa vorkommenden Fälle Rücksicht zu nehmen, so werden die Bergbehörden dennoch durch ein eindringliches Studium des Gesetzes selbst und durch analoge Bestimmungen, welche gegenwärtige Vollzugs-Vorschriften enthalten, sich in den meisten zweifelhaften Fällen zurecht finden; wo dieses aber demungeachtet völlig unthunlich wäre, steht ihnen der Weg an das vorgesetzte Ministerium offen, von welchem sie alle massgebenden Erläuterungen und Belehrungen zu erwarten haben."

in Ausführung zu bringen, und das hohe Finanzministerium hat ebenso durch die Drucklegung der Vollzugsvorschrift, und durch die im Finanz-Ministerial-Verordnungsblatte von 1854, Seite 534, enthaltene, als durch Berufung darauf in mehren späteren Verordnungen, seinen ausdrücklichen Willen kundgegeben, dass das montanistische Publicum sich ebenfalls danach zu benehmen habe.

Die Ermächtigung seitens Seiner k. k. Apostolischen Majestät als Allerhöchsten Gesetzgebers für den Herrn Finanzminister zur Erlassung der Gesetzes-Vollzugsvorschrift ist übrigens in dem Artikel VIII. des Allerhöchsten Kundmachungs-Patentes zum allgemeinen Berggesetze ausdrücklich enthalten und hierdurch diese Vollzugsvorschrift ein integrirender Theil des Berggesetzes selbst geworden. Ein jedes Gesetz, welches einen solchen eigenthümlichen industriell-technischen Gegenstand behandelt, wie ein Berggesetz, wird stets einer besonderen Ausführungs-Ordnung bedürfen, um alle jene weitläufigeren Anordnungen und Weisungen, welche der Präcision des Gesetzes Eintrag thun könnten, von demselben fern zu halten.

Von diesem Standpunkte aus könnte man füglich die „Vollzugs-Vorschrift“ die „Bergordnung“ zu dem Berggesetze nennen, obgleich bei einer strengen, aber freilich sehr schwierigen Scheidung von Berggesetz und Bergordnung, manches, was wir in ersterem finden, vielleicht auch nur in der letzteren seinen Platz hätte erhalten können.

Neben der Vollzugsvorschrift sind weiter die „Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze“ zum Studium desselben unentbehrlich.

Nachdem die seit 1818 zu verschiedenen Zeitpunkten angeordneten Commissionen zur Berathung und Abfassung von Berggesetzentwürfen zu keinem definitiven Resultate und nur zu der bekannten Dr. Anton Schmidt'schen Sammlung aller älteren Berggesetze geführt hatten, wurde 1849 Seitens des damaligen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen die Berggesetzreform auf das Eifrigste betrieben. Der noch im Laufe jenes Jahres von einer kleinen Commission berathene erste Berggesetz-Entwurf wurde gedruckt und 1850 sowohl den höheren Justiz- und Bergbehörden,

als auch Bergwerksbesitzern und anderen Fachmännern zu gutachtlicher Aeusserung mitgetheilt. Es gingen fast dreihundert Gutachten aus allen Provinzen des Reiches ein, auf deren Grund in ministerieller Commission ein zweiter Entwurf berathen, 1851 gedruckt und neuen gutachtlichen Aeusserungen unterzogen wurde, welche einen dritten ausführlicheren Entwurf zur Folge hatten, der zu Anfang 1852 in lithographirten Exemplaren einer zu gleicher Zeit einberufenen grösseren Berathungs-Commission vorgelegt wurde. Diese Commission bestand unter dem Vorsitze des damaligen Herrn Ministers Freiherrn von Thinnfeld und des Herrn Sectionschefs Freiherrn von Scheuchenstuel — als Referenten — aus den Herren Räthen des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen, aus abgeordneten Herren Ministerialräthen sämmtlicher übrigen Ministerien und aus einberufenen Vertrauensmännern aus dem Stande der Bergwerksbesitzer sämmtlicher Kronländer, und tagte vom Januar bis März 1852 *). Ein vierter Gesetzentwurf war das Ergebniss dieser Berathung, welcher nach stattgefundener Revision im k. k. Justizministerium, dann im k. k. Ministerrathe und endlich im Reichsrathe, am 23. Mai 1854 die Allerhöchste Sanction als „Allgemeines Berggesetz“ erhielt.

In den „Motiven“ finden wir nun den Inbegriff sowohl der vielen eingegangenen Gutachten als der stattgefundenen Berathungen, durch Freiherrn von Scheuchenstuel, welcher in jahrelanger mühevoller Arbeit die Berggesetzreform geleitet hat, mit eben solch prägnanter Fachkenntniss als Klarheit der Darstellung gesammelt, gesichtet und zu einem Ganzen geordnet. Wer immer das allgemeine Berggesetz studiren und bei dieser oder jener Bestimmung desselben eine davon abweichende Ansicht geltend machen möchte, der wird bei gleichem Studium der „Motive“ zu der Erkenntniss gelangen, dass auch die abweichenden Meinungen zur Sprache gekommen sind, dass auch sie ihre Vertreter fanden, dass und welche überwiegende Gründe aber vorhanden waren und geltend gemacht wurden, um in consequenter Weise den Grundpfeiler des freien, vom Grundeigenthume unabhängigen Berg-

*) Der Herausgeber war als Vertrauensmann für das Kronland Böhmen einberufen worden.

werkseigenthums, als eine vom Staatsoberhaupte verliehene Belohnung für die zur Wohlfahrt des Ganzen, zur Vermehrung des Nationalreichthumes angewandte und fortgesetzte „Arbeit“, aufrecht zu erhalten.

So lange das allgemeine Berggesetz von 1854 seine Geltung behält, wird und muss in dankbarer Anerkennung jedes Fachgenossen, der Name des Freiherrn Carl von Scheuchenstuel unzertrennlich damit verbunden bleiben.

Prag, im Mai 1857.

Der Herausgeber.

Litteratur*).

A. Inländische.

1. **Allgemeines Berggesetz** für das Kaiserthum Oesterreich, vom 23 Mai 1854. Wien 1854, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 9 B. 8. 36 kr. CM
2. **Vollzugs-Vorschrift** zu dem mit Allerh. Patente vom 23. Mai 1854 erlassenen allgemeinen österreichischen Berggesetze. Wien 1854, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 14 B. 8. fl. 1 12 kr.
3. **Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze** vom 23. Mai 1854. Aus amtlichen Quellen von Carl von **Scheuchenstuel,** k. k. Sections-Chef. Wien 1855. W. Braumüller. 29 B. 8. fl. 3 36 kr.
4. **Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.** Redacteur: Otto Freiherr von Hingenau, k. k. Bergrath, a. o. Professor an der Universität zu Wien. Wien, F. Manz. 4. Der Jahrgang fl. 8 CM.

Anmerkung. Durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1855, Zahl 783, wurde diese Zeitschrift zum Central-Organ für das gesammte Bergwesen der Monarchie erklärt. Da den durch dieselbe bisher veröffentlichten Ministerial-Erläuterungen und Belehrungen zum allgemeinen Berggesetze aber Datum und Geschäftszahl fehlen, so konnten sie nur nach der Nummer und dem Jahrgange der Zeitschrift citirt werden.

5. **Otto Freiherr von Hingenau,** k. k. Bergrath und a. o. Professor des Bergrechtes an der Universität zu Wien, **Handbuch der Bergrechtskunde.** Erster Theil: Naturwissenschaftlich technische Vorbegriffe des Bergrechtes. Zweiter Theil: Staatswirthschaftliche Vorbegriffe des Bergrechtes. Dritter Theil: Entwicklung des positiven Bergrechtes. Vierter Theil: Erläuterung des österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 1. Abschnitt: Das neue Berggesetz im Allgemeinen, dessen Entstehung, Motivirung und sein Verhältniss zur bisherigen Berggesetzgebung. 2. Abschnitt: Das allgemeine Berggesetz seinem Inhalte nach erläutert. Mit eingedruckten Holzschnitten zu Theil 1. und 2. Wien, F. Manz 1852 bis 1855. 42 B. 8. fl. 5 36 kr.
6. **Gustav von Gränzenstein,** k. k. pensionirter Hofkammerrath. **Erläuterungen des allgemeinen österreichischen Berggesetzes**

*) Die hier angezeigten Schriften sind nebst vielen andern aus dem Gebiete der Mineralogie, Bergbau- und Hüttenkunde in der k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung **F. A. Credner** in Prag zu haben.

vom 23. Mai 1854 und der Verordnungen über die Bergwerksabgaben vom 4. October 1854. Wien, F. Manz 1855. 30 B. 8. fl. 3 36 kr.

7. **Dr. Gustav Wenzel**, ord. Professor an der Universität zu Pest, Mitglied der Wiener Universität, votirender Rath am k. k. Landesgerichte zu Pest u. s. w., **Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes** auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai und der Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854. Wien, W. Braumüller 1855. 40 B. 8. fl. 4.

8. **Anton Schneider**, Handelskammer-Secretär, vormaliger Justizamtmann und Berggerichts-Substitut. **Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berggesetz** vom 23. Mai 1854. Prag, K. Calve 1855. 18 B. 8. fl. 3.

9. **Fernand Stamm,** Doctor der Rechte und Bergwerksbesitzer, bergwerkskundiger Beisitzer beim k. k. Bergsenate zu Brüx u. s. w. **Das österreichische allgemeine Berggesetz** vom 22. Mai 1854, gemeinfasslich erklärt und mit Formularen zur leichteren Anwendung versehen. Prag, K. André 1855. 17 B. 8. fl. 1 12 kr.

10. **Joh. Ferd. Schmidt,** Doctor der Rechte, k. k. böhm. pensionirter Appellationsrath u. s. w. Abschluss des Versuches einer systematisch geordneten **Darstellung des Bergrechtes im Königreiche Böhmen** *) in Verbindung mit einem Commentare zu dem allgemeinen Berggesetze von 1854. 1. Abtheilung. Prag, Rżiwnatz 1855. 21 B. 8. fl. 3 44 kr.
(Die folgenden Abtheilungen sind bis jetzt nicht erschienen.)

11. **Karl von Scheuchenstuel,** k. k. Sectionschef, Indioticon der österreichischen Berg- und Hüttensprache. **Zum besseren Verständnisse des österreichischen Berggesetzes und dessen Motive** für Nicht-Montanisten. Wien, W. Braumüller 1856. 17 B. 8. fl. 1 20 kr.

12. **J. B. K. Kraus,** k. k. Rechnungsrath u. s. w., **Handbuch für das Berg-, Münz- und Forstwesen** im Kaiserthume Oesterreich für 1856. (16. Jahrgang.) Enthaltend sämmtliche Behörden u. s. w. Berg- und Hüttenbesitzer und deren Beamte. Wien, Sallmeyer und Comp. 36 B. 8. fl. 2 48 kr.

B. Ausländische.

1. **H. Gräff,** königl. preuss. Justizrath, **Handbuch des preussischen Bergrechtes.** 2. Auflage. Breslau, Aderholz 1856. 18 B. 8. Rthlr. 1 18 Ngr.

*) Als Beschluss der beiden sehr schätzenswerthen Werke desselben Verfassers A. das Bergrecht des Königreiches Böhmen, 2 Bände, Prag 1831 und B Ergänzungen dazu Prag 1844.

2. **Martins,** königl. preuss. Oberbergrath, **Die in der königl. preuss. Rheinprovinz giltigen französischen Berggesetze,** Decrete und Instructionen. Koblenz, Bädecker 1836. 8. 14 B. 1 Rthlr. 10 Ngr.
3. **Königlich sächsisches Gesetz über den Regalbergbau** vom 22. Mai 1851 und Finanz-Minisierial-Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. December 1851, enthalten im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen, Stücke 15 und 27. — Entwurf zu einem Berggesetze für das Königreich Sachsen und Motive dazu. Dresden, Meinhold.
4. **Bergordnung für das Herzogthum Nassau** vom 18. Februar 1857. Dillenburg, Jacobi 1857. 6 B. 8. 7½ Ngr.
5. **Richard. Legislation française sur les minières** etc. Paris 1838. 2 parties.
6. **Dictionnaire de Législation et de Jurisprudence, des mines,** minières, forges, hauts-fourneaux, tourbières etc. contenant par ordre chronologique et sous forme analytique les lois, décrets, réglements, ordonnances royales, arrétés, avis du Conseil d'Etat et du conseil des mines, des decisions judiciaires et administratives intervenues tant en France qu'en Belgique, depuis 1810 jusqu'à 1857, par un avocat à la cour d'appel de Liège. 2 Vol. 8. 4 Rthlr.
7. Die belgischen Bergwerks-Gesetze. Deutsch von M. Block. Berlin, Schröder 1849. 20 Ngr.

Bibliotheca rerum metallicarum. Verzeichniss der bis Mitte 1856 in Deutschland über Bergbau, Hütten- und Salinenkunde und verwandte Zweige erschienenen Bücher, Karten und Ansichten. Zweite Auflage. Eisleben, G. Reichard 1857. 8. 20 Sgr.
(Für österreichisch-montanistische Litteratur nicht vollständig genug.)

In der k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung

F. A. CREDNER IN PRAG

ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

August Heinrich Beer,

k. k. Bergverwalters-Adjunct und Lehrer der Markscheidekunst, Bergbaukunde, Mineralogie und Geognosie an der k. k. Bergschule zu Přibram.

Lehrbuch der Markscheidekunst

für Bergschulen und zum Selbstunterrichte. Mit 237 in den Text eingedruckten Abbildungen.

Gross 8 geh. 3 fl. 30 kr. oder 2 Rthlr. 12 Ngr.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat dieses Lehrbuch den sämmtlichen k. k. Bergschulen und Montanlehranstalten zum Lehrgebrauche anzuempfehlen geruht.

Allgemeines österreichisches Berggesetz

vom 23. Mai 1854.

Reichsgesetzblatt LIII. Nro. 146.

A. h. Kundmachungspatent.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem, Erzherzog von Oesterreich, Grossherzog von Toscana und Krakau, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u. s. w., Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Grosswojwod der Wojwodschaft Serbien u. s. w., u. s. w.

haben in der Ueberzeugung der Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden, in den einzelnen Kronländern wesentlich verschiedenen und mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklange stehenden Berggesetze, für nothwendig befunden, dieselben einer reiflichen Prüfung zu unterziehen und ein den Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes entsprechendes, zugleich aber auch mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung übereinstimmendes allgemeines österreichisches Berggesetz verfassen zu lassen.

Indem Wir dem hierüber zu Stande gekommenen Entwurfe nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir darüber wie folgt:

Artikel I. Das beiliegende Berggesetz ist für alle Kronländer Unseres Reiches verbindlich, und hat mit dem 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten.

In Unseren Königreichen Lombardei, Venedig und Dalmatien, dann in der Militärgrenze wird jedoch der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes erst durch besondere Verordnungen bestimmt und kundgemacht werden.

Siehe Anhang I. Verordnung vom 27. Jäner 1856 über die Bedingungen, unter denen das allgemeine B. G. in der Militärgrenze in Wirksamkeit zu treten hat.

Laut Allerh. Entschliessung vom 22. Juni 1835 besteht für die adriatische Steinkohlengewerkschaft ein Privilegium auf 30 Jahre als ausschliessendes Bergbaurecht auf Steinkohlen in Dalmatien unter gewissen Bedingungen.

Artikel II. Mit diesem Tage werden zugleich alle früheren, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze, sie mögen in den ältern Bergordnuugen für die verschiedenen Kronländer oder in anderen, von wem immer und unter was immer für Formen erlassen worden sein, so wie alle älteren Gewohnheiten ausser Kraft gesetzt.

In dem der Gesetzesberathung von 1852 vorgelegenen „dritten Berggesetzentwurfe" werden „insbesondere fernerhin als wirkungslos erklärt" 37 verschiedene Berggesetze, Ordnungen u. dgl. Wenzel ad art. II. führt nur 35 namentlich auf (mit Auslassung der steyermärkischen Hammerordnung vom 25. September 1748 und der kärnthnerschen Hammerordnung vom 24. April 1759).

Die sogenannten Bergwerksverträge und Vergleiche König Ferdinands und Kaiser Maxmilians mit den ehemaligen Ständen von Böhmen von 1534 und 1575 für Böhmen wurden bereits durch kais. Patente vom 7. März und 11. Juli 1850 aufgehoben. R. G. Bl XXVIII. und XCII. von 1850.

Wenzel §. 43. nach Karsten hält das zur Zeit Belas IV. (1235—1275) in deutscher Sprache aufgezeichnete alte Schemnitzer Bergrecht „die Perckrechtt der Stat. Schebnitz", welches mit dem lateinisch abgefassten und von Wenzel I. für Böhmen bestätigten Iglauer von 1249 oder 1251 vollständig von Satz zu Satz übereinstimme, für das ältere.

In Preussen gelten noch 13 Provinzialberggesetze ausser verschiedenen auf sie bezüglichen Verordnungen und in den Landestheilen, wo sie in Kraft stehen, als subsidiäre Rechte: das gemeine deutsche Bergrecht und das Allg. Pr. Landrecht Th. II. Tit. 16, und in denen, wo keine Provinzialgesetze existiren, theils das gemeine deutsche Bergrecht, theils der Code Napoleon in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen, theils das Allg. Pr. Landrecht. — Die oben erwähnten Bergwerksverträge von 1534 und 1575 bestehen noch als giltige Provinzialgesetze in der preuss. Ober- und Nieder-Lausitz. Gräff S. 6—9. — Das Königreich Sachsen erhielt ein neues Berggesetz vom 22. Mai 1851.

Artikel III. Alle nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbaubetrieb bereits erworbenen Rechte werden aufrecht erhalten.

Wie jedoch die nach den älteren Gesetzen erworbenen Bergbau-Berechtigungen mit den Anordnungen des neuen Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen seien, und wie sich bei der Anwendung des Letzteren auf solche schon bestehende Rechte für die Zukunft zu benehmen sei, wird durch die, dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Uebergangs - Vorschriften näher bestimmt.

Artikel IV. An den in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen und über andere Gegenstände, über welche das gegenwärtige Gesetz keine Vorschriften enthält, wird durch dasselbe nichts geändert.

Auf gleiche Weise bleiben Rechte, welche den Besitzern von Berg- und Hüttenwerken oder anderen Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerks-Gesetzen, oder aus anderen rechtsgiltigen Titeln in Beziehuug auf den Besitz oder die Benützung von Waldungen oder Waldtheilen, auf Forst-Servituten, auf die Bergweiden und in Beziehung auf andere Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes ausmachen, zukommen, insofern sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwischen Aenderung erlitten haben, von diesem Gesetze unberührt.

Ueber die Giltigbleibung derjenigen Bestimmungen der älteren Berggesetze, über welche das Berggesetz von 1854 keine Vorschriften enthält, vergl. v. Gränzenstein S. 73, v. Hingenau S. 488, Wenzel S. 158—165, Schneider S. 7.

Artikel V. Alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Concessionen bisher zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, unterstehen von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über ihren Betrieb, den zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden.

Die über solche Unternehmungen in den Hammer-Ordnungen, Innungs-Vorschriften und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbs- und Fabriksgesetze einstweilen in Kraft.

Wie die Uebertragung dieser Besitzungen in die Grund- oder andere öffentliche Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Die bedeutendsten Hammerordnungen sind: für die Steyermark vom 25. September 1748, für Kärnthen vom 24. April 1759, welche letztere laut Hofk. Decr. vom 16. Jäner 1780 auch in Krain anzuwenden ist. Gritzner Handb. der kärnthnerschen Hammerordnung. Klagenfurt 1843.

Vergl. §. 131 des B. G. über die aus der Bergwerks-Verleihung erfliessende Berechtigung zu Anlagen über Tage u. s. w.

Verord. des hoh. Handels-Ministeriums vom 8. Nov. 1854 über die Errichtung und den Betrieb von solchen Hütten- und Hammerwerken, zu denen die Berechtigung nicht schon durch die Bergwerksverleihung ertheilt wird und den diesfälligen Einfluss der Gewerbsbehörden, s. Anhang II.

In Preussen sind Hüttenwerke Gegenstand bergbehördlicher Verleihung, unterliegen aber nicht der dort noch für Bergwerke zulässigen Freifahrung (d. h. Freimachung), Graeff S. 37, 95, 41. In Sachsen, Bergg. §. 293, in Frankreich und Belgien, Berggesetz Art. 73, wird die Erlaubniss zu Anlage von Hütten von der Verwaltungsbehörde ertheilt.

Artikel VI. Wann die Entrichtung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeführten Massengebühr zu beginnen, dagegen die Verpflichtung zur Entrichtung der Quatember-Gelder oder anderer Massengelder dieser Art aufzuhören hat, wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

Die Fristengelder und die unter dem Namen der Berg-Cameraltaxen bestehenden Abgaben sind auch künftig zu entrichten, bis durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen an deren Stelle treten.

Vergl. §§. 215—219 und die dazu gehörenden Allerh. Gesetze und Verordnungen

Artikel VII. Die Bestimmungen über die Bestellung der Bergbehörden werden durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Vergl. §. 225.

Artikel VIII. Unser Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am 23. Mai, im Eintausend Achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph, m. p. (L.S.)

Gr. Buol-Schauenstein, m. p. **Baumgartner,** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet, m. p.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, so wie die Bedingungen, unter welchen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbaubetriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen. Begriff des Berggesetzes.

§. 2.

Insoferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handels-Gesetze anzuwenden.

Hat Jemand durch eine dem Berggesetze zuwider laufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen.

Motive S. 8. Das Ministerial-Circulare vom 25. December 1849, Z. 1451, stellte als Grundprincipe des neuen Berggesetzes folgende Sätze auf:

1. In staatsrechtlicher Beziehung das oberste Regalitätsrecht des allerhöchsten Landesfürsten auf gewisse, der Gesammtheit der Nation besonders wichtige Gegenstände des Mineralreiches, mit möglichst geringer Beschränkung der Privatrechte und thunlichst weiter Freigebung des Bergbaubetriebes aufrecht zu erhalten.

2. In dieser Richtung eine feste, geregelte, aber auch nur so weit gehende Oberaufsicht des Staates über alle Bergbaue einzuführen, dass einerseits die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt gewahrt, der absichtlichen oder zufälligen Zerstörung dieser Nationalschätze vorgebeugt, andererseits aber den Bergbaubesitzern eine möglichst freie Bewegung in der Benützung des Bergwerkseigenthums gesichert bleibe.

3. Die Grundsätze einer gesetzlichen, für den Bergbau unerlässlichen Expropriation, mit möglichster Wahrung der Grundeigenthums- uud Hypothekarrechte, in Anwendung zu bringen. Und

4. die Verhältnisse des Bergbaubetriebes den Bestimmungen der allgemeinen Civil- und strafrechtlichen, der politischen und finanziellen Gesetzgebung in allen Fällen unterzuordnen, wo die Eigenthümlichkeiten des ersteren nicht die Feststellung ausnahmsweiser Vorschriften durchaus rechtfertigen.

Motive S. 10. Bergbau- und Hüttenwerke sind Unternehmungen, welche zwar eine eigenthümliche Industrie umfassen, deren Gedeihen aber gleichwohl von den allgemeinen Grundbedingungen industrieller Rentabilität, nämlich günstigen innern und äussern

örtlichen Verhältnissen, zureichenden Capitalien und der erforderlichen Intelligenz, wesentlich abhängig bleibt.

Die Aufgabe der Staatsverwaltung ist es, ihrerseits das Möglichste beizutragen, um diese Elemente zu schaffen, zu schützen, zu erhalten; dieses geschieht:

a) durch die Verbreitung geognostischer Kenntnisse der Gebirgsverhältnisse;
b) durch Erleichterung des Verkehrs mit den Materialien und Producten auf Strassen; Kanälen, Eisenbahnen;
c) durch eine nicht im fiskalischen, sondern im staatswirthschaftlichen Interesse geleitete Forstwirthschaft;
d) durch zeitgemässe Zoll-, Handels- und Gewerbsgesetze, Schutz und Unterstützung des Handels und der Gewerbe;
e) durch ausreichenden Rechtsschutz, der alles umfasst, was die Sicherheit der Personen, des Besitzes und des Eigenthumes, und die daraus fliessenden Rechte betrifft;
f) durch geeignete gesetzliche Begünstigungen bei der Anlage, dem Fortbestande und der Erweiterung des Unternehmens;
g) durch eine gerechte und der Natur des Unternehmens entsprechende Besteuerung;
h) durch zweckmässig organisirte, geleitete und mit tüchtigen Männern besetzte Lehranstalten.

Ausserdem hat aber die Staatsverwaltung noch die weitere Pflicht, für die möglichste Dauer der bergmännischen Industrie zu sorgen; denn ihre Urstoffe reproduciren sich nicht; sie bilden daher ein Nationalgut, welches im allgemeinen Staatsinteresse mit Vorsicht benützt werden muss, um für Gegenwart und Zukunft eine gesegnete Quelle der Staatswohlfahrt zu bleiben.

Motive S. 67 zu §. 1. Da sich das Berggesetz nicht blos auf die Ertheilung von Bergbau-Berechtigungen, die Verleihung des Bergwerkseigenthums und die Ueberwachung beider beschränkt, sondern in diesem Gesetze vielfach Privatrechtsverhältnisse der Bergbauenden unter sich und gegen dritte Personen geregelt werden, so umfasst der hier gegebene Begriff des Berggesetzes alle diesfälligen Bestimmungen, und fand in dieser Fassung eine zureichende Feststellung des Umfanges, welchen das vorliegende Gesetz in der Reihe der Reichsinstitutionen Oesterreichs einzunehmen habe.

Diesen Begriff an die Spitze des Gesetzes zu stellen, erschien um so nothwendiger, als dasselbe einen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung behandelt, der nicht in allen Theilen des Reiches von gleicher Bedeutung, daher nicht überall als bekannt vorauszusetzen ist.

Motive S. 67 zu §. 2. Nach dem im §. XIV der allgemeinen Bemerkungen entwickelten Principe, sollen im Berggesetze nur solche staats- und privatrechtliche Bestimmungen gegeben werden, welche aus den besonderen Verhältnissen des Bergwesens fliessen, deshalb in den allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen und Gewerbsgesetzen einen Platz nicht finden konnten, sondern ihre Grundlage in dem Ausflusse des a. h. Berghoheitsrechtes haben.

Folgerecht musste demnach auch die bestimmte Erklärung in das Gesetz aufgenommen werden, dass in allen Fällen, für welche das Berggesetz aus obigen Gründen nicht besondere Normen vorzeichnet, nur die bezüglichen allgemeinen Gesetze in Anwendung zu treten haben.

§ 3.

Bergregal.

Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrecht verstanden, gemäss welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschliesslichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind.

Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohlen.

Solche Mineralien heissen vorbehaltene Mineralien.

Oesterr. Zeitschr. 1856. Nr. 1.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministereriums an die k. k. galiz. Statthalterei als Oberbergbehörde in Lemberg. Z. 6465—905. S. V.

Mit Bezug auf den höchsten Erlass vom 18. April l. J., Z. 3445i an den Herrn Statthalter von Galizien, und in Erledigung der hierauf von der Finanzlandes - Direction in Lemberg erstatteten gutachtlichen Aeusserung vom 9. December v. J., Z. 50681, wird der k. k. Statthalterei als Oberbergbehörde über das vom Best. District. Berggerichte in Sambor unterm 24. März v. J., Z. 50, befürwortete Gesuch des Lemberger Fabrikanten Robert Doms, das von ihm entdeckte Mineral, Ozokerit, als Gegenstand des Bergregals anzusehen und zu erklären, dann über die mit einem anderen Berichte desselben Distr. Berggerichtes vom 28. August v. J., Z. — gestellten Anfrage, ob der an einigen Orten Galiziens in Lagern vorkommende, zur Erzeugung von Asphalt geeignete und hiezu theilweise auch verwendet werdende bituminöse Sandstein (Asphaltsandstein) zu den Bergregalien gehöre und daher zu seiner Gewinnung eine bergbehördliche Bewilligung bedürfe, eröffnet:

Gemäss des §. 3 des mittlerweile erschienenen und in Wirksamkeit getretenen neuen a. B. G. sind die „Erdharze“ ausdrücklich als vorbehaltene Mineralien, als ein Gegenstand des Bergregals erklärt worden.

Da zufolge der hier bei der geologischen Reichsanstalt veranlassten chemischen und mineralogischen Untersuchung der eingesendeten Probestücke der Ozokerit aus 86 Proc. Kohlenstoff und 14 Proc. Wasserstoff besteht und zu den Erdharzen gehört, so gehört derselbe gemäss des §. 3 des a. B. G. zu den vorbehaltenen Mineralien und ist ein Gegenstand des Bergregales.

Ebenso ist der bituminöse oder Asphaltsandstein, gleich dem Asphaltkalksteine, zu den als Gegenstand des Bergregales aufgeführten Erdharzen zu zählen, und es unterliegt daher die Gewinnung desselben, gleichviel, ob sie mittelst unterirdischer bergmännischer Arbeiten oder mittelst Tag- oder Abraumarbeit erfolgt, der bergbehördlichen Bewilligung, sobald die Gewinnung des Sandsteins zu dem Zwecke vorgenommen wird, um hieraus Asphalt (Erdharz) darzustellen. Ist dagegen der Halt dieses Sandsteines an Bitumen so gering, dass es sich nicht lohnt, hieraus Asphalt zu erzeugen, so versteht es sich von selbst, dass die Gewinnung und Verwendung desselben zu anderweitigen Zwecken, z. B. zu Bauführungen, einer

bergbehördlichen Bewilligung nicht bedürfe, und in dem freien Verfügungsrechte des Grundeigenthümers gegründet sei.

Hiernach ist das Gesuch des Fabrikanten Robert Doms zu erledigen u. s. w.

Wien, am 7. December 1855.

v. Bruck, m. p.

Anwendung der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze,

giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berg-Gesetz vom 23. Mai 1854 mit 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten hat.

Zahl 634 F. M. V. Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt 1854. S. 534.

Indem die Verfügung getroffen wird, dass von den in Druck gelegten Vollzugsvorschriften zum allgemeinen Berggesetz vom 23. Mai 1854 alle jene öffentlichen Aemter und Behörden, welche hierbei einen Einfluss zu nehmen berufen sind, mit einer angemessenen Anzahl von Exemplaren betheilt werden, findet man Folgendes zu verordnen.

1. Die Vollzugsvorschriften zum allg. Berggesetze, mit denen die Verordnungen vom 4. October 1854 über die Bergwerksabgaben und über die Durchführung der diesfälligen Normen in unmittelbarer Verbindung stehen, haben in allen Kronländern mit dem Eintritte der Wirksamkeit des erwähnten allg. Berggesetzes in Kraft zu treten.

2. Bis über die Organisirung der Bergbehörden die Allerhöchste Schlussfassung erfolgt, haben die bis nun bestehenden Bergbehörden (prov. Berghauptmannschaften, Bergcommissariate, Districtual-Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen) alle in dem allg. Berggesetze den Bergbehörden erster Instanz zugewiesenen Amtshandlungen, mit genauer und gewissenhafter Befolgung der unter Einem erlassenen Vollzugsvorschriften, auszuüben.

3. Ebenso sind bis zu dem im Absatze 2 erwähnten Zeitpunkte alle in dem Berggesetze und in den Vollzugsvorschriften an die zweite Instanz (Oberbergbehörde) verwiesenen Geschäftsverhandlungen, Anträge, Berichte und Recurse unmittelbar an das Finanzministerium, Section V. zu richten.

4. Insoferne die Münz-Einlösungs- und Punzirungsämter nach dem allg. Berggesetze, den Vollzugsvorschriften, oder den übrigen hierauf bezüglichen Ministerial-Verordnungen zu irgend einer Amtshandlung berufen erscheinen, sind dieselben verpflichtet, nach diesen Vorschriften und wo es nöthig ist, im steten Vernehmen mit den Bergbehörden, mit Genauigkeit und vollster Dienstesthätigkeit vorzugehen.

Wien, den 5. October 1854.

Vom Finanzministerium

Vollz. V. §. 1. Der §. 3 a. B. G. entwickelt den Begriff des Bergregals dahin, dass alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an

Metallen, Schwefel, Alaun u. s. w. benützbar sind — nebst den weiter benannten — Gegenstand des Bergregals, daher vorbehaltene Mineralien seien.

Die Bergbehörden haben sich vor Allem mit diesem gesetzlichen Begriffe vollkommen vertraut zu machen, denn die meisten, vorzugsweise die farbigen Stein- und Erdarten, dann viele sogenannte Mineralwässer u. dgl. enthalten grössere oder geringere Mengen von Metallen — Schwefel — Salzen u. s. w.; ja gerade diesen Bestandtheilen verdanken oft solche Stein-Erdarten und Wässer die Eigenschaften, wegen welcher sie einen besonderen Werth im gemeinen Leben haben. Gleichwohl dürfen sie nicht als vorbehaltene Mineralien angesprochen werden, weil sie nicht auf eine technische Darstellung dieses ihres Bestandtheiles im Grossen benützbar sind.

Den Massstab zur Beurtheilung dieser Benützbarkeit bildet die bisherige Erfahrung im Gebiete der Hüttenkunde, und Mineralien, deren oberwähnte Bestandtheile bisher noch nicht im Grossen zu Verkehrszwecken gewonnen zu werden pflegten, müssen aus der Reihe der vorbehaltenen in so lange ausgeschlossen bleiben, bis die Fortschritte der Wissenschaft hierzu die Mittel und Wege anbahnen, und eine solche Darstellung irgendwo auf das Feld des technischen Hüttenbetriebes wirklich übergegangen ist.

Uebrigens ändert der Umstand, ob ein Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol u. s. w. führendes und hierauf im Grossen benützbares Mineral zur Darstellung dieses einzelnen Bestandtheiles auch wirklich benützt werden will oder nicht, die Eigenschaft desselben als vorbehaltenes Mineral in keiner Weise.

Bei vorkommenden Zweifeln über die Einreihung eines Minerals in die Klasse der vorbehaltenen sind daher diese Verhältnisse wohl ins Auge zu fassen, Sachkundige darüber zu vernehmen, oder Anfragen höheren Orts zu stellen, und sollten den Bergbehörden verlässliche Nachrichten über eine solche neue bisher noch nicht übliche Darstellung der oben bemerkten Bestandtheile von Mineralien oder Wässern zur Kenntniss kommen, so haben sie hierüber sogleich an ihre vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten, diese aber die Weisungen des Finanzministeriums einzuholen.

Motive zu §. 3. S. 69. Das positive öffentliche und Privatrecht beschränkt das Eigenthumsrecht des Oberflächenbesitzers — als vollständigen Eigenthümer seines Grundes bis zum Mittelpunkte der Erde, sammt der über demselben schwebenden Luftschichte — dort, wo überwiegende Rücksichten des allgemeinen Staatswohles diese Beschränkung gebieten, unterwirft aber, kraft des Rechtes und der Pflicht jeder Staatsverwaltung, die das allgemeine Staatswohl betreffenden Angelegenheiten auch der öffentlichen Leitung und Aufsicht zu unterziehen, die Benützung solcher ausgeschiedenen Gegenstände besonderen gesetzlichen Bestimmungen, damit sie eben nur im Interesse des allgemeinen Staatswohles und zur Beförderung desselben erfolge.

So gestattet sie Jedermann die Erwerbung und Benützung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien, jedoch nur unter der Verpflichtung zur Zuhaltung aller von der Staatsverwaltung hiebei vorgezeichneten Bedingungen.

Dieses Ziel konnte in der Vorzeit auf keine andere Weise, als durch den Vorbehalt der landesfürstlichen Bergwerkshoheit erreicht werden. Dieser Vorbehalt der Krone rechtfertigte sich als segenbringend für den Bergbau, er muss daher als ein historisches, tausendjähriges Hoheitsrecht geachtet und aufrecht erhalten bleiben.

Wollte man dieses Princip leugnen, so gäbe es keinen haltbaren Grund, das natürliche Eigenthumsrecht zu beschränken und Theile desselben zu expropriiren, und sie wieder zu einem Gegenstande der unbeschränkt freien Besitzergreifung und Benützung zu machen.

Gibt man es aber zu, so sind auch die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Art der Erwerbung und Benützung dieser, zum allgemeinen Wohle aus dem Privatbesitze gezogenen Güter regeln und überwachen, gerechtfertigt, insoferne sie ihrer Aufgabe — der wahren Förderung des öffentlichen Wohles — entsprechen.

Die alten Bergordnungen haben daher stets und schon in ihrem Eingange dieses Princip des Bergbauregales aufgestellt, indem sie dasselbe als ein Prärogativ der Krone erklärten und dem hieraus abgeleiteten Lehensverbande unterzogen.

Aus diesen Betrachtungen dürfte zur Genüge hervorgehen, dass das Bergwesen nur einen Zweig des allgemeinen grossen Staatshaushaltes bilde, nur zum allgemeinen Staatswohle gefördert werde, daher zwar nicht innerhalb jener engen Grenze festgehalten werden könne, welche die Institutionen des Mittelalters demselben angewiesen haben, aber auf jenen alten Grundlagen der landesfürstlichen Bergwerkshoheit ruhen müsse, um diese Richtung mit fester Hand verfolgen zu können.

Dass gewisse Mineralien wegen der Art und Menge ihrer nutzbaren Bestandtheile zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse, zur Entwickelung einer für das Volksleben besonders wichtigen Gewerbs-, Industrie- und Handelsthätigkeit dienen und daher dem besonderen Verfügungsrechte des Staates vorbehalten werden können und sollen, darüber waltet kein Zweifel ob. Im Interesse des Staates aber liegt es nicht, diese Mineralien ausschliesslich und allein für Rechnung des Staates zu gewinnen und zu benützen, sondern es sagt demselben vielmehr zu, diese Gewinnung und Benützung durch specielle Bewilligungen zum Gegenstande einer eigenen Industrie seiner Staatsbürger zu machen und sich nur mit der Ueberwachung derselben insoferne zu begnügen, damit diese Nationalgüter auf eine, die vollkommenste Benützung und möglichst lange Dauer der Bergwerke sichernde Weise gewonnen werden, in welchem Sinne das Wort „Bergbaufreiheit" zu verstehen ist.

Aus dieser Entwickelung geht hervor, dass die vom Staate vorbehaltenen Mineralien weder unbedingt freistehende Sachen, noch ausschliessliche Objecte des Staatsvermögens seien, sondern dass deren unmittelbare Erwerbung auf Grundlage der vom Gesetze hiefür gegebenen Bestimmungen Jedermann freistehe und dass sie nur insoferne Objecte des Staatsvermögens werden können, als sie von der Administration der Reichsbergwerke nach obigen Bestimmungen im gesetzlichen Wege erworben werden können.

Die Ausdehnung der Bergwerkshoheit auf gewisse und bestimmte Mineralien ist eine rein positive Massregel. Alle Glieder des Mineralreiches enthalten in grösserer oder geringerer Menge mehr oder minder nutzbare Bestandtheile und sind daher in verschiedenen Staaten in engerer oder weiterer Ausdehnung Gegenstand des Vorbehaltes oder der Verleihung vom Staate.

Die Erklärung, welche bestimmt bezeichnete Mineralien in einem Staate im allgemeinen Interesse desselben für so wichtig gehalten werden, dass die Staatsverwaltung sich die Verleihung und Ueberwachung derselben vorbehalte und wie das Eigenthum aller anderen — vom Staate nicht vorbehaltenen — Mineralien erworben werde, ist daher folgerecht Gegenstand des Berggesetzes.

Der Umfang der vorbehaltenen Mineralien wurde, mit möglichster Schonung des Oberflächeneigenthumes, auf jene Gegenstände des Mineralreiches beschränkt,

deren besonderer Werth für das allgemeine Staatsinteresse ausser Zweifel steht und die in der Regel nur durch den Bergbaubetrieb zweckmässig gewonnen werden können.

Der Salniter hat bereits gesetzlich aufgehört ein Monopols-Gegenstand zu sein.

In Beziehung auf die Metalle endlich muss bemerkt werden, dass diese zwar mehr oder weniger einen Bestandtheil der meisten Mineralien bilden und dadurch die Grenze der Bergregalität über die Gebühr erweitert zu sein scheint; allein bei näherer Prüfung des Gesetzes findet man, dass nicht das Vorkommen eines metallischen Bestandtheiles, sondern die Benützung des Minerales auf die Ausbringung (technische Darstellung) dieses Bestandtheiles im Grossen, das entscheidende Kriterium bei Beurtheilung der im Gesetze aufgestellten Klassifikation dieser Reihe vorbehaltener Mineralien zu bilden habe.

Durch diese Erläuterung dürfte es klar werden, dass Mineralien, welche zwar Metalle, jedoch nicht in jener Menge oder Verbindung enthalten, welche eine bergmännische Aufbereitung und Zugutebringung derselben gestatten, auch nicht unter die vorbehaltenen gehören, und bei dem Abschnitte vom Verleihen wird dieses Hauptmerkmal der Verleihbarkeit auch festgehalten werden, wodurch an und für sich jeder Zweifel verschwinden muss.

1. Vergl. Wenzel zu §. 3, S. 176—204. Die treffliche Abhandlung über Berghoheit und Bergregal, von Gränzenstein zu §. 3, §. 79—85, macht in Beziehung der Textworte des §. 3 „auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien" auf die §§. 76, 97, 260, 263 bis 267 des Ges. aufmerksam, wonach auch diejenigen (vorbehaltenen) Mineralien, welche in verlassenen Halden, oder endlich in auflässigen oder für frei erklärten Gruben sich vorfinden, ja dass solche Gruben selbst ein Gegenstand des Regales seien. Schneider zu §. 3, S. 17, gibt die Hofd. seit 1790 an, durch welche einige Mineralien erst von da ab als zum Bergregale gehörend bestimmt wurden.

2. Das französ. Gesetz vom 21. April 1810 theilt die Massen mineralischer oder fossiler Substanzen, welche im Schoosse der Erde liegen, oder sich auf deren Oberfläche befinden, in Beziehung auf die Regeln, nach denen eine jede von ihnen gewonnen wird, in drei Klassen, Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche ein. Bergwerke können nur auf Grund eines im Staatsrathe berathenen Concessions-Actes betrieben werden; es gehören dazu diejenigen, von denen es bekannt ist, dass sie in Gängen, Lagern oder (amas) Stockwerken, Gold, Silber, Platina, Quecksilber, Blei, Eisen in Gängen oder Lagern, Kupfer, Zinn, Zink, Galmei, Wismuth, Kobalt, Arsenik, Braunstein, Spiesglanz, Molybdän, Plompagin oder andere metallische Substanzen, Schwefel, Braunkohle, Steinkohle, fossiles Holz, Erdharze, Alaun oder Sulphate mit metallischer Grundlage enthalten. Die Gräbereien, welche ohne Erlaubniss nicht stattfinden dürfen, begreifen unter sich: Raseneisenstein, kiesige Erden, welche sich dazu eignen, in Eisenvitriol verwandelt zu werden, alaunhaltige Erden und Torf. Die Steinbrüche begreifen Schiefer, Sandstein, Bau- und andere Steine, Marmor, Granit, Kalkstein, Gypssteine, Puzzolanerde, Trass, Basalt, Lava, Mergel, Kreide, Sand, Feuersteine, Thon, Kaolin, Walkererde, Töpfererde, erdige Substanzen und Kiesel aller Art, kiesige Erden, die zum Dünger benutzt werden, es mag dies alles durch Tages- oder unterirdischen Bau gewonnen werden. Der Erstere untersteht nur der Polizeiaufsicht, bei Beobachtung der allgemeinen oder lokalen Gesetze und Verordnungen, bei Letzterem findet die Aufsicht der Behörden wie bei Bergwerken statt. Ges. vom 21. April 1810. Art. 1—5, 57, 81, 82.

3. Das sächsische Berggesetz verordnet §. 1: „Zum Bergregal gehören alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien);" nach §. 3 ist das Salz dem Staate vorbehalten, jedoch können auch Privatpersonen Concessionen zu dessen Aufsuchung und Benutzung ertheilt werden; nach §. 4 ist der Staatsbergbau an die Vorschriften des Gesetzes gebunden. In den Motiven zum sächs. Berggesetze heisst es zu §. 1: Das seit den frühesten Zeiten und in allen deutschen Staaten bestandene Verhältniss, nach welchem das Recht zur Gewinnung gewisser Mineralien von den Ausflüssen des Grundeigenthumes ausgeschieden und dessen Verleihung dem Staate über-

lassen wird, gründet sich nicht blos auf das historische Recht der Bergregalität, sondern ist aus Rücksichten für die allgemeine Volkswohlfahrt gerechtfertigt und geboten.

4. In Preussen verordnet das allg. Landrecht II. 16, §. 69 u. f.: Alle Fossilien (in der Berggesetzgebung gleichbedeutend mit „Mineralien"), woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermanglung besonderer Provinzialgesetze, ausschliessend zum Bergwerksregale. Desgleichen Edelsteine. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter (späterhin freigegeben), Vitriol und Alann; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reisblei, Erdpech, Stein- und Braunkohle.

Die Provinzialberggesetze enthalten mancherlei Abweichungen von dem Landrechte, das übrigens jünger ist, als jene. In Schlesien z. B. gehört das Eisen nicht zum Bergregale. Ueber das Alter dieser und der damit verbundenen berggesetzlichen Bestimmungen ist bemerkenswerth die Handveste des Stadtrechtes von Culm d. d. Kal. Jan. 1233, worin der deutsche Orden sagt: *Retinemus enim Domui nostrae in bonis eorum* (auf den Culmer Gütern) *omnes lacus, castores, venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum; ita tamen ut inventor auri, sive in cujus bonis inventum fuerit, jus habeat quod in terra ducis Silesiae in hujus modi talibus est concessum.* S. Steinbeck Geschichte der schlesischen Bergwerks-Verfassung S. 36. In der preuss. Oberlausitz gehören Stein- und Braunkohlen nicht zu den Regalien. Die Cleve-Berg'sche und die Kurkölnische Bergordnungen rechnen auch Marmor- und Alabasterbrüche zu den Regalien. Der Bernstein ist laut Provinzialgesetzen in Ostpreussen gänzlich und in Westpreussen, so weit er in der Ostsee gefischt oder am Strande derselben gefunden wird, ein vorbehaltenes Eigenthum des Staates.

Nach der Theorie des A. preuss. Landrechtes ist es nicht ein Eigenthumsrecht, welches der Staat an den unterirdischen Schätzen der Natur, den Gegenständen des Bergregales, sich beilegt, sondern: das ausschliessliche Recht, dieselben als eine herrenlose Sache in Besitz zu nehmen und sie zu seinem Vortheile zu benutzen. Das Gesetz legt dem Staate aber die Verpflichtung auf, das Nutzungsrecht an den Gegenständen des Bergregales an dritte Personen unter bestimmten im Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen zu übertragen, d. h. Freierklärung des Bergbaues. Zum eigenen Bergbau bedarf der Staat weder der Muthung noch der Belehnung, weil er denselben auf den Grund des Regales betreibt. Die Beschränkung der Bergbaufreiheit für gewisse Gegenden kann im Wege der Gesetzgebung erfolgen, wie es auch in neuester Zeit vorgekommen. Gräff S. 26 u. f.

5. Ueber die Entwicklung des Bergregales nach gemeinem deutschen Rechte vergl. Flade römisches Bergrecht. Freiberg 1805.

Die Bergordnung des Herzogthums Nassau (82 Quadrat-Meilen mit 425.000 Einw.) vom 18. Februar 1857, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten soll, mithin das neueste Berggesetz eines deutschen Bundesstaates, bestimmt ausser den hier genannten Mineralien annoch Schwerspath, Gyps, Dachschiefer, Geschirr- und Pfeifenthon als zum Bergregale gehörend. Uebrigens sind in dieser Bergordnung sowohl das Recht des ersten Finders, die Muthung, die Verleihbarkeit einer Zeche schon nach dem Vorhandensein eines vorbehaltenen Minerales und nur „nach der Beurtheilung, ob darauf ein Grubenbau in Aussicht steht", ferner die Kündigung von Baufristen und die Freimachung von Zechen beibehalten, als dass die Schurf- und die Grubenarbeiten der Bergbauunternehmer und Eigenthümer den Anordnungen der Bergbehörde unterworfen werden.

§. 4.

Das hinsichtlich des Salzes bestehende Staatsmonopol wird durch besondere Gesetze geregelt.

Vollz. V. §. 2. In Beziehung auf den §. 4 a. B. G. dürfen von den Bergbehörden weder zur Aufsuchung oder Aufschliessung von Koch-

salz führenden Lagerstätten, Quellen oder Soolen Schurfbewilligungen, noch zur Gewinnung derselben Verleihungen an Private ertheilt werden. Vielmehr ist jede Bergbehörde verpflichtet, sobald sie Kenntniss von einem neuen Vorkommen an Steinsalz, Salzquellen oder unterirdischen Soolen erhält, hiervon sogleich der zuständigen Finanzbehörde die umständliche Anzeige zu erstatten, damit dieselbe die geeigneten Massregeln zu jeder Umgehung des Staats-Monopoles einleite.

Dagegen unterliegen die Unternehmungen des Staates auf die Gewinnung des Kochsalzes als eines Staats-Monopol-Gegenstandes weder einer Schurfbewilligung oder Verleihung, noch einer Ueberwachung und Abgabebemessung von Seite der Bergbehörden, sondern sind ausschliesslich ein administrativer Gegenstand der Finanz-Behörden und Salinen-Directionen, auf deren Ueberwachung aus öffentlichen oder polizeilichen Rücksichten nur die politischen Behörden Einfluss nehmen.

S. Motive zu §. 4. S. 73. — Ueber das Salzmonopol s. Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1853, §§. 19, 381, 402, 408—411, 413—415, 417—422.

A n m e r k u n g d e s H e r a u s g e b e r s. In Anbetracht des wichtigen Einflusses, welchen die Preise des Salzes auf gewisse Hütten und die damit in Verbindung stehenden Mineralbergwerke haben, ist die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 6. März 1857 über die Ermässigung der Preise des Salzes und die zollfreie Einfuhr ausländischen Salzes für chemische Zwecke im Anhange unter Nr. III. beigefügt worden.

§. 5.

Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden. Berechtigungen zum Bergbau.

Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern §§. 15—22) oder Verleihung von Bergwerks-Massen (Gruben-Tagmassen) und Bergwerks-Concessionen (§§. 40—97).

S. v. Gränzenstein Bem. zu d. §. S. 86 u. f. — Motive S. 74: „Insbesondere muss hier hervorgehoben werden, dass der V o r b e h a l t des Allerhöchsten Landesfürsten auf die im §. 3 näher bezeichneten Mineralien durch den §. 5 genauer bestimmt, und in jener Weise beschränkt werden wollte, welche im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Wohlfahrt des Staates gelegen ist.

Hiernach drückt sich dieses Gesetz dahin aus, dass v o r b e h a l t e n e M i n e r a l i e n nur unter Beobachtung der in demselben enthaltenen Vorschriften gewonnen werden dürfen, und hierzu insbesondere eine eigene Bewilligung erforderlich ist.

Da diese Bestimmung ausnahmslos gegeben ist, und der §. 12 ausdrücklich feststellt, dass auf die Bergwerksunternehmungen des Staates ebenfalls alle Vorschriften dieses Berggesetzes Anwendung leiden, so folgt daraus die B e s c h r ä n k u n g des Begriffes vom M i n e r a l - V o r b e h a l t e dahin, dass Niemand — selbst die Verwaltungsbehörde der Reichsbergwerke nicht — ohne die im Gesetze vorgezeichnete Bewilligung sich die im §. 3 genannten Mineralien innerhalb des Kaiserstaates zueignen dürfe, eine solche gesetzwidrige Zueignung aber strafbar sei (§. 236).

§. 6.

Zur Ertheilung solcher Berechtigungen und zur Führung der Aufsicht über den gesetzmässigen Betrieb des Bergbaues, sind die Bergbehörden bestellt. Es werden in diesem Gesetze dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden.

Vollz. V. §. 3. Der §. 6 a. B. G. verordnet, dass unter dem im Gesetze sehr oft vorkommenden Ausdrucke „Bergbehörden“ stets nur die Bergbehörden erster Instanz zu verstehen seien, und der §. 225 a. B. G. erklärt, dass in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre das Berggesetz handzuhaben berufen seien.

Hieraus ergibt sich, dass die Berghauptmannschaft die erste verantwortliche Instanz bei der Ausübung jenes ämtlichen Wirkungskreises sei, welchen das Berggesetz den Bergbehörden im Allgemeinen vorzeichnet, die Bergcommissäre aber nur als auswärts bestellte Amtsglieder der Berghauptmannschaft angesehen werden müssen, für deren Amtshandlungen letztere immer verantwortlich bleibt.

Beschwerden der Parteien oder anderer Behörden gegen die Amtshandlungen der Bergcommissariate sind demnach ebenso anzusehen und zu behandeln, wie Beschwerden gegen die am Sitze der Berghauptmannschaft befindlichen Mitglieder derselben.

Da sich aber die Verantwortlichkeit der Berghauptmannschaft in der Person des Berghauptmannes concentrirt, so lange den ersteren nicht eine gremiale Behandlung der Geschäfte und Verantwortlichkeit auferlegt wird, so bleibt es Pflicht des Berghauptmannes, alle Amtshandlungen seiner Untergeordneten — also auch jene der Bergcommissäre — strenge zu überwachen, sich durch regelmässige und schleunige Vorlage und Durchsicht ihrer Geschäftsprotokolle von der Ausübung ihres Amtes zu überzeugen, gesetzwidrige Vorgänge zu rügen und abzuändern, selbst wenn keine Partei dagegen Beschwerde führt, und die vorschriftsmässige disciplinare Aufsicht auch über die Bergcommissäre zu führen.

Obgleich übrigens der Zweck der Bergcommissariate nicht erreicht würde, wenn man demselben nicht eine gewisse Wirksamkeit einräumte, und obgleich in dieser Vollzugsvorschrift mehrfach von jenen Amtshandlungen bei Handhabung des Berggesetzes die Rede sein wird, welche den Bergcommissären speciell obliegen, so begründet dieser Umstand doch nur eine ämtliche Verantwortlichkeit des Bergcommissärs seinem vorgesetzten Berghauptmanne gegenüber, aber für die allgemeine Erfüllung seiner Dienstpflichten als Staatsbeamter ist der Bergcommissär nicht anders verantwortlich, als jedes andere Mitglied der Berghauptmannschaft. Darüber werden später zu ertheilende Dienstes-Instructionen die näheren Bestimmungen enthalten.

Amtshandlungen, Verfügungen und öffentliche Urkunden der Bergcommissäre erwachsen daher — als Acte der Bergbehörden erster Instanz — nach gleichem Zeitverlaufe in Rechtskraft, wie jene der Berghauptmannschaften selbst — insoferne sie von letzteren nicht inzwischen aus eigener Amtswirksamkeit oder über Anlangen der Parteien abgeändert oder aufgehoben werden, und es kann über derlei Acte der Bergcommissariate ebenso der Recurs an die zweite und dritte Instanz ergriffen werden, als ob sie von den Berghauptmannschaften unmittelbar ausgegangen wären.

Hat der Bergcommissär hiebei seine Amtswirksamkeit nach Massgabe gegenwärtiger Vollzugs-Vorschrift, seiner allgemeinen Dienstes-Instruction oder der besonderen, von seinem vorgesetzten Berghauptmanne erhaltenen Weisungen überschritten; so haftet er für alle Folgen seiner unbefugten Amtshandlung und unterliegt nach Umständen der für Staatsbeamte vorgeschriebenen Disciplinarbehandlung.

Die „Motive“ S. 75 erwähnen, dass jene Verleihung, aus welcher die ehemaligen Stände von Böhmen, Mähren und Schlesien einen Theil der obersten Bergwerkshoheit auszuüben befugt waren, durch das Allerh. Patent vom 11. Juli 1850 aufgehoben wurde. S. Anhang.

§. 7.

Wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, ist auch zur Erlangung von Bergbau-Berechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähigt. Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbau-Berechtigungen.

Vollz. V. §. 4. Bei der Beurtheilung der im §. 7 vorausgesetzten gesetzlichen Fähigkeit zum Besitze unbeweglichen Eigenthums haben die Bergbehörden wohl zu erwägen, dass diese Besitzfähigkeit aus dem rechtlichen und politischen Standpunkte zu beurtheilen sei.

In wieferne in rechtlicher Beziehung Bedenken gegen die Erwerbung eines unbeweglichen Eigenthumes, womit gewisse Verpflichtungen verbunden sind, obwalten, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (insbesondere bei Unmündigen, Minderjährigen, Pflegebefohlenen, Curanden u. s. w.).

In wie weit und in welchen Kronländern gewissen Klassen von Staatsangehörigen oder fremden Unterthanen die Erwerbung unbeweglichen Eigenthums nicht gestattet sei, schreiben die politischen Gesetze vor (z. B. Ordensgeistliche, Juden, Türken u. s. w.).

Es ist demnach Pflicht der Bergbehörden, sich mit den bestehenden oder jeweilig erfliessenden diesfälligen Gesetzen und Normalien bekannt zu machen oder in zweifelhaften Fällen die competenten Behörden um die diesfälligen Aufklärungen anzugehen, damit ungesetzlichen Amtshandlungen vorgebeugt werde.

1. Motive S. 78. Das Wort „kann“ bei den Worten „besitzen kann“, soll nur die Berechtigung, d. i. die rechtliche Fähigkeit, nicht aber die Möglichkeit der Erwerbung ausdrücken.

2. Ueber die Besitzfähigheit verordnet das allg. bürg. Gesetzbuch §. 355: „Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechtes und Jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschliessen, ist befugt, dasselbe durch sich selbst oder durch einen Andern in seinem Namen zu erwerben. (§. 356.) Wer also behauptet, dass der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit, oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hinderniss entgegen stehe, dem liegt der Beweis ob."

Kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853. R. G. B. LXIII. 190, giltig für alle Kronländer, über die provisorische Wirksamkeit der vor dem Jahre 1848 bestandenen, die Besitzfähigheit der Israeliten beschränkenden Vorschriften.

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich beschlossen, wie folgt:

1. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetz-Blatt bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, haben in jedem Kronlande die in demselben vor und bis zum 1. Jäner 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften provisorisch in Wirksamkeit zu treten.

2. Auf diejenigen Fälle, in welchen Israeliten noch vor diesem Tage den rechtmässigen Besitz unbeweglicher Güter bereits erworben, oder dort, wo der rechtmässige Besitz unbeweglicher Güter nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wird, doch das Gesuch um dieselbe bereits überreicht haben, finden diese Beschränkungen keine Anwendung.

Auch stehen dieselben denjenigen Rechtsgeschäften über die Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter nicht entgegen, welche noch vor diesem Tage, vor einer öffentlichen Behörde, mittelst eines Notariats-Actes, oder sonst unter öffentlicher Beglaubigung geschlossen worden sind, wenn auch die Uebergabe in den Besitz noch nicht erfolgt, oder, wo öffentliche Bücher bestehen, das Gesuch um die bücherliche Eintragung noch nicht überreicht worden sein sollte.

3. Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Wien, am 2. October 1853.

Franz Joseph.

Graf Buol-Schauenstein, m. p. Bach, m. p. Krauss, m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Ransonnet, m. p.

3. Wenzel S. 208 u. f. Von Erwerbung des Bergwerkseigenthumes als unbeweglichen Eigenthumes sind gesetzlich ausgeschlossen: 1. die meisten geistlichen Ordensgesellschaften und Ordensglieder in Gemässheit der Amortisationsgesetze; 2. die türkischen Unterthanen und Montenegriner; 3. unbefugt Ausgewanderte und Deserteure vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Stellung oder Einlieferung.

Die Verordnungen, durch welche die Juden nicht bloss für unfähig erklärt wurden, Bergwerkseigenthum zu erwerben und zu besitzen, sondern sie auch von der Wohnung in Bergstädten und Bergorten auf das strengste ausschliessen, rühren aus dem 16. Jahrhunderte her. Das Mandat des Kaiser Maximilian II. vom 6. August 1568 für Böhmen macht den Anfang, wird durch das Mandat Kaisers Rudolph's II. vom 14. December 1586 erneuert und es gehen zahlreiche Verordnungen darüber bis in die neueste Zeit über, welche nunmehr aber nur noch in Bezug auf die Ausschliessung der Israeliten auf Erwerb und Besitz des unbeweglichen (Bergwerks-) Eigenthums Giltigkeit haben. Wenzel a. a. O. und Schneider S. 23 sind sogar der Meinung, dass Kuxe, welche nach §. 140 der Berggesetze zum beweglichen Eigenthum gehören, von demjenigen, welcher ge-

setzlich unbewegliches Eigenthum nicht erwerben oder besitzen kann, auch nicht erworben oder besessen werden dürfen.

§. 8.

Beamte, welche bei einer Behörde angestellt sind, der die unmittelbare öffentliche Aufsicht über den Bergbau, oder die erste Entscheidung über Bergbau-Verleihungen zukömmt, dann die Ehegattinen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher Beamten dürfen in dem Bezirke dieser Behörden weder Bergbau betreiben, noch Bergwerks-Eigenthum an sich bringen oder besitzen.

Vollz. V. §. 5. Das im §. 8, a. B. G., ausgesprochene Verbot des Bergbau-Besitzes oder Betriebes von Seite der bei Bergbehörden erster Instanz angestellten Beamten und deren im Gesetze benannten Angehörigen, innerhalb des Amtsbezirkes der Berghauptmannschaft, bei welcher sie angestellt sind, ist ein allgemeines und ausnahmsloses, es bezieht sich sowohl auf die Beamten der Berghauptmannschaften selbst, als auf jene der denselben unterstehenden Bergcommissariate. Hiernach ist diesen Beamten, ihren Gattinen oder noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern nicht nur jede freiwillige Erwerbung eines Bergwerks-Eigenthums im Amtsbezirke der Berghauptmannschaft, bei welcher erstere dienen, verboten, sondern es ist auch den Bergbehörden erster Instanz untersagt, eine solche mittelbare oder unmittelbare Erwerbung von Schurfbewilligungen, Freischürfen, Gruben- oder Tagmassen, Bergwerks-Antheilen, Kuxen oder Actien zu gestatten, widrigens jede solche Amtshandlung eine gesetzwidrige, d. i. eine Nullität wäre, und der Berghauptmann für die Fotgen derselben verantwortlich würde.

Besitzen solche Beamte, oder deren im §. 8, a. B. G., benannte Angehörige bereits ein Bergwerks-Eigenthum, so dürfen erstere bei jener Berghauptmannschaft, in deren Amtsbezirk dasselbe liegt, in keinem Falle angestellt, oder dahin übersetzt werden, und jeder Berghauptmann ist verpflichtet, von einem solchen gesetzwidrigen Besitzverhältnisse, sobald er davon Kenntniss erlangt, die unverzügliche Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten.

Fallen den oberwähnten Beamten, oder deren im Gesetze angeführten Angehörigen später durch Erbschaft, Schenkung oder dergleichen ganze Bergwerks-Besitzungen, Antheile, Kuxe oder Bergwerks-Actien zu, deren Objecte in dem Amtsbezirke der Berghauptmannschaft liegen, bei welcher der betreffende Beamte angestellt ist, so hat derselbe binnen Einem Jahre von dem Zeitpunkte dieser Erwerbung deren Veräusserung zu bewerkstelligen, widrigens dessen Versetzung aus dem befangenen Amtsbezirke, oder wenn er sich derselben nicht unterziehen will, dessen Dienstesentlassung zu erfolgen hat.

Jeder Berghauptmann ist verpflichtet, derlei Fälle der mittelbaren Erwerbung sogleich dem Finanzministerium anzuzeigen, und wenn die vor-

geschriebene Entäusserung nicht rechtzeitig erfolgt, die Anträge zur weiteren Behandlung des befangenen Beamten an dasselbe zu stellen.

Bis diese Entäusserung oder Uebersetzung erfolgt, darf der befangene Beamte auf alle jene Geschäftsverhandlungen, welche sich auf seinen oder der Seinigen Bergbau-Besitz beziehen, einen dienstlichen Einfluss nicht ausüben.

Betrifft einer der in diesem Paragraphe aufgeführten gesetzwidrigen Erwerbungsfälle den Berghauptmann selbst, so ist der ihm im Dienste zunächst stehende berghauptmannschaftliche Beamte gehalten, die diessfällige Anzeige an die vorgesetzte Ober-Bergbehörde zu machen, damit selbe die vorgeschriebenen Anzeigen und Anträge an das Ministerium erstatte.

Vollz. V. §. 6. Aber auch ausser dem im §. 8, a. B. G., bemerkten Falle ist es nach den dermalen bestehenden Normalien allen montanistischen Staatsbeamten und minderen Dienern, deren Gattinen und im Vaterhause befindlichen Kindern überhaupt untersagt, ohne eingeholte Allerhöchste Genehmigung Bergwerke eigenthümlich zu besitzen.

So lange dieses Allerhöchste Normale noch besteht, obliegt jeder Berghauptmannschaft die Pflicht, über jene montanistischen Staatsbeamten und minderen Diener, dann die obenerwähnten Angehörigen derselben, welche in dem Amtsbezirke der Berghauptmannschaft ein ganzes oder theilweises Bergwerks-Eigenthum besitzen, aus den Registern derselben besondere Vormerkungen zu führen, und daraus mit Schluss eines jeden Solar-Jahres einen Auszug nach dem Formulare I. zu verfassen, welcher dem Finanzministerium vorzulegen ist.

Im Laufe des Jahres vorkommende neue Fälle einer solchen Erwerbung sind jedesmal mit besonderer Anzeige zur Kenntniss des Finanzministeriums zu bringen.

Die Motive S. 78 u. f. enthalten das Wesentliche aus den vielen über diesen §. 8 eingegangenen Gutachten, über dessen gewünschte Ausdehnung auf Privat-, Berg- und Hüttenbeamte u. s. w.

Formular I.

Ausweis

über jene Montan-Staatsbeamten oder minderen Diener, welche im Districte der k. k. Berghauptmannschaft zu Bergbauberechtigungen besitzen.

Nro.	Namen des Besitzers Dienst, Charakter und Wohnort	Gegenstand des Besitzes	Datum und Nro. der Bewilligung zum Besitze	Anmerkung. (Hieher gehört z. B. die Zeit, für welche die Bewilligung gegeben ist oder Erinnerungen zur Entäusserung u. s. w.)

§. 9.

Mass und Gewicht.

Es soll bei allen Berg- und Hüttenwerken und in allen Geschäften über Bergbau- und Hüttengegenstände ein gleichförmiges Mass und Gewicht angeordnet werden, und zwar:

a) als Längenmass die Wiener Klafter;
b) als Flächenmass die Wiener Geviert- (Quadrat-) Klafter;
c) als Körper- oder Hohlmass der Wiener Kubik- (Würfel-) Fuss;
d) als Handelsgewicht der Wiener Centner, wo nicht besondere Zollgesetze ein anderes vorschreiben;
e) als Münzgewicht die Wiener Mark.

Wo das metallische Mass und Gewicht eingeführt ist, hat dieses zu gelten.

§. 10.

Wird sich in Geschäften über Bergbau- und Hütten-Angelegenheiten auf andere Masse und Gewichte bezogen, so muss deren nummerisches Verhältniss zu dem angeführten Grundmasse beigefügt sein.

Vollz. V. §. 7. Um den Vorschriften der §§. 9 und 10, a. B. G., Geltung zu verschaffen, haben die Berghauptmannschaften durch öfter wiederholte Verlautbarung dieser Vorschriften dahin zu wirken, dass die gesetzlich vorgezeichneten Masse und Gewichte allmälig bei allen Bergwerken ihres Districtes zur Anwendung kommen; damit aber für einzelne Bergreviere oder den ganzen Amtsbezirk die zwangsweise allgemeine Einführung derselben gegründeten Bedenken nicht mehr unterliege, haben die Berghauptmannschaften ihrer Ober-Bergbehörde die diesfälligen Vorschläge zu erstatten, damit selbe das Weitere veranlasse.

Den Bergbehörden erster Instanz steht es dagegen zu, darauf nach Vorschrift des Gesetzes zu dringen, die wegen örtlichen, ökonomischen oder politischen Verhältnissen noch nicht zulässige Aenderung der bisher gebräuchlichen, von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Masse und Gewichte in der Art auszugleichen, dass den in Anwendung stehenden abweichenden Massen und Gewichten ihr Inhalt nach dem gesetzlichen Masse beigefügt werde, wozu den Bergwerks-Besitzern eine angemessene Zeitfrist einzuräumen, und auf deren Einhaltung im Sinne der §. 224, 250, a. B. G., hinzuwirken ist.

Kommen endlich bei den Bergbehörden solche Einlagen von Bergwerks-Besitzern vor, welche sich auf ortsübliche, vom Gesetze abweichende Massen und Gewichte beziehen, ohne deren Verhältniss zu den gesetzlichen Grundmassen ausdrücklich anzugeben, so sind solche Einlagen zur diesfälligen Verbesserung — ohne eine vorläufige meritorische Erledigung — zurückzuweisen.

S. v. Hingenau S. 499 u. f. v. Gränzenstein S. 91 u. f. Wenzel S. 217 u. f.

1 Wiener Klafter ist gleich 1,89648 Meter, nach der neuesten Vergleichung des Astronomen Struve in St. Petersburg bei Verbindung der österreichischen mit der russischen Vermessung 1850 gleich 6,043158 preussische Fuss.

300 Wiener Klafter gleich 569 Meter.

1 Wiener Quadrat-Klafter ist gleich 3,596636 Quadrat-Meter.

1 Wiener Kubik-Fuss ist gleich 0,03158774 Kubik-Meter, gleich 1,021733 preussische Kubik-Fuss.

1 Wiener Centner zu 100 Pfund ist gleich 56,001199 Kilogramm, gleich 119,7347 preussische Pfund.

1 Zoll-Centner ist gleich 89,284 Wiener Pfund, gleich 50 Kilogramm.

6 Wiener Mark sind gleich 5 Kölner Mark. 1 Wiener Mark ist gleich 280,644 Milligramm.

1 Schemnitzer Lachter ist gleich 6,41 Wiener Fuss. 1000 Schemnitzer Lachter gleich 1068 Wiener Klafter.

1 Altböhmischer oder Dumpflachter gleich 6,24 Wiener Fuss. 1000 gleich 1038 Wiener Klafter.

1 Joachimsthaler Lachter gleich 6,068 Wiener Fuss, 1000 gleich 1013 Wiener Klftr.

1 alte Freiberger Lachter gleich 6,148 Wiener Fuss, 1000 gleich 1024 Wiener Klftr.

Der in Italien gesetzlich bestehende Metro ist dem französischen Meter vollkommen gleich, nur heissen die Unterabtheilungen: anstatt Decimeter Palma, statt Centimeter Dito und statt Millimeter Atomo.

Das preussische Berglängenmass ist die Lachter zu achtzig preussischen Zollen.

In Siebenbürgen wird das Waschgold nach dem Pisetgewicht eingelöst; ein Piset besteht aus 10 Denären und ist gleich 1 Quentchen und $^3/_4$ Denär oder 5,20726 Grammen.

Das Erzprobirgewicht wird bei der Prüfung des Metallgehaltes der Erze angewendet. Die Einheit desselben ist der Probircentner, der 1 Quintel, 2 Denär und 64 Richtpfennige oder 1600 Richtpfennige wiegt, übrigens aber in Pfunde, Lothe und Quintel ganz wie der wirkliche Centner eingetheilt wird. Die auf ihren Metallgehalt zu probirenden Erze werden zerkleinert, gut vermischt und davon ein oder bei armen Erzen zwei Probircentner der docimastischen Probe, d. h. einem Zugutebringungsprocesse im Kleinen unterworfen. Wie viel Probirpfunde Metall aus einem Probircentner Erz ausgebracht werden, so viele wirkliche Pfunde desselben enthält ein Centner des abgewogenen Erzhaufens

§. 11.

Bergreviere. **Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereinigt werden.**

Die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere, und die Einleitung zur Bildung derselben kommt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu.

Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen.

Vollz. V. §. 8. Die in dem §. 11, a. B. G., vorgezeichnete Bildung der Bergreviere trägt den Keim der wichtigsten Fortschritte, der mächtigeren Entwicklung und des segensvollen Gedeihens der Berg- und Hüttenwerke in sich, und muss von den Bergbehörden in diesem bedeutungsvollen Sinne aufgefasst werden, um darauf im wahren Geiste des Gesetzes einzuwirken.

Nicht nur setzen die §§. 31, 43, 44, 64, 74, 91, 274, 280 u. a. m. des a. B. G., in Beziehung auf die zweckmässigste Form und Grösse der

Bergwerks-Massen, der Bestimmung der Abbauwürdigkeit, der Revierstollen, der Schurf- und Muthungsbaue u. s. w. die Bildung geschlossener Bergreviere voraus, sondern es können eine Menge gemeinnütziger Unternehmungen zu Haupt-Aufschlüssen, Hilfsbauen, Teich-Anlagen, Wasserleitungen, Strassen-Förderbahnen, Maschinen-, Aufbereitungs- und Schmelzwerken, dann Aushilfs- oder Unterstützungscassen, Krankenhäusern, Werkschulen u. s. w. nur durch einmüthiges Zusammenwirken aller Bergwerks-Besitzer einer unter sich abgeschlossenen Revier in das Leben gerufen werden. Den vereinten Kräften ist die Beseitigung der meisten Hindernisse möglich, unter denen die vereinzelten Bergbaue erliegen müssten. Durch diese Vereinigung wird ein corporativer Geist geweckt, welcher zu gemeinschaftlichem Beistande, zur Beförderung des gemeinsamen Wohles nach allen Richtungen wirksam ist.

Die Berghauptmannschaften haben daher alsogleich sich mit der Bildung der Bergreviere in ihrem Amtsbezirke zu beschäftigen, und dieser Aufgabe auch in der Folge ihre Aufmerksamkeit zu widmen, sobald sich in einer Gegend der Bergbau durch mehre selbstständige Bergwerks-Besitzungen ausbreitet.

Dass die Bildung einer Bergrevier das Bestehen mehrer selbstständiger Bergwerks-Unternehmungen unter ähnlichen Betriebsverhältnissen, in einem und demselben Thale, einem Gebirgsgehänge u. s. w. voraussetze, versteht sich von selbst.

Jede Berghauptmannschaft hat sich daher unverweilt in den Besitz der vollständigsten Uebersichtskarten (Generalstabs-Karten u. dgl.) über ihren ganzen Amtsbezirk zu setzen und durch Einzeichnung der darin bestehenden Bergbaue ein anschauliches Bild der montanistischen Thätigkeit innerhalb desselben zu verschaffen, hiernach aber sich eine Skizze der zu bildenden Bergreviere zu entwerfen.

Diese Entwürfe sind den vorzüglichsten Bergwerks-Besitzern der beantragten Reviere mit der Aufforderung mitzutheilen, sich darüber binnen eines zu bestimmenden Zeitraumes mit allen Bergwerks-Besitzern der beantragten Reviere zu berathen und nach Auslauf desselben an einem vorzuschlagenden Orte zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammenzutreten, welcher möglichst der Berghauptmann selbst oder ein gewandter und vertrauenswürdiger Abgeordneter der Berghauptmannschaft als leitender Commissär beizuwohnen, und dabei unter Entwicklung der mit jeder solchen Vereinigung verbundenen Vortheile auf die Bildung eigener Bergreviere und die Wahl ihrer Benennung hinzuwirken hat.

Ueber jede solche Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen, und mit dem erforderlichen Gutachten der Ober-Bergbehörde vorzulegen. Letztere hat darüber zu entscheiden, ob die beantragte Bildung der Bergrevier bestätigt werde, ob und welche weitere Verhandlungen diesfalls noch zu pflegen seien, oder ob im Falle die Bergwerksbesitzer zur Bildung der beantragten Bergreviere ihre Beistimmung nicht geben, dieselbe aus vor-

waltenden öffentlichen Rücksichten von Amtswegen als gebildet erklärt werde.

Ueber die auf die eine oder andere Weise gebildeten und von der Ober-Bergbehörde genehmigten Bergreviere hat die Berghauptmannschaft eine eigene Vormerkung nach dem Formulare II. zu führen, und in diese Vormerkungen die wichtigsten, jede ganze Bergrevier betreffenden Ereignisse von Zeit zu Zeit einzutragen.

Die genehmigten Bergreviere sind ihrem Namen, ihrer Ortslage und ihrer Ausdehnung nach von der Ober-Bergbehörde in dem Kronlande, in welchem sie liegen, öffentlich bekannt zu geben und in einem wohlgeordneten Verzeichnisse zur Kenntniss des Finanzministeriums zu bringen.

Derselbe amtliche Vorgang ist zu beobachten, wenn sich im Laufe der Zeit durch neue Unternehmungen in einer Gegend die Bedingungen zur Bildung einer neuen Bergrevier wahrnehmen lassen.

Formular II. 1. Seite.

Vormerkungsbuch

über die Bergreviere im Districte der k. k. Berghauptmannschaft zu

Bergrevier (z. B. Bleiberg).

Dieselbe liegt im Kronlande N. N. im Kreise (Statthalterei-Abtheilung, Comitat, Provinz, Delegation) N. N. im Bezirke (Stuhlrichteramte, Districte) N. N. in der Gemeinde N. N.

Sie ist begrenzt:
im Osten
im Süden
im Westen
im Norden

Dieselbe enthält Bergwerke auf (Blei und Galmei, Eisen, Kupfer und andere Metalle u. s. w.), und die vorzüglichsten davon sind:

der Bergwerks-Complex des N. N.
der Gesellschaft N. N.
der Gewerkschaft N. N.

2. Seite.

Besondere Ereignisse.

Die Bergrevier wurde gebildet laut Protokoll ddo. bestätigt mit der berghauptmannschaftlichen Intimation von Zahl

Im Jahre B. II. Zahl . . . wurde ein vereinter Revierstollen angelegt. Vormerkbuch, Band Seite u. s. w.

§. 12.

Bergwerksunternehmungen des Staates.

Die Bergwerks-Unternehmungen des Staates unterliegen den nämlichen Bestimmungen, wie jene der Privaten.

Vollz. V. §. 9. Wenn gleich der §. 12 a. B. G. bestimmt, dass die Bergwerks-Unternehmungen des Staates denselben Bestimmungen unterliegen, wie jene der Privaten, so ist dies dennoch nur bei jenen über

neue unmittelbare Erwerbungen (unter der im §. 278 a. B. G. enthaltenen Beschränkung) dann bei den Vorschriften über das Bergwerks-Eigenthum und die damit verbundenen Rechte über die Bauhafthaltung und Fristung, endlich über die Bergwerks-Abgaben, in der Art zu verstehen, dass diesfalls die unmittelbaren ärarischen Werke den vom Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen unbedingt nachzukommen haben.

In allen andern Fällen der nach dem Berggesetze vorgezeichneten bergbehördlichen Wirksamkeit haben sich die Berghauptmannschaften, in so ferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, stets vorläufig mittelst Zuschriften an die Vorstände der Berg-Oberämter (Berg-Directionen) zu wenden und dieselben zur Einleitung jener Verfügungen aufzufordern, welche zur Handhabung der gesetzlichen Vorschriften als nothwendig erscheinen; nur wenn diese Aufforderung unbeachtet bleiben sollte, haben sie entweder das Amt zu handeln, oder sich unmittelbar an das Finanzministerium zu wenden.

Die „Motive" S. 86 u. f. liefern den Beweis, dass die gegen „Staatsbergwerke" oft vorgebracht werdenden Einwürfe bei den Gesetzesberathungen vorlagen und zur Erörterung gekommen sind, indem sie dieselben selbst angeben, als: „Der Staat soll nie in Konkurrenz mit Privatpersonen bei Industriezweigen jeder Art, wohin auch der Bergbau gehört, treten. Ein solches Verhältniss führe immer viele Uebelstände mit sich, welche die Entwickelung der Industrie hindern. Dem Staate stehen grössere Kapitalien zu Gebote; ein Uebergewicht im Kapitale schliesse aber den Minderwohlhabenden von gleichartigen Unternehmungen nicht nur aus, sondern verringere auch die Emsigkeit bei der Arbeit und thue der Sparsamkeit bei der Ausführung Eintrag. Anerkannt sei es, dass ein gleich hohes Kapital bei einem Staats-Industrie-Unternehmen weniger trage als bei einem Privat-Unternehmen. Der Staat solle Musterwerke zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtsanstalten und zur allgemeinen Belehrung fortführen, aber nicht auf neue ausgebreitete Erwerbungen sich einlassen. Wolle der Staat aus öffentlichen Rücksichten einem besonderen Zweige des Bergwesens seine Aufmerksamkeit zuwenden, so werde er dies durch Unterstützung der Privaten, Prämien u. dgl. mit ungleich besserem Erfolge und wohlfeiler bewirken."

Die Motive knüpfen hieran die gediegene Darstellung, auf welche Art die Staatsbergwerke entstanden sind und welche Gründe für deren Erhaltung bis in die neuere Zeit vorgelegen haben. Am Schlusse heisst es dann: Allerdings ist in der neuesten Zeit diesfalls bereits eine Wendung der Verhältnisse eingetreten, und je mehr das neue Berggesetz Wurzel fassen wird, desto mehr Vorliebe, Geld und Intelligenz wird diesen Unternehmungen wahrscheinlich von Privaten zugewendet werden. Die Vorsorge des Staates für den Selbstbetrieb der Bergbaue wird, wie in den vorausgegangenen Jahrhunderten, wieder in den Hintergrund treten, und bei gehöriger Handhabung des Berggesetzes wird dadurch das allgemeine Wohl auch für die Dauer gewinnen.

Unter dieser Voraussetzung kann und wird der Staat auch seine Bergbaue der Privatindustrie wieder abtreten, allein bis dies auf eine beruhigende Weise geschehen kann, erfordert es immer die Vorsicht, den einmal betretenen Weg zu verfolgen.

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen.

§. 13.

Begriff des Schürfens. **Schürfen heisst, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, und die gefundenen soweit aufschliessen, dass die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann.**

Vollz. V. §. 10. Der §. 13, a. B. G., stellt einen andern Begriff des Schürfens auf, als derselbe bis nun unter den Abtheilungen „Schürfen" und „Muthen" in der berglehensämtlichen Praxis festgehalten worden.

Das neue Gesetz vereinigt diese beiden Stadien der Vorarbeiten bis zur Verleihungswürdigkeit einer mineralischen Lagerstätte unter dem allgemeinen Ausdrucke des Schürfens, und bestimmt, dass jede Art der Vorarbeiten bis zum vollendeten Aufschlusse der mineralischen Lagerstätte, welcher deren Abbauwürdigkeit und in Folge dessen auch die Verleihungsfähigkeit derselben begründet, nur unter dem Schutze einer Schurfbewilligung begonnen und fortgesetzt werden könne.

Das Schürfen fasst vorzugsweise zwei Stadien der Vorarbeiten in sich:

a) Das geognostisch-bergmännische Begehen einer Gebirgsgegend, verbunden mit Abstufungen der Gebirgsgesteine, Handbohrungen, Röschenziehen u. dgl.;

b) das Aufschliessen eines hoffnungsvollen Punktes durch bergmännische Arbeiten, als Schurfstollen, Schurfschächte, Bohrlöcher u. s. w.

Obschon nun zu jeder dieser beiden Vorarbeiten eine bergbehördliche Schurfbewilligung erforderlich ist (§. 14, a. B. G.), so geniessen doch die unter *a)* genannten in der Beziehung kein besonders gesetzliches Vorrecht, dass damit ein ausschliessliches Terrain nicht verbunden ist, weil in einem grossen Schurfgebiete, welches ganze Thäler und Gebirgsgehänge umfassen darf, füglich mehre Unternehmer zugleich geognostische Untersuchungen vornehmen können.

Das Recht der zwangsweisen zeitlichen Grund-Ueberlassung ist dem Schürfer für derlei Vorarbeiten nur unter der Bedingung zugestanden, wenn er den von der politischen Behörde hiefür ermittelten Entschädigungsbetrag vorläufig sichergestellt. Nur in diesem Falle ist ihm der Beginn seiner Schurfarbeit gestattet. (§. 27, a. B. G.)

Die Verhandlung über diese zeitliche Expropriation muss jedoch von ihm — nach Analogie des §. 28, a. B. G. — ebenfalls binnen 30 Tagen erwirkt und nachgewiesen werden, widrigens der Grundeigenthümer die Zahlung der politischer Seits erkannten und vorläufig sichergestellten Entschädigung verlangen kann.

Dieser Fall dürfte jedoch bei dem einfachen Vorschürfen sehr selten eintreten, weil die dadurch verübten Bodenverletzungen so unbedeutend

sind, dass bei einem bescheidenen Auftreten der Schürfer kaum eine Einstreuung von Seite der Grundeigenthümer — wie dies auch die bisherige Erfahrung lehrt — zu besorgen steht; sollte er sich dennoch ereignen, so haben die Bergbehörden die Parteien in diesem Sinne zu belehren, und selbst nach den vorerörterten Grundsätzen vorzugehen.

Einen weiteren Schutz benöthigen diese Vorarbeiten nicht, da mit denselben solche Kosten nicht verbunden sind, welche die Einräumung besonderer Vorrechte rechtfertigen würden. Dagegen liegt es im allgemeinen öffentlichen Interesse, dass eine wahrhaft hoffnungsvolle Gegend von Mehren zugleich untersucht werde, weil dadurch ein Wetteifer der Suchenden angeregt, und weit eher ein Aufschluss-Resultat erzielt wird, als wenn ein Einzelner sich ungestört und unbesorgt in einem grossen Gebiete allein gesichert weiss.

Anders verhält es sich mit den unter *b*) erwähnten Schurfarbeiten. Diese haben bereits ein gewähltes bestimmtes Ziel, sie sind mit einem oft sehr ansehnlichen Kostenaufwande verbunden, sie bedürfen einer bestimmten Bodenfläche, um zur Vollendung zu gelangen, sie benöthigen und verdienen demnach einen gesetzlichen Schutz in der Art, dass für ihre Vorarbeit auch ein gewisses Terrain zum seinerzeitigen Mineral-Abbau (zur Ernte) ausschliesslich gesichert bleibe, und dass ihnen die zu ihrer Unternehmung nothwendige Bodenfläche auch gegen den Willen des Grund-Eigenthümers (zwangsweise) abgetreten werden müsse, wogegen das Gesetz aber auch ernstliche Arbeitsfortsetzung und bestimmte Leistungen verlangt, damit einer unfruchtbaren und verderblichen Feldsperre vorgebeugt werde.

Solche bevorzugte Schurfbaue sind die Freischürfe.

Werden nun diese Begriffe richtig aufgefasst, so ergeben sich daraus für die Bergbehörden folgende praktische Vollzugsgrundsätze:

1. Zu jeder bergmännischen Schürfung, sie mag nach *a)* eine allgemeine, oder nach *b)* eine besondere fixe sein, also auch zur Sicherstellung und weiteren Aufschliessung eines zufällig entdeckten Vorkommens verleihbarer Mineralien (eines sogenannten edlen Fundes), ist die Lösung einer bergbehördlichen Schurfbewilligung nothwendig. Ist die Lösung einer Schurfbewilligung nur zur Sicherstellung eines bereits gemachten edlen Fundes erfolgt, so muss derselbe auch gleichzeitig mit dem Schurfzeichen bezeichnet, und als Freischurf der Bergbehörde angezeigt werden.

2. Eine Schurfbewilligung kann das ausgedehnteste Terrain umfassen, nur ist dies auf die Gränze des Amtsdistrictes einer Bergbehörde beschränkt, weil sich auch die Wirksamkeit einer Bergbehörde erster Instanz nicht über dasselbe hinaus erstreckt.

3. Eine Schurfbewilligung ist jedem Bewerber zu ertheilen, der überhaupt nach den §§. 7 und 8, a. B. G., Bergbau treiben darf.

4. Für ein und dasselbe Schurfgebiet dürfen Schurfbewilligungen ohne Beschränkuug der Zahl ertheilt werden, und es ist hiebei auf bereits

für diese Gegend (im Ganzen oder theilweise) früher ertheilte Schurfbewilligungen durchaus keine Rücksicht zu nehmen.

Auf Grundlage einer und derselben Schurfbewilligung können innerhalb der Fläche, für welche sie lauten, eine beliebige Anzahl von Freischürfen gewählt und in Angriff genommen werden, insoferne die Schürfer die hiefür gegebenen gesetzlichen Vorschriften (insbesonders §. 31, a. B. G.) beobachten.

6. Dagegen dürfen Anmeldungen auf Freischürfe auf einem Terrain, für das weder vorläufig noch gleichzeitig eine Schurfbewilligung ertheilt wurde, nicht angenommen werden, sondern sind mit dieser Begründung zurückzuweisen.

7. Ebenso danert der Rechtbestand (die Giltigkeit) eines Freischurfes nur in so lange der Zeitraum, für den die diesfällige ursprüngliche Schurfbewilligung gegeben wurde, noch nicht abgelaufen, oder vor Ablauf desselben eine Verlängerung der letzteren auf eine weitere Periode erwirkt worden ist.

8. Vernachlässigt der Freischürfer daher, rechtzeitig die Verlängerung der betreffenden Schurfbewilligung anzusuchen, so erlischt sein berechtigt gewesenes Schurfgebiet, und die von ihm in demselben erworbenen Freischürfe verlieren alle ihre Rechte, ja sie gehen bei fernerer Fortsetzung in einen unberechtigten, also strafbaren Bergbau-Betrieb (§. 236, a. B. G.) über.

9. Aus diesem Grunde wären Ansuchen um Verlängerung blosser Freischurfrechte, analog den bisherigen Muthungs-Erlangungen, als unstatthaft zurück, und die Freischürfer auf die Verpflichtung zu weisen, die betreffende Schurfbewilligung verlängern zu lassen.

10. Wird ein Freischurf angemeldet uud bestätigt, §§. 19, 20, und es befinden sich in dem damit erworbenen Schurfkreise Such-Arbeiten anderer allgemeiner Schürfer, wie oben unter *lit. a)* erwähnt, so dürfen diese ohne Bewilligung des neuen Freischürfers nicht mehr fortgesetzt werden.

Diese Grundsätze haben sich nicht nur die Bergbehörden selbst stets gegenwärtig zu halten, sondern es sind auch die Schürfer bei angemessenen Gelegenheiten darauf aufmerksam zu machen.

1) Ueber Schurfgesellschaften, Schurfvereine s. Vollz. V. §. 85 zu Ende.

2) Nach §. 38 zu Ende der Vollz. V. kann ein Verleihungsgesuch auch über einen Aufschluss überreicht werden, der durch eine frühere Schurfbewilligung nicht gedeckt ist, was bei einem ganz zufälligen Funde ohne alle Schurfarbeit und in unterirdischen Grubenbauen an der Grenze eines verliehenen Feldes geschehen kann.

Die „Motive“ enthalten S. 88 u. f. die ausführliche Darstellung der Gründe, aus welchen das frühere „Schürfen“ und „Muthen“ für dessen Beibehaltung sich mehre Ansichten aussprachen, in den nunmehrigen einzigen Begriff „Schürfen“ zusammengefasst worden sind. Da aber nicht mehr de lege ferenda die Rede ist, sondern eine lex lata vorliegt, so haben die früheren Normen nur noch ein historisches, aber kein praktisches Interesse mehr. Ueber das Aufgeben der ehemaligen „Finderrechte“ heisst es daselbst S. 94: „Ein besonderes Finderrecht zuzugestehen, ist nach dem neuen Gesetze durchaus nicht nöthig; denn macht der berechtigte Schürfer in seinem Schurffelde einen Fund, so

sichert ihm sein Schurfrecht (d. h. Freischurfrecht) ein Feld von ein oder zwei Grubenmassen im Gesetze zu; macht ihn der Finder im freien Felde, so kann er für denselben durch Nachsuchung einer Schurfbewilligung und Anschlagen eines Schurfes dieses Vorrecht in Anspruch nehmen. Ist endlich in beiden Fällen der Fund von der Art, dass hierauf sogleich eine Verleihung stattfinden kann, so unterliegt das Ansuchen um eine solche zwar keinem Anstande, jedoch muss der Finder im freien Felde jeden Falles so vorsichtig sein, gleichzeitig die Schurfbewilligung darauf anzusuchen und den Schurf sogleich zu bearbeiten, weil nach dem Grundsatze, nur die Arbeit und nicht den Zufall zu schützen, ein Finder vor dem Schürfer kein Vorrecht haben darf, sein Fund daher ungeachtet des überreichten Verleihungsgesuches von einem berechtigten Schürfer eingefangen werden könnte, ein eigenmächtiger Aufschluss des Fundes durch bergmännische Arbeiten aber insolange als unberechtigt angesehen und behandelt werden müsste, als er nicht durch eine Schurfbewilligung oder durch die Verleihung zur Berechigung gelangt.

Nur wenn der Eigenthümer selbst auf seinem Grunde einen gleich verleihbaren Fund zufällig machen sollte, wäre es denkbar, dass derselbe bis zur Verleihung ohne weiteren Schutz und Aufschluss bleiben könnte, weil der Grundeigenthümer immer zuerst von der Ertheilung eines Schurfrechtes über seinen Grund Kenntniss erhält, daher in diesem Falle durch Nachsuchung einer Schurfbewilligung den Fund noch immer sichern kann.

Man wendet zwar ein, es sei doch nicht zu rechtfertigen, dass Jemand, der einen völlig verleihungswürdigen Fund gemacht hat, noch genöthigt sein sollte, zum Schutze desselben bis zur Verleihung eine Schurfbewilligung zu lösen. Allein wenn man von dem alten Begriffe, dass Schürfen nur Suchen heisse, absieht, und das Schurfrecht vielmehr als die gesetzliche Sicherstellung eines gewählten Aufschliessungs- und Anhaltspunktes für eine ernstlich beabsichtigte Bergbau-Unternehmung und die künftige Verleihung derselben betrachtet, was es in der That ist, so verschwindet der scheinbare Widerspruch, und es muss Jedem klar werden, dass ein Bergbaubetrieb, welcher keine gesetzliche Berechtigung hat, auch keinen gesetzlichen Schutz geniessen kann, dass ferner das Ansuchen um die Verleihung noch keine solche Berechtigung gibt, und ein Verleihungswerber auf einen durch kein Schurfrecht gesicherten Fund zwar gesetzlich das Vorrecht der Massenlagerung erhält, aber jedem benachbarten Schurfe eine Grubenmass frei lassen muss, wodurch der unberechtigte Finder möglicher Weise in die Lage versetzt würde, ungeachtet seines Rechtes zur Massenlagerung dasselbe nicht ausüben zu können, weil kein freier Raum zur Massenlagerung mehr vorhanden wäre.

Dieser Uebelstand ist aber in seinen Folgen weit geringer für das allgemeine öffentliche Interesse, als es die Gestattung eines gesetzlichen Vorrechtes für den Finder wäre." *)

*) Anmerkung des Herausgebers. Derjenige, welcher im bergfreien Felde zufällig einen verleihungswürdigen, d. h. abbauwürdigen (§. 44) Fund besonders über Tage macht, ohne für das Terrain eine bergbehördliche Schurfbewilligung und Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung zu besitzen, welcher also, wenn der Fund derartig beschaffen ist, dass er einem Aufschlusse der Lagerstätte gleich zu achten, nach §. 38 der Vollz. V. sofort ein Verleihungsgesuch überreichen darf, wird immer vorsichtig handeln, nicht nur die Ertheilung einer Schurfbewilligung nachzusuchen, sondern zugleich den Fundort als denjenigen Punkt anzuzeigen, wo der Schurfbau begonnen werden soll (§. 22), d. h. die Bestätigung eines Freischurfes anzusuchen und damit ein ausschliessliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld zu erwerben. Denn diese beiden Gesuche können zu gleicher Zeit angebracht oder gar unmittelbar mit einander verbunden werden (§. 23); sie erfordern mithin für das letztere Gesuch nur noch die Fixirung des Schurfbaues nach Kompassstunden. Zur vollständigen Abfassung des Verleihungsgesuches gehören aber mehr Erfordernisse (§. 49). Es muss die Beschaffenheit des Aufschlusses angegeben werden,

Das sächsische Berggesetz vom 22. Mai 1851 §§. 33 und 45 hat die Begriffe „Schürfen" als das Recht, metallische Mineralien von der Erdoberfläche aus aufsuchen zu dürfen, und „Muthung", als Erlangung des Rechtes, innerhalb eines gewissen Bezirkes verleihbare Mineralien zu gewinnen, beibehalten.

In den preussischen Landestheilen diesseits des Rheines gilt für „Schürfen" und „Muthen" der Ministerial-Erlass vom 31. März 1852, Gräff S. 111, 118.

Der Artikel 10 des französischen Gesetzes lautet: Niemand darf Nachforschungen zur Entdeckung von Lagern, sei es durch Schürf- oder Bohrversuche, anders, als auf seinem eigenen Grund und Boden machen, wenn nicht der Grundeigenthümer dazu die Erlaubniss ertheilt oder die Regierung, nach eingezogenem Gutachten der Bergwerks-Verwaltungsbehörde und mit Festsetzung der vorher für den Grundeigenthümer zu bestimmenden Entschädigung, so wie nach Vernehmung des Grundeigenthümers selbst, die Authorisation gegeben hat.

§. 14.

Bewilligung zum Schürfen.

Wer schürfen will, bedarf hierzu der Bewilligung der Bergbehörde. Diese Verpflichtung liegt auch dem Grundbesitzer ob, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtigt.

§. 15.

Schurfgebiet.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zum Schürfen muss, unter eigenhändiger Fertigung des Gesuchstellers oder seines Bevollmächtigten enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort des Bewerbers; wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, ist dem Gesuche die Vollmacht beizulegen; ferner die Nachweisung des Aufenthaltes.

2. Angabe des Gebietes, auf welches sich die Bewilligung erstrecken soll. Es heisst das Schurfgebiet.

Als solches können nach Willkür des Bewerbers bezeichnet werden:

***a)* einzelne Grundparzellen;**

wozu doch eine Ausrichtung gehört, um Hangendes und Liegendes, ferner das Streichen und Verflächen der Lagerstätte angeben zu können; auch ist die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmasse anzugeben, welches eine um so sorgfältigere Feldesuntersuchung nebst markscheiderischer Aufnahme erheischt, je hoffnungsvoller der zufällig gemachte Fund (Aufschluss) ist, ferner soll auch eine die Taggegend darstellende Karte beigefügt werden (§. 50) u. s. w. Die zur vollständigen Abfassung des Gesuches erforderliche Zeit würde aber einem Dritten, der von dem zufällig gemachten Funde Kenntniss erlangt hat, in den meisten Fällen genügen, um bei der Bergbehörde durch die Jedermann gestattete Einsicht des Schurfbuches (§. 39) sich Nachricht zu verschaffen, ob für den Fundpunkt bereits ausschliessliche Rechte erworben worden sind, und sofern es noch nicht der Fall ist, solche durch sofortige Einbringung beider oben genannten Gesuche für sich zu erwerben.

b) ausgedehntere Flächen, jedoch mit genauer Angabe der Begrenzung;

c) unter bestimmten Benennungen und Grenzen allgemein bekannte Flächen, Thäler oder Berggehänge.

Zugleich sind die Katastralgemeinde und der politische Bezirk anzugeben.

Ministerial-Verordnung durch die österreichische Zeitschrift 1855, Nro. 18 IV. Ueber die Bezeichnung der Ortslage der Schurfgebiete. „Der Anordnung des §. 15 des a. B. G. in Betreff der Angabe des Gebietes, auf welches sich die Schurfbewilligung erstrecken soll, liegt die Absicht zu Grunde, der Bergbehörde über die Lage und den Umfang des bezeichneten Schurfraumes volle Gewissheit zu verschaffen. Dies ist es auch, was der §. 13 der Vollzugs-Vorschrift verlangt, der nur das Gesetz erläutern, nicht aber seine Anforderungen ohne Nothwendigkeit steigern wollte. Lauten daher die allenfalls noch durch beigebrachte Handskizzen oder anderwärtige Karten erläuterten Angaben der Partei der Art, dass über die Ortslage und den Umfang des angesuchten Schurfgebietes ein Zweifel nicht obwaltet, so ist der Anforderung des Gesetzes in diesem Falle entsprochen, ohne dass es nothwendig wäre, dem Bergbauunternehmer unnütze Schwierigkeiten in den Weg zu legen.“

Ministerial-Verordnung durch die österreichische Zeitschrift 1855 Nro. 19 VII. Auf die Anfrage: Wie die im §. 15 a. B. G. geforderte Nachweisung der Berechtigung des Aufenthaltes vom Schurfwerber oder seinem Bevollmächtigten zu verstehen sei? erfolgte nachstehende Belehrung: „Die Ansicht der anfragenden Bergbehörde, wonach die im §. 15 des a. B. G geforderte Nachweisung der Berechtigung zum Aufenthalte von jener Klasse von Schurfwerbern oder deren Bevollmächtigten verlangt wird, bei denen das Vorhandensein dieser Berechtigung nicht schon vermöge des bekannten Besitzes, Charakters oder der bekannten Beschäftigung mit Grund vorausgesetzt werden kann, wurde als richtig erkannt, denn besteht über die Berechtigung zum Aufenthalte des Schurfwerbers oder seines Bevollmächtigten kein Zweifel, so genügt die Beziehung des Schurfwerbers auf seine notorisch bekannten Verhältnisse, aus welchen dessen obgedachte Berechtigung hervorgeht, wodurch die Nothwendigkeit einer speciellen Nachweisung entfällt. — Die Auffindung der wahren Grenze, wann die Nachweisung zum Aufenthalte speciell zu liefern sein wird, muss der Einsicht und dem Takte der Behörden überlassen bleiben.“

Vollz. V. §. 11. Zur Ertheilung von Schurfbewilligungen sind sowohl die Berghauptmannschaften selbst als auch die exponirten Bergcommissariate in denen ihnen unmittelbar zugewiesenen Amtsbezirken ermäch-

tigt, jedoch haben die Bergcommissäre ihrer Berghauptmannschaft mit Schluss jeden Monates ein umständliches Verzeichniss über alle von ihnen im Laufe des vergangenen Monates ertheilten Schurfbewilligungen, in der Form, wie sie weiter unten für die Schurfbücher vorgezeichnet werden wird, vorzulegen.

Alle Schurfbewilligungen müssen nach dem Formulare III. ausgefertigt werden, von welchem sich die Bergbehörden erster Instanz stets einen angemessenen Vorrath von Blanquetten beizuschaffen haben.

Die Schurfbewilligung hat das Datum jenes Tages zu erhalten, an welchem sie der Partei übergeben oder übersendet wird.

Ueber jedes besondere Schurfgebiet ist eine abgesonderte Schurfbewilligung zu ertheilen, und es geht nicht an, über getrennte Gegenden, z. B. zwei verschiedene Thäler oder Gebirgszüge, über getrennte einzelne Hutweiden, Alpen u. s. w. eine einzige Schurfbewilligung auszufertigen.

Vollz. V. §. 12. Jede Schurfbewilligung muss von der Berghauptmannschaft jener untersten politischen Behörde (Bezirksamt, Stuhlbezirk, Distretto) in Abschrift mitgetheilt werden, in deren Amtsbezirke das Terrain gelegen ist, für welches die Schurfbewilligung lautet.

Erstreckt sich das Schurfgebiet über mehrere politische Bezirke, so ist jeder der damit berührten politischen Behörden eine solche Abschrift zuzufertigen.

Die gleiche Verständigung der politischen Behörde hat über die erfolgten Uebertragungen und Löschungen einer jeden Schurfbewilligung zu geschehen.

Vollz. V. §. 13. Werden die Schurfgebiete von dem Bewerber nicht nach bereits bestimmten einzelnen Grundparzellen, §. 15, a. a. B. G. bezeichnet, so muss deren Begrenzung möglichst genau und unzweifelhaft angegeben werden.

Hierzu dienen Katastral- und andere richtige Mappen, Bestätigungen der politischen Behörden und Gemeinde-Vorstände, oder eigens aufgenommene Handskizzen, auf denen jedoch bestimmte unverrückbare und allgemein bekannte Naturgegenstände, als: Häuser, Grenzpflöcke, Denkmale, Wegkreuze, benannte Felsen u. dgl. zur Orientirung der Lage des Schurfgebietes vorkommen müssen.

Langen schriftliche Gesuche ein, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, so sind sie mit der nöthigen Belehrung zurückzuweisen.

Werden derlei Gesuche von dem Bewerber der Bergbehörde persönlich übergeben, oder Gesuche um Schurfbewilligungen nur mündlich angebracht, so ist im ersteren Falle zur Ergänzung eines etwa mangelhaften Schurfgesuches, im zweiten Falle zur vorschriftsmässigen Formulirung der gestellten Bitte, ein umständliches Protokoll aufzunehmen, wobei auf die möglichste Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und die zweifellose Angabe der Schurfgebiete von Amtswegen alle Aufmerksamkeit verwendet werden muss.

Zur Aufklärung der Schurfwerber ist denselben die Einsicht der ämtlichen Schurfbücher §. 39 a. B. G. und der Revierkarten §. 34 nicht nur über jedesmaliges Begehren zu gestatten, sondern im Falle von Protokolls-Aufnahmen auch von Amtswegen auf die Benützung dieser Behelfe einzugehen, um künftigen Zweifeln oder Streitigkeiten möglichst vorzubeugen.

Formular III. Vollz. V. S. 175.

Schurfbewilligung.

Von $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ k. k. $\frac{\text{Berghauptmannschaft}}{\text{Bergkommissariate}}$ zu wird dem N. N. (z. B. Hausbesitzer) zu N. N. über dessen Gesuch de præsentato Zahl . . . hiermit die Bewilligung ertheilt, in der Gegend N. N. (z. B. am südlichen Gehänge des N. N. Berges) Gemeinde N. N. im Bezirke (Stuhlrichteramts-Bezirke, Distrikte) N. N. des Kreises (Komitates, der Provinz, Delegation) N. N. nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 auf die Dauer Eines Jahres vom heutigen Tage, d. i. bis . . ten 18 . . schürfen zu dürfen.

Dieses Schurfgebiet grenzt:
gegen Osten an
gegen Süden an
gegen Westen an
gegen Norden an

Bei der Ausübung dieser Bewilligung ist der Schürfer verpflichtet, sich genau an die Vorschriften des oberwähnten Berggesetzes zu halten und allen diesfälligen Anordnungen der zuständigen Bergbehörde unweigerlich nachzukommen, widrigenfalls die in dem Berggesetze auf die Unterlassung dieser Pflichten verhängten Folgen einzutreten haben.

Nach Ablauf obiger Frist, und insoferne eine Verlängerung derselben bei der zuständigen Bergbehörde nicht erwirkt wurde, erlischt gegenwärtige Schurfbewilligung mit allen auf deren Grundlage erworbenen Schurfrechten von selbst.

N. N. am 18 . .

Der k. k. Berghauptmann N. N. (der k. k. Bergkommissär N. N.)

1. Anmerkung des Herausgebers. Bei Zusammenhaltung dieser Vorschrift des §. 11 der Vollz. V., wonach es nicht angeht, über getrennte Gegenden, z. B. zwei verschiedene Thäler oder Gebirgszüge u. s. w. eine einzige Schurfbewilligung auszufertigen — mit der in §. 10 Vollz. V., wonach ein grosses Schurfgebiet ganze Thäler und Gebirgszüge umfassen darf, und Nro. 2 ebendaselbst, wonach eine Schurfbewilligung das ausgedehnteste Terrain bis auf die Grenze des Amtsbezirkes einer Bergbehörde umfassen darf — ergibt sich, dass das Kriterium der einschränkenden Vorschrift in den Worten „über getrennte Gegenden“ zu finden ist. Wenn z. B. drei Gebirgszüge oder Thäler a b c neben einander belegen sind, so darf die Schurfbewilligung nicht über die Terrains a und c zusammen ausgefertigt werden, weil sie durch b getrennt sind; es kann aber sowohl für a als für c eine besondere, oder für a, b und c eine allgemeine Schurfbewilligung nachgesucht und ertheilt werden.

2. Die Motive sprechen sich S. 97 u. f. über die Gründe aus, aus welchen auch der Grundbesitzer zur Nachsuchung von Schurfbewilligungen verpflichtet ist. Ferner entgegnen sie S. 99 der geltend gemachten Ansicht, dass für den zufälligen Finder einer mineralischen Lagerstätte ein Vorrecht gegen sonstige Schürfer hätte sichergestellt werden sollen, wozu die Begründung selbst in dem §. 381 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches liege, welches dahin lautet: „Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln,“ dahin: Dieser Vorschlag ist unhaltbar, denn der angegebene Para-

graph des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches begründet zwar den Titel zur Erwerbung freistehender Sachen, allein §. 382 ebendaselbst beschränkt selbst bei freistehenden Sachen die Erwerbung auf die Beobachtung der diesfalls bestehenden politischen Gesetze, in welche Reihe auch das Berggesetz ohne Zweifel gehört. Von einer unbedingten Freiheit zur Zueignung der vorbehaltenen Mineralien kann daher um so weniger die Rede sein, als das Berggesetz die Art und Weise bestimmt, in welcher diese unmittelbare Erwerbung allein zulässig wird. Die vorbehaltenen Mineralien sind Gegenstand der landesfürstlichen Bergregalität und nur in sehr beschränktem Sinne freistehende Sachen, deren Zueignung ausschliesslich an die Vorschriften des Berggesetzes gebunden und durch die Beobachtung derselben bedingt ist. Das neue Berggesetz kennt weder einen Finder noch ein Finderrecht, es kennt nur den berechtigten Schürfer und den rechtmässigen Bergwerkseigenthümer, nur ein Schurf- und ein Berg-Eigenthumsrecht u. s. w.

Eine umfangreiche Betrachtung widmen die „Motive" der Frage S. 102 u. f., ob nicht die Zuweisung ausschliesslicher Schurfkreise vor jener von allgemeinen Schurfgebieten den Vorzug verdiene. Die Entscheidung für die letztere Alternative lässt sich etwa — bei Auslassung der minder wichtigen, aber doch immer nachlesenswerthen Gründer — dahin kurz zusammenfassen. Es ist an dem vom ersten Gesetzentwurfe an aufgestellten Principe „Dem Schutze der Arbeit" festgehalten worden. Die Rücksichten des öffentlichen Wohles, auf welchem die Freigebung des Bergbaues beruht und dem ein gute Theil des Eigenthumsrechtes zum Opfer gebracht wurde, finden nur darin ihre Rechtfertigung, dass die unterirdischen Mineralschätze thätigst aufgeschlossen, kunstgerecht abgebaut und zweckmässig zu Gute gebracht werden. Dies alles erfordert Arbeit, aber nur die Arbeit verdient Schutz. — Die ausschliesslichen Schurfkreise lassen sich auf keine Weise rechtfertigen. Denn eigentlich wird hierdurch nur der erklärte Wille, ein gewisses Feld für sich allein in Anspruch nehmen zu wollen, geschützt. Ein ausschliesslicher Schürfer betrachtet sich als den Herrn seines Feldes und hat keine Veranlassung, seine Thätigkeit mehr — als es gerade in seinem Sonderinteresse liegt — anzustrengen, die Nationalwirthschaft gewinnt durch solche Massregeln wenig oder nichts. Der Schutz käme nur der unfruchtbaren Occupation, nicht der fruchtbringenden Arbeit zu Guten. — Bei dem Principe der ausschliesslichen Schurfkreise lässt sich einer ausserordentlichen Feldessperre auf keine Weise vorbeugen, weil es unmöglich ist, zu verhindern, dass allmälig viele Schurfkreise in eine Hand gelangen. Selbst die dagegen vorgeschlagene fakultative Ertheilung solcher Schurfkreise ist keine Sicherstellung gegen Monopolsgelüste, abgesehen davon, dass derlei Akte der Willkür durchaus verwerflich sind. Ausschliessliche Schurfkreise erscheinen in keiner Beziehung jenen Grundsätzen der Nationalwirthschaft angemessen, auf denen das heutige humane Princip der Bergbauhoheit und Bergbaufreiheit beruht. — Der Besorgniss einer Begründung von Bergbau-Monopolen wird wohl nie ganz vorgebeugt werden können. — Das neue Princip des Gesetzes lässt zwar eine mögliche Erwerbung grosser Massencomplexe zu, allein es fordert dafür grosse Arbeitsleistungen, schneidet aber auch den vielen demoralisirenden Winkelzügen, auf denen dasselbe Resultat gesetzwidrig erreicht werden kann und vielfach erreicht worden ist, den Weg ab, überzeugt, dass der Uebermacht der Kapitale kein wirksamerer Damm entgegengesetzt werden kann, als dieselbe mindestens zu einem verhältnissmässigen — der Nationalwohlfahrt nützlichen — Arbeitsaufwande zu zwingen. — Den Schürfern ein grösseres Feld gegen gewisse jährliche Gebühren zu sichern, ist nach dem Principe der Berghoheit nicht zulässig. Denn nicht um die unterirdischen Schätze zum Gegenstande einer unfruchtbaren Besteuerung zu machen, sondern um sie zum lebendigen Verkehre an das Tageslicht zu bringen, wurden sie der Freigebung unter der besonderen Obsorge des Staates unterzogen.

3. Das sächsische Berggesetz ertheilt ein ausschliessliches Schurffeld von höchstens 100.000 Quadrat-Lachtern nach seinen Grenzen genau bestimmt §. 33.; die Ausstellung eines Schurfscheines in Beziehung auf fremden Grund und Boden, sofern nicht

der Eigenthümer des letzteren einwilligt, ist zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Behörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussetzen lässt, dass das Schürfen ganz nutzlos sein würde. §. 37.

Die preussische Schürfordnung vom 31. März 1852 bewilligt ein Schurffeld von höchstens 250.000 Quadrat-Lachtern; es können aber (§. 12) auf ein und dasselbe Feld zwei und mehre Schürfscheine für verschiedene oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden. Gräff S. 114.

§. 16.

Dauer der Schurf-Bewilligungen.

Schurfbewilligungen werden nur auf die Dauer Eines Jahres ertheilt. Sie können aber auf Ansuchen von Jahr zu Jahr verlängert werden, nachdem sich die Bergbehörde überzeugt hat, dass von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete Schurfarbeiten begonnen worden seien.

Vergl. §. 251.

Vollz. V. §. 14. Zur genauen und zweifellosen Bestimmung der Dauer einer Schurfbewilligung ist in dieselbe der Tag, mit welchem sie — im Falle nicht früher eine Verlängerung derselben (§. 16 a. B. G.) erwirkt wird — von selbst erlischt, deutlich und hervorleuchtend auszudrücken.

Eine Verlängerung bereits abgelaufener (erloschener) Schurfbewilligungen ist unstatthaft; wird aber vor Auslauf derselben darum angesucht, so hat die Bergbehörde aus ihren Protokollen oder Vormerkbüchern zu erheben, ob der Bewerber innerhalb seines Schurfgebietes bereits einen oder mehre Freischürfe angemeldet habe, in welchem Falle jede weitere Verlängerung der Schurfbewilligung ohne Anstand zu bewilligen ist.

Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so hat die angesuchte Verlängerung nicht statt zu finden, weil der Beweis der von dem Gesetze verlangten Thätigkeit des Schürfers mangelt.

Aus diesem Grunde allein kann jedoch die Ausfertigung einer neuen Schurfbewilligung nicht verweigert werden, insoferne hierum ein besonderes Ansuchen gestellt wird. §. 13.

Vollz. V. §. 15. Die Verlängerung hat jene Bergbehörde zu bewilligen, welche die ursprüngliche Schurfbewilligung ertheilt hat

Diese Bewilligung wird nicht in der Form eines Bescheides, sondern in der einer ämtlichen Certificirungs-Clausel auf der Original-Schurfbewilligung in nachstehender Art ertheilt:

Exh. Nr. de 18 . .

„Vorstehende Schurfbewilligung wird hiemit für die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. vom . . ten 18 . . bis . . ten 18 . . verlängert.“

Von der k. k. etc. etc.

N. N.

Berghauptmann oder Bergcommissär.

Aus diesem Grunde muss jedem Verlängerungs-Gesuche die Original-Schurfbewilligung beigelegt oder von der Behörde hierzu abgefordert werden.

S. Motive S. 116 — über die illusorische Wirksamkeit, sofern die Schurfbewilligung an einen — nicht zu erneuernden — Zeitraum gebunden würde, weil dann vor Ablauf des Zeitraumes jedesmal eine neue Schurfbewilligung, allenfalls mit einer anderen Bezeichnung desselben Schurffeldes ausgebeten werden könnte etc. etc.

§. 17.

Ausgenommene Plätze.

An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grund-Eigenthümers nicht gestattet:

a) **innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;**

b) **in geschlossenen Hofräumen;**

c) **in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, so wie in Friedhöfen (Gottesäckern) und in den mit Mauern umgebenen Fluren;**

d) **in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in *a)* und *b)* bezeichnete Eigenthum.**

Zu Schürfungen auf öffentlichen Strassen und Eisenbahnen, an Wasser-Schutzbauen, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgrenzen, ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungs-Behörde erforderlich.

Vergl. §. 99.

§. 18.

Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden, zu entscheiden.

Vollz. V. §. 16. Kommen Beschwerden über Einstreuungen gegen begonnene oder beabsichtigte Schurfbaue bei der Bergbehörde vor, so hat diese darauf zu sehen, ob die Einstreuungen auf Grundlage des §. 17 oder des §. 18 a. B. G. erhoben wurden.

Ist ersteres der Fall und hat sich die Bergbehörde im Falle eines Widerspruches von Seite des Schürfers durch den Augenschein überzeugt, dass die Verweigerung des Schurfbaues nach §. 17 a. B. G. begründet sei; so ist dem Schürfer nicht nur die Fortsetzung oder das Beginnen einer solchen Arbeit zu untersagen, sondern dieselbe für allen dadurch veranlassten Schaden ersatzpflichtig zu erklären.

Im Falle des §. 18 aber ist die Bergbehörde verpflichtet, insoferne der Schürfer nicht freiwillig von seinem Unternehmen absteht, durch Abordnung eines berghauptmannschaftlichen Commissärs einen Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, hierzu jene Behörde, von welcher die Einstreuung erhoben wurde, einzuladen, und über den Befund ein umständliches Protokoll aufzunehmen.

Hiebei ist möglichst dahin zu wirken, dass einem als hoffnungsvoll erscheinenden Unternehmen nicht unnöthige Hindernisse in den Weg gelegt, wirkliche Bedenken durch thunlichste Modificationen des Schurfbaues behoben und auf diese Weise die Bergbau-Zwecke gefördert werden.

Kann diesfalls ein Einverständniss zwischen den Abgeordneten der Berg- und der betreffenden Verwaltungsbehörde an Ort und Stelle durchaus nicht erzielt werden, so haben beide Theile ihre Ansichten zu Protokoll zu geben; findet die Berghauptmannschaft die Ansichten ihres Commissärs offenbar unbegründet, so ist der Schürfer mit Vorbehalt des Recursrechtes zurückzuweisen und die betreffende Behörde hievon in Kenntniss zu setzen.

Im entgegengesetzten Falle hat die Berghauptmannschaft der betheiligten Verwaltungsbehörde im Correspondenzwege das Resultat des Augenscheines zu erörtern, und alle Umstände hervorzuheben, welche die Bewilligung des Schurfbaues begründen, hiernach aber um die Beistimmung zu ersuchen.

Wird diese beharrlich verweigert, so ist der ganze Verhandlungsact an die Ober-Bergbehörde zu leiten, welche sich, im Falle dieselbe die Ansichten der Berghauptmannschaft begründet findet, mit der betreffenden Verwaltungs-Oberbehörde in gleicher Weise benehmen wird; führt auch dieses zu keinem Verständigungs-Resultate, so ist der geschlossene Act dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

S. Motive S. 117. „Die allgemeine Wahrnehmung, dass die Grundbesitzer das Entstehen neuer Bergbaue auf ihren Besitzungen nur mit Widerwillen ansehen, lässt sich nicht läugnen, und hat ihre Ursache vorzüglich in dem Eingriffe, welcher dadurch auf ihr sonst so unverletzliches Eigenthumsrecht gemacht wird. Dieses Uebel ist ein unvermeidliches, da der Beginn und die Fortsetzung einer Bergbau-Unternehmung zur Unmöglichkeit würde, wenn mit dieser Berechtigung nicht zugleich die Verpflichtung zur Abtretung des für solche Unternehmungen höchst nothwendigen Grundes verbunden wäre. Es ist jedoch Pflicht der Staatsverwaltung, diesen Eingriff in das Grundeigenthum nicht weiter zuzugeben, als es die unbedingte Nothwendigkeit fordert, daher solche Besitzungen, welche für deren Eigenthümer einen besonderen hohen Werth haben, oder die anderen öffentlichen Zwecken nicht entzogen werden können, vor jeder Beschädigung durch neue Bergbau-Unternehmungen zu schützen. Diese Art von unverletzlichen Besitzungen wird nun im §. 17 geregelt und deutlich bezeichnet. Es konnte dieses, auch ohne Verhinderung des Bergbaubetriebes, überhaupt um so füglicher geschehen, als sich mineralführende Lagerstätten in der Regel nicht auf so geringe Flächen beschränken, wie sie die ausgenommenen Objecte des Oberflächenbesitzes einnehmen; solche Lagerstätten also immerhin auch noch ausser den geschützten Räumen aufgeschlossen werden können, und der Fall, wo wegen des besonderen Reichthums von derlei Lagerstätten innerhalb dieser Räume ein Angriff derselben unter allen Umständen lohnend erschiene, so selten vorkommen wird, dass die Unverletzlichkeit solcher Räume gegen

das Interesse des Bergbaues ein weit geringerer Uebelstand, als die Preisgabe derselben zu jedem derartigen Angriff sein würde.

Ueberdies steht ja die Möglichkeit nicht verschlossen, bei besonders reichen Anbrüchen innerhalb solcher Räume durch gütliches Abfinden mit dem Eigenthümer eine Abtretung immerhin zu bewerkstelligen; nur kann und darf ein Zwang hiebei niemals eintreten."

§. 19.

Rechte des Schürfers.

Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer das Befugniss, innerhalb seines Schurfgebietes, insoferne ältere Bergbau-Rechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.

§. 20.

Ueber die gewonnenen Mineralien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen.

Vergl. §. 237 Strafe.

§. 21.

Blosse Schurfbewilligungen begründen noch nicht ein ausschliessendes Recht zum Schürfen in dem bezeichneten Schurfgebiete, und es können in demselben Gebiete mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen ertheilt werden.

Vollz. V. §. 17. Die Aufschliessung einer Lagerstätte mittelst eines Schurfbaues (§. 13 a. B. G.) kann so lange fortgesetzt werden, bis der Aufschluss nach §. 44 a. B. G. unzweifelhaft verleihungswürdig ist. Sie darf aber nicht zugleich in einen Abbau der aufgeschlossenen vorbehaltenen Mineralien übergehen, weil hiezu nach §. 40 a. B. G. die ordentliche Verleihung nothwendig ist; ein solcher Abbau wäre daher ein unbefugter Bergbau-Betrieb und nach §. 236 a. B. G. strafbar.

Innerhalb welcher Grenzen die Aufschliessungsbaue zu betreiben seien, um als solche, und nicht schon als ein Abbau angesehen zu werden, muss nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse beurtheilt werden, die Bergbehörde kömmt durch die vorgeschriebenen Betriebs-Anzeigen von jedem Freischurfe (§. 178 a. B. G.) in die genaue Kenntniss von der Ausdehnung der Schurfarbeiten, und findet sie hiebei Veranlassung, auf einen unbefugten Abbau zu schliessen; so hat sie im Hinblicke auf §. 220 a. B. G. die Untersuchung einzuleiten, den Schürfer in die Grenzen seiner Befugniss zurückzuweisen, oder nach Umständen mit dem Strafverfahren vorzugehen.

Vollz. V. §. 18. Dagegen wird es nicht zu vermeiden sein, dass Schurfbaue, welche Lagerstätten vorbehaltener Mineralien durchörtern, oder dieselben nach dem Streichen oder Verflächen aufschliessen, auch zu einer

mässigen Gewinnung der dabei vorkommenden vorbehaltenen Mineralien Veranlassung geben.

Die beliebige Verwendung derselben ist dem Schürfer nach §. 20 a. B. G. ohne Bewilligung der Bergbehörde in so lange nicht gestattet, bis über den betreffenden Schurfbau die gesetzliche Verleihung wirklich erfolgt ist.

Zur Ertheilung der vorerwähnten Bewilligung ist nur der Berghauptmann ermächtigt. Werden derlei Gesuche bei dem sonst zuständigen Bergcommissariate überreicht, so müssen dieselben unaufgehalten mit dessen Gutachten der Berghauptmannschaft übermittelt werden.

Kommen nun Ansuchen um solche Bewilligungen entweder mittelbar oder unmittelbar zur Berghauptmannschaft, so hat dieselbe zuerst mit Rücksicht auf die Betriebsrapporte (§. 178 a. B. G.) zu beurtheilen, ob die Menge der vorbehaltenen Mineralien, worüber dem Schürfer die freie Verfügung gestattet werden soll, dem nachgewiesenen Ausschlage *) entspricht. Unterliegt dieses keinem Bedenken, und ist die Menge, um die es sich handelt, nicht von grosser Bedeutung, so kann die erbetene Bewilligung ohne weitere Vorerhebungen ertheilt werden. Walten aber Bedenken darüber ob, wie eine solche Menge von Mineralien mit einem einfachen Aufschliessungsbaue gewonnen werden konnte, oder handelt es sich um mehre hundert Centner solcher Mineralien, so ist der betreffende Schurfbau zu besichtigen und dabei mit Rücksicht auf das §. 17 Gesagte die Erhebung zu pflegen, hiernach aber entweder die Verfügungsbewilligung zu ertheilen, oder der Schürfer auf die vorläufige Erwirkung der ordentlichen Verleihung zu verweisen.

Jede solche Verfügungsbewilligung ist übrigens nur unter der Bedingung zu ertheilen, dass die Vorschriften des Bergwerks-Abgaben-Gesetzes, bezüglich der Bergwerks-Frohne genau beobachtet werden; und es finden solche Bewilligungen nur über bestimmte Mengen bereits zu Tage geförderter vorbehaltener Mineralien statt, nicht aber auf die mittelst Schurfbaue etwa erst zu gewinnenden, derlei Gefälle. Wie die unbefugte Verwendung der bei Schurfbauen gewonnenen vorbehaltenen Mineralien zu strafen sei, bestimmt der §. 237 a. B. G., und die Bergbehörden haben überhaupt — insbesondere aber bei der Prüfung der Betriebsrapporte (§. 178 a. B. G.) — auf die Beseitigung dieses Missbrauches hinzuwirken.

Uebrigens gelten diese Vorschriften auch für die Hilfs- und Revierstollen (§§. 85, 90 a. B. G.), insoferne bei dem Betriebe derselben im unverliehenen Felde vorbehaltene Mineralien gewonnen werden, und in so weit die Concessions-Urkunden den Besitzern dieser Baue nicht die freie Verfügung der eroberten derlei Mineralien einräumen.

Die „Motive“ bemerken u. A. zum §. 20 S. 123: „Begibt man sich ferner auf das praktische Feld, so findet man, dass vielmals Schurfbewilligungen nur zum Schein gelöst, und Schurfbaue nur unternommen werden, um die vorkommenden, zwar nutzbaren,

*) Soll wohl heissen „Aufschlusse“.

aber nicht vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen, und sie auf diese Weise ihrem rechtmässigen Eigenthümer — nämlich dem Grundbesitzer — zu entziehen. Solche Mineralien sind z. B. Schwerspath, Asbest, Feuersteine, Porzellanerde, plastischer Thon, Marmore, Schleifsteine, feuerfeste Gestellsteine, besonders werthvolle Mineralien, z. B. Karneole, Smaragde, Granaten, Opale u. dgl.; sie bilden hie und da eigene Verkehrsgegenstände, und gehören nach dem Berggesetze dem Grundeigenthümer, sie werden aber unter dem Vorwande von Schürfungen jahrelang ausgebeutet, was um so sicherer geschehen kann, wenn keine vorbehaltenen Mineralien in ihrer Begleitung vorkommen, welche eine Bergwerksverleihung besorgen liessen. — Das Berggesetz ist aber berufen, Jedem — folglich auch dem Grundeigenthümer — die auf die Gewinnung von Mineralien zukommenden Rechte zu wahren, daher derlei Unternehmungen, welche nicht die Aufschliessung vorbehaltener Mineralien zum Zwecke haben, aus diesem Titel nicht ferner zu gestatten, sondern den Grundeigenthümer auf das ihm zustehende Recht aufmerksam zu machen, dem es sodann überlassen bleiben muss, dasselbe im ordentlichen Wege geltend zu machen sich in den Besitz dieser Baue zu setzen oder selbe den Unternehmern auf beliebige Weise zu gestatten.

v. Gränzenstein über das Vorkommen der Opale bei Vörösvágás, S. 105. — Ueber die Frage der Zueignung der bei Schürfungen gewonnenen überhaupt nutzbaren, aber nicht vorbehaltenen Mineralien, durch den Schürfer, sind die Ansichten getheilt. Wenzel S. 242 ist dagegen, weil die durch §. 124 a. B. G. dem Bergbaueigenthümer eingeräumten Rechte überhaupt einem nur „Schurfberechtigten" sich nicht zuschreiben liessen; v. Hingenau S. 510 und v. Gränzenstein S. 107 sind aus Analogie des §. 124 dafür.

§. 22.

Freischurf.

Ein ausschliessliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt.

Von dem Zeitpunkte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkömmt, hat der Schürfer für den angezeigten Punkt das ausschliessende Befugniss des Schürfens, d. i. einen Freischurf.

§. 178 über Bauhafthaltung der Freischürfe. §. 96 Vollz. V. Bergbau-Fristungen für Schurfbaue (Freischürfe) sind unstatthaft.

§. 23.

Die Anzeige über den beabsichtigten Schurfbau kann entweder mit Beziehung auf eine bereits ertheilte Schurfbewilligung geschehen, oder unmittelbar mit dem Gesuche um Ertheilung der Schurfbewilligung selbst verbunden werden. Sie muss aber stets die genaue Angabe der Lage des beabsichtigten Schurfbaues und des Standortes des Schurfzeichens enthalten.

§. 24.

Binnen drei Tagen, nachdem dem Schürfer die Bestätigung der Bergbehörde über seine Anzeige zugekommen ist, muss

er den Freischurf über Tage mit dem Schurfzeichen bezeichnen. Unterlässt er dieses, so hat er jeder dritten Person, welcher der gewählte Standort unbekannt geblieben ist, die hierdurch erlittenen Nachtheile zu ersetzen. Vor Erstattung der Anzeige an die Bergbehörde darf das Schurfzeichen nicht aufgestellt werden.

Vollz. V. §. 19. Sobald die Anzeige eines gewählten Schurfzeichens (§§. 22, 23 a. B. G.) bei dem Einreichungs-Protokolle der Bergbehörde einlangt, ist hievon sogleich die Vormerkung bei der betreffenden Schurfbewilligung im Schurfbuche zu machen, und die Ortslage des Freischurfes in der Revierskarte (§. 8) mindestens vorläufig einzuzeichnen, sonach aber dem Schürfer mit aller Beschleunigung die Bestätigung dieser Anmeldung hinauszugeben.

Diese Bestätigung muss jedoch in folgenden Fällen verweigert werden:

a) wenn die Lage des Freischurfes nicht auf eine unzweifelhafte Weise angegeben ist;

b) wenn sich die Anmeldung nicht auf eine vom Gesuchsteller bereits erworbene — oder gleichzeitig nachgesuchte Schurfbewilligung gründet;

c) wenn sich der Freischurf nicht in einem schon erworbenen oder gleichzeitig erbetenen Schurfgebiete des Gesuchstellers befindet;

d) wenn der Freischurf an einem der in den §§. 17 und 18 a. B. G. als unzulässig erklärten Punkte gelegen ist, und eine Baubewilligung von der hiezu berufenen Person oder Behörde nicht vorliegt.

In diesem Falle ist die Freischurf-Anzeige zur Verbesserung oder Behebung des Hindernisses zurückzuweisen.

Vollz. V. §. 20. Steht der Annahme der Freischurf-Anzeige kein gesetzliches Bedenken entgegen, so ist dieselbe nach der im §. 19 bemerkten Amtshandlung damit zu erledigen, dass dem Anmelder eine nach dem Formular IV. gedruckte und gehörig ausgefüllte Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung, welche die ausdrückliche Hinweisung auf die Befolgung des §. 25 a. B. G. enthält, ertheilt wird. Die Anmeldung selbst bleibt bei den Acten der Bergbehörde.

Die Anmeldungs-Bestätigungen sind aber überdies in ein besonderes „Freischurf-Vormerkungsbuch“ einzutragen, welches nach Formular V. zu führen, und in welchem jedem Freischurfe mindestens Ein Blatt zu widmen ist, um darauf fortlaufend die Hauptresultate der Betriebsrapporte (§. 178 a. B. G.), die etwa vorgezeichneten Leistungen (§. 179 a. B. G.) oder verhängten Strafen (§§. 241, 242, 252 a. B. G.). die erfolgte Vermessung des Freischurffeldes (§. 36 a. B. G.), die Uebertragung des Besitzes an einen anderen Schürfer (§. 38 a. B. G.), alle Stadien der angesuchten — in Verhandlung stehenden — und wirklich erfolgten Verleihung des Freischurfes (§§. 49—66 a. B. G.) endlich die etwaigen Expropriations-Verhandlungen (§. 100 u. f. a. B. G.), vorzumerken, so dass nicht nur die Bergbehörde, sondern auch der Schürfer, oder jeder hiebei

betheiligte Dritte auf dem Vormerkblatte alle Daten findet, welche sich auf einen bestimmten Freischurf beziehen.

Zur Annahme der aus ihrem unmittelbaren Amtsbezirke einkommenden Freischurf-Anmeldungen und zur Erledigung derselben sind sowohl die Berghauptmannschaften als die Bergcommissariate berechtigt. Letztere haben ihren Berghauptmannschaften darüber mit Schluss jeden Monates umständliche Ausweise in der Form der Vormerkbücher (Formular V.) vorzulegen.

Formular IV. Vollz. V. S. 176.

Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung.

Von $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ k. k. $\frac{\text{Berghauptmannschaft}}{\text{Bergcommissariate}}$ zu wird hiemit bestätigt, dass N. N. (z. B. Hausbesitzer) wohnhaft zu N. N. auf Grundlage der Schurfbewilligung ddo. Zahl einen Freischurf auf dem Grunde des N. N. Katastral-Parzelle Nr. . . . in der Gemeinde N. N. Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. N. Kreis (Comitat, Provinz oder Delegation) N. N. mit Einlage vom Exh. Nr. . . . angemeldet habe.

Der Freischurf befindet sich (z. B. im Walde, südlich von dem aus dem Dorfe N. zu der Kirche N. führenden Fusswege, 230 Klafter von dem auf diesem Fusswege stehenden Grenzsteine mit A. R. Nr. 26 bezeichnet, nach der Compassstunde 11.3° entfernt.)

Das Freischurf-Zeichen steht 8 Fuss nördlich vom Schurfbaue.

Der Freischürfer ist verpflichtet, die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 genau zu befolgen, und sich mit gegenwärtiger Bestätigung bei dem Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districtsamte) zu N. alsogleich anzumelden.

Das Freischurf-Recht ist nur für die Dauer der obigen Schurfbewilligung wirksam.

Datum

Unterschrift.

Formular V. Vollz. V. S. 177.

Freischurf-Vormerkbuch

$\frac{\text{der}}{\text{des}}$ k. k. $\frac{\text{Berghauptmannschaft}}{\text{Bergcommissariates}}$ zu

Pag. 1.

Exh. Nr. . . . de 18 . .

Nr. Freischurf des N. N., Hausbesitzers zu N. auf Grundlage der Schurfwibelligung ddo. Zahl . . .

Dieser Freischurf befindet sich auf dem Grunde des N. N. Katastral-Parzelle Nr. . . . in der Gemeinde N. Bezirk (Stuhlrichteramtsbezirk, District) N. Kreis (Comitat, Provinz, Delegation) N. und zwar im Walde, südlich von dem aus dem Dorfe N. . . . zu der Kirche N. führenden Fusswege, 230 Klafter von dem auf diedem Fusswege stehenden Grenzsteine mit A. R. Nr. 26 bezeichnet, nach der Compassstunde 11.3° entfernt.

Das Freischurfzeichen steht 8 Fuss nördlich vom Schurfbaue.

Exh. Nr. . . . de 18 . . wurde abgetreten an N. N. Zeugschmiedmeister zu N. . . .

Bemerkungen.

Exh. Nr. . . . de 18 . . der Schurfstollen ist auf 10½ Klafter in Kalk taub verörtert.

Exh. Nr. . . . de 18 . . für den zweiten Semester 18 . . wurde eine Stollen-Verörterung von 6 Klaftern aufgetragen.

Exh. Nr. . . . de 18 . . das Freischurf-Mass mit der Längenrichtung nach St. 10.2° vermessen und ausgesteckt.

Exh. Nr. . . . de 18 . . die Verleihung auf 2 Grubenmassen angesucht.
Exh. Nr. . . . de 18 . . die Freifahrung auf den angeordnet.
Exh. Nr. . . . de 18 . . die Verleihung ertheilt u. s. w.

Vollz. V. §. 21. Auch die Freischurf-Anmeldungen können mündlich bei der Bergbehörde angebracht werden, und diese hat hiebei nach §. 13 zu verfahren.

Sowohl Schurfgesuche als Freischurf-Anmeldungen müssen bei jener Bergbehörde überreicht werden, in deren unmittelbarem Amtsbezirke das betreffende Object gelegen ist.

Gelangt eine solche Eingabe an eine nicht competente Bergbehörde, so ist sie von derselben alsogleich und unmittelbar an die zuständige Bergbehörde zur Amtshandlung zu übersenden.

Oesterreichische Zeitschrift 1855 Nro. 18 V. Der ausschliessliche Schurfkreis kann das Schurfgebiet nach allen Seiten hin überragen; s. §. 31.

Ministerial-Verordnung durch die österreichische Zeitschrift 1855 Nro. 19 VIII. Die Anfrage über die zulässige Entfernung des jüngeren Freischurfes von dem Schurfzeichen eines älteren oberirdischen Freischurfes erhielt folgende Erledigung: Die Meinung, dass der jüngere Freischurf-Einbau von dem Schurfbau eines älteren oberirdischen Freischurfes gerade 448 Wiener Klafter entfernt sein müsse, wird durch die im §. 23 des a. B. G. und im Formulare IV. der Vollzugsvorschrift begründete Gegenansicht widerlegt, dass der Angriffspunkt des Freischurfes und der Standort des Schurfzeichens nicht identisch zu sein brauchen, und dass es in vielen Fällen schon im Interesse des Schurfwerbers liege, das Schurfzeichen in der Nähe des muthmasslichen Anfahrungspunktes der Minerallagerstätte aufzustellen, um im Falle einer eintretenden nothwendigen Zumessung des Schurffeldes nicht bemüssigt zu sein, die Grubenmasse in weniger hoffnungsvolles oder zum Theil taubes Gebirge zu legen. — Bloss bei unterirdischen Freischürfen ordnet der Absatz d) des §. 24 der Vollz. V. ausdrücklich an, dass sich das Schurfzeichen senkrecht über dem unterirdischen Aufschlagspunkte befinden und daher in der senkrechten Verlängerung desselben am Tage errichtet werden müsse.

Finanz-Ministerial-Verordnung durch die österreichische Zeitschrift 1855 Nr. 20 XI. Eine von mehren Bergbehörden gestellte Anfrage bezüglich des Standortes des Schurfzeichens und der zulässigen Entfernung desselben vom Freischurfe wurde durch nachstehende Erläuterung erledigt:

Aus dem Wortlaute und Sinne des §. 23 und aus dem Geiste der übrigen von den Schurfzeichen handelnden Bestimmungen des a. B. G., dann aus dem Formulare IV. einer bergbehördlichen Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung geht hervor, dass bei oberirdischen Freischürfen der der Bergbehörde angemeldete Schurfbau und das Schurfzeichen zwei ver-

schiedene Punkte einnehmen können. Bei Angabe der Lage des Freischurfes und des Standortes des Schurfzeichens darf aber nicht von verschiedenen Fixpunkten ausgegangen, sondern es muss die Lage des Freischurfes seiner Entfernung in Wiener Klaftern und seiner Richtung nach in Compassstunden von wenigstens e i n e m Fixpunkte und die Lage des Standortes des Schurfzeichens seiner Entfernung und Richtung nach vom Freischurfe in gleicher Weise in Wiener Klaftern und nach Compassstunden angezeigt werden. Das neue Berggesetz bietet jenem Schürfer, welcher einen wirklichen Bau unternehmen will, die Gelegenheit dar, denselben, sowie den seinerzeitigen Abbau der Minerallagerstätte sichern zu können, indem es ihm ein a u s s c h l i e s s l i c h e s Recht in Aussicht stellt, jeden späteren Ansucher auf 224 Klafter von seinem begonnenen, in Rechten erhaltenen Schurfbaue entfernt halten zu können, wenn er der Bergbehörde den Schurfbau anmeldet; und weil dieser kein mathematischer Punkt ist und sonach bei der Ausmessung des Schurfkreises nicht zum Anhalte genommen werden kann, auch jenen Punkt bezeichnet, wo er das Schurfzeichen — als Mittelpunkt seines gesetzlichen Vorbehaltes — aufzustellen beabsichtigt. — Wie der Schürfer seinen Schurfbau sichern will und ob es daher angezeigt sei, das Schurfzeichen näher oder entfernter vom Schurfbau aufzustellen, das hängt von verschiedenen Umständen, von der Beschaffenheit, Richtung und Ausdehnung der zu untersuchenden Minerallagerstätte u. dgl. ab und muss der Beurtheilung und dem Entschlusse des Schürfers überlassen bleiben.

Eine positive Norm über das Maximum der Entfernung des Schurfzeichens vom Schurfbaue kann nicht gegeben werden. — Uebrigens wird schon das eigene Interesse den Freischürfer dazu bestimmen, das Schurfzeichen möglichst nahe zum Schurfbaue und nicht über 112 Wiener Klafter von demselben entfernt aufzurichten, damit der Schurfbau bei Zumessung des gesetzlich vorbehaltenen Grubenfeldes (§. 37 a. B. G.) nicht ausserhalb desselben falle. — Stellt ein Schürfer das Schurfzeichen vom Schurfbaue entfernt auf, so muss man vermuthen, dass er dasselbe mit seinem Baue unterfahren werde, und dann wird es auch erklärlich und verständlich, dass Hilfsbaue zu Freischürfen in der Richtung zu den Schurfzeichen geführt werden müssen (§. 179 a. B. G.), weil in diesem Falle ein Hilfsbau zu dem Anschlagpunkte des Schurfbaues gar keinen bergmännischen Sinn hätte, wohl aber zu dem in der Streichungs- oder Verflächungsrichtung der Lagerstätte stehenden, mit dem Schurfbaue zu unterfahrenden Schurfzeichen und das Gesetz bei Aufstellung seiner Grundzüge und Anordnungen nur den raisonmässigen Bergbaubetrieb vor Augen haben konnte.

§. 25.

Jede Aufstellung eines Schurfzeichens muss den politischen Bezirksbehörden (Stuhlrichteramt, District, Prätu r), in

deren Bezirken das Schurfgebiet liegt, angezeigt und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden.

Welche allgemeine gleichartige Form die Schurfzeichen in jedem Kronlande zu erhalten haben, um Jedermann kenntlich zu sein, wird durch die politische Landesbehörde bestimmt.

Vollz. V. §. 22. Die in dem §. 25 a. B. G. vorgezeichnete Verpflichtung zur alsogleichen Anzeige von jedem aufgestellten Schurfzeichen obliegt dem Freischürfer selbst, weil nur dieser für die Aufstellung desselben verantwortlich ist (§. 24 a. B. G.) und weil die Bergbehörde nicht wissen kann, ob und wann der Schürfer dieser Verpflichtung nachkömmt.

Eine besondere Verständigung der Nachbarschürfer von einer Freischurf-Anmeldung ist nicht nöthig, da dieselben durch die Aufstellung des Schurfzeichens und die öffentliche Bekanntmachung von Seite der politischen Behörde (§§. 24, 25 a. B. G.) hievon in Kenntniss kommen.

Es ist wünschenswerth, dass mindestens in jedem Kronlande die Schurfzeichen eine gleiche Form haben. Die Bergbehörden erster Instanz haben daher sogleich nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, oder so oft sie in der Folge die Nützlichkeit einer Abänderung bereits eingeführter Formen wahrnehmen, ihre begründeten Anträge an die Ober-Bergbehörde zu erstatten, welche das Weitere zum Vollzuge dieser gesetzlichen Vorschrift einleiten wird.

Hierbei ist nur zu bemerken, dass eine sichtliche Aufschrift die Jahreszahl und das Exh. Nr. der bergbehördlichen Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung enthalten soll, weil dadurch vielen Irrungen vorgebeugt werden kann.

Ob sich dies nicht dadurch bewerkstelligen liesse, dass diese Schurfzeichen aus gegen Rost gut geschütztem, daher gefirnisstem, verzinktem oder verzinntem Eisenblech angefertigt, und die Herstellung so wie der Verkauf derselben einem Gewerbsmann am Sitze und unter der Controlle der Bergbehörde überlassen würde, bei welcher der Erzeuger die oberwähnten Daten der Aufschrift jedesmal erheben könnte, muss der Beurtheilung der politischen Landesbehörde überlassen bleiben.

S. v. Gränzenstein S. 111 über eine verfrühte Aufstellung des Schurfzeichens, wofür den Freischürfer nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, dass ein Jeder für die Folgen einer vorschriftswidrigen Handlung einzustehen hat, um so mehr die Verantwortlichkeit treffen müsse, als ein solches Vorgehen nur ein absichtliches sein könne, und zugleich die Anmassung eines ihm nicht zustehenden Rechtes involvire, während die Verspätung aus Sorglosigkeit oder Fahrlässigkeit geschehen konnte.

§. 26.

Meldung bei dem Grundeigenthümer.

Jeder Schürfer ist verpflichtet, vor der Eröffnung eines Schurfbaues dem Grundeigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen, und mit diesem rücksichtlich seiner Entschädigungs-Ansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen.

§. 27.

Benehmen bei Hinderung des Schürfens durch denselben.

Kann sich der Schürfer mit dem Grund-Eigenthümer über die von Letzterem angesprochene Entschädigung nicht vereinigen, so ist er berechtigt, bei der politischen Behörde um die Bewilligung einzuschreiten, seine Schurfarbeit beginnen zu dürfen. Hat er als Freischürfer der Bergbehörde die Anzeige über den gewählten Standort seines Freischurfes bereits erstattet, somit das Recht erworben, den Freischurf an Ort und Stelle mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, so ist der Freischürfer berechtigt, bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen.

In beiden Fällen ist jedoch der betreffende Schürfer verpflichtet:

a) **für den dem Grundeigenthümer durch den Beginn der Schurfarbeit oder durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden, wenn auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu Stande käme, den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicher zu stellen;**

b) **bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grund-Ueberlassung anzusuchen;**

c) **im Falle eines Freischurfes bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen.**

§. 28.

Kann sich der Schürfer binnen dreissig Tagen, von der Errichtung des Schurfzeichens angefangen, über das Ansuchen bei der Bergbehörde um die Verhandlung über die Grund-Ueberlassung nicht ausweisen, so haben die betreffenden politischen Bezirksbehörden (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District, Prätur) auf Ansuchen des Grund-Eigenthümers das Schurfzeichen hinwegräumen zu lassen, und dies der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 29.

Verzögerungen in dem Beginne des Schurfbaues oder in der Aufstellung des Schurfzeichens durch Verhandlungen mit dem Grund-Eigenthümer sind dem Vorrechte des Schürfers nicht nachtheilig.

Vollz. V. §. 23. Die §§. 26, 27, 28, 29 a. B. G. beziehen sich nach ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange nur auf die Sicherstellung der Freischürfe gegenüber der Einsprache des Grund-Eigenthümers, und die Verhandlungen hiebei sind ausschliesslich der Amtswirksamkeit der politischen Behörden zugewiesen, da die Bergbehörde nur über Anrufen des Schürfers die Expropriations-Verhandlungen nach Vorschrift des vierten Hauptstückes a. B. G. einzuleiten verpflichtet ist.

Gleichwohl sind die Behörden im Sinne des §. 220 a. B. G. berufen, in so ferne einzelne Gesuche um deren Verwendung bei den politischen Behörden, zur thunlichsten Beförderung der allgemeinen Bergbau-Interessen in den Fällen der eben angeführten Paragraphe, einlangen sollten, wenn die Bergbehörden dergleichen Gesuche vollkommen begründet und den Vorbehalt des §. 29 a. B. G. für den Schutz der Bergbau-Unternehmung nicht genügend finden, sich im Ersuchswege an die betreffende politische Behörde zu wenden, und wenn dieses erfolglos bleiben sollte, der Ober-Bergbehörde hievon die geeignete Anzeige zu machen.

Die „Motive" sagen S. 125 mit specieller Verweisung auf das vierte Hauptstück des a. B. G.: „Vor allem schien es ausser Zweifel, dass die Unternehmung neuer Bergbaue nicht durch die Willkür der Grundbesitzer beschränkt werden dürfe, wenn die Belebung dieses nationalwichtigen Industriezweiges nicht unerreichbar bleiben soll. Allein es war nothwendig, hiebei einerseits das unverletzliche Eigenthumsrecht gegen jeden willkürlichen Eingriff in dasselbe zu wahren, als andererseits solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, welche einer unfruchtbaren Feldsperre vorbeugen sollen, die leicht dadurch entstehen könnte, wenn ganze Gebiete unter dem Vorwande der noch behangenden Grundverhandlung, jeder bergmännischen Occupation durch Dritte unzugänglich gemacht würden.

Ueber die bei der Verhandlung zwischen Schürfer oder Freischürfer mit dem Grundeigenthümer vorkommenden verschiedenen Fälle s. v. Gränzenstein S. 112 u. f., Wenzel S. 250 u. f.

§. 30.

Bei unterirdischen Schürfungen aus Grubenbauen mittelst sogenannter Hoffnungsschläge kann jeder beliebige Punkt, wenn er sich auch noch innerhalb eines verliehenen Grubenmasses befindet, als Anhaltspunkt einer neuen Schürfung, in der Voraussetzung, dass nicht andere bereits erworbene Rechte verletzt werden, gewählt und der Bergbehörde angezeigt werden (§. 22). Unterirdische Schurfbaue. Hoffnungsschläge.

Vollz. V. §. 24. Die Bestimmung des §. 30 a. B. G. geht vorzugsweise dahin, dass für solche Hoffnungsschläge, welche aus unterirdischen (Gruben-) Bauen, nahe an der Grenze eines verliehenen Grubenfeldes, entweder zur Ausrichtnng eines übersetzten (verworfenen) Ganges oder Lagers, einer örtlichen Verunedelung (Vertaubung) desselben, endlich zur Verkreuzung vermutheter paralleler Gänge oder Lager u. s. w. geführt werden wollen, und wozu die Wahl eines Freischurfes am Tage als Schutz nicht ausreichen würde, weil von dort aus theils zwecklose, theils zeit-

raubende und kostbare Aufschliessungsbaue getrieben werden müssten, ein Sicherstellungsmittel zur weiteren Feldeserwerbung nach glücklichen Arbeits-Resultaten gewonnen werde, indem ein in dieser Lage befindlicher Bergwerks-Unternehmer einen beliebigen Punkt seines Hoffnungsschlages zum Aufschlagspunkte seines Freischurfes wählt, und sich damit jenen Theil des Schurfkreises sichert, der sein noch vorliegendes verliehenes Feld überragt.

Um dieses aber nach Vorschrift des Gesetzes thun zu können, muss

a) eine bereits erworbene Schurfbewilligung für dieses weitere Terrain nachgewiesen, oder eine solche gleichzeitig erbeten werden;

b) muss das Gesuch den Vorschriften des §. 15 a. B. G. vollständig entsprechen;

c) die genaue Anzeige von der Lage dieses Freischurfes mittelst einer Mappe gemacht, und

d) derselbe senkrecht über sich am Tage durch Setzung eines Schurfzeichens kenntlich gemacht werden. (§§. 22—25 a. B. G.)

Die Bergbehörden haben zu erwägen und der Oberbergbehörde zu berichten, ob derlei Schurfzeichen, die sich auf unterirdische Freischurfe beziehen, nicht eine abweichende Form zu erhalten hätten, um sie in dieser ihrer Eigenschaft allgemein kenntlich zu machen.

Die Entscheidung eines Rechtsfalles über die Schürfung aus einem verliehenen Grubenfelde siehe in der össterr. Zeitschrift 1856 Nr. 25, unter XVII.

Wenzel S. 254 bemerkt, dass dieser Paragraph des a. B. G. sich nur auf verliehene Grubenbaue beziehe, wenn auch Schurfbaue, ja Schurfarbeiten auch als Grubenbaue gelten. Die Motive sprechen sich S. 132 dahin aus: Unter solchen Verhältnissen ist es im Interesse der Nationalökonomie angezeigt, dem Bergwerksbesitzer eine Begünstigung vor fremden Schürfern zuzugestehen; diese muss jedoch mit Vorsicht im Gesetze bestimmt werden, um den Aufschluss hoffnungsvoller Felder nicht in weite Ferne zu rücken, oder einem Bergwerksbesitzer nicht zu grosse Räume zuzutheilen, und die im allgemeinen wünschenwerthe Concurrenz der Producenten nicht zu hindern.

§. 31.

Umkreis des Freischurfes.

Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser zweihundert vier und zwanzig Wiener Klafter beträgt, uud dessen Mittelpunkt der Standort des Schurfzeichens ist (Schurfkreis), darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in jenen Bergrevieren statt, für welche durch Reviers-Statuten (§§. 43, 264) etwas Anderes vorgezeichnet wird.

Ministerial-Verordnung durch die österreichische Zeitschrift 1855 Nro. 18 V. Ueber die Frage: Ob eine Freischurf-Anmeldung angenommen werden darf, wenn der ausschliessliche Schurfkreis das Schurfgebiet (§. 15 des a. B. G.) nach allen Richtungen überragt, also grösser als das letztere ist. Nachdem das a. B. G. im §. 31 dem Freischürfer

das Recht einräumt, dass in einem Umkreise von 224 Wiener Klaftern vom Schurfzeichen ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden darf und nachdem der Freischürfer zufolge des §. 35 dieses Gesetzes befugt ist, bei der seinerzeitigen Verleihung die Grubenfelder auch über die Grenzen des Schurfkreises hinaus zu lagern — insofern hiebei ältere Rechte nicht beeinträchtigt werden — derselbe jedoch nicht berechtigt ist, ausser seinem Schurfgebiete Schurfbaue zu treiben, so ergibt sich hieraus, dass die Annahme einer Freischurf-Anmeldung in dem obgedachten Falle einem Anstande nicht unterliegt. Die praktische Folge in einem solchen Falle wird die sein, dass der Freischurfanmelder nur in jenem Schurfterrain wird schürfen dürfen, das er als solches (§. 15 des a. B. G.) der Bergbehörde angezeigt und worüber er die Schurfbewilligung erhalten hat; dass er aber berechtigt sei, jeden neuen Ansitzer auf 224 Klafter von seinem Schurfzeichen fern zu halten, es mag dieser inner oder ausser dem Schurfgebiete des ersten Schürfers anschlagen wollen. Daher kann sich wohl der Fall ergeben, dass in irgend einem Theile, der das angesuchte Schurfgebiet überragt, weder der Schürfer selbst, noch ein anderer wird Schurfbaue führen dürfen. Es ist jedoch selbstverständlich, dass der Freischürfer auch für solche von bergmännischen Untersuchungsarbeiten zeitweise ausgeschlossenen Räume die Schurfberechtigung jederzeit wird erlangen und daher hierin Schurfbaue wird betreiben können, sobald er selbe der Bergbehörde nach Vorschrift des Gesetzes angibt und um die Schurfbewilligung hierauf ansucht.

Vollz. V. §. 25. Der Schlusssatz des §. 30 a. B. G. bestimmt, dass derlei unterirdische Freischürfe nur zulässig seien, insoferne ältere Rechte dadurch nicht verletzt werden; der §. 31 a. B. G. verordnet, dass in einem Kreise um den Standort des Schurfzeichens, dessen Halbmesser = 224 Wiener Klafter beträgt, ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden dürfe, und der §. 33 a. B. G. setzt fest, dass gleichzeitig angemeldete Freischürfe, deren Schurfkreise (§. 31 a. B. G.) sich ganz oder theilweise decken, die so gedeckten Flächen gemeinschaftlich erhalten sollen.

Werden diese Vorschriften im Zusammenhange aufgefasst, so folgt daraus, dass bereits erworbene Freischurf-Kreise durch später anmeldende Freischürfer in keiner Weise beeinträchtigt, daher auch mit den Schurfkreisen der letzteren nicht überlagert werden dürfen.

Kommen diesfalls Beschwerden älterer Freischürfer gegen jüngere vor, so hat die Bergbehörde letztere entweder schriftlich, oder wenn es ohne Beschwerde der Parteien geschehen kann, durch persönliche Vorladung einzuvernehmen, ob sie die Richtigkeit der Einsprache anerkennen und dieselbe durch Abänderung ihrer Standorte des Schurfzeichens zu beheben bereit seien.

Lässt sich weder auf diesem Wege, noch durch eine mit beiden Theilen abzuhaltende Tagsatzung eine Verständigung im gütlichen Wege erzielen, und beharren beide Theile auf ihrer Forderung und Weigernng, so ist der Markscheider zur Aufnahme und Mappirung der streitigen Schurfkreise abzuordnen.

Ergibt sich aus dieser Aufnahme die Ueberlagerung des älteren Schurfkreises, so hat die Bergbehörde das Erkenntniss wegen Uebersetzung des jüngeren Schurfzeichens — eigentlich der neuerlichen Wahl des Schurfkreises (§. 32, a. B. G.) — zu fällen.

Sollte der jüngere Schurfbau selbst in den Kreis des älteren Freischürfers fallen, so wäre derselbe als unbefugt zu erklären, in der Vormerkung zu löschen, und die Entfernung des Schurfzeichens durch die zustehende politische Behörde (§. 28, a. B. G.) zu veranlassen.

Die hier angeordneten Verhandlungen können nur in Beziehung auf den Versuch der gütlichen Beilegung auch bei den Bergcommissariaten stattfinden.

Die Abordnung des Markscheiders und die Entscheidung über dessen Operat obliegt der Berghauptmannschaft.

Vollz. V. §. 26. Dem Freischürfer ist es zwar im Sinne des §. 31 a. B. G. gestattet, innerhalb seines Schurfkreises ausser dem angemeldeten und mit dem Schurfzeichen ausgestatteten Schurfbaue — mehre solche Arbeiten zu beginnen, allein solche Baue geniessen nicht die Vorrechte eines Freischurfes, und der Besitzer derselben muss es sich gefallen lassen, dass derlei Bane, wenn ein benachbarter Freischürfer früher ein verleihungswürdiges Object aufschliesst, und um die Verleihung ansucht, von den Grubenmassen des Nachbars überlagert werden können, insoferne diese Nebenbaue nicht in das vorbehaltene Feld des ersten Freischürfers fallen (§§. 36, 37 a. B. G.); dieser muss in einem solchen Falle seinen nichtgeschützten Bau dem neuen Bergwerks-Eigenthümer ohne Entschädigung überlassen, insoferne ein solcher Bau nicht die Eigenschaft eines Hilfsbaues zum angemeldeten Freischurfe hat. (§. 175, a. B. G.)

Da das Gesetz aber einem Freischürfer nicht verbietet, auch innerhalb seines Schurfkreises oder in einer solchen Nähe zu demselben einen zweiten Freischurf anzumelden und vorschriftsmässig zu bezeichnen, dass dessen neuer Schurfkreis seinen älteren theilweise deckt, so ist der Freischürfer, insoferne die im §. 25 erörterten Rechte der Nachbarschürfer dadurch nicht verletzt werden, in die Lage gesetzt, auch für etwaige Neben-Schurfbaue die volle gesetzliche Sicherstellung zu bewerkstelligen, wogegen er selbstverständlich für diesen zweiten oder dritten Freischurf alle Verpflichtungen eines jeden Freischürfers zu erfüllen hat. (§§. 178—181, a. B. G.)

Vollz. V. §. 27. In geschlossenen Bergrevieren, in welchen bisher die Verleihung kleinerer oder ganz anders begränzter Grubenmasse, endlich sogenannter Anhangs-Schermasse ohne neuen Aufschlag gesetzlich

in Anwendung stand, würde jedoch das Erstehen jener ausgedehnten Vorrechte, welche das neue a. B. G. den Freischürfern einräumt, eine grosse Störung, viele Streitigkeiten und grosse Unsicherheit des Besitzes und Betriebes hervorrufen.

Es ist demnach die Pflicht der Bergbehörden dafür zu sorgen, dass gleich nach Bildung der Reviere (§. 8), im Sinne der §§. 274, 275 a. B. G. zum Entwurfe der Reviersstatuten geschritten und hiebei auf die den örtlichen Verhältnissen angemessenste Regelung der Schurfrechte gehöriger Bedacht genommen werde. (§. 31 a. B. G.)

In den „Motiven" heisst es S. 131: „Wirklich verliehene Grubenmasse müssen jedoch nach dem neuen Gesetze jedesmal verpflockt werden. Der neue Ansitzer kann daher über ihre Gränzen nicht in Zweifel sein, oder sich doch bei der Bergbehörde, oder dem Bergbuche zu jeder Zeit Aufklärung verschaffen."

Vergl. §. 282, wonach Bergwerksbesitzer, deren Gruben- oder Tagmasse bei Beginn der Wirksamkeit des a. B. G. noch nicht verlochsteint (vermarkt) sind, von jedem benachbarten Schurf-Unternehmer oder Bergwerks-Besitzer zur Vermarkung ihrer Masse durch die Bergbehörde aufgefordert werden können. Bereits verliehene Grubenmasse werden von Freischurfkreisen neu ansitzender Unternehmer um so weniger überlagert werden dürfen, als dieses hinsichts älterer Freischurfskreise (§. 25 Vollz. Vorsch.) vorgeschrieben ist. — Der Flächeninhalt eines Freischurfkreises beträgt 154.533 Quadrat-Klafter, mithin über $12\frac{1}{2}$ Grubenmasseinheiten zu 12.544 Quadrat-Klaftern.

§. 32.

Jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers ist als eine neue Schurfanlage zu betrachten.

Vollz. V. §. 28. Da nach §. 32 a. B. G. jede Verrückung des Schurfzeichens als eine neue Schurf-Anlage zu betrachten ist, so folgt daraus, dass mit einer solchen Uebersetzung das früher erworbene Freischurfrecht erlischt, die Lage des neuen Standortes aber nach §. 22 a. B. G. der Bergbehörde angezeigt, und von dieser bestätigt sein muss, wenn der Schürfer sich die Vorrechte eines Freischurfes für denselben sichern will.

Vernachlässigt der Freischürfer diese Pflicht, so wird er für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Nachtheil verantwortlich, sein übersetztes Schurfzeichen begründet keinen ausschliesslichen Kreis, oder keinen Massenvorbehalt, die neben demselben befindlichen Schurfbaue erhalten nur die Eigenschaft einer Vorarbeit, §. 10 Lit. *a)* und müssen im Falle eines fremden in gesetzlicher Weise darüber gezogenen Freischurf-Kreises ohne alle Entschädigung verlassen werden (§. 10, Absatz 10).

Kommt die Bergbehörde in die Kenntniss von einer derartigen gesetzwidrigen Uebersetzung von Schurfzeichen, so hat dieselbe den Schürfer zur Verantwortung zu ziehen, und wenn er sich mit einer Befugniss dazu nicht ausweisen kann (§. 20), die Entfernung des unbefugten Schurfzeichens durch die politische Behörde zu veranlassen.

V. Hingenau bemerkt hierzu S. 516, dass im Falle Jemand sein Schurfzeichen in der Absicht versetzt, einen Nachbarschürfer in Irrthum zu führen und dadurch an seinen Rechten Schaden zuzufügen, sich dieses als Verbrechen des Betruges nach §§. 197 und

199 des Strafgesetzes — welche die Definition des Begriffes „Betrug“ enthalten — qualificiren lassen dürfte.

§. 33.

Wenn bei einer Bergbehörde mehre Anzeigen über gewählte Standzeichen von Schurfzeichen (§. 22) gleichzeitig einlangen, und die Schurfkreise der hiedurch erworbenen Freischürfe sich ganz oder theilweise decken, so sind die auf diese Weise sich deckenden Flächen den dabei betheiligten Freischürfern gemeinschaftlich zuzuweisen, ausgenommen die Freischürfer treffen selbst unter sich ein anderes Uebereinkommen.

Vollz. V. §. 29. Der §. 33 a. B. G. bestimmt, dass gleichzeitig — d. i. an einem und demselben Tage (§. 53 a. B. G.) — von zweien oder mehren angemeldete Freischürfe, deren Kreise sich decken, ein gemeinschaftliches Eigenthum der sich deckenden Kreise begründen.

Die Bergbehörde hat vor Erledigung dieser Anmeldungen sogleich über die Lage der angemeldeten Freischürfe, nach den Angaben der Anmelder, eine Karte anzufertigen, worauf die sich deckenden Kreise ersichtlich sind.

Von dieser Karte ist ein Exemplar in dem Freischurf-Vormerkbuche (§. 20) gehörigen Orts einzulegen und auf den Blättern der betreffenden Freischürfe anzumerken:

„Das (nördliche, südliche, westliche oder östliche) Segment dieses Schurfkreises mit seinem grössten Breitendurchmesser von (. . Klafter . Fuss . . Zoll) ist mit dem Freischurfe Exh. Nro. . . . de 18 . . gemeinschaftlich.“

Jedem der betreffenden Anmelder ist mit der Anmeldungsbestätigung (Formular IV) eine Copie dieser Karte, und auf der Bestätigung selbst die oben vorgezeichnete Anmerkung mit der Aufforderung hinaus zu geben, binnen einer angemessen vorzuzeichnenden Frist über die Benützung dieser gemeinschaftlichen Flächen ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, widrigenfalls keinem der Theilnehmer eine Grubenmassen-Lagerung über dieselben vor gerichtlicher Austragung der beiderseitigen Ansprüche gestattet werden könnte.

In der Revierskarte ist dieses gemeinschaftliche Freischurfrecht gleichförmig einzuzeichnen.

§. 34.

Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf.

Jeder Freischurf [1]) gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens Eines Grubenmasses, das heisst eines Rechteckes von 12544 Quadrat-Klaftern. Bei Steinkohlen [2]) erhöht sich dieser Anspruch auf mindestens zwei, mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmasse, d. h. auf ein Doppelmass.

Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens fünfzig Klafter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmassen.

Der Inbegriff mehrer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmasse heisst Grubenfeld.

1. D. h. Aufschluss, siehe §. 47.

2. §. 47 besagt: Stein- und Braunkohlen.

Motive S. 127 zu §§. 30—35: „Die Grundlage dieser Bestimmungen beruht auf dem Principe, den mit dem ernstlichen Willen zur Erörterung eines Bergbaues begonnenen Unternehmungen einen zureichenden, jede unfruchtbare Feldsperre aber hintanhaltenden Schutz zu gewähren."

Ebendaselbst S. 137 heisst es über den gemachten Vorschlag „der Staatsverwaltung aus besonderen national-ökonomischen Gründen einzelne Gebiete gegen jede, oder jede weitere bergmännische Occupation vollständig zu sperren" — „zu einer solchen principiell ausgesprochenen Beschränkung der Bergbaufreiheit für Oesterreich konnte man sich jedoch nicht verstehen."

V. Hingenau S. 516 u. f. Donlägige Schächte, deren Seigerteufe 50° beträgt, dürften den im §. 34 a. B. G. bestimmten Anspruch auf vier Grubenmassen ebenso gut haben, als Seigerschächte.

§. 35.

Wiewohl der Schürfer zum Betriebe eines Schurfbaues (§. 15) ausser seinem Schurfgebiete nicht berechtigt ist, so ist er demnach bei der Verleihung in der Lagerung der Grubenmasse auf die Grenzen seines Schurfgebietes nicht beschränkt.

§. 36.

Bei der Verleihung von Bergwerksmassen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes (§. 44) steht dem Besitzer des Letzteren, wenn er mit dem Verleihungswerber nicht ein anderes Uebereinkommen zu treffen vermag, frei, die Richtung zu wählen, nach welcher das Grubenfeld, als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll.

§. 37.

Ist die Länge des Grubenfeldes der Richtung und Grösse nach bestimmt, so ist auch die Breite desselben der Richtung und Grösse nach gegeben; die Zumessung beider hat aber in der Art zu geschehen, dass das Schurfzeichen mitten im Grubenmasse zu stehen kommt.

Vollz. V. §. 30. Aus den Bestimmungen, welche die §§. 35—37 a. B. G. vorzeichnen, ergeben sich nachstehende Folgerungen für das Benehmen der Bergbehörden.

Schürfer, welche einen Schurfbau bis zu dessen Verleihungswürdigkeit (§. 44 a. B. G.) aufgeschlossen und um die Verleihung nachgesucht haben, können ihr begehrtes Grubenfeld — in so fern ältere Verleihungen nicht im Wege stehen — auch über die Gränzen ihres Schurfgebietes (§. 15, Absatz 2 a. B. G.) und innerhalb desselben auch über ihren Freischurfkreis, ja sogar in den Freischurfkreis eines Dritten hinein lagern, in so weit diesem nur jene Fläche unberührt bleibt, welche ihm nach Vorschrift der §§. 34, 36 und 37 a. B. G. zur Deckung seines Freischurfes vorbehalten bleiben muss.

Befinden sich innerhalb des auf diese Weise angesprochenen Grubenfeldes fremde Schurfbaue, denen die gesetzliche Eigenschaft von Freischürfen nicht zusteht (§. 10 *a)* und §. 28) so fallen diese dem neuen Verleihungswerber durch die Verleihung ohne jede Entschädigungs-Verpflichtung zu, und die Bergbehörde hat solche allgemeine Schürfer zur Abtretung ihrer angefangenen Schurfbaue zu verhalten. Die dabei befindlichen Werkzeuge, Grundstücke, Gebäude, Maschinen u. dgl. bleiben jedoch Eigenthum der Schürfer.

Die „Motive" S. 138 u. f. enthalten die bei diesen §§. 36 und 37 sich geltend gemacht habenden verschiedenen Ansichten, je nachdem der Gangbergbau oder der Flötzbergbau im Sinne gehabt wurde; für ersteren heisst es, dass die Entfernung von 224° zu gross sei, weil dadurch ein zu grosser Raum der Concurrenz entzogen würde, für den zweiten, dass er zu klein sei, denn, wenn z. B. an zwei entgegengesetzten Seiten zwei Schürfer früher fündig würden, als der mittlere, und beide ihre Massen gegen diesen lagern wollten, so würde der mittlere leer ausgehen, jedenfalls könne er aber auf diese Weise so eingeschlossen werden, dass er die ihm zugestandenen Massen nicht zu lagern im Stande wäre. Für den ersteren Fall verweisen die „Motive" auf die Uebergangsvorschriften, nach welchen für diejenigen Reviere, in denen die örtlichen Verhältnisse es erheischen, die Ausnahmen durch Revierstatute festzusetzen sein werden (§. 274 a. B. G.). Für den letzteren Fall verweisen die „Motive" auf die in den §§. 36, 37 durchgeführte Theilung des Zwischenraumes von 224° unter die betheiligten Schürfer. — Hierzu lässt sich noch bemerken, dass, da das Gesetz einem Schürfer die Lagerung mehrer Schurfkreise — also im Streichen und Verflächen — nebeneinander nicht versagt, jedem der hinreichende Raum für Anwendung einer grossen Thätigkeit freigestellt wird; wenn also Jemand einen Freischurfkreis erworben hat und dann nach beiden Weltgegenden von neuen Freischürfern eingeschlossen wird, er sich dieses selbst zuzuschreiben hat, hierdurch aber zu einer besonderen Thätigkeit angespornt werden wird, früher als die neuen Ansitzer zum Aufschlusse zu gelangen.

§. 38.

Uebertragung der Schurfrechte.

Jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder Freischurfberechtigung an einen anderen Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. Betreibt dieser einen Bau vor der Anzeige an die Bergbehörde, so ist er gleich einem unbefugten Bergbau-Unternehmer zu bestrafen.

Vollz. V. §. 31. Wird eine allgemeine Schurfbewilligung (§. 14 a. B. G.) von dem ursprünglichen Erwerber an einen Dritten übertragen, so hat die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige bei der Bergbehörde (Berg-

hauptmannschaft oder Bergcommissariat) mittelst einer von beiden Theilen unterfertigten Eingabe unter Beilegung der Original-Schurfbewilligung zu geschehen. Jede in dieser Beziehung mangelhafte Eingabe ist zur Ergänzung zurückzuweisen.

Kommt die Bergbehörde auf irgend eine Weise zur Kenntniss, dass der Uebernehmer vor der ordnungsmässigen Anzeige Schurfbaue betreibt, so sind diese einzustellen, und es ist das Strafverfahren nach §. 236 a. B. G. einzuleiten.

Die Einstellung selbst erfolgt durch ein ämtliches Bauverbot an den unbefugten Schürfer, und durch ein Ersuchen an die zuständige politische Behörde, dieses Verbot durch ihre Organe überwachen zu lassen.

Erfolgt die Uebertragung einer Schurfbewilligung durch eine gerichtliche Einantwortung (in Folge einer Verlassenschafts-Abhandlung, einer Execution, eines Concurses u. dgl.), so hat der Erwerber diese Urkunde in Original oder in beglaubter Abschrift nebst der Original-Schurfbewilligung seiner einseitigen Anzeige beizulegen.

Vollz. V. §. 32. Jede Anzeige über die Entäusserung einer Schurfbewilligung hat die Bergbehörde zuerst in formeller Beziehung (§. 31) zu prüfen, und wenn in dieser Hinsicht ein Bedenken nicht obwaltet, zu untersuchen, ob der Erwerber nach §§. 7, 8 a. B. G. zum Bergbau berechtigt sei und ob die fragliche Schurfbewilligung noch in Giltigkeit stehe. — Ist eines oder das andere nicht unzweifelhaft nachgewiesen, so ist der Anzeiger dahin zu bescheiden, dass die Uebertragung in den Schurfbüchern nicht vorgemerkt, und dem Uebernehmer aus dieser Uebertragung Schurfrechte nicht zugestanden werden.

Findet die Bergbehörde in den angedeuteten Beziehungen kein gesetzliches Hinderniss, so ist die angezeigte Uebertragung sowohl auf der Original-Schurfbewilligung als im Schurfbuche gehörigen Ortes auszuzeichnen und der Anmelder unter Rückschluss der ersteren hiervon zu verständigen.

Vollz. V. §. 33. Angemeldete und bestätigte Freischürfe (§. 22 a. B. G.) können, ausser der in den §§. 30 und 31 erörterten Zulässigkeit der Uebertragung, nur dann von dem ursprünglichen Erwerber an einen Dritten abgetreten werden, wenn diesem gleichzeitig auch die Schurfbewilligung über das Gebiet, in welchem der fragliche Freischurf liegt, übertragen wird, oder wenn der Uebernehmer bereits selbst eine noch giltige Schurfbewilligung über dasselbe Gebiet besitzt, oder endlich, wenn er gleichzeitig mit der Uebertragungsanmeldung um die Ausfertigung einer Schurfbewilligung über eine beliebige Fläche, in welcher der abgetretene Freischurf gelegen ist, ansucht. — Im ersten Falle ist die Uebertragung der Schurfbewilligung und des Freischurfes im Schurf- und Freischurfbuche zu vollziehen. Besitzt der ursprüngliche Schürfer auf Grundlage der abgetretenen Schurfbewilligung in dem betreffenden Schurfgebiete noch mehre nicht abgetretene Freischürfe, so ist derselbe aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist für diese um eine

neue Schurfbewilligung anzusuchen, widrigenfalls die im §. 10, Absatz 7 und 8 vorgesehenen Folgen einzutreten habeu.

In den beiden anderen Fällen ist der übertragene Freischurf von der ursprünglichen Schurfbewilligung abzuschreiben und bei der betreffenden älteren oder neuen Schurfbewilligung des mittelbaren Erwerbers vorzumerken. Die entsprechende Vormerkung hat auch im Freischurf-Buche zu geschehen.

§. 39.

Schurfbücher.

Ueber alle ertheilten Schurfbewilligungen, Anzeigen von Freischürfen und darüber ertheilten Bestätigungen, dann über alle Uebertragungen solcher Berechtigungen sind von der Berg-Behörde eigene Schurfbücher zu führen. Die Einsicht in dieselben ist Jedermann gestattet.

Vollz. V. §. 34. Das nach §. 39 a. B. G. zu führende Schurfbuch ist nach dem Formular VI. anzulegen, und es muss auch hier jeder Schurfbewilligung mindestens ein Blatt vorbehalten bleiben, um für die Vormerkungen der Verlängerungen, der Uebertragungen — der erworbenen Freischürfe und deren Uebertragung oder Löschung u. s. w. den nöthigen Raum zu haben.

Sowohl die Schurfbücher als die Freischurf-Bücher (Formular V.) sind bei jener Bergbehörde zu führen, welcher die erste Amtshandlung darüber zusteht (§§. 11, 20).

Die Berghauptmannschaften haben aber die diesfälligen Vorlagen der Bergcommissariate so zu ordnen, dass sie den Stand dieser Bücher der letzteren stets richtig vor Augen haben. Beide Bücher müssen übrigens genaue Personen- und Ortsregister haben, um das Nachschlagen zu erleichtern.

Neben diesen Büchern müssen auch die Revierskarten sogleich, und zwar in dem gleichen Massstabe von 40 Klaftern auf den Wiener Zoll, jedoch nur bei der Berghauptmannschaft angelegt werden.

Sobald sich nämlich die Berghauptmannschaft nach Vorschrift des §. 8 ihr Amtsgebiet gehörig in Reviere eingetheilt hat, sind über jene, in denen bereits Bergbau betrieben wird, sogleich, über die anderen aber nach Massgabe, als darin neue Bergwerks-Unternehmungen entstehen, durch Vergrösserung der Generalstabs-, Strassen- oder anderer verlässlicher Karten die oben vorgeschriebenen Revierskarten zu entwerfen und in selben die bereits bestehenden Schurf-, Freischurf- oder Verleihungs- und Concessions-Objecte, die neu erworbenen aber nach ihrer Erwerbung deutlich einzutragen.

Jedes angemerkte Object muss eine Nummer erhalten, und jeder Revierskarte, sie mag aus einem oder mehren Blättern bestehen, ist ein Verzeichniss beizulegen, worauf jede Nummer mit der Bemerkung seiner

Eigenschaft (Schurfgebiet, Freischurf, Grubenmass u. s. w.) und dem Buche und Blatte, wo es eingetragen ist, anzuführen sein wird.

Von jenen Blättern, welche die Amtsgebiete der Bergcommissariate betreffen, sind denselben Copien zu übergeben. Auch die Einsicht der Revierskarten steht Jedermann frei.

Formular VI. Vollz. V. S. 178.

Schurfbewilligungs-Vormerkbuch

der/des k. k. Berghauptmannschaft/Bergcommissariates zu

Exh. Nr.	Datum		Name, Charakter und Wohnort des Schürfers und dessen Bevollmächtigten	Schurfgebiet Gegend Gemeinde Bezirk Kreis Grenzen
	Monat	Tag		

Bemerkungen:

Exh. Nr. . . . de 18 . . Freischurf Nr. . . . Exh. Nr. . . . de 18 . . angemeldet.
Exh. Nr. . . . de 18 . . Schurfbewilligung auf ein Jahr, d. i. bis verlängert.
Exh. Nr. . . . de 18 . . Freischurf Nr. . . . Exh. Nr. . . . de 18 . . als verlustig erklärt und gelöscht u. s. w.

Motive S. 145: „Es entstand hier die Frage, ob Schurfbewilligungen und Freischurfrechte executionsfähig seien und ob hierauf auch Pfandrechte durch bücherliche Vormerkungen erworben werden können?

Oeffentliche Bücher, welche über unbewegliches Eigenthum Rechte gewähren und sichern, sind ein Zweig der Gerichtspflege. Schon dadurch, dass diese Schurfvormerkungen nur bei der Bergbehörde zum Behufe der Kontrolle aller Bergbauberechtigungen und der Ueberwachung ihrer gesetzlichen Ausübung geführt werden, sind sie von der Eigenschaft jener öffentlichen Bücher ausgeschlossen, welche dingliche Besitz-, Eigenthums- und Pfandrechte gewähren. Ueberdies geben Schurfbewilligungen Rechte ohne irgend einen reellen Werth, da sie als solche keinen Ertrag gewähren, sondern nur einen Aufwand erfordern. Sie repräsentiren sonach durchaus kein unbewegliches Eigenthum, weshalb es — bei den deutlichen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Eigenschaft des letzteren unnöthig erscheint, in dem Berggesetze noch auszusprechen, dass den Schurfrechten diese Eigenschaft nicht zukomme.

Dass Schurfbücher und Auszüge aus denselben bei Gerichtsverhandlungen als öffentliche Urkunden angesehen werden, dürfte jedoch keinem Zweifel unterliegen.

Schurfberechtigungen und auf Grund derselben unternommene Gruben- oder Tagbaue, insbesondere wenn sie bereits ein zugemessenes Vorbehaltsfeld haben, also Freischurfrechte, bilden allerdings ein gewisses Besitzobject, worauf Kosten, und unter manchen Umständen sehr bedeutende Kosten bereits verwendet worden sein können; sie werden in dieser Beziehung für den Besitzer daher gewiss einen Werth haben; allein im Allgemeinen beruht dieser immer nur auf der grösseren oder minderen Hoffnung, dass der Schurfbau zu einem glücklichen Aufschlusse gelangen werde; der wahre Werth solcher Be-

rechtigungen lässt sich demnach selten und kaum mit Zuverlässigkeit ermitteln, weil eben nur der mögliche Umfang und der Grad der Wahrscheinlichkeit des erwarteten Erfolges die Factoren einer solchen Werthsermittlung wären.

Ihrer Natur nach können Schurfbewilligungen und Freischürfe nur als das gesetzlich erhaltene Recht angesehen werden, bei dem Eintreffen der vorgeschriebenen Bedingungen ein Erwerbseigenthum unmittelbar zu erwerben, und wären in dieser Beziehung im Sinne der bürgerlichen Gesetze den beweglichen Sachen beizuzählen, obschon sie an ein bestimmtes Object fixirt sind.

Da nun Schurfbewilligungen und Freischürfe solche Rechte sind, welche zum Verkehre bestimmt erscheinen, daher einen Gegenstand des Besitzes, des Tausches, Verkaufes und der Pfandbestellung bilden können, der Gläubiger aber berechtigt ist, um zu seiner Forderung zu gelangen, alle im Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Güter seines Schuldners in Execution zu ziehen, so dürfte es schon aus den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze unzweifelhaft sein, dass auch Schurfbewilligungen und Freischürfe in Execution gezogen werden können, immer aber wäre eine solche Execution durch die gleichzeitige Erfüllung der mit diesen Berechtigungen verbundenen Pflichten bedingt. Dass diese Berechtigungen auch Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein können, ist ausser Zweifel; allein solche Verträge sind reine Glücksverträge.

Nach dieser Ausführung der Verhältnisse ist es klar, dass auf Schurfbewilligungen und Freischürfe zwar dingliche Rechte erworben werden können, allein nur in jener Art, wie eine solche Erwerbung an die Erfüllung jener Pflichten gebunden sei, welche mit diesen Berechtigungen verbunden sind, und ohne die diese selbst, also auch *alle* daraus abgeleiteten Rechte erlöschen, dass aber deswegen bei der Bergbehörde genaue Register über alle diese rechtlich bestehenden Befugnisse geführt werden müssen, und jeder Bergbaubetrieb, der nicht auf Grundlage solcher gesetzlich erworbener und bei der Bergbehörde registrirter Berechtigungen unternommen wird, als unberechtigt anzusehen und zu behandeln ist."

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen.

§. 40.

Zweck der Verleihung.

Wer durch die Bergbehörde das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begränzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und das Befugniss zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb oder die Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe eigener Hilfsbaue oder Revierstollen erwerben will, hat im ersten Falle um Verleihung, im anderen aber um die Concession anzusuchen.

§. 41.

Arten derselben.

Die Bergwerks-Verleihungen theilen sich in solche:

auf Grubenmasse, §§. 42—70,
auf Ueberscharen, §§. 71—75,
auf Tagmasse, §§. 76—84.
Die Bergwerks-Concessionen in solche:
auf Hilfsbaue, §§. 85—89,
auf Revierstollen, §§. 90—97.

Vollz. V. §. 35. Ueber jede der im §. 41, a. B. G., aufgeführten verschiedenen Kategorien von Verleihungen und Concessionen hat die Berghauptmannschaft ein eigenes Vormerkbuch (Verleihungs- oder Concessionsbuch) nach dem Formulare VII zu führen, in welchen für jedes Object mehrere Seiten zu widmen sind.

Auf die erste Seite wird am Kopfe der Name des Objectes (bei den Ueberscharen lediglich die Aufschrift: „zugemessene Ueberschar“ oder „selbstständige Ueberschar“) und darunter die umständliche Beschreibung der Ortslage, mit Anführung des Datums und der Exh.-Nr. der Verleihungs- oder Concessions-Urkunde des Blattes und der Nr., wo dieses Object in der Revierskarte (§. 34) erscheint und der hierüber erfolgten Vermessung und Verlochsteinung (§§. 64—66, a. B. G.) eingetragen.

Sonach folgt auf derselben Seite die hervorragend in die Mitte geschriebene Aufschrift:

a) „Bergbuchsstand“

mit der Bemerkung, in welchem Tom., Fol. und Exh.-Nr. de anno . . . dieses Object im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu . . . und zwar als selbstständige Bergbuchs-Entität, oder als Bestandtheil des Gruben- oder Bergwerks-Complexes N. N. eingetragen sei.

Sind zu dieser im Bergbuche bereits eingetragenen Bergwerks-Entität entweder gleichzeitig oder nachträglich andere derlei Entitäten als gewidmet vorgeschrieben, so müssen dieselben hier ebenfalls vorgemerkt werden, und zwar mit Berufung auf den Band und die Seite des Verleihungs- oder Concessionsbuches, wo dieselben eingetragen stehen, bei Wassergefällen, Aufbereitungs-, Hüttenwerken oder Maschinen u. dgl., mit Berufung auf die Exh.-Nr., unter welcher dieselben bei der Bergbehörde im Sinne der §§. 128, 129, 133, a. B. G., zur Anzeige gelangten.

Endlich ist zu bemerken, in welchem Bande und auf welcher Seite dieses Object im Frohnbuche (Formulare XX) vorgetragen wurde.

Auf die zweite Seite kommt in die Mitte:

b) „Besitz und Verwaltung.“

Unter diese Aufschrift sind der Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort des oder der ursprünglichen Erwerber, oder der Gewerkschafts-Firma und ihrer Direction (§. 144, a. B. G.), dann des etwa aufgestellten Bevollmächtigten (§. 188, a. B. G.) zu schreiben.

Ist die Entität Eigenthum mehrerer Mittheilhaber (§. 135, a. B. G.), so sind deren Namen, Charakter, Wohnorte und Verantheilungs-Quotienten einzeln aufzuführen. Ist die Entität Eigenthum einer Gewerkschaft (§. 137,

a. B. G.), so ist ausser ihrer Firma und Direction auch die Seite des Gewerkenbuches (§. 141, a. B. G.) zu bemerken, wo die Kuxen-Inhaber und deren Bevollmächtigte (§§. 141, 148, a. B. G.) vorgemerkt stehen.

Bei jeder dieser Vormerkungen ist das bezügliche Exh.-Nr. beizusetzen.

Auf die dritte Seite ist in die Mitte zu schreiben:

c) „Anmerkungen."

In diese Abtheilung gehören unter Anführung der bezüglichen Exh.-Nr.:

1. Die etwa ertheilten Fristungen (§. 182, a. B. G.)

2. Vorgekommene besondere wichtigere Ereignisse (§§. 221 und 222, a. B. G.).

3. Eingetretene Straffälle (§§. 238, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 248, 250).

4. Verhandlungen und deren Erledigung bei Durchschlägen (§. 198, a. B. G.).

5. Ueber das Zusammenschlagen der Gruben (§. 112, a. B. G.).

6. Ueber die Berechtigungen und Belastungen als Hilfs- oder Revierstollens-Berechtigter oder Verpflichteter (§§. 87, 94, 95, a. B. G.), dann aus dem Bergbau-Dienstbarkeits-Verhältnisse (§§. 191—197, a. B. G.) u. s. w.

Wird eine Verleihung oder Concession zurückgelegt oder als erloschen erklärt (§§. 263 — 265, dann 259, 260, a. B. G.), so ist die am Kopfe der ersten Seite vorgeschriebene Benennung des Objectes mit rother Tinte zu unterstreichen und auf dieselbe Weise ad marginem zu bemerken: „(aufgelassen) (als erloschen erklärt) laut Exh.-Nr. . . . de 18 . . ."

Ist dieses Object auch ein Bestandtheil eines anderen Complexes, so ist dessen Vormerkung bei demselben unter dem Absatze *a)* auf gleiche Art zu behandeln.

Ist ein Bergwerks-Object zugleich einem anderen Complexe als Bestandtheil zugeschrieben, so ist auf dem Hauptvormerkblatte des Ersteren unter den Abtheilungen *b)* und *c)* blos anzumerken: „das Weitere erscheint im Verleihungs- (oder Concessions-) Buche, Tom. . . . Fol. . . ."

Formular VII. Vollz. V. S. 179.

1. Seite.

Verleihungs- und Concessionsbuch

bei der k. k. Berghauptmannschaft zu

(Beispiel.) Bergrevier N. Pag.

Auf silberhaltiges Blei:

Gut Glück.

Grubenmass mit 12.544 Quadrat-Klafter in der Gegend N. Gemeinde N. Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . im Kronlande N.

Verliehen unter Exh. Nr. . . . ddo. . . ten 18 . .

Revierskarte, Blatt (VII), Nr. (366).

Vermessen und verlochsteint laut Exh. Nr. . . . ddo. . . ten 18 . .

Im Frohnbuche Tom. . . . Pag. . . . vorgetragen.

Im Massen-Kataster Tom. . . . Pag. . . . Post . . . vorgetragen.

Bergbuch-Stand.

Laut Exh. Nr. . . . 18 . . im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu Tom. (N.) . . . Pag. (N.) . . . unter Geschäftszahl . . . de anno 18 . . als selbstständiges Bergwerks-Eigenthum (als Bestandtheil des „Segen Gottes" Bergwerks-Complexes Tom. . . . Pag. . . .) eingetragen.

Zu diesem Bergwerke sind laut Exh. Nr. . . . de 18 . . als Zugehör gewidmet, und im Bergbuche vorgemerkt:

1 Poch- und Waschwerk mit 1 Scheidehaus, Consc. Nr. . . .

1 Flammofen, 1 Krätz-Halbhochofen, 1 Treibherd.

1 Arbeiter-Wohnhaus mit Amtskanzlei, Consc. Nr.

(Anmerkung.) Bei Ueberscharen kömmt nur in die Mitte zu setzen:

Ueberschar zu dem Grubenmass N. N. Tom. . . . Tag. . . . mit 6291 Quadrat-Klafter, verliehen mit Exh. Nr. . . . 18 . .

Das Weitere bei dem Grubenmass N. N.

2. Seite.

Besitz und Verwaltung.

N. N., Kaufmann in N., mit $^2/_6$ Antheilen

N. N., Silberarbeiter in N., mit $^4/_6$ „

([oder] Gewerkschaft: „Eliaszeche"

eingetragen im Gewerkbuche Tom. . . . Pag. . . . Exh. Nr. . . . de 18 . .)

Bevollmächtigter (Gewerkschafts-Director).

N. N.,

Schichtmeister zu N.

Laut Exh. Nr. . . . 18 . .

3. Seite.

Anmerkungen.

Exh. Nr. . . . 18 . . Auf 6 Monate, d. i. bis . . ten 18 . . gefristet.

Exh. Nr. . . . 18 . . Durch eine Ueberschwemmung die Wässer in den Schacht gedrungen und einen Ulmbruch veranlasst. Behoben laut Exh. Nr. . . . 18 . .

Exh. Nr. . . . 18 . . Zu 50 fl. Strafe wegen vernachlässigter Zimmerung und dadurch herbeigeführter Verunglückung von Arbeitern.

Exh. Nr. . . . 18 . . Hat dem Hilfsstöllner N. N. (Tom. . . . Pag. . . . des Concessionsbuches) für die Wasserlösung mittelst Dampfmaschine, $^1/_{10}$ der Betriebs- und Erhaltungskosten, und 20 fl. pr. Quartal an Hilfszins (oder ein Pauschale jährlicher 360 fl.) zu entrichten.

u. s. w.

Motive S. 147. „Der Hauptzweck der Bergwerks-Verleihung besteht darin, im Sinne der bürgerlichen Gesetze ein unbewegliches, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gesichertes Bergwerkseigenthum zu gründen, daher in dem Gesetze der Begriff und Umfang der Verleihung unzweifelhaft ausgesprochen sein muss. Da es nach dem neuen Gesetze Jedermann *) freisteht, Bergwerkseigenthum zu erwerben, so sind auch die nach dem alten Gesetze berechtigten Bergwerkseigenthümer befugt, die Verleihung neuer Grubenmasse entweder zu ihrem bisherigen Besitze, oder mit Aufgebung desselben zu verlangen, insoferne die Vorschriften des Berggesetze dieses zulassen; allein ein gesetzliches Vorrecht kann ihnen nicht eingeräumt werden."

Siehe Wenzel S. 269 u. f. Die Form der bergrechtlichen Verleihung war früher überhaupt dem im Mittelalter herrschenden Feudalsysteme entnommen, ohne dass jedoch das Bergwerkseigenthum als eigentliches Lehen betrachtet werden konnte. Wer sich nur an die äussere Form hielt, war daher sehr geneigt, das Wesen der Sache zu verkennen. — Was den Gegenstand der Verleihung betrifft, so begnügte man sich nicht,

*) „Der gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen darf" §. 7. a. B. G.

bloss die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse am streng genommenen Bergbaue unter die eben erwähnten Formen zu stellen, sondern dehnte dieselben auch auf andere, zum Bergbaubetriebe oft in sehr entfernten äusseren und nur zufälligen Beziehungen stehende Gegenstände aus. Der I. Artikel der Ferdinand'schen Berg-Ordnung (und ebenso der I. Artikel der Maximilian'schen Berg-Ordnung) bezieht sich unter diesem Gesichtspunkte nicht bloss auf Bergwerke und Fünde", sondern auch „auf alle und jede andere Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüsse, Hoch- und Schwarzwälder, Wegfahrten und andere dergleichen anhängende Stücke und Zugehörungen, ohne welche unsere Bergwerke mit Vortheil nicht erhoben, gebaut und in Aufnahme gebracht werden können, ohne alle Ansnahme" — und so geschah es denn, dass oft die heterogensten Sachen, ausser den Aufbereitungs-, Zugutebringungs- und Hammerwerkstätten, Wasserfälle, Bergweiden, Waldungen, ja oft auch Aecker, Wiesen u. s. w. als Bergwerksentitäten, als Bergwerkssachen im weiteren Sinne des Wortes zum Gegenstande montanrechtlicher Verleihungen gemacht wurden. Dabei mussten natürlich nicht selten die sonderbarsten juristischen Gegensätze ausgeglichen werden. Doch hatte man in dem sehr dehnsamen Begriffe der Muthung eine bequeme Brücke, um solche Gegenstände, sobald nur den privatrechtlichen Anforderungen durch Kauf-, Pacht- oder anderweitige Verträge Genüge geschehen war, aus dem Bereiche des gemeinen Rechtes in dasjenige des Bergrechtes zu versetzen. — Die dem Lehenwesen entnommenen, früher von den Berggesetzen gebrauchten Ausdrücke, z. B. Grubenlehen, Berglehen, Lehenswerber, Lehensträger, Belehnter, Berglehensbehörde u. dgl. kommen im neuen Berggesetze nicht mehr vor.

V. Gränzenstein S. 129 u. f. hält das Wort Lehen mit den zusammengesetzten und abgeleiteten Benennungen: Berglehen, Grubenlehen u. s. w. eben so passend als berechtigt, sobald das ausschliessliche Verfügungsrecht des Landesherrn über die vorbehaltenen Mineralien als die Grundlage des Bergrechtes anerkannt wird.

V. Hingenau S. 524, Anm. sagt „Berglehn stammt nicht aus dem Lehnrechte her und hat auch im alten Bergrechte keine der charakteristischen Eigenschaften des Feudums, sondern von dem altüblichen Ausmasse der Grubenfelder lan (nach der Kuttenberger Bergordnung lancus genannt), welches 7 Lachter betrug. Die alten Bergordnungen sagen selbst leihen, (z. B. Ferdin. Berg-Ordnung VII. VIII. IX.) statt belehnen, welches sich erst später findet und zu dem Irrthume führte, als habe dies Bergregal etwas mit dem Lehnwesen gemein. Wohl aber wurden in älteren Zeiten Stände, grosse Territorialherren, Corporationen u. dgl. mit dem Bergregal selbst belehnt, so wie mit anderen Hoheitsrechten. Eine solche Belehnung war ein feudaler Act, keineswegs aber das, was wir heutzutage „Verleihung" nennen.

Das sächsische Berggesetz §. 50 und das preussische §. 154 u. f. hat die Begriffe Muthung und Verleihung beibehalten; nach dem preussischen sind nicht nur Lagerstätten der Fossilien, sondern auch Stollen-Anlagen, Wasserhaltungsmaschinen, Wasch- und Pochwerke, Graben und Wasserleitungen über Tage, Wasser von verlassenen Gruben und Stollen, erschrotene Wasser und Hüttenwerke, Gegenstände der Verleihung. Gräff S. 36.

§. 42.

a) Von der Verleihung der Grubenmasse. Begriff der Grubenmasse.

Ein Grubenmass umfasst eine bestimmte Fläche (§. 34) in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunktes, und zwar in der Gestalt eines Rechteckes von 12.544 Quadrat-Klaftern, und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte).

Oberbergbehördliche Verordnung durch die österreichische Zeitschrift 1855 Nro. 44, XIV. Ueber die Gesuche zweier Bergwerksdirectionen um nachträgliche Zugewährung der ewigen Teufe für die nach dem allerhöchsten Patente v. J. 1819 verliehenen

Grubenmassen erfolgte nachstehende Erledigung einer k. k. Oberbergbehörde an die untergeordnete k. k. Berghauptmannschaft:

„Von der Ueberzeugung ausgehend, dass es unverkennbar in der Tendenz des neuen allgemeinen österreichischen Berg-Gesetzes liegt, die möglichste Gleichförmigkeit und Gleichberechtigung des Berglehensbesitzes im ganzen Kaiserstaate nach und nach herbeizuführen, durch Umlagerung unzweckmässig gelegter älterer Grubenmassen und durch Vereinigung mehrer derselben zu einem Grubencomplexe unter einem Einbaue das Beste des Bergbaues zu fördern, durch Beseitigung schädlicher Hindernisse und Unzukömmlichkeiten denselben von den Fesseln zu befreien, die seinen Aufschwung hindern und endlich durch die möglichste Sicherstellung gegen fremde Umtriebe und Störungen seinen Hypothekarcredit zu erhöhen, somit denselben auf jenen Standpunkt zu heben, welchen einzunehmen er durch seine nationalökonomische Wichtigkeit berufen ist — in Erwägung ferner, dass mit der auf 100 Klafter beschränkten Seigerteufe der nach dem Patente vom Jahre 1819 verliehenen Grubenmassen sehr wesentliche Nachtheile nicht nur für deren Besitzer, sondern auch für den Bergbau selbst verbunden sind, indem die Berechtigung zum Grubenbetriebe unter diesem Horizonte nur durch verfrühte kostspielige Tiefbaue ermöglicht werden kann, welche das Werk in vorhinein mit wiederkehrenden Kosten belasten, die auf deren nutzlose Instandhaltung verwendet werden müssen, bei Vernachlässigung dieser Vorsichtsmassregel dagegen jedem Nachbargewerken die Gelegenheit geboten ist, durch frühere Occupation der zweiten Seigerteufe derlei Massenbesitzer ihrer ganzen Zukunft zu berauben und sehr schädliche Betriebsstörungen hervorzurufen; in Anbetracht endlich, dass es nicht nur unbillig wäre, die Besitzer von Grubenmassen nach dem allerhöchsten Patente vom Jahre 1819 durch Verweigerung der nachträglichen Zugewährung der ewigen Teufe indirect zu zwingen, dieselbe durch neuerliche Belehnungen nach dem allerhöchsten Berg-Gesetze vom Jahre 1854 sich zu erwerben, sondern dass auch die gesetzlich zugestandene Zusammenschlagung mehrer Masse unter einem Einbaue im Falle ungleicher Seigerteufen entweder abgeschlagen oder demselben in der neuen Verleihungsurkunde die ewige Teufe von selbst verliehen werden müsste, trägt man kein Bedenken, die k. k. Berghauptmannschaft in Erledigung ihrer gutachtlichen Berichte zu ermächtigen, sowohl den Werksdirectionen zu N. N. die gebetene ewige Teufe für ihre nach dem Patente vom Jahre 1819 belehnten Grubenmasse nachträglich zu verleihen, als auch in der Zukunft über Ansuchen der Parteien dieselbe unter der Bedingung zuzugewähren, dass durch die Ausdehnung der Seigerteufe nach unten und oben weder eigene noch fremde Masse ganz oder theilweise gedeckt, von nachbarlichen Grubenbesitzern keine gegründeten Einwendungen dagegen geltend gemacht und überhaupt früher erworbene Lehensrechte nicht verletzt werden. Selbstverständlich ist über jede derlei nachträgliche Zuge-

währung eine eigene Urkunde auszufertigen und deren bergbücherliche und berglehensämtliche Vertragung, so wie deren Auszeichnung auf den betreffenden Original-Lehensbriefen und ihren Einverleibungen in den vorgenannten Bergbüchern zu veranlassen.

V. Gränzenstein S. 135: Das neue Grubenmass ist daher ein gerades rechtwinkliges Parallelepiped, dessen horizontaler Durchschnitt ein Reckteck von 12,544 Quadratklaftern mit zwischen 56 und 224 Klafter Länge wechselnden Seiten bildet, das oben durch die Oberfläche der Erde unregelmässig abgekürzt ist, und dessen Basis beliebig tief gedacht werden kann.

§. 43.

Revier-Statuten.

Soferne in einzelnen Berg-Districten besondere Verhältnisse es unvermeidlich machen, entweder die daselbst bisher bestandenen Arten der Grubenmasse auch bei künftigen Verleihungen beizubehalten, oder von der Bestimmung des §. 42 abweichende erst festzustellen, sind die Bestimmungen darüber in Revier-Statuten aufzunehmen.

Vollz. V. §. 36. Wie die im §. 43, a. B. G., berufenen Revierstatuten zu berathen, zu entwerfen und zu sanctioniren seien, bestimmen die §§. 274, 275, a. B. G.; die Berghauptmannschaften werden jedoch mit aller Umsicht und mit Berücksichtigung der in den §§. 8 und 27 gemachten Andeutungen sogleich dahin wirken, dass in den einmal festgestellten Bergrevieren verlässliche und mit den Localverhältnissen möglichst vertraute Reviers-Ausschüsse gewählt werden, mit denen die Bergbehörden in allen, die Gesammtheit der Revier betreffenden Angelegenheiten sofort in ämtliche Verbindung zu treten haben.

Diese Wahl hat in der Art zu erfolgen, dass jeder einzelne Bergwerksbesitzer der gebildeten Revier mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltage von dem Zwecke und der Nothwendigkeit eines aufzustellenden Reviers-Ausschusses unterrichtet, und auf den von der Bergbehörde anzuberaumenden Tag zur Vornahme der Wahl eingeladen werde.

Die Wahl hat der Berghauptmann selbst in der Art vorzunehmen, dass der Versammlung vorerst im Sinne des §. 8 die Wichtigkeit dieses Institutes erläutert, und dieselbe aufgefordert werde, darüber abzustimmen, aus wie viel Mitgliedern der Reviers-Ausschuss bestehen, und für welche Zeitdauer derselbe gewählt werden soll.

Sind diese Fragen durch Stimmenmehrheit entschieden, wobei jeder Einzelne eine Stimme zählt, und bei Stimmengleichheit jene Meinung zum Beschlusse wird, welcher der grösste Bergwerksbesitzer, und bei mehreren gleich grossen, der älteste an Lebensjahren beigetreten ist, so ist zur Wahl der Reviers-Ausschüsse selbst zu schreiten, was mit Wahlzetteln zu geschehen hat, und wobei die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Fallen gleich viel Stimmen auf zwei oder drei Personen, so haben dieselben abzutreten, und es ist von allen übrigen Anwesenden über die Wahl eines derselben mündlich abzustimmen.

Ueber den ganzen Act ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem sich die Gewählten über die Annahme der Wahl zu erklären haben.

Verweigern sie die Annahme, so müssen sie auch die Gründe dieser Weigerung angeben, und findet der Berghauptmann dieselben berücksichtigungswürdig, so wird er für den Weigernden, aus der Zahl derjenigen, welche nach ihm die meisten Stimmen hatten — oder nach Umständen ohne Rücksicht darauf, sogleich eine neue Wahl auf die obenerwähnte Weise vornehmen.

Den geschlossenen Wahlact hat der Berghauptmann mit seinem Gutachten der Ober-Bergbehörde vorzulegen, welche die Bestätigung zu ertheilen oder die Anordnung einer neuen Wahl aufzutragen hat.

Vereinigen sich die Reviersgewerken in keiner Weise über die Wahl des Ausschusses überhaupt, oder über die Personen, so dass auch eine relative Stimmenmehrheit nicht erzielt werden kann, so hat der Berghauptmann von Amtswegen einen Ausschuss von drei Personen für die Dauer Eines Jahres bei der Ober-Bergbehörde in Vorschlag zu bringen, und nach Ablauf dieser Zeit eine neue Wahl anzuberaumen.

Ist der Reviers-Ausschuss gewählt und bestätigt, so hat derselbe unter sich und allein den Vorstand zu wählen und der Bergbehörde anzuzeigen, welcher sofort für die Geschäftsführung zu sorgen und die Correspondenzen des Ausschusses zu unterfertigen hat

Die Reviers-Ausschüsse versammeln sich nur, wenn ihr Vorstand über Aufforderung der Bergbehörde, oder wegen dringenden, die Gesammtheit der Revier betreffenden Angelegenheiten eine solche Versammlung anberaumt.

Die Beschlüsse desselben werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefasst, und bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorstandes, der jedenfalls mitstimmt.

Die „Motive" S. 147 u. f. führen die aus den verschiedenen Kronländern, besonders Ober-Ungarn, dann den Alpenländern überhaupt, insbesondere aus Kärnthen, Steiermark, eingelangten Wünsche um Beibehaltung der dort bisher üblichen, sehr von einander abweichenden Grössen der Grubenmasse an, welche auf die nach §. 43 für solche Zwecke aufzunehmenden Revier-Statuten verwiesen werden.

Nach dem sächsischen Berggesetze §. 51 hängt die Grösse, Form und Begränzung des Grubenfeldes, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab. Die Masseinheit beträgt bei Raseneisensteingräbereien 100.000 Quadrat-Lachter, bei Seifenwerken 10.000 Quadrat-Lachter und bei allem übrigen Bergbau 1000 Quadrat-Lachter. Das Grubenfeld umfasst den Raum, welcher senkrecht unter der Verleihungsfläche liegt und sich bis in die äusserste Tiefe erstreckt. Das zum Seifen und Raseneisensteingraben verliehene Grubenfeld wird in der Tiefe durch das feste Gestein begränzt. Die Stärke des Grubenbetriebes wird §. 77 nach der Anzahl der Masseinheiten vorgeschrieben.

Die preussischen Berggesetze unterscheiden Fundgruben und Massen und die Grösse für beide, je nachdem sie sich auf Gang- oder Flötzgebirge beziehen. Die Grösse ist nach den Provinzial-Bergordnungen verschieden. Bei metallischen Werken beträgt die Fundgrube meistentheils 42 Lachter in der Länge, mit einer Vierung von 7 Lachtern, und sind höchstens 8 bis 12 Massen zu 28 Lachter Länge gestattet. Für den Flötzbergbau bestimmt das Gesetz vom 1. Juli 1821 als Maximum eine Vierung bis zu 500 Lach-

tern mit ewiger Teufe für eine Verleihung. Gräff S. 53. — Der Flächeninhalt beträgt also über 20 österr. Grubenmassen.

Wenzel über Grubenfelder nach dem früheren Berggesetze S. 279 u. f.

§. 44.

Bedingungen der Verleihung der Grubenmassen.

Die Verleihung von Grubenmassen ist nur dann zulässig, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, das sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können.

Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit wird in solchen Revieren, wo dies die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und diese werden nach Vernehmung der Reviers-Gewerken von dem Ministerium erlassen.

Vollz. V. §. 37. Der Begriff von Abbauwürdigkeit ist — wie schon aus dem Sinne des §. 44, a. B. G., hervorgeht, ein sehr relativer.

Nicht nur die Art und Menge der in einer aufgeschlossenen Lagerstätte vorkommenden vorbehaltenen Mineralien, sondern auch der Tausch — oder Verkehrswerth derselben am Orte ihres Vorkommens haben auf die Bestimmung der Abbauwürdigkeit Einfluss, verschiedene Pochgänge — ärmere Eisensteine — Kiese u. s. w. sind wegen des weiten Transportes zu den Hütten, wegen hoher Hüttenkosten — wegen Mangel einer ihrer Benützung entsprechenden technischen Anstalt u. dgl. an dem einen Orte völlig werthlos, daher nicht abbauwürdig, während sie an einer zweiten Grube mit Vortheil gewonnen werden können.

In jeder Bergwerks-Revier bildet sich aber diessfalls eine praktisch richtige Beurtheilung aus, welche im Sinne des Gesetzes hier zu Rathe gezogen werden soll.

Für die Bergbehörden bleibt diese Beurtheilung und die weitere Erwägung wichtig, dass das Gesetz eine Bergwerks-Verleihung nicht gestatten will, wo die Absicht des Bewerbers auf eine für den Bergwerksbetrieb auf vorbehaltene Mineralien unfruchtbare Occupation, nur zur Erreichung von Nebenzwecken, zu schwindelnden, oder auf die Unkenntniss und Leichtgläubigkeit dritter Personen bauenden Speculationen gerichtet ist.

In der Absicht des neuen Berggesetzes liegt es offenbar, nur Bergwerks-Unternehmungen zu begünstigen, welche in nationalökonomischer Beziehung einen Werth haben, solchen Unternehmungen Credit zu verschaffen und Capitalien zuzuführen, dem darauf gegründeten öffentlichen Bergbuche aber eine — möglichst sichere — Grundlage zu geben.

Halten sich die Bergbehörden diese Grundsätze stets vor Augen, so werden sie auch die Bedeutung der Abbauwürdigkeit bei der Verleihung höher anschlagen, und dabei lieber strenger verfahren, weil der Verlei-

hungswerber durch sein Freischurf-Recht auch für weitere und länger andauernde Aufschliessungsbaue vollständig gedeckt ist.

Die vorzüglichste Pflicht der Bergbehörden wird es demnach sein, sich durch Beaugenscheinigung der in Betrieb stehenden benachbarten Bergbaue, durch die Ueberzeugung von der örtlichen Gestaltung der Lagerstätten in ihrem weiteren Aufschlusse, durch die Berathung und Besprechung mit erfahrenen, vertrauenswerthen Bergleuten einzelner Reviere, eine richtige Ansicht von der ortsüblichen und erfahrungsgemässen Abbauwürdigkeit der vorkommenden Lagerstätten zu verschaffen, ohne hiebei auf die Total-Bilance der Bergwerke Rücksicht zu nehmen, welche durch einen Zusammenfluss äusserer Verhältnisse auch bei dem reichsten Adel ihrer Lagerstätten zeitweise ohne Reinertrag sich darstellt.

Ist der dem Verleihungsgesuche zum Grunde liegende Aufschluss von der Art, dass derselbe nach der örtlichen Bergbaubetriebsweise sich zum Abbaue eignet, so kann in dieser Beziehung die Verleihung ohne Anstand stattfinden, eine blosse Hoffnung auf bessere Veredlung der noch nicht abbauwürdigen Lagerstätte kann jedoch eine Verleihung nicht rechtfertigen, selbst wenn sie vollkommen begründet wäre, weil zur Realisirung dieser Hoffnung das Freischurfrecht ausreicht.

Sollte sich jedoch ein Reviers-Ausschuss oder eine grosse Mehrheit der Bergwerksbesitzer, oder die Bergbehörde aus wohlerwogenen Gründen dahin aussprechen, dass sich in irgend einer Revier bestimmte und genaue Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit mineralischer Lagerstätten finden, und dass es wünschenswerth sei, hierüber positive Vorschriften für diese Revier zu ertheilen; so hat die Berghauptmannschaft die diessfälligen Anträge mit den Aeusserungen des Reviers-Ausschusses ihrer Oberbergbehörde vorzulegen, welche darüber die Entschliessung des Finanzministers einholen wird.

Motive S. 153 u. f.: „Wenn der Begriff des Bergwerkseigenthums als ein Gegenstand der öffentlichen Bücher, des öffentlichen Vertrauens, der Hypotheken festgehalten wird, so muss bei der Verleihung desselben nach festen Grundsätzen verfahren werden, um nicht schon beim Entstehen dieses Eigenthums zu Misstrauen und Täuschungen Veranlassung zu geben." — „Bei der Beurtheilung dieser gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich vor Allem darum, das Grundprincip gehörig zu würdigen, worauf das ganze System des Gesetzes gegründet ist, nämlich dass nur gewisse, für die allgemeinen National-interessen besonders wichtige Mineralien Gegenstand der landesfürstlichen Berghoheit und der im Ausflusse derselben freigegebenen Occupation eines von Grund und Boden abgesonderten Bergwerkseigenthums seien. Ohne ein consequentes Festhalten dieses Principes lässt sich die Ausscheidung werthvoller Gebirgsmassen von dem Grundbesitze, das zwangsweise Betreten und Untersuchen, ja die nothwendige Abtretung fremden Grundes und Bodens an Bergbau-Unternehmer — dieser Eingriff in die unverletzlichen Eigenthumsrechte — die, mit dem Bergwerkseigenthume verbundene ausgedehnte Befugniss zur Errichtung grossartiger Betriebsanstalten — der ausnahmsweise Gerichtsstand, die besondere Begünstigung vor dem bürgerlichen Gesetze, weder erklären, noch rechtfertigen." — „Nicht bloss das Vorkommen einer gewissen Art, sondern das gleichzeitige Vorhandensein einer gewissen Menge derlei nutzbarer Stoffe begründet das Merkmal der rationellen Wichtigkeit vorbehaltener Mineralien, des landesfürstlichen Vorbehaltes

derselben zu besonderen Staatszwecken, und deren eigenthümliche Occupation unter gewissen vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen.“ — „Die ausgedehnte gegenüber der bürgerlichen Rechtsverhältnisse — höchst begünstigende ausnahmsweise Reihe von Befugnissen und Rechten ist nur dem zweiten Stadium, dem Abbau der im ersten aufgedeckten und hiezu vorbereiteten national-wichtigen Mineralniederlage, dem wirklichen Bergwerkseigenthume vorbehalten. Eine solche Bestimmung lässt sich aber nur rechtfertigen, wenn der Mineralaufschluss wirklich von national-ökonomischer Wichtigkeit ist, d. h. wenn er solche Arten und solche Mengen vorbehaltener Mineralien enthält, welche den Abbau nach den Grundsätzen der Nationalwirthschaft lohnen; denn bis dahin ist der Unternehmer durch die Schurfrechte hinreichend gesichert, er ist aber die ausgedehnten Rechte des Bergwerkseigenthümers in Anspruch zu nehmen nicht befugt.“ — „Nach dieser Darstellung der principiellen Grundlagen dürfte die Forderung des Gesetzes feststehen, dass eine Bergwerksverleihung nur dann statthaft sei, wenn der Aufschluss einen lohnenden Abbau, d. i. einen netionalwirthschaftlichen Erfolg erwarten lässt.“

„Es handelt sich nun um die Lösung des weiteren Bedenkens, wie sich dieser Erfolg auf eine solche Weise beurtheilen lasse, dass hiebei die Willkür ausgeschlossen, eine feste Basis der Erkenntniss gewonnen, und der Behörde das Vertrauen gegenüber den Parteien gesichert werden könne.

Wer sich einmal mit dem aufgestellten Grundprincipe vollkommen vertraut gemacht hat, dem wird es schon an und für sich, wenn er der Stimme des Rechtes, der Billigkeit und einer gesunden Combination derselben folgt, nicht schwer fallen, in jedem vorkommenden Falle zu entscheiden, ob ein Mineralaufschluss jener Bedingung entspreche, wornach eine Verleihung des Bergwerkseigenthumes stattfinden kann; allein in den früheren Entwürfen des Berggesetzes wurde diesfalls noch weiter gegangen, und die Ansicht festgehalten, dass das Gesetz die Aufstellung bestimmter Merkmale der Erkenntniss und Entscheidung fordern, und sich mit einer allgemeinen Hinweisung nicht begnügen dürfe. — Man erachtete, es müssten bei der Beurtheilung der Verleihungsfähigkeit eines Mineralaufschlusses positive Normen festgestellt werden, welche sich ungezwungen aus den erörterten Grundsätzen der Verleihung selbst ableiten lassen, und die darin beständen, dass jeder zu verleihende Mineralaufschluss den Abbau des vorbehaltenen Minerales lohne, d. i. dass die Kosten der Gewinnung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien durch den Werth des ausgebrachten Rohproductes, bei Steinkohlen die Kosten der Gewinnung und Förderung der Kohle an der Grube gedeckt erscheinen. Man glaubte, die Ermittlung dieser Verhältnisse sei von jedem Bergmanne mit einiger Erfahrung und Combination der technischen und merkantilischen Verhältnisse zu bewerkstelligen, ja sie liesse sich oft selbst ziffermässig darstellen, sie könne in den meisten Fällen auf eine Weise erfolgen, die jeden Widerspruch — also auch jede Willkür, jedes Schwanken der Beurtheilung, jeden Zweifel aufhebt; sie sei daher geeignet, mindestens in der Regel einen gesetzlichen Entscheidungsgrund der Verleihungsfähigkeit zu bilden. Ausnahmsfälle würden einer besonderen, ja öfter der höheren Beurtheilung des Ministeriums unterzogen werden müssen, welches die Wahrung der landesfürstlichen Berghoheitsrechte, die Beurtheilung der staatswirthschaftlichen Verhältnisse, und sonach die Verleihung zweifelhafter Mineralaufschlüsse aus seinem höheren Standpunkte zu würdigen, und darüber zu entscheiden haben würde. Allein dieser seltenen Ausnahmsfälle wegen dürfe die meist ausreichende Bestimmung der Verleihungsfähigkeit immerhin als Regel aufgestellt und gesetzlich vorgezeichnet werden, um die Willkür bei der Verleihung zu beseitigen, ohne die Grundprincipe derselben aufzuheben.

Allerdings kommen bei dem Bergbaubetriebe, ausser den hier genannten, noch andere Unkosten vor, welche auf den Ertrag oder die Einbusse eines Bergwerkes von entscheidendem Einflusse sind; allein diese wurzeln nicht in der Beschaffenheit des Mineralanbruches, sondern in äusseren Verhältnissen, an denen jener keinen Antheil hat; — sie können durch Kunst, Industrie, Sparsamkeit und einen guten Grubenhaushalt wesentlich gemindert werden, geben also keinen Massstab zur Beurtheilung der Bauwürdig-

keit. Auch sei es nicht der mögliche oder wirkliche Ertrag eines Bergbaues, welchen die Bergbehörde bei der Verleihung zu beurtheilen hätte. Dieser, von tausend Umständen und Zufälligkeiten abhängig, könne allerdings sehr schnell und sehr oft wechseln. Allein die innere Beschaffenheit des Mineralvorkommens, d. i. ihr Gehalt an ausbringbaren Producten, die mittleren Kosten der Gewinnung und Behandlung des Minerales bis zur Darstellung des Productes als Verkaufsgegenstand, der mittlere Werth der letzteren seien Factoren, die einen so ständigen Charakter haben, dass sie jeder Sachverständige an Ort und Stelle erheben, und das Resultat derselben mit genügender Bestimmtheit angeben kann. In national-ökonomischer Beziehung aber könne man sagen, dass nutzbare Mineralien, welche zu dem gemeinen Werthe des aus ihnen darstellbaren Rohproductes aus dem Innern der Erde geschafft werden können, das Nationalvermögen wirklich vermehren, daher von allgemeiner Wichtigkeit, ein staatswirthschaftlicher Gegenstand der Urproduction und ein würdiges Object der landesfürstlichen Berghoheit seien.

Bei einer eindringlicheren Erörterung wurde jedoch von dieser positiven Bestimmung der Verleihungswürdigkeit abgegangen, und das neue Gesetz begnügt sich mit der Bestimmung, dass der zu verleihende Mineralaufschluss nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig erklärt werden müsse, welche Bestimmung der §. 37 der Vollzugsvorschriften in seiner Durchführung weiter entwickelt.

Für die Festhaltung dieser Bestimmung wurde sich aus den bereits angeführten Gründen, und in der Erwägung entschieden, dass ein fortgesetzter Bergbau auf Mineralien, deren Gewinnungs- und Bearbeitungskosten schon mehr betragen, als der Werth der hieraus dargestellten Producte, ein Nachtheil für die Nationalwirthschaft sei, weil Zeit, Arbeit und Geld an etwas verwendet wird, das die Nation sich mit einem viel geringeren Aufwande verschaffen kann. Derlei Unternehmungen seien daher von keiner solchen nationalen Wichtigkeit, dass der Staat sich veranlasst sehen sollte, ihrer Fortsetzung bereits fest begründete nationale Interessen in einem höheren Masse zum Opfer zu bringen, als es gerade nothwendig ist, um lohnendere Aufschlüsse zu bewerkstelligen, was auf dem Wege der Schürfung geschieht, und für keinen Fall wäre es zu rechtfertigen, wenn das Gesetz einem solchen zwecklosen Unternehmen einen Titel verleihen wollte, fremdes fruchtbares Eigenthum zu derlei unfruchtbaren Glücksbauen zu expropriiren, und fremde Capitalien durch, von vorneher werthlose, Hypotheken gewissen Verlusten Preis zu geben."

„Die Annahme, eine kleine Spur des Mineralvorkommens könne sich auch bald sehr veredeln und sei daher schon verleihungsfähig, ist in dieser Bedeutung falsch; denn hier kann nicht eine Möglichkeit, sondern nur die Wirklichkeit entscheiden; tritt diese ein, so wird der Bau verleihungswürdig, so lange dies aber nicht der Fall ist, bleibt er nur ein — mehr oder minder hoffnungsvoller — Schurfbau, und kann keine mehre Rechte in Anspruch nehmen.

Zum Schlusse muss hier noch bemerkt werden, dass eben die Vernachlässigung des so wichtigen nationalen Unterschiedes, ob Grundstücke zu gänzlich unfruchtbaren Bergbau-Unternehmungen, oder zu hoffnungsvollen und bauwürdigen Aufschlüssen expropriirt werden sollten, dem Bergbau eine grosse Gehässigkeit zugezogen, und die Unternehmer durch den Leichtsinn, die Unkenntniss oder Gewissenlosigkeit ihrer Geschäftsführer in grosse Verluste geführt hat. Dadurch musste der Bergbau alle Sympathien verlieren und die öffentliche Meinung gegen sich stimmen.

Das neue Gesetz hat die Absicht, dieser Willkür der Bergbaulustigen eine begründete Gränze zu ziehen, wodurch grosse Verluste verhütet, dem Bergbaue eine günstigere Stimmung erworben und dessen öffentlicher Credit gestärkt werden soll."

S. Wenzel S. 309.

§. 45.

Der Punkt, von welchem das Grubenmass auszumessen ist (der Aufschlagspunkt), kann von dem Aufschlagspunkt.

Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, nur muss er sich innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte und des zu verleihenden Grubenfeldes (§. 34) befinden.

§. 46.

Grundfläche der Grubenmasse.

Das Grubenmass muss immer als Rechteck bestimmt werden; das Verhältniss seiner Länge zur Breite ist nur in soferne bestimmt, als die kürzere Seite des Rechteckes nicht unter 56 Klafter sein darf.

§. 47.

Verleihbare Zahl von Grubenmassen.

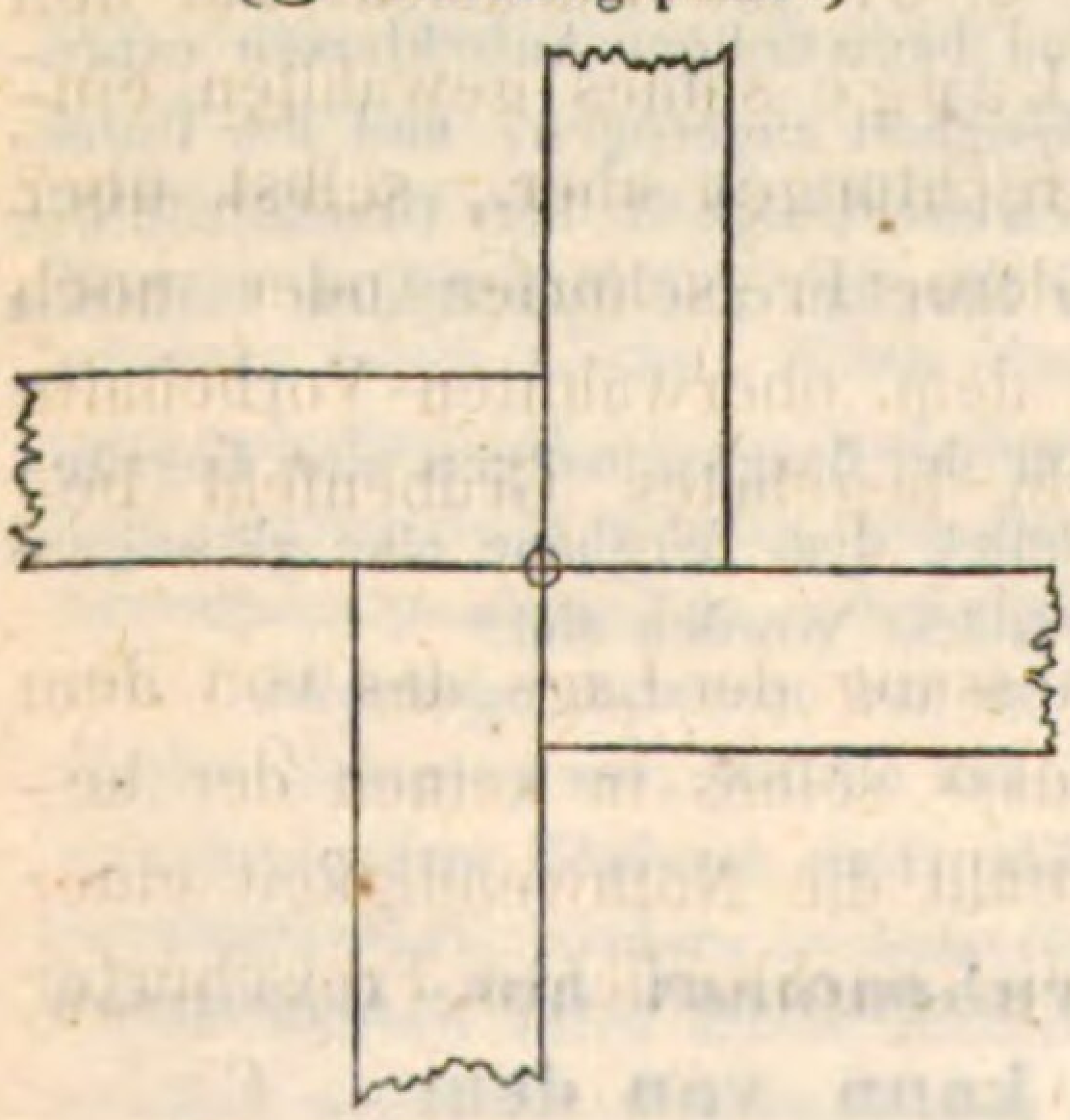
In der Regel darf auf einen Aufschluss nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmassen (§. 34) verliehen werden.

Hat der Aufschlagspunkt aber eine solche Lage, dass sich aus demselben mehre noch unverliehene Grubenmasse ausmessen lassen, so steht dem Verleihungswerber frei, bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmassen, bei allen übrigen Mineralien aber bis zu vier einfachen Grubenmassen auf Einen Aufschluss zu lagern.

Vollz. V. §. 38. Der §. 47, a. B. G., handelt von der Anzahl und der §. 52, a. B. G., von der Lagerung der durch den Verleihungswerber in Anspruch genommenen Grubenmasse.

Kommen diese Ansprüche weder mit den Rechten anderer, jüngerer Verleihungswerber, noch mit jenen der Freischürfer in Berührrng, so spricht das Gesetz die Grundsätze zweifellos aus, nach welchen die Bergbehörden vorzugehen haben, und dieselben werden sich nur in Beziehung auf den zweiten Absatz des §. 47, a. B. G., gegenwärtig halten, dass es hiebei auf die Lage der aufgeschlossenen Lagerstätte ankomme, in wieferne dem Verlangen einer mehreren Massenzutheilung entsprochen werden könne, da immerhin der Grundsatz aufrecht erhalten werden muss, dass nur der wahrscheinliche Inhalt vorbehaltener abbauwürdiger Mineralien das Object eines Grubenmasses bilde.

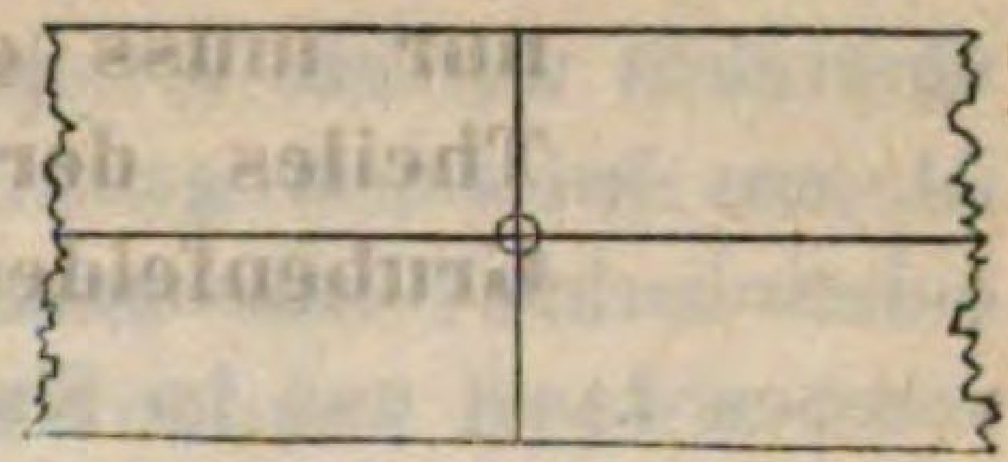
(⊙ Aufschlagspunkt.)



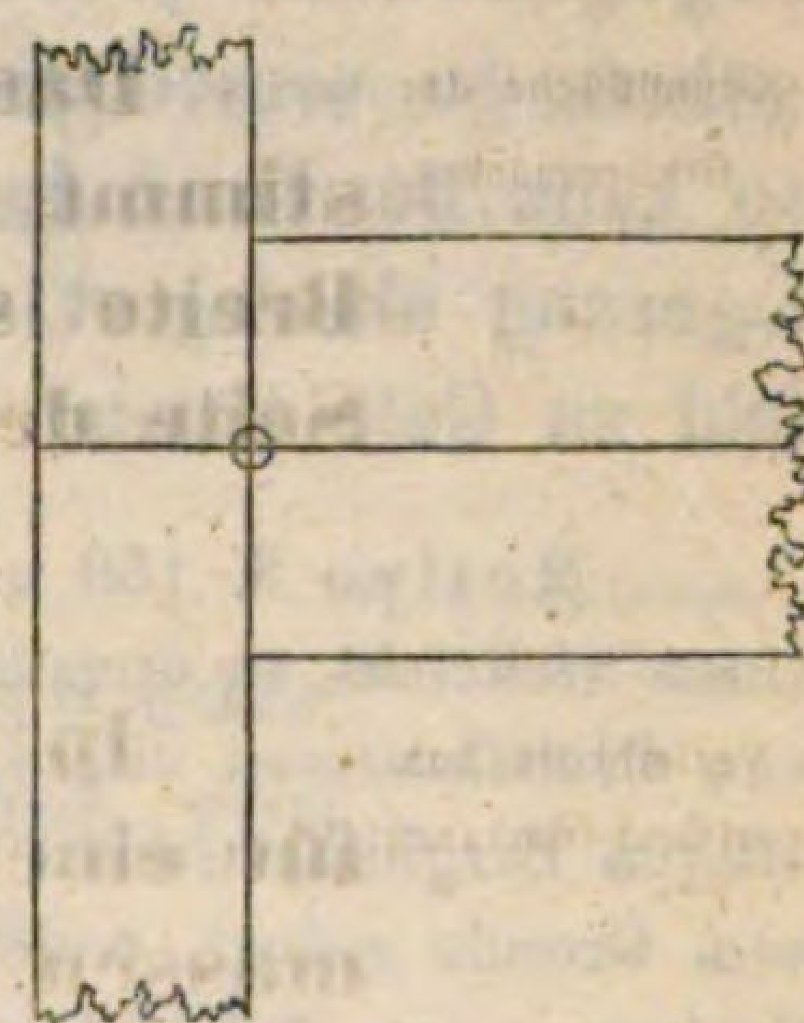
Ist nämlich mit dem zur Verleihung vorgerichteten Aufschlusse (§. 44, a. B. G.) die Lagerstätte so weit entblösst, dass sich ihr Anhalten nach dem Streichen und nach dem Verflächen als wahrscheinlich ergibt; stellt sich überdiess letzteres unter einem geringen Fallwinkel gegen den Horizont dar;

befindet sich der Aufschlagspunkt in der Mächtigkeit der Lagerstätte, und ist das Feld gegen alle Seiten frei: so sind alle Bedingungen vorhanden, um im Sinne des §. 47, a. B. G., aus diesem Aufschlagspunkte 4 einfache oder 4 Doppelmassen ausmessen zu können, wobei derselbe am Zusammenstosse dieser Massen, z. B. nach nebenstehender Zeichnung, zu liegen kömmt.

oder



oder



Befinden sich jedoch spätere Verleihungswerber oder Freischürfer in der Nähe des älteren Verleihungswerbers, dessen Massenlagerung in die Freischurf-Kreise der ersteren eingreift, so tritt der Fall ein, dass dem jüngeren Verleihungswerber und dem hiezu noch nicht befähigten Freischürfer sein vorbehaltenes Feld nach §. 36, a. B. G., vorerst ausgemessen werden muss, in soferne zwischen den Betheiligten ein anderes Uebereinkommen nicht zu Stande kam, was die Bergbehörde jedesmal vorläufig in Antrag bringen und versuchen muss.

Hiebei kann der blosse Freischürfer auf eine andere Art der Ausmessung seines Vorbehaltfeldes nicht Anspruch machen, als sie ihm die §§. 36 und 37, a. B. G., mit Rücksicht auf den §. 34, a. B. G., einräumen, er ist aber darum nicht gehindert, wenn dessen Aufschluss in der Folge verleihungswürdig wird, und noch freies Feld vorhanden ist, aus seinem Aufschlusse ausgedehntere und selbst anders gelagerte Grubenmasse, ja in gleicher Weise wie der oben erwähnte Verleihungswerber auch über seinen Freischurfkreis, und in jenen eines dritten noch nicht zur Verleihung befähigten Freischürfers zur Verleihung zu begehren.

Bei dem, mit dem älteren Verleihungswerber in Berührung tretenden Freischürfer, welcher ebenfalls — jedoch später — sein Verleihungsgesuch überreicht hat, ist jedoch das Verhältniss ein anderes. Ein solcher kann nämlich in der Richtung gegen die Lage der Grubenmassen des älteren Bewerbers hin, aus dem Standorte seines Freischurf-Zeichens kein grösseres Feld in Anspruch nehmen, als ihm der §. 37 mit Rücksicht auf den §. 34, a. B. G., einräumt, d. i. die halbe Länge seines gewählten einfachen Grubenmasses, nach allen anderen Richtungen aber, selbst über seinen Schurfkreis hinaus und in jener anderer Freischürfer oder noch jüngerer Verleihungswerber kann er, unter dem oberwähnten Vorbehalte der gesetzlichen Ansprüche derselben, sein begehrtes Grubenfeld beliebig lagern.

Zeigt es sich bei der vorläufigen Ausmessung der Lage des von dem älteren Verleihungswerber begehrten Feldes, dass selbes in keinen der benachbarten Freischurfkreise eingreift, so entfällt die Nothwendigkeit einer Zumessung der vorbehaltenen Massen für die nachbarlichen Freischürfer oder jüngeren Verleihungswerber.

Es kann zwar ein Verleihungsgesuch auch über einen Aufschluss überreicht werden, der durch eine frühere Schurfbewilligung nicht gedeckt ist, was bei einem ganz zufälligen Funde ohne alle Schurfarbeit und in unterirdischen Grubenbauen an der Gränze eines verliehenen Feldes geschehen kann, und im Sinne der §§. 40 und 45, a. B. G., zulässig wäre. Begegnen sich jedoch zwei solche Nichtschürfer bei dem Verleihungsbegehren zu verschiedenon Zeiten der Gesuchs-Ueberreichung (§. 52, a. B. G.), so kann der Fund des jüngeren Bewerbers von dem älteren bei der Massenlagerung überlagert werden, ohne dass dem ersten irgend ein Vorbehaltsfeld zu Gute kömmt.

Motive S. 160 u. f.: „Nach Würdigung aller vorstehenden Ansichten, wovon die einen vielleicht zu ängstlich gegen die besorgte Feldsperre durch übermässige Occupationen von Grubenmassen eifern, die anderen für eine möglichst freie Entwicklung eines grossartigen Bergbaubetriebes das Wort führen, wurde ein vermittelnder Weg dem Gesetze zum Grunde gelegt, welcher zwar die Verleihung von vier und bei Steinkohlen von acht Grubenmassen auf einen Aufschluss gestattet, jedoch die Bedingung beifügt, dass eine solche Verleihung nur dann zulässig erscheine, wenn der Aufschluss so liegt, dass derselbe unmittelbar jedes der zu verleihenden Felder berührt, so dass die Längenerstreckung des ganzen verleihbaren Grubenfeldes aus dem Aufschliessungspunkte in keiner Richtung mehr als 224 Klafter betragen kann. Hiernach wird im freien Felde auf Gängen die Verleihung von höchstens zwei, auf flachen Lagern von höchstens vier, auf Steinkohlenflötzen von höchstens acht Grubenmassen stattfinden, was auf der einen Seite die Besorgniss einer unfruchtbaren Feldessperre behebt, auf der anderen Seite aber für einen zweckmässigen Bergbaubetrieb ausreicht, indem in den meisten Fällen Grubenbaue über 224 Klafter Länge auch schon eines neuen Hilfseinbaues bedürfen, daher durch neue Schurf- oder Aufschliessungsbaue ihr weiteres Feld erwerben müssen. Aus der in dem §. 34 vorkommenden Bestimmung geht übrigens hervor, dass die im §. 47 offen gelassene Wahl über die Anzahl der auf einen Aufschluss verleihbaren Grubenmasse durch die für jeden angränzenden Freischurf im Gesetze vorbehaltene Massenwahl beschränkt werde. Diese Bestimmung fusst auf dem Grundsatze „Schutz dem Schürfer“, er weicht aber von den Principien der alten Bergordnungen, welche das Finderrecht allein berücksichtigen, auffallend ab.“ — „Es muss zur Begründung des Gesetzes bemerkt werden, dass jede mit gesetzlicher Berechtigung begonnene Bergarbeit (Schurfbau) einen und denselben Zweck verfolge, nämlich den, Lagerstätten nutzbarer Mineralien aufzudecken und für den Abbau aufzuschliessen. Unter dieser Voraussetzung verdient aber jedes solche Unternehmen den gesetzlichen Schutz zur Sicherstellung seines Erfolges unter der Bedingung, dass eine angemessene Arbeit geleistet werde, und es ist kein Grund vorhanden, einem Schurfbau, wenn dessen Nachbar früher zu einem Aufschlusse gelangt, jede Aussicht auf den Genuss der Früchte seiner Arbeit zu entziehen und ihn von Letzterem überlagern zu lassen. Es wäre jedoch ebenso dem Nationalinteresse entgegen, einem Schürfer, der bereits einen günstigen Aufschluss gemacht hat, die Bedeckung desselben mit einem angemessenen Felde aus dem Grunde zu verweigern, weil in der Nähe ein Schurfbau betrieben wird, obschon dessen Erfolg immer noch zweifelhaft ist. Das neue Berggesetz hat nun den in jeder Richtung befriedigenden Mittelweg darin gefunden, dass es jedem Schurfbau zum Aufschliessen einer Lagerstätte einen Kreis von 224 Klaftern Halbmesser widmet, innerhalb welchem der Schürfer bei dieser Arbeit von keinem Zweiten gestört werden kann, und dass es für jeden solchen Schurfbau ein Feld von ein bis zwei Grubenmassen vorbehält. Will der Schürfer sich ein grösseres Feld sichern, so muss er mehre Freischurfbaue betreiben.“

S. v. Gränzenstein S. 141 u. f.

§. 48.

Für jede Verleihung, welche Anfangs nicht in dem im §. 47 genannten vollen Umfange angesucht wurde, kann auch in der Folge noch die gesetzliche Ergänzung des Feldes verlangt werden, soferne nicht inzwischen erworbene Rechte anderer Unternehmer entgegenstehen.

Die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung muss jedoch gleich derjenigen einer neuen Verleihung erhoben werden.

§. 49.

Form und Inhalt der Verleihungsgesuche.

Die Verleihungsgesuche müssen:

a) den Namen und Wohnort des Bewerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten, und von demselben eigenhändig unterfertigt sein.

Wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, muss das Gesuch mit der erforderlichen Vollmacht versehen sein;

b) die Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses mit Angabe des Grund-Eigenthümers, der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann der Entfernung des Aufschlagspunktes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Punkten angeben;

c) mit einem Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses belegt sein;

d) im Falle der Aufschluss durch Schürfung geschehen ist, muss der Schurfbau angegeben, und es muss angeführt werden, in welcher Tiefe und Richtung vom Tag-Einbau der Aufschluss erfolgt ist. Ferner hat der Bewerber

e) die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmasse und den Namen anzugeben, welchen die Verleihung erhalten soll; und endlich

f) zu erklären, ob die angesuchten Masse selbstständig in das Bergbuch einzutragen, oder einem daselbst schon eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben seien.

Vollz. V. §. 39. In dem §. 49, a. B. G., sind die Erfordernisse jedes Verleihungsgesuches ausführlich angegeben; dazu ist Folgendes zu bemerken:

1. Alle Verleihungsgesuche müssen schriftlich überreicht werden, eine mündliche Anmeldung derselben ist unstatthaft, und darf nicht aufgenommen werden.

2. Verleihungsgesuche, welchen ein Wahrzeichen nicht beiliegt, oder worin die Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses, auf welchen die Verleihung angesucht wird, nicht mit Bestimmtheit angegeben ist, sind unbedingt zurückzuweisen, und erlangen, wenn sie in verbesserter Form wieder eingebracht werden, das Vorrecht (§. 52, a. B. G.) nur von dem Zeitpunkte ihrer neuerlichen Ueberreichung.

3. Zur Verbesserung anderer Mängel in dem Verleihungsgesuche, deren Berichtigung nicht etwa bei der Freifahrung (§. 54, a. B. G.) ohne Beeinträchtigung anderer Rechte geschehen kann, ist dem Verleihungswerber eine nicht verlängerbare Frist von acht Tagen zu bestimmen, bis zu deren Ablauf ihm das Vorrecht nach dem Zeitpunkte der früheren Ueberreichung vorbehalten bleibt.

4. Ueber alle einlangenden Verleihungsgesuche, selbst wenn dieselben nach vorstehendem Absatze 2 gänzlich zurückgewiesen werden, muss bei der Berghauptmannschaft ein besonderes Vormerkbuch nach dem Formulare VIII geführt und in dasselbe jede Vorkehrung, welche über das Verleihungsgesuch getroffen, oder was darüber erlassen wurde, bis zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde (§. 63, a. B. G.) und der bestätigten Verlochsteinung (§. 66, a. B. G.) mit Datum und Exh. Nr. eingetragen werden.

Formular VIII. Vollz. V. S. 181.

Vormerkung

über Verleihungsgesuche bei der k. k. Berghauptmannschaft zu

Pag

Exh.-Nr. . . . 18 . .	N. N. begehrt auf seinen Freischurf Nr. . . . (Vormerkbuch Tom. . . Pag. . . . 4 einfache Grubenmasse.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Gesuch um Abordnung des Markscheiders zur Aufnahme der Lagerungskarte.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Freifahrung auf den anberaumt.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Ansuchen um Beiziehung von Kunstverständigen. (N. N. und N. N. hierzu ernannt.)
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Commissär N. legt das Freifahrungs-Protokoll vor.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Wegen Einsprache des N. N., puncto Beeinträchtigung seines älteren Grubenmasses N., auf den Rechtsweg gewiesen.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Erinnerung an den Verleihungswerber, sich bis über den Stand des Processes auszuweisen.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	N. N. legt das für ihn günstig lautende, bereits rechtskräftige Urtheil vor.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Erkenntniss über die Zulässigkeit der Verleihung.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Recurs des N. N. . . . gegen dieses Erkenntniss (am . . ten . . . 18 . . der Ober-Bergbehörde vorgelegt).
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Ober-Bergbehörde weiset den Recurs zurück.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	Ausfertigung der Verleihungsurkunde u. s. w.

Die „Motive“ sagen unter Andern zu diesem Paragraphe: „Die allgemeine und erste Verpflichtung für jeden, der ein Bergerwerbseigenthum erwerben will, liegt darinr dass dasselbe vorerst aufgeschlossen werde um dessen national-wirthschaftlichen Werth beurtheilen zu können, dass es aber dann auf eine Weise benützt werden müsse, welche die Garantie der Gemeinnützigkeit des Unternehmens an sich trage. Die Erfüllung dieser

Verpflichtung ist eine unabweisbare Bedingung der Erwerbung und des Besitzes von Bergwerken, sie setzt Intelligenz und entsprechende Mittel voraus, und Alle, denen es an diesen Factoren gebricht, werden hierauf Verzicht leisten müssen, wie auf jede andere bürgerliche Unternehmung, wozu sie die Mittel nicht besitzen."

„Die Einwendung, dass gerade durch die armen Bergleute die meisten Bergbaue entstanden seien, und dass die Unternehmungen dieser Leute ganze Gegenden vor einem brodlosen Proletariate bewahren, ist nicht begründet, denn in ersterer Beziehung wurde bereits nachgewiessen, dass der kleinliche Eigenlöhnerbetrieb sich zu keiner nationalen Wichtigkeit erschwingen könne, dass die Bergbauwissenschaft der Neuzeit einen Standpunkt einnehme, welche das systemlose Suchen und Wühlen ganz ausschliest, und Mittel darbietet, die unterirdischen Schätze auf sicherere Weise zu öffnen, die zweite Behauptung verschwindet aber bei der Betrachtung, dass dort, wo der Bergbaubetrieb von glücklichen Erfolgen begleitet ist, die Bergarbeiter ihren geregelten und sicheren Verdienst bei demselben finden, bei unglücklichen Erfolgen aber die mittellosen Eigenlöhner eher der Noth und gänzlichen Verarmung erliegen, als bemittelte Unternehmer, welche sich bis zum Eintritte einer günstigen Katastrophe erhalten können."

„Was jedoch die bereits bestehenden Bergwerksreviere betrifft, in welchen dieser kleine Betrieb zum Nahrungszweige der Bevölkerung geworden ist, so werden dieselben durch die Bestimmungen über die Reviersstatuten in ihrem Bestande erhalten und geschützt, — allein zur Bildung neuer solcher Colonien kann und darf das Gesetz keine Gelegenheit geben."

Ueber die jetzige Bedeutung der „Wahrzeichen" siehe von Gränzenstein Seite 147; Wenzel Seite 318, u. f.

§. 50.

Ueber die Lage des Aufschlusses muss eine, auch die Taggegend darstellende Karte, im Massstabe von vierzig Klaftern auf den Wiener Zoll, in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, und in eine dieser Karten muss die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmasse eingezeichnet sein. Lagerungskarte.

Diese Karten können zugleich mit dem Verleihungsgesuche, sie müssen aber innerhalb acht Tagen vor der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit der nachgesuchten Verleihung, d. h. der Freifahrung (§. 54), überreicht werden, widrigens das Verleihungsgesuch seine Wirksamkeit verliert.

Fin. Min. Verord. durch die österr. Zeitschr. Nro. 19, 1855, X. In der Lagerungskarte, welche gemäss des §. 50 a. B. G. ausser der Lage des Aufschlusses auch die Taggegend enthalten soll, müssen jene Gegenstände, welche die Taggegend charakterisiren, genau und daher auf Grund vorgenommener Vermessung eingetragen werden, weil dadurch die bestimmte Begrenzung des Bergwerkseigenthumes am verlässlichsten gesichert und künftigen Gränzstreitigkeiten am besten vorgebeugt werden wird. Doch muss sich hierbei auf, die wesentlichen Fixpunkte darbietenden Gegenstände, als: Wege, Gewässer und Culturarten ähnlich wie in den Katastralmappen beschränkt, alles Uebrige aber in der Darstellung der Taggegend weggelassen werden.

Vollz. V. §. 40. Die richtige Aufnahme der Lagerungskarte (§. 50, a. B. G.) ist von grosser Wichtigkeit, da sie das Verleihungsbegehren bildlich darstellen, mit diesem übereinstimmen und dem Freifahrungsacte (§. 54, a. B. G.) zur Grundlage dienen soll, jeder Verleihungswerber ist daher hierauf, in soferne sich noch rechtzeitig die Gelegenheit darbietet, aufmerksam zu machen. Wäre derselbe nicht in der Lage, diese Karte entweder selbst anzufertigen oder durch einen Dritten anfertigen zu lassen, so kann hiezu, über Ansuchen des Verleihungswerbers und auf dessen Kosten, auch der berghauptmannschaftliche Markscheider abgeordnet werden, in soferne andere unverschiebliche Dienstesgeschäfte oder irgend ein Bedenken rücksichtlich künftiger von dem Markscheider vorzunehmender Amtshandlungen nicht im Wege steht. Jedoch muss dieser Umstand stets wohl erwogen, und vor der ertheilten Bewilligung reiflich bedacht werden. Auch darf eine dadurch herbeigeführte Verzögerung das Erlöschen der Wirksamkeit des Verleihungsgesuches (Schluss des §. 50, a. B. G.) nicht aufhalten.

§. 51.

Absonderung der Verleihungsgesuche.

Um jede Verleihung muss ein eigenes Gesuch angebracht werden.

Stehen jedoch gleichzeitig angebrachte Gesuche hinsichtlich der verlangten Grubenmasse unter einander im Zusammenhange, so ist es gestattet, darüber eine gemeinschaftliche Massen-Lagerungskarte (§. 50) vorzulegen.

Vollz. V. §. 41. Nachdem gemäss §. 51, a. B. G., über jede begehrte Verleihung ein eigenes Gesuch angebracht werden muss, so versteht es sich von selbst, dass über jedes einzelne derlei Ansuchen eine besondere Verhandlung nach Vorschrift des Berggesetzes einzuleiten und darüber auch eine abgesonderte Verleihungs-Urkunde (§. 63 a. B. G.) auszufertigen sein wird.

Diese einheitliche Verleihung bezieht sich jedoch nur auf den zur Verleihung gebrachten Aufschluss, nicht aber auf die Zahl der Grubenmassen, welche auf diesen Aufschluss verliehen werden sollen.

Selbst Ueberscharen (§. 71, a. B. G.), welche zur Sicherstellung des Feldes für einen und denselben Aufschluss neben den zulässigen Grubenmassen verlangt werden sollten, können in demselben Verleihungsgesuche ausgebeten werden, bei der Verhandlung darüber sind jedoch die Vorschriften der §§. 72—75, a. B. G., gehörig zu beachten, und die Verleihung derselben mittelst der Haupt-Grubenmassen-Verleihungs-Urkunde ist nur dann zulässig, wenn die Ueberschar von den darin verliehenen Massen vollständig eingeschlossen oder von einem fremden angränzenden Grubenbesitzer ein Anspruch auf dieselbe nicht erhoben wird (§. 74, a. B. G.).

Vollz. V. §. 42. Die wichtigen Rechte, welche mit einer Bergwerks-Verleihung verbunden sind, die ausgebreiteten Verhandlungen mit Parteien und Behörden, welche Verleihungsgesuche zur Folge haben können, endlich der verantwortliche Einfluss, welchen der Berghauptmann persönlich hierauf auszuüben hat, erfordern es, dass jedes Verleihungsgesuch um Grubenmassen, es mag über einen im unmittelbaren oder im mittelbaren Amtsbezirke der Berghauptmannschaft gemachten Aufschluss angebracht werden, ausschliesslich nur bei der Berghauptmannschaft zur Verhandlung komme.

Nichts desto weniger können Verleihungsgesuche, wenn der zu verleihende Aufschluss in dem Amtsgebiete eines Bergcommissariates gelegen ist, auch bei demselben giltig überreicht werden; solche Eingaben sind bei diesem gehörig zu präsentiren und zu protokolliren, und mit der ersten abgehenden Post an die Berghauptmannschaft abzusenden.

§. 52.

Unter mehren Verleihungswerbern gebührt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen, demjenigen, dessen Verleihungs-Gesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde. Vorrecht unter mehren Bewerbern.

§. 53.

Verschiedene Bewerber um das nämliche Grubenfeld, deren Gesuche an einem und demselben Tage an die Bergbehörde gelangen, erhalten dasselbe, wenn sie sich über die Theilung nicht vereinigen können, gemeinschaftlich.

Motive Seite 177, u. f. „Die aufgedrungene Gemeinschaft an dem nämlichen Grubenfelde, bei den an einem und demselben Tage an die Bergbehörde gelangenden Gesuchen, gründet sich auf das bürgerliche Gesetzbuch (§§. 415, 421, 854, 818) welches ebenfalls in Fällen, wo Mehreren das gleiche Recht zu einer Sache gebührt, diese für ein gemeinschaftliches Eigenthum erklärt. — „Die Priorität des Finders kann nicht als entscheidend angenommen werden, weil nicht das Finden eines vorbehaltenen Minerales sondern die Aufschliessung der Lagerstätte das Kriterium für die Verleihung selbst giebt, der Aufschluss selbst aber kein Werk des Augenblickes ist, sondern allmälig bewerkstelligt wird, worüber die Beweisführung rücksichtlich des Momentes, in welchem der Aufschluss vollständig erfolgt, in den seltensten Fällen möglich ist, da dieser Umstand erst von der Freifahrungscommission anerkannt werden muss. Ueberdies sind bereits die sogenannten Finderrechte als unhaltbar nachgewiesen worden.“ „Der Fall dieses Paragraphes wird gewöhnlich nur da eintreten, wo zwei Nachbarschürfer ziemlich gleichzeitig ihre Aufschlüsse gemacht und hierauf zugleich ihre Verbuchungsgesuche überreicht haben. Allein in diesem Falle hat jeder der beiden Bewerber sein gesetzliches Grubenmass abgesondert anzusprechen, und nur das weitere Grubenfeld kann von beiden über den gleichen Flächenraum gelegt werden wollen.“

2. „Dem Vorschlage, für mangelhafte Verleihungsgesuche eine Frist zur Verbesserung gesetzlich zu gestatten, konnte nicht beigetreten werden. Denn sind die Mängel wesentlich, so verdient der fahrlässige Verleihungswerber keine Rücksichtsnahme, da er

das Gesetz kennen musste, und wegen seines Verschuldens für ihn nicht ein Vorrecht gegen andere, inzwischen eintretende Verleihungswerber aufrecht erhalten werden darf; sind sie aber unwesentlich, so gestattet der §. 39 der Vollzugsvorschrift diese Mängel bei der Freifahrung zu ergänzen, insofern keine gegründeten Einwendungen dagegen vorkommen, deren Folgen auch den unvorsichtigen Bewerber treffen, oder dem Verleihungswerber unter Vorbehalt seiner Priorität eine nicht erstreckbare Frist von acht Tagen zu Vervollständigung des Gesuches einzuräumen.

Dem Voreilen bei der Bewerbung um eine Verleihung, noch vor bewirktem genügenden Aufschlusse, kann durch §. 43, Absatz 7, der Vollzugsvorschrift vorgebeugt werden. —

S. Wenzel, Seite 322 u. f. und von Gränzenstein Seite 149 u. f. Wenn die gemeinschaftlich angesprochenen Räume so klein sind, dass sie einzeln nicht einmal eine Grubenmass ausmachen, so kommen die Bestimmungen über Verleihung von Ueberschaaren (§§. 41—45 a. B. G.) zur Anwendung.

§. 54.

Freifahrung.

Jeder Verleihung muss die örtliche Erhebung über deren Zulässigksit, die Freifahrung, vorhergehen. Die Aufgabe derselben ist:

a) **den Bestand des angegebenen Mineral-Aufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben nach den Bestimmungen des §. 44 ausser Zweifel zu setzen;**

b) **zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht der Wahl ihres Grubenfeldes zukommt (§. 36), dasselbe vorläufig zugemessen werden muss;**

c) **alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern;**

d) **die Lagerungskarte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, sie zu ergänzen und zu berichtigen.**

Vollz. V. §. 43. Aus dem §. 54, a. B. G., ist die Wichtigkeit der Freifahrung von selbst einleuchtend, daher jedem Freifahrungs-Commissär vor dessen Abordnung die Pflicht zur vollständigen und eindringlichen Durchführung dieses Actes von dem Berghauptmanne besonders vorzuhalten ist.

Im Weiteren werden folgende Massregeln zur genauen Befolgung vorgezeichnet:

1. Von jeder angeordneten Freifahrung müssen alle, der Berghauptmannschaft bekannten Schurfberechtigten (Freischürfer) und Bergwerksbesitzer, welche mit ihren Schurfkreisen oder Bergwerks-Massen an das

neu zu verleihende Grubenfeld gränzen oder hiebei in ihren Rechten berührt werden könnten, in die Kenntniss gesetzt, und zum Erscheinen bei der Freifahrung vorgeladen werden.

Die Zustellung dieser Vorladung hat auf jene Weise zu geschehen, wie sie in der Gerichts-Ordnung bei Klagen in Bergwerks-Streitigkeiten vorgeschrieben ist.

2. Die gleiche Vorladung hat an jene Grundbesitzer zu ergehen, welche bei dieser neuen Verleihung in irgend einer Beziehung betheiligt sind, oder betheiligt werden könnten.

3. Zum Zwecke der öffentlichen Kundmachung des Freifahrungs-Edictes (nach dem Formulare IX) ist dasselbe an dem Amtshause der Berghauptmannschaft, und wenn das Object im Amtsbezirke eines Bergcommissariates liegt, auch an dem Amtshause desselben, und an dem Tag-Einbaue des zu verleihenden Aufschlusses anzuheften, endlich in einem Exemplare der betreffenden politischen Bezirksbehörde mitzutheilen, damit diese die Bekanntmachung des Edictes in der betheiligten Gemeinde auf ortsübliche Weise veranlasse.

4. Sind öffentliche Verwaltungsbehörden bei der Verhandlung über die erbetene Verleihung betheiligt, so sind dieselben mittelst Zuschriften zu der Freifahrung einzuladen.

5. Der Berghauptmannschaft steht es frei, die Freifahrungen zur Ersparung von Zeit und Kosten so zu ordnen, dass mehrere derselben in einer Reihenfolge und in einer Reisetour vorgenommen werden können; keine Freifahrung soll jedoch über 6 Monate, von Ueberreichung des Verleihungsgesuches an gerechnet, verschoben werden.

6. Kann aus diesem Grunde der Tag, an welchem eine bestimmte Freifahrung stattfinden soll, zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung des Freifahrungs-Edictes nach §. 55, a. B. G., noch nicht bestimmt werden, so ist im Edicte zu bemerken, dass diess nachträglich erfolgen werde.

Ueber den sofort bestimmt werdenden Freifahrungs-Tag ist jedoch eine neuerliche öffentliche Bekanntmachung, wie im Vorstehenden vorgeschrieben wurde, einzuleiten, und die besondere Verständigung der Vorzuladenden zu veranlassen.

7. Jedem Verleihungswerber steht es frei, die frühere und abgesonderte Vornahme der Freifahrung seines begehrten Grubenfeldes zu verlangen, und selbst eine bereits angeordnete Freifahrung ist auf eine kürzere Frist zu beschränken, wenn ein Betheiligter die glaubwürdige Bescheinigung beibringt, dass die Verzögerung mit Gefahr für seine Rechte verbunden wäre, und wenn alle Vorgeladenen von der Beschränkung der Frist noch rechtzeitig verständigt werden können.

In beiden Fällen hat die Bergbehörde dem Begehren statt zu geben und nach vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Ministerial-Verordnung durch die österreichische Zeitschrift Nro. 20, 1855, XIII. Stehen einer Bergbehörde gegen-

wärtig, wo die neu vorgeschriebenen Vormerkbücher erst angelegt werden müssen, noch nicht alle Belege zu Gebote, um hieraus die bei einer Freifahrung betheiligten Interessenten entnehmen und sofort gemäss §. 43 der Vollz. V. zum Erscheinen bei demselben vorladen zu können, so ist es zwar zulässig, dass die Bergbehörde diesfalls den Verleihungswerber zur genauen Angabe der Betheiligten mit Festsetzung eines angemessenen Termines auffordere, da jedoch der §. 55 a. B. G. nur die öffentliche Bekanntmachung der Freifahrung, der §. 43 der Vollz. V. aber die Verständigung aller der Bergbehörde bekannten Bergbauberechtigten vorzeichnet, so kann eine unterbliebene Vorladung nie eine Nullität zur Folge haben.

Die Motive, Seite 185, rechtfertigen die in §. 43, Absatz 3, der Vollzugsvorschrift vorgeschriebene Art der öffentlichen Bekanntmachung ohne deren Einrückung in öffentliche Blätter damit, dass letztere mit zu vielen Umständlichkeiten verbunden wäre, bei vielen geringfügigen Objecten sich die Kosten nicht lohnen, oder diese doch manchen von der Bergwerkserwerbung abhalten würden, weil dadurch endlich eine nicht ganz gerechtfertigte Geschäftsvermehrung und Verzögerung eintreten könnte.

Formulare IX. Vollz. V. S. 182.

Freifahrungs-Edict.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu wird hiemit bekannt gemacht, dass N. N., Kaufmann zu N. unter der Geschäftszahl 18 . . das Gesuch um die Verleihung von 4 einfachen Grubenmassen auf seinen Freischurf Exh.-Nr. . . . de 18 . . in der Gemeinde N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . im] Kronlande N. . . in der Bergrevier N. . . . unter nachträglicher Vorlage der Lagerungskarte überreicht habe.

Der zu verleihende Aufschluss ist im Walde des N. N. . . . auf einem 18 Zoll mächtigen silberhältigen Blei-Erzgange, in der 42 Klafter des Einbaustollens gemacht worden.

Hierüber wird die im §. 54 des allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Freifahrung am . . . 18 . . Früh um 8 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, und hiezu Jedermann, der hiebei betheiligt zu sein erachtet, und zwar der Verleihungswerber mit Beziehung auf die §§. 58, 59 des allgemeinen Berggesetzes vorgeladen.

N. N.

Der Berghauptmann
N. N.

§. 55.

Bekanntmachung derselben.

Jede Freifahrung ist mit Anführung der wesentlichen Punkte des Verleihungsgesuches durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 56.

Beiziehung von Kunstverständigen.

Binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Vorladung zur Freifahrung (§. 54) steht dem Verleihungswerber sowohl, als jedem der angränzenden Schürfer und Bergwerks-Besitzer, frei, um die Beiziehung zweier unbefangenen Kunstverständigen zur Frei-

fahrung anzusuchen. Diese hat die Bergbehörde zu bestimmen.

Vollz. V. §. 44. Bei der Freifahrungs-Verhandlung selbst sind alle — im Sinne des §. 54, a. B. G. — wesentlichen Umstände von Amtswegen zu erheben, die erscheinenden Parteien oder deren Bevollmächtigte, sowie die etwa zugezogenen Kunstverständigen und Vertreter anderer Behörden zu vernehmen, und alle — aus öffentlichen Rücksichten sowohl — als aus Privatrechts-Verhältnissen erhobenen Einwendungen durch möglichste Aufklärung des wahren Sachverhaltes zu erörtern.

In jedem Falle hat sich der berghauptmannschaftliche Abgeordnete angelegentlichst zu bemühen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen und die erhobenen Streitigkeiten in Güte beizulegen, oder wenn dieses nicht gelänge, dieselben doch so ins Klare zu setzen, dass mit Gründlichkeit über den Freifahrungsact — und das Verleihungsgesuch selbst entschieden werden kann.

Vollz. V. §. 45. Ueber die ganze Freifahrungs-Verhandlung ist von dem Abgeordneten der Berghauptmannschaft ein Protokoll aufzunehmen, dieses, sowie die bestätigte oder berichtigte Lagerungskarte, von allen Betheiligten und den Kunstverständigen unterfertigen zu lassen, der ganze Act aber sofort mit dem Gutachten des Abgeordneten der Berghauptmannschaft vorzulegen; letztere hat darüber zu entscheiden, und von ihrer Entscheidung alle Betheiligten zu verständigen.

Schriftliche oder nachträgliche Aeusserungen der Parteien zum Freifahrungsacte dürfen nicht angenommen werden.

Vollz. V. §. 46. Werden zur Schlichtung streitiger Einsprüche bei der Freifahrung (§. 44) solche Uebereinkommen zwischen den Parteien getroffen und in das Protokoll (§. 45) aufgenommen, welche beiden Theilen dauernde wechselseitige Rechte und Verpflichtungen auferlegen, so hat der Freifahrungs-Commissär darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Uebereinkommen nach Form und Inhalt jenen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen, welche diesen Rechtsgeschäften ihre Giltigkeit sichern, und den betheiligten Parteien ist ausdrücklich freizustellen, die dieses Uebereinkommen betreffenden amtlichen Auszüge aus dem Freifahrungs-Protokolle zu begehren, um auf deren Grundlage entweder förmliche Verträge zu errichten oder für die bürgerliche Sicherstellung der bedungenen Rechte und Verpflichtungen zu sorgen. Die Berghauptmannschaft aber hat diesem Begehren Folge zu geben.

Die Motive, Seite 187 u. f. sprechen sich über die nicht nothwendige, aber zulässige Beiziehung von Kunstverständigen aus. Es heisst darin Seite 190: „Das Gutachten der Kunstverständigen wird die Bergbehörde über die sachgemäss erhobenen örtlichen Verhältnisse aufklären, sie kann aber nicht verhalten werden, dieses Gutachten zu unabänderlicher Grundlage ihrer Entscheidung zu nehmen, weil die Prüfung der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit solcher Aussprüche der Sachverständigen der Bergbehörde vorbehalten bleiben muss, widrigenfalls sie aufhören würde, die erkennende Instanz zu sein; dies wären in diesem Falle die Kunstverständigen selbst, was doch nicht zugelassen

werden könnte, wenn man nicht die Wirksamkeit der Staatsbehörde und die Zulässigkeit der Recurse gegen dieselbe aufheben will. Es versteht sich übrigens von selbst, dass es sich bei der Freifahrung nicht um eine willkürliche Massenlagerung von Seite des Freifahrungscommissärs, sondern nur um Vorschläge handeln könne, wie die Massen gelagert werden sollen, damit den öffentlichen, wie den Privatinteressen möglist entsprochen werde. Dem Verleihungswerber bleiben alle Einwendungen dagegen; der Bergbehörde aber das Erkenntniss vorbehalten, worüber noch immer der Berufsweg offen steht."

„Wenn die Grubenmasse wegen mangelhafter Kenntnisse der geognostischen Verhältnisse, oder nur in der Absicht, um einem Nachbarschürfer das Feld möglichst zu beschränken, oder um den Anschluss neuer Felder möglichst zu erschweren, so gelagert werden wollten, dass einzelne derselben offenbar über ganz taube Gebirgsräume fielen, während die hoffnungsvollen Theile vielleicht nur für eine andere Schurfarbeit des Verleihungswerbers reservirt werden wollten, oder wenn das Augenmerk des Verleihungswerbers auf andere nicht vorbehaltene Mineralien gerichtet wäre, deren Benützung auf die Weise dem Grundbesitzer entzogen werden wollte u. dgl., dann würde gewiss die unbeschränkte Willkür des Bewerbers aus dem Standpunkte der Verleihungsprincipien und der Rechtssphäre der Nebenberechtigten nicht gerechtfertigt werden können. — Niemand wird einer Bergbehörde solche Unkenntnisse der Verhältnisse, oder solche Böswilligkeit zutrauen, dass der Verleihungswerber an einer Massenlagerung gehindert werden sollte, die offenbar zur Einschliessung der hoffnungsvollen Lagerstätte, oder zur Sicherung eines gerechtfertigten, Dauer versprechenden Abbausystems, geeignet wäre, der Verleihungswerber, welcher ja eine derlei pflichtwidrige Amtshandlung der Bergbehörde besorgen zu dürfen glaubt, kann sich durch die Beiziehung von Kunnstverständigen dagegen schützen, über eine dennoch verletzende Amtshandlung der Bergbehörde aber den Weg der höheren Berufung antreten, ihm stehen daher ausreichende Sicherheitsmassregeln gegen eine grundlose Willkür der Behörden zu Gebote, während, wenn das Gesetz dem Verleihungswerber die volle Freiheit zu jeder beliebigen Massenlagerung einräumen wollte — die Nachbarschürfer, wie die Grundbesitzer den böswilligsten Absichten eigennütziger Bewerber hilflos blossgestellt blieben, ja das Gesetz sein Grundprincip verlassen und Gebirgsräume zur Verleihung zulassen müsste, die gar keine vorbehaltene Mineralien enthalten. Die Zweckmässigkeit der Lagerung ist als eine Bedingung ihrer Zugestehung, daher nothwendig in das Gesetz aufzunehmen." — „Die Freifahrung ist jene Amtshandlung der Bergbehörde, aus welcher die objective und subjective Zulässigkeit der verlangten Verleihung unzweifelhaft hervorgehen muss. — Es ist also nicht bloss die Beschaffenheit des gemachten Aufschlusses, welche constatirt werden muss, sondern es sind auch die etwa vorgegebenen älteren Bergbauberechtigungen, die Bedenken von Seite der Grundbesitzer, und die concurrirenden öffentlichen Rücksichten, welche bei der Freifahrung zur Sprache gebracht und ausgeglichen sein müssen, bevor auf die Zulässigkeit der Verleihung erkannt werden kann. Da die Bergbehörde weder eine rechtsprechende Instanz ist, noch über Gegenstände zu entscheiden hat, welche in den Wirkungskreis der politischen Verwaltung, der öffentlichen Bau- oder der Militärbehörden gehören, so fliesst hieraus die nothwendige Folge, dass es sich bei der Freifahrung nur um die gütliche freiwillige und einverständliche Beseitigung aller jener Bedenken handeln könne, welche gegen die Verleihung vorgebracht wurden; kommt eine solche nicht über alle Einsprüche zu Stande, so hört die fernere Wirksamkeit der Bergbehörde gegenüber allen privatrechtlichen Einwendungen auf, und dem Verleihungswerber muss es überlassen bleiben, dieselben im vorgeschriebenen Wage vorläufig auszutragen. — Kommen Einsprüche aus öffentlichen Rücksichten vor, so liegt es in der Pflicht der Bergbehörde, gegen die verwaltenden Staatsorgane, welche diesfalls Einstreuungen erheben, im Wege der Amtsverhandlungen die Interessen des Bergbaues zu vertreten, und wenn eine Verständigung hierüber nicht erfolgt, den Gegenstand der höheren Schlussfassung zu unterziehen. Erst nach, auf ein oder dem andern Weg erfolgter Beendigung der Rechts-, politischen oder administrativen Verhandlungen kan die Bergbehörde

entscheiden, ob die Verleihung des bewirkten Aufschlusses nach dem Begehren des Verleihungswerbers, unter gewissen Modificationen desselben, oder gar nicht stattfinden könne."

Siehe von Gränzenstein über den Ausdruck „Freifahrung," Seite 153 u. f., von Hingenau Seite 533. Bei den stattfindenden Erörterungen der Verhältnisse mit den Grundbesitzern sind die Vorschriften der §§. 17 und 18, dann 83, 84, 98, 99, 100, 101, 102, 103, und im Falle des §. 65, auch §. 109, a. B. G. zu beachten.

§. 57.

Ueber jede Freifahrung hat die Bergbehörde zu entscheiden, ob die begehrte Verleihung zulässig sei, und hievon alle dabei Betheiligten zu verständigen. Entscheidung über die gepflogene Freifahrung.

§. 58.

Ist der Verleihungswerber bei der Verhandlung nicht erschienen, so hat die Bergbehörde eine Frist von vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an abzuwarten, auf welchen die Verhandlung angeordnet war.

§. 59.

Binnen dieser unter keiner Bedingung verlängerbaren Frist, steht dem Verleihungswerber frei, nachzuweisen, dass er zu erscheinen verhindert war, und um neuerliche Anordnung der Freifahrung anzusuchen.

Vollz. V. §. 47. Ist der Verleihungswerber bei der Freifahrung nicht erschienen (§. 58, a. B. G.), so hat die Berghauptmannschaft mit der End-Erledigung des diesfälligen Protokolles bis zum Auslaufe der ihm nach obigem Paragraphe vorgezeichneten Rechtfertigungsfrist zuzuwarten, und wenn innerhalb derselben die Ausbleibens-Rechtfertigung einlangt (§. 59, a. B. G.), die Freifahrung nach Vorschrift des §. 43 neuerdings anzuordnen und kundzumachen.

Die gesetzliche Frist von vierzehn Tagen darf nicht verlängert werden, und später einlangende Ausbleibens-Rechtfertigungen sind von Amtswegen zurückzuweisen.

Langt diese Rechtfertigung nicht rechtzeitig ein, oder zeigt sich das Verleihungsgesuch aus den Freifahrungs-Verhandlungen als ganz unzulässig, so ist der Verleihungswerber mit seinem Begehren abzuweisen.

Haben sich aus der Verhandlung in öffentlicher Beziehung gegen die Verleihung Bedenken ergeben, welche bei der Freifahrung nicht behoben werden konnten, so hat sich die Berghauptmannschaft darüber mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in das Einvernehmen zu setzen, und bei Verschiedenheit der Ansichten die höhere Entscheidung einzuholen.

§. 60.

Die Abweisung eines Verleihungsgesuches hat nur den Verlust des Vorrechtes aus der Ueberreichung desselben (§. 52)

zur Folge; die früher erworbenen Schurfrechte des Bewerbers werden aber dadurch nicht aufgehoben.

§. 61.

Stehen der Verleihung Streitigkeiten über Privatrechte entgegen, so sind diese im Rechtswege auszutragen.

§. 62.

Bis zum Ausgange der Verhandlung über solche Vorfragen ist zwar mit der Entscheidung über die Verleihung inne zu halten, der Verleihungswerber hat sich jedoch bei der Bergbehörde auszuweisen, dass ihm seinerseits kein Mangel an gehöriger Betreibung zur Last falle. Die Bergbehörde kann demselben auch angemessene Fristen bestimmen, binnen welchen er die Beendigung zu bewirken, und die Beweise darüber beizubringen hat, widrigenfalls das Verleihungsgesuch abgewiesen werden würde.

Vollz. V. §. 48. Im Sinne des § 62, a. B. G., kann es nicht liegen, einem Verleihungswerber wegen der länger andauernden Verhandlung über Rechtsansprüche sein Vorrecht (§. 52, a. B. G.) zu entziehen, wohl aber geflissentliche Verzögerungen der Verleihungs-Erledigung durch lässige Betreibung der Streitsache abzuschneiden, um nicht anderen Bewerbern die Massen-Erwerbung zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Die Berghauptmannschaften haben daher in Vollzug des §. 62, a. B. G., alle Umstände wohl zu erwägen, sich über den Stand der Sachen von den betreffenden Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden die geeigneten Aufschlüsse einzuholen, und hiernach mit den peremtorischen Betreibungen der Parteien vorzugehen.

Motive S. 193. Die §§. 57 bis 63 a. B. G. umfassen das Vorgehen der Bergbehörde über das derselben vorgelegte Freifahrungs-Operat, die etwa erforderlichen mittlerweiligen Massregeln zur Sicherstellung bereits erworbener und Austragung zweifelhafter Rechte und die endliche Ausfertigung der Verleihungsurkunde.

Da dem Verleihungswerber nach §. 62 während der Austragung der gegen die Verleihung erhobenen Einsprüche das Vorrecht des §. 52 vorbehalten und gewahrt wird, so mussten zur Beseitigung einer unfruchtbaren Feldsperre, durch absichtliche Verzögerung des Verfahrens dem Verleihungswerber gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, deren Vernachlässigung den Verlust dieses Vorrechtes zur Folge hat.

Es wurde auch der Wunsch ausgesprochen, dass in Fällen, wo der Aufschluss zur Verleihung nicht ganz genügend gefunden werden sollte, dem Verleihungswerber eine entsprechende, jedoch nicht zu verlängernde Frist zur weiteren Aufschliessung im Gesetze zugestanden würde, so wie zur Einbringung nachträglicher Einwendungen, der Weisung und Gegenweisung darüber noch eine Frist von mindestens 14 Tagen nach der Freifahrung, jedoch nur auf Kosten des Verspäteten, zu gestatten wäre.

Der Vorschlag wegen einer Fristertheilung zur Vervollständigung des Aufschlusses konnte aber nicht berücksichtigt werden, weil sich die Gränze nicht angeben lässt, wann diese Frist zu ertheilen, wann dagegen der Aufschluss als ungenügend, die Verleihung

aber hiernach als unstatthaft zu erklären wäre. Bei der Unthunlichkeit dieser Gränzbestimmung müsste der Bergbehörde eine rein willkürliche Beurtheilung eingeräumt werden, die zu vielen Unzukömmlichkeiten führen könnte.

Die Entscheidung der Bergbehörde über die Freifahrungsverhandlung — bezüglich des vorgewiesenen Mineralaufschlusses — kann daher nur dahin lauten, ob dieser als verleihungswürdig erkannt werde oder nicht. Tritt der letztere Fall ein, so ist dadurch die Abweisung des Verleihungsgesuches und dessen Löschung im Vormerkbuche (§. 39, Absatz 4 Vollz. V.) bedingt, der Verleihungswerber tritt in die Kathegorie der Schürfer mit allen seinen, als solcher erworbenen Altersrechten zurück, weil es nicht anginge, dass eine angesuchte Verleihung, welche kein nach dem Gesetze gefordertes Object zum Grunde hat, die Lagerungsvorrechte gegen andere spätere Bewerber geniessen sollte, die dieser gesetzlichen Anforderung bereits vollkommen entsprochen haben.

Durch den Vorbehalt des Schurfrechtes ist ein solcher Verleihungswerber übrigens in jener Weise geschützt, wie ihm dies als einem zur Verleihung noch nicht befähigten Schürfer gebührt.

Wenn aber ein Aufschluss auch als verleihungswürdig erkannt wird, so wird er dadurch nicht auch schon verleihungs fähig, sobald privatrechtliche oder öffentliche Rücksichten dagegen geltend gemacht werden.

In diesem Falle muss nun die Austragung der Hindernisse unter Vorbehalt des bereits gesetzlich — d. h. auf Grundlage eines genügenden Mineralaufschlusses — erworbenen Lagerungsvorrechtes — zugelassen werden und es kann sich als Folge der diesfalsigen Verhandlungen allerdings ergeben, dass auch solch ein genügender Aufschluss nicht verliehen werden kann, wenn gewichtigere Interessen, oder stärkere Ansprüche dagegen im administrativen, oder im Rechtswege als gerechtfertigter Abweisungsgrund erkannt werden. In Zweifel kann gezogen werden, ob ein Verleihungswerber auch dann wieder in die Kathegorie der Schürfer zurückfalle, wenn das Verleihungsgesuch nur aus öffentlichen oder privatrechtlichen Rücksichten als unstatthaft erklärt wird, oder derselbe von der Freifahrung weg bleibt, in welchen Fällen vielmehr auch das Erlöschen des Schurfrechtes einzutreten hätte.

Da nicht nur wegen mangelhaften Aufschlusses, sondern auch wegen des Begehrens um ein Grubenfeld, welches aus dem Grunde einer Beeinträchtigung fremder Rechte, oder aus öffentlichen Rücksichten, im Rechtswege oder durch Erkenntniss der competenten Behörde von der Verleihung ausgeschlossen wird, diese selbst unstatthaft werden kann, ohne deswegen den rechtmässig betriebenen Schurfbau an und für sich zu beanständen, und da die Bergbehörde nicht berechtigt ist, ein ganz anderes Feld, als es der Bewerber verlangte, zu verleihen, so erübrigt kein anderer Weg, als die ausgebetene Verleihung zurück zu weisen und den Bewerber wieder in die Reihe der Schürfer zurück zu setzen, wodurch er zur Angabe eines neuen, zulässigen Feldes genöthigt wird.

Es scheint zwar hart, einen Schürfer, dessen Mineralaufschluss an sich als verleihungswürdig erkannt wurde, nur wegen der siegreichen Rechtsbehauptung eines Nachbars, oder wegen einer Einsprache aus öffentlichen Rücksichten des Vorrechtes zur Massenlagerung zu berauben, was durch die Zurücksetzung des Verleihungswerbers in die Reihe der Schürfer geschieht; allein wenn erwogen wird, dass demselben bei der Freifahrung die umständlichen Bedenken gegen seine begehrte Verleihung vorgehalten werden, dass er im Rechtszuge oder im Zuge der administrativen Verhandlung hinlänglich Zeit hat, die mindestens zweifelhafte Statthaftigkeit seines Begehrens zu erkennen, dass er daher — wenn er vorsichtig sein will — schon bei der Freifahrung, oder während der Verhandlung über die nicht behobenen Einsprüche — in welcher Periode ihm das Vorrecht zur Massenlagerung fortwährend gewahrt wird — sein begehrtes Feld abzuändern, oder doch eventuell auch eine zweite Lagerung desselben zu begehren, in der Lage ist, so erübrigt, wenn er dieses nicht gethan, sondern bei einem Begehren beharrt, gegen welches competente Aussprüche vorliegen, den Bergbehörden gewiss kein anderer Ausweg, als zu erklären, diese Verleihung sei unstatthaft.

Der Vorschlag, auch den Schurfbau eines — bei der Freifahrung nicht erscheinenden — Verleihungswerbers in das Freie verfallen zu erklären, lässt sich nicht rechtfertigen; denn durch das Ansuchen um die Verleihung will der Schürfer gewiss seine bereits erworbenen Rechte nicht aufgeben, sondern sie nur erweitern; sieht er jedoch aus den ihm zugekommenen Einsprüchen, dass er mit letzterem Begehr nicht durchdringen werde, so können ihn überwiegende Gründe bestimmen, von der Freifahrung weg zu bleiben und dadurch von der Verleihungswerbung abzustehen, ohne jedoch deswegen auch alle seine anderen (Schurf-) Rechte aufzugeben.

Eine weitere Frage entstand darüber, ob die Freifahrung nicht dennoch statt zu finden hätte, wenn gleich der Verleihungswerber weggeblieben ist und ob er in diesem Falle nicht zu einer besonderen Strafentrichtung zu verfällen wäre?

Diese Frage musste jedoch verneinend beantwortet werden, weil sich ohne Verleihungswerber weder über die Identität des Aufschlusses, noch über die Verleihungswürdigkeit desselben, über die Zweckmässigkeit der Feldeslagerung und die vorkommenden Einsprüche verständigt werden könnte, das Freifahrungsoperat für ihn nicht verbindlich und eine Entscheidung über dasselbe gar nicht zulässig wäre.

Das der Verleihungswerber die Kosten der Freifahrung in jedem Falle zu tragen habe, geht aus den diesfälligen späteren Vorschriften des Gesetzes unzweifelhaft hervor; den Ausbleibenden aber auch noch in eine Strafe zu verfällen, dazu ist kein Grund vorhanden, weil dessen Zurückweisung oder die Kosten einer zweiten Freifahrung ihn ohnehin empfindlich genug treffen.

Wenn ein Verleihungswerber früher nicht berechtigter Schürfer war oder auf den zur Verleihung beantragten Mineralaufschluss nicht die Rechte eines Freischurfes (§. 22) erworben hat, das Verleihungsbegehren aber als unstatthaft zurückgewiesen wird, so können demselben hierdurch die Rechte eines Schürfers nicht von selbst zuwachsen, sondern ein solcher Verleihungswerber war für diesen Fall zur weitern Bearbeitung seines Aufschlusses gar nicht befugt; denn wär ein zufälliger Finder einer mineralischen verleihbaren Lagerstätte so unvorsichtig, sich den Besitz des Fundes durch keine Schurfbewilligung und Schurfanlage zu sichern*), so hat er überhaupt kein Recht zum Betriebe eines Bergbaues und würde ein solches erst durch die Verleihung erhalten, er tritt demnach — wenn diese unzulässig wäre — nur in seinen rechtlosen Zustand zurück. Er müsste es sich aber auch gefallen lassen, wenn sich vor der Verleihung noch, in seine Nähe ein berechtigter Schürfer ansetzt und ihm dann kein Feld zur Verleihung mehr freilässt.

Hat der zufällige Finder jedoch seinen Fund durch einen berechtigten Schurfbau gesichert, dann steht er als Gleichberechtigter keinem früheren Schürfer zurück und bleibt als solcher in seinem Rechte, wenn gleich die Verleihung selbst nicht statt finden kann.

§. 63.

Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde.

Ist die Verleihung entweder sogleich, oder nach Beseitigung der vorgekommenen Hindernisse zulässig befunden, und die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden, so erhält der Bewerber auf Grundlage derselben von der Bergbehörde die Verleihungs-Urkunde.

Vollz. V. §. 49. Jede Verleihungsurkunde (§. 63, a. B. G.) muss „im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät“ ausgefertigt werden, am oberen Rande das Exh. Nr. mit der Jahreszahl führen, und Folgendes enthalten:

*) Siehe Anmerkung bei §. 13, S. 27.

1. Den Vor- und Zunamen, Stand (Charakter) und Wohnort des Erwerbers (bei mehren jedes derselben, bei Gewerkschaften, §. 137, a. B. G., den Namen der Firma, des Directors oder aller Glieder der Direction, den Wohnsitz derselben).

2. Die Gattung des im Aufschlusse vorkommenden Minerals.

3. Die Anzahl der Grubenmassen, deren Flächeninhalt und Lagerung unter für öffentliche Urkunden vorgeschriebenem Anschlusse einer ämtlichen Abzeichnung der richtig gestellten Lagerungskarte.

Im Falle des §. 51, a. B. G., zweiter Absatz, genügt es, die Lagerungskarte einer Verleihungsurkunde anzuschliessen, in den übrigen darauf bezüglichen aber zu bemerken, welcher Urkunde die betreffende Lagerungskarte beiliege.)

4. Den Anhaltspunkt, von welchem die Ausmessung des Feldes zu geschehen hat, mit genauer Bezeichnung seiner äusseren Lage nach Richtung und Entfernung von wenigstens zwei unverrückbaren, allgemein kennbaren Gegenständen.

5. Die Ortsgemeinde und den politischen Bezirk (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District u dgl.).

6. Den von dem Erwerber gewählten Namen des verliehenen Feldes.

7. Die Bestimmung, ob dasselbe in dem Bergbuche selbstständig einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume als neuer Bestandtheil zuzuschreiben sei.

Zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit wird beispielweise das Formular X. vorgezeichnet.

Formulare X. Vollz. V. S. 183.

Exh. Nr. . . . de 18 . . .

Verleihungs-Urkunde.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. . . . bürgerlichen Handelsmanne zu N. .

dem N. N. und dem N. N. zu gleichen Theilen, oder mit $^2/_6$, $^3/_6$, $^1/_6$ Antheil, — oder der Gewerkschaft N. unter Vertretung ihres Directors N. N., Schichtmeister, wohnhaft zu N.)

über dessen unter der Geschäftszahl vom Jahre 18 . . überreichtes Verleihungs-Ansuchen, die hierüber am 18 . . vorgenommene Freifahrung und die mit Erkenntniss der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . ddo. 18 . . . Exh. Nr. . . . erklärte Zulässigkeit der Verleihung, hiemit jedoch unbeschadet älterer Bergbau-Rechte im Felde, die Verleihung von zwei einfachen Grubenmassen nach §. 42 des allgemeinen Berggesetzes, auf seinem mit dem Freischurfe Nr. . . . Exh. Nr. . . de 18 . . in der Gegend N. . . . im Waldgrunde des N. N. . . . Katastral-Nr. . . in der Gemeinde N. . . Bezirkes (Stuhlrichteramts-Bezirkes, Districtes) N. . . Kreises (Comitates, Delegation) N. . . im Kronlande N. bewerkstelligten Aufschluss (silberhältiger Bleiglanze) ertheilt.

Der Anhaltspunkt dieses Grubenfeldes mit 25.088 Quadrat-Klaftern Flächeninhalt befindet sich in einer senkrechten Tiefe von 26 Klaftern, 2 Fuss 6 Zoll Wiener Decimalmass vom Tagkranze des Schurfschachtes, welcher in dem oben angegebenen Waldgrunde von der Capelle N. N. in der Richtung St. 11, 3° auf 518½ Wiener Klafter, von dem

Waldgränzsteine mit dem Zeichen *A R*, Nr. 26 in der Richtung St. 19, 4° auf 354 Wiener Klafter entfernt ist.

Von diesem Anhaltspunkte erstreckt sich ein Grubenmass mit 224 Wiener Klafter Länge nach St. 18, das zweite mit 224 Wiener Klafter nach St. 6, die Breite eines jeden Masses aber mit 15 Wiener Klafter nach St. 24, und mit 41 Wiener Klafter nach St. 12.

Gleichzeitig wird hiezu eine Ueberschar in Folge beistimmender Erklärung des Besitzers der angränzenden Ferdinand-Grubenmass (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .) N. N. . . . ddo. . . . 18 . . . Exh. Nr. de 18 . . . verliehen, welche eine Länge von 448 und eine Breite von 3 Wiener Klaftern, daher einen Flächeninhalt von 1344 Quadrat-Klaftern hat, sich mit ihrer ganzen Länge an die südliche Längenlinie der gegenwärtig verliehenen zwei Grubenmassen aufschliesst, gegen Süden an das obgenannte Ferdinand- — und das eigene Grubenmass David (Verleihungsbuch Tom . . . Pag. . . .), westlich und östlich aber an die eigenen Grubenmasse Anton und Johann (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . . und Pag. . .) gränzt.

Das auf diese Weise neu verliehene Grubenfeld führt den Namen

Elisabeth.

Dessen Lagerung mit den angränzenden Grubenmassen ist auf der angeschlossenen Lagerungskarte ersichtlich.

Die Eintragung im Bergbuche hat als ein selbstständiger Bergwerks-Besitz zu erfolgen

Dem Besitzer dieses Grubenfeldes obliegt die genaue Befolgung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, der bereitwillige Vollzug aller Anordnungen der vorgesetzten Bergbehörden, die richtige Leistung der gesetzlichen Bergwerks-Abgaben, wogegen demselben auch die Ausübung aller, nach obigem Gesetze mit der Grubenmassen-Verleihung verbundenen Rechte zusteht.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu

am 18 . .

Der Berghauptmann

N. N.

Die Motive sprechen sich Seite 199 über den gemachten Vorschlag: „in der Verleihungsurkunde die Vorlage der ersten Angriffs- und Betriebspläne festzusetzen, dahin aus, dass eine solche allgemeine Vorschrift — weil die Bergbehörde als Aufsichtsorgan in Fällen der anerkannten Nothwendigkeit darüber Bestimmungen erlassen könne — um so mehr sehr bevormundend und gehässig erscheinen müsse, als das ausgesprochene Princip der vollkommen freien Occupation dadurch eine nicht gerechtfertigte Beschränkung erleiden würde.

Vollz. V. §. 50. Ist ein — mittelst eines Freischurfes gemachter — Aufschluss auf diese Weise zur Verleihung gediehen, so ist derselbe sowohl im Freischurf-Vormerkungsbuche, §. 20, als im Schurfbuche mit rother Tinte zu unterstreichen und die erfolgte Verleihung anzumerken.

Beschränkte sich die Schurfbewilligung auf diesen einzigen Freischurf, so ist mit der Verleihung des letzteren auch die erstere von selbst erloschen. Bezieht sich diese aber auf ein grösseres Gebiet — mit oder ohne andere Freischürfe, so bleibt die Schurfbewilligung in Kraft, und kann auf Einschreiten des Schürfers weiter verlängert werden.

§. 64.

Verpflockung der Grubenmasse.

Jedes verliehene Feld muss, in soferne durch die Revier-Statuten nicht etwas Anderes bestimmt wird, längstens binnen Einem Jahre nach der rechts-

kräftig gewordenen Verleihung mit Zuziehung aller angränzenden Bergwerks-Besitzer und Schurf-Unternehmer und der Grundbesitzer, der Verleihungs-Urkunde und Lagerungskarte gemäss vermessen, und über Tage (an der Oberfläche) verlochsteint (vermarkt) werden.

§. 65.

Die Einleitung hiezu hat die Bergbehörde von Amtswegen zu treffen.

In Fällen, wo sich schon bei der Freifahrung zeigt, dass der Verleihung kein Hineerniss im Wege stehe, hat der Abgeordnete der Bergbehörde die Verlochsteinung sogleich nach der Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung vorzunehmen.

Vollz. V. §. 51. Nachdem im §. 35 auch die Vorschrift enthalten ist, die erfolgte Vermessung und Verlochsteinung der verliehenen Grubenmassen im Verleihungsbuche vorzumerken, so befindet sich die Berghauptmannschaft dadurch in der Lage, der gesetzlichen Vorschrift des §. 64, a. B. G., gehörig zu entsprechen.

Die Berghauptmannschaft hat die Pflicht auf sich, in diesen Büchern von Zeit zu Zeit nachzusehen und die vorgezeichnete Vermessung und Verlochsteinung (Verpflockung), wo sie noch nicht stattfand, in einer angemessenen Reihenfolge und so anzuordnen dass sie in kürzester Zeit, und mit der thunlichsten Kosten-Ersparung stattfinden könne.

Zur Vornahme derselben ist vorzugsweise der Markscheider berufen, sie kann aber in dessen Verhinderung auch dem Bergcommissär oder einem anderen Beamten der Berghauptmannschaft aufgetragen werden, und es versteht sich von selbst, dass hiezu sowohl der Besitzer des zu vermessenden Grubenmasses oder Grubenfeldes, als jeder angränzende Bergwerks-, Tagmassen-, Freischurf-, Hilfs- oder Revierstollens-Besitzer, nebst dem Grund-Eigenthümer gerichtsordnungsmässig vorzuladen seien.

Zu den im Sinne der §§. 67, 68, a. B. G., von den Parteien nachgesuchten Gränz-Erneuerungen oder Gränzbestimmungen ist stets der beeidete Markscheider zu bestimmen, und es müssen alle Theilhaber und benachbarten Bergwerks-Unternehmer (Grubenmassen-Besitzer oder Concessionirte. sowie Freischürfer) hiezu eigens vorgeladen, über die Verpflockungs-Acte umständliche Protokolle aufgenommen und diese sammt den zugehörigen Karten der Berghauptmannschaft zur Bestätigung vorgelegt werden.

Bei dieser Protokolls-Aufnahme ist nicht nur die Lage eines jeden Lochsteines, sondern auch das Materiale, aus dem er besteht, die Unterlage, worauf er ruht (z. B. Glas-, Ziegel-, Kohlenstücke u. s. w.) und das Zeichen, welches er führt, möglichst genau zu beschreiben.

Das Zeichen ist wo immer thunlich mit ⚒, dem Anfangsbuchstaben der verlochsteinten Grubenmass, und der Jahreszahl der Verlochsteinung zu wählen.

Die bestätigten Karten sind nach vorausgegangener Berichtigung der Revierskarten (§. 34) der betreffenden Partei auf Verlangen auszufolgen.

Die Bestätigung der Berghauptmannschaft hat sich darauf zu beschränken, dass die Richtigkeit der Aufnahme von den betheiligten Parteien in dem Protokolle anerkannt worden sei, und die Karte der protokollarischen Beschreibung entspreche.

Ergeben sich bei irgend einer Grubenfeld-Vermessung oder Verlochsteinung Streitigkeiten, welche in Güte nicht beigelegt werden können, so hat der Markscheider alle streitigen Objecte aufzunehmen und den Streitgegenstand im Protokolle möglichst klar zu stellen, die Berghauptmannschaft aber in dessen Erledigung die Streitenden auf die Austragung ihrer Widersprüche im Rechtswege zu verweisen.

Die Motive Seite 200 u. f. rechtfertigen die Vorschrift des §. 64 a. B. G. gegen die ausgesprochene Ansicht, die Vermessung nur nach erfolgter Aufforderung eines Jüngeren im Felde, wie nach früherem Berggesetze statt finden zu lassen, mit dem Beifügen, „dass die Bergbehörde die Vermessung und Verpflockung der verliehenen Grubenfelder von Amtswegen einleite, hat seinen guten Grund darin, um dem gehässigen Strafsystem wo immer möglich auszuweichen, und diese Amtshandlung in jener Weise einleiten zu können, welche dem eigenen Geschäftsgange am besten entspricht." — „In Beziehung auf die allgemeine Verpflichtung, alle vor der Wirksamkeit des a. B. G. verliehenen Grubenmasse zu verpflöcken" — heisst es in den Motiven Seite 204 — „ist in Erwägung zu ziehen, dass ihre Verleihung ohne diese Verpflichtung statt fand, daher eine nachträgliche Auferlegung nicht wohl Platz greifen könne, so wünschenswerth sie auch an sich wäre. Da indessen vorauszusehen ist, dass dort, wo die Verlochsteinung älterer Grubenfelder, aus Rücksichten neuer Erwerbungen von Bergbaurechten nothwendig erscheint, dieselbe auch im Aufforderungswege erfolgen werde, dass ferner bezüglich des bergbücherlichen Besitzstandes das neue Gesetz die Unvollkommenheit der alten Belehnungsacte nicht zu vertreten habe, dass allen Besitzern älterer Grubenmasse die Umlagerung oder Gränzbestimmung derselben zu verlangen freisteht, und auch die Hypothekar-Gläubiger auf eine solche Befestigung des Eigenthumes im Rechtswege dringen können, so wurde die Aufnahme einer diesfälligen Zwangsbestimmung in das Gesetz nicht für nöthig erachtet." — Vergleiche §. 282 a. B. G. —

Wenzel Seite 335 u. f. theilt zur Vergleichung einen Lehensbrief über eine Verleihung in Steiermark nach dem Patente vom 21. Juli 1819, ferner eine ältere venetianische Verleihungs-Urkunde von 1756 und eine neuere nach dem Regolamento minerale von 1808, (vergl. Kundmach. Patent Act I.) mit.

Das sächsische Berggesetz von 1851, §. 56, verordnet die Vermessung binnen Jahresfrist nach den Verleihungen, und bestimmt §. 57, dass die bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes verliehenen Grubenfelder auf Staatskosten zu begränzen und zu verlochsteinen, wobei die Gränzen des Grubenfeldes dem Eigenthümer im freien unverliehenen Felde nach seiner eigenen Wahl anzuweisen sind.

Nach dem preussischen Berggesetze erfolgt die Vermessung, sobald entweder die Bergbehörde solche für nöthig findet, oder der Beliehene, oder ein Anrainer darauf anträgt. Dagegen hängt es bloss von den Beliehenen ab, auch das Erbbereiten, oder feierliche Vermessen zu verlangen. Gräff Seite 137 u. f.

§. 66.

Ueber die vorgenommene Verlochsteinung ist unter genauer Beschreibung eines jeden Lochsteines (Marksteines) ein Protokoll aufzunehmen, und die Lage der Lochsteine (Marksteine) in die Lagerungskarte einzutragen.

Das Protokoll unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde, und wird von dieser der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitgetheilt.

Motive S. 205. „Für Fehler bei der Mappirung oder Ausmass bleibt der hiebei Amt handelnde Marscheider den Parteien verantwortlich."

§. 67.

Erneuerung der Gränzen von Grubenfeldern.

Jeder Grubenbesitzer ist berechtigt, bei der Bergbehörde um die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Gränzzeichen seines Grubenfeldes auf die in den vorhergehenden §§. 64, 66 bestimmte Weise anzusuchen.

§. 68.

Gränzbestimmungen in der Grube.

Dem Grubenbesitzer steht auch frei, zu verlangen, dass die Taggränzen in der Grube kenntlich gemacht, oder die Lage einzelner Punkte in der Grube am Tage bestimmt werde.

Die hierüber herzustellende, von der Bergbehörde zu bestätigende Karte ist bei derselben zu erheben.

§. 69.

Vorbehalt des Rechtsweges bei Grubenfeld-Vermessungen.

Ergeben sich bei Grubenfeld-Vermessungen (§§. 64, 68) Streitigkeiten, welche nicht in Güte beigelegt werden können, so sind sie auf dem Rechtswege auszutragen.

Zur Vornahme von Augenscheinen über Gränzbestimmungen, welche im Rechtswege vorgenommen werden, wird stets ein Abgeordneter der Bergbehörde beigezogen.

§. 70.

Rechtswirkung der Verhandlungen über Verleihung und Vermessung von Grubenmassen.

Eine Grubenfeld-Verleihung oder Vermessung kann anderen Bergwerks-Inhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde oder anderer von ihnen früher erworbener Rechte nicht nachtheilig sein.

Vollz. V. §. 52. Kommen nach beendeter Verleihung Beschwerden über Verletzung älterer, bereits erworbener Rechte vor, welche bei der Freifahrung nicht bereits berücksichtigt, ausgeglichen oder ausgetragen

wurden, so dürfen sie nicht zurückgewiesen, sondern müssen im Sinne des §. 70, a. B. G., einer Untersuchung an Ort und Stelle mit Beiziehung aller Betheiligten unterzogen, es muss der Streitgegenstand klar gestellt, und auf die gütliche Beilegung des Streites möglichst hingewirkt, darüber aber ein umständliches Protokoll aufgenommen werden.

Lassen sich die Parteien in keiner Weise zu einem Uebereinkommen herbei, so sind sie auf die Austragung im Rechtswege anzuweisen, und die Berghauptmannschaft hat nur jene mittlerweiligen bergpolizeilichen Sicherstellungsmassregeln anzuordnen, welche zur Erhaltung des Objectes dienen, andere rechtliche Einleitungen müssen von dem zuständigen Gerichte ausgehen.

Die Motive Seite 206 bemerken zum §. 70 a. B. G. und mit Berücksichtigung des Schluss-Absatzes in §. 45 der Vollzugs-Vorschrift: „Wenn jedoch von einem älteren Bergwerksbesitzer nachgewiesen wird, dass er in seinen bereits früher gesetzlich erworbenen Rechten durch eine neue Verleihung beeinträchtigt sei, so kann er sein Alter im Felde zu jeder Zeit geltend machen, und wenn hierüber vor der Bergbehörde eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden sollte, seine Ansprüche in Rechtswege durchführen."

Siehe von Gränzenstein Seite 165 u. f. Vergleichung des jetzigen Verfahrens mit dem früheren bei der Verleihung.

§. 71.

b) Verleihung der Ueberscharen.

Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmassen so eingeschlossen sind, dass ein regelmässiges Grubenmass in dieselben nicht gelegt werden kann (§§. 42, 46), heissen Ueberscharen.

§. 72.

Ueberscharen sind besonders zu verleihen, und müssen bei neuen Verleihungen möglichst vermieden werden.

Bereits bestehende oder bei künftigen Verleihungen nicht zu vermeidende Ueberscharen, dürfen nur an Bergwerks-Besitzer verliehen werden, deren Grubenmasse an dieselben gränzen.

§. 73.

Zeigt sich bei einer Freifahrung eine Ueberschar, oder meldet sich ein Massen-Angränzer um eine solche, so sind hievon alle Angränzer mit der Aufforderung in Kenntniss zu setzen, sich binnen dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, zu erklären, ob sie sich um die Verleihung einer solchen bewerben wollen.

§. 74.

Meldet sich binnen dieser Frist nur Ein Bewerber, oder sind mehre Anmelder über die Theilung einig, so ist im ersten Falle dem einzigen Bewerber die ganze Ueberschar, im zwei-

ten Falle jedem der Anmelder der Theil derselben, worüber sie sich geeinigt haben, zu verleihen, und seinem Felde zuzuschlagen.

Können sich solche Bewerber über die Theilung nicht vereinigen, so ist ihnen das Ganze als abgesondertes Eigenthum gemeinschaftlich zu verleihen, doch darf kein Theilhaber seinen Antheil an Jemand anderen, als an einen der Mit-Eigenthümer oder an den Uebernehmer seiner eigenen angränzenden Grubenmasse mit demselben veräussern (§. 111).

§. 75.

Zur Verleihung einer Ueberschar genügt die Vorlage einer über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte.

Vollz. V. §. 53. Da zur Verleihung von Ueberscharen die Vorlage einer Lagerungskarte genügt (§. 75, a. B. G.), so hat hiebei eine Freifahrung nicht stattzufinden, sondern es sind nur auf Grundlage dieser Karte alle Angränzer entweder im Wege der schriftlichen Aufforderung mit Anberaumung eines peremtorischen Termines, oder mittelst Vorladung zu einer Tagsatzung über ihre Ansprüche auf die Ueberschar einzuvernehmen (§. 74, a. B. G.).

Zur Anfertigung der Lagerungskarte ist auf Verlangen des Bewerbers der berghauptmannschaftliche Markscheider abzuordnen.

Bei der Vernehmung der Betheiligten ist möglichst auf ein Theilungs-Uebereinkommen hinzuwirken.

Uebrigens können Ueberscharen innerhalb eines Bergcommissariats-Bezirkes auch bei diesem angesucht und verhandelt werden, die diessfälligen Verhandlungs-Acten sind aber der Berghauptmannschaft zur Entscheidung und Verleihung gutächtlich vorzulegen.

Haben sich die betheiligten Angränzer über die Zerstückung der Ueberschar vereiniget, so hat die Berghauptmannschaft jedem derselben eine besondere Verleihungsurkunde mit Beigabe einer Abzeichnung der Lagerungskarte, worauf die Zerstückung ersichtlich sein muss, und mit genauer Beschreibung jenes Stückes, welches jedem Angränzer verliehen wird, zuzufertigen.

Zugleich hat die Verleihungsurkunde vorzuzeichnen, welcher speciell namhaft gemachten Grubenmass die verliehene Ueberschar — oder das betreffende Stück derselben — im Bergbuche untrennbar zugeschrieben werden muss.

Wird eine Ueberschar mehren Angränzern als gemeinschaftliches Eigenthum verliehen, so ist darüber nur eine Urkunde auszufertigen, darin auszudrücken, dass die Ueberschar als gemeinschaftliches Eigenthum den speciell aufzuführenden Angränzern verliehen, und als selbstständiges Besitzthum im Bergbuche eingetragen worden.

Die Urkunde selbst ist nach der bergbüchlichen Behandlung einem der Antheilnehmer, nach freier Wahl der Berghauptmannschaft zuzustellen, die übrigen sind hievon mittelst Decreten einfach, jedoch zur eigenen Hand zu verständigen.

Für die Verleihungsurkunden auf Ueberscharen dient das Formular XI.

Formulare XI. Vollz. V. S. 185.

Exh. Nr. de 18 . . .

Ueberschar-Verleihungen.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird über Ansuchen des N. N. . . Hausbesitzer zu N. . . . ddo. . . . ten . . . 18 . . . Exh. Nr. . . . de 18 . . die, gemäss angeschlossener Lagerungskarte zwischen den Grubenmassen N. N. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) N. N. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) und N. N. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) in der Bergrevier N. . . . Gemeinde N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . im Kronlande N. . . gelegene, die Form eines gleichseitigen Dreieckes bildende Ueberschar von . . . Klafter . . . Fuss Zoll Breite, und . . . Klafter . . . Fuss . . . Zoll Höhe, im Flächeninhalte von . . . Quadrat-Klaftern über das protokollarische Uebereinkommen der Angränzer, ddo. . . . 18 . . . Exh. Nr. . . . de 18 . . . und das hierüber erlassene Erkenntniss der k. k. Berghauptmannschaft zu ddo. . . . 18 . . , Exh. Nr. . . . zu den obgenannten Grubenmassen in der auf der Lagerungskarte verzeichneten Weise derart verliehen, dass der südliche Theil derselben mit Quadrat-Klafter dem
Grubenmass N., der westliche „ „ „ „ „
„ N., der östliche „ „ „ „ „
„ N., als untrennbarer Bestandtheil im Bergbuche zugeschrieben werde oder (den jeweiligen Besitzern der obgenannten Grubenmassen gemeinschaftlich nach Inhalt des §. 74, allgemeinen Berggesetzes, und gegen Beobachtung der daselbst vorgezeichneten Bedingung, als selbstständiges Bergwerks-Eigenthum verliehen, und als solches im Bergbuche eingetragen werde).

Von der k. k. Berhauptmannschaft zu
am 18 . .

Der Berghauptmann
N. N.

„M o t i v e“ Seite 207. „Das Auffinden vorbehaltener Mineralien in Ueberschaaren kann die Bergbehörde zu einer Verleihung an den F i n d e r nicht ermächtigen, weil das Gesetz einmal den Raum eines Grubenmasses als den kleinsten erklärt, innerhalb welchen ein selbstständiger Bergbaubetrieb mit Erfolg stattfinden kann, weil kleinere Räume nur aus bestehenden angränzenden Bergbauen zweckmässig aufgeschlossen und benutzt werden und weil solche fremde Baue von geringem Umfange zwischen verliehenen Grubenfeldern Störungen und Beeinträchtigungen der letzteren zur Folge hätten, daher zu steten Streitigkeiten Veranlassung geben. — Ferner können Ueberscharen nicht verliehen werden, bis nicht die angränzenden Grubenfelder durch die Verleihungsurkunde ihre definitive Lagerung erhalten. Dann erst lassen sich auch die Ueberscharen bestimmen und verleihen, denn dann vermag man auch die Gränzen der Ueberschar anzugeben, und die rechtliche Möglichkeit ihrer Verleihung ist dadurch begründet.“

Siehe von Gränzenstein Seite 169 u. f. Wenzel, Seite 345 u. f.

§. 76.

c) Von der Verleihung der Tagmasse

Auf vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen (Sandbänken), Flussbetten, im Taggerölle oder auf-

geschwemmtem Gebirge, oder in alten verlassenen Halden, soferne sich die genannten nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden, wo sie als Zugehör der Verleihung anzusehen sind (§§. 127, 131), vorkommen, dann auf Bohnen-Erze und Rasen-Eisensteine, findet die Verleihung von Tagmassen statt.

Vollz. V. §. 54. Bei dem Vorkommen von Bohnen-Erzen und Rasen-Eisensteinen, wofür der §. 76, a. B. G., die Verleihung von Tagmassen vorzeichnet, sind deren Lagerungsverhältnisse massgebend. Die Bergbehörde hat demnach hiebei ihr Augenmerk darauf zu richten, ob diese Mineralien wirklich nur der jüngsten Oberflächenbildung angehören, ob sie vom Tage aus, und wegen ihres Vorkommens mittelst Abraum-Arbeit gewonnen werden können, ob hiezu eine Massenlagerung in die Teufe weniger, als nach ihrer Flächen-Ausdehnung geeignet sei, und nach Massgabe dieser Verhältnisse auf die Tagmassen-Verleihung einzugehen.

Uebrigens ziehen sich Bohnen-Erze und Rasensteine immerhin auch in ziemlich tief einschneidende offene Räume des festen Gebirges fort, was der Verleihung eines Tagmasses nicht im Wege steht; nur muss bei der diessfälligen Erhebung die wahre Lagerung dieser Mineralien ermittelt, und in der Verleihungsurkunde ersichtlich gemacht, die Verleihung selbst aber ausschliesslich auf die Gewinnung dieser Art von Mineralien beschränkt werden.

§. 77.

Ein Tagmass ist bis zu dem Flächenmasse von 32.000 Wiener Quadrat-Klaftern verleihbar, und erstreckt sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine.

Die Form jedes Tagmasses hängt von der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Bergbehörde ab. Nur für Districte, wo eigenthümliche Verhältnisse ein anderes Flächenmass, oder eine bestimmte Form der Tagmasse erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revier-Statuten aufgenommen werden.

Vollz. V. §. 55. Bei der Wahl der Tagmassenform und Ausdehnung (§. 77, a. B. G.) ist vorzugsweise auf das wahre Bedürfniss der Ausnützung dieser mineralführenden Ablagerungen hinzublicken, die Verleihung nur in jener Form und Ausdehnung zu gewähren, welche diesem Bedürfnisse entspricht und mit der möglichst geringsten Verwüstung der fruchtbaren Bodenfläche verbunden ist.

Diese Bemerkung muss vorzugsweise bei der Verleihung alter verlassener Halden wohl berücksichtiget, und es darf nicht mehr Raum verliehen werden, als solche Halden wirklich einnehmen.

Es versteht sich hiebei von selbst, dass alte Halden, wenn zur Zeit der Verleihungsbewerbung um selbe ein anderer neuer Bergbau in der-

selben Umgebung, entweder durch Aufhebung der alten Baue oder durch neue Einbaue bereits entstanden ist, der neue Freischürfer oder Bergwerks-Eigenthümer innerhalb seines Feldes (§§. 31, 47, a. B. G.) einen ausschliesslichen Anspruch auch auf die darin befindlichen alten Halden habe, daher eine Tagmassen-Verleihung hierauf nur über Einvernehmung und Beistimmung des Bergbau-Berechtigten stattfinden dürfe.

§. 87.

Zur Verleihung von Tagmassen genügt die Nachweisung, dass vorbehaltene Mineralien auf den im §. 76 bezeichneten Lagerstätten wirklich vorkommen, und dass dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbau-Unternehmer nicht beeinträchtigt werden.

§. 79.

In welcher Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungs-Werkstätten die Verleihung von Tagmassen nicht zulässig sei, sondern die Benützung der in solcher Art vorkommenden Mineralien einem nahen Hüttenbesitzer allein zusteht, bestimmt die Bergbehörde von Fall zu Fall.

§. 80.

Verleihungsgesuche um Tagmasse müssen die Angabe des Namens und Wohnortes des Bewerbers und der Lage und Ausdehnung des verlangten Tagmasses enthalten, und mit einem Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätte belegt sein.

§ 81.

Ueber Gesuche um Tagmasse wird ein Augenschein mit Beiziehung aller angränzenden Besitzer von Tag- oder Grubenmassen und Hüttenwerken, der Grund-Eigenthümer, dann der politischen und sonst etwa betheiligten öffentlichen Verwaltungsbehörde angeordnet.

§. 82.

Ergeben sich hiebei keine Hindernisse, so ist über die begehrten Tagmasse eine Karte auszufertigen, die Verpflockung der Gränzen sogleich vorzunehmen, und die Verhandlung der Bergbehörde zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen.

Kommen Bedenken vor, welche sich bei dem Augenscheine nicht beilegen lassen, so ist die Verleihung des Tagmasses unstatthaft. Es steht aber dem Bewerber frei, nach Beilegung derselben sein Gesuch zu erneuern.

§ 83.

An Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind (§. 17), dürfen auch Tagmassen-Arbeiten nicht ohne dieselbe betrieben werden.

Die für Schürfungen hinsichtlich der öffentlichen Bezeichnung (§. 24) und der Verhältnisse zu dem Grundbesitzer gegebenen Vorschriften (§§. 26—28) finden auch auf Tagmasse Anwendung.

§. 84.

Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb, oder unter den Tagmassen, darf durch letztere nicht gehindert werden; doch steht deren Eigenthümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche (§. 98).

Vollz. V. §. 56. Ansuchen um eine Tagmassen-Verleihung können schriftlich oder mündlich, und nach der Ortslage der begehrten Massen entweder bei der Berghauptmannschaft oder bei dem Bergcommissariate eingebracht, die Verhandlungen hierüber nach Vorschrift der §§. 77, 78, 80, 81, 82, 83, a. B. G., auch von den Bergcommissären giltig eingeleitet und durchgeführt werden, nur müssen diese die geschlossenen Acte dann der Berghauptmannschaft zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Verleihung, die Bestimmung der Bedingungen (§§. 77, 79, a. B. G.) und zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde vorlegen.

Vor der Bestimmung jener Entfernung, bis zu welcher Tagmasse gegen Hüttenwerke oder Aufbereitungsstätten nicht angenähert werden dürfen (§. 79, a. B. G.) müssen, in soferne in den Revierstatuten hiefür, sowie für allgemeine Formen und Ausdehnung der Tagmassen, nicht besondere Bestimmungen bereits vorgezeichnet sind, jederzeit die Eigenthümer dieser Werkstätten einvernommen, nöthigen Falles besondere Augenscheine eingenommen, und hienach mit umsichtiger Berücksichtigung aller Verhältnisse die Entscheidungen geschöpft werden.

Kommen bei dem Augenscheine (§. 81, a. B. G.) Bedenken gegen die Tagmassen-Verleihung vor, und erachtet die Bergbehörde, dass die beabsichtigte Gewinnung der im Tagmass-Raume vorkommenden Mineralien im Allgemeinen wünschenswerth und von Bedeutung wäre, so steht es derselben frei, über Ansuchen des Bewerbers sich nach Vorschrift des §. 16 zu benehmen.

Vollz. V. §. 57. Verleihungsurkunden über Tagmassen sind nach dem Formulare XII auszufertigen, und haben ausser den im §. 49 unter 1., 2., 3., 5., 7. vorgeschriebenen Daten auch die Bestimmung der besonderen Bedingungen der Verleihung (§. 79, a. B. G.) und der bei dem

Augenscheine ermittelten Obliegenheit gegen andere Bergwerks-Unternehmer, gegen Grundbesitzer oder bezüglich sonstiger öffentlicher Interessen zu enthalten.

Eine Abschrift dieser Urkunde ist der betreffenden politischen Bezirksbehörde, und der sonst etwa betheiligten Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Vollz. V. §. 58. Da sich Tagmassen nicht so wie ordentliche Grubenbaue von aussen schon als verliehene Objecte kenntlich machen, so müssen sie nach §. 83, a. B. G. auf eine sichtliche Weise bezeichnet werden.

Hierbei haben sich die Bergbehörden im Allgemeinen an die Vorschriften des §. 22 zu halten, nur müssen den Tagmassen-Zeichen andere Formen gegeben werden, als den Schurfzeichen, um sie von diesen sichtlich zu unterscheiden, und weil selbst innerhalb eines Tagmasses die Aufstellung von Schurfzeichen gesetzlich zulässig ist, demnach auch stattfinden kann (§. 84, a. B. G.). Auch verliehene Tagmassen sind auf den Revierskarten (§. 34) ersichtlich zu machen.

Formulare XII. Vollz. V. S. 186, 187.

Exh. Nr. 18 . .

(Beispiel)

Tagmass-Verleihung.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. Häusler in N. über dessen unter . . ten 18 . . bei der/dem k. k. Berghauptmannschaft/Bergcommissariat zu N. mündlich angebrachtes Begehren, und den an Ort und Stelle am . . ten 18 . . vorgenommenen bergbehördlichen Augenschein, in Folge Erkenntniss der k. k. Berghauptmannschaft vom . . ten 18 . . Zahl ein Tagmass in dem Flächeninhalte von 26.244 Quadrat-Klaftern, nach der aus angeschlossener Karte ersichtlichen Form, und mit den darauf verzeichneten Gränzen auf Gold-Seifen (Bleierz-Wäscherei, Zinn-Wäscherei) ertheilt.*)

Dieses Tagmass liegt auf dem öden Gemeindegrunde, N. genannt, in der Gemeinde N. Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. Kreis Comitat, Delegation) N. im Kronlande N. und bildet kein selbstständiges bergbücherliches Besitzthum, sondern erscheint nur im Verleihungsbuche der k. k. Berghauptmannschaft N. Tom. . . Fol. . . und auf der Revierkarte der Bergrevier N. Blatt . . . Nr. . . .; es führt den Namen:

„Erich".

*) Bei Bohnerzen oder Raseneisensteinen müsste es heissen:

Dem Besitzer dieses Tagmasses ist jedoch nur gestattet, die am Tage aufgedeckten Bohnerze (Raseneisensteine) mittelst Grubenarbeit in das Gebirge zu verfolgen und abzubauen, wogegen hiebei allen in dem allgemeinen Berggesetze für Grubenbaue überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen genau nachgekommen werden muss, und die erworbenen Bergbau-Berechtigungen Anderer, in ihrer Ausübung nicht gehindert oder gefährdet werden dürfen.

Uebrigens hat sich der Besitzer des Tagmasses u. s. w.

Der Besitzer dieses Tagmasses ist verpflichtet, sich genau nach den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 zu benehmen, die Gränzen seines Masses nicht zu überschreiten, insbesonders sich dem nördlich von dem Tagmasse gelegenen Poch- und Waschwerke der Gewerkschaft N. auf die Entfernung von 300 Wiener Klaftern mit keinerlei Waschwerks-Arbeit zu nähern, jeden Grubenbau unter dem aufgeschwemmten Gebirge bei Strafe nach §. 236 des allgemeinen Berggesetzes zu unterlassen, das Tagmass mindestens auf die vorgeschriebene Weise bauhaft zu erhalten, das gewonnene Gold oder Silber, bei Confiscationsstrafe allmonatlich an das k. k. Einlösungsamt zu N. abzuliefern, der Gemeinde N. . . . den Viehauftrieb auf die nicht unmittelbar in Arbeit stehende Fläche zu gestatten, die überarbeiteten Flächen aber sogleich einzuebnen, endlich das Tagmass vorschriftmässig zu bezeichnen.

Von der k. k. Berghauptmannschaft am 18 . .

Der Berghauptmann
N. N.

Motive Seite 211 u. f. „Die aufgeworfene Frage, wie viele Tagmassen auf einen Fund verliehen werden dürfen, behebt sich in Anbetracht des Umstandes, dass Tagmassen nicht auf einen bestimmten Fund, sondern überhaupt auf zerstreut vorkommende vorbehaltene Mineralien verliehen werden. Die Anzahl von Tagmassen, welche ein Unternehmer begehren kann, ist übrigens im Gesetze nicht beschränkt, jedoch muss für jedes Tagmass eine besondere Verleihung erfolgen. Es versteht sich übrigens aus dem aufgestellten Begriffe über das Wesen der Verleihung von Bergbauberechtigungen von selbst, dass in jedem begehrten Tagmasse mindestens das Vorkommen eines vorbehaltenen Minerales nachgewiesen sein müsse.“ — Bei Karpatheneisensteinen, welche an Gehalt höchstens 19%, in Kugelform und schwachen Schnürchen von höchstens 6 Zoll Mächtigkeit vorkommen und nicht über 18 Klafter in die Tiefe reichen, müssen für den Bedarf eines Hochofens oft mehrere Quadratmeilen in Anspruch genommen und bearbeitet werden; in Felsöbánya bestehen dermalen aber schon Tagmassen von nur 784, höchstens von 1568 Quadrat-Klaftern.“ —

Motive zu §. 84, Seite 215. „Da der Eigenthümer eines Tagmasses im rechtlichen Besitze einer für seine Zwecke nutzbaren Fläche steht, so hat er gleich jedem anderen Oberflächenbesitzer, wenn er auch das Entstehen von Grubenbauen innerhalb derselben nach dem Gesetze nicht hindern oder beirren darf, doch das Recht, den Ersatz des ihm hiedurch zugefügten Schadens zu verlangen, weil er ohne Entschädigung weder ganz, noch theilweise aus seinem rechtlichen Besitze verdrängt werden darf, nur wird es in den meisten Fällen schwer sein, den schätzbaren Schaden zu erheben, den der Tagmassenbesitzer hiebei erleidet.

Siehe von Gränzenstein Seite 172 u. f. über das Vorkommen von vorbehaltenen Mineralien in den Diluvial- und Alluvialformationen. Wenzel Seite 353, über die Goldwäschereien Siebenbürgens und zum Theile auch des Banates, vorzüglich im Almáserthale und über die Verhältnisse der im Lande von Strecke zu Strecke herumziehenden, nicht domicilirten goldwaschenden Zigeuner. —

§. 85.

d) Von der Concession der Hilfsbaue.

Stollen und Schächte ausserhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfsschächte), dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden.

§. 86.

Sucht ein Bergwerks-Besitzer um einen Hilfsbau aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke an, so ist ihm derselbe

nach Vernehmung der betheiligten Behörden und Parteien, sowie nach gefällter Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Concession zu bewilligen.

Der bewilligte Hilfsbau muss dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben werden.

Vollz. V. §. 59. Gesuche um Concession von Hilfsbauen zum eigenen Bergwerke ausserhalb den Grubenmassen desselben können sowohl bei der Berghauptmannschaft als bei dem zuständigen Bergcommissariate überreicht und in Verhandlung gezogen werden, nur müssen letztere den geschlossenen Act der Berghauptmannschaft zur Schluss-Entscheidung vorlegen.

Jedem solchen Gesuche muss aber eine Karte über den eigenen Bergbau in Beziehung auf die hilfsbedürftigen Objecte desselben, und die Lage und Richtung des beabsichtigten Hilfsbaues beigelegt werden.

Wird ein solcher Hilfsbau im gänzlich freien (weder durch einen Freischurf, noch durch eine Bergwerks-Verleihung eingefangenen) Felde angesteckt, und durchfährt er auch in seiner Erstreckung kein fremdes Feld, so genügt die Einvernehmung der politischen Bezirksbehörde über die etwaigen Hindernisse aus öffentlichen Rücksichten, und wenn in dieser Beziehung ein Bedenken nicht obwaltet, kann die Concession nach Massgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses ertheilt werden.

Erhebt die politische Bezirksbehörde Bedenken, so ist nach Vorschrift des §. 16 vorzugehen.

Will der Hilfsbau im fremden Felde angesteckt, oder durch ein solches getrieben werden, so sind auch die betreffenden Besitzer desselben einzuvernehmen, wenn sie gegen die Anlage Einwendungen vorbringen, dieselben durch Abordnung eines Commissärs an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, und die Berghauptmannschaft hat über das diessfalls aufgenommene Protokoll bezüglich der Zulässigkeit des Hilfsbaues zu entscheiden.

Erfolgte die Zustimmung der Parteien oder der politischen Bezirksbehörde nur unter gewissen Bedingungen. und fand diessfalls ein Uebereinkommen mit dem Concessionswerber Statt, so müssen diese Bedingungen demselben in der Concessions-Urkunde zur Darnachachtung vorgezeichnet werden.

Einsprüche der Grundbesitzer* sind im Wege der Epropriations-Verhandlung (viertes Hauptstück, a. B. G.) auszutragen.

In der Concessions-Urkunde muss auch ausgedrückt werden, welchem Bergwerks-Eigenthume der Hilfsbau als untrennbarer Bestandtheil zuzuschreiben sei, was bei der Bergbuchbehörde zu veranlassen, im eigenen Vormerkbuche (§. 35) aber vorzunehmen ist.

* Anmerkung des Herausgebers. Vergleiche den Schluss des §. 38 der Vollzugs-Vorschrift weil bei einem Hilfsbau auch ein ganz zufälliger Fund von vorbehaltenen Mineralien gemacht werden kann.

§. 87.

Wird dagegen ein Hilfsbau von einem fremden Unternehmer oder von mehren hilfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich angesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Hilfsbedürftigen, im zweiten Falle aber das Uebereinkommen der Bergwerks-Besitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Bau vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muss der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten vorgelegt werden.

§. 88.

Die Bewilligung eines solchen Hilfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen, und ist als eine selbständige Bergbau-Concession in dem Bergbuche einzutragen.

Auch müssen die von dem hilfsbedürftigen Werksbesitzer übernommenen Verbindlichkeiten zur Begründung eines dinglichen Rechtes als Last auf das Besitzthum desselben eingetragen werden.

Vollz. V. §. 60. Gesuche um die Concession selbstständiger Hilfsbaue im Sinne der §§. 87, 88, a. B. G., sind bei der Berghauptmannschaf anzubringen. Kommen sie bei einem Bergcommissariate ein, so sind sie von diesem alsogleich an die erstere einzubegleiten.

Sind derlei Gesuche nicht mit allen Behelfen, wie solche im §. 87, a. B. G., vorgeschrieben werden, instruirt, so müssen sie zur Vervollständigung zurückgewiesen werden.

Ueber die ordnungsmässig verfassten und belegten Gesuche ist der Augenschein an Ort und Stelle anzuordnen und hiezu an den Concessionswerber sowohl, als an alle hiebei betheiligten Parteien und Verwaltungsbehörden die angemessene Vorladung auf gerichtsordnungsmässige Weise zu erlassen.

Bei dem Augenscheine selbst sind alle Verhältnisse, welche sich auf die Zweckmässigkeit oder Nothwendigkeit des beabsichtigten Baues beziehen, klar zu stellen, und die vorliegenden Karten zu prüfen oder zu berichtigen, im Weiteren aber jene Umstände zu erörtern, welche im Interesse der Parteien oder der öffentlichen Verwaltung zu Einsprachen oder Bedenken Veranlassung geben, endlich ist über den Gang der diessfälligen Verhandlung auf jene Vorschriften Rücksicht zu nehmen, welche in den §§. 44, 45, 46 und 47 bezüglich der Freifahrung vorgezeichnet wurden.

Ueber den — der Berhauptmannschaft vorzulegenden geschlossenen Act hat dieselbe zu erkennen, ob — und unter welchen Bedingungen die Concession des Hilfsstollens statt haben könne, oder ob das Concessionsgesuch unstatthaft sei.

Dieses Erkenntniss ist jedem bei der Concessionsverhandlung Betheiligten zuzustellen, uud erst wenn dasselbe rechtskräftig geworden ist, kann mit der Concessions-Ertheilung vorgegangen werden.

Die Concessions-Urkunde selbst hat denselben Eingang wie die Verleihungs-Urkunden (§. 49) und muss die Namen, Charakter und Wohnorte des oder der Erwerber, eine Beschreibung der Lage des Hilfsbaues, die wesentlichsten Bedingungen der Concession nach dem getroffenen Uebereinkommen, sowie der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Betheiligten enthalten.

Die Formulare XIII dienen als Beispiel der Concessions-Urkunden für Hilfsbaue.

Hilfsbaue jeder Art sind auch auf den Revierskarten (§. 34) ersichtlich zu machen.

Formulare XIII. Vollz. V. S. 188.

Exh. Nr. de 18 . .

Bergrevier N.

(Beispiel)

Hilfsstollens-Concession.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. Bergwerksbesitzer zu N. über dessen Gesuch ddo. . . . 18 . . Exh. Nr. . . . 18 . . und die hierüber an Ort un Stelle am 18 . . vorgenommene Freifahrung in Folge Zulässigkeits-Erkenntniss der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . . ddo. 18 . . Zahl . . . hiemit die Bewilligung ertheilt.

(Zu seinem eigenen Bergwerke N. Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . . einen Hilfsbau auf dem Wiesengrunde, Katastral-Parcelle Nr. . . . des N. N. in der Gemeinde N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . an dem in der angeschlossenen Karte bezeichneten Punkte, in der Richtung zwischen St. 1 und St. 2 im Norden gegen genaue Beobachtung aller Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, zu treiben, welcher Hilfsbau im Verleihungsbuche dem obigen Bergwerke als untrennbarer Bestandtheil zugeschrieben, und auf der Revierskarte, Blatt . . . Nr. . . vorgemerkt wurde.) oder: einen selbstständigen Hilfsbau unter die Grubenbaue der Grubenmasse N. . . . N. . . . N. . . . etc. etc., sämmtlich in der Bergrevier N. . . . gelegen, und im Verleihungsbuche Tom. . . . Pag. . . . eingetragen, anlegen und betreiben zu dürfen.

Der Einbau dieses Hilfsbaues hat in der Wiese des N. N. . . . Katastral-Nr. . . in der Gemeinde N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . zu beginnen, und muss von da nach der angeschlosseuen Karte zuerst nach der Hauptrichtung St. 1, 2° auf 326 Klafter verstreckt, dann aber mit Seitenbauen unter die hilfsbedürftigen Grubenbaue der Felder N. . . . N. . . . N. . . etc., in der Art verörtert werden, dass zuerst mit dem Gesenke N. . . . dann mit dem Schachte N. . . . und endlich mit dem Abteufen N. . . . gelöchert werde.

Der Hilfsstöllner ist verpflichtet, sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Berggesetzes zu benehmen, insbesonders aber

a) vom . . ten 18 . . angefangen, jährlich mindestens 40 Klafter Stollensstrecke, in haltbarer Zimmerung mit 9 Fuss Ortshöhe und 5 Fuss Ortsweite nebst Trettwerk und Schienen-Förderbahne, endlich mit einem Ansteigen von $^1/_4$ Decimalzoll pr. Wiener Klafter, auszufahren;

b) nach Erreichung des Punktes *B* der Karte, die Seitenschläge Nr. 1 und 2 zugleich anzulegen, und jedem derselben auf mindestens 20 Klafter pr. Jahr, bis zu den Punkten Nr. 22 und 46 zu verörtern, sonach aber den Seitenschlag Nr. 3, in gleicher Weise bis zu dem Punkte Nr. 102 zu verstrecken;

c) den Hilfsstollen stets in einem solchen Stande zu erhalten, dass aus den obbenanten hilfsbedürftigen Grubenmassen die Wässer immer vollständig abfliessen, und die Gefälle unbehindert ausgefördert werden können.

Dagegen ist jeder Besitzer der Grubenmasse N. . . . N. . . . N. . . . Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . . für sich und seine Besitznachfolger verpflichtet, dem Hilfsstöllner während des Stollenbetriebes und bis zum Durchschlage in seinem oberwähnten Grubenbau einen jährlichen Baubetrag von . . . fl., sage Gulden, nach erfolgtem Durchschlage aber, einen Hilfszins von jährlichen fl., sage: Gulden, auf die Dauer von . . Jahren, und ohne Rücksicht auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse zu leisten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat, über das wechselseitige Rechtsverhältniss ein neues Uebereinkommen stattzufinden.

Erfüllt der Hilfsstöllner die unter *a)* und *b)* vorgeschriebenen Bedingungen nicht, so erlischt für das betreffende Jahr die Pflicht zur Leistung des Baubeitrages. Unterbleibt die Hilfeleistung sub *c)* aus Verschulden des Hilfsstöllners, so hat der Hilfszins pro rata der unterbrochenen Hilfe in Abzug zu kommen.

Unter diesen Bedingungen ist gegenwärtige Concession als selbstständiger bücherlicher Besitz in dem Concessionsbuche Tom. . . . Pag. . . . im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu N. . . . Tom. . . . Pag. . . . eingetragen, und in der Revierskarte, Blatt . . . Nr. . . . vorgemerkt worden.

Von der k. k. Berghauptmannschaft N.

(Datum)

Der Berghauptmann

N. N.

Die **Motive** Seite 215 u. f. gehen ausführlich auf die Gründe ein, aus welchen das a. B. G. von dem Principe der „Erbstollen" abgegangen ist und an deren Stelle die „Hilfsbauten" setzt. Es heisst darin unter Andern: „Das Princip, welches nach den alten Bergordnungen den als Hilfsbau betrachteten Erbstollen zum Grunde lag, das in neuerer Zeit sogar auf Hilfsmaschiuen angewendet werden will, bestand darin, die Hilfeleistung für bereits bestehende Bergbaue zum Gegenstand einer neuen Erwerbsquelle und zu einer Berechtigung zu erheben, wogegen die bestehenden Bergbaue sich — gegen ihren Willen — Verpflichtungen und Leistungen unterziehen mussten. Ein solches Princip hat keinen rechtlichen Haltpunkt und würde den Bergbau-Unternehmern die Zumuthung der Unmündigkeit zuziehen." — „Die diesfalls erhobenen Bedenken haben nur die Bestimmungen der alten Bergordnungen vor Augen, sie stellen die Wichtigkeit der Erbstlolen — als sogenannte Hauptschlüssel der Gebirge in der Art an die Spitze, dass alle bereits erworbenen Grubenmassenrechte jenen zinsbar werden müssen und glauben in der Grundexpropriation zu Bergbauzwecken eine Analogie hiefür zu finden. Allein alle diese Behauptungen entbehren der **rechtlichen Grundlage**, welche das Gesetz nicht ohne die unausweichlichste Nothwendigkeit verlassen darf, wenn es nicht zu einer Collection willkürlicher Bestimmungen werden will, die ohne Princip in eine blosse Casuistik übergehen, deren Anwendung in verwickelteren Fällen ganz unzureichend ist." —

„Das Bergwerkseigenthum ist ein vollständiges, nach dem natürlichen und bürgerlichen Rechte unverletzliches Eigenthum, welches zwar wie jedes andere zum allgemeinen Besten abgetreten, in welchem Falle jedoch der Eigenthümer auch vollständig entschädigt werden muss. Die einzige Beschränkung, welcher das Bergwerkseigenthum unterliegt, besteht darin, dass es im allgemeinen öffentlichen Interesse vollständig national-wirthschaftlich und sicher benützt werden muss, in welcher Beziehung es bestimmten gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist und unter der Oberaufsicht des Staates steht. Wendet man diese Fundamental-Sätze auf das Verhältniss der sogenannten Erbstollen als Hilfsbaue an, so gelangt man ungezwungen zu folgenden Resultaten: Jeder Bergwerkseigenthümer muss die innerhalb seiner Verleihung vorkommenden Lagerstätten vorbehaltener Mineralien so aufschliessen, dass sie in ihrer ganzen Fortsetzung durch einen geregelten Bergbaubetrieb verfolgt, d. h. nachhaltig benützt werden können. Er muss die aufgeschlossenen Mineralien möglichst vollständig abbauen und zu Gute bringen, und hiebei alle jene Sicherheitsvorschriften anwenden, welche zum Schutze der Personen und des fremden Eigenthumes geboten erscheinen. — Der Grund dieser Verpflichtungen liegt in den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt, welche die vollständige und dauerhafte Gewinnung der unterirdischen Mineralschätze zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse, zur Entwickelung einer fruchtbringenden Volkswirthschaft und industriellen Thätigkeit verlangt. — Zur Lösung dieser Aufgabe sind die Mineralschätze von dem Grundbesitze ausgeschlossen, der Allerhöchst landesfürstlichen Berghoheit unbedingt vorbehalten, von dem Allerhöchsten Landesfürsten aber im Wege der Berggesetzgebung — zum Gegenstande einer eigenen selbstständigen Occupation gemacht; das Grundeigenthum ist jener Expropriation unterworfen, ohne welche dieses unterirdische Eigenthum nie fruchtbringend werden könnte, die Lösung der obenerwähnten Aufgabe ist daher eine Zwangspflicht des Bergwerkseigenthümers, weil sie die Bedingung seiner Occupation bildet. — Um die Erfüllung dieser Pflichten zu erleichtern, ja in manchen Fällen möglich zu machen, hat das Gesetz die Lehre von den Hilfsbauen in die Reihe seiner Bestimmungen aufgenommen, welche die alten Bergordnungen in dieser Art nicht kennen und die bis nun nur die Praxis hie und da zur Anwendung brachte, ohne jedoch hiefür die gesetzliche Grundlage zu haben." —

Das Berggesetz stellt nun eine solche auf, und gestattet zu solchen Hilfsbauen — ausser dem verliehenen Grubenfelde, da innerhalb desselben bereits die Verleihung die Befugniss hierzu einschliesst (§. 131 a. B. G.) — Concessionen zu ertheilen, wobei es drei Fälle unterscheidet:

a) Hilfsbaue, welche ein Bergwerksbesitzer für sich allein zum leichteren Abbaue in seinem Grubenbaue unternehmen will.

b) Hilfsbaue, welche mehre Bergwerksbesitzer gemeinschaftlich zu unternehmen, aber auch gemeinschaftlich für ihre angrenzenden Grubenfelder zu benützen beabsichtigen.

c) Hilfsbaue, welche ein Dritter nur zur fremden Hilfsleistung zu betreiben vor hat.

Im ersten Falle bedarf es nur der einfachen Erhebung über die Zulässigkeit des Baues aus öffentlichen Rücksichten; ein solcher Bau wird ein natürliches und bücherliches Zugehör jenes Grubenfeldes, zu dessen Hilfe er betrieben wird.

In den Fällen *b)* und *c)* können solche Baue nur auf Grundlage rechtlicher Verträge bewilligt werden, in welchen Leistung und Gegenleistung festgesetzt sein müssen, jeder positive Zwang zu einem wie zu dem andern ist ausgeschlossen, das Unternehmen selbst aber ein Object des öffentlichen Buches, weil hierauf dingliche Rechte und Verpflichtungen ruhen.

Diese Bestimmungen sind den Vorschriften der allg. bürg. Gesetze analog, von jenen über die alten Erbstollen aber völlig abweichend, sie beruhen auf der Voraussetzung dass der Bergwerks-Unternehmer im eigenen Interesse jenes Mittel aufsuchen müsse, welches ihm mit dem geringsten Opfer seine tiefer gelegenen Mineralschätze zugänglich

macht, auf der aus der Verleihung abgeleiteten Pflicht, sein Grubenfeld bis zur Erschöpfung der Mineralschätze abzubauen, weil er sonst die Expropriation desselben zu gewärtigen hätte.

Dieser, im Principe der Verleihung gegründete Zwang zur Bauhafthaltung einer Grube, wird die Bergwerksbesitzer nöthigen, Hilfe zu suchen und sich jene dargebotene Hilfe zugänglich zu machen, welche die Erhaltung und Benützung ihres Eigenthums ermöglicht, dadurch werden mehre in gleicher Lage befindliche Bergwerks-Besitzer zu einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken veranlasst, um mittelst Anlage neuer Hilfsbaue ihrer gemeinsamen Noth abzuhelfen. Die Revierausschüsse aber werden genöthigt sein, sich rechtzeitig mit der Berathung und Wahl jener Mittel zu beschäftigen, ihren Reviersangehörigen den Besitz zu schützen und den Betrieb der Baue zu sichern.

Stellt man diesem Principe jenes der bisherigen Erbstollensverleihung entgegen, so findet man, dass letztere eine speculative Unternehmung zum Grunde habe, welche darin besteht, dass der Erbstöllner den über ihm gelegenen Grubenbauen die Wässer zu entziehen trachtet, wornach sie ihm — gleichviel, ob sie dies verlangt oder gar nicht gewünscht haben, ob ihnen hierdurch ein Vortheil oder Nachtheil zugeht, oder wie gross der eine oder der andere sei, abgesehen endlich davon, ob der Erbstolleneinbau ihren abgesonderten Bergbaubetrieb begünstige oder störe und beeinträchtige — gewisse Beiträge leisten, und nach Umständen den 10. 9. oder 7. Theil ihrer gewonnenen — geförderten — und geschiedenen vorbehaltenen Mineralien abliefern mussten.

Was soll aber der Begriff eines Bergwerkseigenthums bedeuten, wenn es nur in der Willkür eines mächtigeren Unternehmers liegt, dem sogenannten Eigenthümer unter dem Vorwande einer zweifelhaften Hilfeleistnng, den 10. 9. oder 7. Theil seiner mühsam erworcenen Früchte zu entziehen? Welchen Rechtsgrund kann es überhaupt geben, Jemanden eine Hilfe aufzudringen, um ihm einen so empfindlichen Tribut hiefür zwangsweise aufzuerlegen?

Man schätzt hier das allgemeine Bergbauinteresse vor. Dieses kann als Motiv dienen, einem bestehenden Baue die Last der unschädlichen Mitbenutzung (Bergbaudienstbarkeit) gegen Entgeld aufzuerlegen, allein hierauf den Zwang zu gründen, den sogenannten Hilfsstöllner (Erbstöllner) in ein fremdes Grubenfeld eindringen und diesem die Wässer entziehen lassen zu müssen, damit aber die weitere Pflicht für den Bergwerkseigenthümer zu verbinden, dem Eingedrungenen hiefür noch den 10. 9. oder 7. Theil seiner Früchte abzutreten, das geht gewiss über jeden Begriff einer rechtlich begründeten Dienstbarkeit; für solche Zwangsmassregein findet das bürgerliche Recht keine Rechtfertigung.

Wenn das allgemeine Bergbauinteresse die Anlage tieferer Aufschluss- und Hilfsbaue verlangt, so muss auch der für das allgemeine Wohl hierdurch zu erwartende Vortheil mit den Kosten dieses Baues in einem lohnenden Verhältnisse stehen; denn ist dies nicht der Fall, so verdient das Unternehmen keine besondere Unterstützung, weil es aus dem national-wirthschaftlichen Standpunkte angesehen, kein fruchtbringendes ist. Lässt sich aber von einem solchen Unternehmnn ein lohnender Gewinn erwarten, so werden sich durch die Vermittlung der Revierausschüsse gewiss auch Unternehmer finden und die Bergwerksbesitzer bereit sein, sich entweder selbst dabei zu betheiligen, oder im Vertragswege den Unternehmer solche Beiträge zu sichern, wodurch die Baukosten mit Vortheil gedeckt erscheinen und den Bergwerksbesitzern auch noch die Aussicht auf eine lohnende Fortsetzung ihres Bergbaubetriebes erübrigt.

Zur Unterstützung der Erbstollenrechte wird zwar noch angeführt, dass durch freies Uebereinkommen dem Hilfsstöllner kaum jene Vortheile zugesichert werden dürften, welche ihn zum Betriabe dieser für den Bergbau so wichtigen Aufschlüsse veranlassen könnten.

Allein nur das freie Uebereinkommen findet den richtigen Massstab für Leistungen und Gegenleistungen, dem positiven Gesetze ist dieses unmöglich. Stellt das Gesetz auch

einen Massstab der Gegenleistung für Tiefbaue auf, und wird auf Grundlage derselben wirklich ein solcher Bau unternommen, so dürfte zwar die Ueberzeugung gewonnen sein, dass der Unternehmer seinen Vortheil darin finde; ob aber nicht alle Bergwerks-Eigenthümer, welche dem Hilfsstöllner zu den gesetzlichen Leistungen verpflichtet werden, dadurch überbürdet, tief verletzt, und in ihrer Betriebsfähigkeit zurückgesetzt sein werden, darüber obwaltet keine Beruhigung, und welches Recht hat der Staat, ein — wenn auch gemeinnütziges — Unternehmen auf Kosten einzelner Staatsbürger durchführen zu lassen? Bringt ihnen ein solches Unternehmen wirklichen Vortheil, so werden sie im Wege des Uebereinkommens gewiss zu einem angemessenen Beitrage zu vermögen sein. Ist dieses nicht der Fall, so muss der Staat das Unternehmen auf andere Weise unterstützen, wenn es wirklich gemeinnützig ist, und dazu scheinen die beantragten Rechte der Hilfs- und Revierstöllner auszureichen und höchstens würden noch Prämien oder Auszeichnungen zur Aufmunterung empfohlen werden können, wenn der Staat nicht in ganz besonders wichtigen Fällen selbst die Kosten des Hilfsbaues gegen allfällig ratenweise Rückzahlung der Unterstützten tragen wollte.

Die Ansprüche der Erbstöllner nach den bisherigen Bergordnungen sind gewiss hoch genug; dennoch werden verhältnissmässig sehr wenige Hauptaufschliessungs- und Hilfsbaue von fremden, in der Revier nicht betheiligten Unternehmern betrieben, sondern es geschieht dies in der Regel nur dann, wenn die Unternehmer derselben selbst einen bedeutenden Bergwerksbesitz in der Revier haben, und bekannte reiche Zechen einen auskömmlichen Erbstöllensertrag erwarten lassen.

In minder bekannten und weniger gesegneten Revieren werden solche Baue nicht getrieben.

Reviere der ersten Art würden jedoch auch ohne Erbstollens-Unternehmung nicht erliegen, weil das Gesammtinteresse aller Reviersgewerken gewiss früher oder später zu einem gemeinsamen Hilfsbaue Veranlassung geben würde, um ihre Bergbaue vom Untergange zu retten, was um so eher geschehen wird, wenn ihnen das Gesetz den unausgesetzten, geregelten und sicheren Bergwerksbetrieb als eine Verpflichtung bei Vermeidung der Expropriation auferlegt.

„Ohne Zweifel liegt es auch im öffentlichen Interesse, die Tiefbaue der vorliegenden Massner zu entwässern, was der heutige Stand der Wissenschaften und Künste bereits wesentlich erleichterte. Allein die Pflicht hiezu haben die Bergwerksbesizzer selbst. Ihre Sache ist es, sich, wenn sie ihre Wässer auf keine Weise mehr gewältigen können, um fremde Hilfe umzusehen, dieselbe durch Verträge sich zu sichern, und auf diese Weise ihre Baue in dem Stande der Betriebsfähigkeit zu erhalten. Vernachlässigen sie diese Obliegenheit, so kann ihr Eigenthum expropriirt werden, um es in fruchtbarere Hände zu bringen. — Dies kann aber keinen Grund abgeben, einem Dritten das Recht einzuräumen, auch gegen den Willen der Bergwerkseigenthümer in ihre Massen mit einem Baue einzudringen und sie einer unmässigen ständigen Abgabe zu unterwerfen.“ —

Siehe von Hingenau, Seite 544 u. f. Wenzel Seite 359 u. f. von Gränzenstein Seite 179 u. f.

In den preussischen Berggesetzen ist der Erbstollen mit seinen Rechten noch so vorhanden, wie die alten Bergordnungen ihn überliefern, auch werden den Kunstschächten welche auf den damit gelösten Zechen die Erbteufen einbringen, dieselben Vortheile wie den Erbstollen beigelegt. Gräff Seite 19, 183, 195.

Das sächsische Berggesetz von 1851, §§. 172 u. f. behält die Erbstollen ebenfalls bei. Das Gesetz vom 27. April 1838, ermächtigt aber die Regierung, die Gewerken eines Revieres zu Anlage gemeinsamer Entwässerungs-Anstalten aufzufordern und in gewissen Fällen selbst dazu zu zwingen. Das französische Berggesetz kennt sie nicht.

§. 89.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hilfsbau bewilligt worden ist, an einen andern Unternehmer, darf der Fortbestand des Hilfsbaues nicht beeinträchtigt werden.

Siehe Wenzel Seite 367, welcher bemerkt, dass durch diesen Paragraph die §§. 54, 70, 71, folg. und 78, eine nähere Bestimmung erhalten.

§. 90.

Bergbau-Unternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet, und der Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll, heissen Revierstollen. e) Von der Concession der Revierstollen.

§. 91.

Revierstollen können nur bewilligt werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint.

Diese Bewilligung ist, nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände durch die Bergbehörde, dem Ministerium vorbehalten.

§. 92.

Jedes Gesuch um einen Revierstollen muss mit dem Haupt-Betriebsplane und der Tagkarte über das ganze Revier versehen sein, innerhalb dessen der Reviersstöllner den Bau zu treiben und zu verzweigen beabsichtigt.

Zugleich muss der Entwurf der Bedingungen vorgelegt werden, unter welchen der Bittsteller sich zu dem Bau bereit erklärt.

§. 93.

Erklärt sich eine so bedeutende Anzahl der in dem angesprochenen Revierstollens-Gebiete angesessenen Grubenbesitzer für die Anlage des Stollens, dass der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt, und ist zugleich ausser Zweifel gesetzt, dass die Anlage auch denjenigen Bergbau-Unternehmern, welchen künftig in dem Reviere Grubenmasse verliehen werden, zum Vortheile gereichen werde, so ist die Genehmigung des Revierstollens zulässig, wenn gleich nicht alle Besitzer der in dem Revierstollens-Gebiete bestehenden Gruben dem Antrage beigestimmt haben.

§. 94.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Reviersstöllner und den in dem Reviere schon bestehenden Bergwerks-Besitzern werden durch das mit ihnen getroffene Uebereinkommen bestimmt. Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Revierstöllner gegen die Erwerber von Grubenmassen durch künftige neue Verleihungen zukommen sollen, sind in der Reviers-Concession genau auszudrücken.

Welche besondere Begünstigungen übrigens dem Revierstöllner durch den Vorbehalt eines freien Feldes, ohne Rücksicht auf die in der Regel bestehenden Beschränkungen etwa einzuräumen seien, bleibt der Beurtheilung des Ministeriums, mit Rücksicht auf die Grösse und Nützlichkeit des Unternehmens, überlassen.

§. 95.

In keinem Falle dürfen diejenigen Besitzer, welche ihre Zustimmung verweigert haben, zur Theilnahme gezwungen, oder diejenigen, welche zugestimmt haben, zu grösseren als den ausdrücklich übernommenen Leistungen verhalten werden.

Wird jedoch Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, durch den Revierstollen in der Folge Hilfe gebracht, so ist der Revierstöllner berechtigt, von denselben während der Dauer der Hilfeleistung eine angemessene Vergütung zu fordern. Diese Vergütung ist, wenn zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen, welche dabei auf die ersparten Betriebskosten Rücksicht zu nehmen hat.

§. 96.

Bergbau-Unternehmer, welchen in der Folge neue Grubenmasse in dem Reviere verliehen werden, haben die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Reviersstöllner gesetzlich zu übernehmen, und sind hiezu in ihren Verleihungs-Urkunden anzuweisen.

§. 97.

Wird ein Revierstollen auflässig, so kann dessen Wiederverleihung als solcher unter Beobachtung der für die neue Verleihung gegebenen Vorschriften (§§. 92—96) Platz greifen.

Zur Besitznahme des Revierstollens als Freischurf oder Grubenmass darf die Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn sich über eine dreimalige von zwei zu zwei Monaten in

das, zu öffentlichen Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmte Zeitungsblatt eingeschaltete Aufforderung während eines ganzen Jahres von der Ausfertigung der Kundmachung Niemand zur Wiederaufnahme des Revierstollens als solchen gemeldet hat.

Vollz. V. §. 61. Gesuche um Concessionen auf Revierstollen (§. 90, a. B. G.) müssen bei den Berghauptmannschaften überreicht, oder, wenn sie bei Bergcommissariaten einkommen, von diesen sogleich an die ersteren geleitet werden.

Ueber jedes Revierstollens-Gesuch muss von der Berghauptmannschaft ohne Aufenthalt untersucht werden, ob dasselbe nach Vorschrift des §. 92, a. B. G., vollständig und entsprechend belegt sei. Finden sich diessfalls Mängel vor, so ist das Gesuch ohne Verzug zur Ergänzung oder Verbesserung zurückzuweisen. Ein Vorbehalt der früheren Ueberreichung (eine vorbehaltene Priorität) findet in diesem Falle nicht Statt.

Ueber das Revierstollens-Gesuch sind vorerst alle jene Bergwerks-Besitzer, welche in dem vorgeschlagenen Revierstollens-Gebiete Grubenmassen oder Ueberscharen besitzen, in der Weise in Kenntniss zu setzen, dass das Gesuch mit allen Beilagen dem Vorstande des Revier-Ausschusses zur vorläufigen Einsicht mit dem Auftrage zugemittelt wird, jedem Bergwerksbesitzer des hiebei befangenen Gebietes die vollständige Durchsicht dieses Actes zu gestatten.

Die übrigen hiebei betheiligten Bergwerksbesitzer sind hievon durch die Berghauptmannschaft in die Kenntniss zu setzen, und zur vorstehend erwähnten Einsichtsnahme aufzufordern.

Sollte zur Zeit ein Revier-Ausschuss nicht bestehen, so hat die Gesuchszufertigung an den grössten oder vertrauenswürdigsten Gruben-Besitzer der Revier zu geschehen, und dieser hat für die getreue Verwahrung und Rückstellung der Acten zu haften.

Unter einem ist eine Tagsatzung zur Einvernehmung aller bei dem Revierstollens-Plane betheiligten Bergwerksbesitzer auf eine angemessene Zeit anzuordnen, wozu die mitgetheilten Acten von dem Inhaber derselben, und zwar mindestens drei Tage früher, an die Berghauptmanuschaft zurückgestellt sein müssen, damit sich auch diese auf die Verhandlung vorbereiten könne.

Zu der angeordneten Tagsatzung ist sowohl der Concessionswerber, als jeder der betheiligten Bergwerks-Besitzer, und zwar letzterer mit dem Beisatze einzuladen, dass derselbe im Falle des Ausbleibens so angesehen würde, als wenn er sich dem durch die Mehrheit der Erscheinenden gefassten Beschlusse unbedingt beizutreten verpflichtet hätte.

Bei dieser Tagsatzung ist nur über die Frage zu verhandeln, ob die Revierstollens-Unternehmung im allgemeinen Interesse des Bergbau-Betriebes innerhalb des vorgeschlagenen Revierstollens-Gebietes als vortheilhaft

erkannt werde, und welche Bergwerks-Besitzer sich für oder gegen die Anlage des Revierstollens erklären.

Hiebei hat jeder Bergwerks-Besitzer ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grubenmassen-Besitzes nur eine — gleichzählende Stimme.

Werden bei dieser Verhandlung Bedenken gegen die Bedingungen des Concessionswerbers erhoben, so sind die Parteien diessfalls auf die Freifahrung zu verweisen, wobei dieser Punkt zur ordentlichen Verhandlung zu kommen hat; diess hindert jedoch nicht, dass zwischen den Massnern und dem Revierstollens-Werber schon hier eine Verständigung erfolgen, und letzterer hiernach seine Bedingungen rechtskräftig abändern könne, ja es ist vielmehr Pflicht der Berghauptmannschaft auf eine solche Verständigung hinzuwirken.

Wird sich von den Massnern einstimmig gegen die Nützlichkeit und gegen die Anlage des Revierstollens erklärt, so ist das diessfalls aufgenommene Protokoll einfach mit der Abweisung des Concessionswerbers zu erledigen.

Stimmen aber mehrere Massner für die Anlage des Revierstollens, so ist der Concessionswerber zu der Erklärnng aufzufordern, ob er auf diese Bestimmung hin bei der Ausführung seines Vorhabens beharren oder ob er von seinem Gesuche abstehen wolle.

Im letzteren Falle bedarf es keiner weiteren Verhandlung, sondern das Protokoll ist einfach mit der Rückstellnng des widerrufenen Gesuches zu erledigen.

Ueber jede dieser aufhebenden Protokolls-Erledigungen sind auch die betheiligten Bergwerks-Besitzer zu verständigen.

Vollz. V. §. 62. Hat sich bei der Revierstollens-Tagsatzung (§. 61) eine solche Anzahl der betheiligten Grubenbesitzer für die Revierstollens-Anlage erklärt, dass der Concessionswerber bei seinem Vorhaben beharren zu wollen angibt, so ist von der Berghauptmannschaft in Erledigung des Protokolles die Revierstollens-Freifahrung auf eine entsprechende Zeit anzuordnen, wozu ausser dem Concessionswerber alle durch den beabsichteten Revierstollen betroffenen Bergwerks-Besitzer und Freischürfer, die politische Bezirksbehörde mit dem Vorstande der Gemeinde, in welcher der Revierstollen angelegt werden will, endlich die etwa sonst dabei betheiligte Verwaltungsbehörde besonders, und auf die mit §. 43, Absatz 1, vorgeschriebene Weise vorzuladen.

Bei dieser Freifahrung ist:

1. Ausser Zweifel zu stellen, in wieferne die Anlage des Revierstollens zum Nutzen seines ganzen Betriebsgebietes wünschenswerth sei.

2. Sind die Gränzen dieses Gebietes, über welche sich die Rechte und Pflichten des Concessionswerbers erstrecken sollen, genau zu bestimmen, und auf der Tagkarte ersichtlich zu machen.

3. Müssen einerseits die Verpflichtungen des künftigen Revierstöllners, hinsichtlich der Anlage, Richtung und des Fortbetriebes des Stollens,

die Folgen der Vernachlässigung derselben, oder der Auflassung des Stollens, andererseits die ihm zukommenden Rechte, insbesondere jene Leistungen festgestellt werden, zu denen die in dem Revierstollens-Gebiete schon bestehenden Bergwerks-Besitzer, in soferne sie mit der Anlage desselben einverstanden sind, und alle diejenigen, welche künftig durch neue Verleihungen Grubenmassen oder Ueberscharen daselbst erwerben, gegen den Revierstöllner verpflichtet sein sollen.

4. Sind alle etwaigen Verbindlichkeiten, welche dem Revierstöllner aus öffentlichen Rücksichten oder gegen den Grundbesitzer obliegen sollen, zu bestimmen.

Hiebei hat sich die Berghauptmannschaft stets gegenwärtig zu halten, dass die gesetzliche Grundlage der Revierstollens-Verleihung das freie Uebereinkommen der Parteien bilde, und nur wenn sich in Betreff des Punktes 4 wesentliche Anstände ergeben, ist die Freifahrungs-Erledigung auf die gütliche oder gerichtliche Austragung der Einsprüche zu verschieben, und falls aus öffentlichen Rücksichten Bedenken obwalten, hat sich die Bergbehörde vorläufig im Sinne des §. 16 zu benehmen.

Den Uebereinkommen ist jene Form und Abfassung zu geben, welche sie nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vollkommen rechtskräftig macht.

Das über diese Freifahrung aufzunehmende und von allen Parteien, dann von zwei unbefangenen Zeugen zu fertigende Protokoll ist der Berghauptmannschaft vorzulegen.

Vollz. V. §. 63. Stellt der Concessionswerber um einen Revierstollen zugleich das Ansuchen um besondere Begünstigungen, z. B. um einen mit dem Fortschreiten des Stollens verbundenen Freischurf-Kreis im freien Felde, um Bewilligung der ungehinderten Benützung aller mit dem Stollen hiebei gewonnenen vorbehaltenen Mineralien u. dgl.; so muss gleichzeitig bei der Freifahrung schon alles dasjenige umständlich erhoben werden, was für oder gegen die Zulässigkeit solcher Begünstigungen oder die etwaigen Modificationen und Bedingungen zu erwägen wäre, worüber die Berghauptmannschaft sich in ihrem Gutachten umständlich auszusprechen hat.

Vollz. V. §. 64. Den ganzen geschlossenen Freifahrungs-Act über das Revierstollens-Gesuch hat die Berghauptmannschaft einer reiflichen Prüfung zu unterziehen, die Nützlichkeit des Unternehmens in Beziehung auf die Förderung der Bergbau-Interessen wohl zu erwägen, und sonach mit einem umständlichen Gutachten der Ober-Bergbehörde vorzulegen. Diese hat ausser den privatrechtlichen, vorzugsweise die allgemeinen öffentlichen und speciellen Bergbau-Verhältnisse mit aller Eindringlichkeit zu würdigen, bei der offenbar hervorleuchtenden Wichtigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten die etwa vorkommenden Einsprüche durch eigene Einflussnahme thunlichst zu beheben, und sofot die gesamm-

ten Verhandlungen mit ihren motivirten Anträgen dem Finanzministerium vorzulegen.

Vollz. V. §. 65. Die Revierstollens-Concession ertheilt das Finanzministerium und übermittelt sie der zuständigen Ober-Bergbehörde, welche sogleich die öffentliche Kundmachung derselben im Kronlande zu veranlassen und den ganzen Act sofort der betreffenden Berghauptmannschaft zuzustellen hat. Diese hat darüber Folgendes zu veranlassen:

1. Ist diese Concession nach Vorschrift des §. 35, und Anführung aller Bedingungen, Rechte und Verpflichtungen, welche damit verbunden sind, sowohl in das Concessions-Vormerkbuch, als in den betreffenden Blättern des Verleihungsbuches bei den revierstollenspflichtigen Grubenfeldern einzutragen.

2. Ist die Lage des concessionirten Revierstollens, und das Gebiet, über welches sich dessen Berechtigungen erstrecken, in der Revierskarte (§. 34) deutlich auszuzeichnen, damit bei neuen Anmeldungen von Freischürfen oder Verleihungsgesuchen innerhalb desselben sogleich auf die Vorrechte des Revierstöllners Rücksicht genommen werden kann (§. 96, a. B. G.).

3. Zu diesem Ende muss auch in dem bei den Revierskarten aufgelegten Objectenverzeichnisse, mit Berufung auf das Buch und die Seite des bezüglichen Revierstollens, ein Auszug der Revierstollens-Berechtigungen vorgeschrieben werden.

4. Hiernach ist die Concessions-Urkunde über erfolgtem Vollzuge der im §. 67 vorgeschriebenen Amtshandlung mit einer ämtlichen vorschriftsmässig zuzuheftenden Abzeichnung der zugehörigen Karte dem Revierstöllner gerichtsordnungsmässig zuzustellen, und derselbe aufzufordern, den etwaigen Concessions-Bedingungen genau nachzukommen, und den Aufschlagspunkt des Revierstollens mit einer deutlichen wohl verwahrten Aufschrift auf eine haltbare Weise kenntlich zu machen.

5. Vom Tage der Kundmachung des Revierstollens durch die Ober-Bergbehörde treten dessen Vorrechte in Rechtskraft; es dürfen sonach gleichzeitig oder später einkommende Freischurf- oder Verleihungs-Anmeldungen nur mit Rücksicht auf die erworbenen Revierstollensrechte behandelt werden.

6. Liegt der neue Revierstollen im Bereiche eines Bergcommissariates, so ist dasselbe umständlich über dessen Rechte und Pflichten zu belehren.

7. Endlich ist auch der Reviers-Ausschuss der bezüglichen Bergrevier (§. 36) und die betreffende politische Bezirksbehörde hievon in die Kenntniss zu setzen.

Vollz. V. §. 66. Die Auflassung eines Revierstollens hat die Berghauptmannschaft sogleich der Ober-Bergbehörde anzuzeigen, und diese die öffentliche Kundmachung der Auflassung einzuleiten, sodann aber dem Finanzministerium darüber Bericht zu erstatten, wobei die Ursachen der

Auflassung einer umständlichen Würdigung rücksichtlich der dabei betheiligten öffentlichen Interessen zu unterziehen sind.

Die Berghauptmannschaft wird die aufgelassene Concession in allen ihren Büchern, wo sie vorgemerkt oder in welchen sich darauf bezogen ist, so wie auf der Revierskarte löschen, alle hiebei Betheiligten, den Reviers-Ausschuss und die politische Bezirksbehörde aber besonders hievon verständigen.

Bei der Wiederaufnahme eines aufgelassenen Revierstollens ist genau nach §. 97, a. B. G., vorzugehen, und in soferne dessen Aufrechthaltung von besonderer Wichtigkeit für das Gedeihen des Bergbaues sein sollte, durch geeignete öffentliche Aufforderung und Belehrung hierauf einzuwirken.

In dem Falle, als dem Revierstöllner mit der Concessions-Urkunde auch für den Fall der Auflassung noch einige Rechte, z. B. ein Anspruch auf Stollengebühr oder Wasser-Einfallgeld u. dgl. gegen den Wiederaufnehmer vorbehalten worden sein sollten, müssen diese in dem Reviers-karten-Verzeichnisse (§. 34) ersichtlich erhalten werden, um den betreffenden Berechtigten zur neuen Freifahrung vorladen zu können (§. 62).

Vollz. V. §. 67. Jede Verleihungs- und Concessions-Urkunde ist vor der Zustellung an den Bewerber um dieselben, in Begleitung einer ämtlichen Abschrift der Urkunde und Karte, derjenigen Gerichtsbehörde mitzutheilen, welcher das öffentliche Bergbuch des betreffenden Landestheiles untersteht.

Dasselbe muss rücksichtlich der von der Bergbehörde bestätigten Verlochsteinungs- (Vermarkungs-) Protokolle geschehen.

Verleihungsurkunden über Tagmasse sind jedoch nur dann der Gerichtsbehörde zu übergeben, wenn dieselben von dem Erwerber als Bestandtheil eines bereits im Bergbuche eingetragenen Bergwerks-Eigenthumes erklärt worden, da Tagmasse für sich allein keinen Gegenstand des öffentlichen Buches bilden.

Die Gerichtsbehörde wird nach Vollzug der gesetzlichen Amtshandlung die hiernach bestätigte Urkunde der Berghauptmannschaft zurückstellen, welche das Vormerkbuch (§. 35), dieser Bestätigung gemäss, zu vervollständigen, und die endliche Zustellung an die Partei zu bewerkstelligen hat.

Die Motive Seite 223 u. f. enthalten die ausführliche Darstellung des neuen Institutes der „Revierstollen.“ Hier mögen nur einige chrakteristische Stellen daraus Platz finden, in Erwägung nämlich, dass diese Revierstollen im Sinne des a. B. G. hauptsächlich nur in Gangbergbaurevieren vorkommen, dann aber meist nicht ein sondern mehrere Menschenalter bis zu ihrer nutzbringenden Vollendung erfordern, überhaupt wohl kaum anders, als durch Zusammenwirken sämmtlicher Gewerken eines Revieres, als Selbstunternehmen, und nicht durch einen fremden Unternehmer unternommen werden, dann in weiterer Erwägung der Schwierigkeit eines Vertragsabschlusses sowohl zugleich für Erben und Besitznachfolger in mehreren Generationen, als bei dem mangelnden gesetzlichen Beitrittszwange für sämmtliche Reviersgewerken, — nur sehr selten ins Leben treten dürften. —

„Unter Revierstollen werden jene wichtigen Bergbau-Unternehmungen verstanden, welche eine ganze Bergbau-Revier in einem tieferen Horizonte mittelst Stollenbau aufschliessen, daher nicht nur die Lagerungs- und geognostischen Gebirgsverhältnisse überhaupt in grösserer Teufe aufdecken, sondern auch den Abbau der höher gelegenen Grubenmassen aus dem tieferen Revierstollen in jeder Weise erleichtern." —

Solche Hauptbaue entscheiden oft über die künftige Betriebsfähigkeit einer ganzen Revier, sie sichern demselben eine verlängerte und weit lohnendere Dauer, sie öffnen Mineralniederlagen, die sonst unzugänglich oder unaufgeschlossen bleiben würden, sie sind daher für das allgemeine öffentliche Wohl, wie für die speciellen Bergbau-Interessen von dem höchsten Werthe, sie erfordere aber aber auch eine kraftvolle, energische, beharrliche und mit vielen Kosten verbundene Betriebsführung und würden sonach von Niemandem unternommen werden, wenn dem Unternehmer nicht solche Vortheile hiefür in Aussicht ständen, dass er mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den einstigen Ersatz der hierauf verwendeten Kosten, einen angemesseuen Lohn für seine Bemühung und Wagniss rechnen dürfe.

Nichts desto weniger wäre es nicht zu rechtfertigen, selbst einen solchen Bau den Bergbaubesitzern einer Bergrevier gegen ihren Willen aufzudringen, so wie es unverantwortlich sein würde, eine so wichtige Unternehmung unausgeführt zu lassen, wenn einige Bergwerksbesitzer sich dagegen aussprechen.

Ebenso wenig können die öffentlichen, militärischen, polizeilichen, politischen und dergl. Rüchsichten unbeachtet bleiben, da jede Bergbau-Unternehmung nur unter Vorbehalt derselben zulässig ist.

Da aber der Revierstollen, eine der grossartigsten und in seinen Erfolgen unsichersten Bergbau-Unternehmungen, bestimmt ist, ein neues grosses Feld der bergmännischen Industrie unterirdisch auszuschliessen, und deswegen mit ganz besonderen Vorrechten ausgestattet werden muss, so soll die Bewilligung desselben nicht leichthin, sondern nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse erfolgen; welche vorzugsweise nur von dem Ministerium auszugehen hat, weil bei Revierstollen das öffentliche und allgemeine Bergbau-Interesse der vorwiegende Motiv zur Bewilligung sein muss.

In den früheren Entwürfen glaubte man im Gesetze einen Massstab für die Verleihungsfähigkeit des Revierstollens dadurch aufstellen zu sollen, dass die Beistimmung von $^3/_4$ der Reviersgewerken als nothwendig bezeichnet wurde.

Allein bei eindringlicher Prüfung vereinigte man sich dahin, dass die Verleihungswürdigkeit eines Revierstollens allein von dem Erkenntnisse der Behörden über den allgemeinen Nutzen derselben abhänge (§. 91 a. B. G.) die Verleihung selbst aber nur dann zulässig sei, wenn das Unternehmen durch ein Uebereinkommen mit den Massenbesitzern der Revier bedeckt erscheint, ohne Rücksicht auf die Zahl oder den Besitzstand der Letzteren. Wogegen alle übrigen Bergwerksbesitzer der Revier dem Stöllner nur dann zu einer Leistung verpflichtet werden, wenn dieser ihnen wirklich Hilfe bringt, worüber, so wie über das Mass der Leistung, die Berghehörde nach §. 95 zu entscheiden hat.

„Die Revierstollen sind den alten Erbstollen durchaus nicht zu vergleichen. Die Haupttendenz der letzteren war in den meisten und insbesondere in den von den alten Bergordnungen im Auge gehabten Fällen, nur die höher liegenden Zechen zu entwässern und sich dafür zinsbar zu machen. Diese Aufgabe haben nach dem gegenwärtigen Berggesetze die sellbstständigen Hilfsstollen zu lösen, es muss ihnen aber ebenfalls eine contractliche Berechtigung zum Grunde liegen, weil Niemandem gegen seinen Willen eine Hilfe entgeltlich aufgedrungen werden kann."

„Der Revierstollen steht jedoch mit den Massenbesitzern in viel weiteren Verwickelungen, er löset ihm nicht bloss Wässer, bringt nicht nur Wetter, sondern schliesst den Adel seiner Teufe auf, erleichtert ihm den Abbau über und unter sich, begünstigt

ihm die Förderung, und leistet ihm sonach Hilfen, die mit gleichen Vortheilen, in vielen Fällen selbst nicht durch Maschinen erreichbar sein würden."

„Der Revierstöllner muss daher die Versicherung haben, dass ihm alle Massenbesitzer, denen er auf diese Weise, jetzt oder in Zukunft nützlich wird, hiefür zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet bleiben, er muss das Recht haben, mit seinem Stollen durch alle fremden Massen zu fahren, er muss weiters unbestimmte Vortheile geniessen, welche sich jedoch nur aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ableiten, daher eben so wenig, als die Art und der Umfang der Gegenleistung von Seite der Massenbesitzer, im Gesetze taxativ bemessen lassen."

„Aus dieser Ursache kann jedem derartigen Revierstollens-Unternehmen nur ein Vertrag zwischen dem Unternehmer und den Massenbesitzern zum Grunde gelegt werden, ein Vertrag, der auch nur mit einigen Bergwerksbesitzern des neuen Revierstollen-Districtes schon giltig zu Stande kommen kann, zu dessen Beitritte aber die übrigen nicht gezwungen werden sollen, obschon sie in dem Falle zu Beiträgen an den Revierstöllner aus dem Gesetze verpflichtet sind, wenn ihnen der Revierstöllner wirklich Hilfe leistet."

Siehe von Gränzenstein S. 185 u. f. Wenzel S. 367 u. f. über die Erbstollenrechte nach früheren Berggesetzen S. 376 und über die Veränderungen, welche durch das neue Gesetz im bergrechtlichen Verleihungswesen bewirkt worden ist, S. 380 u. f.

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasser-Ueberlassung zu Bergwerks-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden.

§. 98.

Jeder Grund-Eigenthümer ist verpflichtet, die zum Bergbau-Betriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zur Benützung zu überlassen. Grund-Ueberlassung.

*Allgemeines bürgerliches Gesetz-Buch §. 365: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten." *)*

§. 99.

An Orten, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde

*) Ueber das Verfahren bei Expropriationen vergleiche auch die Verordnung über Anlage von Privat-Eisenbahnen §. 9. Anhang.

abhängig ist (§. 17), kann auch eine Grund-Ueberlassung nicht gefordert werden.

Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbau - Betriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnissmässigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbau-Unternehmer fordern, dass ihm die unterirdische Führung derselben auch durch die im §. 17 benannten Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe, gestattet werde.

Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt sein, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 100.

Zu Schürfungs-Versuchen oder zu einer anderen bloss vorübergehenden Benützung für den Bergbau kann nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden, bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grund-Eigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebernahme zu dringen.

Dieses Begehren kann auch dann noch gestellt werden, wenn sich erst in der Folge zeigt, dass eine anfangs bloss für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht.

§. 101.

Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grund-Ueberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, die Erhebung zu pflegen. Zu dieser Erhebung sind der Bergbau-Unternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen.

§. 102.

Ueber die gepflogene Verhandlung, bei welcher insbesondere auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist, hat die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde, sowohl in Ansehung der Grund-Ueberlassung überhaupt, als auch darüber zu entscheiden, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe.

§. 103.

In der Entscheidung ist sogleich nach dem Befunde der Sachverständigen auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Grösse der Entschädigung zu treffen.

Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufrieden stellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbau-Unternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmässig sichergestellt hat, sogleich auf die Grund-Ueberlassung zu dringen berechtigt.

Vollz. V. §. 68. Bereits im §. 26, a. B. G. ist der Grundsatz ausgesprochen, dass zu Bergbau-Unternehmungen die erforderliche Bodenfläche zwar überlassen werden müsse, dass eine solche Benützung fremden Grundes aber nur nach vorläufiger Begrüssung des Eigenthümers desselben, und über erfolgtes Einverständniss mit diesem wegen der hiefür zu entrichtenden Entschädigung erfolgen dürfe.

Es muss im eigenen Interesse der Bergbau-Unternehmer liegen, hiebei jede thunliche Berücksichtigung des Grund-Eigenthumes zu beachten, um das Uebereinkommen mit dem Grundbesitzer in jeder Weise zu befördern; die Bergbehörde aber hat in jedem vorkommenden Falle hierauf aufmerksam zu machen und einzuwirken.

Kann jedoch ein solches Uebereinkommen zwischen den Parteien durchaus nicht erzielt werden, und wird diessfalls im Sinne des §. 101 a. B. G., die Amtshandlung der Bergbehörde in Anspruch genommen, so hat sich diese vorerst mit der betreffenden politischen Bezirksbehörde darüber zu verständigen, wann die vorgeschriebene Erhebung an Ort und Stelle unter Mitwirkung dieser Behörde vorzunehmen sei, dann ob — nach Verschiedenheit des Umfanges und der Wichtigkeit des Objectes — zwei landwirthschaftliche und zwei bergwerkskundige Vertrauensmänner, oder von jeder Seite nur einer, oder ob solche gar nicht beigezogen werden sollen.

Um die Bestimmung der landwirthschaftlichen Sachverständigen ist gleichzeitig die politische Bezirksbehörde zu ersuchen, den Bergwerkskundigen wählt die Bergbehörde.

Hat nun über diese Vorfragen das Einverständniss der Berg- und politischen Behörde stattgefunden, so hat die Berghauptmannschaft den Tag des vorzunehmenden Augenscheines zu bestimmen, hiezu die politische Bezirksbehörde, die betheiligten Parteien und die Kunstverständigen einzuladen, sowie den berghauptmannschaftlichen Commissär zu bestimmen.

Dieser muss an Ort und Stelle zuerst erheben:

a) ob die Bergbau-Unternehmung von der Art sei, dass sie nach dem Gesetze eine zwangsweise Grundüberlassung rechtfertige;

b) ob die von dem Bergbau-Unternehmer verlangte Grundüberlassung zu seinem Unternehmen wirklich nothwendig sei, oder ob dieses nicht an einem anderen Orte, oder in einer anderen Weise ausführbar wäre, wozu eine minder fruchtbare, eine für die Landwirthschaft entbehrlichere, oder doch minder werthvolle Grundfläche genügen dürfte;

c) in welcher Ausdehnung der Grund und Boden für die vorliegenden Bergbau-Zwecke überlassen werden müsse;

d) ob das Grundstück durch die beabsichtete Benützung gänzlich verändert werden müsse, oder ob es und nach welcher Zeit dem Grundbesitzer wieder frei zurückgestellt, dann mit welchen Kosten etwa in den vorigen Cultursstand wieder umstaltet werden könne.

Bei diesen Erhebungen sind die Bergwerks-Kunstverständigen über vorstehende Punkte einzuvernehmen, und ihre Angaben zu protokolliren.

Hierauf hat der Abgeordnete der politischen Behörde jene Umstände in Erwägung zu ziehen, welche aus öffentlichen Rücksichten oder nach Vorschrift der politischen Gesetze berücksichtiget werden müssen, sodann aber durch die landwirthschaftlichen Sachverständigen den Werth des Grundstückes mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Benützung, die mögliche Zurückversetzung in den vorigen Cultursstand, und den hiezu nöthigen Kostenaufwand zu bestimmem, und die Resultate in dasselbe Protokoll aufzunehmen.

Beiden Commissären bietet sich hier nochmal die Gelegenheit dar, über diese Erhebungen ein gütliches Uebereinkommen der Parteien zu vermitteln und im Falle des Gelingens zu protokolliren. Bleibt dieser Versuch jedoch ohne Erfolg, so sind die beiderseitigen Forderungen der Parteien mit ihrer Begründung in das Protokoll aufzunehmen und dieses somit zu schliessen.

Der Abgeordnete der Bergbehörde soll auch — so oft dies zur Erklärung der Verhandlungs-Objecte wünschenswerth erscheint — darüber eine kleine Situationskarte anfertigen und dem Protokolle beilegen.

Das Protokoll mit allen Bezugs-Acten ist sofort der Berghauptmannschaft vorzulegen, welche dasselbe mit ihrem Erkenntnisse über die Nothwendigkeit, den Umfang, die Zeitdauer der Grundüberlassung und die etwaige Art der Zurückstellung des Grundstückes der politischen Bezirksbehörde zur Amtshandlung nach §. 102, a. B. G. zu übermitteln hat.

Vollz. V. §. 69. Hat die politische Bezirksbehörde gegen das Erkenntniss entweder gar nicht auf die Grundüberlassung, oder nicht in dem von der Berghauptmannschaft als nothwendig befundenen Umfange entschieden, so kann die letztere auch von Amtswegen den Act der Ober-Bergbehörde vorlegen, welche im Einvernehmen mit der politischen Oberbehörde die weiteren Beschlüsse zu fassen, oder nach Umständen den Act auch an das Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen hat.

Die Motive widmen diesem Hauptstücke des a. B. G. eine um so mehr eingehende Behandlung, je verschiedener die darüber von den politischen Landesbehörden abgegebenen Gutachten — „je nachdem in dem betreffenden Kronlande das Bergwesen einen mehr oder minder bedeutenden Einfluss auf das Volksleben ausübte“ — waren. Es heisst darin Seite 229 u. f. u. A.: „Bei den vorangegangenen Berggesetz-Entwürfen wurde hervorgehoben, dass der Zwang zur Grund-Abtretung für Bergbauzwecke in allen alten Bergordnungen vorkomme, welche nach dem damaligen Stande der Verhältnisse

nur hinsichtlich der Entschädigung zwischen eingezäunten (eingefriedeten) und nicht eingezäunten Grundstücken unterschieden, für erstere eine mässige Entschädigung vorzeichneten, für letztere jedoch — als landesfürstliches Frei-Terrain — die Besitzergreifung zu Bergbauzwecken ohne alle Vergütigung gestatteten. In der neueren Zeit sind diese landesfürstlich freien Räume (mit Ausnahme der kahlen Felsgebirge der Hochländer) verschwunden, die angewachsene Bevölkerung hat jede Grundparcelle zur angemessenen Cultur gebracht und in privatrechtlichen Besitz genommen, und die Interessen der Bergbaue sind mit jenen der Bodencultur in immer schrofferen Gegensatz gekommen. Es müsste demnach als Aufgabe des neuen Berggesetzes erscheinen, beiden möglichst gerecht zu werden, um den einen möglich zu machen, ohne die andere zu bedrücken, weshalb nach §. 98 zwar die Grundüberlassung zu Bergbauzwecken angeordnet, diese jedoch an die angemessene Schadloshaltung gebunden wurde." — „Der einfache Begriff der Schadloshaltung bietet den berufenen Behörden die zureichende Veranlassung dar, nach Massgabe der erhobenen Verhältnisse dem beiderseitigen Interesse gerecht zu werden, dem Unbefriedigten aber der Rechtsweg in jedem Falle offen steht." —

. . . „Der ausgesprochene Wunsch, die Einfriedung eines Grundstückes im Allgemeinen zum Kriterium der Exemtion von der Entäusserung zu machen, ist nicht zur Erfüllung geeignet, da insbesondere in Gebirgsländern nicht bloss Hausgärten, sondern die meisten Wiesen und Aecker, ja Alpenweiden auf den höchsten Gebirgen eingefriedet sind. Wollte man nun die Ausnahme auf alle diese Besitzungen ausdehnen, so wäre der Bergbaubetrieb in diesen Ländertheilen unendlich erschwert und beengt."

. . . „Die Vorschriften über die Art und Weise der Grundüberlassung leiden übrigens nur auf den Fall Anwendung, wenn darüber ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Parteien nicht statt findet, es ist also hiebei nicht von einem Kaufe als freien Vertrag, sondern nur von einer gesetzlichen Ablösung die Rede, welche die zeitliche Grundüberlassung zum Gegenstande hat. Dass es nur dem Grundeigenthümer, nicht aber auch dem Bergwerksbesitzer gestattet wird, nach seiner Willkür auf die Ablösung des Grundes in das Eigenthum zu dringen, ist eine Schutzmassregel für den ersteren, die ihn vor jeder nicht vollkommen gerechtfertigten Entäusserung seines Eigenthumes vollkommen sichert." —

„Eine eigenthümliche Grundabtretung zum Bergbaue kann zwangsweise dem Grundeigenthümer nicht auferlegt werden, es kann daher in dem Hypothekarrechte ohne Beistimmung des Gläubigers durch eine Entziehung des Pfandobjectes eine Veränderung nicht vor sich gehen, oder wenn dieses im Wege des Uebereinkommens geschieht, ihm ebenso wenig zum Nachtheile gereichen, als bei einem anderen Gutsverkaufe. Die zeitliche Ueberlassung eines Grundstückes zu Bergbauzwecken ändert nichts an den Hypothekarrechten, weil die jährliche Entschädigung hiefür haftet, so lange das Grundstück dieser Benützung unterliegt, und die Jahresentschädigung ganz gewiss nicht weniger als die gewöhnliche Bodenrente des Grundstückes betragen wird, dieses demnach durch die Widmung für den Bergbau an seinem Kapitalswerthe nichts verliert. Zudem ist es nicht der Berg-, sondern der politischen Behörde überlassen, die mitlerweilige Entschädigung zu bemessen, welche auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse hiebei Rücksicht nehmen wird; endlich steht jedem Theile der Rechtsweg offen, bei welchem die Gerichte die Rechte der Satzgläubiger schützen. Hiernach fand man keine Veranlassung, in das Berggesetz besondere Bestimmungen zur Wahrung der Hypothekar-Rechte aufzunehmen."

Ueber die Competenz der politischen und Bergbehörde bei den Expropriations-Verhandlungen heisst es Seite 239: „Hierbei wurden zwei Momente unterschieden und zwar:

a) Die Erhebung der Nothwendigkeit einer Grundüberlassung zu Bergwerkszwecken überhaupt, und des Umfanges derselben aus dem Standpunkte des national-wirlhschaftlichen Bergbaubetriebes.

Diese Erhebung setzt die Beurtheilung des technischen Bergbaubetriebes voraus, muss daher von der hiezu befähigten Bergbehörde, jedoch in wichtigeren Fällen unter Beiziehung von Kunstverständigen und stets im Beisein der politischen Behörde gepflogen werden, weil die letztere darüber zu entscheiden hat.

b) Das Erkenntniss über die Verpflichtung des Eigenthümers zur Grundüberlassung, über die etwaigen Nebenbedingungen derselben, und über das Ausmass der Entschädigung.

Diese Amtshandlung obliegt der politischen Behörde, welche die öffentliche Oberaufsicht über den gesammten Oberflächenbesitz führt, der durch die executive Macht zur Durchführung der aus öffentlichen Rücksichten gebotenen Grundabtretungen zusteht, und die über provisorische — privatrechtliche Sicherstellungen mit Offenlassung des Rechtsweges zu entscheiden hat. *)

Vgl. Wenzel S. 384 u. f. v. Gränzenstein S. 193 u. f. v. Hingenau. S. 552.

Nach dem sächs. Bergges. §§. 212, 220, hat der Grundeigenthümer das zum ganzen Bergbaubetriebe erforderliche Grundeigenthum gegen volle Entschädigung abzutreten, die Abtretung muss eigenthümlich an den Bergwerkseigenthmer erfolgen, wenn der eine oder der andere Theil dies verlangt; nur in dem Falle, wenn die Bodenfläche in längstens drei Jahren an den Grundeigenthümer zurück gegeben werden kann, ist jeder Theil zu dem Verlangen berechtigt, dass die Ueberlassung derselben nur auf die Zeit des Gebrauches gegen Gewährung vollständiger Entschädigung für die entzogene Benutzung erfolge. — Nach den preuss. Berggesetzen (Graeff S. 105) muss der Grundeigenthümer an die Bergbauenden den Grund und Boden gegen Ersatz des gesammten Schadens und des entgangenen Gewinnes abtreten; die jährliche Abnützung soll von den Bergbauenden so lange vergütet werden, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, dass er gehörig benutzt werden kann.

§. 104.

Die Setznng der Marksteine und der zur Vermessung der verliehenen Gruben- oder Tagmasse, zur Bezeichnung der Schurfbaue und ihrer Begränzung über Tage erforderlichen Pflöcke ist jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden und diese Gränzzeichen unverrückt zu lassen schuldig.

Nur auf den im §. 17 unter *a)*, *b)*, *c)* genannten Besitzungen, auf öffentlichen Strassen und Eisenbahnen, ist die Setzung solcher Zeichen unzulässig.

Vollz. V. §. 70. Der §. 104, a. B. G., legt den Grundbesitzern die Pflicht auf, das Setzen der Marksteine und Gränzpflöcke bei Vermessung der Schurffelder und Bergwerks-Massen gegen Entschädigung dulden zu müssen, daher bei jeder durch die Abgeordneten der Bergbehörde vorzunehmenden diessfälligen Amtshandlung (§§. 37, 64—68, 82, a. B. G.) die

*) Anmerkung des Herausgebers. Da das Berggesetz dem Grundeigenthümer gegen einen zahlungsunfähig werdenden oder das Bergbauobject auflassenden Bergbauunternehmer oder Bergwerksbesitzer kein Vorrecht oder gesetzliches Pfandrecht bezüglich anderer Gläubiger einräumt, so wird der Grundeigenthümer sich gegen einen möglichen Schaden nur dadurch schützen können, dass er (§. 103 a. B. G.) schon die Occupation des Grundes nicht eher gestattet, ehe nicht der Ablösungsbetrag (gerichtlich) erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmässig sichergestellt worden ist.

betreffenden Grundbesitzer vorzuladen, und mit den Standorten der bleibenden Gränzmarken unter der Aufforderung protokollarisch bekannt zu machen sind, dass sie dieselben nach Vorschrift des §. 104, a. B. G. unverrückt zu belassen haben.

Zugleich wird der Amts-Abgeordnete den Grundbesitzer über den allfälligen Entschädignngs-Anspruch vernehmen, und in soferne dieser als billig erachtet wird, den betheiligten Bergbau-Unternehmern die Leistung dieser Entschädigung auftragen.

Sollte diese Anforderung überspannt erscheinen, so wäre der Gemeindevorsteher im kurzen Wege zu ersuchen, diese Schaden abschätzen zu lassen, wornach wie oben vorzugehen ist, ohne einem ferneren Umzuge stattzugeben. *)

§. 105.

Tagwässer, welche zum Bergbau-Betriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerks-Besitzern abgetreten werden, in soferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, und die verlangte Wasser-Abtretung grössere national-ökonomische Vortheile erwarten lässt. Ueberlassung von Tagwässern.

Die Erhebung darüber hat nach den in Ansehung der Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbauunternehmer das Wasserrecht zukommen soll.

Motive S. 244. bei der Expropriation der Tagwässer zu Bergwerkszwecken, welche nach den alten Bergordnungen aus dem Titel der landesfürstlichen Berghoheit, wie die vorbehaltenen Mineralien, von den Bergbehörden auf den Grund der Muthung durch die Bewerber verliehen wurden, kommen dieselben Grundsätze wie bei der Grundexpropriation zur Anweudung.

§. 106.

Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerks-Besitzer nicht verantwortlich. Vergütung der Bergschäden.

*) Anmerkung des Herausgebers. Strafgesetz §. 199 e. „Wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden, so wird damit das Verbrechen des Betruges verübt.“ §. 202. „Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.“

Wenzel S. 394 verweiset hier auf §. 2 a. B. G., wonach die Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches II. Cap. XXX. zur Anwendung kommen.

§. 107.

Will ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmasse eine Bauführung vornehmen, so ist dem Besitzer der Tagmasse durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist vorzuschreiben, binnen welcher er innerhalb des zum Bau bestimmten Raumes die verliehenen vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen hat.

Vergl. Motive, S. 247. Hier findet sich auch der Abschnitt über „die Verhältnisse des Bergwerksbesitzers zur Ortsgemeinde", welcher nach den hervorgegangenen Entwürfen einen Platz im Berggesetze erhalten sollte, wovon es aber sein Abkommen erhielt, weil die dahin gehörenden Bestimmungen in das allgemeine Gemeindegesetz gehören.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten.

§. 108.

Die besonderen Bestimmungen, welche den Besitz und die Benützung des Bergwerks-Eigenthumes betreffen, beziehen sich:

1. auf die bücherliche Einverleibung;

2. auf das Zusammenschlagen und die Zerstückung von Grubenmasse;

3. auf die bücherliche Vereinigung des Bergwerks-Eigenthumes mit anderen liegenden Gütern;

4. auf die Evidenzhaltung des öffentlichen Buches;

5. auf das Zugehör der Bergwerke;

6. auf die Benützung der innerhalb des Gruben- oder Tagmasses vorkommenden vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien;

7. auf die Benützung der Grubenwässer;

8. auf die Befugniss zu gewissen Bauführungen in der Grube und über Tage;

9. auf die Befugniss zur Ausübung gewerblicher Berechtigungen.

§. 109.

1. Gegenstand des Bergwerkseigenthumes.

Verliehene Grubenmasse (§. 63), Ueberscharen (§. 74), Hilfsbaue (§. 85) und Revierstollen (§. 90) sind unbewegliches Eigenthum und Gegenstand der

Eintragung in das Bergbuch. Wo und wie dasselbe zu führen ist, wird von besonderen Vorschriften bestimmt.

Vollz. V. §. 71. Der §. 109, a. B. G., bestimmt, welche Bergwerks-Berechtigungen Gegenstand des öffentlichen Bergbuches seien, im §. 35 dieser Vollzugs-Vorschrift ist vorgeschrieben, in welcher Weise die Berghauptmannschaften ihre Vormerkungen über dieselben zu führen, und im §. 67, wie die bücherliche Eintragung derlei neuer Erwerbungen von der Berghörde vermittelt wird.

Nachdem der gegenwärtige Stand der Bergbücher durch das neue Berggesetz eine Veränderung in der Regel nicht erleidet, und die Bergbehörden schon dermalen ein selbstständiges Vormerkbuch darüber führen, so bleibt auch dieser Stand vorläufig unverändert; so oft jedoch über eine der bergbehördlichen Verleihung nach dem neuen a. B. G. unterliegende Bergbau-Berechtigung irgend eine Verhandlung bei der Bergbehörde vorkömmt, welche nach Vorschrift des §. 35 im berghauptmannschaftlichen Vormerkbuche ersichtlich zu machen ist, muss dieselbe im neuen Vormerkbuche eingetragen, im alten aber mit Beziehung auf die erfolgte Uebertragung gelöscht werden, wodurch allmälig das neue Buch vervollständigt wird.

Es steht jedoch der Berghauptmannschaft frei, diese Uebertragung in das neue Buch, nach Zulass der Amtsgeschäfte, auch ausser dem vorbemerkten Falle zu bewerkstelligen, um ihre Vormerkungen im Sinne des §. 35 desto eher zu vervollständigen.

Was die Tagmassen betrifft, so sind dieselben an und für sich kein Gegenstand des Bergbuches, in soferne sie nicht von dem Eigenthümer bleibend zu einem schon bestehenden bergbücherlichen Besitzthume gewidmet werden. Ausser diesem Falle erscheinen sie daher gleich den Schurfbewillungen und Freischürfen nur in den Vormerkbüchern der Berghauptmannschaft, und es kann auf dieselben bücherlich weder eine Hypothek bestellt noch vorgemerkt werden. Gleichwohl stellt sie das a. B. G. im Falle der Entziehung (§. 253, a. B. G.) den Grubenmassen in der Beziehung gleich, dass auch die Entziehung nur im gerichtlichen Wege durch executive Schätzung und Feilbietung erfolgen könne.

Die hiebei, und bei der Auflassung von Tagmassen (§. 263, a. B. G.) im Gesetze bezogenen Rücksichten auf die Hypothekargläubiger sind jedoch nur in soferne von rechtlicher Bedeutung, als die Tagmassen den Bestandtheil eines anderen bergbücherlichen Eigenthumes bilden.

Vollz. V. §. 72. Um die nach §. 35 eingerichteten Vormerkungsbücher bei der Berghauptmannschaft stets in der erforderlichen Uebereinstimmung mit dem öffentlichen Bergbuche zu erhalten, sind die Berggerichte angewiesen, von jeder Zu- und Abschreibung an dem Besitzstande der Bergwerke, von jeder Eintragung eines neuen Besitzers, und von allen Belastungen desselben, welche eine Beschränkung oder Erweiterung des

ordentlichen Bergwerks-Betriebes zu Folge haben, die Berghauptmannschaften von Amtswegen in die Kenntniss zu setzen, diese werden sich demnach, wenn ihnen derlei Fälle zur Kenntniss kommen, welche von Seite des Gerichtes noch nicht mitgetheilt wurden, hierum durch Ersuchschreiben an dasselbe zu wenden haben.

Vergl. Wenzel S. 398 über die zur Anwendung kommenden §§. 285 u. f. des allg. bürg. Gesetzbuches.

§. 110.

Revierstollen werden in dem Bergbuche auf dem Besitzblatte des Revierstöllners als Recht und die gegen den letzteren von anderen Grubenbesitzern durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen, auf deren durch diese Verpflichtungen getroffenen Besitzungen als Last eingetragen. Die Verpflichtungen der Besitzer später verliehener Grubenmasse, welche die Leistungen an den Revierstöllner schon durch die Erwerbung ihrer Masse auf sich nehmen (§. 96) enthalten ihre Verleihungs-Urkunden.

§. 111.

Neu verliehene Grubenmasse können nach der Wahl des Erwerbers selbstständig in dem Bergbuche eingetragen, oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden.

Zugemessene Ueberscharen (§. 74) und Hilfsbaue, welche einem Grundbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilligt werden (§. 86), sind stets dem Hauptgute zuzuschreiben, gemeinschaftliche Ueberscharen (§. 74) und selbständige Hilfsbaue (§. 87) aber abgesondert einzutragen.

Motive S. 253. „Der Begriff, welcher mit dem Bergwerkseigenthume sonst verbunden wurde, und wonach unter dem Zugehöre eines Bergwerkseigenthumes nur jene Werkstätten, Gebäude und Anlagen verstanden wurden, zu deren Errichtung die Verleihung berechtige, war zu enge gezogen, indem der §. 294 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches es jedem Eigenthümer freistellt, zu bestimmen, welche Gegenstände er als Nebensachen mit der Hauptsache verbinden, zum fortwährenden Gebrauche mit derselben widmen, und als ihr Zugehör betrachten will. Es ist nicht abzusehen, warum ein Bergwerkseigenthümer nicht auch seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude, seine Grundstücke, seine Nebenfabriks-Anlagen uud dergleichen, welche er mit dem Bergwerksbesitze in bleibendem Zusammenhange benützen will, als Zugehör des letzteren sollte erklären können. Selbst der Umstand, dass einige Hütten- oder Manipulationswerke von Gewerbsbehörden zu concessioniren kommen, und in der Regel ein Object des Grundbuches bilden, hindern deren Zuschreibung im Bergbuche unter einer und derselben Rubrik mit dem Bergwerkseigenthume nicht; vielmehr ist dies in vielen Fällen sehr wünschenswerth, wo die Benützung, Belastung oder Entlastung, Veräusserung, Schätzung, Kaufschillings-Vertheilung und dergleichen eines solchen zusammenhängenden Besitzes, durch die Vereinigung aller Bestandtheile unter einer Rubrik des öffentlichen Buches wesentlich vereinfacht und erleichtert wird.“

Siehe Wenzel S. 399 u. f. über die „Bergbücher“ nach den früheren Berggesetzen

§. 112.

Abgesonderte verliehene Grubenmasse oder Grubenfelder können ohne Unterschied, ob sie dem nämlichen oder verschiedenen Besitzern gehören, auf Ansuchen derselben zu einem einzigen grösseren Felde mit Einem Haupt-Einbau vereinigt (zusammengeschlagen) werden: 2. Zusammenschlagung der Gruben.

a) wenn sie unmittelbar an einander gränzen;

b) wenn durch die Vereinigung der Bergbau zweckmässiger betrieben werden kann.

Sind auf verschiedene solche Gruben verschiedene Hypothekarlasten, oder die nämlichen Lasten in anderer Ordnung eingetragen, so kann die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilligt werden, wenn die Zustimmung der Gläubiger und ihre Erklärung vorliegt, in welcher Oronung die Lasten auf die vereinigte Besitzung zu übertragen seien.

§. 113.

Eine Zusammenschlagung darf auf das Doppelte der für einen Aufschluss nach §. 47 gestatteten Grubenfeld-Verleihung bewilligt werden.

§. 114.

Der Bewilligung der Zusammenschlagung muss stets die Verhandlung nach den Bestimmungen der §§. 54 und 57 vorausgehen, bei welcher die Zulässigkeit der Gesuchsbewilligung (§. 112) zu erheben, und eine neue Lagerungskarte zu verfertigen ist.

Liegen die einzelnen zusammenzuschlagenden Grubenmasse im Amtsbezirke verschiedener Bergbehörden, so kann die Zusammenschlagung nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilligt werden. Sollten dieselben nicht übereinstimmend entscheiden, so entscheidet hierüber die gemeinschaftliche Oberbehörde, welche zugleich das Bergbuch, in welches das vereinigte Ganze einzutragen ist, bestimmt.

Ist das Gesuch bewilligt, so wird mit Beziehung auf die ursprünglichen Verleihungen eine neue Verleihungs-Urkunde ausgefertigt und das Bergbuch berichtigt.

Vollz. V. §. 73. Die Zusammenschlagung von Grubenmassen (§. 112, a. B. G.) ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass das ganze auf diese Weise vereinigte Grubenfeld aus einem und demselben

Haupt-Einbaue, zweckmässiger, mit geringeren Unkosten, und mit Schonung der fruchtbaren Oberfläche ausgeschlossen und abgebaut werden könne.

Diess zu beurtheilen ist die Berghauptmannschaft berufen, daher jedes Gesuch um eine solche Zusammenschlagung ausschliesslich bei dieser anzubringen und stets mit der erläuternden Massenkarte zu belegen sein wird.

Bevor die Berghauptmannschaft eine weitere Amtshandlung hierüber vornimmt, hat sie:

a) zu untersuchen, ob diese zusammenzuschlagenden Massen oder Felder unmittelbar an einander gränzen (§. 112, a. B. G., Absatz a);

b) ob das zusammenschlagende Feld die Grösse der im §. 113, a. B. G., vorgezeichneten Ausmass nicht überschreite, d. i. im Allgemeinen
bei flachen Aufschlüssen 2 Grubenmasse,
„ über 50 Klftr. tiefen Aufschlüssen 4 Grubenmasse,
„ einem zu 4 Massen berechtigenden Aufschlusse 8 Grubenmasse;
bei Steinkohlen
das Doppelte hievon (§§. 34, 47, a. B. G.);

c) im Wege des Berggerichtes zu erheben, ob auf den zusammenzuschlagenden Massen Hypothekarlasten haften.

Zeigt sich aus den Vorlagen *ad a*) und *b*), dass die betreffenden Grubenmassen nicht unmittelbar, oder mittelst ihrer zugehörigen Ueberscharen an einander gränzen, oder dass ein grösseres als das gesetzliche Feld damit eingefangen würde, so ist das Gesuch vor jeder weiteren Amtshandlung mit Anführung des Grundes abzuweisen.

Ergibt sich ad *c*), dass auf einer oder mehreren der zu vereinigenden Massen Hypothekarlasten eingetragen sind, so müssen derlei Gesuche, in soferne sie nicht bereits damit belegt sind, auf die Beibringung der Zustimmung aller Gläubiger, und in soweit es nöthig ist, der Vereinigung derselben über die bücherliche Ordnung dieser Lasten verwiesen werden.

Erfolgt diese Ausweisung aussergerichtlich, so hat die Berghauptmannschaft das zuständige Berggericht darüber zu vernehmen, ob gegen die Rechtsgiltigkeit dieser Nachweisung ein Bedenken obwalte, in welchem Falle die Parteien auf die Austragung der Sache im Wege des zuständigen Gerichtes zu verweisen sind.

Ist diese Ausgleichung mit den Hypothekargläubigern bereits durch richterlichen Einfluss erfolgt, so muss die gerichtliche Bestätigung beigebracht werden.

Vollz. V. §. 74. Walten gegen die erbetene Zusammenschlagung im Sinne des §. 73 Hindernisse oder Bedenken nicht ob, so hat die Berghauptmannschaft zur örtlichen Erhebung ihrer Zulässigkeit zu schreiten (§. 114, a. B. G.), welche sich vorzugsweise auf die Constatirung der Lage aller zu vereinigenden Massen, dann des technischen und wirthschaftlichen Bergwerks-Betriebes zu beziehen hat.

Da endlich im Sinne des dritten Absatzes, §. 114, a. B. G., das zusammenzuschlagende Feld Object einer neuen Verleihung werden soll, so müssen auch alle jene Vorsichten beobachtet werden, welche bei neuen Verleihungen diessfalls vorgezeichnet sind.

Die Berghauptmannschaft wird daher bei der Anordnung der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit einer Zusammenschlagung im Wesentlichen nach Vorschrift der §§. 43 bis 48 vorgehen, und insbesonders den Umstand durch genaue Befahrung aller betreffenden Grubenbaue und sorgfältige Beleuchtung ihrer Betriebsverhältnisse ausser allen Zweifel stellen lassen, dass der Bergwerks-Betrieb durch die beabsichtete Zusammenschlagung wirklich zweckmässiger, mit geringeren Kosten, und mit Schonung der fruchtbaren Tagfläche erfolgen könne, wonach die Lagerungskarte des neuen Feldes richtig zu stellen ist.

Hiebei muss jedoch als Regel dienen, dass durch die Zusammenschlagung die Lagerung und Ausdehnung der ursprünglich verliehenen Grubenmasse und Ueberscharen nicht verändert werden dürfe.

Sollte sich demnach bei dieser Erhebung das Bedürfniss herausstellen, die Grubenmass zweckmässiger anders lagern zu müssen, so wäre diess nur durch eine wiederholte Verleihungsverhandlung und Ausfertigung einer neuen — vorläufig gehörig zu verbüchernden — Urkunde möglich, wozu im Falle bestehender Hypothekarlasten auch die Gläubiger ihre specielle Einwilligung geben müssten.

Vollz. V. §. 75. Ueber das nach §. 14 aufgenommene Erhebungsprotokoll hat die Berghauptmannschaft zu erkennen, ob die erbetene Znsammenschlagung zulässig sei, und nach erlangter Rechtskraft dieses Erkenntnisses die neue Verleihungsurkunde für das zusammengeschlagene Feld auszustellen.

Diese Verleihungsurkunde ist im Wesentlichen nach Vorschrift des §. 49 auszufertigen, nur müssen alle jene Grubenmasse und Ueberscharen, welche den neuen Complex bilden, mit Anführung des Datums und der Nummern der bezüglichen Verleihungsurkunden deutlich angeführt, und bestimmt ausgedrückt werden:

a) jener Haupt-Einbau, dessen gesetzlicher Betrieb das ganze Grubenfeld bauhaft erhalten soll;

b) die Benennung dieses neuen vereinigten Feldes, unter welcher es in die öffentlichen Bücher aufzunehmen sein wird:

c) die Verpflichtung, in den Büchern die Bestandtheile des neuen Feldes als selbstständige Objecte zu löschen und deren Uebertragung auf das neue vereinigte Feld vorzumerken.

Ein Formular für solche Urkunden ist unter Z. XIV gegeben.

Vollz. V. §. 76. Das neu verliehene vereinte Grubenfeld muss vorschriftmässig in den Vormerkbüchern, §. 35, und Revierskarten (§. 34)

ausgezeichnet, dann aber nach Vorschrift der §§. 64—66, a. B. G., vermessen und verlochsteint werden.

Die Mittheilung der diessfälligen neuen Verleihungs- und Verlochsteinungsurkunden an die betreffende Gerichtsbehörde hat nach Weisung des §. 67 zu geschehen.

Um Missbräuchen vorzubeugen, sind die ursprünglichen Verleihungsurkunden über die Bestandtheile des vereinten Feldes abzufordern, und von der Berghauptmannschaft dahin zu certificiren, dass das Object dieser Verleihung in Folge der anzuführenden neuen Urkunde einen Bestandtheil des namentlich zu bezeichnenden vereinten Feldes bilde, die gleiche Bestätigung hat bei den Verleihungsvormerkungen der zusammengeschlagenen Massen (§. 35) zu erfolgen.

Formular XIV. Vollz. V. S. 190.

Bergrevier N.

Exh. Nr. de

(Beispiel)

Vereinigte Grubenfeld-Verleihung.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird über das Gesuch $\frac{\text{des Besitzers}}{\text{der Besitzer}}$ der Grubenmasse N. . . N. . . N. . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) ddo. . . ten 18 . . Exh. Nr. . . . 18 . ., in Folge der mit Urkunde ddo. 18 . erklärten Beistimmung des Hypothekargläubigers N. N., eingetragen bei dem Grubenmasse N. . . N. . . Bergbuch Tom. . . . Pag. . . . in Gemässheit der bergbehördlichen Erhebungen und des hierüber an Ort und Stelle unter . . ten 18 . . Exh. Nr. . . . 18 . . aufgenommenen Freifahrungs-Protokolles, endlich in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . vom . . ten 18 . . Zahl . . . hiemit die Bewilligung ertheilt, dass die Grubenmasse N. . . N. . . N. . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) nebst der zu dem Masse N. . . gehörigen Ueberschar-Nr. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) zusammen mit dem Flächeninhalte von . . . Quadrat-Klaftern, ein vereintes Grubenfeld, nach Weisung des §. 112 des allgemeinen Berggesetzes, mit einem Haupteinbaue, unter dem Namen:

„Vereinigt-Gut-Glück-Grubenfeld“

bilden.

Dieses Grubenfeld, in der Bergrevier N. Gegend N. . . . Gemeinde N. . . . Bezirk etc. N. . . . Kreis etc. N. . . . des Kronlandes N. . . . gelegen, hat aus den oben angeführten Grubenmassen und Ueberscharen N. . . N. . . N. . . und Nr. . . ., verliehen mit den Verleihungsurkunden ddo. 18 . . Exh. Nr. . . . 18 . . ddo. etc. etc., zu bestehen, und als Haupteinbau, womit das ganze Grubenfeld nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes bauhaft zu erhalten sein wird, der in dem Grubenmasse N. befindliche Haupt-Grubenbau N. Schacht (Stollen) zu gelten.

Die Lage und Gränzen dieses vereinigten Grubenfeldes zeigt die beigeheftete Lagerungskarte.

Die gegenwärtige Vereinigungsbewilligung wird jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. dass alle im Vorstehenden benannten Grubenmasse, sammt allem in dem Bergbuche als Bestandtheil derselben eingetragenen liegenden Zugehör, mit allen darauf haftenden Lasten, daselbst gelöscht;

2. dass dieses vereinigte Grubenfeld als selbstständiger Besitz mit Uebertragung aller mit dem gelöschten Besitzstande vereinigten Bestandtheile, und allen darauf haftenden Lasten, und diese zwar in folgender Ordnung:

.

.

.

3. als Besitzer des Ganzen aber

N. N., Kaufmann in N. mit $\frac{1}{3}$

N. N., „ „ „ „ $\frac{2}{3}$

bergbücherlich eingetragen;

4. dagegen die Gruben- und Ueberscharmasse, welche dieses Grubenfeld nunmehr bilden, in ihrer ursprünglich verliehenen Form und Lagerung aufrecht erhalten werden.

Den Besitzern dieses vereinigten Grubenfeldes obliegt die genaue Befolgung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, der bereitwillige Vollzug aller Anordnungen der vorgesetzten Bergbehörden, die richtige Leistung der gesetzlichen Bergwerks-Abgaben, wogegen denselben auch die Ausübung aller, nach obigem Gesetze mit der Grubenmassen-Verleihung verbundenen Rechte zusteht.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu am 18 . .

Der Berghauptmann

N. N.

Motive S. 257 u. f. „Es leuchtet ein, dass zwecklose Bauhafthaltungen eine wahre Kräfteverschwendung seien, welche nicht gerechtfertigt werden könnte, die Zusammenschlagung von Grubenfeldern also vollkommen gerechtfertigt erscheine, wenn durch einen zweckmässigeren, wirthschaftlicheren Betrieb aus einem Einbaue der Bergbau einen besonderen Aufschwung erhalten und im allgemeinen Interesse gehoben werden kann. Hieraus folgt jedoch von selbst, dass in diesem Falle die blos formelle Bauhafthaltung unnöthiger Baue ebenso unnütz als verschwenderisch, in national-ökonomischer Beziehung uber durch die zwecklose Bodenverwüstung ebenso verwerflich wäre, und dass der Zweck der Zusammenschlagung, d. i. die Gründung grösserer zweckmässiger Bergbau-Unternehmungen von jedem Durchschlage der zusammenzuschlagenden Massen unabhängig sei. Dagegen kann auch ein Zwang zum Beitritte bei der Bergwerkseigenthums-Commassirung (Vereinigung) keinem Theilnehmer auferlegt werden, so lange die allgemeine Pflicht der Bauhafthaltung erfüllt wird, oder erfüllt werden kann, indem die grösseren oder minderen Vortheile einer Betriebsweise der Beurtheilung der Eigenthümer überlassen werden muss. Ein solcher Zwang wäre ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, welcher zu unstatthaften Consequenzen führen würde. Die Zusammenschlagung kann wohl als eine Begünstigung in besonderen Fällen, nie aber als eine Verpflichtung angesehen und behandelt werden."

Wenzel S. 406 weist auf §. 828 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Einverständnisses aller Theilnehmer bei einer Gruben-Zusammenschlagung hin, so wie hinsichts der das Hypothekenwesen betreffenden Verfügungen auf die §§. 112, 115, 117, 118, 169, 197, 257, 260, 261, 264, 265, 268 und 269 a. B. G. — V. Hingenau S. 561 über den Ausdruck „gemeinschaftliche Oberbehörde" im §. 114 a. B. G.

§. 115.

Zerstückung der Grubenmassen.

Ein einfaches Grubenmass darf nur dann räumlich getheilt werden, wenn jeder Theil desselben mit einem daran gränzenden selbstständigen Grubenbesitze vereinigt wird.

Die auf der getheilten Grube haftenden Hypothekarlasten gehen auf die ganzen Besitzungen über,

welchen die Theile zugeschrieben werden. Haften aber auf diesen bereits andere Lasten, oder in anderer Ordnung, so wird die Zustimmung der Hypothekargläubiger und die Erklärung derselben erfordert, auf welche Weise die Uebertragung ihrer Forderungen zu geschehen habe.

§. 116.

Der Zerstückungsplan muss der Bergbehörde zur Genehmigung vorgelegt, und nachdem diese erfolgt ist, der Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Bergbuches mitgetheilt werden.

Vollz. V. §. 77. Wird das Anbringen gestellt, ein Grubenfeld, welches entweder bei der ursprünglichen Verleihung (§. 47, a. B. G.) oder in Folge der Zusammenschlagung (§. 112, a. B. G.) mehrere ganze Grubenmassen (§. 34, a. B. G.) erhielt, in der Art zu trennen, dass ein oder mehrere Massen selbstständig betrieben werden, und ein eigenes bücherliches Object bilden sollen; so müsste vorerst jedes bergbücherliche Hinderniss im Wege des zuständigen Gerichtes (§. 65, *c*) beseitiget, dann aber von der Berghauptmannschaft darauf gedrungen werden, dass jener Einbau nachgewiesen werde, welcher zur Bauhafthaltung des abgetrennten Grubenmasses fortzubetreiben sein, und worin sich der Aufschlagspunkt dieses Masses befinden soll.

Hierüber ist nach Vorlage der Lagerungskarte eine ordnungsmässige Freifahrung, §. 54, a. B. G., vorzunehmen und nach erfolgtem Erkenntnisse der Zulässigkeit eine neue Verleihungsurkunde auszufertigen, die erfolgte Abtrennung aber in den älteren Urkunden, in den öffentlichen Büchern und auf den Revierskarten gehörig auszuzeichnen.

Wird die Zerstückung eines einzelnen Grubenmasses verlangt, so hat die Berghauptmannschaft durch die Abforderung des Zerstückungsplanes zu erheben, ob den Bedingungen des §. 115, a. B. G., vollständig entsprochen ist, und ob die Zustimmnng aller hiebei Betheiligten in gehöriger Form vorliege.

Nur wenn beides nachgewiesen ist, hat die Berghauptmannschaft die Zerstückung zu bewilligen, darüber durch den Markscheider eine genaue Karte mit Einzeichnung der angränzenden, dadurch vergrösserten Grubenmassen anfertigen, die Verlochsteinung des zerstückten Masses unter Vorladung aller Betheiligten vornehmen zu lassen und über das diessfällige Protokoll das Erkenntniss zu schöpfen, in welcher Weise und welchen bergbücherlichen Besitzungen die zu bestimmenden Theile dieses Masses als Ueberschaaren gegen Löschung des früher bestandenen Grubenmasses zuzuschreiben seien.

Dieses Erkentniss ist den Betheiligten bekannt zu geben, und sobald es in Rechtskraft überging, dem zuständigen Berggerichte zur Ordnung des bücherlichen Standes mitzutheilen.

In gleicher Weise sind die Bücher und Revierskarten der Berghauptmannschaft zu berichtigen.

Siehe Motive S. 260.

§. 117.

3. Zu Tage liegende Bestandtheile des Bergwerks-Eigenthums.

Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbau-Berechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen.

Die Widmuug dieser Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muss sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden.

Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothecirte Schuld, oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

Wenzel S. 418 bezieht die Worte am Schlusse des Paragraph „Schätzunzswerth desselben" nicht auf die vorhergehenden Worte „hypothecirte Schuld," sondern auf das Wort „Güter" im Anfange des Absatzes.

§. 118.

Welche anderen, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benützen, und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, in soferne die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, in soferne dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen.

Im Falle Hypothekar-Forderungen darauf haften, hat die Bestimmung des §. 117 zu gelten.

Motive S. 261. „Sobald eine Sache als Zugehör eines unbeweglichen Gutes gesetzlich erklärt wird, folgt dieselbe allen Veränderungen; welche in der rechtlichen Eigenschaft des Hauptgutes vorgehen (im Besitze, Eigenthum, Pfandrechte u. s. w.); auf ein solches Zugehör kann (§. 294 allg. bürg. G. B.) eine abgesonderte Execution nicht mehr bewilligt werden; es ist also eine durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze bereits entschiedene Sache, dass dieses Bergwerks-Zugehör von der Special-Execution befreit sei."

Siehe v. Gränzenstein S. 216 u. f. über die Beschränkung der Vereinigung eines Bauerngrundes mit dem Bergwerke (Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1807, Schmidt's Ge-

setzs. Abth. Böhmen Band 10, S. 405), „obwohl der Hauptgrund für diese Beschränkungen durch die Aufhebung der Unterthänigkeit aufgehört hat.“ Ebendaselbst über die wahrscheinliche Unzulässigkeit der bücherlichen Vereinigung eines Bergwerkes mit einem Fideicommissgute, soferne das erstere nicht auch zum Fideicommiss erklärt würde.

§. 119.

4. Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher.

Auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität (§§. 117, 118) darf, in solange die Vereinigung dauert, in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden, und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen zu Tage liegenden Realitäten.

§. 120.

Sobald jedoch die Widmung solcher Realitäten (§. 117, 118) zum Werksbetriebe aufhört, muss auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden, und die Wiederherstellung der Rubriken über dieselben in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, mit allen in dem Bergbuche inzwischen darauf erfolgten Belastungen vor sich gehen.

Die Verhältnisse der Besteuerung werden durch diese Vereinigung oder Trennung nicht verändert.

§. 121.

5. Zugehör der Bergwerke.

Auf das Bergwerks-Zugehör findet eine abgesonderte Execution nicht Statt.

Als Zugehör jedes Bergwerkes sind insbesondere die bei demselben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material-, Natural- und andere Vorräthe, und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes befindlichen Erze und Hüttenproducte anzusehen.

Motive S. 263. Nachdem das Berggesetz den Grundsatz aufgenommen hat, dass sich dasselbe erst mit der Zugutebringung der Mineralien abschliesse, so müssen die Erze bis zu dieser Schlussperiode als das unentbehrlichste Betriebsmaterial angesehen, und es kann eine abgesonderte Execution darauf nicht zugegeben werden. Dadurch wird der Bergwerkseigenthümer aber nicht gehindert, seine Erze in aufbereitetem oder unaufbereitetem Zustande zu veräussern, da ihn das Gesetz nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, sie aufzubereiten und zugutezubringen.

Von Hingenau zu §. 121, S. 565 folgert aus dem Worte „insbesondere“ dass die Aufzählung als keine taxative, sondern nur eine beispielsweise zu gelten habe, daher im Zweifel auch über die aufgezählten Gegenstände ausgedehnt werden könne. Dem

Geiste nach stimme der Begriff des Zugehöres mit dem des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §§. 294—297 überein. Der §. 294 a. a. O. lautet: „Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat." — V. Gränzenstein S. 219 rechnet nach §. 404 allg. bürg. Gesetzbuch: „Zuwachs heisst alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne dass es dem Eigenthümer von Jemand Anderen übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beide zugleich bewirkt," alle zur Ausübung der Bergbauberechtigung bestimmten unter- und oberirdischen Bauten und Anlagen als einen künstlichen Zuwachs des Bergwerkes, oder als ein Zugehör desselben. Unter den Ausdruck des Gesetzes: „und andere Vorräthe" subsumirt derselbe Autor auch die zum Fortbetriebe des Bergwerkes nothwendigen und hiezu ausdrücklich gewidmeten baaren Geldvorräthe, so wie die Forderungen an einzelne Theilhaber für rückständige Zubussen, weil beides den zum ununterbrochenen Fortbetrieb nöthigen Verlag bildet. Wenzel S. 422 ist hinsichts der aus- oder rückständigen Zubusse der entgegengesetzten Ansicht.

§. 122.

Von jeder Besitzveränderung hat der Erwerber, auch wenn seine bücherliche Besitz-Anschreibung nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbs-Urkunde, binnen vierzehn Tagen nach der Uebernahme des Werkes der Bergbehörde die Anzeige zu erstatten, welche davon die politische Behörde zum Behufe allfälliger Amtshandlungen in Kenntniss zu setzen hat. Anzeige jeder Uebertragung an einen neuen Besitzer.

Vergl. §. 238, Strafe für die Unterlassung 10 bis 100 Gulden.

Vollz. V. §. 78. Erhält die Berghauptmannschaft entweder unmittelbar oder mittelbar durch das Bergcommissariat die Anzeige von einer Veränderung in der Person des Bergwerks-Besitzers (§. 122, a. B. G.), so muss sie vor allem in Erwägung ziehen, ob dem neuen Erwerber im Sinne der §§. 7, 8, a. B. G., ein gesetzliches Hinderniss nicht im Wege stehe, und sollte dieser Fall vorkommen, so wären nicht nur der Erwerber und der Uebergeber dahin zu bescheiden, dass diesem Erwerbungs-Acte die Bestätigung der Bergbehörde verweigert, und der alte Besitzer bis zur etwaigen Behebuug des Hindernisses in ihren Büchern vorgemerkt, und für die Beobachtung des Berggesetzes (§. 187, a. B. G.) verantwortlich bleibe, sondern es ist auch dem zuständigen Berggerichte hievon die Anzeige zu machen, damit diese nicht einer gesetzwidrigen bücherlichen Einverleibung Folge gebe.

§. 123.

Durch die Bergwerks-Verleihung erlangt der Besitzer derselben das ausschliessende Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschliessung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern der vorbehaltenen 6. Mit der Bergwerks-Verleihung verbundene Rechte: a) In Ansehung der vorbehaltenen Mineralien.

Mineralien jeder Art, welche innerhalb der ihm verliehenen Gruben- oder Tagmasse vorkommen.

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Rohproducte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter bleibt aufrecht. Die Art und Weise der Ablieferung wird durch besondere Gesetze geregelt.

Kaiserliches Patent vom 24. October 1856, R. G. B. 1857, XII. 52, giltig für alle Kronländer, womit die Verpflichtung zur Ablieferung und zur k. k. Aerarialeinlösung des beim Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers aufgehoben wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. etc. haben, von dem Wunsche geleitet, den Bergbau auf Gold und Silber in Unserem Reiche einer gedeihlicheren Entwicklung entgegen zu führen, und um auch denselben unter die für die übrigen Bergwerkserzeugnisse geltenden Bestimmungen zu stellen, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Die bis nun gesetzlich bestandene und im §. 123 2. Absatz des allgemeinen österreichischen Berggesetzes aufrecht erhaltene Verpflichtung der auf Gold und Silber bauenden Berg- und Waschwerksbesitzer, ihr bei dem Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenes Gold und Silber, im nächsten Monate nach der Darstellung desselben, in die k. k. Aerarialeinlösung abzuliefern, sowie die Obliegenheit jener Bergwerksbesitzer, welche das Gold und Silber nicht auf eigenen Werkstätten darstellen, ihre gold- und silberhältigen Erze und Schliche an k. k. Hüttenwerke zur Einlösung abgeben zu müssen, ist aufgehoben, und jeder Besitzer eines Berg- oder Waschwerkes kann mit seinen gewonnenen Metallen, Erzen und Schlichen frei verfügen.

II.

Andererseits erlischt gleichzeitig die in einigen Bergbezirken als bestehend angenommene Verpflichtung der k. k. Hüttenwerke, die gold- und silberhaltenden Erze und Schliche von den Privat-Bergwerksbesitzern einzulösen, und es kann diese Einlösung nur im Wege des Uebereinkommens, wie zwischen jedem anderen Privat-Bergwerks- und Hüttenbesitzer erfolgen.

III.

Zum Behufe der freiwilligen Einlösung des Berg- und Hüttengoldes und Silbers, sowie der freiwilligen Bruch- und Pagamenteinlösung für das k. k. Aerar, werden sowohl die hierzu bestimmten k. k. Aemter, als auch die Preise, nach welchen hierbei vorzugehen ist, durch Unser Finanzministerium öffentlich kundgemacht werden.

IV.

Die k. k. Bergbehörden haben mit aller Strenge darüber zu wachen, dass im Sinne der §§. 5, 20, 40 und 236 des allgemeinen österreichischen Berggesetzes kein unbefugter Berg- oder Waschwerksbetrieb auf Gold und Silber ausgeübt werde, und kein solcher ohne gesetzlich erlangte Berechtigung stattfinde, oder sich der Oberaufsicht und Controle der Bergbehörden entziehe.

V.

In wieferne, und unter welchen Vorsichten die Ausfuhr von Gold und Silber oder derlei Erzen, Schlichen und Hüttenproducten über die Gränzen Unseres Reiches stattfinden darf, bestimmen die jeweiligen Zollvorschriften.

VI.

Die bestehenden Vorschriften über den gesetzlichen Feingehalt der Gold- und Silberfabrikate, und die damit in Verbindung stehende Puncirung, sowie die bisherigen Bestimmungen, wonach es allen Parteien freisteht, Gold und Silber in Barren, in Münzen, in Bruch- oder Fadengold und Silber, zur Ausprägung in gesetzlich gangbare Münzen oder zur Verwechslung mit solchen gegen die hiefür vorgezeichneten Gebühren an die k. k. Münzämter abzugeben, bleiben durch gegenwärtiges Patent unberührt und unverändert.

Unser Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserem Hoflager zu Ischl, am vierundzwanzigsten October, im Eintausend achthundert sechsundfünfzigsten, Unserer Reiche im achten Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein, m. p. Freiherr von Bruck, m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet, m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. März 1857, R. G. B. 1857, XII. 53.

giltig für alle Kronländer,

womit, im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando, die Vollzugsvorschrift zum kaiserlichen Patente vom 24. October 1856, in Betreff der Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung und zur k. k. Aerarialeinlösung des, beim Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers erlassen wird.

In Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1856, womit die Verpflichtung zur Ablieferung und zur k. k. Aerarialeinlösung des beim Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers

aufgehoben worden ist, findet das Finanzministerium, im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando, bezüglich der Militärgränze, die nachstehende Vorschrift zu erlassen, welche mit dem erwähnten kaiserlichen Patente gleichzeitig mit 1. Mai 1857 (mit Beginn des zweiten Semesters des Verwaltungsjahres 1857) in Wirksamkeit zu treten hat.

§. 1.

Die für die Besitzer von Bergwerken auf andere Metalle als Gold und Silber im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. October 1854 (LXXXVII. Stück, Nr. 267 des Reichs-Gesetz-Blattes), über die allvierteljährige Einbekennung, Bemessung und Einhebung der Bergfrohne, haben nunmehr auch auf die Gold und Silber gewinnenden Berg- und Waschwerksbesitzer volle Anwendung.

§. 2.

Dagegen treten alle mit dem kaiserlichen Patente vom 24. October 1856, und mit dem §. 1. dieser Vollzugsvorschrift nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. October 1854, betreffend die Berechnung und Einhebung der Bergfrohne vom Berg- und Hüttengold und Silber bei der k. k. Aerarialeinlösung dieser edlen Metalle durch die k. k. Münz- und Einlösungsämter ausser Kraft.

Dessgleichen sind die im Artikel 8 des im lombardisch-venetianischen Königreiche gegenwärtig noch giltigen Regolamento per le miniere vom 9. August 1808, dann die im Capitel 9 der im Königreiche Dalmatien gegenwärtig noch giltigen Ergänzungen vom Jahre 1760 zu den Capitoli et ordini minerali vom Jahre 1488, sowie die im Artikel XXIX. der Erläuterungen des Cameralmagistrates in Venedig vom 21. Jäner 1799 zu den erwähnten Capitoli minerali enthaltenen und mit dem kaiserlichen Patente vom 24. October 1856 nicht übereinstimmenden Anordnungen, in Betreff der Verpflichtung zur Ablieferung des aus den Gold- und Silberbergwerken gewonnenen Goldes und Silbers an die k. k. Münzämter, als aufgehoben anzusehen.

§. 3.

Die bis nun zur Einlösung des Berg- und Hüttengoldes und Silbers, sowie zur Bruch- und Pagamenteinlösung für das k. k. Aerar verpflichteten k. k. Aemter, werden auch künftig zur f r e i w i l l i g e n Einlösung des Berg- und Hüttengoldes und Silbers, sowie zur f r e i w i l l i g e n Bruch- und Pagamenteinlösung ermächtiget.

Diese k. k. Aemter sind folgende:

Das Hauptmünzamt in Wien;

die Münzämter in Carlsburg (in Siebenbürgen auch für die Crudogoldeinlösung), in Kremnitz (in Ungarn), in Mailand, Prag und in Venedig;

ferner die Gold- und Silbereinlösungsämter in Brünn, Gratz, Hall (in Tirol), Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Linz, Nagybánya (in Ungarn), Pest, Salzburg und in Triest;

so wie die in Siebenbürgen gelegenen, für die Crudogoldeinlösung bestellten Goldeinlösungsämter in Abrudbánya, Csertest, Thorda und in Zalathna.

Desgleichen werden die bis nun bestandenen Gold- und Silbereinlösungspreise, sowie die bisher bestandenen Abzüge, bis auf Weiteres beibehalten.

Freiherr von Bruck, m. p.

Motive S. 264. „Dass der Bergwerkseigenthümer im Allgemeinen berechtigt sei, alle vorbehaltenen, in seinem Grubenfelde vorkommenden Mineralien abzubauen und zu benützen, kann keinem Zweifel unterliegen, da ja eben auf diese der landesfürstliche Vorbehalt aus dem Berghoheitsrechte sich erstreckt, und hierauf die Verleihung stattfindet. Der Umstand, ob im weiteren Betriebe andere Arten dieser Mineralien vorkommen, als sie bei dem ersten Aufschlusse und der hierauf erfolgten Verleihung getroffen wurden, kann einen rechtlichen Unterschied rücksichtlich der Ausdehnung der Gewinnungsberechtigung auch auf jene nicht begründen, indem mit der Verleihung alle Eventualitäten des weiteren Betriebes nur der Bergwerkseigenthümer zu geniessen oder zu erleiden hat.“

Das sächsische Berggesetz §. 50 gewährt nur das Eigenthum der in der Verleihung bezeichneten metallischen Mineralien; nach §. 60 kann ein und dasselbe Grubenfeld zu Gewinnung verschiedener metallischer Mineralien an mehre Personen verliehen werden. Nach preussischem Berggesetz werden auch nur diejenigen vorbehaltenen Mineralien erworben, welche in der Muthung und Verleihung enthalten sind (Gräff S. 118, 136).

§. 124.

b) In Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien.

Die durch den Bergbau-Betrieb gewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien darf sich der Bergwerks-Besitzer nur insoferne ohne Entschädigung zueignen, als er derselben zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf; ausser diesem Falle ist er verpflichtet, sie dem Grund-Eigenthümer anzubieten, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden. Diesem steht frei, sie gegen den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerks-Besitzer zu.

§. 125.

Dem Grund-Eigenthümer steht es frei, die in seinem Grunde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien zu bearbeiten, in soferne als der Bergbau-Betrieb dadurch nicht gehindert wird.

Ueber die Zulässigkeit einer solchen Benützung durch Tag-Arbeiten entscheiden im Falle eines Streites die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden gemeinschaftlich.

§. 126.

Will der Grund-Eigenthümer innerhalb des Grubenbaues vorkommende Mineralien solcher Art benützen, so hat der Bergwerks-Besitzer die Wahl, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grund-Eigenthümer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungs-Vorrichtungen gegen angemessenes Entgeld (§. 195) gestatten wolle.

§. 127.

Für eine Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen, welche der Grund-Eigenthümer aus Rücksicht für den Bergbau unterlassen muss, gebührt diesem die Entschädigung nach den für die Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften.

Vollz. V. §. 79. Werden von Seite eines Grundbesitzers Anforderungen auf die freie Benützung nicht vorbehaltener Mineralien innerhalb des verliehenen Bergwerks-Masses gestellt, und findet diessfalls ein Uebereinkommen zwischen den Grund- und Bergwerks-Besitzern nicht Statt, so ist zu unterscheiden, ob derlei Mineralien in den bereits bestehenden Grubenbauen oder auf Tag- oder neu anzulegenden Einbauen gewonnen werden wollen.

Im ersteren Falle hat die Bergbehörde den Bergwerks-Besitzer darüber zu vernehmen, ob er nach Verschrift des §. 126, a. B. G., die Gewinnung und Förderung dieser Mineralien, gegen Ersatz der diessfälligen Kosten selbst vornehmen oder diess dem Grundbesitzer gegen eine bestimmte Entschädigung für die Benützung der Grubenbaue gestatten wolle.

Können sich die Parteien sofort über die Kosten oder die Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Berghauptmannschaft im Sinne der §§. 194, 195 a. B. G., vorläufig die Ausmass der einen oder der anderen, nach gepflogener örtlicher Erhebung und bei wichtigeren und bedeutenderen Betriebsweisen unter Zuziehung von Kunstverständigen vorzuzeichnen. Wollten sich aber die Parteien auch mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellen, so sind sie zuAustragung auf den Rechtsweg zu verweisen.

Nur über die Frage, in welcher Weise, in welchem Umfange und mit welchen Betriebsmitteln die oberwähnten Mineralien im fremden Grubenbaue ohne Benachtheiligung desselben gewonnen werden dürfen, ist der Ausspruch der Berghauptmannschaft, welche für die bergpolizeiliche Sicherung der Bergbaue zu sorgen hat, massgebend.

Will der Grundbesitzer aber die ihm zustehenden Mineralien nur über Tage, oder mit einem eigenen Einbaue gewinnen, so ist er an die politische Behörde zu weisen, welche mit Beiziehung der Bergbehörde

(Berghauptmannschaft oder Bergcommissariat) die Zulässigkeit dieser Unternehmung zu erheben und darüber zu entscheiden hat.

Die Aufgabe der Bergbehörde beschränkt sich hiebei darauf, jene Massregeln zur Beobachtung zu beantragen, welche zur Sicherheit und zum unbeanständeten Betriebe des hiebei betheiligten Bergbaues nothwendig sind.

Sollten die Anträge der Bergbehörde nicht genügend berücksichtiget werden, so kann diese die höhere Entscheidung der vorgesetzten Ober-Bergbehörde mittelst eines umständlichen Berichtes in Anspruch nehmen.

Motive S. 265. „Blickt man auf das Grundprincip der Bergwerksverleihung zurück, so kann diese nur zur Gewinnung vorbehaltener und jener nicht vorbehaltener Mineralien berechtigen, welche den Bergbaubetrieb selbst zu befördern geeignet sind, alle anderen Mineralien der letzteren Art gehören dem Grundeigenthümer. Wollte man diesen Grundsatz nicht festhalten, so würde der landesfürstliche Mineralvorbehalt eine unbegrenzte Ausdehnung erhalten, welche weder in dem historischen Berghoheitsrechte gegründet, noch aus dem Standpunkte der Staatswohlfahrt zu rechtfertigen wäre, indem auf diese Weise das Grundeigenthum auf die fruchtbare Erdscholle allein beschränkt, und in höchst engen Grenzen gehalten würde. Die Verleihung könnte zu einem Abbaue solcher Mineralien allein missbraucht werden, die bisher ein natürliches Zugehör des Grund und Bodens bildeten, der nun aber zum höchsten Nachtheile seines Eigenthümers einem masslosen fremden Anspruche Preis gegeben wäre. Berücksichtigt man jedoch, dass letzterer auch zur Gewinnung der nicht vorbehaltenen Mineralien nur insoferne befugt sein kann, als hiedurch ein berechtigter Bergbau nicht beirrt und fremdes Bergwerkseigenthum nicht beeinträchtigt wird, weil jedes Recht seine bestimmte Grenze haben muss, so wäre auch der Grundbesitzer ausser Stande, diese mitunter ebenfalls sehr nutzbaren und werthvollen Mineralien abzubauen, und sie wären zum allgemeinen Nachtheile der Verwendung entzogen. — Unter diesen Verhältnissen erscheint daher die Bestimmung gerechtfertigt, dass der Bergwerkseigenthümer, wenn er nicht vorbehaltene Mineralien aus seinem Grubenfelde zu Tage fördert, die er zu seinem Berg- und Hüttenbetriebe nicht benöthigt, daher zu anderen Nebenzwecken verwenden oder anderen Personen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen will, hievon vorerst den Grundeigenthümer zu verständigen habe, zu dessen Grundbesitz sie rechtlich gehören, dem es sodann freisteht, solche Mineralien gegen Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu lösen. Will dieser von solchen Mineralien keinen Gebrauch zu seinem Vortheile machen, so liegt es dann immer im allgemeinen öffentlichen Interesse, dass jedes nutzbare Mineral zu Tage gefördert und der nationalen Benützung zugänglich werde, wozu der Besitzer des Gebirgsraumes, innerhalb welchem sie sich finden, vor Allen berufen ist. — Weigert sich der Bergwerksbesitzer, die nicht vorbehaltenen Mineralien in seinem Bergeigenthume zu gewinnen, und wollte er auch dem Grundeigenthümer diese Gewinnung nicht gestatten, so stünde letzterem der Weg offen, diese Gestattung mit Hilfe des Gerichtes zu erzwingen, welches in Gemeinschaft mit der Bergbehörde über die Zulässigkeit dieser Forderung und die Art und Weise ihrer den Bergbau nicht gefährdenden Ausführung zu erkennen hätte, und wobei dem Bergwerksbesitzer nach §. 126 immer die Option überlassen ist, die Gewinnung und Förderung solcher Mineralien in seinen Grubenbauen selbst zu bewerkstelligen, oder dies dem Grundeigenthümer unter gewissen Bedingungen (§. 195) zu gestatten.

§. 128.

7. c) Hinsichtlich der Benützung der Grubenwässer.

Auf Grubenwässer, welche der Bergbau-Unternehmer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn

er sie zu Tage ausfliessen lässt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten.

§. 129.

Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerks-Besitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbau-Betriebe verwenden wolle.

Erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerks-Besitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecken verliehen werden.

§. 130.

Hat der Bergwerks-Besitzer dem Grund-Eigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfliessen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtigt, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fliessenden Grubenwässer ist der Bergwerks-Eigenthümer nicht verantwortlich.

Motive S. 267. „Ohne Zweifel gebührt das Eigenthum der Grubenwässer dem Bergwerksbesitzer im Innern des Bergbaues fortwährend, über Tage kann ihm aber dasselbe nur in so lange gewahrt werden, als sie Niemand zu anderen Unternehmungen in Anspruch nehmen will, in welchem Falle dem Bergwerksbesitzer immer das Recht zukommt, diese Wässer zu seinen Bergwerkszwecken zu verwenden; da es aber das allgemeine Nationalinteresse gebietet, keine Naturkraft unbenützt zu lassen, so muss dieses Vorrecht beschränkt werden, weshalb das Gesetz dem Bergwerksbesitzer hiezu nur eine Frist von fünf Jahren einräumt."

V. Gränzenstein S. 226 und Wenzel S. 429 u. f. bemerken, dass der §. 129 den Grubenbesitzer gegen den Anspruch des Revierstollners (§. 105) nicht schütze; Wenzel macht ausserdem darauf aufmerksam, dass das allgemeine Berggesetz hier von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch abweiche; nach letzterem §. 404 würden die erschrottenen Grubenwässer als Zuwachs der Grube Eigenthum des Bergwerksbesitzers werden, während er nach dem a. B. G. nur ein Vorrecht, aber kein Eigenthumsrecht daran erwirbt.

§. 131.

Die Bergwerks-Verleihung berechtigt den Besitzer[s.], 9. d) In Ansehung der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes. **zugleich:**

a) **zum weiteren Aufschluss der Mineral-Lagerstätten, und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben;**

b) **zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetsch-Werke, Poch-Werke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;**

c) **zum Betriebe seiner Werksanlagen** *(lit. b)* **Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;**

d) **zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerks-Erfordernisse und Erzeugnisse, Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;**

e) **zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werkleiter, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen;**

f) **in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarfe erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;**

g) **das eigene Arbeiter-Personale, jedoch o h n e g e w e r b s m ä s s i g e n G e w i n n, mit den nöthigen Lebensmitteln versehen.**

1. Im Anhange IV. befindet sich die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 14. September 1854, Reichsgesetzblatt LXXXII. 238, über die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnen.

2. Im Anhange V. der Erlass des Finanzministeriums vom 8. October 1854, Reichsgesetzblatt LXXXVII. 268, über die zur Bemessung der Gebühren von der Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Privat-Eisenbahn-Unternehmungen bestimmten Aemter und das zu diesem Zwecke zu beobachtende Verfahren.

3. Im Anhange VI. die Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 11. Februar 1854, Reichsgesetzblatt XVIII. 48, in Betreff der zu Folge Allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1853 zu beobachtenden Sicherheits-Massregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art.

4. Im Anhange VII. die Verordnung vom 12. April 1856, Reichsgesetzblatt XVI. 58, zur Erläuterung der vorigen Verordnung in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmassregeln bei der Translocation oder dem Verkaufe von alten bereits abgenützten Dampfkesseln.

5. Bauordnungen sind für jedes Kronland besonders vorhanden; die für Böhmen erging in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 4. März 1845 und Hofkanzleidecretes vom 8. März 1845, Z. 8240, am 27. März 1845, nebst Nachtrage vom 29. August 1849, in beiden Landessprachen, 10 Druckbogen.

§. 132.

Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse entscheidet, in soferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Bergbehörde selbstständig, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, im Einvernehmen mit der betheiligten politischen, Gewerbs- oder anderen Verwaltungsbehörde.

Vollz. V. §. 80. Der §. 131, a. B. G., erörtert die Berechtigungen, welche dem Bergwerks-Besitzer aus der Verleihung von selbst zustehen.

Unter diesen nimmt die Befugniss zur Errichtung von Aufbereitungsstätten, Schmelz-, Amalgamir- und Laugwerken, Bergschmieden, Maschinen- und Wohnhäusern etc. einen hervorragenden Platz ein, weil hiezu bis nun eigene Concessionen erwirkt werden mussten, nach dem neuen Gesetze aber die einfache politische Baubewilligung genügt.

Die Berghauptmannschaft wird jedoch vielfach in die Lage kommen, über die Nothwendigkeit und den Umfang sowohl dieser Bauführungen, als der übrigen im §. 131, a. B. G., aufgeführten Anlagen ein entscheidendes Urtheil zu fällen, was immer nur auf Anlangen einer Partei oder einer Behörde, niemals aber von Amtswegen erfolgen kann. In solchen Fällen hat die Bergbehörde jedesmal durch eine genaue örtliche Erhebung alle Umstände in das Klare zu stellen, welche die Nothwendigkeit und den Umfang der beabsichteten aber beanständeten Unternehmung richtig beurtheilen lassen.

Ist diese von besonderer Ausdehnung und Wichtigkeit, so hat der Berghauptmann immer auch unbefangene und vertrauenswürdige Kunstverständige beizuziehen, welche nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse ihr Gutachten abzugeben haben.

Derlei Erhebungen sind stets unter Vorladung aller hiebei betheiligten Parteien, der betreffenden Verwaltungsbehörde und der Gemeindevorstehung vorzunehmen, deren Aeusserungen über den erhobenen Kunst- oder Commissionsbefund zu Protokoll zu nehmen, und worüber sodann das Erkenntniss der Berghauptmannschaft zu schöpfen ist.

Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit der beabsichteten aber beanständeten Unternehmung ist es stets das Wesen, die national-ökonomische Wichtigkeit und der technische Umfang des Bergwerkes, welche in das Auge gefasst werden müssen, damit nicht unter dem Vorwande eines unbedeutenden Bergwerks-Betriebes Unternehmungen gegründet und Grund- oder Wasser-Expropriationen in Anspruch genommen werden, welche zur Erreichung ganz anderer, mit den bestehenden Bergbauen in keinem angemessenen Zusammenhange stehender Zwecke benützt werden wollen oder können.

Lässt sich gleich diessfalls für das Urtheil der Bergbehörde in positiver Weise eine feste Gränze nicht ziehen, so muss derselben doch als Anhaltspunkt vorschweben, dass das Bedürfniss des zweckmässigen — wirthschaftlichen — und möglichst technisch vervollkommneten eigenen oder gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebes einer bestimmten Revier, dieser Beurtheilung zur Grundlage zu dienen habe, und dass diese Umstände gerade da von hoher Wichtigkeit seien, wo es sich darum handelt, ob das beabsichtete Unternehmen nothwendiger Weise gerade an dem erwählten Platze ausgeführt werden müsse, und nicht auch auf einem anderen, der Bodencultur oder anderen Gewerbs- oder Fabriks-Interessen minder nachtheiligen Platze ohne unverhältnissmässigen Nachtheil des Unternehmers übertragen oder im kleineren Umfange, mit minderem Kraftaufwande u. s. w. errichtet werden könnte.

In dieser Beziehung muss den Bergbehörden daher die grösste Umsicht, die eindringlichste Prüfung und die gewissenhafteste Beurtheilung zur strengsten Pflicht gemacht werden.

Im Weiteren haben die Bergbehörden strenge darüber zu wachen, dass die Ausübung dieser Berechtigungen die Darstellung der Rohstoffe aus den vorbehaltenen Mineralien nicht überschreite, dass daher mit der Schmelzbefugniss für Eisensteine nicht zugleich ein Gusswerk, eine Frischerei u. s. w. verbunden werde, für welche nunmehr gewerbliche Unternehmungen die Bewillignng der Gewerbsbehörde nothwendig wäre und irgend eine Expropriation nicht beansprucht werden könnte.

Dagegen wird auch der Fall vorkommen, dass zur Verschmelzung oder sonstigen fabriksmässigen Verarbeitung vorbehaltener Mineralien, von der Gewerbsbehörde, abgesehen von jedem Bergwerks-Besitze, Befugnisse ertheilt werden. Diess soll jedoch stets über Einvernehmen der Bergbehörden geschehen, die jene Bedingungen festzustellen haben, welche die Gewerbsbehörden solchen Unternehmern vorzeichnen müssen, damit die Vorschriften des Berggesetzes wegen Ablieferung des Goldes und Silbers (§. 123, a. B. G.), und wegen der Bergwerks-Frohne (§. 219, a. B. G.), nicht umgangen werden.

M o t i v e S. 270 u. f. Communications-Erleichterungen sind ein wesentliches Beförderungsmittel der Industrie, ihre Einwirkung ist um so einflussreicher, je geringer der gemeine Werth, der für den Verkehr bestimmten Producte ist, welche also durch hohe

Transportkosten völlig unverwerthbar werden. — Insbesondere ist diess bei den Bergbau-Unternehmungen der Fall. Viele derselben scheitern an der Kostspieligkeit der Transport-Auslagen, und dennoch kann das öffentliche Wohl dabei wesentlich gewinnen, wenn die für das gemeine Leben besonders nothwendigen Producte, Eisen, Steinkohlen u. dgl. zu möglichst billigen Preisen an die Hauptbedarfsplätze gebracht werden. — Grossartige Bergwerks-Unternehmungen müssen daher durch erleichterte Transportmittel unterstützt werden, wenn sie gedeihen sollen; die bereits bestehenden Wege reichen hiezu in vielen Fällen nicht aus, und es entstand hier nur die Frage, ob es nicht gerathen wäre, die Befugniss zur Errichtung eigener Communicationen nur auf grössere Bergwerks-Unternehmungen zu beschränken? — Dies schien jedoch weder strenge ausführbar, noch auch nothwendig zu sein. Ersteres nicht, weil die Grösse der Unternehmung ein zu schwankender Bestimmungsgrund ist und die Annahme eines bestimmten Massstabes nicht zulässt; die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung behebt sich jedoch durch den Umstand, dass grosse Capitalien für Transport-Anlagen nicht verwendet werden, wenn diese mit dem dauernden Ertrage eines Bergwerkes nicht im lohnenden Verhältnisse stehen. — Das wesentlichste Bedenken, welches gegen diese Bestimmung geltend gemacht werden könnte, betrifft den Bau von Eisenbahnen und Kanälen, wo andere ähnliche Transports-Unternehmungen bereits in der Nähe bestehen. — Die grossen Kosten, welche mit der Anlage solcher Verbindungsmittel verbunden sind, lassen schon die Voraussetzung zu, dass sie nur dort zur Ausführung kommen werden, wo ein Bergwerksbetrieb eine solche Ausdehnung erreicht hat, oder mit voller Gewissheit erwarten lässt, dass durch die Menge der Bergwerksproducte und die gesicherte Dauer des Werkes alle Vorauslagen gedeckt sein und angemessene Ertragserhöhungen durch den erleichterten Transport verbürgt werden. Hiebei kann das allgemeine öffentliche Interesse nur gewinnen, indem der Vortheil, gemeinnützige Bergwerksproducte in grösster Menge und zu den billigsten Preisen an allen Verkehrspunkten zu erhalten, jedem Consumenten zu Gute kömmt, andererseits aber gerade dadurch der lebhaftere Bergbaubetrieb bedingt, und diese Quelle der Urproduction daher im erhöhten Grade benützt, jenes Ziel also vorzugsweise erreicht wird, welches dem Berggesetze zur wesentlichsten Grundlage dient. — Die Ausführung dieser Anlagen ist an die Acquisition des hiezu nothwendigen Terrains gebunden, diese aber in der Regel dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Kann ein solches nicht zu Stande kommen, so treten die Vorschriften über die zwangsweise Grundabtretung (die Expropriation) ein, bei welcher die Frage über die Nothwendigkeit und den Umfang der begehrten Grundabtretung zur Lösung kommen muss, worüber, so wie über die Frage, ob aus anderweitigen öffentlichen Rücksichten dem Baue selbst Hindernisse im Wege stehen, oder ob Privatrechte dabei in Betrachtung kommen, die politische Behörde, und nach Umständen die Gerichtsinstanz zu entscheiden hat, daher die politische Baubewilligung jeden Falles vor der Ausführung einer solchen Unternehmung eingeholt werden muss. — Derlei Transport-Erleichterungen erfolgen übrigens nur für die Bedürfnisse einzelner Bergwerke, und sind also von dem Bestehen anderer in der Nähe befindlichen, aber für obige Zwecke nicht ausreichenden, auf den öffentlichen Verkehr berechneter Eisenbahnen oder Kanäle unabhängig. Soll eine Bergwerks-Unternehmung über den beschränkten Bergbaubedarf hinausgehen und auf einen erweiterten Verkehr berechnet sein, so berührt selbe nicht mehr das Bergwesens-Interesse allein, sondern ist als ein allgemeines öffentliches Verkehrsmittel nach den hierüber bestehenden Gesetzen von der zuständigen Behörde zu bewilligen."

„Ueber die Entfernung vom Bergbaue, innerhalb welcher noch Pochwerke, Teiche, Wasserleitungen u. s. w. angelegt werden dürfen, kann im Gesetze eine Vorschrift nicht gegeben werden, weil hierüber nur die örtlichen Verhältnisse zu entscheiden vermögen; als einziger Anhaltpunkt in Streitfällen hat diesfalls zu dienen, dass die Voraussetzung rechtlich bestehe, jedes derartige Unternehmen müsse durch die nachgewiesene Nothwendigkeit für den Bergbaubetrieb gerechtfertig sein und allen Interessen des Bergwerkes vorwiegend zusagen. Uebrigens ist zu erwarten, dass jeder Bergwerksbesitzer

entferntere, also die Bergwerkskosten stets erhöhende Baustellen nur dann wählen werde, wenn sich solche in einer grösseren Nähe nicht mit gleichem Vortheile für den Bergwergsbetrieb finden lassen. — Besondere Concessionen sind zu derlei Bauführungen, wozu schon die Verleihung berechtigt, nicht erforderlich, jedoch die politischen Baubewilligungen unerlässlich, um die öffentlichen Rücksichten und die Rechte der Grund- oder Gebäudenachbarn gehörig zu wahren."

§. 133.

Zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Strassen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag, hat der Bergwerks-Besitzer die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten. Baubewilligung.

Beabsichtigt der Bergwerks - Besitzer in der Grube Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, so hat er dieses der Bergbehörde vor deren Errichtuug anzuzeigen.

Vollz. V. §. 81. Die im §. 133, a. B. G., vorgeschriebene Anzeige eines vollführten Tagbaues an die Bergbehörde hat zur Folge, dass diese die angezeigten Bauten in dem Verleihungs-Vormerkbuche, §. 35, gehörig vorschreibe, weil sie bei mehreren Amtshandlungen (z. B. §§. 79, 186, 200, 209, 219, 262, a. B. G.) darauf gesetzlich Rücksicht zu nehmen hat.

Bei Anzeigen über Maschinenbauten in der Grube hat die Bergbehörde nur aus bergpolizeilichen Rücksichten die nöthige Obsorge zu pflegen, und wenn derselben diessfalls durch die vorgelegten Nachweisungen und Baupläne die erforderliche Beruhigung nicht gewährt wird, den Augenschein an Ort und Stelle zu verfügen, über das diessfällige Erhebungsprotokoll aber dte zu beobachtenden policeilichen Vorsichten vorzuschreiben.

Verordnung des Ministeriums des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853, R. G. Bl. XXVIII. 91. Mit Bezugnahme auf das Allerhöchste Patent vom 31. März 1853 betr. die Aufhebung des Salpeter-Monopoles, bei Aufrechthaltung des Schiesspulver-Monopoles „wird der Staatsverwaltung die Erzeugung und der Verkauf des Schiesspulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ausschliesslich vorbehalten. Der Verkauf des Schiesspulvers und des zum Bergbau und bei Bau-Unternehmungen benöthigten Sprengpulvers wird, wie bisher, durch die in jedem Kronlande bestehenden ärarischen Pulver-Verschleissposten, und in jenen Orten, wo es der Bedarf erfordert, mit specieller Bewilligung der k. k. General-Artillerie-Direction durch solche Geschäftsleute oder Bestellte betrieben, welche hierzu für befähigt erkannt werden und die zur Aufbewahrung des Pulvers geeignete Localitäten zur Verfügung haben.“

Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 28. März 1851, R. G. Bl. XXI. 78. bestimmt im Ein-

verständnisse mit dem Finanz-Ministerium, dass die zum Bezuge von Sprengpulver zu limitirten Preisen den Gewerken auszustellenden Certificate von den hiezu berufenen Berglehensbehörden nur über jedesmaliges schriftliches oder portocollarisches Gesuch auf 15 kr. Stempel ausgestellt werden dürfen. Die Certificate selbst sind aber stempelfrei.

Laut Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1830 und Hofdecretes vom 26. Jäner 1831, Z. 1030, beträgt der Preis des den Gewerken gegen bergbehördliche Anweisung zu verabfolgenden Sprengpulvers für den Wiener Centner 29 fl. (jetzt 34 fl. excl. Emb.)

Die Motive S. 273 u. f, enthatten am Schlusse dieses Hauptstückes die bei der Berathung des Berggesetzes über die Trennung des montanistischen Hüttenwesens vom Bergwesen stattgefundenen, den Gegenstand erschöpfenden, Verhandlungen, in deren Folge das hier beantragte besondere Hauptstück über Hüttenconcessionen gänzlich weggelassen wurde.

Sechstes Hauptstück.

Vom dem gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebe und den Gewerkschaften insbesondere.

§. 134.

Mit-Eigenthum an Bergwerken.

Bergwerke können von einzelnen oder mehren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden.

Ist in dem Gesuche um eine Bergwerks-Verleihung, welches von mehren Personen zugleich angebracht wird, das Verhältniss der Antheile, welches zwischen ihnen bestehen soll, nicht angegeben, so erlangen alle durch die Verleihung gleiche Antheile.

§. 135.

Gränzen der bücherlichen Theilbarkeit des Eigenthumes an Bergwerken.

Von mehreren Mit-Eigenthümern eines Bergwerkes kann zwar jeder Theilhaber auch in dem Bergbuche an den Besitz seines Antheiles gebracht werden, und denselben bücherlich an Andere sowohl veräussern als verpfänden.

Eine solche bücherliche Theilung des Bergwerks-Eigenthums ist jedoch ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter den sechszehnten Theil des ganzen zulässig. Wo sie gegenwärtig in kleineren Antheilen besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet, und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile

eintritt, ihre fernere Zerstückung unter ein Sechszehntel des ganzen nicht mehr zugelassen werden.

Vollz. V. §. 82. Mit der Benennung „Gewerkschaft" waren bisher in den verschiedenen Kronländern sehr abweichende Begriffe verbunden. Während man hie und da wirklich nur eine Mehrheit von Kuxen-Inhabern, welche bei den Berggerichten in Evidenz gehalten oder gar nur bei dem Werksleiter (Lehensträger) verzeichnet wurden, eine Gewerkschaft nannte, legte man anderswo diesen Namen jeder Gesammtheit bergbücherlicher Miteigenthümer, ja in manchen Kronländern dem montanistischen Etablissement selbst, wenn es auch nur Eigenthum eines Einzelnen war, bei. Das neue Gesetz beobachtet diessfalls eine richtigere Anwendung der Besitzbezeichnung. Es nennt „Bergbau-Unternehmer" jeden, der bergmännische Arbeiten überhaupt befugter Weise unternimmt, also auch den Schürfer, Hilfsstöllner, Revierstöllner.

„Bergwerks-Besitzer" jeden, der auf Grundlage einer Verleihung Bergbau betreibt und, da mit der Grubenmass-Verleihung nach §. 131. a. B. G. ausgedehnte Berechtigungen verbunden sind und nach den §§. 117, 118, a. B. G., mit einer solchen Verleihung im Bergbuche mehrere liegende Güter verbunden werden können, wobei jedoch immer der Bergbau in verliehenen Grubenmassen die Hauptsache (das Principale) bildet, so begreift der gesetzliche Begriff „Bergwerk" sowohl die verliehenen Grubenmassen und Ueberscharen, als die im Bergbuche damit vereinigten Aufbereitungs-, Schmelz- oder andere Hüttenwerke, Tagmassen und dazu gewidmete Grundstücke, Wege, Bahnen, Teiche, Häuser u. s. w. in sich, und der Eigenthümer dieses Complexes heisst vorzugsweise „Bergwerks-Eigenthümer, Bergwerks-Besitzer".

Ist dieses Eigenthum im Bergbuche mit gleichen oder verschiedenen bücherlich eingetragenen, einzeln belastbaren und veräusserbaren Antheilen unter mehrere getheilt, so nennt das Gesetz dieses Verhältniss ein „Miteigenthum" (§. 134, a. B. G.), die Theihaber „Miteigenthümer", die Gesammtheit derselben die „Bergwerks-Gesellschaft" (§. 136, a. B. G.).

Erscheint endlich ein Bergwerk im Bergbuche nicht auf den Namen eines einzelnen Besitzers oder mehrerer derselben, sondern unter einer bestimmten Firma: z. B. „Gute Hoffnungs-Verein" oder dergleichen eingetragen, wovon die einzelnen Antheile als Bergwerks-Kuxe nur bei der Bergbehörde mit dem Namen ihrer Inhaber vorgemerkt werden, in welchem Falle das Bergwerk bergbücherlich nur als Ganzes belastet oder veräussert werden kann, so nennt das Gesetz die Gesammtheit dieser Kuxenbesitzer „eine Gewerkschaft", die Kuxen-Inhaber „Mitgewerken" (§§. 137, 139 u. s. w., a. B. G.).

Hiezu muss bemerkt werden, dass bis nun aus Mangel bestimmter gesetzlicher Unterscheidung, und da das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 1277) jeden Antheil an Bergwerken „Kuxe" nennt, was nach dem

neuen Berggesetze nicht mehr der Fall ist, auch solche wirklich im Sinne des letzteren bestehenden gewerkschaftlichen Kuxe in den Bergbüchern hie und da eingetragen erscheinen. Durch solche Ausnahmsfälle wird jedoch der Begriff der Gewerkschaft nicht aufgehoben.

Es ist nothwendig, dass sich die Bergbehörden mit diesen Begriffen vollkommen vertraut machen, sie bei allen ihren Amtshandlungen richtig anwenden und in jedem erforderlichen Falle durch Belehrung und Erläuterung auf die richtige Auffassung und Anwendung derselben einwirken, insbesonders aber schon bei der ersten Verhandlung über Verleihungsgesuche nach Vorschrift des §. 134, a. B. G., hierauf ihre Aufmerksamkeit lenken.

Die Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 135, a. B. G., womit die gesetzliche Grösse der Antheile eines Bergwerks-Miteigenthumes vorgezeichnet wird, obliegt zwar nur jener Gerichtsbehörde, welcher das Bergbuch untersteht, indem dieselbe Gesuche um die bücherliche Anschreibung unter $^1/_{16}$ Antheil des Ganzen als gesetzwidrig zurückzuweisen hat, gleichwohl haben auch die Bergbehörden, wenn ihnen derlei unstatthafte Verantheilungsvorhaben zur Kenntniss kommen, die Parteien mit Hinweisung auf das Gesetz angemessen zu belehren.

Wenzel zu §. 134 S. 443. „Unter physischen Personen werden hier mit Bezug auf §. 16 des allg. bürg. Gesetzbuches („Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.") alle Jene verstanden, welche im Sinne des §. 7 a. B. G. zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähigt sind. Juristische Personen sind hier Vereine, Gesellschaften (z. B. Erwerbs-, Actien- und dergleichen Gesellschaften) Corporationen, Gemeinden und juristisch fingirte Personen, unter der nämlichen Voraussetzung. Die Gemeinschaft des Besitzes setzt in dieser Hinsicht die Verbindung mehrer solchen physischen oder juristischen Personen voraus und muss nach §. 825 des bürgerlichen Gesetzbuches („So oft das Eigenthum der nämlichen Sache, oder ein und dasselbe Recht mehren Personen ungetheilt zukommt, besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich auf eine zufällige Einigung; auf ein Gesetz; auf eine letzte Willenserklärung; oder auf einen Vertrag."), oder nach §. 137 u. f. des a. B. G. beurtheilt werden." — Derselbe zu §. 135. „Die Natur des Miteigenthumes an Bergwerken bringt es mit sich, dass jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Antheils am Bergwerke hat (§. 361 des allg. bürg. Gesetzbuches: „Wenn eine noch ungetheilte Sache mehren Personen zugleich zugehört, so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum. In Beziehung auf das Ganze werden die Miteigenthümer für eine einzige Person angesehen, insoweit ihnen aber gewisse, obgleich unabgesonderte Theile angewiesen sind, hat jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Theiles.") er daher, in so ferne er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, denselben oder die Nutzungen davon willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräussern kann, §. 829 des allg. bürg. Gesetzbuches."

§. 136.

Rechtsverhältnisse der Miteigenthümer.

Die Rechte der Theilhaber eines Bergwerkes, welches nicht weiter als bis zum sechzehnten Theile des Ganzen getheilt ist, sind sowohl unter einander, als dritten Personen gegenüber, nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthumes und über Verträge zu beurtheilen.

Wollen Theilhaber dieser Art über den Bergbau-Betrieb Gesellschaftsverträge unter einander abschliessen, so sind diese der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. März 1857, R. G. Bl. XII. 55,

*wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens *) und der Militärgränze, betreffend die Behandlung der Heimsagungserklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthumes, bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile.*

Die Verhandlung und Entscheidung über Heimsagungserklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthumes, bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile (§§. 135 und 136 des allgemeinen Berggesetzes) steht den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Insoferne zwischen den bergbücherlichen Theilhabern des Bergwerkes von der Bergbehörde genehmigte Verträge bestehen, welche die Heimsagung einzelner Antheile und die in Folge derselben in Ansehung der heimgesagten Antheile eintretenden Besitzverhältnisse regeln, haben bei der Entscheidung über die Heimsagungserklärung diese Verträge zur Richtschnur zu dienen.

In Ermanglung solcher Verträge haben die übrigen Theilhaber, soferne sie es nicht vorziehen, das Werk im Ganzen aufzulassen, den heimgesagten Antheil sammt der rückständigen Zubusse und die auf ihm allenfalls haftenden Hypothekarschulden, letztere jedoch nur nach Zulänglichkeit des Antheiles, worauf sie haften, zu übernehmen. Daher ist denselben von dem Gerichte eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die Erklärung, ob sie den heimgesagten Antheil sammt der ausständigen Zubusse und den auf ihm allenfalls haftenden Hypothekarschulden übernehmen, abzugeben, oder bei der Bergbehörde die Auflassung des Bergwerkseigenthumes im Ganzen einzuleiten und sich hierüber bei dem Gerichte auszuweisen haben, widrigens die Zuschreibung des heimgesagten Antheiles an dieselben im Bergbuche von Amtswegen verfügt werden würde.

Von der berggerichtlichen Entscheidung ist die Bergbehörde zum Zwecke der Berichtigung ihres Vormerkbuches in Kenntniss zu setzen.

Werden sämmtliche Antheile eines, mehren Theilhabern in dem Bergbuche zugeschriebenen Bergwerkseigenthumes aufgelassen, so hat die Bergbehörde, bei welcher die Auflassungserklärung anzubringen ist, über diese Erklärung der Theilhaber nach den, über die Auflassung von Gru-

*) Hinsichts der lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien siehe Nachtrag *C.*

ben- oder Tagmassen bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§§. 263—267 des allgemeinen Berggesetzes) im Einvernehmen mit der Berggerichtsbehörde das Amt zu handeln.

Freiherr von Krauss, m. p.

§. 137.

Gewerkschaften.

Soll das Mit-Eigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechzehntel des Ganzen theilbar sein, so kann, falls nicht die Bewilligung (§. 135) von der Bergbehörde ertheilt worden ist, dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft (§. 138) geschehen.

Die Gründung einer Gewerkschaft muss der Bergbehörde angezeigt, in dem Bergbuche angemerkt, und die darüber errichtete Urkunde nach erfolgter Genehmigung derselben bei der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht eingetragen werden.

Vollz. V. §. 83. Wollen mehrere Miteigenthümer eines Bergwerkes unter sich einen Gesellschaftsvertrag rücksichtlich des Miteigenthumes, der Benützung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergwerkes errichten, so müssen sie denselben vorerst der Berghauptmannschaft zur Prüfung und Genehmigung vorlegen (§. 136, a. B. G.).

Hiebei hat der Berghauptmann vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein solcher Vertrag nichts enthalte, was den Vorschriften der Berggesetze geradezu widersprechen, den raschen und freien Bergwerks-Betrieb erschweren, oder gar unmöglich machen würde u. dgl.

Waltet jedoch in dieser Beziehung ein Bedenken nicht ob, so ist die Genehmigung auch stets zu ertheilen, ohne sich in eine engbrüstige Beurtheilung der Textirung, oder der ökonomischen Massregeln und der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Theilnehmer einzulassen.

Jedoch müssen von diesen Verträgen beglaubigte Abschriften für das Urkundenbuch der Berghauptmannschaft zurückbehalten werden, in welches sie einfach einzulegen und in dem Inhalts-Verzeichnisse dieses Buches vorzumerken sind.

Vollz. V. §. 84. Gelangt das Ansuchen einer Begwerks-Gesellschaft zur Berghauptmannschaft, ihre Antheile auch unter $^1/_{16}$ zu bestimmen, so wird der Berghauptmann zuerst in Erwägung ziehen, ob eine solche Zerstückung des Ganzen beabsichtet werde, dass ungeachtet der geringeren Grösse einzelner Antheile, doch in Allem nicht mehr als 16 Theilhaber am Ganzen erscheinen, und der diessfällige Vertrag eine zureichende rechtsverbindliche Bürgschaft enthalte, die Anzahl der Theilnehmer niemals über 16 steigen zu lassen. In diesem Falle unterliegt es keinem Anstande eine solche Theilung: z. B. von $\frac{6}{30}$. $\frac{5}{30}$. $\frac{3}{30}$. $\frac{2}{30}$. $\frac{2}{30}$. $\frac{3}{30}$

$\frac{1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.\ 1.}{30}$ oder $\frac{15.\ 5.\ 3.\ 3.\ 2.\ 1.\ 1.}{30}$ zu gestatten, weil der Grund des Gesetzes nur darin liegt, dass der Bergwerks-Betrieb durch eine zu grosse Anzahl von Theilnehmern nicht zu schwerfällig, die Führung des öffentlichen Bergbuches nicht zu sehr erschwert werde, endlich der einzelne bücherliche Antheil nicht zu einem so geringen Werthe herabsinke, welcher aufhören würde eine Hypothek zu bilden, und mit den Kosten und mit dem Zeitaufwande der öffentlichen Buchführung nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stünde.

Auf welche Umstände der Berghauptmann sonach seine Aufmerksamkeit zu wenden hat.

Handelt es sich aber darum, ein ganzes Bergwerks-Eigenthum so zu vertheilen, dass mehr als 16 Theilnehmer im Bergbuche vorgeschrieben werden müssten, so wäre diess nur in dem Falle zulässig, als das Bergwerk eine solche Grossartigkeit durch die Anzahl seiner Grubenmassen und Hüttenwerke erlangt hätte, dass der Betriebs-Fond eine sehr grosse Capitals-Anlage erheischen würde, deren Erlangung auf andere Weise nicht ermöglicht wäre, und als auch die kleineren einzelnen Theile noch immer ein werthvolles Bergbuchs-Object bilden.

Aber auch hiebei müssen die oben ausgesprochenen Grundsätze zum Massstabe dienen und der Berghauptmann ist in einem solchen Falle zur Ertheilung der Bewilligung, ohne vorher eingeholte Genehmigung der Ober-Bergbehörden, nicht ermächtigt.

Vollz. V. §. 85. Die Gründung der Gewerkschaft, wovon der zweite Absatz des §. 137, a. B. G., handelt, kann auf zweierlei Weise bewerkstelligt werden:

Erstens. Wenn eine Anzahl von Bergwerks-Miteigenthümern oder diese mit anderen Personen sich dahin vereinigen, dass ein Bergwerks-Eigenthum unter ihnen in eine bestimmte Anzahl von Kuxen oder Kuxtheilen getheilt, im Bergbuche aber nur als untheilbares Ganzes auf den Namen der Gesammtgewerkschaft eingetragen werde.

Zweitens. Wenn ein oder mehrere Bergwerks-Eigenthümer erklären, ihr Bergwerks-Eigenthum in Kuxe auflösen, im Bergbuche als untheilbares Eigenthum unter der zu wählenden Firma einer Gewerkschaft eintragen lassen, die gebildeten Kuxe aber beliebig veräussern zu wollen.

In beiden Fällen muss das Uebereinkommen oder die Erklärung in einer solchen vollkommen rechtsförmlichen Urkunde ausgefertigt sein, dass sie von dem Gerichte zur bücherlichen Besitz-Anschreibung gesetzlich geeignet erkannt werden könne; sie muss ferner der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegt, sodann dem zuständigen Gerichte zur Berichtigung des Bergbuches übergeben, endlich bei der Berghauptmannschaft in dem — später zu besprechenden — Gewerkenbuche eingetragen, und zu Jedermanns Einsicht in die Urkundensammlung derselben aufgenommen werden.

Bei der Prüfung der Urkunde über die Bildung einer Gewerkschaft hat die Berghauptmanschaft vor Allem darauf zu sehen, dass das Bergwerks-Eigenthum, welches in den Besitz der Gewerkschaft übergehen soll, mit allen seinen Haupt- und Nebenbestandtheilen, dann mit Angabe des wesentlichen Zugehöres (§. 121, a. B. G.) möglichst genau angegeben und beschrieben sei; mangelhafte diessfällige Angaben sind sogleich zur Vervollständigung zurückzuweisen.

Sodann muss in der Urkunde angegeben sein, in wie viel Kuxe und Kuxtheile das Ganze abgetheilt worden soll, und wer bis zur gesetzlichen Wahl der Direction als verantwortlicher Vertreter der Gewerkschaft aufgestellt worden.

Wird die fragliche Urkunde nach diesen Andeutungen ohne Bedenken befunden, so muss sie von der Berghauptmannschaft der Ober-Bergbehörde zur vorläufigen Einsicht vorgelegt werden, und erst wenn von derselben die Genehmigung gestattet wird, hat die erwähnte Bergbehörde dieselbe mittelst eines besonders auszufertigenden Decretes zu ertheilen die Urkunde selbst aber hiernach zu bestätigen.

Schurfgesellschaften, Schurfvereine haben weder auf den Namen, noch die gesetzliche Behandlung der Gewerkschaften einen Anspruch, sondern unterliegen bezüglich ihres Rechtsverhältnisses unter sich und ihre Constituirung dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, §. 2, lit. c)

Anmerkung. Das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, befindet sich im Anhange unter Nr. VIII.

Vollz. V. §. 86. Ueber alle im Amtsbereiche einer Berghauptmannschaft bestehenden Gewerkschaften hat dieselbe ein Gewerkenbuch nach dem Formulare XV zu führen und darin jeder Gewerkschaft nach Umständen zwei oder mehrere Blätter zu widmen.

Am Kopfe des Hauptblattes ist die Firma jeder Gewerkschaft mit Bezug auf die Urkunde ihrer Gründung, dann das Datum und Nummer der berghauptmannschaftlichen Genehmigung, darunter aber jede Bergwerks-Besitzung mit Hinweisung auf den Band und das Blatt des Vormerkbuches (§. 35), wo dieselbe eingetragen erscheint, anzuführen, welche nunmehr das Eigenthum der Gewerkschaft bildet.

Auch ist die Direction, sobald sie nach §. 144, a. B. G., erwählt ist, mit Anführung des Namens, Charakters und Wohnortes eines jeden Mitgliedes derselben hier einzutragen, und jede Veränderung, wie unten bei den Kux-Inhabern vorgeschrieben wird, vorzumerken.

Hierauf folgt das Verzeichniss der Mitgewerken, mit Beifügung der Kuxen oder Kuxtheile, die jeder derselben besitzt, unter Angabe seines Charakters, Wohnortes und seines etwaigen Bevollmächtigten.

Das gewerkschaftliche Bergwerks-Eigenthum kann in eine beliebige Anzahl von Kuxen, bis zu 128 getheilt werden, jeder Kux ist aber in seinem Antheilswerthe gleich gross, und stellt daher den Quotienten (Bruchtheil) des Antheiles am Ganzen dar.

Die Theilung eines Kuxes kann bis zu $\frac{1}{100}$ desselben erfolgen, sie muss aber stets in der Art stattfinden, dass der Bruch jedesmal in Hunderttheilen des Ganzen ausgedrückt werde, weil durch andere Bruchtheile eine Verwirrung in den Gewerkenstand gebracht würde.

Bestehen z. B. bei einer Gewerkschaft nur 10 Kuxen, so repräsentirt jeder Kux $\frac{1}{10}$ des Ganzen, es kann jedoch ein Mitgewerke mehrere solche geichbedeutende Kuxen besitzen.

Die Kuxen sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Geht eine Kuxe an einen anderen Inhaber über (§§. 142 und 166, a. B. G.), so ist deren Eintragung mit rother Tinte zu unterstreichen und unter derselben Nummer mit Beifügung des neuen Inhabers in der Reihenfolge einzutragen.

Wird eine Kuxe getheilt (§. 140, a. B. G.), so ist deren erste Eintragung ebenfalls roth zu unterstreichen, und sonach mit seinen Bruchtheilen unter derselben Nummer in so vielen Zeilen, als zu derselben Kuxe nunmehr Mitgewerken eintreten, nach der Reihenfolge, mit Beifügung von Hilfsnummern, einzutragen.

Die ganzen Kuxen erhalten römische, die Kuxtheile arabische Ziffern Z. B. es wurde die Kuxe Nr. XX in 5 Theile, mit $\frac{6}{20}$, $\frac{5}{20}$, $\frac{4}{20}$, $\frac{4}{20}$, $\frac{1}{20}$ getheilt, so erfolgt die Anschreibung:

Kuxe Nr. XX.	Theile	Nr.	1,	$\frac{6}{20}$	N. N.
	„	„	2,	$\frac{5}{20}$	N. N.
	„	„	3,	$\frac{4}{20}$	N. N.
	„	„	4,	$\frac{4}{20}$	N. N.
	„	„	5,	$\frac{1}{20}$	N. N.

Wird eine Kuxe heimgesagt (§. 167, a. B. G.), oder ohne Erfolg feilgeboten (§. 165, a. B. G.), so wird einfach die rothe Linie unter derselben gezogen, wodurch deren Antheil am Ganzen den übrigen von selbst zuwächst.

Bei jeder der hier angedeuteten Veränderungen im Gewerkenbuche ist in der Anmerkung das Datum und Nummer der hierauf Bezug nehmenden Erledigung der Berghauptmannschaft beizufügen.

Formular XV. Vollz. V. S. 192, 193.

Gewerkenbuch

des Amtsdistrictes der k. k. Besghauptmannschaft zu

Pag. 1.

Segen Gottes Gewerkschaft.

Laut Vertrag ddo. 18 . . genehmigt unter Exh. Nr. . . . de 18 . .

(Urkundenbuch Tom. . . . Nr. . . .)

Eigenthumstand.

Grubenmass N. Verleihungsbuch Tom. Pag.

„ „ „ „ . . . „ . . .

mit den damit vereinigten 2 Pochwerken (60 Eisen-), 3 Waschwerken
1 Krumofen, 1 Halbhochofen, 1 Treibherd, 1 Arbeiter-Wohnhaus,
12 Joch Grundstücke etc. etc. etc.,

sämmtlich in der Bergrevier N. Gemeinde N. . . Bezirk . . . (Stuhlrichter-amts-Bezirk) N. Kreis (Comitat, Delegation) N.

Direction.

N. N., wohnhaft in N., Vorstand.
N. N., „ „ „ Mitglied.
N. N., „ „ „ „
Gewählt laut Exh. N. . . . 18 . .
Die Vollmacht im Urkundenbuche Tom. . . . Pag. . . . hinterlegt.

Kuxen- und Gewerkenstand.

Kuxe	Kuxtheile	Name des Mitgewerken	Bevollmächtigte	Pag. 2 Anmerkung
I.	—	N. N., Töpfermeister in N.		Exh.-Nr. . . 18 . .
II.	—	N. N., Sattlermeister in N.	N. N., Bergschreiber in N.	Exh.-Nr. . . 18 . .
III.	—			
IV.	—			
V.	1. $\frac{18}{100}$	N. N., Häusler in N.		
	2. $\frac{42}{100}$	N. N., Kaufmann in N. . .		
	3. $\frac{40}{100}$	N. N., Magistratsrath in N.	N. N., Schullehrer in N.	Exh.-Nr. . . 18 . .
I.	1. $\frac{60}{100}$	N. N., Zimmermeister in N.		Exh.-Exh. . . 18 .
	2. $\frac{40}{100}$	N. N., Maurermeister in N.		

Vollz. V. §. 87. Nach erfolgter Herstellung des Gewerkenbuches hat die Berghauptmannschaft jedem Mitgewerken einen Kuxschein nach dem Formulare XVI auszufertigen, welcher bei allen gewerkschaftlichen Verhandlungen zu dessen Legitimation dient.

Zur Umschreibung eines Kuxscheines im Ganzen, oder in einzelnen Theilen der Kuxe, muss der Berghauptmannschaft stets der alte Kuxschein vorgelegt werden; sollte derselbe in Verlust gerathen sein, so haben die Parteien vorerst die gerichtliche Amortisirung dieser Urkunde zu erwirken und sind von der Bergbehörde darauf zu verweisen.

Zur Uebertragung einer Kuxe an einen neuen Inhaber bedarf es übrigens keiner besonderen Urkunde, und es genügt, wenn der alte Kuxschein mit einem vom alten und neuen Inhaber unterfertigten Gesuche vorgelegt und die anzugebende Umschreibung verlangt wird.

Diess kann auch geschehen, wenn beide Theile persönlich bei der Bergbehörde das Umschreibungs-Anlangen anbringen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Die Umschreibungs-Anlangen können auch bei dem Bergcommissariate eingebracht werden, welches dieselben zur Erledigung der Berghauptmannschaft vorzulegen hat.

Nur in dem Falle einer gerichtlichen Einantwortung im Verfolge einer Execution, eines Concurs- oder Verlassenschafts-Verfahrens ist von dem neuen Erwerber die gerichtliche Bescheinigung beizubringen.

Für jede übertragene Kuxe ist auf Verlangen der Partei ein neuer Kuxschein auszufertigen, jedoch sind die etwa auf dem alten Kuxscheine vorgeschriebenen ämtlichen oder gerichtlichen Anmerkungen in beglaubigter Weise zu übertragen, die alten Kuxscheine aber mit der Amtsbestätigung der neuen Ausfertigung in der Registratur zu hinterlegen.

Ausserdem kann die Uebertragung an den neuen Inhaber auf dem alten Kuxscheine vorgemerkt werden, indem der vorige Name roth unterstrichen und der neue mit Bezug auf Datum und Exh. Nr. der bergbehördlichen Bewilligung eingetragen wird.

Formular XVI. Vollz. V. S. 179.

Kux-Schein.

Womit von der k. k. Berghauptmannschaft zu N. bestätiget wird, dass N. N. Zimmermeister zu N. in dem Gewerkenbuche Tom. . . . Pag. . . . bei der Segen Gottes Gewerkschaft, welche dermalen in XXXV Kuxe getheilt ist, bei dem Kuxe Nr. X als Mitgewerke eingetragen sei, laut Exh. Nr. . . . de 18 . . (oder bei dem Kuxe Nr. X mit $^{60}/_{100}$ desselben etc. etc.).

Die Rechte und Pflichten des Kux-Inhabers sind nach den Verschriften der §§. 138—167 des allgemeinen Berggesetzes und nach dem Zusatz-Statute der Gewerkschaft vom 18 . . genehmigt, von der k. k. Berghauptmannschaft unter Z. . . . 18 . . und im Urkundenbuche Tom. . . . Nr. . . . hinterlegt, zu beurtheilen.

N. am 18 . .

Der Berghauptmann
N. N.

Laut Exh. Nr. . . . 18 . . umschrieben auf N. N., Schneidermeister in N.

Der Berghauptmann
N. N.

V. Gränzenstein S. 245, ist der Ansicht, dass eine Bergbaugesellschaft für die Verbindlichkeiten des Verelnes auch mit ihrem sonstigen Vermögen zu haften habe. „Es gründet sich dieses auf die im Berggesetze berufenen Abschnitte des bürg. Gesetzbuches und muss überdiess aus der im §. 138 a. B. G. enthaltenen Definition der Gewerkschaft a contrario gefolgert werden. Denn liegt das unterscheidende Kriterium der letzteren in dem Umstande, dass die Theilhaber nur mit ihrem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen einstehen, so folgt, dass die Theilhaber einer Bergbaugesellschaft im Sinne der §§. 135 und 136 auch mit ihrem sonstigen Vermögen zu haften haben.“

V. Hingenau S. 580 bemerkt zu §. 136 a. B. G., dass, wenn die darin vorgeschriebene Anwendung des allg. bürg. Gesetzbuches stattfinde, die Bestimmungen der §§. 827, 831, 840, 841, dann 1182, 1183, 1186, 1197, 1204 und 1206 bei einem gemeinsamen Bergbaubetriebe manches für den Theilnehmer Lästige oder Unvortheilhafte enthalten.

Deshalb gestatte aber auch §. 136 a. B. G. den Abschluss besonderer Gesellschaftsverträge; *pactu dant leges contrahentibus.*"

§. 138.

Begriff derselben.

Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbau-Betriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zu dem Betriebe des Geschäftes (die Zubusse) als für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet. *)

§. 139.

In einer Gewerkschaft kommt, so lange sie dauert, jedem Theilhaber (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrages zu. Jeder Theilhaber kann zwar seinen Antheil heimsagen (§. 167), an Andere übertragen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtigt, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens, oder auf dessen Veräusserung zum Zwecke der Theilung zu dringen.

Siehe Wenzel S. 446 u. f. über Ursprung und Ausbildung der Gewerkschaften, dann ihre Anordnung und Verhältnisse vor Einführung des neuen Berggesetzes. Er sagt hier: der historische Ursprung der Gewerkschaften lässt sich nicht aus den Collegiis aurariorum des alten römischen Bergbaues herleiten. Der historische Faden, durch welchen unsere heutige Montanindustrie mit der alten Welt zusammenhängen könnte, ist während der Stürme der Völkerwanderung abgerissen. (Vergl. S. 50 ebendas.) Gleichwie daher die ganze neuere Entwickelung der Bergbauindustrie und des Bergrechtes aus jener Zeit datirt, in welcher nach Beilegung der grossen Völkerbewegung zur speciellen Neugestaltung Europa's der Grundstein gelegt wurde, so lässt sich auch die Entstehung des gewerkschaftlichen Bergbaues im eigentlichen Sinne des Wortes nicht über das IX. und X. Jahrhundert hinaus annehmen. Wir sehen in demselben ebenfalls eine Schöpfung deutschen Geistes u. s. w.

Vergl. v. Hingenau S. 282 u. f.

§. 140.

Kuxe.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt, und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen.

Eine Gewerkschaft darf nicht mehr als in 128 Kuxe, und der Kux in nicht mehr als in hundert Theile getheilt werden.

*) Die zu §§. 138—167 erflossene Ministerial-Verordnung vom 13. December 1854, siehe bei §. 167.

§. 141.

Ueber die Inhaber der Kuxe jeder Gewerkschaft wird nur bei der Bergbehörde eine Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt. Das bücherliche Vermögen einer Gewerkschaft kann nur im Ganzen verpfändet oder sonst belastet wer den.

§. 142.

So lange die Uebertragung eines Kuxes an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort ein getragene Inhaber als Mitgewerke angesehen.

Wer einen Kux übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben auch für die darauf ausständigen Beiträge.

§. 143.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Gewerkschaften.

Für alle Gewerkschaften haben in der Regel die in den nachfolgenden Paragraphen (§§. 144—156) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Gewerkschaften zu gelten. Abweichungen von diesen Vorschriften müssen der Bergbehörde und in soferne es sich um Gegenstände handelt, welche nicht den Bergbau selbst, sondern solche Angelegenheiten betreffen, auf welche nach den Vorschriften über gesellschaftliche Vereine überhaupt auch andere Behörden Einfluss zu nehmen haben, auch diesen zur Genehmigung vorgelegt und zur öffentlichen Kenntniss bei der Bergbehörde eingetragen werden.

Vollz. V. §. 88. Jede Gewerkschaft ist zwar nach §. 143, a. B. G., befugt, sich selbst Statute zu geben, in soferne alle Mitgewerken mit denselben einverstanden sind; in so lange sie aber besondere und gesetzlich genehmigte Statuten nicht besitzt, unterliegt sie den im Berggesetze, §§. 144—156, vorgezeichneten Normen. Die besonderen Statuten müssen der Berghauptmannschaft zur Bestätigung vorgelegt werden.

Enthalten diese Statuten Abweichungen von den in den §§. 144—156, a. B. G., vorkommenden Bestimmungen, so hat die Berghauptmannschaft wohl zu erwägen, ob dadurch der Durchführung der weiteren (§§. 157—167, a. B. G.) und durch Privatübereinkommen nicht aufhebbaren Vorschriften nicht etwa wesentliche Hindernisse erwachsen würden, oder der geregelten, schnellen und rechtsverbindlichen Schlussfassung über die Betriebsverwaltung des Bergwerkes hemmend entgegen getreten werden dürfte. Sollten in diesen Statuten Verfügungen vorkommen, welche polizeiliche, politische, oder sonstige öffentliche Verwaltungs-Organe berühren, so hat

die Berghauptmannschaft die Statuten denselben vorläufig zur Einsicht und etwaigen weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

Walten in keiner Rücksicht Bedenken ob, oder wurden dieselben nachweisbar vollständig behoben, so sind die diessfalls geschlossenen Acten der Ober-Bergbehörde vorzulegen, und erst über von derselben erhaltene Ermächtigung von der Berghauptmannschaft zu genehmigen.

Von den genehmigten Statuten bleibt eine beglaubigte Abschrift für das Urkundenbuch (§. 83) zurück.

Ueber gesellschaftliche Vereine siehe das Allerh. Gesetz Anhang unter VIII.

§. 144.

Wahl des Directors und Bestimmung der Firma.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, eine Direction mit einem Vorstande zu bestellen, und die getroffene Wahl sowohl, als die Firma der Gewerkschaft der Bergbehörde anzuzeigen, welche darüber eine eigene Vormerkung zu führen, und Jedermann davon Einsicht und Abschriften zu ertheilen hat.

§. 145.

Vollmacht des Directors.

Die Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes zum Abschlusse verbindlicher Geschäfte ist aus dessen Dienstvertrag zu beurtheilen, letzterer muss aber sowohl bei der Bergbehörde, als bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 146.

In dem Dienstvertrage jedes Directors müssen genaue Bestimmungen enthalten sein:

1. über dessen Einfluss auf den Betrieb des Werkes;

2. über die Befugniss zur Aufnahme und Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, und zur Bewilligung ihrer Gehalte, Löhnungen etc.;

3. über dessen Berechtigung zur Ertheilung von Dienst-Ordnungen und Instructionen, zur Rechnungs-Revision und Erledigung;

4. über die Befugniss zum Ankaufe oder zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, zur Preisbemessung, Creditsertheilung, Geldaufnahme und Rückzahlung, Wechselausstellung u. dgl.;

5. über die Befugniss zur Erwerbung neuer Bergbau-Berechtigungen, oder Auflassung der im Besitze der Gewerkschaft befindlichen;

6. über das Recht, die Pflicht und den Umfang der Gewerkschafts-Vertretung.

§. 147.

Soll der Gebrauch der Vollmacht des Directors dritten Personen gegenüber wieder beschränkt, oder dieser allenfalls in der Ausübung einzelner Befugnisse an die Zustimmung anderer Personen gebunden sein, so muss dieses in seinem Dienstvertrage ausdrücklich angemerkt werden. Abänderung derselben.

Dunkle, oder in solcher Art beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlass geben können, oder durch welche der gesetzmässige Gang des Bergbau-Betriebes gehindert würde, dürfen nicht angenommen werden.

Vollz. V. §. 89. Die Vollmacht, welche jede Gewerkschaft für die von ihr gewählte Direction nach dem §. 145, a. B. G., der Berghauptmannschaft vorzulegen hat, ist von dieser mit Aufmerksamkeit dahin zu prüfen, ob sie den in den §§. 146—147, a. B. G., gegebenen Vorschriften vollständig entspreche. Walten diessfalls Bedenken ob, so muss die Berghauptmannschaft auf die Behebung derselben und die Vorlage einer zweifellosen, klaren und den gesetzlichen Anforderungen Genüge leistenden Urkunde dringen.

Die unbeanständet befundene Vollmacht ist in dem Urkundenbuche (§. 83) zu hinterlegen, und hievon die Anmerkung im Gewerkenbuche (§. 86) zu machen.

Uebrigens hat die Berghauptmannschaft auf die möglichst zu beschleunigende Wahl der Direction und Ausstellung der Vollmacht für dieselbe durch Aufforderungen einzuwirken, und, im Falle diese unwirksam bleiben, angemessene Fristen hiezu mit Hinweisung auf §. 250, a. B. G., vorzuzeichnen.

Diese Aufforderung hat nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, jedoch über jedesmal vorher mit dem zuständigen Berggerichte zu pflegendes Einvernehmen (§. 168, a. B. G.), auch an jene Gewerkschaften zu ergehen, welche nach den im §. 82 gegebenen Andeutungen bereits als solche bestehen.

Wären die einzelnen Kuxenbesitzer in dem Bergbuche mit ihrem Antheile bereits eingetragen, so sind sie — im Einverständnisse mit dem Berggerichte — aufzufordern, diese Kuxen löschen zu lassen, und hiezu im Falle einer Belastung die Bewilligung der Hypothekargläubiger beizubringen.

Kann diese Löschung jedoch nicht bewerkstelliget werden, so haben diese Kuxen zwar noch im Bergbuche zu bleiben, sie sind aber gleichwohl auch in das Gewerkenbuch (§. 86) einzutragen, jedoch ist hiebei die Bemerkung zu machen, dass und wo sie im Bergbuche vorkommen. Die gleiche ämtliche Bemerkung ist auf den hierüber auszufertigenden Kuxscheinen (§. 87) beizusetzen und sich diessfalls auf den §. 169, a, B. G.

zu beziehen, damit der Käufer solcher Kuxscheine wegen der etwa daran haftenden Lasten gewarnt werde.

Andere Bergwerks-Gesellschaften, welche mit ihrem getheilten Bergwerks-Eigenthume in dem Bergbuche eingetragen stehen, sie mögen sich welch' immer einen Namen beigelegt haben, sind zwar nach dem Gesetze zur Bildung einer Gewerkschaft nicht zu verhalten, jedoch sind dieselben mit Hinweisung auf die §§. 135 und 136, a. B. G., zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bei ihrem getheilten bücherlichen Besitzstande verbleiben, oder sich zu einer Gewerkschaft im Sinne des neuen Gesetzes umstalten wollen, im ersteren Falle kommt ihnen der Name Gewerkschaft nicht mehr zu, und sie dürfen sich desselben unter keinem Vorwande mehr bedienen.

Dagegen sind sie auf gleiche Art, wie oben bei den Gewerkschaften vorgeschrieben wurde, dazu zu verpflichten, dass sie nach Vorschrift des §. 188, zweiter Absatz, a. B. G., einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten im Bezirke ihrer Bergbehörde bestellen, und dessen Vollmacht der Berghauptmannschaft zur Prüfung und Hinterlegung in das Urkundenbuch einsenden, worüber wie bei den Vollmachten der Gewerkschafts-Direktion vorzugehen ist.

V. Hingenau zu §. 145—147, S. 584: „Die §§. 144 und 145, welche von einer Direction und ihrem Vorstande sprachen, scheinen lediglich einen aus mehreren Personen zusammengesetzten leitenden Ausschuss vorauszusetzen, während die §§. 146 und 147 von einem Director in einfacher Zahl sprechen. Daraus scheint hervorzugehen, dass nicht absolut nothwendig sei, dass eine Direction eben aus mehreren Personen bestehen müsse, obwohl, wenn sie aus mehreren Personen besteht, unter dem „Director" nach §§. 146 und 147 der Vorstand derselben zu verstehen sein dürfte.

Die wichtigsten Punkte, über welche der Dienstvertrag des Directors (oder die Instruction der Direction) sich auszusprechen hat, sind im §. 146 speciell angeführt. Es bleibt jedoch den Gewerken unbenommen, auch andere Punkte darin aufzunehmen, nur wird bei der bergbehördlichen Einsichtnahme derselbe hauptsächlich auf die Punkte des §. 146 zu prüfen sein, die anderen frei vereinbarten Punkte aber nur in sofern die Beachtung der Bergbehörde auf sich ziehen müssen, als durch deren Inhalt Zweifel und Dunkelheiten über den Sinn der Hauptpunkte entständen, deren Vermeidung der §. 147 im Interesse der gewerkschaftlichen Eintracht gleich beim Entstehen zu beseitigen beabsichtigt.

Das Gesetz lässt unbestimmt, ob der Director ein Mitgewerke sein müsse oder nicht, und giebt überhaupt bei der Einrichtung der Direction stillschweigend einen weiteren Spielraum als bei deren Vollmacht. — Wir können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass uns für einen Director nach dem Sinne des §. 146 Sachkenntniss eine viel wesentlichere Eigenschaft scheint, als die, dass er ein Mitgenosse sei. Wäre er dieses nicht, so müsste ausser ihm ein Betriebsleiter durch die Direction aufgestellt werden (ein Werksdirector neben der Gewerkschaftsdirection), was zwar jedenfalls besser ist, als eine sachkundige Direction allein, aber einer solchen gegenüber entweder eine sehr undankbare Aufgabe — oder wenn sich diese unbedingt durch den aufgenommenen Werksleiter beherrschen lassen muss, für die Gewerkschaft praktisch eben so ist, als wenn keine Direction bestände. Möchten daher alle Gewerkschaften von der bei der Wahl der Direction gelassenen Freiheit möglichst verständigen Gebrauch machen, und dafür sorgen, dass dieselbe wenigstens einige fachkundige Mitglieder zähle; sonst ist es wahrlich besser, die vielköpfige Selbstregierung ganz aufzugeben und

sich der einheitlichen Leitung eines bergwissenschaftlich-gebildeten tüchtigen Werksleiters zu unterwerfen und höchstens einen controllirenden Ausschuss an seine Seite zu stellen.“

§. 148.

Jeder Mitgewerke hat der Bergbehörde, wenn er innerhalb des Bezirkes derselben wohnt, seinen Wohnort, wenn er aber nicht in demselben Bezirke wohnt, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher seine Stelle zu vertreten hat, die Zubussen für ihn entrichtet, und an welchen alle Bekanntmachungen von Seite der Gewerkschaft sowohl, als der Behörden mit Wirksamkeit geschehen können. Anzeige des Wohnortes oder eines Bevollmächtigten jedes Mitgewerken, im Bezirke der Bergbehörde.

Wird diese Anzeige unterlassen, so hat die Einschaltung der Bekanntmachungen in die, für öffentiche Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmten Zeitungsblätter, die Stelle der Zustellung zu vertreten.

V. Gränzenstein S. 257. Der Bevollmächtigte eines oder mehrer einzelner Mitgewerke ist von dem des nicht im Bezirke wohnenden Directors §. 188 a. B. G. wohl zu unterscheiden.

§. 149.

Die gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken heisst Gewerkentag, auf dem sie, als Gewerkschaft, ihre Beschlüsse durch Abstimmung fassen. Gewerkentage.

Gewerkentage müssen regelmässig alle drei Jahre an dem Sitze der Direction, oder dem sonst von der Gewerkschaft dazu bestimmten Orte, abgehalten werden. Auf Verlangen eines Drittheiles der Mitgewerken, oder wenn der Director oder die Bergbehörde es wegen wichtiger Fälle für nothwendig halten, sind auch ausserordentliche Gewerkentage anzuordnen. Der Bergbehörde steht auch frei, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei demselben Kenntniss zu erhalten.

Ministerial-Verordnung durch die österreichische Zeitschrift 1855 Nro. 4. Ueber die Anfrage: Ist nach §. 119 des a. B. G. die Abhaltung eines Gewerkentages in jedem Falle der zuständigen Bergbehörde anzuzeigen und muss derselbe stets am Sitze der Direction abgehalten werden?

erfolgte nachstehende Belehrung:

1. Die Gewerkschaften oder Directionen sind nach §. 149 des a. B. G. verpflichtet, die Abhaltung eines Gewerkentages der Bergbehörde

vorher anzuzeigen und derselben die dabei vorkommenden Gegenstände (§. 150 des a. B. G.), so wie den Ort und die Zeit, wo und wann er stattfinden soll, zu bezeichnen.

2. Bei Ausserachtlassung dieser Verpflichtung hat die Bergbehörde in Gemässheit der §§. 220 und 221 des a. B. G. nach den Bestimmungen der §§. 224 und 250 des genannten Gesetzes, so wie nach dem §. 120 der Vollz. V. vorzugehen.

3. Der Gewerketag hat in der Regel und wenigstens der erste nach der begonnenen Wirksamkeit des neuen Berggesetzes am Sitze der gewerkschaftlichen Direction stattzufinden. Eine Ausnahme kann nur die Gewerkschaft bestimmen (§. 149 a. B. G.) oder die gewerkschaftliche Direction auf Grundlage einer ihr von den Mitgewerken hiezu ausdrücklich ertheilten Ermächtigung. (§. 146 Abs. 6 des a. B. G.)

4. Gelangt die Bergbehörde von einem nicht angezeigten Gewerkentage erst nach der Abhaltung desselben in Kenntniss, so hat sie gegen die an der Unterlassung der Anzeige Schuldtragenden, wie oben (im Abs. 2) erwähnt wurde, vorzugehen, sie kann sich aber auch das Gewerkentags-Protokoll zur Einsichtnahme vorlegen lassen, und im Falle vorgefundener Ordnungswidrigkeiten von den im §. 149 enthaltenen Befugnissen Gebrauch machen, nämlich die Abhaltung eines neuerlichen Gewerkentages anordnen und hiezu, bei strenger Festhaltung der im §. 90 der Vollz. V. zum a. B. G. vorkommenden Weisungen, allenfalls auch einen Commissär abordnen.

Vollz. V. §. 90. Der §. 149, a. B. G., ermächtiget zwar die Bergbehörden, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei denselben Kenntniss zu erhalten; von dieser Berechtigung ist jedoch in der Regel ein möglichst beschränkter Gebrauch zu machen, um den Gewerken die vollste freie Berathschlagung und Schlussfassung zu belassen.

Wenn jedoch eine gewerkschaftliche Verwaltung sich fortgesetzte Vernachlässigung der Berggesetze, eine für das Gedeihen des Bergwerkes nachtheilige oder offenbar unkundige Werksleitung zu Schulden kommen lässt, oder eine bekannnte Uneinigkeit auch das Zustandekommen zweckmässiger Massregeln verhindert, oder wenn das Ansuchen von Mitgewerken oder der Direction gestellt wird, so muss die Abordnung eines berghauptmannschaftlichen Commissärs zu den Gewerkentagen erfolgen, um der Berghauptmannschaft Gelegenheit zu geben, solchen Uebelständen auf die angemessenste Weise abzuhelfen oder durch Belehrungen und Ermahnungen den Gewerkentag selbst hiezu zu veranlassen.

§. 150.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu einem Gewerkentage hat die Direction zu besorgen, und wenigstens vier Wochen vor dem zur Berathung bestimmten Tage den-

jenigen Mitgewerken, welche ihren Wohnort in dem Bezirke der Bergbehörde angezeigt, oder einen Bevollmächtigten daselbst namhaft gemacht haben, schriftlich zuzustellen, die übrigen aber durch die Zeitungsblätter (§. 148) zum Erscheinen auffordern zu lassen. Die vorhinein bekannten Gegenstände der Verhandlung sind stets in der Einladung zu bezeichnen.

§. 151.

Gegenstände der Berathung.

Auf den Gewerkentagen sind der Betriebsbericht des Directors, der Rechnungs-Abschluss und die Bilanz über die verflossenen Verwaltungsjahre und alle sonstigen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebs-Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung zu bringen.

§. 152.

Vorsitz.

Den Vorsitz in der Versammlung führt, so lange nicht ein eigener Obmann gewählt ist, der höchst Verantheilte, und unter gleich Verantheilten der älteste an Jahren. Der Obmann hat stets mitzustimmen.

§. 153.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig ist jeder Mitgewerke, welcher persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist. Nachträgliche nach aufgehobener Sitzung abgegebene oder schriftliche Abstimmungen dürfen nicht zugelassen werden.

v. Hingenau macht zu §. 148 die Mitgewerken darauf aufmerksam, wie zweckmässig es wäre, wenn dieselben in ihr Statut die Bestimmung aufnähmen, dass ausser den betreffenden officiellen Zeitungsblättern des Kronlandes, in welchem das Bergwerk sich befindet, entweder eine weitverbreitete Zeitschrift, oder ein specielles Fachjournal zum Organ aller diese Gewerkschaft betreffenden Veröffentlichungen gewählt werde. Zu §§. 150—153 sagt v. Hingenau: Ob der Vollmachtgeber seinem Bevollmächtigten in der Abstimmung freie Hand lassen, oder ihn durch Instructionen binden will, überlässt das Gesetz seinem freien Ermessen. Was unter „sonstigen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten“ zu verstehen sei (§. 151), sollten stets die Statuten enthalten, um jeder Streitigkeit hierüber zuvorzukommen. Auch in wiefern ein Gewerke das Recht habe, Gegenstände, welche bei der Einladung zum Gewerketage nicht erwähnt wurden, auf die Tagesordnung zu bringen, ist zweckmässig in den Statuten oder einem Gewerkentagsreglement im Vorhinein zu bestimmen, weil davon das Erscheinen oder Nichterscheinen mancher Mitgewerken, oder deren Instruction an ihre Bevollmächtigten abhängen kann, und es im Geiste des Gesetzes sicher nicht liegt, wenn dessen möglichst freien Spielraum gewährende Bestimmungen dazu missbraucht würden, um einen wegen muthmasslicher Unbedeutenheit der zu verhandelnden Geschäfte schwach versammelten Gewerketag mit wichtigen Anträgen zu überrumpeln. Uns erscheint diese Betrachtung um so wichtiger, als §. 154 in den dort angeführten Lebensfragen der Gewerkschaft nur die Stim-

men von drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer fordert, was bekanntlich sehr leicht eine Minorität im Verhältnisse der ganzen Gewerkschaft sein kann.

§. 154.

Fassung der Beschlüsse.

In der Regel entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Verantheilung, den geringsten Antheil als Einheit angenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Handelt es sich aber um eine Veränderung der Vereins-Statuten, oder um die Veräusserung entbehrlicher Theile des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft, so ist zur Giltigkeit des Beschlusses die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile erforderlich.

§. 155.

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung, oder die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 834 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern, findet auf Gewerkschaften keine Anwendung (§. 139).

Die Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräusserung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller oder wenigstens der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der betreffenden Bergbehörde einzuholen.

Vollz. V. §. 91. Der §. 155, a. B. G., macht die durch Stimmenmehrheit beschlossene Auflösung der Gewerkschaft, oder Veräusserung des Hauptstammes ihres Vermögens von der Genehmigung der Bergbehörde abhängig.

Da ein solcher Beschluss von der grössten und entscheidendsten Wichtigkeit für die ganze Gewerkschaft ist, und der Fall eintreten kann, dass sich die drei Viertheile der Kuxe in der Hand eines oder weniger Inhaber befinden, während dass letzte Viertheil unter viele kleinere Mitgewerken getheilt sein kann, welche dadurch gegen ihren Willen aus unlauteren Absichten der Mehrheit um ihren Besitz gebracht würden; so ist es die Pflicht der Berghauptmannschaft, in einem solchen Falle nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, nach Einsicht in die gewerkschaftliche Verwaltung und nach Prüfung ihrer Rechnungsbilancen u. dgl. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dem gefassten Beschlusse wirklich die

unausweichliche Nothwendigkeit zum Grunde liege und eine Nebenabsicht oder Uebervortheilung der Minderheit nicht stattfinde, daher nur nach dieser gewonnenen Ueberzeugung die Genehmigung zu ertheilen.

S. v. Gränzenstein S. 258 u. f. über die Abweichung des §. 155 von den Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches.

§. 156.

Der Directionsvorstand hat für die Protokollsführung zu sorgen, und um solche zu überwachen, das Protokoll haben alle anwesenden Mitgewerken oder Bevollmächtigten derselben zu unterfertigen. Führung des Protokolls.

§. 157.

Die auf dem Gewerkentage (§. 151) bestimmten Zubussen (§. 138) hat der Director im Sinne der gefassten Beschlüsse auszuschreiben, und in der festgesetzten Art und Zeit einzuheben. Einbringung der Zubusse durch Ausschreibung des Directors.

§. 158.

Diejenigen Mitgewerken, welche der Ausschreibung des Directors nicht nachkommen, oder welchen dieselbe nicht in dem Bezirke der Bergbehörde zugestellt werden kann, sind auf Ansuchen des Directors von der Gerichtsbehörde mit Bestimmung einer Frist von vierzehn Tagen zu dem Erlage der Zubusse aufzufordern, und von dieser Aufforderung nach den Bestimmungen des §. 148 durch schriftliche Zustellung oder Einschaltung in die Zeitungsblätter zu verständigen. Einbringung der Zubusse durch gerichtliche Aufforderung.

§. 159.

Das Gesuch des Directors muss zu diesem Ende mit dem beglaubigten Auszuge aus dem Gewerkentags-Protokolle und mit der Bestätigung der Bergbehörde versehen sein, dass der Aufzufordernde als Mitgewerke eingetragen sei.

§. 160.

Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist hat der Director wider den säumigen Mitgewerken um die executive Feilbietung seines Bergwerks-Antheiles anzusuchen. Einbringung der Zubusse durch executive Feilbietung der Antheile des säumigen Mitgewerken.

§. 161.

Werden von dem Schuldner bis zur Feilbietung Einwendungen gegen die Richtigkeit der gestellten Forderung erhoben,

und glaubwürdig bescheinigt, oder wird die geforderte Zubusse und der Betrag der aufgelaufenen Kosten gerichtlich erlegt, so ist der Anspruch der Gewerkschaft in das ordentliche Verfahren zu leiten, und mit der Feilbietung inzwischen inne zu halten.

§. 162.

Bis zur Feilbietung steht es sowohl dem säumigen Schuldner als jedem Theilhaber des Bergwerkes frei, die ausständige Zubusse und die Gerichtskosten zu entrichten.

Geschieht dieses, so hat es von der Feilbietung abzukommen.

§. 163.

Die Feilbietung ist nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung vorzunehmen, doch darf kein Anbot unter dem Ausrufspreise angenommen werden, und der Meistbot muss bar erlegt werden.

Als Ausrufspreis hat der Betrag der schuldigen Zubusse und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten.

Siehe §. 257.

§. 164.

Der versteigerte Antheil ist dem Ersteher einzuantworten, und hiervon auch die Bergbehörde zur Eintragung des Letzteren in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniss zu setzen.

Aus dem erlegten Meistbote sind die Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zubussen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem ausgetretenen Mitgewerken zuzuweisen.

§. 165.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so haben die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen, und die darauf haftenden Zubussen zu bezahlen.

§. 166.

Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung diesen Antheil einzuantworten, die Bergbehörde aber, welche von Amtswegen hiervon in Kenntniss zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhältnissmässig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu löschen.

Die ausständige Zubusse hat der Director durch Ausschreibung von diesen Mitgewerken einzubringen. Für die entstandenen Gerichtskosten hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften.

§. 167.

Macht ein Mitgewerke von dem Rechte der Heimsagung seines Antheiles Gebrauch, was ihm bis zur erfolgten Feilbietung gestattet ist (§. 139), so fällt dieser den übrigen Mitgewerken zu, und die ausständige Zubusse muss von denselben, die etwa aufgelaufenen Gerichtskosten müssen aber von dem Heimsagenden übernommen werden. Heimsagung der Antheile.

Die Heimsagungs-Erklärung ist entweder dem Director oder unmittelbar der Bergbehörde zu übergeben, und die Zu- und Abschreibung des erledigten Antheiles nach den oben angeführten Bestimmungen (§. 166) vorzunehmen.

Vollz. V. §. 92. Wird der Berghauptmannschaft, entweder unmittelbar, oder im Wege des Bergcommissariates von einem Mitgewerken die Heimsagung seiner Kuxe überreicht, so hat dieselbe hievon die gewerkschaftliche Direction unverzüglich mit dem Bedeuten zu verständigen, dass die Abschreibung dieser Kuxe nach Vorschrift des §. 167, a. B. G., unter Einem erfolge, was auch nach Vorschrift des §. 86 geschehen muss, und wonach die Direction gemäss §. 167, a. B. G., wegen Einbringung der hierauf haftenden Zubusse vorzugehen haben wird.

Sollte auf der Kuxe ein gerichtlicher Verbot u. dgl. vorgemerkt, oder dieselbe im Bergbuche eingetragen sein, so muss die betreffende Gerichtsbehörde vorläufig von der Heimsagung verständiget, und es kann die Löschung erst nach erfolgter Erklärung dieser Behörde, dass ein Anstand dagegen nicht obwalte, vorgenommen werden.

§. 168.

Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 138—167) sind auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften anzuwenden. Die Bergbehörden haben daher dieselben im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Bestimmungen, zur Wahl ihres Directors und ihrer Firma, und zur Vorlage der Urkunden hierüber zu verhalten, damit dieselben genehmigt, in dem Bergbuche angemerkt und zur öffentlichen Kenntniss bei der Bergbehörde eingetragen werden können. Anwendung dieser Vorschriften auf die bestehenden Gewerkschaften.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. December 1854, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militärgränze, wodurch den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichts-Behörden Vollzugsvorschriften zur Anwendung der §§. 138—167 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 Nro. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes, auf die bereits bestehenden Gewerkschaften ertheilt werden.

Da zufolge des §. 168 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Nro. 147 des Reichs-Gesetz-Blattes, die in dem sechsten Hauptstücke desselben enthaltenen Vorschriften über Gewerkschaften (§§. 138—168) auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften angewendet und die Verhältnisse dieser letzteren nach Massgabe dieser Vorschriften geordnet werden sollen, so hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hierüber folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

§. 1.

Jede Bergbehörde hat die in ihrem Bezirke bereits bestehenden Gewerkschaften im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde, nöthigenfalls unter Anwendung des §. 224 des Berggesetzes, aufzufordern, binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist die zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse nach Massgabe der Bestimmungen des neuen Berggesetzes gefassten Beschlüsse über ihre Statuten sowohl, als über die Wahl des Directors und der Firma mit den dazu gehörigen Urkunden vorzulegen, damit dieselben nach erfolgter Prüfung und Genehmigung in dem Bergbuche angemerkt und zur öffentlichen Kenntniss bei der Berg-Behörde eingetragen werden können.

§. 2.

Hierbei sind diejenigen Gewerkschaften, deren einzelne Theilhaber gegenwärtig in dem Bergbuche rücksichtlich ihrer Antheile an den Besitz geschrieben sind, insbesondere auch zur Beibringung der Erklärung aufzufordern, ob die Führung der Vormerkung über die Inhaber der Kuxe dem §. 141 des Berggesetzes gemäss, ausschliesslich an die Bergbehörde übertragen und daher die Besitzanschreibung der einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche gelöscht werden solle, oder ob die Gewerkschaft auf der Fortführung des Besitzstandes der Kuxe in dem Bergbuche beharre.

§. 3.

Bei der Leitung dieses Geschäftes sind die Gewerkschaften über die Erleichterung, welche dem Verkehre mit den Kuxen durch die Ausscheidung der letzteren aus dem Bergbuche und durch die Ausfertigung zur Veräusserung als bewegliches Vermögen geeigneter Kuxscheine gewährt wird, gehörig zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen, im Falle sie die Fortführung des bergbücherlichen Besitzstandes über die einzelnen Kuxe vorziehen, dieses dem §. 135 des Berggesetzes

gemäss zwar unbenommen bleibe, die Gerichts- und Bergbehörden aber die Befolgung der eben daselbst zur künftigen Beschränkung der Theilung der Antheile getroffenen Bestimmungen genau zu überwachen haben werden.

§. 4.

Erklärt sich bei der Berathung die erforderliche Stimmenmehrheit der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft (§. 154 des Berggesetzes) dafür, dass die Vormerkung über die Inhaber der Kuxe ausschliesslich an die Bergbehörde übertragen werden soll, so ist von dem Gerichte anzuordnen, dass in dem Bergbuche die Besitzanschreibung der einzelnen Theilnehmer gelöscht und die Gewerkschaft als Gesammtheit in demselben an den Besitz gebracht oder in solchem belassen werde.

§. 5.

Sind auf den Antheilen einzelner Theilnehmer einer solchen Gewerkschaft Schulden oder andere Lasten eingetragen, so ist über diese schon eingetragenen Lasten das Bergbuch bis zu deren Erlöschung noch fortzuführen, auf den Kuxscheinen solcher Theilnehmer aber vor der Hinausgabe an die letzteren der Bestand dieser Schulden oder Lasten von dem Gerichte anzuerkennen.

Die bücherliche Eintragung neuer Schulden oder anderer Lasten findet auch auf solche Antheile nicht weiter statt. Den Besitzern der letzteren steht aber frei, dieselben unbeschadet der auf den Kuxscheinen angemerkten bücherlichen Lasten gleich anderen beweglichen Sachen zu veräussern und zu verpfänden.

§. 6.

Wird in Rücksicht der noch bestehenden bücherlichen Lasten solcher Kuxe von dem Gerichte eine weitere bücherliche Uebertragung oder andere Eintragung, oder eine Löschung bewilliget, so ist hievon der im Gewerkenbuche eingetragene Inhaber des Kuxes mittelst der Bergbehörde zu verständigen.

Wird ein Kux dieser Art wegen rückständiger Zubussen in Execution gezogen oder von dem Inhaber heimgesagt, so ist sich in Rücksicht der Verständigung der bücherlich eingetragenen Gläubiger nach der Vorschrift des §. 169 des Berggesetzes zu benehmen.

§. 7.

Alle in Vollziehung des §. 168 des Berggesetzes zur Berichtigung der Statuten und des Bergbuches rücksichtlich der schon bestehenden Gewerkschaften zu überreichenden Eingaben der Parteien, so wie die Acte und Ausfertigungen der Gerichts- und Bergbehörden sind stempel- und gebührenfrei.

Krauss m. p.

Anmerkung. Hinsichts des lombardisch-venetianischen Königreichs siehe Nachtrag C.

§. 169.

Rechte der Hypothekar-Gläubiger einzelner Theilhaber an denselben.

In soferne bei den schon bestehenden Gewerkschaften die einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche an den Besitz ihrer Antheile geschrieben, und diese mit Schulden belastet sind, müssen:

1. im Falle der Antheil eines solchen Mitgewerken wegen rückständigen Zubussen im Executionswege feilgeboten werden soll (§§. 158—166), vor der angeordneten Feilbietung auch die Hypothekargläubiger verständigt werden, und der bei der Versteigerung erzielte Meistbot ist, in soweit davon nach Berichtigung der Zubusse und der Executionskosten etwas übrig bleibt, denselben zuzuweisen.

Sollte aber der erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so geht der in Execution gezogene Antheil in dem ersten Falle an den Ersteher, in dem letzteren Falle aber an die Mitgewerken lastenfrei über.

2. Wird ein mit Hypothekarschulden belasteter Antheil eines Mitgewerken heimgesagt, so haben die übrigen Mitgewerken mit demselben auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen. Es steht ihnen aber frei, anstatt dessen wegen der rückständigen Zubusse die executive Feilbietung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes anzusuchen.

Die Motive S. 297—320 fassen die Gegenstände des ganzen sechsten Hauptstückes in eine zusammenhängende Darstellung zusammen, deren Endresultate sich in der wohl von selbst sich motivirenden, erschöpfenden Form dieser §§. des a. B. G. und der Vollz. V. wiederfinden. Es möge genügen, hier nur einige besonders charakteristische Stellen anzugeben: „Der erste Entwurf eines Berggesetzes hat die Bestimmung, dass ein Bergwerkseigenthum nur im Ganzen belastet werden könne, die einzelnen Antheile aber als bewegliche Sache kein Object der Hypothekenbestellung bilden sollen, insbesondere aus dem Grunde aufgenommen, um den Bergwerksbetrieb durch fremdartige Dispositionen über einzelne Antheile keiner Störung auszusetzen, und die Führung der öffentlichen Bücher zu erleichtern. — In ersterer Beziehung wurde jedoch geltend gemacht, dass dieser Beweggrund in der Erfahrung nicht gerechtfertigt sei, denn gerade die verantheilten Bergbaue erfreuten sich des schwunghaftesten Betriebs u. s. w.“ — „Diese allerdings richtige Wahrnehmung konnte jedoch nicht eine unbeschränkte Freiheit in der Constituirung der gemeinschaftlichen Besitzverhältnisse rechtfertigen, sie dient höchstens zur Einräumung des Befugnisses, dass die Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen Bergwerksunternehmung die Freiheit haben, sich entweder als Gewerkschaft im Sinne und Geiste der alten Bergordnungen, oder als eine Gemeinschaft nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze unter den vom Berggesetze vorgezeichneten Beschränkungen zu bilden. — Da die erste Art des gesellschaftlichen Verhältnisses diejenige ist, welche dem Wesen des Bergbaubetriebes am meisten entspricht, die wahren Interessen des Bergbaues auf die fruchtbarste

Weise zu fördern vermag, so wurde diese Verbindung als Regel im Gesetze angenommen, und hiefür jene Reihe gesetzlicher Bestimmungen vorangeschickt, welche die umfassendste und für das Beste des Bergbaues gedeihlichste Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Art von Gesellschaft feststellen soll. — Für die Gewerkschaften wurde es als nothwendig erkannt, sie als moralische Personen zu betrachten, deren Theilbesitz nur bei der Bergbehörde in Evidenz gehalten, und deren Gesellschafts-Firma allein in das öffentliche Buch eingetragen werden soll, wodurch der Begriff von Bergwerks-Kuxen in seiner eigenthümlichen Weise gegeben, diese als bewegliches Eigenthum erklärt, und die Rechtsverhältnisse der Mitgewerken gegen einander genau bestimmt werden konnten. Für die Gemeinschaft des Eigenthums wurde die Vorlage der diesfälligen Grundverträge als nothwendige Bedingung ihrer Constituirung verlangt, um über ihre abweichenden Rechtsverhältnisse keinem Zweifel Raum zu geben, es wurde den Theilnehmern aber zugleich die volle Freiheit gelassen, sich diese Verhältnisse im Vertragswege zu bestimmen."

„Dem natürlichen Rechtsgefühle eines Eigenthümers sagt gewiss das freie Verfügungsrecht über sein Eigenthum am meisten zu; es sollte daher nicht beschränkt werden, insoferne nicht überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles dazu nöthigen. — Haben sich die Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthume zum Abschlusse eines Gesellschaftsvertrages vereinigt, so soll ihnen das Theileigenthum als solches vollständig gewahrt bleiben und für diesen Fall wäre es nicht gerechtfertigt, einen Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen, Bergwerke nur zu Bergwerkszwecken belasten zu dürfen; denn es wäre nicht nur schwer, darüber eine Sanction zu geben, welche nicht zu Umgehungen und Illusionen verleiten, oder nicht im hohen Grade gehässig sein würden, sondern das erstere gäbe auch zu einer neuen Demoralisation, das zweite zu einer Scheu vor Bergwerks-Unternehmungen Anlass."

„Der Vorschlag, die bereits bestehenden Bergwerksgesellschaften zur Bildung von Gewerkschaften zu zwingen, oder sie an die Förmlichkeiten der Handelsgesellschaften zu binden, konnte keine Unterstützung finden. In ersterer Beziehung muss wiederholt werden, dass es im Interesse der Bergbaue liege, in der Regelung der Eigenthumsverhältnisse nicht ohne überwiegende Nothwendigkeit zu Zwangsmassregeln zu schreiten, sondern hier so viel möglich die Freiheit der Bewegung vorwalten zu lassen; die Gleichstellung der Bergwerksgesellschaften mit den Handelsgesellschaften würde aber eine solche Reihe von Umständlichkeiten, Nachweisungen und Verhandlungen zur Folge haben, dass diese Verfügung in vielen Fällen, bei einfachen, oft aus Eigenlöhnern bestehenden Gewerkschaften in der That einem Bergbauverbote gleichen würde. Auch erhellet keine Nothwendigkeit für eine solche Massregel. Wenn die Bergwerksgesellschaft ihre Constituirung bei dem zuständigen Gerichte angezeigt hat und diese protokollirt ist, so kann Jedermann aus dem Stande des Bergbuches und aus den, bei der Bergbehörde zu erhebenden Betriebsverhältnissen des Bergwerkes, das Mass des Credites combiniren, welches derselben zu schenken sein dürfte, und alle jene Vorsichten, welche in dieser Beziehung bei Handelsgesellschaften im öffentlichen Interesse geboten sein mögen, scheinen hier zu entfallen."

„Das Streben bei dem Entwurfe des Berggesetzes ging dahin, den Bergwerksbetrieb in die Reihe jener Geschäfts-Unternehmungen zu erheben, welche auf einer möglichst gesicherten Grundlage ruhen, denselben jener unheimlichen Hülle einer eigenthümlichen Geheimnisskrämerei zu entkleiden, welche so viele Unkundige und Leichtgläubige in grosse Verluste brachte und allen jenen unlauteren Umtrieben zum Schilde diente, die aus der Unkenntniss und Leichtgläubigkeit ihrer Mitbürger Vortheil ziehen wollten. — Im Wege des neuen Berggesetzes wollte dem Bergwesen überhaupt mehr Zutrauen erworben werden. Dieses kann aber nur geschehen, wenn ausser der nothwendigen Oberaufsicht von Seite des Staates alle Rechtsverhältnisse genau und deutlich im Gesetze festgestellt werden, welche entweder aus der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthumes oder aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse her-

vorgehen, zu deren Begründung Bergbau-Unternehmungen mehr als alle anderen einladen. Im gesellschaftlichen Verbande zu Bergbauzwecken ist es insbesondere nothwendig, sowohl für den ungestörten Fortbetrieb der Bergbaue, als dafür zu sorgen, dass einzelne, weniger sachkundige, minder kräftige und oft entferntere Theilnehmer nicht in ihren Bechten gekränkt werden. Diese Absicht sucht das Gesetz zu erreichen, indem es die Bildung des gesellschaftlichen Verbandes den Theilnehmern freistellt und sowohl für die Gewerkschaften, als die sich bildenden reellen Verantheilungen am Bergwerks-Eigenthume möglichst umfassende Vorschriften ertheilt, die wechselseitigen Rechte genau bezeichnet, der Verwaltung selbst aber jenen Grad von Oeffentlichkeit zur Pflicht macht, der jeden Theilnehmer in die Lage setzt, sich über den Stand seines Antheiles vollständig unterrichten und über die Fassung seiner Beschlüsse gehörig vorbereiten zu können."

„Das Princip der Caducirung des zwangweisen Verlustes eines wohlerworbenen Bergwerks-Eigenthumes **ohne Entschädigung** kann nicht vertheidigt werden. Da es jedoch nicht angeht, einen Mitgewerken als solchen fortbestehen zu lassen, welcher durch die Vernachlässigung seiner Beitragspflicht die Betriebsmöglichkeit eines gemeinschaftlichen Bergwerkes empfindlich stören könnte, so wurde der Weg der zwangsweisen Expropriation auch hier gewählt und die öffentliche Feilbietung des nicht verzubussten Antheiles — über fruchtlose zweimalige Aufforderung des säumigen Theilhabers — gesetzlich ausgesprochen. Erwägt man nun *a)* dass jeder Theilhaber einen Bevollmächtigten in der Nähe des Bergwerkes halten muss, welcher dessen Interessen in jeder Beziehung zu vertheidigen hat; *b)* dass Zubussen nur über Beschlüsse des Gewerkentages ausgeschrieben werden dürfen, wozu jeder Mitgewerke vorgeladen werden muss, daher jeder derselben lange vor der Verpflichtung zur Zahlung davon Kenntniss erhält; *c)* dass es den Gewerkschaften freisteht, in ihrem Gesellschaftsvertrage auch andere ihre wechselseitigen Pflichten wesentlich erleichternde Normen festzusetzen; *d)* dass nur in Ermanglung solcher selbst gegebenen Normen die Bestimmungen des neuen Berggesetzes einzutreten haben, welche jeder Mitgewerke wissen und kennen soll, deren Folgen er daher durch geeignete Massregeln verhindern kann; *e)* dass der säumige Mitgewerke zu ers durch den gewerkschaftlichen Director, zum zweiten Male durch das Gericht — mit Berufung auf die bekannten Gewerkentagsbeschlüsse — zur Zahlung der Beiträge ermahnt werden muss; *f)* dass hierüber die Feilbietung öffentlich, dem Schuldner aber speciell — bekannt gegeben wird, und eine weitere Frist zur Erfüllung seiner Pflicht bis zur Versteigerung offen steht; *g)* dass jeder Mitgewerke oder Gläubiger für den Schuldner zu zahlen und ihm seinen Besitz zu erhalten berechtigt ist — so dürften alle Rücksichten erschöpft sein, um den Mitgewerken zu ihrer Pflichterfüllung so viel Zeit zu gönnen, als es immer die Betriebsmöglichkeit eines gemeinschaftlichen Bergwerkes erlaubt, und selbst im äussersten Falle soll ihnen ihr Antheil nur abgekauft werden. In dem Falle aber, als alle diese Vorsichtsmassregeln erfolglos blieben und der Bergwerksantheil bei der Versteigerung selbst nur um den Betrag des Beitragsrückstandes keinen Käufer findet, muss doch mit Beruhigung zugegeben werden, dass der Antheil keinen besonderen Werth habe und keine besondere Aussicht auf gute Erfolge gewähre, daher dessen stillschweigende Zurücklegung von Seite des Besitzers zu vermuthen stehe."

Nach dem sächsischen Berggesetze §. 15 gehören Kuxe zum beweglichen Vermögen und können keine Hypotheken mehr daran erlangt werden; nach preussischem Berggesetze (§. 253 Gräff S. 149) gehören Kuxe zum unbeweglichen Vermögen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen.

§. 170.

Jeder Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten. Erfordernisse der Bauhafthaltung:

Zur Bauhafthaltung wird erfordert, dass der unternommene Tag- oder Grubenbau:

a) **gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und**

b) **den Vorschriften gemäss (§§. 174 u. s. f.) in stetem Betriebe erhalten werde.**

§. 171.

Unter die erforderlichen Sicherheitsmassregeln (§. 170, *lit. a)* gehört insbesondere: a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum.

a) **die verlässliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;**

b) **die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;**

c) **die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;**

d) **die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;**

e) **die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungsvorkehrungen;**

f) **die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;**

g) **die Anwendung bewährter gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.**

Vergl. §. 240.

Vollz. V. §. 93. Die Versicherung der Bergbaue und des Betriebes derselben gegen Gefährdung von Menschenleben und fremdem Eigenthume ist eine vorzügliche Pflicht jedes Bergwerksbesitzers. Sie ist im §. 171, a. B. G., speciell vorgezeichnet.

Die Pflicht der Bergbehörden ist es, nicht nur so oft sich ihnen die Gelegenheit dazu darbietet, ihre volle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob in ihrem Amtsbezirke diesen Vorschriften in genügender Weise nachgekommen werde, sondern sich auch durch verlässliche Erkundigungen in die diessfällige Kenntniss zu setzen.

Gelangen sie wie immer zu der Wahrnehmung, dass bei einem Bergbaue die gesetzlichen Sicherheitsmassregeln ausser Acht gelassen werden, so sind zuerst die Werksleiter, Directionen oder Werksbesitzer selbst hierauf im schriftlichen Wege aufmerksam zu machen, zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes oder nach Umständen zur Rechtfertigung aufzufordern, und mit Hinweisung auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Abstellung der Gebrechen zu verhalten.

Sollte diese Warnung aber ohne Erfolg bleiben, sollten die angezeigten oder selbst wahrgenommenen Gebrechen grössere Gefahren für Leben und Eigenthum besorgen lassen, oder bereits Unglücksfälle und Beschädigungen zur Folge gehabt haben, dann hat die Bergbehörde, und zwar bei besonderer Wichtigkeit, mit Beiziehung zweier Kunstverständiger, eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und weiters nach Vorschrift des §. 173, a. B. G., vorzugehen.

Hiebei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, dass nur wirklich Gefahr drohende Uebelstände im Bergwerks-Betriebe, nie aber vorübergehende zufällige Beschädigungen, einzelne Unglücksfälle ohne weitere Folgen oder ohne Anzeigen einer schuldbaren Vernachlässigung, und niemals eine kleinliche Bevormundung des möglichst freizulassenden Betriebes zu solchen Massregeln Anlass geben dürfen.

§. 172.

Massregeln und Strafen bei Ausserachtlassung derselben.

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Ausserachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, *lit. g)*, 431, 432, 458, 459) zu bestrafen.

v. Hingenau S. 593 (auch Wenzel S. 484) macht darauf aufmerksam, dass für gewöhnliche Schurfarbeiten §§. 14—21 des a. B. G. die Verpflichtung zur beständigen Arbeit nicht vorgeschrieben sei, ist aber der Meinung, dass die §§. 171 und 172 dennoch auf sie anzuwenden und mithin ausdehnend auszulegen seien. Der Herausgeber bemerkt hiezu, dass der §. 93 der Vollz.-V. die Anwendung der §§. 171 und 173 allge-

mein für jeden Bergbau und dessen Betrieb vorschreibt, mithin auch für die Schurfbauten gilt, sobald sie die im §. 171 vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln nöthig machen.

Strafgesetz vom 27. Mai 1852. §. 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung ober eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 356. Die Vorschrift des vorstehenden §. (d. h. 335) ist besonders in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

g. Durch Nictbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 337. Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85 lit. c 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlassten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

§. 85. (Oeffentliche Gewaltthätigkeit.) Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewalthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt, oder wenn ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann, oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese möge mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besosders gefährlichen Verhältnissén verübt worden ist.

§. 86. Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a des vorigen §. schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b und c aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf und nach der Grösse der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in grösserer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 87. Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Ausserachtlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85 lit. b bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 88. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Grösse der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 89. Siebenter Fall. Boshafte Beschädigung irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen.

§. 431. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von andern im §. 85 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwernenden Umständen bis

auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Masse, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehre Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein grösserer Schade erfolgt ist.

§. 458. Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterlässt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der grösseren oder kleineren, aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§. 459. Nebst den in den vorhergehenden §§. insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen lässt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheunen schiessen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Masse zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§. 173.

Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerks-Besitzers anzuordnen.

Motive S. 321 u. f. „Die Bestimmungen der §§. 171—173 gingen aus der Ueberzeugung hervor, dass die Bauhafthaltung bereits verliehener Grubenmassen und Grubenfelder im Gesetze vorgezeichnet werden müsse, um einerseits nicht eine unfruchtbare Feldsperre zuzugeben oder eine Grundexpropriation zu anderen als zu wirklich nationalökonomischen Zwecken zu erzwingen, andererseits aber auch jeder Willkür der Bergbehörden sichere Schranken zu ziehen und den Bergwerksbesitzern die möglichst freie Bewegung bei ihrem Bergbaubetriebe zu gestatten." — „Von einer Seite wurde darauf bestanden, dass auch bei verliehenen Massen eine bestimmte Leistung und die Vorlage des Betriebsplanes an die Bergbehörde vorgeschrieben werde, um möglichst detaillirte Betriebsvorschriften zu ertheilen, welche im Gesetze angedeutet wären. Dergleichen umständliche Vorschriften lassen sich aber nicht in das Gesetz aufnehmen, weil es sonst zu einem Lehrbuche anwachsen müsste. Das Gesetz kann sich nur mit allgemeinen Bestimmungen befassen, in allen Fällen aber, wo es bei Grubenbauen an der nöthigen Kenntniss, Erfahrung und den erforderlichen Mitteln fehlt, erübrigt nichts anders, als den Bergbehörden die Pflicht aufzulegen, im Wege der Oberaufsicht, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Massregeln gegen Unglücksgefahren oder nach erfolgtem Eintritte solcher Ereignisse zur Rettung von Personen und Eigenthum einzuleiten, zu deren Ausführung aber die Bergwerkseigenthümer zu verpflichten."

„Die Bauhafthaltung eines Bergwerkseigenthumes bezieht sich auf den ununterbrochenen Betrieb desselben an jedem Arbeitstage und die allgemeine Richtung, nach welcher diese stattfinden müsse. Ein Massstab für den Umfang des Betriebes selbst (Schichten- oder Arbeiterzahl) lässt sich wohl nicht vorschreiben, weil die örtlichen Umstände und die äusseren Verhältnisse (des Bedarfes oder der Nachfrage) hier allein entscheiden können und gezwungene Verwendungen von unnöthigen Arbeitskräften ebenso gegen die Grundsätze der Nationalwirthschaft streiten würden, als die Sparung derselben, wo die Rettung oder Erhaltung des Bergwerkes stärkere Hilfe erheischen." — „Die Vorlage des jedesmaligen Betriebsplanes endlich kann nicht zur allgemeinen Pflicht für jeden Grubenbau gemacht werden, weil dadurch die Oberaufsicht in eine stetige Betriebsleitung ausartet, die Selbstständigkeit der Bergwerkseigenthümer beeinträchtigt, den Bergbehörden aber eine Last von Verantwortlichkeit und Arbeiten aufgebürdet würde, die sie nicht zu ertragen vermöchten."

„Die Betriebsmassregeln zum Schutze der Personen und des Eigenthumes, zum kunstgerechten Aufschlusse und Abbaue der Lagerstätten u. dgl. sind rein technischer Natur; eine Gesetzgebung, welche hier Detailbestimmungen über das, was bei dem Bergbaubetriebe zu geschehen und zu unterbleiben hätte, geben wollte, müsste sich in alle Lehrsätze der Bergbaukunde einlassen und könnte unmöglich allgemein verständlich; sie könnte aber auch niemals geschlossen werden, da die Bergbaukunde als eine Erfahrungswissenschaft täglich neue Materialien zu ihrer Erweiterung und Vervollkommnung sammelt. Es lassen sich hier durchaus keine positiven technischen Vorschriften geben, ohne Gefahr zu laufen, sie in nächster Zeit widerrufen oder abändern zu müssen. Auch die Bestimmungen der alten Bergordnungen sind in dieser Beziehung völlig unbestimmt oder heute nicht mehr anwendbar. In den meisten dieser Vorschriften wird die Entscheidung dem Bergrichter allein anheimgestellt und dadurch zugestanden, dass sich hier allgemein positive Normen nur in wenigen — und nicht entscheidenden Fällen — geben lassen."

„Unter diesen Umständen dürfte kaum eine andere Bestimmung für die Bauhafthaltungspflicht im Gesetze zulässig sein, als der unausgesetzte Betrieb, die Vorsorge für Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, dann jene Bauführung, wobei der vollständige Abbau und der fernere Aufschluss möglich bleibt."

„Wie diese Aufgabe zu lösen sei, das ist Sache der Bergtechnik, und die Bergbehörde wird in Ausübung ihrer Oberaufsicht dort, wo sie von einem mangelhaften Betriebe überzeugt ist, entweder selbst oder über Berathung mit Kunstverständigen solchen Gebrechen vorzubeugen oder abzuhelfen suchen, welche die Sicherheit oder den künftigen Bergbaubetrieb gefährden würden."

„Dem Bergwerksbesitzer soll also nichts weiter als die Handhabung der im §. 141 aufgeführten polizeilichen Sicherheitsmassregeln und die Pflicht obliegen, seinen Bergbau ohne Fristung nicht zu unterbrechen, jedoch ist insolange, als ein Bergbau in vollkommen und sicher befahrbarem Zustande sich befindet, die Sicherheit des Eigenthumes und der künftige Betrieb nicht erschwert oder beeinträchtigt wird und die äusseren oder inneren Betriebshindernisse glaubwürdig nachgewiesen werden, kein Grund zur Verweigerung einer Fristung vorhanden, der Bergwerksbesitzer daher gesetzlich in seinen Betriebsmassnahmen geschützt."

„Die Enthebung von der Pflicht der Bauhafthaltung ist aber stets eine Ausnahme von der Regel, die nur in wohlbegründeten Fällen und nicht leichthin bewilligt werden darf, um nicht zu einer unfruchtbaren Feldsperre Veranlassung zu geben. Sie kann und darf sich endlich nur auf die zeitliche Enthebung von der Betriebspflicht, nicht aber auf die Ausserachtlassung der angeordneten Sicherheitsmassregeln ausdehnen."

Das sächsische Berggesetz schreibt §. 77 den Umfang der Arbeitskräfte genau vor, mit welchen der Grubeneigenthümer den Bergbau in einem angemessenen Verhältnisse zu dessen Grösse zu betreiben hat und ordnet §. 80 die Einreihung der Betriebspläne an, welche von der Bergbehörde „hinsichtlich ihrer Zweckmässigkeit zu prüfen und, da

nöthig, unter Vernehmung mit den Grubeneigenthümern abzuändern sind." — Fristungen können bis zu drei Jahren bewilligt werden. §. 78.

Die preussischen Berggesetze schreiben die beständige Belegung der Gruben jeder Fundgrube wenigstens mit einem Berghauer und einem Schlepper bei täglicher achtstündiger Schicht vor. Mehre preussische Prov.-Bergordnungen ordnen das in's Freie-Fallen der nach verflossener Fristung nicht bauhaftgehaltenen Grube an. Fristungen sind bis zu zwei Jahren gestattet. (Gräff S. 140, 141.) Es sind Betriebspläne einzureihen. „Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu." Instruct. vom 6. März 1852. Gräff Anh. S. LXV.

§. 174.

b) Ueber Betrieb: In Freischürf- und Grubenmassen.

Zum steten Betriebe (§. 170, *lit. b)* jedes Baues in Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmassen oder Feldern wird erfordert, dass derselbe an jedem in dem Bergreviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmassen muss zugleich mindestens jeder Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen, und auf solche Weise geschehen, dass der weitere Aufschluss nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerks-Besitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerks-Besitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird.

Siehe §§. 243, 244.

V. Hingenau S. 596. „Die absichtliche Verbergung oder Unkenntlichmachung von Mineralvorkommen kann aber unter Umständen auch zum Verbrechen des Betruges werden, wenn die im §. 197 des allgemeinen Strafgesetzes (Definition des Betruges) erwähnten Umstände sich auf den Fall anwenden lassen."

§. 175.

Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muss ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden; so genügt die Betreibung des Hilfsbaues allein, wenn dieser gehörig belegt (§. 177) und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird.

Hilfsbaue zu Freischürfen dürfen insbesondere nicht über 224 Klafter vom Freischurfzeichen entfernt sein, und müssen in der Richtung gegen dasselbe getrieben werden.

Doch kommen solchen Hilfsbauen, obwohl sie bei gehöriger Erhaltung auch von späteren Erwerbern des Feldes nicht gestört werden dürfen, die Rechte eines Freischurfes nicht zu.

§. 176.

2. In Tagmassen. **Für jeden District, in welchem Tagmasse bestehen, hat die Bergbehörde nach Vernehmung der Gewerken, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen:**

***a)* wann die Bearbeitung der Tagmasse in jedem Jahre beginnen, und wie lange sie dauern muss;**

***b)* welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde.**

Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Bestätigung durch die vorgesetzte Bergbehörde öffentlich kund zu machen.

Vollz. V. §. 94. Die Bauhafthaltung der Tagmasse lässt sich durch gleichförmige Vorschriften nicht allgemein vorzeichnen, da deren Benüzzung von den klimatischen Verhältnissen wesentlich abhängt.

Gleichwohl ist es nicht zulässig, dass Oberflächen durch Tagmassen-Verleihung zu Bergbau-Zwecken gewidmet werden, ohne dieser Bestimmung auch wirklich zu entsprechen.

Die Berghauptmannschaft hat demnach dort, wo Tagmasse verliehen worden sind, durch Einvernehmung der Gemeindevorstände und anderer vertrauungswürdiger und ortskundiger Mäner, die im Wege der politischen Bezirksbehörde einzuleiten ist, erheben zu lassen, in welchen Monaten die Arbeit im Freien, nach dem gewöhnlichen Laufe der Jahreswitterung, unbehindert beginnen, und fortgesetzt werden kann.

Im Weiteren ist durch Orts- und Sachverständige zu erörtern, welche mindeste Betriebsleistung nach Verschiedenheit der Beschaffenheit des Tagmassen-Objectes, der ortsüblichen Bearbeitungsweise und sonstiger Umstände gefordert werden könne.

Diese Vorerhebungen werden die Berghauptmannschaft in die Lage setzen, die im §. 176, a. B. G., erwähnten Bauhafthaltungs-Vorschriften zu entwerfen, welche unter Annahme der ungünstigen Verhältnisse — ohne grosser Anstrengung — erfüllbar sein müssen, wenn sie der Absicht entsprechen sollen, lediglich einer unfruchtbaren Feldsperre vorzubeugen.

Es versteht sich von selbst, dass ein früherer Beginn und eine längere Fortsetzung der Bearbeitung, so wie eine mehrere Leistung dem Eigenthümer des Tagmasses frei stehe.

Diese Vorschriften sind nach Umständen für den ganzen Amtsbezirk der Berghauptmannschaft oder nur für einzelne Districte desselben abzufassen, und der Ober-Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen, wonach sie von der Berghauptmannschaft öffentlich in der Landeszeitung, durch

Anschlag am Amtshause, bei den Bergcommissariaten und bei den betreffenden Gemeindevorständen kund zu machen, und in dem Verleihungs-Vormerkbuche vorzumerken, jedem Tagmassen-Besitzer aber besonders bekannt zu geben sind.

Werden auf Tagmassen Grubenbaue betrieben, was bei Bohnenerzen und auf Raseneisensteine geschehen kann, so sind die Besitzer derselben zu eben den Leistungen zu verhalten, wie der Grubenmassen-Besitzer (§. 174, a. B. G.)

§. 177.

3. In Hilfsbauen und Revierstollen.

Die pflichtmässige Leistung in eigenen oder selbstständigen Hilfsbauen und Revierstollen wird durch die, bei der Concession derselben, festgesetzten Bedingungen bestimmt (§§. 87, 94).

S. §. 243.

§. 178.

Massregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes. 1. In Freischürfen.

Ueber den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe, er mag in einem Gruben- oder Tagbau, oder in einem Bohrloche bestehen, muss der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeden halben Jahres die Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dieses, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer zwei weitere Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen. Wie die unterbliebene Nachweisung des Freischürfers zu strafen sei, bestimmt der §. 241.

Finanz-Ministerial-Verordnung durch die Oesterreichische Zeitschrift 1855 Nr. 48, XV. „Ueber die gestellte Anfrage über die Stempelbehandlung mehrer Eingaben in Bergwerksangelegenheiten wurde bedeutet, dass den Eingaben, welche von den Bergbauunternehmern im Grunde und in Vollziehung der §§. 177, 186, 209, 212 des a. B. G. gemacht werden, die Stempelfreiheit nach Tarif P. 44. g. des Ges. vom 2. August 1850 (R. G. Bl. Nr. 329) zukommt, da sie keine Privatsache der Eingeber betreffen.

Motive S. 330. Die Betriebsnachweisungen können sehr einfach sein, z. B.: „Be, dem Schurfbaue Nr. ... in dem unterm .. ten Januar 18 .. Zahl ... bewilligten Schurfgebiete sind vom .. Juli bis letzten Dezember 18 . . 6,5 Klafter stollmässig ausgefahren und nur unbedeutende Spuren von Bleiglanz und Eisenkies getroffen worden." Oder: „Bei u. s. w. nur 1½ Klafter im Schachte niedergebracht worden, weil der starke Wasserzulauf die Herstellung eines Pumpwerkes mittelst Wasserkraft nothwendig machte, wobei das Abteufen durch drei Monate unterbrochen war."

„Die Bergbehörde wird aus den gesammelten Erfahrungen bald erkennen, ob diese Leistungen in Hinblick auf die Verpflichtung zur Bauhafthaltung genügen oder nicht, in welch' letzterem Falle sie nach §. 179 vorzugehen, im ersteren aber die Anzeige zur Kenntniss nehmen und im Schurfbuche vorzumerken hat.".

§. 179.

Findet die Bergbehörde die angegebene Leistung offenbar ungenügend oder nicht glaubwürdig, oder wird eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes (§. 174) von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grundbesitzer erhoben, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, so hat die Bergbehörde die Erhebungen darüber zu pflegen, zu denselben, wenn es einer der Betheiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige beizuziehen (§. 56), und hiernach die mindeste Leistung zu bestimmen, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist.

Vollz. V. §. 95. Kömmt die Bergbehörde in die Lage, nach Vorschrift §. 179, a. B. G., die mindeste Leistung zu bestimmen, welche ein Freischürfer nachzuweisen haben soll, so ist hiebei mit reiflicher Ueberlegung aller Verhältnisse und mit möglichster Liberalität vorzugehen; denn so wenig aus öffentlichen Rücksichten eine unfruchtbare Feldsperre geduldet werden kann, ebenso wenig würde es die Bergbaulust befördern, wenn man den ersten Bergbau-Unternehmer, der häufig mit vielen Hindernissen zu kämpfen hat, und dessen Bestrebnisse doch nicht immer sicheren Erfolg haben, von vorneher mit schwer zu lösenden Aufgaben bebürden, mit einer ängstlichen und unausgesetzten Bevormundung einschüchtern, und mit steten Strafbemessungen muthlos machen wollte.

Ein solcher Vorgang würde nicht nur gegen die Absicht des Gesezzes, sondern in den meisten Fällen auch völlig unnöthig sein, da die ausgedehnten Vortheile, welche der Freischürfer durch die Grubenmassen-Verleihung erlangt, denselben an und für sich anspornen, dieses Ziel je eher zu erreichen.

Die Berghauptmannschaft wird demnach bei dieser Vorzeichnung der Leistung, welche auch für die Bergcommissariats-Districte stets von der ersteren zu erfolgen hat, mit aller Vorsicht vorgehen, hiebei den Umstand wohl berücksichtigen, ob der Freischürfer nicht mehrere derlei Baue oder vielleicht einen Haupt-Aufschlussbau in der nächsten Umgebung schon betreibt, dabei aber eine besondere Thätigkeit entwickelt und sonach jenen gedeihlichen Mittelweg einschlagen, welcher zwar den Unthätigen — den blossen Lauerer im Felde — zur grösseren Regsamkeit oder zum Aufgeben seiner Scheinarbeit nöthiget, dagegen den Thätigen, Intelligenten und Bereitwilligen in seiner Unternehmung nicht ohne Noth belästiget.

Die in dem §. 178, a. B. G., vorgeschriebenen Nachweisungen sind in den Amtsbezirken der Bergcommissariate an diese abzugeben; diese haben sie zu prüfen, und mit ihren Bemerkungen mittelst eines Hauptausweises halbjährig zusammen der Berghauptmannschaft vorzulegen.

Dieselbe wird die Nachweisungen einer wiederholten Beurtheilung unterziehen, daraus die nöthigen Bemerkungen in das Freischurf-Vormerkbuch (Formulare V) übertragen, und sie, in soferne eine Rüge hierüber nicht zu ertheilen ist, wohlgeordnet zu den Acten hinterlegen.

In jedem Falle einer anscheinend zu gering nachgewiesenen Leistung hat jede Bergbehörde den Freischürfer vorläufig um seine Rechtfertigung zu vernehmen, wozu eine angemessene Frist anzuberaumen ist, und erst, wenn diese nicht genügen sollte, das im §. 179, a. B. G., angeordnete Verfahren einleiten.

Motive S. 333. „Die Schurfbewilligung verpflichtet Niemanden, sie berechtigt aber den damit Betheiligten in seinem Schurfgebiete, Bergbau zu beginnen, es kann daher wegen vernachlässigter Bauhafthaltung wohl der vernachlässigte Schurfbau, nicht aber die allgemeine Schurfbewilligung entzogen werden; nur bei angesuchter Verlängerung derselben würde eine solche Ausserachtlassung der gesetzlichen Verpflichtungen ein Grund sein, die Verlängerung zu verweigern."

§. 180.

Kommt der Freischürfer dieser Leistung nicht nach, ohne sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen zu können, so ist ihm bei der Verfällung in die Strafe für das nächste Halbjahr aufzutragen, die vorgeschriebene Leistung von Monat zu Monat auszuweisen.

§. 181.

Verfällt ein Freischurf durch Entziehung oder Zurücklegung der Bergbau-Berechtigung in das Freie, und wird derselbe von einem anderen berechtigten Schürfer wieder in Besitz genommen, so hat die Bergbehörde nach erhaltener Anzeige hievon (§. 22) demselben sogleich die den Verhältnissen gemässe halbjährige Leistung vorzuschreiben.

Motive S. 334. „Dem Unternehmer eines neuen Schurfbaues wird zur Entwickelung seiner Thätigkeit ein halbes Jahr Zeit gelassen und ihm, wenn er sich hierbei eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lässt, eine bestimmte Leistung nach Erhebung ihrer Ausführbarkeit bei mittlerer Anstrengung aufgetragen. Uebernimmt nun ein Zweiter diesen Schurfbau, so sind ihm die Vorbereitungsarbeiten schon erspart, er kennt und sieht die örtlichen Verhältnisse, worauf sich die Leistungsverpflichtung bezieht, er ist daher in der Lage, sich sogleich in den Stand zu setzen, dieser Verpflichtung Genüge zu leisten, der öffentliche Zweck fordert die schnellen Aufschlüsse der verborgenen Mineralniederlagen, und demselben kann und soll daher entsprochen werden."

§. 182.

2. In verliehenen Bergbauen, Fristungen.

Kann der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues (§. 170, *lit. b)* in verliehenen Grubenmassen wegen nachzuweisender äusserer ungünstiger Verhältnisse, z. B. wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst,

nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde dem Besitzer angemessene Fristen ertheilen.

Diese sollen jedoch im Ganzen nicht weiter, als auf Ein Jahr ausgedehnt werden. Verlängerungen übes diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse ertheilt werden. Auch wird der Besitzer durch die Fristung in keinem Falle der Pflicht enthoben, für die Erhaltung des Baues in sicherem, und nach den Bestimmungen des §. 174 befahrbarem Stande zu sorgen.

Vollz. V. §. 96. Bergbau-Fristungen für Schurfbaue (Freischürfe) sind unstatthaft und dürfen nicht bewilligt werden, weil es im Geiste des Gesetzes liegt, dass Derjenige, welcher einen ausschliesslichen Schurfkreis erhält, auch die ernstliche Absicht habe, denselben aufzuschliessen, daher den diessfälligen Schurfbau ohne Unterbrechung (§. 174, a. B. G.) in Bearbeitung zu nehmen.

Treten Ereignisse ein, welche die Fortsetzung des Baues selbst hindern (z. B. Wasser-Einbrüche — Grubenbrüche — Wetternoth u. dgl.), so muss sich die Thätigkeit des Schürfers auf die Beseitigung derselben erstrecken, und er findet bei Erstattung der semestralen Betriebrapporte (§. 178, a. B. G.) Gelegenheit, die geringeren Fortschritte im Aufschlussbaue dadurch genügend zu rechtfertigen; könnte er diess aber nicht, so hätte er ohnehin auch auf eine Fristungsbewilligung keinen Anspruch.

Bei dem Bergbau-Betriebe in verliehenen Grubenfeldern handelt es sich dagegen vorzugsweise um den Abbau der aufgeschlossenen Mineralien.

Diesem Betriebe können äussere und innere Hindernisse in den Weg treten (§. 182, a. B. G.). Die ersteren können in einer zeitlichen Handelsstockung, in periodischem Mangel an Absatz, in plötzlichen Geldverlegenheiten — ausgebrochenen Consursen — Executionsführung — Curatels-Verhängung — Verlassenschaftsverhandlung — Todfall des Werkleiters u. s. w., ihren Grund haben. Die letzteren aber durch Brüche — Brände — Wasser- und Wetternoth — Aufstellung von Maschinen — o. dgl. herbeigeführt werden.

Wird nun unter Anführung solcher Umstände eine Bergbau-Fristung für Grubenmassen begehrt, so hat die Berghauptmannschaft — welcher alle Fristungsgesuche vorzulegen sind — dieselben wohl zu prüfen, und sich auch hiebei den Grundsatz gegenwärtig zu halten, dass einer unbegründeten Betriebseinstellung keine Folge gegeben werden dürfe; im Falle begründeter, nachgewiesensr oder sonst offenkundiger äusserer oder innerer Hindernisse der Fristung aber stattzugeben sei.

Die Dauer der Fristung ist nach den jedesmaligen Umständen, der Art — des Umfanges — und der voraussehlichen Dauer des Hindernisses zu ertheilen, — drei bis sechs Monate werden in den meisten Fällen genügen, und bis zu dem Zeitraume eines Jahres im Ganzen kann dieselbe

auch nachträglich verlängert werden. Wird jedoch eine Fristung über diesen Zeiraum begehrt, so müssen die Betriebsverhältnisse an Ort und Stelle erhoben, die Hindernisse genau constatirt, und die Ursachen glaubwürdig nachgewiesen werden, welche die Behebung derselben vor der Zeit unthunlich machen.

Jeder Fristungsbewilligung muss die Erhaltung des Baues in sicherem, befahrbarem Stande (§§. 171 und 174, a. B. G.) zur nothwendigen Bedingung gemacht und ausdrücklich bemerkt werden, dass bei Ausserachtlassung dieser Pflicht die Fristungsbewilligung von selbst erlösche uud die Vorschrift des §. 174, a. B. G., wieder in volle Wirksamkeit trete. Liegen plötzlich eingetretene Ereignisse — nach §. 183, a. B. G. — einem Fristungsgesuche zum Grunde, so ist in der Fristungsbewilligung auch auszudrücken, in welchen Perioden die Nachweisung über den Fortgang der Arbeiten zur Beseitigung des eingetretenen Betriebshindernisses erstattet werden müsse. Diese Perioden sind nach Massgabe des Umfanges und Kraftaufwandes der Gewältigungsarbeiten und stets so zu bemessen, dass vermeidliche und nicht unbedingt nothwendige Schreibereien beseitiget werden.

Jede bewilligte Fristung oder deren Verlängerung ist in dem Verleihungs-Vormerkbuche (§. 35) bei dem betreffenden Bergwerke gehörig einzutragen.

Motive S. 339 u. f. In Beziehung auf die ausgesprochene Meinung, „dass auch dem Schürfer Fristungen bewilligt werden sollten, da er, insbesondere zur Winterszei und im hohen Gebirge, vielfach in dem Falle der Unmöglichkeit oder in einer Lage ist wo der Schurfbetrieb nur mit einem unverhältnissmässigen Kostenaufwande möglich wäre" — ist zu bemerken, „dass bei den Schurfbauen der Schürfer durch seine Betriebsleistungs-Berichte Gelegenheit finde, für das Vergangene den schwächeren oder ganz unterbrochenen Betrieb (§. 178) zu entschuldigen, oder für die Zukunft, wenn er solche Hindernisse als wahrscheinlich bevorstehend darthun kann, eine Herabsetzung der Leistungsverbindlichkeit zu erlangen; es ist daher kein Grund vorhanden, für Schurfbaue auch noch eine besondere Fristung zuzulassen, welche zu vielfältigen Missbräuchen und einer unfruchtbaren Feldessperre Anlass geben könnte."

§. 183.

Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung, sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese hat entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle anzuordnen, oder dem Bergwerks-Besitzer aufzutragen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wiederbetriebe des Baues die Anzeige zu erstatten.

S. §. 243.

Motive S. 342. „Es handelt sich hier nicht um eine Fristenbewilligung, weil diese niemals verweigert werden könnte, *nam ad impossibile nemo tenetur*, sondern von Umständen, wovon die Bergbehörde einfach in die Kenntniss gesetzt werden muss, um darüber wachen zu können, dass die Betriebseinstellung nicht in einen Missbrauch ausarte und der Bergbaubetrieb wieder beginne, sobald es die Umstände erlauben." „In eine Aufkündbarkeit der Fristung (überhaupt) wurde nicht eingegangen, weil diese

ein erworbenes Recht des Betriebsstillstandes begründet, das Niemandem mehr entzogen werden kann. Findet sich ein hiebei Betheiligter gekränkt, so kann er fordern, dass Massregeln getroffen werden, welche einer ferneren Beeinträchtigung seiner Rechte vorbeugen, oder im Berufungswege gegen unbegründete Fristungsbewilligungen den höheren Einfluss der Behörden anrufen."

§. 184.

Wird in Tagmassen Grubenbau betrieben, so gelten auch hinsichtlich der Fristen die Bestimmungen für den Grubenbau

Ausserdem finden Fristbewilligungen zum Betriebe des Baues in Tagmassen nur dann Statt, wenn derselbe durch örtliche Hindernisse unthunlich gemacht wird.

v. Gränzenstein S. 285 bemerkt, dass das a. B. G. über die Bauhafthaltung der Poch- und Hüttenwerke keine Verfügung enthalte. Dagegen dürfe auch die nach den früheren Berggesetzen zulässige Weilarbeit nicht weiter statt finden.

§. 185.

zur Anlage von Grubenkarten.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist verpflichtet:

Sobald Nebenbaue, in welche ein Grubenbau sich verzweigt, eine Ausdehnung von mehr als hundert Klaftern erreichen, darüber genaue Markscheide-Karten anzulegen, und darauf alle Baue so nachzutragen, dass jede weitere Ortserstreckung von mehr als 50 Klaftern auf der Karte dargestellt erscheint.

Der Bergbehörde steht die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten zur Berichtigung der Revierkarten und lediglich zum Amtsgebrauche jederzeit frei, wobei sich jedoch in den letzteren auf die Darstellung der verliehenen Masse und der darin aufgeschlossenen Lagerungsverhältnisse zu beschränken ist.

S. §. 221 b. §. 245.

Vollz. V. §. 97. Zur Anfertigung der im §. 185 vorgeschriebenen Markscheidekarten ist der Bergwerks-Besitzer verpflichtet, seinen eigenen Markscheider zu verwenden, oder sich einen hiezu vollkommen befähigten Kunstverständigen zu verschaffen.

Nur in dem Falle, als ein solcher ohne übermässige Kosten nicht, oder nur aus grösserer Entfernung zu erhalten wäre, der berghauptmannschaftliche Markscheider aber ohne Vernachlässigung seines ordentlichen Dienstes auf einige Zeit entbehrt werden könnte, ist die Berghanptmannschaft ermächtiget, demselben über ausdrückliches Verlangen eines Bergwerks-Besitzers diese Aufnahme und Mappirung zu gestatten.

Sollte ein Bergwerks-Besitzer sich ausweisen, der Vorschrift des §. 185, a. B. G., aus von ihm unabhängigen Hindernissen nicht nachkommen zu können, so können demselben, zur Vermeidung der im §. 245. a. B. G., ausgedrückten Folgen, von der Berghauptmannschaft hiezu angemessene Fristen bewilliget werden.

Die Einsicht solcher Markscheidekarten steht der Berghauptmannschaft zwar nach §. 185, a. B. G., frei, und sie kann demnach die Einsendung derselben von dem Bergwerks-Besitzer verlangen, sie ist jedoch dafür verantwortlich, dass diese Karten mit möglichster Beschleunigung wieder zurückgelangen, dass sie als strenges Amtsgeheimniss behandelt werden, dass hieraus nur jene Daten in die Revierskarten übertragen werden, welche sich auf die Stellung der verliehenen Masse und die geognostischen Verhältnisse der aufgeschlossenen Lagerstätten beziehen.

Diese Berichtigung der Revierskarten muss jedoch von Zeit zu Ze — und soll in der Regel von 3 zu 3 Jahren vorgenommen werden.

Motive S. 343 u. f. Auf die gegen den §. 185 ausgesprochenen Bedenken, die Grubenkarten seien die unverletztlichsten Geheimnisse der Gewerken, was besonders bei dem Bestehen der Bürgermasse in Ungarn der Fall sei, indem durch die Bekanntwerdung der Gangverhältnisse die grössten und schwierigsten Processe entständen; ferner bei ungebildeten armen Eigenlöhnern, wie sie im Banate, Oberungarn, Nagybanya, Siebenbürgen in grosser Zahl bestehen, würden diese Vorschriften nicht ausführbar sein; — äussern sich die „Motive" dahin: „Obgleich man nicht zugestehen kann, dass die Grubenkarten ein ausschliessliches und unverletzliches Geheimniss der Bergwerksbesitzer seien, da es in dem Begriffe der für das öffentliche Interesse nothwendigen Bergbauüberwachung liegt, dass die Bergbehörde eine stete Uebersicht und genaue Kenntniss des Bergbaubetriebes habe, was nur mittelst Grubenkarten erzielt werden kann, so muss doch zugegeben werden, dass bei einem kleinen und einfachen Betriebe die Anlage von Karten unterbleiben könne, weil sich solche Baue leicht überblicken, von den Abgeordneten der Bergbehörde aufnehmen und in die Revierkarten übertragen lassen."

§. 186.

Jeder Bergwerks-Besitzer hat der Bergbehörde über die gewonnenen Mineralien, die daraus erzeugten Rohproducte, den hiezu verwendeten Brennstoff, den Werth der Producte, die Zahl und Eigenschaft seiner Arbeiter und deren Familien und andere Betriebsverhältnisse, die verlangten Nachweisungen unweigerlich zum Amtsgebrauche zu liefern.

und zur Lieferung statistischer Betriebs-Nachweisungen.

S. §. 245. Stempelfreiheit der Nachweisungen, s. §. 178.

Vollz. V. §. 98. Die im §. 186, a. B. G., vorgezeichneten periodischen Nachweisungen der Bergwerks-Besitzer haben den Zweck, das Finanzministerium von dem Umfange und der staatswirthschaftlichen Bedeutung des Bergwesens im ganzen Reiche in steter Kenntniss zu erhalten.

Zu diesem Ende hat jede Berghauptmannschaft bis Ende Jäner jeden Jahres für das abgelaufene Verwaltungs- (Militär-) Jahr im Wege der Ober-Bergbehörde an das Finanzministerium vorzulegen:

a) einen Ausweis über den Bergwerksmassen-Besitzstand, die hiebei beschäftigten Arbeiter, die stattgefundenen Verunglückungen, und sonstige wichtige Ereignisse nach dem Formulare XVII.

b) einen Ausweis über die gesammte Bergwerks-Production nach dem Formulare XVIII.

Diese Ausweise sind mit einem umständlichen Verwaltungsberichte zu begleiten. In demselben ist anzugeben die Zahl der bestandenen und

neu zugewachsenen Freischürfe, der concessionirten Hilfsbaue und Reviersstollen, ferner sind die bekannt gewordenen Hauptresultate und sonstigen bemerkenswerthen Wahrnehmungen bei dem Betriebe derselben, die wesentlichen Verbesserungen, welche beim Berg- und Hüttenhetriebe versucht — oder schon eingeführt wurden, die bestandenen Producten-Absatz-Verhältnisse zu erörtern, endlich müssen die Ursachen ihrer günstigeren oder ungünstigeren Resultate, der allgemeine Aufschwung oder der bemerkbare Rückgang im Gedeihen der montanistischen Unternehmungen, mit Angabe ihrer Veranlassung, der Zustand der Arbeiter und ihrer Bruderladen, die Ursachen der vorgekommenen Verunglückungen u. s. w. einer umständlichen Besprechung unterzogen werden.

Diese Verwaltungsberichte müssen demnach ein getreues Bild der Zustände und Verhältnisse des Berg- und Hüttenwesens liefern, von den Ober-Bergbehörden reiflich erwogen und mit ihren Bemerkungen und Vorschlägen an das Finanzministerium geleitet werden.

Formular XVII. Vollz. V. S. 194.

Amtsdistrict der k. k. Berghauptmannschaft N.

Ausweis

über den Bergwerks-Besitz und das Bergpersonale vom Jahre 18 . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Grubenmassen-Besitz*)							
		Auf Gold und Silber		Auf Eisenstein		Auf Schwarz- und Braunkohlen		Auf andere Mineralien	
Nro.	Berg-Revier	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-
		Zahl							
1	N. N.								

*) Anmerkung. In diese Rubriken sind die Grubenmassen-Zahlen von verschiedenem Flächeninhalte mit besonderen Farben einzutragen, und die Bedeutung der Farben in einer Anmerkung anzugeben.

7		8		9			10		11			
Tagmassen.				Hiebei befinden sich								
Auf Gold und Silber		Auf andere Mineralien		Förderungs- u. Fahrtmaschinen			Förderbahnen		Wasserheb-Maschinen			
Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Dampf-	Wasser-	thierische Kraft	Eisen-	Holz-	Dampf-	Wasser-	thierische Kraft	Menschen-Kraft
Zahl				Zahl			Längen-Klafter		Zahl			

12			13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hiebei befinden sich															
Poch- und Quetsch-Werke			Stossherde	Siebsetz-Maschinen	Hochöfen	Halb-Hochöfen	Krummöfen	Seiger und Rosetir-Herde	Treibherde	Amalgamir-Werke	Laugwerke	Abdampfkessel	Krystallisations-Kästen	Sublimations-Oefen	Extractions-Apparate
Pocheisen-	Walzen-paare	Mühllaufer													
Zahl			Zahl												

26	27	28	29	30		31			32
Hiebei befinden sich				Beschäftigte Arbeiter		Verunglückungen			Anmerkung
				Zahl	Frauen und Kinder	leichte	schwere	tödtliche	
Zahl									

Formular XVIII. Vollz. V. S. 196, 197.

Amtsdistrict der k. k. Berghauptmannschaft N. . . .

Ausweis

über die Bergwerks-Production im Verwaltungsjahre 18 . . .

1	2	3				4				5			
Nr.	Name der Bergrevier	Gold				Silber				Kupfer			
		Mineral		Metall		Mineral-		Metall		Mineral		Metall	
		Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.

6		7		8	9	10	11
Schwarzkohle		Braunkohle					Anmerkung zur Angabe der Durchschnittspreise
Aerarial-	Privat-	Aerarial-	Privat-				
Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.				

§. 187.

Gesetzmässige Verwaltung jedes Bergbaues.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich. Diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben, mit Vorbehalt des nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Regresses.

Dasselbe gilt für die im Bergbuche eingetragenen Mit-Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues (§. 136), welche für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben.

§. 188.

Anzeige des Bevollmächtigten hiezu.

Bergbau-Unternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director ausser dem Bezirke der Bergbehörde wohnt.

Andere Theilhaber eines von Mehreren betriebenen Bergbaues (§. 136) haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen.

S. §. 239.

§. 189.

Wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniss zu setzen, und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen.

Achtes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der Bergbau-Unternehmer unter sich.

§. 190.

Gegenseitige Hilfeleistung.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Berg-

werken Kenntniss erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, so weit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mässige Vergütung zur Hilfe aufzubieten.

§. 191.

Jeder Bergbau-Unternehmer hat ferner die Pflicht, so weit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet, oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgelt: Bergbau-Dienstbarkeiten.

a) den benachbarten Bergbau-Berechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten;

b) zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu anderen Gruben gehörige, oder selbstständige Hilfsbaue (§§. 85—89) durch seine Grubenmassen treiben zu lassen.

Die durch einen Hilfsbau im fremden Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Feldes, und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen.

Wenzel S. 506. Im Einklange mit §. 2 des a. B. G. finden somit hier wohl im Allgemeinen die im allg. b. G. B. II., Hptst. VII. über Dienstbarkeiten überhaupt enthaltenen Grundsätze Anwendung, und namentlich gilt das Princip: „Nulla servitus in faciendo;“ — doch handelt es sich auch immer darum, dass der Eigenthümer des Bergwerkes zum Vortheile des benachbarten Bergbauberechtigten „etwas dulde.“ — Dabei muss aber angemessenes Entgelt geleistet werden. Man sieht zugleich hierin, welcher Unterschied zwischen gemeinschaftlichen (Grund-) und den Bergbaudienstbarkeiten besteht. Uebrigens zeigt §. 511 des allg. bürg. G. B., auf welche Weise das österreichische bürgerliche Recht persönliche Dienstbarkeiten auch an Bergwerkssachen schon vor Kundmachung unsers Berggesetzes gekannt und geregelt hatte, wobei aber zu bemerken ist, dass die Fruchtniessung auch in ihrer Beziehung auf das Bergwerksgut kein bergrechtlicher, sondern ein gemeinrechtlicher Begriff ist, soweit als Bergbaudienstbarkeit nicht betrachtet werden kann.

(§. 511 a. bürg. G. B. Der Fruchtniesser hat ein Recht auf den vollen, sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerksantheilen und das forstmässig geschlagene Holz.)

Es gehört zum Wesen der Bergbaudienstbarkeiten, dass sie im Allgemeinen vom Berggesetze als eine Pflicht ausgesprochen sind, somit ihre Entstehung durch Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde (§§. 193 und 194) sich immer nur auf die weitere Ausführung der allgemeinen Pflicht in irgend einem speciellen Falle bezieht. Diese selbst ist in der Natur und den Bedürfnissen des Bergbaues selbst begründet.

Da übrigens im §. 191 „Bergbauunternehmer“ und sub a) „Bergbauberechtigte“ überhaupt erwähnt werden, so betrifft diese Pflicht nicht bloss die Besitzer und Eigenthümer von Grubenbauen, sondern auch Freischürfer, Hilfsbauunternehmer und Revierstöllner.

§. 192.

Kein Unternehmer eines Hilfsbaues ist berechtiget, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen, oder Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, um einer anderen Grube Hilfe zu bringen, so lange es der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der Seiten- oder abweichende Einbau mit Zustimmung des Besitzers der hilfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hilfsbaues, einen solchen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hilfsbedürftigen Grube berechtiget ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

§. 193.

Entstehung derselben: Durch Vertrag;

Kommt über die Einräumung einer der im §. 191 erwähnten Bergbau-Dienstbarkeiten zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande, so ist dasselbe der Bergbehörde vorzulegen, welche es nach gepflogener Erhebung sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit, als der Angemessenheit des Entgeltes zu bestätigen und der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen hat (§. 197).

Vollz. V. §. 99. Wenn gleich in dem §. 193, a. B. G., vorausgesetzt wird, dass ein Uebereinkommen rücksichtlich der Einräumung der im §. 191, a. B. G., aufgezählten Bergbau-Dienstbarkeiten und der allfälligen Gegenleistung hiefür stattgefunden habe, so fordert das Gesetz dennoch zur Giltigkeit dieser Verträge die Bestätigung der Bergbehörde über die Nothwendigkeit der Bestellung und die Angemessenheit der Entschädigung.

Diese Bestätigung hat die Berghauptmannschaft, und immer nur nach reiflicher Prüfung aller Umstände zu ertheilen.

Hiebei ist insbesonders in Erwägung zu ziehen, dass solche Dienstbarkeitsverträge nach §. 197, a. B. G., auch gegen die Hypothekargläubiger geltend sind, ja nach §. 268 in Concurs- und Executionsfällen selbst einen Vorzug vor diesen haben.

Durch derlei unnöthige und bedeutende Belastungen einzelner Bergwerke, durch Zugeständnisse überspannter Gegenleistungen u. s. w. könnten demnach die wohlerworbenen Hypothekarrechte der Gläubiger völlig aufgehoben oder doch ungebührlich beeinträchtiget werden; was dem öffentlichen Credite des Bergwesens Nachtheil brächte.

Die Aufmerksamkeit der Berghauptmannschaft muss demnach dahin gerichtet sein, solchen absichtlichen oder unüberlegten Täuschungen vor-

zubeugen und einem Bergwerke derlei Lasten nicht ohne erwiesene und bewährt gefundene Nothwendigkeit aufbürden zu lassen.

Motive S. 353 u. f. „Nicht bloss die Existenz, sondern die bestmögliche, vollkommenste, wirthschaftlichste Benützung der Bergbaue liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse und sobald diese durch die Mitbenützung fremder Grubenbaue gefördert werden kann, ohne die letzteren zu gefährden, so liegt die Hilfeleistung im öffentlichen Interesse, muss daher zugestanden werden, und erscheint als vollkommen gerechtfertigt."

„Der Antrag, die Entschädigung für diese Hilfeleistung auch nach Mass des, dem Hilfsbedürftigen dadurch verschafften Vortheiles zu bemessen, schien sehr unbillig zu sein; denn dadurch würde der Begriff einer Hilfe aufgehoben, weil dem Hilfsbedürftigen, welcher den Vortheil der Ersparung des selbst zu treibenden Hilfsbaues, des ungehinderten Fortbetriebes seiner Grube, und der etwa verminderten Grubenkosten seinem Nachbar reluiren müsste, in der That keine Hilfe zuginge, ja der Vortheil vielmehr auf Seite des sogenannten Hilfeleistenden, als auf jener des Hilfsbedürftigen sein würde, indem der erstere aus der — ihm ganz unschädlichen — Mitbenützung seiner Bergbauvorrichtungen, welche er nur zum Aufschlusse seines eigenen Bergbaues und zum vortheilhafteren Abbau seines Grubenfeldes herstellte, und hätte herstellen müssen, wenn auch kein anderer Bergbau in seiner Nähe bestände, nun einen möglicherweise sehr hohen Ertrag zöge."

§. 194.

Können sich die Betheiligten nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben zu entscheiden, den Betrag der Vergütung aber, vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen, zu bestimmen. durch Entscheidung der Berg-Behörde.

Vollz. V. §. 100. Wird die Nothwendigkeit der Einräumung einer Bergbau-Dienstbarkeit (§. 191, a. B. G.) widersprochen, oder können sich die Parteien über das Entgeld hiefür nicht vereinigen, und gelangen diessfällige Beschwerden zu der Berghauptmannschaft, so hat dieselbe eine Untersuchung bei den betheiligten Bergbauen anzuordnen und mit Rücksicht auf die Erfordernisse eines geregelten, wirthschaftlichen und erleichterten Bergbau-Betriebes, so wie auf die Art und Weise der möglichst unschädlichen Mitbenützung, die obwaltenden technischen und ökonomischen Verhältnisse, dann aber auch die Rechts- und Billigkeitsmotive zur Beurtheilung und Bemessung der Entschädigung erheben zu lassen.

Handelt es sich um die Bestellung einer umfangreichen, oder lange andauernden Dienstbarkeit, und die Benützung werthvoller und mit Vorsicht zu behandelnder Betriebs-Einrichtungen, oder um bedeutende Entschädigungen, so wird die Berghauptmannschaft stets zwei wohl erfahrene, vertrauenswürdige Kunstverständige beiziehen, und nicht nur die bereits oben bemerkten Umstände, sondern auch die Vorsichten und Bedingungen, unter welchen die für das dienende Gut mindest lästige, und jeden Nachtheil thunlichst beseitigende Mitbenützung stattfinden könnte, dann das Verhält-

niss des Beitrages zu den Betriebs- und Erhaltungskosten der dienenden Objecte, endlich den billig erscheinenden Hilfszins, erörtern lassen.

Die begehrte Mitbenützung kann nur dann als unzulässig erkannt werden, wenn der dienende Bergbau dadurch einen wirklichen Betriebsnachtheil (Hemmung der Grubenarbeit, Förderung, Wetter- oder Wasserlösung u. s. w.) oder eine Gefahr (für seine Zechen und Verhaue, seine Grubenversicherung, seine Maschinen o. dgl.) zu besorgen hätte, oder der Vortheil für die herrschende Grube mit den Belästigungen der dienenden in einem bergwirthschaftlichen Verhältnisse nicht stehen — oder die Mitbenützung durch anderweitig thunliche Vorkehrungen als entbehrlich erscheinen sollte.

Nach Berücksichtigung aller dieser Umstände hat die Berghauptmannschaft über das vorgelegte Erhebungs-Operat nach Vorschrift des §. 194, a. B. G., das Erkenntniss zu schöpfen.

Bei der mittlerweiligen Entgeltsbestimmung ist von dem Grundsatze auszugehen, dass — nachdem in Voraus sichergestellt sein muss, der eigene Bergbau-Betrieb werde dadurch weder benachtheiliget noch gefährdet und da die Beiträge zu den Betriebs- nnd Erhaltungskosten nach rechnungsmässiger Darstellung derselben und Erwägung des Antheiles an der Benützung der dienenden Objecte schon vorläufig ermittelt sein sollen — es sich nur mehr um die Höhe des Hilfszinses handle, wobei ausschliesslich die Ersparnisse zur Grundlage zu dienen haben, welche dem herrschenden Gute über Abzug der oben erwähnten Beiträge noch zukommen, und von welchen höchstens 10% als Hilfszins zuerkannt werden dürfen, wovon nur die Mitbenützung fremder Bergwerks-Eisenbahnen eine Ausnahme machen (§. 195, a. B. G.).

Dass übrigens alle eingeräumten oder zuerkannten Bergbau-Dienstbarkeiten in dem Verleihungs-Vormerkbuche sowohl bei dem dienenden als herrschenden Bergwerke eingetragen werden müssen, ist schon im §. 35 bemerkt werden.

Motive S. 357 u. f. „Der §. 191 ertheilt die Befugniss zur Mitbenutzung „gegen ein angemessenes Entgeld", der §. 193 überlässt die Bestimmung desselben dem wechselseitigen Uebereinkommen; ist jedoch ein solches nicht zu erzielen, so kann nur im Rechtswege darüber entschieden werden, wobei im Allgemeinen der Grundsatz gilt, dass Niemand sich durch fremdes Gut bereichern soll, dass die Einräumung der Bergbaudienstbarkeit nur aus öffentlichen Rücksichten geboten werden könne, wobei im Sinne der §§. 364 und 365 a. B. G. eine angemessene Schadloshaltung einzutreten habe, dass aber diese den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden müsse."

Allg. bürg. Gesetzbuch §. 364. Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insofern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden." §. 365. „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten."

Motive S. 359. „Alle jene Einrichtungen bei den Bergwerken, um deren Mitbenützung es sich im öffentlichen Bergwesens-Interesse hier handelt, sind eben als ein Ausfluss der Bergwerksverleihung anzusehen, welche alle Vorrechte dieser unmittelbaren

Erwerbung nach dem Berggesetze theilen, dieses folglich auch berufen ist, im Sinne des §. 1 die Bedingungen vorzuzeichnen, welche mit dem Besitze dieser besonderen Werksbestandtheile verbunden sein solleu."

§. 195.

Für die Mitbenützung von Stollen, Schächten, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen hat der Besitzer des dienenden Werkes auf einen verhältnissmässigen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten und auf einen Hilfszins Anspruch, der jedoch zehn Percent der dem herrschenden Gute erweislich erspart werdenden Betriebskosten nicht übersteigen soll. Bestimmung des Entgeltes.

Die Beförderung von Bergbau-Erzeugnissen oder Bedürfnissen auf fremden Bergwerks-Eisenbahnen, Canälen, oder andern Transport-Anstalten, muss dem Besitzer des dienenden Werkes auf sein Verlangen selbst überlassen, und ihm dafür die Vergütung nach seinen eigenen Transportkosten, mit Hinzuschlagung von höchstens 50 Percent derselben, für Anlagekosten und ausserordentliche Ereignisse geleistet werden.

§. 196.

Im Falle eines bei Ausübung der Bergbau-Dienstbarkeit zugefügten Schadens, verantwortet der Besitzer des herrschenden Gutes, nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verschulden seiner Untergebenen. Verantwortung für Schaden bei Ausübung derselben.

§. 197.

Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge (§. 193), über Bergbau-Dienstbarkeiten, und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam. Wirkung in Beziehung auf die Hypothekargläubiger.

Motive S. 360. „Dass die Verträge über Bestellung einer Bergbaudienstbarkeit jeden Falles, und zwar sowohl bezüglich ihrer Nothwendigkeit als der Angemessenheit der Entschädigung, einer Bestätigung der Bergbehörde unterzogen werden müssen, hat seinen Grund darin, weil nur auf diesem Wege fingirten Uebereinkommen zur Uebervortheilung der Hypothekar-Gläubiger vorgebeugt, und die Absicht des Gesetzes consequent verfolgt werden könne, das Credit-Institut der Bergbaue zu heben und zu befestigen. Nach dieser vorausgeschickten Vorsichtsmassregel konnte es keinem Anstande unterliegen, die Bestellung der Bergbaudienstbarkeiten im §. 197 von der Beistimmung der Hypothekar-Gläubiger völlig unabhängig zu machen."

Wenzel S. 510. „Die Bergbaudienstbarkeiten sind im Sinne der §§. 308 und 472 des a. b. Ges. B. dingliche Rechte, und dass hier im öffentlichen Bergwesensinteresse

die bei §. 191 näher angedeuteten eigenthümlichen Einrichtungen bestehen, berührt deren juristische Natur nicht. Nach §. 193 sind sie in das Bergbuch einzutragen." A. b. G. B. §. 472. „Durch das Recht der Dienstbarkeit — (nach §. 308 eines dinglichen Sachenrechtes) — wird ein Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden, oder zu unterlassen. Es ist ein dinglichest gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht."

§. 198.

Zusammentreffen auf Durchschlägen

Kommen Bergwerks-Besitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittlung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Massengränze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.

Im Falle eines Streites hat die Bergbehörde auf Ansuchen des einen oder des anderen Theiles den beeideten Markscheider zur Ermittlung der Massengränze abzuordnen, und von dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 199.

Bei offenen Durchschlägen in Revieren, wo besondere Statuten bestehen, oder in Grubenmassen, welche bereits nach älteren Gesetzen verliehen wurden, sind, in soferne die Revierstatuten oder die Berggesetze, nach welchen die Verleihung erfolgte, besondere Vorschriften enthalten, die dort angegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Vollz. V. §. 101. Die in dem §. 199, a. B. G, bemerkte Verweisung auf ältere Berg-Ordnungen bei offenen Durchschlägen ist vorzüglich dort von einer nicht zu übersehenden Bedeutung, wo sich die Verleihung nach dem Längenmasse nur auf einen bestimmten Gang bezieht und worüber in mehreren Berg-Ordnungen umständliche Vorschriften vorkommen, die sich auf die Beweisführung der Identität des verliehenen Ganges, die Kiesung eines Trumes u. s. w. beziehen.

So lange demnach in einzelnen Revieren solche alte Gangverleihungen aufrecht bestehen, müssen Streitigkeiten, welche sich auf offenen Durchschlägen über das Vorrecht zum Abbaue ergeben, immerhin nach diesen älteren Gesetzen beurtheilt werden.

Wird in solchen Fällen die Hilfe der Bergbehörde angesprochen, so hat dieselbe zwar jedesmal den Streitgegenstand an Ort und Stelle aufnehmen zu lassen, und über Vorladung beider Theile, mit Vorhalt der noch in Kraft stehenden Vorschriften der betreffenden Berg-Ordnung, auf ein güt-

liches Uebereinkommen hinzuwirken. Kömmt ein solches nicht zu Stande, so ist sich von Seite der Bergbehörde auf die Vorzeichnung der mittlerweiligen Vorsichten — nach Vorschrift der alten Berg-Ordnung — zu beschränken, die Streitenden sind aber zur Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerks - Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern.

§. 200.

Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales muss bei jedem Werke eine Dienst-Ordnung verfasst, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht, und in den Arbeiter-Werkstätten stets angeschlagen werden. Dienst-Ordnung.

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

a) **über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Aufseher, und deren Dientsverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts-Theilnahme bei Letzeren;**

b) **über das Verhältniss zwischen den Arbeitern und Aufsehern;**

c) **über die Zeit und Dauer der Arbeit;**

d) **über das Betragen in und ausser dem Dienste**

e) **über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;**

f) **über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung;**

g) **über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienstordnung;**

h) **über die Fälle, in welchen das Dienstverhält; niss sogleich aufgelöst werden kann.**

S. §. 178, über die Stempelfreiheit der Eingaben an die Bergbehörde.

v. Hingenau S. 608 u. f. gibt ein zweckmässiges kurzes Formular zu einer Dienst-Ordnung über die Punkte a—h des §. 200 a. B. G.

Vollz. V. §. 102. Obschon im §. 200, a. B. G., die wesentlichsten Momente enthalten sind, welche in den zu errichtenden Dienstordnungen berücksichtiget werden müssen und bei deren Uebergehung die Berghauptmannschaft auf die nöthige Ergänzung zu dringen hat, so ist es doch von Wichtigkeit, dass von Seite der letzteren auch dahin gewirkt werde, mindestens in einer und derselben Bergrevier möglichst gleichförmige Dienstordnungen aufzustellen.

Indem diessfalls im Allgemeinen auf die §§. 8, 27, 36 hingewiesen wird, muss den Berghauptmannschaften noch zur Pflicht gemacht werden, nicht nur die bereits gebildeten Reviers-Ausschüsse ihres Districtes, sondern auch einzelne grössere Bergwerks-Besitzer zur Vorlage von Dienstordnungs-Entwürfen aufzufordern, wobei ausser den gesetzlichen Bestimmungen noch alle jene Eigenthümlichkeiten berücksichtiget werden sollen, welche aus den besonderen Betriebs-, Gewohnheits- und Arbeiters-Verhältnissen einer Bergrevier hervorgehen.

Sollten sich diessfalls in einer Revier so verschiedenartige Ansichten ergeben, dass eine Vereinigung der Bergwerks-Besitzer nicht zu Stande kommt, so wird der Berghauptmann mit denselben eine eigene Berathung diessfalls pflegen und möglichst auf eine Vereinigung hinwirken, hiebei aber wohl bedacht sein, dass ebenso die Interessen der Bergwerks-Besitzer, als jene der Arbeiter berücksichtigt werden müssen, dass eine ungebührliche Belastung ihrer Kräfte, ein unzureichendes Lohnverhältniss, eine zu geringe Vorsorge für Kranke und Verunglückte, eine übertriebene Strenge in den Strafen nicht nur aus Humanitätsrücksichten nicht zugelassen werden darf, sondern häufig zu einer Demoralisirung Veranlassung gibt, und dem allgemeinen Gedeihen des Bergbaues nachtheilig wäre.

Hiernach haben die Berghauptmannschaften mit aller Umsicht auf eine Vereinbarung hinzuwirken, und sonach ohne nachgewiesene Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit Abweichungen von der aufgestellten allgemeinen Dienstordnung einer Bergrevier nicht zu gestatten.

Solche angenommene und bestätigte Dienstordnungen wären auf Kosten der Reviersgewerken in Druck zu legen und für deren Anheftung in den Zechenhäusern, Anfahrtsstuben, sowie in übrigen obertägigen Werkstätten die nöthigen Weisungen zu erlassen.

Bestehen in einer Bergrevier Aerarial-Bergwerke, so haben sich die Berghauptmannschaften wegen Aufstellung der Dienstordnung für dieselben an die Oberamts-Directionen zu wenden, welche nach Massgabe ihres Wirkungskreises derlei Ordnungen selbst entwerfen oder hiezu die höhere Ermächtigung nachsuchen werden, jedoch haben auch sie die gesetzlichen Erfordernisse der Dienstordnung zu beachten.

Die Aufsicht über die Handhabung der Dienstordnung und der weiteren gesetzlichen Vorschriften des neunten Haupstückes überhaupt obliegt zwar den Bergbehörden, und diese haben in den Fällen der §§. 247, 248, a. B. G., ausschliesslich die Strafgewalt auszuüben; wenn jedoch *in Bezie-*

hung auf wechselseitige Rechte und Verpflichtungen Klagen anhängig gemacht werden wollen, welche die Bergbehörden nicht im gütlichen Wege zu schlichten vermögen, so sind die Streitenden an die zuständige Gerichtsbehörde zu verweisen.

§. 201.

Dienst-Aufkündigung.

In soferne durch Dienstverträge oder durch die Dienst-Ordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten oder entlassen werden.

§. 202.

Entlassung aus dem Dienste ohne Aufkündigung.

Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthumes ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienst-Ordnung diessfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten sein sollte.

§. 203.

Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, Diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiss und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Missbrauch gemacht haben.

§. 204.

Gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter.

Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Weigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste, oder andere Mittel einen höheren Lohn, oder andere Bedingungen zu erzwingen, und die Auf-

wieglung hiezu zu bestrafen sei, bestimmen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (§. 481).

Strafgesetz §. 481. „Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeiten, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen."

§. 205.

Fälle des Dienstaustrittes ohne Aufkündigung.

Auch können wegen Misshandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertrags-Verletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

§. 206.

Pflicht des Bergwerks-Besitzers zur Abrechnung mit dem Personale.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstesaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen.

S. §. 248.

§. 207.

Befreiung der Löhnungen von Verbot und Execution.

Auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Execution Statt.

§. 208.

Ausfertigung der Entlassscheine.

Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritt ein Abkehrschein (Entlassschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterclasse, in welche er gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste, angeführt werden muss.

Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben,

dürfen ohne Entlassschein von keinem Bergwerks-Besitzer in den Dienst aufgenommen werden.

S. §. 248.

§. 209.

Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muss der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden. Mannschaftsbuch.

Motive S. 364. „So weit sich die Vorschriften des neunten Hauptstückes auf die Verhältnisse zwischen dem Bergwerksbesitzer, seinen Beamten uud Arbeitern beziehen, verstehen sich dieselben im Allgemeinen für die Fälle, in denen Dienstverträge oder administrative Ordnungen nicht etwas Anderes vorzeichnen, weil das privatrechtliche Verhältniss nur insoweit vom Gesetze geregelt wird, als dasselbe nicht durch zweiseitig verbindliche Verträge bereits geordnet ist. — Insoferne bei den Bergwerken auch solche Handlungen oder Unterlassungen vorkommen, welche nach dem allgemeinen Strafrechtsprincipe als gemeinschädlich von Jedermann erkannt werden können, fallen sie — ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Dienstvertrag — jederzeit der strafrechtlichen Untersuchung und Bestrafung anheim."

„Wenn das Wechselverhältniss zwischen dem Werkseigenthümer und seinen Beamten gehörig in's Auge gefasst wird, so wird man sich bald überzeugen. dass es an die Unmöglichkeit grenzt, im Gegensatze alle jene Combinationen von Umständen zu berücksichtigen, unter denen ein gesetzlicher Schutz einzutreten, und in welcher Richtung er statt zu finden hätte, um keinen Theil zu verletzen und jedem recht und billig zu sein. Die Gesetzgebung hat hier berücksichtigt, dass Werksbesitzer und deren Beamte bei dem Abschlusse ihres Dienstvertrages ihre gegenseitigen Rechte zu wahren im Stande sein sollen, und dass es unter dieser Voraussetzung ganz angemessen sei, beide zu nöthigen, sich durch einen umständlichen, alle persönlichen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten zu regeln, um nicht der gesetzlichen Eventualität ausgesetzt zu sein, den Dienstvertrag nach Willkür in kurzen Fristen wieder gelöst zu sehen. — Wer sich einen Dienstvertrag einzugehen weigert, der gibt bereits zu erkennen, dass er sich über die gesetzliche Zeit nicht binden lassen will, und wer aus Versehen ohne Vertrag in einen Dienstverband eintritt, der muss sich die Folgen desselben gefallen lassen, denn gegen Unkenntniss, Uebersehen oder Uebereilung kann das Gesetz unmöglich Vorsichten statuiren, ohne einer Reihe von Missbräuchen und Streitigkeiten die Thüre zu öffnen. Bewährte und vorsichtige Beamte werden daher nicht ohne Vertrag Dienste annehmen, ja es liegt diess in der Absicht des Gesetzes, weil nur dadurch der wohlthätige Zweck erreicht wird, dass in jedem einzelnen Falle alle Verhältnisse der Personen und des Dienstes selbst beruchsichtigt und hierauf gegründet, die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt werden, was der Gesetzgebung vorzuzeichnen nicht möglich wäre."

Ueber das Ausnahmsgesetz §. 207 sagen die Motive S. 372 nach Aufzählung der mit der Bergarbeit verbundenen Mühseligkeiten: „Ein so schwer verdienter Lohn soll und muss dem Bergarbeiter aber versichert bleiben, wenn er im Stande der Arbeitsfähigkeit erhalten werden soll, wovon doch am Ende der Bergbaubetrieb selbst abhängt. Es ist dieses Privilegium ein höchst mühsam erworbenes Erhaltungsmittel der Arbeiterkraft."

S. Wenzel S. 524 über einige althergebrachte Gewohnheiten der Bergarbeiter, z. B. der sogenannten Haltgedinger am Bleiberger Bergbaue, deren Lohn nach den erzeugten Producten oder Schichten bemessen wird, die durch Vermittlung ihrer Chürführer in dieser Hinsicht mit den Gewerken auf gewisse Zeit, z. B. ein Jahr, eigene Verträge abschliessen, vermöge welcher es ihnen gestattet ist, am beliebigen Orte in der Grube

zu arbeiten. Ferner dergleichen Gewohnheiten in Ungarn, z. B. wo der Unternehmer einzelne Grubentheile den Arbeitern zur Bebauung auf eigene Gefahr übergibt und die erzeugten Erze um einen bestimmten Preis von ihnen einlöst; dann die verschiedenen Formen der sogenannten Transaction, wo der Arbeiter das erzeugte Erz für sich behält und nur einen aliquoten Theil davon dem Grubeneigenthümer abliefert, u. s. w.

Das sächs. Bergges. enthält zu §. 102 ein besonderes ausführliches Regulativ über die gegenseitigen Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer und deren Arbeiter, dem wesentlich zuwider in den Dienstverträgen nichts bedungen werden darf. Die Bergarbeiter sind vor der Annahme dem Bergamte vorzustellen, welches in bestimmten Fällen die Ablegung des Arbeiters fordern oder verfügen kann. — Das preuss. Bergges. (Gräff S. 143) ordnet an, dass den Bergleuten ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln gereicht werde.

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen.

§. 210.

Pflicht zur Errichtung von Bruderladen.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschafts-Cassen oder Versorgungs-Anstalten) bestehen.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist daher verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbstständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit andern Bergwerks-Besitzern zu vereinigen.

§. 211.

Pflicht zum Eintritte in dieselben.

Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter ist verpflichtet, der Bruderlade des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten, und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten.

§. 212.

Bruderladen-Statuten.

Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschafts-Ausschusses, eigene Statuten entworfen, und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen.

S. §. 178 über die Stempelfreiheit der Eingaben an die Bergbehörde.

§. 213.

Die Statuten müssen die Vorschriften enthalten:

a) **über die Anlage der Bruderlade-Matrikeln, und die Erhaltung derselben im richtigen Stande, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in die Bruderlade;**

b) **über die Grösse der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung;**

c) **über die Regeln zur Bestimmung des Masses der Unterstützungen aus der Bruderlade;**

d) **über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, z. B. durch auch nur zeitweiligen Austritt aus der Bergarbeit überhaupt;**

e) **über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Bruderlade, die Haftung für dieselbe, der Prüfung und Erledigung der Rechnungen;**

f) **über den Einfluss, welchen das Arbeitspersonale darauf zu nehmen hat;**

g) **über das Verhältniss mehrerer vereinigten Bruderladen unter einander;**

h) **über die Verfügung mit dem Vermögen für den Fall der Erlöschung des Bergwerkes, für welches die Bruderlade gegründet war.**

Vollz. V. §. 103. Die Wichtigkeit der Bruderladen, der wohlthätige Einfluss, welchen sie auf die Ordnung und Disciplin beim Berg- und Hüttenwesen ausüben, endlich die öffentlichen Humanitätsrücksichten, welche der Staatsverwaltung die Pflicht auferlegen, eine grosse Classe productiver Arbeiter mit ihren Familien in ihren Bedrängnissen nicht hilflos zu lassen, erfordern es, dass die Berghauptmannschaften diesen Instituten sogleich nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, und fernerhin unausgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Vor allem haben dieselben sonach eine genaue Nachweisung von allen Bergwerks-Besitzern ihres Distriktes darüber abzufordern, wo Bruderladen bereits bestehen, in wessen Verwaltung sie sich befinden, welches Vermögen sie besitzen und welche Statuten ihnen zum Grunde liegen. Die letzteren müssen in Orginal oder beglaubter Abschrift vorgelegt werden.

Entsprechen dieselben nicht den Vorschriften des §. 213 a. B. G., so sind die Bergwerks-Besitzer auf die Mängel aufmerksam zu machen,

und zur Ergänzung oder Abänderung der Statuten nach Vorschrift des Gesetzes aufzufordern. Im Falle sie aber genügend befunden werden, sind sie von der Berghauptmannschaft zu bestätigen und nach Zurückbehaltung einer Abschrift für das Bruderladen-Vormerkbuch zurückzustellen.

Jene Bergwerks-Besitzer, bei deren Bergwerken Bruderladen noch nicht bestehen, sind zur Bildung derselben anzuweisen.

Hiebei können die Reviers-Ausschüsse in den meisten Fällen in Anspruch genommen werden, welche dahin zu wirken haben, dass für mehrere Bergwerke der Revier gemeinschaftliche Institute dieser Art entstehen.

In dieser Richtung hat ihnen die Berghauptmannschaft mit angemessenen Vorschlägen entgegen zu kommen, allfällige Vorberathungen einzuleiten und auf das Zustandebringen eines diessfälligen Uebereinkommens thunlichst Bedacht zu nehmen, wonach die hiebei Betheiligten zur vorschriftmässigen Vorlage der Statuten aufzufordern wären.

Da sich wohl nicht voraussehen lässt, dass auf diesem Wege das Institut der Bruderladen schnell und überall geordnet werden könne, so muss doch von Seite der Berghauptmannschaft dieses Ziel fortwährend im Auge behalten und die Erreichung desselben durch Aufforderungen und Belehrungen unausgesetzt angestrebt werden.

Auf die Verwaltung der Bruderladen haben die Berghauptmannschaften zwar gesetzlich einen Einfluss nicht auszuüben, jedoch steht ihnen die Oberaufsicht über dieselben in der Art zu, dass sie sich von der steten Sicherstellung des Bruderladen-Vermögens die Ueberzeugung verschaffen und darüber wachen, ob die Bruderladens-Einflüsse auch den Statuten gemäss verwendet werden.

Zu diesem Ende haben sie sich dort, wo Bedenken oder Beschwerden gegen die ordentliche Verwaltung vorkommen, die Bruderladen-Rechnungen von Fall zu Fall, ausserdem aber periodisch mindestens von 3 zu 3 Jahren vorlegen oder gelegentlich anderer ämtlicher Local-Untersuchungen von ihren Commissären Einsicht in dieselben nehmen und darüber Bericht erstatten zu lassen.

Kommen bei einzelnen Bruderladen-Verwaltungen in einer der angedeuteten Richtungen Mängel vor, so haben die Berghauptmannschaften deren Behebung vorzuzeichnen, nöthigen Falles auf Ersatz der bemängelten Posten das Erkenntnis zu fällen und den Vollzug ihrer diessfälligen Anordnungen durch Anwendung des §. 250, a. B. G., zu bewirken.

Ueber alle Bruderladen des Amtsdistrictes hat die Berghauptmannschaft ein Bruderladen-Vormerkbuch nach dem Formulare XIX zu führen und darin das Bergwerk, bei welchem sie bestehen, die Verwaltung mit Angabe des verantwortlichen Rechnungsführers, die Beziehung auf das Datum und Nr. der hinterlegten Statuten, den beiläufigen Vermögensstand und die sonst von Zeit zu Zeit vorkommenden wichtigeren, die Bruderlade betref-

fenden Ereignisse einzutragen. Diesem Vormerkbuche ist die dazu gehörige Urkundensammlung in einem besonderen Bande beizulegen.

Formulare XIX. Vollz. V. S. 198.

Bruderladen-Vormerkbuch.

im Amtsbezirke der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . .

Pag. 1

Werks-Complex N zu N

(Verleihungsbuch Tom. Pag. . . .)

Errichtet in Gemässheit der unter Z. 18 . . genehmigten, im Urkundenbuche Tom. Nr. hinterlegten Statuten ddo. 18 . .

Verantwortlicher Verwalter:

Laut Exh.-Nr. 18 . . N. N., Schichtmeister zu N.

Laut Exh.-Nr. 18 . . N. N., Hüttenverwalter zu N.

etc. etc.

Vermögensstand.

			Nominal Capital.
Exh.-Nr. . . . 18 . .	In Staats-Obligationen	à 4%	fl. —
	" "	à 4½ %	" "
	" "	à 5%	" "
	" Privat-Obligationen	à 4%	" "
	unter Pupillar-Sicherstellung	à 5%	" "
	In Baarem veränderlich	 fl. bis	fl. —

Exh.-Nr. 18 . . die 4% Staats-Obligation pr. . . . fl. . . . zum Ankaufe eines Bruderhauses für arme sieche Arbeiter verwendet (im Grundbuche des Bezirkes etc. etc . . . Amtes, Tom. Pag. auf Namen obiger Bruderlade umschrieben)

u. s. w.

§. 214.

Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmässig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

Allgemeines bürgerliches Gesetz-Buch §. 1172. „Die Rechte und Pflichten zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstgesinde sind in den besonderen darüber bestehenden Vorschriften enthalten.“

Dergleichen Gesinde-Ordnungen sind in den Kronländern verschiedene vorhanden.

Motive S. 381 über den Bestand der Separat-Bruderladen. „Die Frage: ob die Bergwerksbesitzer selbst ebenfalls zu Beiträgen zu den Bruderladen zu verhalten wären? wurde verneint, weil es ohnehin im Interesse derselben liegen müsse, ihre Hilfs- und Versorgungskassen möglichst zu stärken, und ihrer Humanität in dieser Beziehung vom Gesetze keine Gränze gesteckt werden solle.“

Ueber ausländische Bergbruderladen s. v. Hingenau S. 613 und 443 u. f. mit Verweisung auf die von ihm redigirte Zeitschr. für Berg- und Hüttenw. Jahrg. II, Nr. 7, 8, 9, 15, 18, 26, ferner auf „Steinbeis Elemente der Gewerbebeförderung,“ nachgewiesen

in der belgischen Industrie. Wenzel S. 532. Für Preussen s. Gräff Anh. S. LIX. Ges. vom 10. April 1854. Eins der neuesten auf den Grund dieses Gesetzes erlassenen Statute ist das für den Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Bezirke des kön. Bergamtes zu Essen kundgemachte vom 21. October 1856, Essen bei Bädeker 1856. Ueber die belgischen *caisses de prévoyance* und die *caisses de secours* siehe österr. Zeitsch. 1857 Nr. 11.

Am Schlusse des 10. Hauptst. S. 382 u. f. heisst es in den „Motiven" über „Gewerkenkammern", für welche in den Berggesetz-Entwürfen ein hier einzuschaltender Abschnitt bestimmt war: „Die Schlussberathung über den hiernach redigirten letzten Gesetzentwurf führte jedoch zu dem Resultate, dass die Einführung der Gewerkenkammern noch kein anerkanntes Bedürfniss zu ihrer Grundlage habe, dass vorerst das weit zweckmässigere Institut der Revierausschüsse sich heranbilden müsse, aus deren Mitte erst eine — den Erwartungen entsprechende Gewerkenkammer hervorgehen könne, dass es demnach gegenwärtig an Anhaltspunkten, an Erfahrungen und an Elementen ermangele, um in einem Gesetze Bestimmungen zur Gründung eines Institutes von so schwankender Grundlage zu geben; dass dieses aber auch gar nicht nöthig sei, weil sobald sich über das Bedürfniss, den Zweck und Umfang der Gewerkenkammern die Begriffe und Erfahrungen geläutert darstellen, und in den erstarkten Revierausschüssen die Elemente derselben dargeboten sind, es nur von der Allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. apost. Majestät abhängen werde, dieses Institut im abgesonderten Verordnungswege in das Leben zu rufen. Vor der Hand ist daher aus den angeführten Gründen das Hauptstück über die Gewerkenkammern in das neue Berggesetz nicht aufgenommen worden.

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerks-Abgaben.

§. 215.

Massengebühr.

Jedes verliehene Bergwerks-Mass unterliegt der periodischen Entrichtung einer Gebühr, welche halbjährig für jedes verliehene Grubenmass von 12.544 Quadrat-Klaftern und für jedes Tagmass von 32.000 Quadrat-Klaftern Grundfläche; für solche Grubenmassen hingegen, welche ein grösseres oder kleineres Mass halten, sowie von Ueberscharen, nach Verhältniss des Flächen-Inhaltes desselben bemessen wird; diese Gebühr heisst Massengebühr.

§. 216.

Die Massengebühr ist halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jeden Jahres der Bergbehörde unfehlbar zu entrichten.

Ministerial-Verordnung durch die Oesterreichische Zeitschrift 1855. Nr. 4. II. und Nr. 18. VI. „Es ist der Tag der erfolgten Verleihung, nach welcher sich der Zeitpunkt zur Entrichtung

der Massengebühr regelt. Der §. 216 a. B. G. verordnet, dass die Massen-Gebühr halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jeden Jahres zu entrichten sei. Daraus folgt, dass für Bergwerksmasse, welche vor dem Monate Juni oder December eines Jahres verliehen worden sind, die Entrichtung der Massengebühr mit dem nächsten auf die Verleihung folgenden Monate December oder beziehungsweise Juni, d. i. mit dem nächstkommenden Semester in Vorhinein beginnt. Während des Zeitraumes, welcher von der erfolgten Verleihung bis zum nächsten Semester verfliesst, bleiben die verliehenen Bergwerksmasse von der Entrichtung der Massengebühr frei, weil sonst der für den Theil des verflossenen Semesters entfallende Theilbetrag der Massengebühr beim nächsten Termine nachträglich eingehoben werden müsste, was mit dem Worte des Hesetzes im Widerspruche stände."

Oesterreichische Zeitschrift 1855. Nr. 48. XV. „Die §§. 215, 218 und 219 des „Berg-Gesetzes handeln von den Bergwerksabgaben. — Auf die Eingaben, welche von den Abgabepflichtigen im Grunde dieser §§. gemacht werden, hat daher die Tarif-P. 44. g. Anwendung und die Stempelfreiheit kommt ihnen nur unter den in dieser Tarifpost enthaltenen Voraussetzungen zu." Die Tarifpost 44. g. des kais. Patentes vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w. R. G. Bl. Nr. 329. S. 1460 lautet: „Eingaben Befreite. Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung, oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermässigungen, Abschreibungen oder Zufristungen bei den für Bedürfnisse des Staates, der Kronländer, Bezirke, Gemeinden eingeführten öffentlichen Abgaben eingebracht werden.

Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben unterliegen von jedem Bogen 15 kr.

Vollz. V. §. 104. Um die Einhebung und Evidenzhaltung der Massengebühr nach Vorschrift des §. 216, a. B. G., in einer die Controle und Rechnungsrevision erleichternden Weise zu bewerkstelligen, haben die Berghauptmannschaften unverzüglich einen Hauptkataster über alle in ihrem Amtsbezirke aufrecht bestehenden verliehenen Gruben-, Ueberscharen- und Tagmassen nach Formulare XX anzulegen, und nach Bergrevieren abzutheilen. Bis zur Bildung der Bergreviere kann die Untertheilung nach den politischen Bezirken erfolgen.

In diesem ist einzutragen:

a) die fortlaufende Zahl des Objectes in jeder Reviersabtheilung;
b) die Ortslage desselben (Land, Kreis, politischer Bezirk, Gemeinde);
c) der Name des Bergwerks-Objectes;
d) der Name, Charakter und Wohnort des Besitzers;
e) der Name, Charakter und Wohnort des Bevollmächtigten — Directors — oder Werksleiters;
f) der Flächeninhalt des Objectes in Beziehung auf dessen der Abgabe

unterliegenden Ausdehnung, §§. 215, 217, 218, a. B. G., reducirt auf Wiener Mass;

g) die hievon entfallende gesetzliche Massengebühr, nach den diessfalls besonders erfliessenden Allerhöchsten Normalien;

h) Anmerkung.

Am Schlusse hat ein Haupt-Summarium zu folgen.

Ueberscharen und Tagmassen, deren Flächeninhalt nicht bekannt ist, sind in so lange, bis derselbe durch eine ämtliche Vermessung und Verpflöckung nachgewiesen wird, und zwar jede Ueberschar einem halben Grubenmasse, wie dasselbe in der betreffenden Bergrevier ausschliesslich besteht, jedes Tagmass einem ganzen gesetzlichen Tagmasse bei der Bestimmung der Massengebühr gleich zu halten.

Bestehen in einer Bergrevier mehrere verschiedene Grubenmasse, so gilt das gesetzliche Grubenmass zum Anhalte.

Im Falle des §. 218, a. B. G., sind die betreffenden Bergwerks-Besitzer aufzufordern, binnen 14 Tagen anzugeben, welchen Flächeninhalt sie nach Vorschrift obigen Paragraphes der Abgabenbestimmung zum Grunde legen wollen, worüber die Berghauptmannschaft das Erkenntniss der Zulässigkeit dieser Bestimmung zu fällen hat.

Von diesem Kataster ist eine Abschrift an die k. k. montanistische Hofbuchhaltung und eine zweite an jene Casse abzugeben, welche zur Einhebung der Massengebühr berufen ist. Der letzteren ist die Weisung zu ertheilen, hiernach die Massengebühren halbjährig einzuheben und mit Schluss der Monate Juni und December der Berghauptmannschaft die Rückstands-Ausweise zu überreichen.

Nachfolgende Veränderungen im Massenkataster hat die Berghauptmannschaft mit Berufung auf Datum und Exh.-Nr. ihrer Erledigung, so wie sie vorkommen, einzutragen, mit Ende November und Ende Mai jeden Jahres aber einen Ausweis über diese Veränderungen sowohl der gedachten Hofbuchhaltung, als der betreffenden Casse zu übergeben.

Formulare XX. Vollz. V. S. 200, 201.

M a s s e n - K a t a s t e r

im Amtsdistricte der k. k. Berghauptmannschaft zu

Fortlaufende Zahl	Name des Bergbau-Objectes	Ortslage: Gemeinde	Ortslage: Bezirk etc.	Ortslage: Kreis	Name des Besitzers	Name des Bevollmächtigten	Abgabepflichtiger Flächeninhalt in Wr. □Klaftern	Ganzjährige Massengebühr fl.	Ganzjährige Massengebühr kr.	Anmerkung
A. Bergrevier Nr. im Bezirke (Stuhlrichteramts-Bezirke N. Kreis (Comitat, Delegation) N.										
1	Elias Zeche mit 4 Grubenmassen, nach §. 42, a. B. G., und 2 Ueberscharen à 5500 □Klftrn., und à 7044 □Klaftern	N.	N.	N.	N. N., Hausbesitzer, wohnhaft in der Stadt Nr. . . . H. Nr.	—	62.720	30	—	
2	Erich Tagmass mit 18.620 □Klaftern	N.	N.	N.	N. N., Häusler im Dorfe N., Gemeinde N. etc.	—	18.620	3	29½	
B. Bergrevier N. im Bezirke (wie oben) N. Kreis (wie oben) N.										
1	Friedrich-Stollen mit 20 Grubenmassen à 56° Breite, 21° Höhe (ewige Gänze), 2 Ueberscharen à 56° Breite, 3° Höhe und 15° Breite, 10° Höhe (ewige Gänze)				N. N., Gutsbesitzer, wohnhaft in Nr. zu $^1/_6$	N. N., Oberhuttmann zu N., Haus-Nr. . .	25.506	12	12	
		N.	N.	N.	N. N., Hausbesitzer in N. zu $^2/_6$					
					N. N., Arztens-Gattin in N. zu $^3/_6$					
C. Bergrevier N. im Bezirke (wie oben) N. Kreis wie oben) N.										
1	Samson-Grubenfeld Längenmass	N.	N.	N.	Gewerkschaft N. Gewerkenbuch Tom. . . . Pag. . . .	N. N. Schichtmeister zu N.	12.544	6	—	

u. s. w.

§. 217.

Bei Grubenmassen, bei welchen nur die Höhe und Breite begränzt, die Erstreckung in das Feld (Länge) aber in die ewige Gänze geht (unbegränzt ist), ist die Massengebühr nach demjenigen Flächenmasse zu berechnen, welches sich aus der Multiplication der Breite mit der Höhe, beide in Klaftern ausgedrückt, ergibt. Die sogenannten Längenmassen, welche eine wechselnde Schermbreite und unbestimmte Teufe (Länge und Höhe) haben, sind hinsichtlich der Massengebühr den einfachen Grubenmassen (§. 215) gleich zu halten.

§. 218.

Bei besonderen Bergbau-Berechtigungen, welchen keine nach den Berg-Ordnungen bestimmte Grubenmasse zu Grunde liegen, steht den Besitzern frei, die Massengebühr bis zu der vorgeschriebenen Regulirung des Feldes entweder nach der geometrischen Fläche des Letzteren, oder nach jener Ausdehnung zu entrichten, welche dem höchsten gesetzlichen Massen-Umfange für eine Verleihung gleichkommt.

§. 219.

Bergwerks-Frohne. **Die Bergwerks-Frohne bleibt aufrecht. Sie wird nach einem besonders zu regelnden Massstabe von aus der Grube oder ihrem Zugehör (§§. 117, 131) gewonnenen vorbehaltenen Mineralien berechnet, die entfallende Frohne aber nach einem mit Rücksicht auf die Betriebs-Verhältnisse zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungspreise in Geld entrichtet werden.**

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 4. October 1854, R. G. Bl. Nr. 87. S. 999,

womit in Gemässheit der, mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1854 ertheilten Ermächtigung, für alle Kronländer des Reiches, von dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 angefangen, die, aus der Bergwerks-Verleihung abgeleiteten Bergwerks-Abgaben vorgezeichnet werden.

In Gemässheit der, mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1854 ertheilten Ermächtigung, wird in Ausführung der §§. 215 bis 219 des mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Mai 1854 kundgemachten allgemeinen Berggesetzes und zur gedeihlicheren Ordnung der bis nun bestandenen Bergwerks-Abgaben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes wird die in dem §. 215 desselben vorgezeichnete jährliche Massen-

Gebühr mit sechs Gulden für jedes Grubenmass von 12544 Quadrat-Klaftern als Einheit genommen, nach Vorschrift des §. 216 des allgemeinen Berggesetzes und mit Beobachtung der in den §§. 217 und 218 dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen bemessen.

§. 2.

Die Entrichtung der Massengebühr von jedem verliehenen Bergwerksmasse findet ohne Unterschied statt, das Bergwerk, zu welchem sie gehören, möge im Betriebe oder in Baufristung, im Ertrage oder in Einbusse stehen.

Bergbau-Concessionen, §§. 85, 90 des allgemeinen Berggesetzes, sind von dieser Abgabe frei.

§. 3.

Mit der Entrichtung der Massengebühr hören alle Zahlungen an Frist-, Quatember-, Grubenrait-Geldern oder derlei Gebühren von Bergwerksmassen (auch fixe Frohne genannt), endlich die Entrichtung sämmtlicher bisher unter dem Namen von Bergcameral- oder Berglehenstaxen bestandenen Gebühren auf.

§. 4.

Wo derlei Gebühren von Grubenmassen an Bruderladen oder allgemeine Revierscassen zur Bestreitung gemeinschaftlicher Reviersauslagen eingezahlt werden, oder in Zukunft zu diesem Ende eingeführt werden sollen, hängt die Beibehaltung oder neue Einführung derselben von den Bestimmungen über die Bruderladen (§. 219 des allgemeinen Berggesetzes) und der Revierstatute (§§. 274, 275 des allgemeinen Berggesetzes) ab.

§. 5.

Die Abgabe der Bergwerksfrohne §. 219 des allgemeinen Berggesetzes) hat mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

a) Von allen jenen vorbehaltenen Mineralien, welche in der Form, wie sie aus den Bergbauen oder Tagmassen genommen wurden, oder mit unwesentlicher Veränderung derselben in Verkehr gesetzt werden, wie z. B. Crudo-Gold, Bleiglänze zur Töpferglasur, Anthrazite, Schwarz- und Braunkohlen, Graphit, Erdharze u. dgl., ist die Frohne mit fünf vom Hundert der zu Tage geförderten Mineralien, nach dem Verkaufswerthe derselben an dem Bergwerke, beim Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe im Gelde zu entrichten.

b) Von dieser Abgabe sind jene Mengen der geförderten mineralischen Brennstoffe (§. 3 des allgemeinen Berggesetzes) befreit, welche zur Maschinenfeuerung bei dem Grubenbaue jenes Bergwerks-Compleexvs rewendet werden, innerhalb welchem sie gewonnen wurden.

c) Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche nur nach wesentlicher Veränderung ihrer Form oder Darstellung gewisser nutzbarer Bestandtheile derselben durch Amalgamation, Destillation, Sublimation, Ex-

traction, Schmelzung, Auslaugung, Cementation o. dgl. zum Verkehrsgegenstande werden, z. B. als Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol u. dgl., ist die Bergwerksfrohne mit drei vom Hundert der erzeugten Rohproducte nach dem Verkaufswerthe derselben am Hüttenwerke, beim Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe, im Gelde abzuführen.

d) Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche Behufs ihrer vorerwähnten Umstaltung in das Ausland ausgeführt werden wollen, ist die Bergwerksfrohne nach den unter a) vorgezeichneten Bestimmungen zu entrichten.

§. 6.

Dort, wo die Entrichtung der Bergwerksfrohne an einzelne Privat-Personen, sie mag unter was immer für einem Namen bestehen, bis nun nicht gesetzlich aufgehoben worden ist, haben die Berechtigten noch so lange im Fortbezuge derselben nach dem neuen Ausmasse zu verbleiben, bis die Schadloshaltung ausgemittelt ist.

§. 7.

Die Berechnung und Einhebung der gesetzlichen Bergwerksfrohne von Gold und Silber erfolgt bei der Einlösung dieser edlen Metalle für den Staat von den hierzu bestimmten öffentlichen Aemtern.

§. 8.

Der Werth der geförderten vorbehaltenen Mineralien, oder der hieraus dargestellten Bergwerks-Producte ergibt sich aus dem Verkaufspreise derselben am Berg- oder Hüttenwerke.

Werden diese Mineralien oder Producte nicht am Werke, sondern an entfernteren Plätzen verkauft, so hat der erhobene Marktpreis nach Abschlag der Transportskosten zum Absatzorte als Grundlage der Bewerthung zu dienen.

Findet jedoch ein Verkauf des geförderten Minerals oder Rohproductes gar nicht statt, sondern wird dasselbe von dem Producenten selbst verwendet, verbraucht oder weiter verarbeitet, so ist der Werth dieses durch anderwärtige Ankaufspreise desselben Productes am Verbrauchsorte, oder durch die Verkaufspreise bei anderen benachbarten Werken zu ermitteln; wenn aber auf keine dieser Arten der Werth zu erheben sein sollte, der eigene wahre Gestehungspreis des Bergwerks-Besitzers mit Zuschlag von 5% zum Anhalte zu nehmen.

§. 9.

Die Bemessung der Bergwerksfrohne erfolgt auf Grundlage von Frohnausweisen, über deren Form und Inhalt die erforderlichen Bestimmungen erfliessen werden.

Diese Frohnausweise hat jeder Bergwerks-Besitzer oder dessen Bevollmächtigter (§. 188 des allgemeinen Berggesetzes) längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres bei derjenigen Bergbehörde zu übdrreichen, in deren Bezirk das frohnpflichtige Berg- oder Hüttenwerk liegt.

§. 10.

Unterbleibt innerhalb dieser Frist die Ueberreichung des Frohnausweises, so hat die Bergbehörde dieselbe im Sinne der §§. 224 und 250 mit Strafandrohung und Strafbemessung zu betreiben. Bleibt beides ohne Wirkung, oder wiederholen sich die Fälle der Vernachlässigung dieser Vorschrift, so steht der Bergbehörde zu, die nöthigen Erhebungen zur Verfassung eines ämtlichen Frohnausweises auf Kosten des säumigen Bergwerks-Besitzers an Ort und Stelle zu veranlassen.

Zu diesem Ende hat die Bergbehörde das Recht, durch ihren Abgeordneten in die Erzeugungs-, Verwendungs- und Verkaufsbücher, sonstige Register oder Werksrechnungen Einsicht nehmen, die Betriebsverhältnisse erheben, die Werksbeamten, Aufseher oder Arbeiter vernehmen zu lassen, und nach diesen Daten die Frohne zu bemessen.

§. 11.

Die Prüfung per Frohnausweise, sowohl rücksichtlich der Form, als der Vollständigkeit des Inhaltes, obliegt der Bergbehörde, welche dabei mit aller Beschleunigung vorzugehen und im Falle von Bedenken und Zweifeln sich die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen vorlegen zu lassen hat.

Wird diesen Aufträgen der Bergbehörde nicht, oder nicht genügend entsprochen, so kann dieselbe nach Weisung des §. 10 weiter das Amt handeln.

§. 12.

Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Frohnausweise bestimmt die Bergbehörde die Frohnbeträge, welche jeder Frohnpflichtige für das abgelaufene Vierteljahr zu entrichten hat, und setzt denselben hiervon mittelst eines Abfuhrsauftrages in die Kenntniss.

§. 13.

Beschwerden gegen Frohnbemessungen der Bergbehörden sind nach Vorschrift der §§. 230, 231 des allgemeinen Berggesetzes anzubringen, sie haben jedoch keine aufschiebende Wirkung, sondern geben im Falle eines günstigeren höheren Erkenntnisses nur das Recht, den Rückersatz der ungebührlich bezahlten Frohne ansprechen zu können.

§. 14.

Absichtliche Verkürzungen des Frohngefälles sind mit dem dreifachen Betrage der versuchten oder erfolgten Verkürzung, und wenn letztere nicht ziffermässig erhoben werden kann, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

§. 15.

Auf die Einbringung der Massen- und Frohngebühren haben die über die Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§. 16.

Abgaben, welchen Bergwerke nach den Gesetzen über Einkommensteuer, dann über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. unterliegen, bleiben durch gegenwäntige Verordnung unberührt.

Baumgartner m. p.

Vorschrift über die Durchführung der vorstehenden Verordnung, rücksichtlich der Bemessung und Einhebung von Bergwerks-Abgaben, giltig für alle Bergbehörden (Berghauptmannschaften, Bergcommissariate, Districtual-Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen), das Hauptmünz-, Gold- und Silber-Einlösungsamt in Wien und für alle Münzämter, dann Landesmünzprobir-, Einlösungs- und Punzirungsämter in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 mit 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten hat.

Zahl 632 — F. M. V. Finanz-Ministerial-Verordnungs-Blatt von 1854, S. 531.

§. 1.

Bei der Bemessung, Vorschreibung, Zahlungs-Anweisung, Einhebung und Nachweisung der Massengebühren und Frohnabgaben haben sich die Bergbehörden im Allgemeinen nach jenen Bestimmungen zu benehmen, welche die §§. 104 bis 111 der unter Einem erlassenen Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze vorzeichnen, insoweit im Nachstehenden nicht eine Abweichung hiervon vorgeschrieben wird.

§. 2.

Da die im §. 4 der Vollzugsvorschrift angeordnete Anlage des Hauptkatasters über alle der Massengebühr unterliegenden Bergwerks-Objecte einen längeren Zeitraum bedingt, so hat für das Verwaltungsjahr 1855 die Vorschreibuug und Einhebung der ganzjährigen Massengebühr nur in einem Termine, d. i. im Laufe des Monates Juni 1855 zu erfolgen, für die weiteren Jahre aber die im §. 216 des allgemeinen Berggesetzes vorgezeichnete halbjährige Entrichtung einzutreten.

Der §. 3 der Verordnung über die Bergwerksabgaben hat jedoch mit dem Beginne der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes im ganzen Umfang in Kraft zu treten.

§. 3.

Aus demselben Grunde wird die im §. 105 u. s. f. der Vollzugsvorschrift angeordnete Verpflichtung zur Vorlage der Frohnfassionen und Bemessung der Bergwerksfrohne für das erste Militärquartal 1855 dahin abgeändert, dass diese erste Vorlage und Bemessung für das ganze erste Halbjahr 1855, d. h. die Einstellung der Frohnfassionen für das erste und zweite Militär-Quartal 1855, binnen 14 Tagen nach Ablauf des zweiten Militär-Quartals, nämlich bis 14. Mai 1855 zu erfolgen und das weitere hierüber vorgeschriebene Verfahren von diesem Zeitpunkt angefangen einzutreten hat.

Vom dritten Militär-Quartal 1855 an finden die diessfälligen Vollzugsvorschriften ungeändert ihre volle Anwendung.

§. 4.

Von den Bestimmungen des §. 3 tritt nur in Beziehung auf die Gold- und Silber-Einlösung bei den Münz- und Einlösungsämtern eine Ausnahme ein, welche, mit dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, bei allem in die Aerarial-Einlösung kommenden Gold und Silber sich sogleich nach der Weisung des §. 109 der Vollzugsvorschrift und nach Massgabe der Verordnung vom heutigen Tage über die Bergwerksabgaben, zu benehmen verpflichtet sind.

§. 5.

Auch von jenen Bergwerken, von welchen bei Eintritt der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes die Frohne nicht an das Aerar, sondern an, zu deren Einhebung berechtigte Privatpersonen entrichtet wird, ist, insoferne dieser Frohnbezug inzwischen

nicht, wie diess z. B. durch das Allerhöchste Patent vom 11. Juli 1850 (Reichsgesetzblatt XCII. Stück, Nr. 267 *) erfolgte, gesetzlich aufgehoben wurde, rücksichtlich der Vorlage der Frohnfassionen an die Bergbehörden und der Frohnbemessung nach Vorschrift der Verordnung vom heutigen Tage über die Bergwerksabgaben, alles dasjenige massgebend, was diessfalls die §§. 105 bis 109 der Vollzugsvorschrift vorzeichnen.

Jedoch haben die Bergbehörden in dem Frohnzahlungsauftrage (§. 108 der Vollzugsvorschrift) jenen Frohnbezugs-Berechtigten auszudrücken, an welchen der Verpflichtete seine Frohnabgabe entrichten muss, und dem Ersteren jedesmal eine Abschrift dieses Zahlungsauftrages zuzuordnen.

§. 6.

Findet sich der Frohnbezugs-Berechtigte durch die von der Bergbehörde erlassene Frohnbemessung in seinem Rechte beeinträchtiget, so steht ihm jener Recursweg offen, welchen der §. 13 der Verordnung über die Bergwerksabgaben auch dem Frohnpflichtigen gestattet.

Ausserdem ist es ohnehin freigestellt, über die Höhe und die Entrichtung der Bergwerksfrohne zwischen solchen Privat-Bezugsberechtigten und den Frohnpflichtigen beliebige Uebereinkommen abzuschliessen; diese müssen jedoch der zuständigen Bergbehörde zur Einsicht vorgelegt werden und befreien den letzteren in keinem Falle von der Pflicht zur Vorlage der Frohnfassionen.

§. 7.

In dem mit §. 110 der Vollzugsvorschrift vorgezeichneten Hauptausweis über die Bergwerksabgaben sind unter einem besonderen Abschnitt auch die an Private entrichteten Frohnabgaben speciell aufzuführen und die bezüglichen Bemerkungen über die diessfalls bestehenden Privatverträge beizufügen.

§. 8.

Alle jene Privatpersonen, welche bei dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes im Besitze des Frohnbezugsrechtes stehen, sind verpflichtet, dieses ihr Bezugsrecht binnen drei Monaten nach obigem Zeipunkte bei den zuständigen Bergbehörden anzumelden und müssen von den letzteren unverzüglich hierzu aufgefordert werden.

Die Bergbehörden haben sich über das angemeldete Bezugsrecht im geeigneten Wege die erforderlichen Nachweisungen zu verschaffen, und nach erfolgter Einvernehmung des Bezugsberechtigten, rücksichtlich der Behebung etwaiger Zweifel gegen das Bezugsrecht und der Ablösung desselben für das Aerar, sogleich dem Finanzministerium die gutächtlichen Anträge hierüber vorzulegen.

§. 9.

Die Vorschriften der §§. 14 und 15 der Verordnung über die Bergwerksabgaben haben auch gegen jene Frohnpflichtigen zu gelten, welche ihre Bergwerksfrohne an Privatpersonen abzugeben verpflichtet sind.

Die auferlegten Strafgelder wegen versuchter oder erfolgter Verkürzung des Frohngefälles sind von den Bergbehörden zur Empfangnahme an jene Cassa anzuweisen, an welche vorschriftsmässig die Frohne selbst zu erlegen ist **, und das Verfahren hierüber hat bei jeder Bergbehörde und in der Weise Statt zu finden, wie diess in den §§. 115 und 120 der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze angeordnet wird.

§ 10.

Jene Bergwerksbesitzer, welche ihre geförderten vorbehaltenen Mineralien nicht selbst, im Sinne des §. 5, Absatz c) der Verordnung über die Bergwerksabgaben, zu irgend einem Rohproducte verarbeiten, sondern dieselben zu diesem Ende an ein anderes inländisches Hüttenwerk abgeben, haben in ihrer Frohnfassion deutlich anzuführen, wohin diese Abgabe erfolgte, oder erfolgen soll, und der betheiligte Hüttenbesitzer oder dessen bevollmächtigter Werksleiter hat derlei Frohnfassionen jedesmal vor der Ueber-

*) Siehe Anhang X.

**) Siehe Finanz-Ministerial-Verordnung vom 23. December 1856, bei §. 233 a. B. G.

reichung an die Bergbehörde zu bestätigen, wonach derlei Mineralien bis zu ihrer Verwandlung zu den gedachten Rohstoffen einer Frohnabgabe nicht unterliegen.

Die Bergbehörden werden jedoch diese Angaben besonders vorzumerken haben, um bei vorkommenden Bedenken gegen die Richtigkeit der Frohnfassionen über die Hüttenproduction hiervon den geeigneten Gebrauch machen zu können.

Sollte ein Hüttenbesitzer vorbehaltene Mineralien verarbeiten, wovon einige der Frohnabgabe an Privatbezugsberechtigte unterliegen, so hat derselbe in seiner Frohnfassion gewissenhaft anzugeben, welche Mengen solcher Mineralien, mit welchem Producten-Ausbringen, in der ausgewiesenen Hüttenproduction begriffen sind.

§. 11.

Hüttenbesitzer, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes vorbehaltene Mineralien verarbeiten, von welchen sie behaupten, die Bergwerksfrohne bereits entrichtet zu haben, können der Bergbehörde über den Betrag der geleisteten Frohne eine glaubwürdige Nachweisung liefern und die Rückvergütung dieses Betrages ansprechen.

Die Bergbehörde hat diese Angaben einer genauen Prüfung zu unterziehen, und von Fall zu Fall die Bewilligung zur Rückvergütung aus dem Frohngefälle bei dem Finanzministerium nachzusuchen.

§. 12.

Den Bergbehörden wird überlassen, die Bergwerks- und Hüttenbesitzer, dann die Privat-Frohn-Bezugsberechtigten ihres Amtsbezirkes von dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung, insoweit ihnen derselbe zu wissen nöthig ist, durch eine angemessene Verlautbarung in die Kenntniss zu setzen.

Wien, den 4. October 1854.

Theilweise Aenderung des Bergwerks-Abgaben-Gesetzes vom 4. October 1854. R. G. B.

Giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 in Wirksamkeit steht.) Zahl 6943—952 V.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Rücksicht auf die möglichste Förderung des Bergbaues und auf die besonderen Verhältnisse, unter welchen derselbe in den verschiedenen Kronländern betrieben wird, die Bestimmungen des §. 5 lit. c des mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. September 1854 genehmigten Bergwerks-Abgaben-Gesetzes vom 4. October 1854, Z. 632, F. M. V. (Verordnungsblatt Nr. 76, Seite 528) mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1855 in nachstehender Weise allergnädigst abzuändern geruht.

Dem Bergwerks-Besitzer ist freizulassen, sich nach eigener Wahl zu erklären, ob er die Frohne für die im §. 5 lit. c des Abgabengesetzes vom 4. October 1854 aufgeführten Bergwerks-Producte, entweder mit drei Procenten vom Werthe des aus ihnen zu gewinnenden Hütten-Rohproductes, oder aber mit fünf Procenten der zu Tage geförderten Mineralien nach dem Verkaufswerthe derselben, an dem Bergwerke entrichten wolle.

Diese Erklärung kann auf unbestimmte oder auf eine bestimmte Dauer, jedoch nie auf eine kürzere Zeit, als jene eines Jahres, abgegeben werden.

Sollte der Bergwerks-Besitzer sich nicht erklären, so sind fünf Procente vom Verkaufe des Bergwerks-Productes nach §. 5. a. des Gesetzes vom 4. October 1854 zu bemessen.

Es hat sonach von der Erläuterung vom 11. März 1855, Z. 420 — F. M. V. (Verordnungsblatt Nr. 16, Seite 149) des Bergwerks-Abgaben-Gesetzes vom 4. October 1854 abzukommen.

Die Oberberg- und Bergbehörden werden mit der Durchführung dieser Allerhöchsten Anordnung beauftragt.

Wien, den 26. August 1855.

Vom Finanzministerium.

Kais. Pa ente vom 29. October 1849 und 25. April 1850, R. G. Bl. LVI, 183, über Anordnung einer Einkommensteuer; §. 14. „In der ersten Classe §. 3, I. d. — Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe — wird der Betrag der Bergfrohne an der Einkommensteuer für den Berg- und Hüttenertrag in Abzug gebracht, und der Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben."

Oesterr. Zeitschrift 1855, Nr. 9, III.

Ueber die Fatirung der 3% Frohne von aus bereits verfrohnten oder ausländischen Eisenerzen erzeugtem Roheisen.

(Auszug aus den Acten des k. k. Finanzministeriums.)

Eine Eisenwerksdirection hat sich an die vorgesetzte Bergbehörde mit der Bitte um Aufklärung gewendet, wie sie sich bei Fatirung der dreiprocentigen Frohne vom Roheisen, das aus bereits verfrohnten oder aus ausländischen (Bairischen), der Frohnenleistung sonach nicht unterliegenden Eisenerzen erzeugt wird, zu benehmen habe? — Dann ob und in welcher Weise die Gestehungskosten des Rohproductes bei der Frohnfatirung und Bemessung in Betracht zu ziehen seien?

Die Bergbehörde, welche diese Eingabe dem Finanzministerium vorlegte, wurde hierüber auf die §. 5, c und 8 des Bergwerksabgabe-Gesetzes vom 4. October 1854, dann auf die §§. 10 und 11 der Durchführungsvorschrift des Finanzmin. vom 4. October 1854 zu diesem Gesetze (Finanz-Min.-Verord. Bl. Nr. 76) gewiesen und es wurde derselben überdiess bemerkt:

a) Die Nachweisung der bei den Eisenhüttenwerken mit Schluss des Mil.-Jahres 1854 vorhanden gewesenen, der Frohnentrichtung bereits unterzogenen, sowie der aus dem Auslande eingeführten und einer Frohnabnahme nicht unterliegenden Eisensteinvorräthe hat in der Regel durch Auszüge aus den Werksrechnungen zu geshehen. Diese Rechnungsauszüge sind nach Anhandgabe des §. 11 der Durchführungs-Vorschrift zu den Bestim. über Bergwerks-Abg. und des §. 108 der Vollz.-V. zum a. B. G. zu prüfen, und wenn gegründete Bedenken gegen deren Richtigkeit obwalten, ist die Erhebung an Ort und Stelle durch einen Commissär auf Kosten des Schuld tragenden Eisenwerkes anzuordnen.

b) Da aus dem Auslande bezogene Erze der Bergwerksfrohne nicht unterliegen, so haben Eisenwerke, welche solche Erze verschmelzen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bezogene Quantität solcher Erze durch Zeugnisse der betreffenden Bergbaubesitzer und Grenzzollämter glaubwürdig nachzuweisen, über den durchschnittlichen Eisengehalt dieser Erze Probezettel beizubringen, darnach das auf die ausländischen Erze entfallende Roheisenquantum zu berechnen, dieses in den einzustellenden Frohnfassionen von ihrer gesammten Roheisenerzeugung sichtlich in Abzug zu bringen, und den Rest der Bergwerksfrohne unterliegend, in dem Frohnausweise auszuführen. Der Berghauptmannschaft bleibt es wie in dem Falle unter a) unbenommen, nöthigenfalls hierüber eine locale oder sonst geeignete Erhebung zu veranlassen.

c) In dem §. 5, *a)* und *c)* des Bergw.-Abg.-Ges. wird festgestellt, dass die Frohne mit Fünf und drei vom Hundert der zu Tage geförderten Mineralien oder der erzeugten Rohproducte nach dem Verkaufswerthe derselben am Berg- oder Hüttenwerke zu entrichten sei, wobei von irgend einer Rücksichtnahme auf höhere oder niedere Ge-

winnungs- und Erzeugungskosten, so wie von irgend einem hieraus sich ergebenden Nachlasse des Frohnbetrages eine Erwähnung nicht gemacht wird. Die Frohne ist daher ohne Rücksicht auf sonstige Werksverhältnisse nach dem Verkaufswerthe der geförderten Mineralien oder erzeugten Rohproducte, und wenn diese nicht verkauft werden sollten, nach dem gemäss der Weisung des §. 8 dieses Abgabengesetzes zu ermittelndem Werthe derselben zu bemessen.

a) Ueber Geldstrafen für Verkürzung der Bergwerksfrohe, siehe §. 233 a. B. G.

b) Das kaiserliche Patent vom 7. März 1850, betreffend die Aufhebung der berggerichtlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien, befindet sich im Anhange Nr. IX.

c) Das kaiserl. Patent vom 11. Juli 1850, womit der den Grundherren der drei oberen Stände u. s. w. in Böhmen, Mähren und Schlesien bis dahin bestandene Genuss des Bergbau-Zehends aufgehoben, die Grundsätze für die Ausmittlung der Entschädigung dieser Bergberechtigten festgestellt wird, u. s. w. u. s. w., Anhang Nr. X.

d) Verordnnng des Finanz-Ministeriums vom 6. Februar 1853, wirksam für Böhmen, Mähren und Schlesien, womit im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Justiz die Durchführung der, den vormals bergzehentberechtigten Grundherren in Böhmen, Mähren und Schlesien im Allerh. Patente vom 11. Juli 1850 R. G. B. Nr. 267 zugesicherte provisorische Entschädigung angeordnet wird, Anhang Nr. XI.

e) Erlass des Finanz-Ministeriums vom 23. December 1854, giltig für Mähren und Schlesien in Betreff der Entschädigung der vormals ständischen Grundherren in Mähren und Schlesien für den Entgang des ihnen entzogenen Bergzehent-Genusses, Anhang Nr. XII.

f) Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 20. Mai 1856, über die provisorische Bergzehent-Entschädigung der ehemaligen Grundherren und die Durchführung der definitiven Bergzehent-Entschädigung durch die aufgestellten Bergzehent-Entschädigungs-Commissionen, Anhang Nr. XIII.

g) Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 20. Juli 1857, wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die, mit dem allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854 im Zusammenhange stehenden Vorschriften über Bergwerksabgaben auch im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien als verbindlich erklärt werden, siehe Nachtrag D.

Vollz. V. §. 105. Ueber die Bemessung der Bergwerks-Frohne (§. 219, a. B. G.) werden besondere Allerhöchste Normalien gegeben, nach denen sich die Berghauptmannschaften genau zu halten verpflichtet sind.

Die Grundlage der Frohnbemessung bilden die eigenen Fassionen der Frohnpflichtigen, welche gleichförmig nach dem Formulare XXI verfasst sein und binnen 14 Tagen nach Schluss eines jeden Verwaltungs- (Militär-) Quartales der Berghauptmannschaft eingesendet werden müssen.

Wird dieser Termin nicht genau eingehalten, so ist der Säumige mit Anberaumung einer Frist von 8 Tagen und Androhung einer Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden zur alsogleichen Vorlage zu ermahnen.

Bleibt auch diese Einmahnung ohne Erfolg, so hat die Berghauptmannschaft obige Strafe zu verhängen und eine neue Frist von 8 Tagen mit dem Beisatze anzuordnen, dass nach fruchtlosem Ablaufe dieser zweiten Frist, auf Kosten des Säumigen ein berghauptmannschaftlicher Commissär zur Erhebung aller jener Daten, welche zur verlässlichen Ausfüllung

der Frohnfassion erforderlich sind, an das betreffende Bergwerk abgesendet, und von diesem die ämtliche Frohnfassion, mit voller Rechtswirkung gegen den Frohnpflichtigen abgefasst werden wird.

Unterbleibt über dieses Strafdecret nochmals die Vorlage der Frohnfassion, so ist obige Androhung in Vollzug zu setzen und ein sachkundiger, vertrauungswürdiger Beamter der Berghauptmannschaft oder des Bergcommissariates auszusenden, welcher die der Frohne unterliegende Menge der gewonnenen Mineralien und erzeugten Rohproducte, mit ihren Werthen, aus den Registern, Werksbüchern, Correspondenzen, durch Einvernehmen der Werksbeamten, Aufseher, Arbeiter oder anderer mit den Werksverhältnissen vertrauter, unverfänglicher Personen zu erheben, darüber ein Protokoll aufzunehmen, hiernach die ämtliche Frohnfassion zu verfassen und den ganzen Act unverzüglich der Berghauptmannschaft vorzulegen hat.

Die in den vorstehenden Absätzen vorgezeichnete Fristbemessung versteht sich vom Tage der Zustellung des Mahnungs-Decretes an den Bergwerks-Besitzer oder dessen Bevollmächtigten, und ist in dieser Weise in den Decreten auszudrücken. Die Zustellung hat, wenn der Betriebene nicht im Orte der Berghauptmannschaft oder des Bergcommissariates wohnt, im Wege der politischen Bezirksbehörde seines Wohnortes mit dem Ersuchen zu geschehen, dieselbe gerichtsordnungsmässig bewerkstelligen und den Beweis der erfolgten Zustellung **alsogleich** an die Berghauptmannschaft einsenden zu lassen.

Die diessfällige Correspondenz ist am Couverte mit „**In Frohnsachen. Dringend**“ zu bezeichnen.

Formulare XXI. Vollz. V. pag. 202.

Bergrevier N. . .

Frohn-Fassion.

Mit welcher wahrheitsgetreu einbekannt wird, dass bei den laut Frohnbuch Tom. . . . Pag. . . . vorgeschriebenen Bergwerks-Entitäten im . . ten Militär-Quartale 18 . .

(z. B. 25.680 Centner Schwarzkohle gefördert und hievon 1220 Centner zur Feuerung bei der Wasserheb - Dampfmaschine am eigenen Schachte N. . . . verwendet worden seien.)

Verschleiss-Mittelpreis an der Grube . . kr. pr. Wr. Ctr.

(oder 36.000 Ctr. $\frac{\text{N. Erze}}{\text{Eisensteine}}$ gefördert wurden, welche an die Hütte N. N abzugeben bestimmt sind,

oder welche zum Verkaufe in das Ausland bestimmt sind,

Verkaufspreis an der Grube . . kr. pr. Wr. Ctr.)

(oder bei der Hütte N. . . .

12.600 Ctr.	Roheisen	erzeugt wurden	Verkaufspreis an der Hütte fl. kr. pr. Wr. Ctr.)
1.200 „	Blei	„ „	

N. am 18 . .

N. N.

Werksbesitzer

oder Bevollmächtigter des — oder der Werksbesitzer N. N. etc.

Vollz. V. §. 106. Zur Einstellung der vierteljährigen Frohnfassionen ist jeder Bergwerks- oder Tagmassen-Besitzer, so wie jener Freischürfer, Hilfs- oder Revierstöllner verpflichtet, denen nach §. 18 die freie Verfügung über gewonnene vorbehaltene Mineralien gestattet wurde.

Die Frohnfassion hat jedoch nicht über jedes einzelne Gruben- oder Tagmass oder bei dem Bergwerke befindliche Hüttenwerk gelegt zu werden, sondern ein Bergwerks-Besitzer kann über den ganzen Complex seiner eigenthümlichen Berg- und Hüttenwerke, in soferne sie sich in ein und derselben Bergrevier (§. 8) befinden, eine einzige Frohnfassion legen.

Ist der Besitz eines Bergwerkes ein gemeinschaftlicher (§. 135, a. B. G.) oder ein gewerkschaftlicher (§. 137, a. B. G.), so ist der Bevollmächtigte (§. 188, a. B. G.) oder der gewerkschaftliche Director (§. 154, a. B. G.), zum Erlage der Frohnfassion verpflichtet.

In solchen geschlossenen Bergrevieren endlich, wo der Bergwerks-Besitz unter sehr viele kleine Theilnehmer getheilt ist, kann denselben gestattet werden, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausstellung einer gemeinschaftlichen Frohnfassion über alle dazu gehörige Bergwerks-Theile aufzustellen, in diesem Falle muss jedoch mit allen Denjenigen, welche dieser Bevollmächtigung beitreten, ein Protokoll aufgenommen werden, worin

a) jeder Berg- oder Hüttenwerks-Antheil einzeln aufzuführen ist, welcher durch den Bevollmächtigten vertreten werden soll;

b) muss jeder dieser Bevollmächtigung Beitretende die ausdrückliche Erklärung abgeben, dass er zur ungetheilten Hand (einer für alle, und alle für einen) sowohl für die Richtigkeit als die rechtzeitige Einstellung der Frohnfassionen. sowie für die richtige und rechtzeitige Abfuhr der bemessenen Frohnbeträge hafte.

Dieses Protokoll ist gerichtsordnungsmässig zu heften, von allen Beitretenden und zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigen, sodann aber in der Urkundensammlung der Berghauptmannschaft zu hinterlegen.

Treten in der Folge Veränderungen in der Person der Besitzer ein. so ist von jedem neuen Erwerber eine Erklärung abzugeben, dass er diesem Uebereinkommen in allen Punkten rechtsverbindlich beitrete. Diese Erklärung ist dem Original-Protokolle beizuheften.

Verweigert er diese Erklärung, so ist er zur selbstständigen Vorlage der Frohnfassionen verpflichtet.

Jene Bergwerks- oder Tagmassen-Besitzer, welche Gold uud Silber erzeugen, und selbes in die Aerarial-Einlösung zu geben verpflichtet sind*), haben zwar eigene Frohnfassionen nicht zu erlegen, sind jedoch verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Schluss des Verwaltungs- (Militär-) Jahres der Bergbehörde nachzuweisen, wie viel Gold und Silber sie im abgelaufenen

*) Siehe kaiserl. Patent vom 24. October 1856, bei §. 123 a. B. G.

Jahre erzeugt und an welche k. k. Einlösungsämter sie dasselbe abgegeben haben.

Versäumnisse dieser Einstellung oder absichtliches Verschweigen der wahren Erzeugung oder Abgabe ziehen dieselben Folgen, wie bei den Frohnfassionen nach sich.

Sämmtliche Gewichte sind in den Frohnfassionen in Wiener Handels- oder Münzgewicht auszusetzen.

Vollz. V. §. 107. Nach den im vorstehenden Paragraphe aufgeführten Daten hat die Berghauptmannschaft ein Frohnbuch anzulegen, in welchem jeder zum Erlage der Frohnfassion Verpflichtete nach Erforderniss mehrere Blätter erhält.

Darin ist einzutragen:

a) Der Name, Charakter und Wohnort des Verpflichteten. Treten hiebei Aenderungen ein, so ist der vorige Name roth zu unterstreichen, und der neue mit Beziehung auf Datum und Exh.-Nr. des berghauptmannschaftlichen Actes an dessen Stelle zu setzen.

b) Der montanistische Besitzstand, worüber die Frohnfassion zu erlegen ist.

Hier sind alle jene Gruben- oder Tagmasse, oder deren Theile, welche entweder zu demselben Besitzcomplexe in einer Bergrevier gehören, oder für welche der Bevollmächtigte bestellt ist, mit Beziehung auf das Vormerkbuch und die Seite, wo diese eingetragen stehen (§. 35), aufzuzählen, Veränderungen aber wie oben vorzumerken.

c) Datum und Exh.-Nr. der vierteljährig eingestellten Frohnfassion.

Erfolgte Betreibungen sind anmerkungsweise einzutragen.

d) Die Menge und Werthe der in einem Vierteljahre gewonnenen oder erzeugten der Verfrohnung unterliegenden Stoffe;

e) der von der Berghauptmannschaft hiefür bemessene Frohnbetrag.

In der Anmerkung ist hier mit Datum und Nr. beizusetzen, wenn eine fällige Frohne nicht entrichtet wurde und betrieben werden musste.

Ueber das Frohnbuch sind 2 abgesonderte alphabetische Verzeichnisse der zum Erlage der Frohnfassion Verpflichteten, dann der Bergwerks-Besitzer zu führen.

Ein Formulare hiezu ist unter XXII. angeschlossen.

Das Frohnbuch muss von Zeit zu Zeit mit dem Verleihungs-Vormekbuche (§. 35) verglichen, und darauf gesehen werden, dass kein verliehenes Object der Frohnpflicht entzogen werde.

Aus dem Frohnbuche ist jedem zum Erlage der Frohnfassionen Verpflichteten ein Auszug, in Bezug auf den Band und die Seite des Frohnbuches, über die Bergwerks-Besitzungen (Grubenmassen und Hüttenwerke) hinauszugeben, von welchen er quartalig über die Erzeugung die Frohnfassionen einzustellen hat.

Formulare XXII. Vollz. V. S. 203—205.

1. Seite.

F r o h n b u c h

der k. k. Berghauptmannschaft zu

Pag.

Zum Erlage der Frohnfassion Verpflichteter.

N. N., Bergwerks-Eigenthümer, wohnhaft zu N.

oder

Laut Vollmacht ddo. 18 . .

Exh. Nr. 18 . .

N. N., Obersteiger, wohnhaft zu N.

Montanistischer Besitzstand.

Verleihungs-Vormerkbuch Tom.	Pag.	Bergwerks-Besitz	Besitzer	Anmerkung
I.	16	Grubenmass Eduard	N. N., Kaufmann in N.	
I.	28	⅕ bei der Doppelmass Johann Nr. . . .		
II.	76	Grubenmass Joseph		
II.	76	Blei-Flammofen N. N. zu N. . . .		

2. Seite.

Frohnfassions-Erlag.

Für das Jahr	Quartal	Datum und Nummer der Fassion: Monat 18 . .	Tag	Exh. Nr.	Zur Frohnausgabe gehörige gewonnene oder erzeugte Producte: Gattung	Menge Mark oder Ctr.	Preis à Mark o. à Ctr. fl.	kr.	Werth fl.	kr.	Hiefür bemessener Frohnbetrag: Percente der Production	Betrag fl.	kr.	Anmerkung
18 . .	I.	Febr.	6	216	Blei	122 Ctr.	15	.	1830	.	3 Percente	54	54	
	II.	Mai	8	603	„	150 „	12	.	1800	.	3 Percente	54	.	
						oder								
	I.	Febr.	6	216	Steinkohlen	36.200 Ctr.	—	10	6033	20	5 Percente	301	40	

Vollz. V. §. 108. Jede Frohnfassion muss von der Berghauptmannschaft in der Beziehung geprüft werden, ob sie von dem Verpflich-

teten selbst ausgefertiget sei, ob gegen die Menge oder die Bewerthung der zu verfrohnenden Stoffe ein Bedenken nicht obwalte.

Hiebei ist zwar im Allgemeinen darauf zu sehen, dass Verkürzungen des Frohngefälles möglichst beseitiget werden, jedoch ist sich bei der Werthsbeurtheilung mehr an die allgemeinen Durchschnittspreise zu halten, welche sich die Berghauptmannschaft bei vertrauten Handels- und Gewerbsleuten oder den Handelskammern von Zeit zu Zeit zu erheben hat.

Sollte die Bergbehörde in einer oder der anderen Beziehung gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Fassion finden, so sind die Fatenten zur wahrheitsgetreuen Aeusserung darüber aufzufordern; auch können gleichzeitig bewanderte Vertrauensmänner einvernommen werden. Liegen jedoch gegründete Anzeigen falscher Angaben vor, so ist sogleich ein Commissär abzuordnen und die Erhebung, wie im §. 105 vorgezeichnet wurde, pflegen zu lassen.

Nach dieser Prüfung oder Berichtigung der Frohnfassion hat die Berghauptmannschaft zu berechnen, welcher Betrag von jeder Frohnfassion als Bergwerks-Frohne zu entrichten sei, und diesen Betrag auf die Fassion selbst zu schreiben, in das Frohnbuch einzutragen, endlich dem Frohnpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages (Formulare XXIII) bekannt zu geben.

Aus dem Frohnbuche ist sofort mit möglichster Beschleunigung der Ausweis über die für das betreffende Vierteljahr eizuhebenden Frohnbeträge, welche bis Ende des darauffolgenden Quartales eingezahlt werden müssen, in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon das eine der mit der Frohnrechnung betrauten Casse, das zweite mit den dazu gehörigen Frohnfassionen der k. k. montanistischen Hofbuchhaltung einzusenden ist.

Diese Ausweise sollen längstens bis Mitte des Zahlungsquartales den betreffenden Cassen und der Hofbuchhaltung zugemittelt werden.

Müssen demnach über einzelne Verpflichtete Betreibungen eingeleitet oder über einzelne Fassionen Erhebungen gepflogen werden; so sind die Ausweise über die übrigen Fassionen anzufertigen und jene Rückstände zu bemerken, worüber] die Mittheilungen nachzufolgen haben, was jeden Falles mit Beschleunigung geschehen soll.

Die einlangenden Fassionen sind in jedem Quartale unter einer Exh.-Zahl zur Sammlung zu nehmen und zu erledigen, und nur wenn über eine Fassion eine weitere Amtshandlung erforderlich ist, muss dieselbe eine besondere Exh.-Nr. erhalten.

Ebenso sind die Betreibungen unter einer Geschäftszahl auszufertigen.

Formulare XXIII. Vollz. V. pag. 206.

Frohnzahlungs-Auftrag.

N. N., Schichtmeister zu N., hat für die im Frohnbuche Tom. Pag. . . . eingetragenen Bergwerks-Besitzungen, gemäss der für das . . te Quartal 18 . . sub Exh.-Nr. 18 . . erlegten Frohnfassion von

N. N. Centner Steinkohlen a/c . . kr., im Werthe von fl. . . kr.,

N. Perzente, d. i. . . . fl. . . kr.

Mii Worten: Gulden Kreuzer, bis zum . . ten 18 . . bei der N. N. Casse zu N. als landesfürstliche Bergwerks-Frohne baar zu erlegen, widrigens die gesetzlichen Zwangsmittel gegen den Werksbesitzer eintreten.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu N. am 18 . .

Der Berghauptmann
N. N.

Vollz. V. §. 109. Die Einhebung und Verrechnung der Bergwerks-Frohne obliegt den hiefür durch besondere Vorschriften aufgestellten Cassen nach eigenen Casse- und Rechnungs-Instructionen, die Controle darüber der montanistischen Hofbuchhaltung, von welcher der Berghauptmannschaft die Ausweise über jene Frohnpflichtigen von Zeit zu Zeit zukommen werden, welche ihre Zahluugen rechtzeitig zu leisten unterlassen haben.

Diese sind mit Anberaumung einer kurzen Frist und Androhung der Execution zur Zahlung und Nachweisung der erfolgten Berichtigung aufzufordern. Wird diesem Auftrage nicht nachgekommen, so hat die Berghauptmannschaft der betreffenden politischen Bezirksbehörde ein genaues Verzeichniss jener Bergwerks-Besitzer oder ihrer Bevollmächtigten, von deren montanistischen Besitzungen die Frohne im Rückstande haftet, mit Angabe ihres Namens, Wohnortes und des rückständigen Betrages, und mit dem Ersuchen zu übergeben, den Rückstand nach den für die Eintreibung der directen Steuern bestehenden Vorschriften einbringen und an die zu bezeichnende Casse abführen zu lassen.

Von jenem Gold und Silber, welches in die Aerarial-Einlösung gelangt, sind die k. k. Münz- und Einlösungsämter angewiesen, die Bergwerks-Frohne nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem baaren Freireste sogleich und in derselben Münzsorte in Abzug zu bringen, in welcher der Freirest der Partei bezahlt wird, und gleichzeitig als Verlag von dem Frohngefälle iu Empfang zu stellen. Hierüber haben sie jedoch den betreffenden Berghauptmannschaften mit Ende jeden Ouartales einen Ausweis mit Angabe des Namens der Partei, des Bergwerks-Besitzes, von welchem das Metall herrührt, der Menge und des Werthes des eingelösten Betrages und der hievon eingehobenen Frohngebühr einzusenden.

Die Berghauptmannschsft wird diese Ausweise in Beziehung auf die Richtigkeit der Bergwerks-Berechtigung prüfen, in dem Frohnbuche gehörig eintragen und selbe sodann der mit der Bergwerks-Abgabenverrechnung betrauten Casse mit der Weisung übermitteln, den vom Einlösungsamte eingehobenen Frohnbetrag nach vorhergegangener Liquidirung einerseits als solchen in Empfang, und andererseits als Verlag an das betreffende Einlösungsamt in Ausgabe zu stellen.

Vollz. V. §. 110. Mit Schluss des Jahres (Verwaltungsjahres) hat jede Berghauptmannschaft eine Hauptzusammenstellung der bemessenen Massengebühren und Bergwerks-Frohne, dann der hierauf wirklich erfolgten Einzahlungen mit einem Rückstands-Ausweise, in welchem die Ursachen des Rückstandes, die eingeleiteten Einbringungsmittel und die Wahrscheinlichkeit der Einbringung anzugeben ist, nach Bergrevieren geordnet, unmittelbar an das Finanzministerium zu überreichen.

Die Daten hiezu sind von einem Beamten der Berghauptmannschaft aus dem Massen-Kataster und Frohnbuche derselben, und den Rechnungsbüchern der betreffenden Kasse unmittelbar zu erheben.

Ein Formulare hiezu liegt unter der Zahl XXIV bei.

Formulare XXIV. Vollz. V. S. 207—212.

Uebersicht 1. Seite.

der Bergwerks-Abgaben im Amtsdistricte der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . .
vom Verwaltungsjahre 18. .

Bergrevier	Massengebühren für																					
	Grubenmassen									Ueberscharen				Tagmassen				Gesammtbetrag		Hierauf laut Ausweis im Rückstande		
	à 12.544 □°			à 1776 □°			à — —															
	Zahl	Betrag		Zahl	Betrag		Zahl	Betrag		Zahl	Gesammtfläche □°	Betrag		Zahl	Gesammtfläche □°	Betrag						
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	
N. N. etc.																						

2. Seite.

Bergrevier	Frohn-Gebühren *)																			
	Gold				Silber				Kupfer				Blei				Gesammtbetrag		Hierauf laut Ausweis im Rückstande	
	Mineral		Metall		Mineral		Metall		Mineral		Metall		Mineral		Metall					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
N. N. etc.																				

*) Die Anzahl der Colonnen hat sich nach den Gattungen der vorgekommenen Mineralien oder Rohproducte zu richten.

Zu Formulare XXIV.

Ausweis

über die im Verwaltungsjahre 18 . . im Amtsbezirke der k. k. Berghauptmannschaft zu im Rückstande verbliebenen Massen und Frohngebühren.

Bergrevier	Name des Rückständigen	Rückstand an				Anmerkung.
		Massengeld		Frohngebühr		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
N. N.	N. N., Kaufmann zu N.	.	.	.	.	Ist in Concurs verfallen und steht in Verhandlung.
N.	N.	.	.	.	.	Ist die Execution noch im Zuge.
N.	N.	.	.	.	.	Wegen gänzlicher Verarmung nach erfolgloser Execution uneinbringlich.

Vollz. V. §. 111. Da die Massengebühr von jedem verliehenen Bergwerks-Masse, ohne Ausnahme, entrichtet werden muss, so sind Gesuche um Nachsicht derselben als unstatthaft zurückzuweisen.

Ist jedoch die Einbringung eines solchen Rückstandes unthunlich, so hat die Berghauptmannschaft die Abschreibung mit einer umständlichen Begründung bei dem Finanzministerium in Antrag zu bringen.

Gesuche um gänzliche oder theilweise Nachsicht von der Bergwerks-Frohne sind mit dem Bescheide zurückzustellen, dass dieselben unmittelbar bei dem Finanzministerium überreicht werden müssen.

Weder solche Gesuche, noch Beschwerden gegen eine vermeintliche ungebührliche Frohnbemessung haben eine aufschiebende Wirkung in der Frohneinbringung, dagegen begründen höhere Erkenntnisse über den Frohnnachlass oder eine mindere Frohnbemessung die Rückerstattung der hierauf geleisteten ganzen oder theilweisen Zahlung.

Ueber landesherrliche Taxen und Stempel siehe die Allerh. Gebühren-Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und Fontaine von Felsenbrunn, Sammlung der dazu erschienenen Verord. Ein kurzer Aufsatz darüber, so weit er für Bergbau-Unt. und Bergwerksbef. von besond. Interesse ist, ist hier beigefügt, Anhang Nr. XIV.

Motive S. 392 u. f. „Durch das ganze Gesetz wurde als feste Basis angenommen, dass der Bergbau als eine grossartige, nationale und daher für das Wohl des Staates einflussreiche Unternehmung möglichst geschützt, in seiner freien Bewegung gesichert und von der Staatsverwaltung überwacht werden soll. Hieraus fliesst aber auch die Folgerung, dass eine so grossartige, in ihren Elementen und ihrer Lebensfähigkeit so mächtige Industrie keine Ausnahms-Körperschaft im Staate bilden dürfe, sondern dass die Besitzer derselben wie alle ihre Mitbürger gewisse Staatslasten tragen, dafür aber auch gewisse Vortheile geniessen sollen. Jenen Bergbauen, welche nur auf letztere Anspruch machen, die ersteren aber von sich abwälzen zu dürfen glauben, gebricht es an innerer Lebenskraft, deren Betrieb ist kein nationaler Gewinn, weil sie alle jene Vortheile, die sie allenfalls im Allgemeinen bringen, durch die Lasten wieder absorbiren, welche den Steuerpflichtigen wegen der Ausnahmsstellung den Bergbaubesitzer zuwachsen würden.“

„Die Massenabgabe ist eine von den Bedingungen (§. 1 a. B. G.) unter denen die Occupation des Bergwerkseigenthumes durch dessen Freigebung aus dem Ausflusse der landesfürstlichen Berghoheit erfolgen darf, welche um so mehr gerechtfertigt erscheint, als es unbillig wäre, dem Grundbesitze das unterirdische Eigenthum zu entziehen und dieses als solches unbesteuert zu lassen, während der Oberflächenbesitz der Besteuerung unterzogen wird, gleichviel, ob er benützt wird oder unbenützt bleibt, ob er einen Ertrag liefert oder nicht. Wenn nun noch erwogen wird, dass zum Schutze dieser unterirdischen Occupation und der damit erworbenen Rechte zur möglichsten Beförderung des Bergbaubetriebes und zur Sicherstellung des Besitzes eigene Behörden aufgestellt und erhalten werden; dass mit der Erwerbung des Bergwerkseigenthumes auch das Recht zur Errichtung von Hilfswerkstätten, Pochwerken, Wohngebäuden, Teichanlagen, Wegen und Förderbahnen verbunden ist, wofür dermalen besondere Concessionen und Belehnungen erforderlich waren und vielfache Taxen und Gebühren entrichtet werden mussten: so kann es nur gerecht erscheinen, dass die Bergwerksbesitzer nach Massgabe des Umfanges ihres unterirdischen Eigenthumes den Staatsschatz auch entschädigen.“

... Bezüglich der Bergwerksfrohne konnte die Bemessung derselben nach dem Reinertrage nicht festgehalten werden, da alle Vorschläge, welche hiezu gemacht wurden, an dem Uebelstande grosser Weitläufigkeiten, unbeliebter Einsichtnahme in alle Bewirthschaftungselemente und am Ende doch an dem Zugeständnisse der Unverlässlichkeiten scheitern mussten.

Es wurde daher das viel einfachere Princip der **Bruttobemessung**, jedoch nach billigen Procenten und einer nach den Betriebsverhältnissen zu ermittelnden Geldbewerthung der Frohnproducte, für die gesetzliche Anordnung vorgezogen."

v. Gränzenstein S. 325. „Ein Bleiberger Grubenmass enthält 1176 Quadratklafter." Zu §. 217 ist zu bemerken, dass sich in den Text dieses Paragraphen ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen hat, indem es statt „unbestimmte Teufe (Länge und Höhe)" vielmehr „unbestimmte Länge und Höhe (Teufe)" heissen sollte." *) — Zu §. 218. „Die Grubenfelder im lombardisch-venetianischen Königreiche dürfen als Maximum einen Flächenraum von sechs Quadratkilometern oder 1,667.982 Quadratklaftern einnehmen. Dem in solchen unförmlichen ausgedehnten Räumen zum Bergbaubetriebe Berechtigten wird es freigestellt, bis zu der im §. 270 a. B. G. vorgeschriebenen Regulirung des Feldes entweder die Massengebühr für den höchsten gesetzlichen Massenumfang, d. i. für acht Grubenmasse bei Kohlen und für vier Masse bei allen übrigen Mineralien, zu entrichten, oder die einfache Massengebühr so vielmal zu bezahlen, als der Flächeninhalt von 12.544 Quadratklaftern in ihrem Felde enthalten ist."

Das sächsische Berggesetz §. 266 u. f. ordnet an: 1. eine Grubenfeldsteuer auf Gold und Silber von der Masseinheit von 1000 Quadratlachtern jährlich 1 Gulden, von allen übrigen metallischen Mineralien (Stein- und Braunkohlen gehören dort nicht zum Bergregale) von der Masseinheit von 10.000 und bezüglich 100.000 Quadratklaftern jährlich 36 kr., 2. eine Abgabe von fünf Procent **von dem Reinertrage** des Bergwerkseigenthumes und 3. als Beitrag zu den vom Staate für den Bergbau zu bestreitenden Ausgaben haben diejenigen Gruben, welche Gold- und Silbererze produciren, drei Procent von dem Werthe dieser Erze zu entrichten.

Das preussische Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke (Gräff S. 97 und Anh. S. XIX) bestimmt für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile 1. eine fixe Steuer, Recessgeld genannt, für jedes vom Staate verliehene Bergwerk ohne Rücksicht auf dessen grösseren oder geringeren Umfang 1 Thaler (1 fl. 25 ½ kr.) jährlich; 2. **vom Ertrage** der Bergwerke fünf Procent, d. h. den Zwanzigsten. Bei Erzbergwerken trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniss des Zwanzigsten bei; 3. eine Aufsichtssteuer von einem Procente von dem Erlöse oder Werthe der Bergwerks-Producte derjenigen Bergwerke, welche im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Producten stattfindet. — Gewisse neu verliehene Bergwerke geniessen Freijahre hinsichts der Abgaben. In den preussischen Landestheilen auf dem linken Rheinufer gelten das französische Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810 und das Decret über die Bergwerkssteuern vom 6. Mai 1811, wonach eine fixe Steuer nach dem Umfange der Concession und eine proportionelle Steuer, letztere zu fünf Procent von dem **Reinertrage** der Bergwerke zu entrichten ist.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben.

§. 220.

Zufolge der den Bergbehörden zustehenden Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb haben dieselben Pflicht der Oberaufsicht.

*) In den durch das R. G. B. veröffentlichten Verzeichnissen von Druckfehlern im a. B. G. (siehe am Schlusse dieses W.) kommt dieser angebliche Druckfehler nicht vor.

über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbau-Unternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern.

§. 221.

Alle hiezu erforderlichen Untersuchungen sind von Amtswegen zu pflegen.

Insbesondere sind die Bergbehörden verpflichtet:

a) alle Bergwerke ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete untersuchen, und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen;

b) durch ihre Abgeordneten Einsicht, jedoch unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, in die Betriebspläne und Karten zu nehmen, und die Revierskarten (§. 185) hiernach berichtigen zu lassen;

c) alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern;

d) im Falle des Eintrittes gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen, und dadurch dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, oder wegen welcher sie von einzelnen Betheiligten zur Hilfe aufgefordert werden, die örtliche Untersuchung zu pflegen, und im Falle die von der Betriebsleitung getroffenen Anstalten nicht genügen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 222.

Bei Ereignissen im Bergbau-Betriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheitsmassregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere oder die früher in die Kenntniss des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§. 223.

Jeder Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen.

Vollz. V. §. 112. Die Bergbau-Oberaufsicht der Bergbehörden hat sich nach Vorschrift des §. 220, a. B. G., mit der Ueberwachung des Bergbau-Betriebes rücksichtlich der Pflichterfüllung zu beschäftigen, welche jedem Bergbau-Unternehmer nach dem Berggesetze obliegt.

Ausserdem haben sich die Bergbehörden irgend ein Eindrängen in die Betriebs- und Wirthschaftsverhältnisse der Bergwerksbesitzer nicht zu erlauben.

In welcher Weise die vorerwähnte Oberaufsicht ausgeübt werden soll, bestimmen die §§. 221, 222, a. B. G., allein die Bergbehörden werden diese ihre Aufgabe nur dann in dienstförderlichster Weise lösen, wenn sie sich fortwährend in einem durch gegenseitiges Vertrauen befestigten Einverständnisse mit den Reviers-Ausschüssen (§. 36) zu erhalten wissen Sie werden auf diesem Wege am schnellsten, am sichersten sich in steter Kenntniss über den Fortgang, die Uebelstände und Mängel des Bergbau-Betriebes einer jeden Revier befinden, und im Stande sein, auf die Abstellung derselben hinzuwirken. Daher die Reviers-Ausschüsse auch zu periodischen diessfälligen Berichterstattungen an die Bergbehörden aufgefordert werden können.

Mit denselben ist auch darüber die geeignete Berathung zu pflegen, ob sich nicht die Aufstellung der altbergmännischen Geschwornen einführen liesse, welche nicht sowohl zu Kunstverständigen, zu Erhebungen über geringere Vernachlässigungen des Berggesetzes, über eingetretene Unglücksfälle und betriebstörende Ereignisse, als auch zum Beirathe für einzelne minder bewanderte Bergwerks-Besitzer oder Werksleiter benützt werden könnten, und wozu sich ältere Bergbeamte, Steiger und Huttleute von rechtlichem Charakter und erprobter Erfahrung vorzugsweise eignen würden.

Ihre Entlöhnung hätte für Geschäfte in bergbehördlichen Angelegenheiten von dem Aerar, für allgemeine Reviers-Angelegenheiten aus der Revierscasse, für einzelne Hilfeleistungen von dem betreffenden Bergwerks-Besitzer zu erfolgen, und sie wären von der Berghauptmannschaft zu beeiden, welche deren Aufstellung bei der Ober-Bergbehörde in Antrag zu bringen hätte. Diessfällige Anträge sind von den Berghauptmannschaften im Wege der Ober-Bergbehörden dem Finanzministerium vorzulegen.

Ausser diesem Falle kann die Bergbehörde in Ausübung der Oberaufsicht, §. 221, a. B. G., Absatz *a*) und *d*), dann §. 222, a. B. G., auch unbefangene und vertrauenswürdige Bergbeamte von Staats- oder Privat-Bergwerken zu örtlichen Untersuchungen abordnen, wenn damit eine Kosten- und Zeitersparniss verbunden, der Abzuordnende seiner Aufgabe gewachsen und gegen denselben von Seite der Bergwerks-Besitzer ein Bedenken nicht erhoben worden ist.

In wie weit die k. k. Gensd'armerie zur Aufsicht über am Tage bemerkbare Uebertretungen des Berggesetzes (§. 171, a. B. G., Absatz *a*), *b*), *c*), oder zur Unterstützung der Bergbehörden überhaupt verwendet

werden könne, bestimmen die Vorschriften dieses öffentlichen Institutes, und ist im Wege der Ober-Bergbehörden durch geeignete Rücksprache mit den betreffenden Gensd'armerie-Commandos festzusetzen.

Vollz. V. §. 113. Die Bergbehörden selbst haben, so oft dienstliche Verrichtungen in der Nähe von Bergwerken vorkommen, ihre Abgeordneten anzuweisen, sich von dem Betriebszustande derselben in bergpolizeilicher Beziehung zu überzeugen, und wo sich bereits Bedenken gegen den ordnungsmässigen Betrieb bemerklich machten, eigene Werksuntersuchungen anzuordnen.

Hiebei sind die Beitzer oder Betriebsleiter der Bergwerke auf alle gegen die Vorschriften des Berggesetzes bemerkten Mängel aufmerksam zu machen, über die Behandlung und Ablöhnung der Arbeiter und die Verwaltung der Bruderladen die Erhebungen zu pflegen, und die diessfälligen Ergebnisse in das bei jedem Bergwerke anzulegende Befahrungsbuch einzutragen.

Insbesondere haben die Berghauptmänner allmälig die vorzüglichsten Bergwerke ihres Districtes kennen zu lernen, im Falle eines besonderen wichtigen und grosse Gefahr drohenden Ereignisses sich aber selbst an Ort und Stelle zu begeben.

Treten ausserdem die im §. 222, a. B. G., vorgesehenen Erreignisse ein, und ist der Fall einer schnellen Einschreitung vorhanden, so hat die Berghauptmannschaft einen Commissär abzuordnen und gleichzeitig die politische Bezirksbehörde einzuladen, zu der Untersuchung auch ihrerseits einen Commissär abzuordnen.

Sollten die beiden Commissäre über die Wahl der Massregeln nicht einig werden, so sind von dem Bergcommissär sogleich zwei bewährte Kunstverständige beizuziehen.

Das hierüber aufgenommene Protokoll ist der Berghauptmannschaft vorzulegen, welche das Erkenntniss zu entwerfen und der politischen Bezirksbehörde zur Aeusserung mitzutheilen, nach deren Beistimmung aber auszufertigen hat.

Vereinigen sich die beiden Behörden nicht, so ist der Act der Ober-Bergbehörde zur Entscheidung vorzulegen, inzwischen aber von der Bergbehörde jene mittlerweilige Vorkehrung anzuordnen, welche derselben zur Sicherstellung des bedrohten Objectes nothwendig erscheint.

Im Falle einer nahen drohenden Gefahr oder eines bereits entstandenen Unglückes hat jene Behörde, welche früher an Ort und Stelle gelangt, sogleich die mittlerweiligen Sicherheitsmassregeln unter Beiziehung von zwei Sachverständigen anzuordnen. In soferne weitere Vorsichtsarbeiten einzuleiten wären, hat das vorerwähnte Verfahren stattzufinden.

Wie die Bergbehörden ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen haben, lehrt der §. 224, a. B. G., jedoch steht das Befugniss der Strafverhängung oder der Bestellung eines mittlerweiligen Werksleiters aasschliess-

lich der Berghauptmannschaft zu. Zeigt es sich bei solchen Erhebungen, dass Jemanden Verschulden zur Last fallen, welche sich zur strafrechtlichen Behandlung eignen, so hat die Berghauptmannschaft der zuständigen Strafbehörde hievon die umständliche Anzeige zu machen.

Finanz-Ministerial-Verordnung durch die Oesterreichische Zeitschrift 1856. Nr. 15. XVI. „Ueber einen vorgekommenen Fall ist in Betreff des Zusammenwirkens der politischen und Bergbehörden in Fällen des §. 221 a. B. G. nachstehende Erläuterung an eine Oberbergbehörde von dem k. k. Finanzministerium erflossen. Wenn das a. B. G. eine polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues den Bergbehörden zur Aufgabe gemacht hat, so liegt der Grund davon in der Eigenthümlichkeit des Bergbaubetriebes, welcher dem Auge der gewöhnlichen Aufsichtsorgane des Staates entrückt ist und zu seiner erfolgreichen Ueberwachung der fachkundigen Einsicht in sein mannigfaltiges und von anderen Gewerben abweichendes Getriebe nicht entrathen kann. Die den Bergbehörden zugewiesene polizeiliche Ueberwachung des Bergbaues ist demnach eine exceptionelle, und darf als solche über ihren Grund und Zweck nicht ausgedehnt werden.

Als Hauptzweck stellt der §. 220 des a. B. G. die Erhaltung des Bergbaues und die Regelung seiner Beziehungen zu den öffentlichen Interessen auf. So lange es sich bloss um den Schutz von Bergbauen gegen Gefahren aus dem Betriebe derselben handelt, haben die Bergbehörden in Gemässheit des §. 221 lit. d allein einzuschreiten und diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche die Erhaltung des Bergbaues aus volkswirthschaftlichen, wie aus polizeilichen Rücksichten erheischt. Treten jedoch solche Ereignisse im Bergbaubetriebe ein, welche nicht den Bergbau allein, sondern auch oberirdisches Eigenthum und Personen überhaupt gefährden, dann stellt sich die alleinige Einwirkung der Bergbehörden als nicht zureichend dar, letztere müssen vielmehr nach Weisung des §. 222 dabei die Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch nehmen, und wenn sie bei Gefahr am Verzuge mittlerweilige Vorkehrungen nicht verschieben konnten, doch sich nachträglich mit der politischen Behörde in das Einvernehmen setzen. Ein solches einträchtliohes Zusammenwirken beider Behörden ist insbesondere bei Verunglükkungen von Personen unter Tags unerlässlich, weil einestheils die nöthigen unterirdischen Erhebungen füglich nur von den Bergbehörden vorgenommen werden können, welche auch wegen ihrer Fachkunde bei Beurtheilung der zu ergreifenden Abhilfs- und Vorbeugungsmassregeln nicht umgangen werden dürfen, anderntheils aber, weil manche dabei eintretenden öffentlichen Rücksichten ausser dem Bereiche der bergbehördlichen Competenz liegen und dem Berufe der politischen Behörden anheimfallen.“

Die Motive äussern sich gegen das bei §. 221 ausgesprochene Bedenken, das dieser Paragraph zu weit gehe und in eine vexatorische Bevormundung der Bergwerks-

verwaltung auszuarten drohe, S. 408, dahin: „Soll das Gesetz nicht ewig ein todter Buchstabe bleiben, soll es den Zweck erreichen, den Bergbau zu beleben, zu fördern, ihn zu jener staatswirthschaftlichen Bedeutung zu erheben, welche die Freigebung desselben rechtfertigt, so muss sich die Bergbehörde überzeugen, in welchem Zustande der Bergbaubetrieb sich befinde, ob insbesondere jene Vorschriften, welche über die Bauhafthaltung der Bergbaue gegeben sind, beobachtet werden oder nicht; sie muss die Ausgezeichneten aufmuntern, die Nachlässigen durch Belehrung und Strenge zur Pflichterfüllung verhalten, mag auch letzteres den Betroffenen vexatorisch erscheinen; da aber die Bergbehörde zu keiner Verfügung über Betriebsmassregeln ermächtigt ist, ohne sich durch kunstverständige Vertrauensmänner an Ort und Stelle zu einem Berathungscomité gebildet zu haben, so kann jeder Bergwerksunternehmer die Ueberzeugung schöpfen, dass dieses nicht leichthin, sondern nur dort geschehen könne, wo offenbare Missgriffe für die öffentliche Sicherheit oder die ganze Zukunft eines Bergbaues gefahrdrohend werden, und in solchen Fällen wird das Einschreiten der Bergbehörde gewiss gerechtfertigt, der Werksbesitzer aber durch die Mitwirkung der Vertrauensmänner vor jeder Vexation gesichert sein.

„Es handelt sich also nie und nirgends um das Recht des Abgeordneten, Betriebsmassregeln vorzuschreiben und Baue einzustellen oder anzuordnen, sondern um die Pflicht desselben, der Bergbehörde über den Zustand der Bergbaue Bericht zu erstatten, welche bei entdeckten Vernachlässigungen nach Vorschrift des Gesetzes vorzugehen, Erhebungen mit Beiziehung der Kunstverständigen zu pflegen und darüber zu erkennen haben wird, wogegen den Gewerken noch immer der Recursweg offen steht.

„Hierin liegen also so viele Bürgschaften für den Bergbau-Unternehmer, dass derlei Beaufsichtigungsbefahrungen nicht in eine imperative Betriebsdirection ausarten können und dürfen, als er immer wünschen kann, ohne den Bergbaubetrieb doch jeder Willkür preisgegeben zu sehen.“

Motive S. 409: „Erwähnt muss noch der vielfach unterstützte Antrag werden, dass einzelne Bergwerksbesitzer, welche — um den Preis ihrer Producte auf einer unangemessenen, dem Gesammtwohl nachtheiligen Höhe zu erhalten — ihren Bergbaubetrieb nicht erweitern oder verstärken wollen, oder in dem Falle, als der Staat zu seinen öffentlichen Bedürfnissen derlei Producte, z. B. Steinkohlen, Schwefel, Blei, Eisen augenblicklich im höheren Grade benöthige, unter gehörigen Vorsichten sollten verhalten werden können, ihren Bergbaubetrieb zu verstärken. Allein in Anbetracht, dass die Betriebsfreiheit des Gewerken niemals über die unbedingte Nothwendigkeit beeinträchtigt werden dürfe, dass durch eine derlei — immer gehässige — Verfügung doch auch zu möglichen Missbräuchen Veranlassung gegeben werden könnte, wurde dieser Antrag beseitigt.“

§. 224.

Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb getroffen werden, sind dieselben berechtiget, in soferne eine, binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder, wenn die Unfähigkeit des Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerks-Besitzers, auf Gefahr und Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung der Zwangs-Massregeln an die politische Behörde zu wenden.

S. den Schlussabsatz der Vollz. V. §. 113.

Motive S. 410. „Was das Strafsystem betrifft, so kann dasselbe mit Erfolg nur gegen den Werksbesitzer und seinen Stellvertreter, nicht aber gegen untergeordnete Beamte in Anwendung gebracht werden, gegen welche sich erstere allenfalls den Regress vorbehalten mögen. Da jedoch bei ausserordentlichen Ereignissen im Bergbaubetriebe Fälle vorkommen können, in welchen die Leitung desselben einem ganz Unwissenden nicht länger überlassen werden kann, so liegt es in der Natur der Sache, dass die Bergbehörde über die Anträge ihres Abgeordneten den Werksbesitzer auffordere, eine geeignetere Wahl des Werksleiters zu treffen oder wenn der Werksbesitzer selbst den Betrieb auf eine ganz unzureichende Weise leitet, dahin wirke, dass derselbe für sich allein oder im Vereine mit mehren, in gleicher Lage befindlichen Gewerken einen gemeinschaftlichen Werksleiter bestelle, dass jedoch, wenn Gefahr im Verzuge hafte oder die Existenz der Bergbaue, der Personen oder fremden Eigenthumes durch den nachlässigen oder unkundigen Werksbetrieb offenbar gefährdet erscheint, von Amtswegen die Bestellung eines einstweiligen, für den geregelten Betrieb vollkommen befähigten Werksleiters auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers bewirkt werden müsse."

§. 225.

Zur Handhabung dieses Gesetzes bestehen: Bergbehörden.

a) **in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre;**

b) **in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Ober-Bergbehörden;**

in dritter Instanz des Finanzministerium.

Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855, R. G. B. XIV. 51. S. 333,
giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 (R. G. B. LIII. Nr.146) in Wirksamkeit getreten ist,
betreffend die Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes.

Behufs der Handhabung des allgemeinen Berggesetzes durch die dazu im §. 225 desselben vorhergesehenen Organe werden in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Jäner 1855 nachstehende provisorische Verfügungen getroffen:

§. 1.

Die provisorischen Berghauptmannschaften und Bergcommissariate haben in jenen Kronländern, wo sie bereits bestehen, (R. G. B. XXXV. Nr. 123 und LXIV. Nr. 211 vom Jahre 1850, dann XXII. Nr. 63 vom Jahre 1854) bis auf Weiteres fortzubestehen.

§. 2.

In jenen Kronländern, wo das allgemeine Berggesetz in Wirksamkeit getreten ist, und wo die Berghauptmannschaften entweder noch gar nicht oder

nur dem Namen nach bestehen (LXI. Nr. 172 und CI. Nr. 309. R. G. B. 1854) werden nach Massgabe des strengen Bedarfes provisorische Berghauptmannmannschaften und Bergcommissariate bestellt werden, sobald den das Bergregal verwaltenden Behörden die gerichtlichen Geschäfte gänzlich entfallen sind.

§. 3.

Als Oberbergbehörden im Sinne des §. 225 des allg. B. G. werden für den Umfang jedes Kronlandes oder politischen Verwaltungsgebietes die politischen Landesbehörden (Statthalterei, Landesregierung, Statthaltereiabtheilungen) provisorisch bestellt.

Die Wirksamkeit dieser Oberbergbehörden hat mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch die Landes-Gesetzblätter zu beginnen und sich auf die gesetzmässige Geschäftsbehandlung in allen jenen Angelegenheiten zu erstrecken, welche das allg. österr. Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die hierüber erlassene Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 der Amtshandlung einer Oberbergbehörde zuweiset.

§. 4.

Die den politischen Landesbehörden als Oberbergbehörden zuwachsenden Geschäfte sind nicht durch eigens aufzustellende montanistische Referenten, sondern vorzugsweise durch jene über das Gewerbs- und Landesculturwesen zu besorgen, ohne dass die Betrauung anderer mit der Sache mehr bekannten Referenten mit dieser Geschäftsaufgabe nach dem Ermessen des Landeschefs ausgeschlossen wäre.

§. 5.

In allen Fällen, wo durch die Zuweisung der oberbergbehördlichen Geschäfte bei einer politischen Landesstelle die Nothwendigkeit einer fachkundigen Aushilfe eintritt, ist dieselbe befugt, sich diese Aushilfe durch Vernehmung berghauptmannschaftlicher Individuen zu verschaffen, und Letztere sind verpflichtet, Aufforderungen dieser Art mit Unparteilichkeit, Gründlichkeit und Beschleunigung zu entsprechen.

In soferne es sich als unausweichlich erforderlich darstellt, wird den Oberbergbehörden die nothwendige fachkundige Aushilfe durch Zutheilung geeigneter Montanbeamten gewährt werden.

§. 6.

Die den politischen Landesbehörden zugetheilten Montanbeamten unterstehen in dienstlicher Beziehung dem Landeschef und sind zunächst zur Abgabe von Gutachten und Befunden zu Handen der politischen Landesstellen als Oberbergbehörden berufen.

Doch bleibt es dem Ermessen des vorgesetzten Landeschefs anheimgestellt, dieselben je nach ihrer persönlichen Qualification und der Art und dem Umfange der vorkommenden Geschäfte, auch zur Bearbeitung administrativer Angelegenheiten im Montanfache und selbst zum Referiren der von ihnen bearbeiteten Geschäftsstücke in den Raths-Versammlungen der Landesstelle zu verwenden.

§. 7.

Die Personal-Angelegenheiten der Berghauptmannschaften und Berg-Commissariate werden dem politischen Landeschef jenes Kronlandes zugewiesen, in welchem sich der Sitz der Berghauptmannschaft befindet.

§. 8.

Dem Landeschef steht die Ernennung der Kanzelisten und minderer Diener bei den Berghauptmannschaften, so wie die Bewilligung zur Aufnahme von Diurnisten für den Bedarf derselben zu.

Für den erledigten Dienstposten eines Berghauptmannes erstattet der Landeschef den Besetzungsvorschlag an das Finanzministerium, an welches derselbe auch die Besetzungsvorschläge des untergeordneten Berghauptmannes für die übrigen berghauptmannschaftlichen Dienststellen mit seinen Bemerkungen leiten wird.

§. 9.

Der Landeschef verfügt auf Grundlage der bestehenden Vorschriften und in zweifelhaften Fällen über Einvernehmen der Finanz-Landesdirection über Pensionirung, Provisionirung, Quiescirung und Dienstresignation derjenigen berghauptmannschaftlichen Beamten und Diener, deren Ernennung ihm zusteht, und weiset ihren Witwen und Waisen die normalmässigen Pensions-, Abfertigungs- und sonstigen Gebühren an.

§. 10.

Belohnungen und Aushilfen darf der Landeschef den Beamten der Berghauptmannschaft bis zum Betrage von 100 fl., und minderen Dienern derselben bis zum Betrage von 50 fl. während eines Jahres innerhalb der Grenzen des Präliminars und der bestehenden Vorschriften bewilligen. Auch ist derselbe ermächtigt, den Genannten vierteljährige Gehaltsvorschüsse, so wie die normalmässigen Substitutions-, Uebersiedelungs- und Reisegebühren, oder Vorschüsse hierauf unter den gesetzlichen Bedingungen anzuweisen.

§. 11.

Der Landeschef ertheilt den Beamten der Berghauptmannschaft Urlaub bis auf sechs Wochen, wenn dadurch keine mit Auslagen verbundene Dienstessubstitution erforderlich wird.

§. 12.

Gegen berghauptmannschaftliche Beamte und Diener, deren Ernennung vom Landeschef abhängt, steht demselben auch die Disciplinargewalt im vollen Umfange zu. Gegen andere Beamte ist derselbe befugt, die Disciplinar-Untersuchung einzuleiten und, wenn es die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Amtes erheischt, die Suspension vom Amte und Gehalte zu verhängen.

Soll jedoch gegen den Schuldigen auf eine höhere Disciplinarstrafe als auf einen Verweis oder einmonatlichem Gehaltsabzug erkannt werden,

so ist der Untersuchungsact dem Finanz-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Freiherr von Bach m. p. *Freiherr von Bruck m. p.*

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 19. April 1855, giltig für alle Kronländer, in welchen das allg. Berggesetz in Wirksamkeit getreten ist,

womit das Dienstverhältniss zwischen den expoonirten Bergcommissären und den vorgesetzten Berghauptmannschaften geregelt wird.

R. G. Bl. XX. Nr. 76. S. 421 von 1855.

Um das Dienstverhältniss zwischen den exponirten Bergcommissären und den vorgesetzten Berghauptmannschaften der ihnen im §. 225 des allgemeinen Berggesetzes angewiesenen Stellung gemäss zu regeln, wird Nachstehendss verordnet:

§. 1.

Dië Bergcommissariate sind bleibend exponirte Organe der Berghauptmannschaften, welche die Bestimmung haben, in entlegenen Bergrevieren den Vollzug der bestehenden Berggesetze und der darauf Bezug nehmenden Verordnungen zu überwachen, den Verkehr zwischen den Bergbau-Unternehmern ihres Bezirkes oder deren Angestellten und den vorgesetzten Berghauptmannschaften zu vermitteln, und durch die nähere Kenntniss der örtlichen Verhältnisse auf die entsprechendste Erledigung der Geschäfts-Angelegenheiten ihres Bezirkes einzuwirken.

§. 2.

Die exponirten Bergcommissäre haben ausser der Erledigung von Schurfgesuchen, Freischurf-Anmeldungen und deren Verlängerungsgesuchen, dann der Führung der Vormerkbücher darüber, keinen selbständigen Wirkungskreis.

Alle übrigen Amtshandlnngen und Verfügungen, zu deren Vornahme sie entweder durch das allgemeine Berggesetz oder die Vollzugsvorschrift berufen sind, oder womit sie von der vorgesetzten Berghauptmannschaft beauftragt werden, haben sie im Namen der Letzteren zu vollziehen, und sind dieselben dafür verantwortlich.

§. 3.

Berufungen gegen Erledigungen, welche die exponirten Bergcommissäre im Namen der Berghauptmannschaften erlassen haben, sind so anzusehen, als wären sie gegen berghauptmannschaftliche Erledigungen gerichtet, und der Entscheidung der zuständigen Oberbergbehörde zu unterziehen.

§. 4.

Alle Eingaben, welche sich auf Bergbauunternehmungen im Bezirke eines exponirten Bergcommissärs beziehen, sind bei demselben einzureichen und daselbst in ein besonderes Einreichungsprotokoll einzutragen.

§. 5.

Wenn solche Eingaben (§. 4) bei der Berghauptmannschaft einlangen, so sind dieselben unverweilt dem exponirten Bergcommissär zur Amtshandlung zuzuleiten.

In Betreff der Priorität solcher Eingaben entscheidet jedoch der Zeitpunkt, in welchem sie beim exponirten Bergcommissär in das Eintragungsprotokoll eingetragen warden.

§. 6.

Ueber die beim Bergcommissariate einlangenden Eingaben hat der exponirte Bergcommissär vorher die erforderlichen Erhebungen, insofern es zur Aufklärung des Sachverhaltes nothwendig sein sollte, durch Localaugenscheine, sonst aber durch Einvernehmung von Parteien, der Reviers-Ausschüsse und Behörden zu pflegen.

Wo Gefahr am Verzuge ist, hat der exponirte Bergcommissär die nöthigen Verfügungen alsogleich zu treffen, und das Verfügte der Berghauptmannschaft zur Genehmigung anzuzeigen.

In allen anderen Fällen hat der exponirte Bergcommissär die Verhandlung der Berghauptmannschaft zur Erledigung vorzulegen.

§. 7.

Da den Bergcommissariaten keine Cassegebarung und Rechnungsführung über Geldeinnahmen ihres Bezirkes zusteht, so sind alle Bergwerks-Abgaben an die Berghauptmannschafts-Casse unmittelbar einzusenden.

Freiherr von Bruck, m. p.

Grundzüge der neuen Gerichts-Verfassung, genehmigt durch Allerhöchste kaiserliche Entschliessung vom 14. Juni 1849. R. G. B. 278.

§. 22.

Die Berggerichtsbarkeit ist von der Verwaltung ges Berg- und Hüttenwesens vollständig zu trennen. Zur Ausübung sind bei den Landesgerichten jenkr Orte, welche sich nach der Lage und nach dem Bedürfnisse am besten dazu eignen, Senate mit Beiziehung von technisch gebildeten Stimmführern aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute zu bilden, welche die Berggerichtsbarkeit in dem ihnen zugewiesenen Bezirke auszuüben haben.

Durch Erlass des Justizminiseriums vom 1. October 1849, R. G. B. 403, wurden in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 31. August 1849 zur Durchführung des §. 22 die Grundzüge der Gerichts-Organisation, die Errichtung von berggerichtlichen Senaten und die Anstellung systemisirter Bergbuchführer bei denselben kundgemacht.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juli 1857, wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien betreffend, die Bestellung der Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Berggerichtsbarkeit auszuüben haben, dann den Wirkungskreis und die Zuständigkeit derselben, — siehe Nachtrag F.

Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853,
wirksam für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit ein neues Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden kundgemacht wird u. s. w.
R. G. B. XXVI. 81.

§. 150.

Bei den Handelsgerichten können mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche nach der Bestimmung der vorhergehenden Paragraphe einer grösseren Rathsversammlung vorbehalten sind, alle Angelegenheiten, sie mögen Geschäfte in oder ausser Streitsachen betreffen, oder in den politisch administrativen Wirkungskreis dieser Behörden gehören, in Gegenwart von zwei Räthen und Einem Vorsitzenden berathen werden. Doch müssen allen Berathungen, welche nicht bloss die Leitung des Verfahrens betreffen, ausser der festgesetzten Zahl der rechtsgelehrten Richter Ein, und wenn es thunlich ist, zwei Beisitzer aus dem Handelsstande zugezogen werden.

Die gleiche Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Beiziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Berathungen derjenigen Gerichte, welchen die Gerichtsbarkeit in Bergwerks-Angelegenheiten zukommt.

Erläuterung der Vorschrift des §. 150 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, (Reichsgesetzblatt S. 415) in Betreff der Beiziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate.

(Giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze. Zahl 8870—951.)

Im Nachhange wird die im Vernehmen mit dem Ministerium der Justiz erlassene, in das Reichsgesetzblatt Seite 323 aufgenommene Verordnung vom 2. Mai 1857, wodurch die Vorschrift des §. 150 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 über die Beiziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate erläutert wird, zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Wien, den 12. Mai 1857.

Vom Finanz-Ministerium.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Mai 1857.

Um hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen die Beiziehung der bergbaukundigen Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate und in welcher Anzahl nach der Bestimmung des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 stattzufinden habe, jedem Zweifel zu begegnen und einen gleichmässigen Vorgang bei den bezüglichen Gerichtshöfen

erster Instanz zu veranlassen, finden die Ministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die Einladung der bergbaukundigen Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate hat in der Regel nur bei Entscheidungen geschlossener Processe über Gegenstände, welche der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, sie mögen im ordentlichen oder im Concurs-Verfahren vorkommen, stattzufinden.

Zu der Berathungen über andere berggerichtliche Gegenstände, insbesondere zu den Erledigungen von ersten Klagen, Executions- und Sicherstellungsgesuchen, endlich von Gesuchen um Eintragungen oder Löschungen in den Bergbüchern ist deren Beiziehung nur dann nothwendig, wenn der vorliegende Gegenstand nach dem Ermessen des Gerichts-Vorstandes von der Art ist, dass zu dessen gründlicher Beurtheilung bergbautechnische Kenntnisse unentbehrlich sind und keine Gefahr am Verzuge vorhanden ist,

§. 2.

Nach der Bestimmung des §. 150 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 genügt in der Regel die Beiziehung E i n e s bergbaukundigen Beisitzers, und nur in zweifelhaften oder besonders wichtigen Fällen sind nach dem Ermessen des Vorsitzenden z w e i derselben einzuladen.

§. 3.

Die Gerichtssitzungen, welchen die bergbaukundigen Beisitzer beizuziehen sind, haben nach dem Ermessen des Vorsitzenden in angemessenen Zeiträumen stattzufinden, und ist denselben zugleich mit der Einladung nach Thunlichkeit ein Verzeichniss der zum Vortrage bestimmten Gegenstände zuzumitteln, damit für den Fall, als der eingeladene Beisitzer aus was immer für einem Grunde an der Berathung Theil zu nehmen gehindert wäre, über dessen Anzeige an den Vorsteher des Gerichtes die Einberufung eines Ersatzmannes noch rechtzeitig erfolgen könne.

§. 4.

Endlich wird den Beisitzern, wenn dieselben nicht am Amtsbesitze des berggerichtlichen Senates wohnhaft sind, und nicht ohnehin in die Kategorie der landesfürstlichen Beamten gehören, als welche sie auf die normalmässige Vergütung der Reisegebühren Anspruch haben, nebst einem Tagegelde nach der zehnten Diätenclasse von täglichen 3 fl. 12 kr. C. M. sowohl für die Hin- und Rückreise, als auch zum Aufenthalte am Gerichtssitze erforderliche Zeit, eine Reise-Entschädigung von Einem Gulden Conv. Münze für jede Meile des Hin- und Rückweges bewilliget. Sofern jedoch die Reisestrecke ganz oder theilweise auf einem Dampfschiffe oder auf einer Eisenbahn zurückgelegt werden kann, so ist für dieselbe die tarifmässig festgesetzte Fahrgebühr im ersten Falle nach dem I. Platze, im zweiten aber nach der II. Wagen-Classe aufzunehmen.

F r e i h e r r v o n K r a u s s, m. p. F r e i h e r r v o n B r u c k m. p.

Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850. Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen. Erster Abschnitt. In Streitsachen. C. Causal-Gerichtsstand. 3. Berggerichtsbarkeit.

*§. 67. Der Bergsenat eines Landesgerichtes *) ist ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Personen innerhalb seines Gerichtssprengels, und zwar nach der Ortslage des Bergbau-Objectes, oder wenn dasselbe bereits im Bergbuche eingetragen ist, nach Masagabe des letzteren zuständig in allen Streitsachen:*

1. Ueber dingliche Rechte in Betreff eines Bergbau-Objectes oder eines durch das Gesetz als sein Zugehör erklärten Gegenstandes.

Als Bergbauobjecte sind anzusehen: von der Bergbehörde bewilligte Schurf- oder Muthungsbaue, verliehene Bergbaue, gesetzlich concessionirte Erzmühlen, Bergschmieden, Poch- und Waschwerke, Schmelzhütten, Amalgamir-, Vitriol- und Alaun-Sudwerke, Hoch- und Kuppelöfen (Eisengiessereien), Frischhütten (Zerrenn- und Frischfeuer, Puddlings- und Schweissöfen, dann Hämmer- und Walzwerke), Gussstahlöfen, Stahl-Raffinerien (Stahlgärbefeuer), Eisen- und Stahlblech-Walzwerke, Eisen- und Stahl-Streck- und Zainhämmer, welche Centnergut erzeugen.

2. Ueber die Benützung der unter 1. benannten Bergbauobjecte,

3. Ueber das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen.

4. Uiber die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmasses mit bestimmter Begränzung).

5. Ueber die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder.

6. Ueber Ausbeuten und Zubussen von Berg- und Hüttenwerken.

7. Ueber Retardatserklärungen.

8. Ueber Freierklärungen (Verfallenheit) von Bergbau-Berechtigungen.

9. Ueber Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollen-Abgaben.

10. Ueber Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlussbaue.

11. Ueber Entschädigung für die Mitbenutzung fremder Gruben-Gebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungsvorrichtungen.

12. Ueber die Bruderladen wegen rückständiger Beiträge, wegen sonstiger Verpflichtungen derselben gegen bei Bruderladgenossen.

13. Ueber Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriftem des Berggesetzes oder aus einer Uebertretung der Strafgesetze entstehen.

14. Ueber das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern.

15. Ueber Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke.

*) Jetzt Kreisgerichtes.

16. Ueber die Belastung oder Entlastung montanistischer Entitäten in dem Bergbuche.

17. Ueber die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Berg- werks- und Hüttenbesitzer, und ihren Beamten oder Bevollmächtigten, rücksichtlich der unter 1. benannten montanistischen Entitäten sammt Zubehör.

§. 68. Das Bergbuch ist bei den Bergsenaten zu führen, auch steht ihnen der sonstige Wirkungskreis der vollen Real-Gerichtsbarkeit über Bergbau-Objecte zu.

§. 69. In Besitzstörungsfällen, welche Bergbau-Objecte betreffen, ist ohne Rücksicht auf das Bergbuch, in welchem sie eingetragen sind, das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das bezügliche Object gelegen ist.

§. 70. In Streitsachen aus Lohn- und Dienstverträgen ist die Zuständigkeit des Gerichtes auch in jenen Fällen, in welchen ständige Bergwerksarbeiter betheiligt sind, nach dem allgemeinen Grundsatze zu beurtheilen (§. 2. und 3. Die Gerichtsbarkeit in allen Personal-Streitsachen ist zwischen den Bezirksgerichten und den Landesgerichten getheilt. Den Bezirksgerichten steht sie zu: a) in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigen u.s.w., b) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: ... 3. in allen aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und ihren Privatbeamten, Officianten und Dienstboten, dann zwischen den Gewerbsleuten und Werksbesitzern einerseits, und ihren Werkführern, Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern andererseits.

III. Im Concursverfahren. Ueber eine Gewerkschaft.

§. 81. Die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei dem Bergsenate jenes Landesgerichtes zu pflegen, in dessen berggerichtlichem Sprengel sich das Bergobject befindet.

§. 82. Der Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich nicht auf Klagen der Masse gegen ihre Schuldner, diese sind bei dem gehörigen Gerichte zu belangen.

§. 83. Was hinsichtlich der Zuständigkeit zur Eröffnung des Concurses vorgeschrieben ist, gilt auch von dem Ansuchen um die Rechtswohlthaten der Güterabtretung.

§. 84. Das Ansuchen wegen gütlicher Ausgleichung kann nach Wahl des Ansuchenden entweder bei dem Bezirksgerichte oder bei dem Landesgerichte, welchem der Schuldner seinem Wohnsitz nach untersteht, angebracht werden.

§. 102. Die nichtstreitigen Grund- und Bergbuchsachen und Contracte gehören zu demselben Gerichte, welches zuständig wäre, wenn sie im streitigen Verfahren vorkämen.

(Anmerkung. Die betreffenden Stellen aus dem Jurisdictions-Norm-Gesetze von 1850 wurden hier wörtlich gegeben, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche davon durch das spätere a. B. G. von 1854) etwa derogirt worden sind.

Verordnung des Justiz-Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium vom 31. Mai 1853, giltig für sämmtliche Kronländer, in Betreff der passiven Wahlfähigkeit von Berglehens-Beamten zu Beisitzern eines Bergsenates. R. G. Bl. XXXI. Nr. 2.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens findet das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium über vorgekommene Anfragen zu erklären, es unterliede keinem Anstande, dass Berglehens-Beamte zu Beisitzern eines Bergsenates gewählt werden.

Krauss m. p.

Die Finanzministerial-Verorduang vom 18. Juni 1856, Oesterreichische Zeitschrift, Nr. 26, gestattet den Werksbesitzern und Vorständen eines Aerarial-Montanwerkes, sich bei der Wahl der berggerichtlichen Stimmführer bei den Bergsenaten „durch was immer für einen tauglich befundenen Bevollmächtigten“ vertreten zu lassen.

Die k. k. Bergbehörden Erster Instanz im Kaiserthume Oesterreich sind nachstehende:

1. Oesterreich ob und unter der Enns:
 Berghauptmannschaft zu Steyr, Bergcommissariat zu Wiener Neustadt.
 Bergsenat bei dem Kreisgerichte zu Steyr.
2. Salzburg:
 Berghauptmannschaft zu Hall in Tirol.
 Bergsenat bei dem Landesgerichte zu Salzburg.
3. Steiermark:
 Berghauptmannschaft zu Leoben, Bergcom. zu Voitsberg, Cilli und Radeboja.
 Bergsenate bei dem Landesgerichte zu Graz und den Kreisgerichten zu Cilli und Leoben.
4. Krain, Görz und Gradisca, Istrien und Triest mit dem Stadtgebiete:
 Berghauptm. zu Laibach.
 Bergsenat bei dem Landesgerichte zu Laibach.
5. Kärnthen:
 Berghauptm. zu Klagenfurt, Bergcom. zu Bleiberg.
 Bergsenat bei dem Landesgerichte zu Klagenfurt.
6. Tirol und Vorarlberg:
 Berghauptm. zu Hall, Bergcom. zu Klausen.
 Bergsenate bei dem Landesgerichte zu Innsbruck und dem Kreisgerichte zu Trient.
7. Böhmen:
 a) Berghauptm. zu Komotau, Bergcom. zu Schlaggenwald und Teplitz.
 Bergsenat bei dem Kreisgerichte zu Brüx.
 b) Berghauptm. zu Kuttenberg, Bergcom. zu Budweis.
 Bergsenat bei dem Kreisgerichte zu Kuttenberg.

c) Berghauptm. zu Pilsen.
Bergsenat bei dem Kreisgerichte zu Pilsen.
d) Berghauptm. Prag. Cassa und Rechnungsgeschäfte bei der k. k. Einlösungs- und Punzirungs-Cassa in Prag.
Bergsenat bei dem Kreisgerichte zu Pilsen.

8. Mähren und österreichisch Schlesien:
Berghauptmannschaft zu Brünn, Bergcom. zu Troppau.
Bergsenat bei dem Kreisgerichte zu Ollmütz.

9. Galizien, Lodomerien, Krakau, Auschwitz und Zator:
a) Berghauptm. zu Lemberg, Bergcom. zu Sambor, Kolomea und Kaczyka.
b) Berghauptm. zu Wieliczka.
Bergsenate bei den Landesgerichten zu Krakau und Czernowitz und dem Kreisgerichte zu Sambor.

10. Bukowina:
Berghauptm. zu Lemberg, durch das Bergcom. zu Kaczyka.
Bergsenat bei dem Landesgerichte zu Czernowitz.

11. Ungarn:
a) Berghauptm. zu Schemniz, Bergcom. zu Fünfkirchen und Neusohl.
Bergsenate bei den Landesgerichten zu Ofen und Oedenburg und dem Comitatsgerichte zu Neusohl.
b) Berghauptm. zu Schmölnitz, Bergcom. zu Borsabánya, Gölnitz und Rosenau.
Bergsenat bei dem Comitatsgerichte zu Eperies.
c) Berghauptm. zu Nagybánya, Bergcom. zu Felsöbánya und Rezbánya.
Bergsenat bei dem Comitatsgericht zu Szatmár-Németi.

12 Serbien und Temeser Banat:
Berghauptm. zu Oravicza.
Bergsenat bei dem Kreisgerichte zu Lugos.

13. Siebenbürgen:
Berghauptm. zu Zalathna, Bergcom. zu Kapnikbánya, Abrudbánya, Udvarhély.
Bergsenat bei dem Kreisgerichte zu Karlsburg.

14. Kroatien und Slavonien:
Berghauptm. zu Laibach, mittelbar durch das Bergcom. in Agram, laut Fin.-Min.-Verord. vom 5. Juni 1857, R. G. B. XXV. 109.
Bergsenat bei dem Landesgerichte zu Agram und dem Comitatsgerichte zu Esseg

15. Militärgränze (S. Anhang I.):
a) Berghauptm. zu Oravitza.
b) Berghauptm. zu Leoben durch das Bergcom. zu Radoboj.
Berggericht das Gericht des illirisch-banatischen Gränz-Regiments Nro. 14 zu Weisskirchen.

16. Lombardisch-venetianisches Königreich und Dalmatien siehe Nachtrag E.

§. 226.

Gesuche der Parteien können bei den Bergbehörden, in soferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden. Verfahren der Bergbehörden über Gesuche der Parteien.

Im letzteren Falle muss stets ein Protokoll aufgenommen werden.

Wenzel, S. 552. „Fälle, in denen die Gesuche schriftlich angebracht werden müssen, sind in den §§. 15, 49 (wohl auch 75 und 80), 86, 87 und 92 des n. B. G. enthalten."

Vollz. V. §. 114. Gesuche in Bergwerks-Angelegenheiten, deren Object im Amtsbezirke eines Bergcommissariates liegt, sollen in der Regel bei diesem, sie können aber auch bei der Berghauptmannschaft selbst giltig überreicht werden, welche hierüber nach Umständen das Bergcommissariat zu vernehmen, jedenfalls aber dasselbe von ihren gefassten Beschlüssen zu verständigen hat.

Jede Einlage an eine Bergbehörde darf aber nur in dem Amtslocale desselben übernommen, sie muss sogleich mit dem ämtlichen Präsentatum versehen, und sofort in das Einlaufsprotokoll unter fortlaufender Zahl eingetragen werden.

Die Präsentation des Geschäftsstückes obliegt dem Vorstande der Bergbehörde, die Eintragung dem von dem Vorstande damit betrauten, und hiezu beeideten Beamten.

Der Amtsvorstand hat auf dem Stücke zu bemerken, wer dasselbe zu bearbeiten habe, in soferne er diess nicht selbst beabsichtet.

Die Revision und Approbation aller gearbeiteten Geschäftsstücke, sowie die Unterschrift aller Amtsausfertigungen steht nur dem Amtsvorstande zu.

Werden Gesuche nur mündlich angebracht, so ist darüber in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen, welches der Gesuchsteller zu lesen, und mit dem Beisatze: „Selbst gelesen und unterzeichnet" zu fertigen hat.

Kann der Gesuchsteller nicht lesen oder schreiben, so hat er einen hiezu geeigneten, der Sprache kundigen Zeugen mitzubringen, welcher das Protokoll dem Ersteren vorzulesen, und wenn dieser mit dem Inhalte einverstanden ist, dasselbe mit dem Beisatze zu fertigen hat „Dem N. N. vorgelesen und mit dessen Beistimmung für denselben unterfertiget."

Der Gesuchsteller muss das Handzeichen beifügen.

§. 227.

Hinsichtlich der Berechnung der Fristen.

Alle in dem Berggesetze vorgeschriebenen Fristen laufen ununterbrochen fort, nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktage zu Ende.

§. 228.

In Straffällen.

Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniss darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu.

Vollz. V. §. 115. Jedes Straferkenntniss (§. 228, a. B. G.) kann nur von dem Berghauptmann selbst giltig ausgehen. Niemals kann aber

eine Strafe verhängt worden, bevor der Beschuldigte nicht zu seiner Rechtfertigung aufgefordert wurde.

Diese Aufforderuug ist demjenigen, welcher einer Uebertretung der Berggesetzes beschuldiget wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzustellen, und in derselben stets eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Rechtfertigung bei der Berghauptmannschaft einlaufen muss, widrigens das Straferkenntniss gefällt werden würde.

Bei der Zustellung ist nach Vorschrift des §. 105 vorzugehen.

Jede Uebertretungs-Rechtfertigung ist mit Umsicht zu würdigen, nöthigen Falles die glaubwürdige Nachweisung einer angeführten Thatsache zu verlangen, oder diessfalls von der Behörde im geeigneten Wege die Erhebung zu pflegen und sonach erst das Straferkenntniss mit Anführung der Entscheidungsgründe zu fällen.

Auf angeführte Umstände, die nicht glaubwürdig nachgewiesen werden, ist ebenso wenig Rücksicht zu nehmen, als auf die Entschuldigung der Unkenntniss des Berggesetzes, von welchem sich jeder Bergbau-Unternehmer Kenntniss verschaffen muss.

Aber auch, wenn eine Rechtfertigung nicht einlangt, hat der Berghauptmann das Gewicht der Beschuldigung und der für die Schuld sprechenden Umstände in reifliche Ueberlegung zu ziehen, somit sein Erkenntniss stets wohl zu begründen.

§. 229.

Von jeder Verhängung einer Strafe ist entweder der Bergbau-Unternehmer selbst, oder der von demselben der Bergbehörde angezeigte Bevollmächtigte (§§. 188, 189) in Kenntniss zu setzen.

§. 230.

Recurs gegen die Entscheidungen der Bergbehörden

Gegen jedes Erkenntniss oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden kann die Beschwerde an die Ober-Bergbehörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der Letzteran steht der Recurs an das Finanzministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.

Gegen die ausgesprochene Ansicht, der Rechtsweg gegen Erkenntnisse der Bergbehörde müsse stets offen stehen und dies im Gesetze ausgesprochen werden, heisst es in den Motiven S. 411: „Das Berggesetz verschliesst Niemandem den Weg, sein Recht vor dem ordentlichen Richter zu suchen; allein in allen jenen Amtshandlungen der Bergbehörden, welche dieselben nach Vorschrift dieses Gesetzes aus öffentlichen Rücksichten vornehmen, in allen Fällen, wo die Bergbehörden das gesetzliche Strafrecht ausüben, so wie dann, wenn andere öffentliche Behörden Erkenntnisse im Ausflusse ihrer Amtswirksamkeit erlassen, kann vom Ergreifen des Rechtsweges keine Rede sein. Wollte man aber in den hier gestellten Vorschlag eingehen, so würden alle Amthandlungen der Bergbehörden vor die Gerichte gezogen werden können, woraus endlose Verwirrungen,

die nachtheiligsten Verzögerungen und eine gänzliche Wirkungslosigkeit der Bergbehörde entständen. Ohnehin sind im Gesetze jene Fälle genau bezeichnet, deren Austragung auf den Rechtsweg gewiesen ist; alle andeten Verfügungen und Erkenntnisse der Bergbehörden werden mit Vorbehalt des Recurses an deren höhere Instanzen nach Vorschrift des Berggesetzes in Vollzug zu setzen sein, und wenn eine Partei dagegen den Rechtsweg ergreift, so kann dieser Schritt nur dann eine Aufschiebung des Vollzuges zur Folge haben, wenn die Partei hiezu einen richterlichen Spruch erwirkt.

Da übrigens der Richter angewiesen ist, sich die Grenzen seiner Amtswirksamkeit vor Augen zu halten, so wird er in allen Fällen, welche derselbe als zum Wirkungskreise der Bergbehörde gehörend erkennt, den Kläger zurückweisen.“ (S. §. 117, Vollz. V.)

§. 231.

Jeder Recurs muss binnen dreissig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen.

Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung.

Vollz. V. §. 116. Da jeder Recurs gegen Entscheidungen oder Erkenntnisse der Bergbehörden binnen 30 Tagen, nach Zustellung derselben, bei der Berghauptmannschaft überreicht werden muss (§. 131, a. B. G.) so folgt von selbst die Nothwendigkeit, dass jede Zustellung berghauptmannschaftlicher Entscheidungen und Erkenntnisse stets gerichtsordnungsmässig und in solcher Weise geschehe, damit der Beweis der richtigen Zustellung und des Tages derselben in jedem Falle geliefert werden könne.

Die Zustellungsscheine sind dem betreffenden Acte zuzulegen.

Recurse, welche nach dem gesetzlichen Termine einlaufen, sind von der Berghauptmannschaft mit Hindeutung auf den §. 231 und 227, a. B. G., zurückzuweisen.

Erstreckungen der Recursfrist kann nur der Berghauptmann ertheilen, und muss hiebei die Gründe mit Umsicht prüfen, welche eine solche rechtfertigen sollen. Auf Angaben, die nicht glaubwürdig nachgewiesen oder notorisch bekannt sind, darf eine Rücksicht nicht genommen werden.

Bei der Vorlage der Recurse an die Ober-Bergbehörde hat die Berghauptmannschaft alle Umstände der beanständeten Entscheidung ins Klare zu setzen, die Recursgründe umständlich zu würdigen und stets den Beweis der rechtzeitigen Recurseinbringung durch den Zustellungsschein zu liefern.

Bei Zustellungen am Sitze der Berghauptmannschaft genügt der beglaubigte Auszug des Zustellungsbuches.

§. 232.

Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, in soweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den Letzteren zustehenden Zwangsmittel, und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken. Vollzug der Erkenntnisse.

Gegen Militär-Personen ist der Vollzug von Straf-Erkenntnissen durch die Militär-Behörden einzuleiten.

Vollz. V. §. 117. Wird den Erkentnissen und Entscheidungen der Bergbehörden nicht Folge geleistet, und ist die jederzeit vorläufig zu erlassende Ermahnung erfolglos geblieben: so hat die Berghauptmannschaft sich an die politische Bezirksbehörde mit dem Ersuchen zu wenden, die derselben zustehenden Zwangsmassregeln in Anwendung zu bringen (§. 232, a. B. G.).

Diess versteht sich jedoch nur für den Fall, als das Gesetz mit der Nichtbefolgung eines bergbehördlichen Auftrages nicht andere rechtliche Folgen verbunden hat, deren Verhängung in der Macht der Bergbehörde selbst steht.

Der gerichtliche Weg, welcher im obigen Paragraphe angedeutet ist, kann sich nur auf jene Fälle beziehen, wo Forderungen, welche gegen einen Bergwerks-Besitzer aus irgend einer Anordnung oder Entscheidung der Bergbehörde entstanden sind, nicht anders als im gerichtlichen Executionswege eingebracht werden könnten. In diesem Falle hat die Berghauptmannschaft den betreffenden Act mit der erforderlichen Information der zur Vertretungen aller Aerarialrechte vor Gericht berufenen Finanz-Procuratur zur Einleitung des Verfahrens zu übergeben.

Andere Handlungen gegen die Vorschriften des Berggesetzes, und in soferne dieses hiefür den Rechtsweg nicht ausdrücklich vorzeichnet, sind im Wege der Bergbehörden aller Instanzen ausschliesslich auszutragen.

§. 233.

Die verhängten Geldstrafen sind bei der Bergbehörde zu erlegen, und fliessen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung der Bruderladen wird die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge tragen. Geldstrafen.

Vollz. V. §. 118. Alle Strafgelder, sie mögen aus was immer für einem Grunde von den Berghauptmannschaften verhängt werden, sind nach §. 233, a. B. G., zur Gründung und besseren Dotirung der Bruderladen gewidmet.

In soferne bei dem Bergwerke des Bestraften eine Bruderlade noch nicht besteht oder der Bestrafte ein Bergwerk nicht besitzt (z. B. im Falle

der §§. 236, 237, 240, 241, 242 u. s. w., a. B. G.), ist für die fruchtbringende Anlage der Strafgelder in der Art zu sorgen, dass dieselben für die Bergrevier, in welcher der Straffall vorgekommen ist, bis zur Bildung einer allgemeinen Reviers-Bruderlade entweder gegen pupillarmässige Sicherheit, in öffentlichen Staatspapieren, oder bei kleinen Beträgen in Sparcassen angelegt werden.

Zu diesem Ende ist der betreffende Revier-Ausschuss, oder wo ein solcher noch nicht besteht, ein vertrauenswürdiger Bergwerks-Besitzer der Revier als Verwalter dieses Fondes von der Berghauptmannschaft mit der Verpflichtung aufzustellen, für die fruchtbringenden Anlage der zugewiesenen Strafgelder auf Namen der künftigen allgemeinen Reviers-Bruderlade Sorge zu tragen, und der Berghauptmannschaft mit Schluss jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand, den Zinsenzuwachs und die Elocirung dieses Fondes vorzulegen.

Hiernach hat die Berghauptmannschaft in jedem Falle einer Strafverhängung in dem Straferkenntnisse zugleich anszudrücken, an welchen Bruderladens-Verwalter, Reviers-Ausschuss u. s. w. der Strafbetrag — und zwar binnen 14 Tagen nach Erhalt des Strafdecretes — zu erlegen sei; worüber gleichzeitig der betreffende Bruderladen-Verwalter oder Reviers-Ausschuss, und zwar mit dem Beisatze zu verständigen ist, dass er verpflichtet sei, nach Ablauf obiger Frist den Straffälligen nochmals zur Einzahlung binnen 14 Tagen aufzufordern, widrigens bei dem zuständigen Gerichte die executive Eintreibung auf Kosten des Straffälligen eingeleitet würde, was sofort im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung zu geschehen hat.

Die erfolgte Einzahlung oder Eintreibung hat der betreffende Verwalter jedesmal der Berghauptmannschaft anzuzeigen, diese aber über alle Straffälle eine besondere Vormerkung nach dem Formulare XXV zu führen, daraus die richtige Einhebung der Strafgelder zu überwachen und die diessfalls erforderlichen Nachweisungen zu betreiben, endlich die Straffälle in den Verleihungs- oder Freischurf-Vormerkungsbüchern gleichfalls einzutragen (§§. 20, 35, a. B. G.).

Formulare XXV. Vollz. V. S. 213.

Straf-Protokoll

über den Amtsbezirk der k. k. Berghauptmannschaft zu . . .

Jahr	Monat	Tag	Exh. Nr.	Name des Bestraften	Ursache	Strafbetrag fl.	Strafbetrag kr.	Ueberwiesen an	Eingezahlt laut	Anmerkung
								Die Bruderlade N.	Exh. Nr..... de 18..	Verleihungsbuch Tom............. Fol.
								Den Revier-Ausschuss	Exh. Nr..... de 18..	Freischurfbuch Tom............ Fol.

Finanz-Ministerial-Verordnung vom 23. December 1854 durch die Oesterreichische Zeitschrift 1857. Nr. 1. Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage, ob die wegen Verkürzung des Gefälles der Bergwerksfrohne verhängten Geldstrafen den Staatscassen oder den Bergbruderladen zu Guten kommen sollen, wurde unter Hinweisung auf den Absatz 2. des §. 9. der Durchführungsvorschrift vom 4. October 1854, Z. 632, F. M. V, (V. Bl, Nr. 76 S. 533) zum allgemeinen Bergwerksabgabengesetze entschieden, dass unter den im §. 233 des a. B. G. erwähnten und an die Bergbruderladen zu entrichtenden Geldstrafen nur solche Strafen zu verstehen sind, welche Uebertretungen von Bergbaubetriebs-, Bergpolizei- und Disciplinar-Vorschriften verhängt werden, dass daher die wegen Frohnverkürzungen erkannten Geldstrafen nicht in die Bergbruderladen, sondern in die Berghauptmannschaftcassen zu fliessen haben.

§. 234.

Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien haben in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlasst haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniss zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben. Kosten des Verfahrens.

Vollz. V. §. 119. So oft die Bergbehörde über Ansuchen einer Partei eine auswärtige Amtshandlung anzuordnen hat, steht es derselben auch frei, von der Partei den Erlag eines angemessenen Commissionskosten-Vorschusses zu verlangen.

Erfolgt die Aussendung eines berghauptmannschaftlichen Abgeordneten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, so ist der Berghauptmann ermächtiget, dem Ausgesendeten bei der Frohngefällen-Casse einen angemessenen, zwei Drittheile der wahrscheinlichen Partikular-Kosten nicht überschreitenden Reisevorschuss anzuweisen.

Welche Meilengelder und Zehrungskosten den Beamten der Berghauptmannschaft bei Dienstreisen in und ausser dem Bezirke gebühren, wird durch besondere Vorschriften vorgezeichnet, bis dahin ist sich nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen.

Die Gebühren der Kunstverständigen hat der Berghauptmann von Fall zu Fall, und nach den persönlichen Verhältnissen derselben zu bestimmen, in keinem Falle dürfen sie höher, als jene des berghauptmannschaftlichen Commissärs bemessen werden.

Sollten diessfalls allgemeine Bestimmungen wünschenswerth erscheinen, so hat die Berghauptmannschaft die diessfälligen Anträge an die Ober-Bergbehörde zu stellen.

Ueber jede Dienstreise hat der ausgesandte Beamte für sich und die etwa beigezogenen Kunstverständigen dem Berghauptmanne ein Particulare zu erlegen, und es dürfen für Reisen in Partei-Angelegenheiten andere Kostenansätze, als sie für Dienstreisen im öffentlichen Interesse vorgezeichnet sind, nicht aufgerechnet werden.

Werden auf einer Haupt-, Zu- oder Rückreise mehrere Partei-Angelegenheiten besorgt, so sind die Kosten derselben verhältnissmässig zu theilen.

Die Particularien in Partei-Angelegenheiten hat der Berghauptmann zu prüfen und der Partei deren Zahlung aufzutragen. Diese kann jedoch die Einsicht des Particulares oder eine Abschrift desselben verlangen.

Die Particularien über Reisen im Interesse des öffentlichen Dienstes sind von dem Berghauptmanne am Schlusse jedes Militär-Quartales mit einer Hauptconsignation an die k. k. montanistische Hofbuchhaltung zur Prüfung einzusenden.

Die Erledigungen darüber erfolgen von dem Finanzministerium, wonach der Berghauptmann die Zahlungs-Anweisung an die Casse zu erlassen hat.

Vorschüsse auf solche Particularien dürfen zwei Drittheile des Betrages in der Regel nicht überschreiten, für grössere Vorschüsse haftet der Berghauptmann persönlich.

Motive S. 412. „Nach dem Sinne dieses Gesetzes sollen die Kösten, welche die Bergbau-Oberaufsicht treffen, nur dann vom Staate getragen werden, wenn kein Verschulden des Bergwerksbesitzers, seiner Werksleiter, Aufseher oder Arbeiter, sondern ein erwiesener Zufall oder das öffentliche Interesse allein, nach Vorschrift des Gesetzes dazu Veranlassung gibt.“

Das sächs. Berggesetz §. 79 verordnet, dass die Behörde Aufsicht zu führen habe, dass der Betrieb in Gemässheit der bergpolizeilichen volkswirthschaftlichen Rücksichten, — wozu nach §. 75. „das Ausbringen der vorhandenen Mineralschätze auf eine, dem jedesmaligen Stande der Bergbaukunst entsprechende und zugleich auf die ökonomisch-vortheilhafteste Weise auf möglichst vollständigen Abbau und die Sorge für Dauer und Nachhalt des vortheilhaften Betriebes gehören,“ — und nach den Reviersinteressen erfolge, so weit die Gruben vermöge der für sie gemeinschaftlich bestehenden Anstalten oder in sonst einer Beziehung in einem Revierverbande stehen.

In Preussen verpflichtet das Gesetz den Bergbautreibenden, die theils im Landrechte selbst, theils in besonderen bergpolizeilichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften zu befolgen, und den Anweisungen der mit der Verwaltung des Bergregales zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über den Bergbau beauftragten Staatsbehörden bei Verlust seines Rechtes Folge zu leisten. Das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhälttnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes ist entscheidend. Wie weit aber die Oberaufsicht der Bergbehörden sich erstreckt, beweist u. A. die Instruction vom 6. März 1852 zu Nr. 7. „Dem Bergamte steht die Controlle des durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand zu führenden Gruben-Haushaltes in soweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrathe der Materialien u. s. w. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.“

Ferner zu 12 und 13. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben,

welche zur **Prüfung der Abgaben** und der zu den Knappschafts- und Unterstüzzungscassen sowohl von den Bergwerksbesitzern von den Arbeitern zu leistenden **Beiträge** erforderlich sind. Der Repräsentant oder der Grubenvorstand ist aufzufordern, die zur **Buchführung** bestimmten Personen **zu benennen**, damit sie auf die richtige Führung der Bücher **vereidet** werden können, was auch geschehen muss, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Grubenvorstandes selbst diese Function übernimmt. — (Gräff S. 39, 152. Anh. LXVIII.)

Das französ. Gesetz, welches auch in den preuss. Landestheilen auf dem linken Rheinufer, so wie in Belgien Giltigkeit hat, ermächtigt die Bergwerks-Ingenieure unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern und der Präfecten zur Polizeiaufsicht in Betreff der Erhaltung von Gebäuden und der Sicherheit der Erdoberfläche, ferner zur Beobachtung der Art und Weise, in welcher der Betrieb geführt wird, nicht allein um die Bergwerkseigenthümer über Mängel und zu machende Verbesserungen zu unterichten, sondern auch um die Behörde von den vorgefundenen Fehlern, Missbräuchen und Gefahren in Kenntniss zu setzen. Wenn der Betrieb auf eine solche Weise beschränkt oder eingestellt st, dass die öffentliche Sicherheit oder das Bedürfniss der Consumenten dadurch gefährdet wird, so sollen die Präfecten, nachdem sie die Bergwerkseigenthümer darüber vernommen haben, dem Minister des Innern Anzeige machen, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden. Wenn der Betrieb die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Schachte, die Dauerhaftigkeit der Arbeiten, die Sicherheit der Bergleute oder der oberirdischen Gebäude gefährdet, so soll der Präfect ebenso wie diess bei Landstrassenbau-Angelegenheiten gesnhieht, Vorkehrungen treffen. Unabhängig von ihren jährlichen Rundreisen sollen die Bergwerks-Ingenieure oft diejenigen Baue besuchen, in welchen sich ein Unglücksfall zutragen könnte oder die eine Behörde-Aufsicht erfordern. (Martins S. 29, 180.)

In England wurde erst in neuester Zeit durch eine Parlamentsarte eine Oberaufsicht über Bergwerke von Staatswegen durch Districts-Bergwerks-Inspectoren eingeführt

Dreizehntes Hauptstück,

Ueber die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes.

§. 235.

Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Ausserachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich ziehe, und in wieferne das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbau-Betriebe vorfallen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angedeutet; solche Uebertretungen desselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet sind, unterliegen den im gegenwärtigen Hauptstücke vorgeschriebenen Strafen.

Vollz. V. §. 120. Die Vorschriften dieses Hauptstückes bemessen die verschiedenen Strafgrade erschöpfend, so dass über ihre Anwendung kein Zweifel entstehen kann. Für die richtige Anwendung des gesetzlichen Strafausmasses ist der Berghauptmann persönlich verantwortlich; er darf demnach in seinem Straferkenntnisse eben so wenig unter dem für

eine Uebertretung vorgezeichneten mindesten Strafbetrage bleiben, als den höchsten Grad desselben überschreiten.

Zum Massstabe der Strafbemessung inner diesen Gränzen sind folgende Umstände zu nehmen:

a) ob nur eine einzelne oder mehrere Uebertretungen verschiedener Art begangen wurden;

b) ob es die erste Uebertretung überhaupt oder einer bestimmten Art derselben sei, ober ob dieselbe oder verschiedene Uebertretungen an den Beschuldigten bereits gestraft wurden;

c) ob die Uebertretung bereits Nachtheile am eigenen oder fremden Eigenthume oder Personen zur Folge hatte, oder diessfalls mit grosser Gefahr verbunden war;

d) ob der Uebertreter mit Vorbedacht und aus besonderer Missachtung der Gesetze, oder aus Unüberlegtheit, minderer Vertrautheit mit dem Gesetze u. s. w. gehandelt;

e) ob derselbe dadurch Veranlassung zu weiteren Umgehungen des Gesetzes, zu einem verbreiteteren Widerstande gegen die Behörden u. s. w. gegeben, oder durch Beispiel, falschen Rath, Anreizung u. s. w. irregeleitet worden sei:

f) ob er weitere Beschädigungen rechtzeitig verhindert, den entstandenen Nachtheil wieder behoben u. s. w.;

g) ob er durch andere grossartigere, gut betriebene und anstandslos verwaltete Bergbaue seine Thätigkeit im öffentlichen Bergwesens-Interesse bewährt;

h) ob dessen geringerer Bildungsgrad die Folgen seiner Handlung oder Unterlassung nicht erkennen liess;

i) ob irgend ein besonderer unverschuldeter Nothstand ihn an der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten hinderte;

k) ob der Uebertreter überhaupt den Erinnerungen und Warnungen der Bergbehörden keine Rücksicht schenkt. Aus der Beurtheilung dieser Umstände wird der Berghauptmann sonach das Ausmass der Strafe ableiten.

Sollten endlich ganz besondere Verhältnisse und That-Umstände für eine ausserordentliche Milderung unter das gesetzliche Mass der Strafe, oder für gänzliche Nachsicht derselben sprechen; so hat der Berghauptmann die Acten mit seinen begründeten Anträgen der Ober-Bergbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 236.

Strafe des unbefugten Bergbau-Betriebes;

Unbefugter Bergbau-Betrieb ist von der Bergbehörde an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände, bis zu zweihundert Gulden C. M. zu bestrafen.

§. 237.

Schürfer, welche über die aus ihren noch nicht verliehenen Schurfgebieten oder Schurffeldern gewonnenen vorbehaltenen Mineralien ohne vorläufige Bewilligung der Bergbehörde verfügen, unterliegen einer Geldstrafe, welche dem Werthe der verwendeten oder veräusserten Mineralien gleichkommt. der unbefugten Mineralien-Verwendung;

Lässt sich dieser nicht bestimmen, so hat die Bergbehörde auf eine Strafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden C. M. zu erkennen.

§. 238.

Bergwerks-Besitzer, welche die im §. 122 vorgeschriebene Anzeige von der mittelbaren Erwerbung eines Bergwerkes verabsäumen, verfallen in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden. der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen;

§. 239.

Bergbau-Unternehmer, welche der Pflicht, einen Bevollmächtigten auf die im §. 188 vorgeschriebene Weise aufzustellen, binnen drei Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, oder bei Ertheilung neuer Bergbau-Berechtigungen von dem Zeitpunkte derselben nicht nachkommen, sind durch Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden dazu anzuhalten. Ist binnen drei Monaten nach dieser Strafverhängung der Bevollmächtigte nicht ernannt und angezeigt, so wird ein Sachverständiger von der Bergbehörde bestellt, welcher auf Gefahr und Kosten des säumigen Bergbau-Unternehmers die Geschäfte seines Bevollmächtigten zu besorgen hat. der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten;

§. 240.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche den Vorschriften des §. 171, über die Sicherheits-Massregeln beim Bergbau-Betriebe, nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde, auch wenn denselben kein persönliches, zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt, eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbau;

Gefahren von grösserem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenem Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

§. 241.

der unterlassenen Arbeits-Nachweisung bei Freischürfen;

Freischürfer, welche der Bergbehörde die im §. 178 vorgeschriebene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen verabsäumen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden, nach Ablauf der zweiten Frist mit zwanzig bis hundert Gulden, und wenn auch die weitere Frist von vier Wochen erfolglos bleibt, mit der Entziehung des Freischurfes zu strafen.

§. 242.

der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben.

Unterbleibt bei einem Freischurfe die von der Bergbehörde für ein Halbjahr nach §. 179 vorgeschriebene Betriebs-Leistung, oder die Nachweisung derselben, so unterliegt der Freischürfer einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und wenn er die weiters für jedes Monat bemessene Leistung nicht rechtzeitig nachweiset, einer solchen von zwanzig bis hundert Gulden. Wird der Vorschrift der Berghehörde aber noch ferner nicht Genüge geleistet, so hat die Entziehung des Freischurfes zu erfolgen.

§. 243.

Strafe der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen,

Wird der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in Grubenmassen (§§. 174, 175) oder in Tagmassen, während der Zeit, da diese bearbeitet werden sollten (§. 176), unterbrochen, ohne dass eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der erforderlichen Belegung, wird von einem Ereignisse, welches denselben durch längere Zeit unthunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet (§. 183), oder wird in selbstständigen Hilfs- oder Revierstollen nicht dasjenige Mass der Arbeit geleistet, welches bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist (§. 177), so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

In Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden C. M. zu erkennen, und wenn

auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbau-Berechtigung vorzugehen.

§. 244.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche dem §. 174 zuwider unterlassen, wenigstens ihren Haupt-Grubenbau in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, oder welche den Abbau auf unvollkommene, oder solche Weise betreiben, dass der weitere Aufschluss dadurch unnöthiger Weise erschwert oder verhindert wird, ist ausser den, in dem §. 173 vorgeschriebenen Massregeln zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen auf Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden, in Fällen der Wiederholung oder fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung aber bis zweihundert Gulden C. M. und nach Umständen selbst auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

§. 245.

der Grubenkarten-Anlage oder Abgabe statistischer Rapporte.

Jede Vernachlässigung der, in dem §. 185 enthaltenen Vorschriften über die Anlage und Ergänzung der Grubenkarten, sowie über die Vorlage der statistischen Ausweise ist mit fünf bis fünfzig Gulden zu ahnden.

§. 246.

Strafe des verbotenen Baues auf Durchschlägen;

Bergwerks-Besitzer, welche der in dem §. 198 vorgezeichneten Verpflichtung zur Einstellung des Baues auf Durchschlägen in fremde Grubengebäude und zur Fahrbar-Erhaltung seiner Durchschlagsstrecke nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe von zehn bis hundert Gulden.

§. 247.

der verbotenen Verwendung von Kindern;

Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Ein bis fünfzig Gulden nach sich.

§. 248.

der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale;

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt der Bergwerks-Besitzer, wenn er die vierteljährige Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale, oder bei dem Dienstaustritte desselben unterlässt (§. 206); und einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im §. 208 vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.

der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Entlassschein;

§. 249.

der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen.

Gegen Werksleiter oder deren Stellvertreter, welche die in dem §. 222 bezeichneten gefährlichen Ereignisse der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde allsogleich anzuzeigen unterlassen (§. 223), ist mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden vorzugehen.

§. 250.

Besondere Strafen.

Wenn besonderen rechtskräftig gewordenen Aufträgen, welche die Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über alle Bergbaue erlassen, von einem Bergwerks-Besitzer binnen der nach §. 224 einzuräumenden Frist nicht nachgekommen wird, so kann derselbe mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden.

Motive S. 413. „Um übrigens den Schein abzuwenden, als hänge die Strafbemessung nur von dem Willen der Bergbehörde ab, wird sich auf den §. 120 der Vollzugs-Vorschrift berufen, welcher die mildernden sowie die erschwerenden Umstände hervorhebt, die der Strafausmass zum Grunde gelegt werden müssen. Diese Vorsicht im Zusammenhange mit der Vorschrift der §§. 224 und 228; wonach eine Strafverhängung nur nach vorausgegangener Erhebung des Thatbestandes und gütlicher Ermahnung über jedesmaliges Einvernehmen des Beschuldigten erfolgen kann, mit Rücksicht auf den laut §. 230 gegen jedes Erkenntniss der Bergbehörde offen stehenden Recurs, und auf die Befugniss der Bergbehörde, in besonders rücksichtswürdigen Fällen selbst auf eine ausserordentliche Strafmilderung antragen zu dürfen, stellen die wohlwollende Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers in das glänzendste Licht, überall die allergnädigste Milde vorwalten zu lassen, so weit diess immer mit den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit verträglich erscheint."

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen.

§. 251.

Erlöschung der Schurfberechtigungen.

Ist eine Schurfbewilligung durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurde, erloschen, oder wird sie von dem Schürfer vor Ablauf der Zeit zurückgelegt, so erlöschen alle in Folge derselben erworbenen Freischurfs- und andere Bergbau-Berechtigungen, ohne dass hiezu ein besonderes Erkenntniss erforderlich wäre.

Vollz. V. §. 121. Erlischt eine Schurfbewilligung nach Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben wurde, ohne eine Verlängerung der-

selben erwirkt zu haben (§. 281, a. B. G.), so ist die Schurfbewilligung im Schurfbuche (Formulare VI) durch Ziehung einer rothen Linie unter die Vormerkung mit Beisetzung der Ursache einfach zu löschen.

Ebenso sind die Freischürfe, welche auf Grundlage einer solchen Schurfbewilligung erworben wurden, sowohl im Schurfbuche als im Freischurf-Vormerkbuche (Formulare V) zu löschen.

Der Schürfer ist hievon mit dem Beisatze zu verständigen, dass sein weiterer Betrieb der Schurfbaue in diesem Gebiete als unberechtigter Bergbau-Betrieb behandelt und bestraft würde. Von dieser Verständigung ist eine Abschrift der politischen Bezirksbehörde zur Amtswissenschaft und Kundgebung in der Ortsgemeinde zuzuordnen.

Wird vom Schürfer ein einzelner Freischurf aufgelassen, oder er durch Erkenntniss desselben verlustig erklärt, die Schurfbewilligung selbst aber aufrecht erhalten, so ist nur der gedachte Freischurf im betreffenden Schurf- und Freischurf-Vormerkbuche auf oberwähnte Weise zu löschen und die politische Bezirksbehörde um Entfernung des Freischurf-Zeichens und dessen Vertilgung zu ersuchen.

§. 252.

Ebenso erfolgt die Erlöschung, wenn der Schürfer einen Schurfbau auflässt, oder durch rechtskräftiges Erkenntniss zur Strafe derselben verlustig erklärt wird.

V. Gränzenstein S. 252, bemerkt, dass unter dem Ausdrucke „Schurfbau“ ein Freischnrfbau zu verstehen sei, weil nur ein solcher dem Freischürfer zur Strafe entzogen werden könne. Auch dürfte bei der Entziehung eines Freischurfes nur der Grubenbau mit den darin angebrachten Versicherungs-Vorrichtungen in's Freie verfallen; alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen, so wie die Vorrechte an Betriebsmaterialien, Naturalien, zu Tage geförderten bergfreien Mineralien, die Maschinen Geräthschaften und Werkzeuge aller Art der freien Verfügung des bisherigen Freischürfers vorbehalten bleiben, analog den §§. 260, 261.“

§. 253.

Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmassen erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräusserung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten.*)

Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmassen: a) durch Entziehung derselben;

*) Anmerkung des Herausgebers. Bei der Schätzung eines Bergwerke wird gewöhnlich folgende Formel angewandt:

$$K = \frac{g}{z^n}\left[\frac{z^n - 1}{z - 1}\right]$$

K bedeutet den Kapitalswerth, n die Anzahl Jahre des voraussichtlichen Mineralvorrathes, g den jährlichen Ertrag des Bergwerkes, z Zinsfuss. ($z = 1 + \frac{p}{100}$, wenn p die Procente von 100 sind, und zwar z als Decimalbruch ausgedrückt, also z. B. bei 6%, $z = 1 + \frac{6}{100} = 1{\cdot}06$.)

Z. B. ein Bergwerk bringt nach statt gefundener Erhebung, durchschnittlich jährlich 2425 fl. Ertrag, der Mineralvorrath ist nach dem vorhandenen Aufschlusse und der durch-

Vollz. V. §. 122. Ist das Erkenntniss der Beghauptmannschaft auf Entziehung eines Gruben- oder Tagmasses (§§. 240, 243, 254, a. B. G.) rechtskräftig geworden, so hat dieselbe mit Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses, des Beweises über die unbenützt verstrichene Recursfrist oder der höheren Bestätigung des ersteren bei dem zuständigen Berggerichte, unter Berufung auf §. 353 u. f., A B. G., um Vornahme der executiven Schätzung — nach Erhalt des diessfälligen Actes aber um Vornahme der Feilbietung (§. 257, a. B. G.) anzusuchen.

Entstehen Bedenken über den Beilass (§. 255, a. B. G.), so ist von der Berghauptmannschaft darüber — und in Fällen von grösserem Belange unter Beiziehung von Sachverständigen die Erhebung einzuleiten und nach Vorlage der Erhebungs-Protokolle das Erkenntniss zn schöpfen.

Hiebei muss als Grundlage gelten, dass ein zwangsweiser Beilass von Maschinen, Gebäuden, Werkstätten, Grundstücken u. s. w. nur in soferne gerechtfertigt wäre, als ohne denselben die Fortsetzung des Bergwerks-Betriebes entweder gar nicht, oder doch nur mit einem neuen unverhältnissmässigen Kostenaufwande ausführbar sein würde.

Sollte es sich endlich um einen besonders werthvollen, oder bei vernachlässigter Einhaltung Ueberwachung mit Gefahren für den Bestand der Gruben oder des fremden Eigenthumes verbundenen Bergbau handeln, und der Besitzer desselben abwesend, unvermögend oder ungeeignet zur mittlerweiligen Leitung desselben sein; so hat die Berghauptmannschaft einen geeigneten Sequester zu ernennen und dem Gerichte zu dessen gesetzlicher Aufstellung anzuzeigen (§. 256, a. B. G.), denselben aber anzuweisen, durch einen geeigneten Betrieb die Kosten der Sequestration hereinzubringen, darüber nach Aufhebung der Sequestration gehörig Rechnung zu legen oder die unbedeckten Kosten bei der Liquidation (§. 258, a. B. G.) zur Einbringung anzumelden.

Das weitere Verfahren der Berghauptmannschaft hiebei ist in den §§. 259, 260, a. B. G. vorgezeichnet, und diessfalls zur Vermeidung von

schnittlichen Förderung noch 45 Jahre ausreichend, die Kapitalsverzinsung wird (als bei einem gewagten Geschäfte) zu 10 pCt. angenommen. Wie hoch ist der Kapitalswerth?

$$K = \frac{2425}{1 \cdot 10^{45}} \left(\frac{1 \cdot 10^{45} - 1}{1 \cdot 10 - 1} \right)$$

log. 1·10 0·041393

45 log. 1·10 1·862685

$1 \cdot 10^{45}$ 72·83

$1 \cdot 10^{45} - 1$ 71·83

$$\text{also } K = \frac{2425 \,.\, 71 \cdot 83}{72 \cdot 83 \,.\, 0 \cdot 10}$$

log. 2425 3·384712

log. 71·83 1·856306

5·241018

log. 72·83 0·862310

4·378708

also K = 23.917 fl.

Missverständnissen nur zu bemerken, dass bei einer neuen Verleihung diese nicht etwa bloss auf die aufgelassenen Grubenbaue stattfinden könne, sondern eine solche nur bei dem Eintritte aller im §. 44, a. B. G., vorgezeichneten Bedingungen und unter Beobachtung des ganzen im dritten Hauptstücke des a. B. G. über die Verleihung vorgeschriebenen Verfahrens auf ein bestimmtes Grubenmass oder Grubenfeld, in welchem die aufgelassenen Grubenbaue liegen und mit welchem sie an einen neuen unmittelbaren Erwerber übergehen, stattfinden dürfe.

Motive S. 416. „Nach dem vom Gesetze anerkannten Grundsatze des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach das Eigenthum zum allgemeinen Wohle — gegen Entschädigung — abgetreten werden muss, wurde angenommen, das Wohl des Staates verlange es, dass zu Bergbauzwecken das Eigenthum an Grund und Boden abgetreten werden müsse. Sollte es also nicht ganz folgerecht geschlossen sein: dasselbe Wohl des Staates verlange es, dass der Bergbau dafür auch auf jene Weise betrieben und benützt werde, welche dem Wohle, d. i dem staatswirthschaftlichen Interesse des Reiches entspreche, weil ohne Zugestehung dieser Folgerung die Grundlage der ersteren Bestimmung und somit diese selbst fallen würde? Wenn nun ein Besitzer seinen Bergbau unbenützt verfallen, bis zur Veranlassung von Gefahren für Personen und Eigenthum vernachlässigen, am Ende selbst noch in einen Zustand gerathen lässt, durch welchen die in der Grube noch unabgebauten Mineralschätze auf ewig unzugänglich und für die Nation verloren werden, so dürfte doch kaum Jemand behaupten, der Zweck der Freigebung des Bergbaues und der Grundexpropriation zu dessen Gunsten sei durch einen solchen Bergwerksbesitz erreicht, das öffentliche Wohl gefördert, sondern es dürfte sich die staatsrechtliche Schlussfolgerung daraus ziehen lassen, obiger Zweck sei auf diesem Wege nicht erreicht, sondern das öffentliche Wohl fordere es vielmehr, dass die Vernachlässigung der Bedingungen jeder Bergwerksverleihung, die Vergeudung eines nationalwichtigen und für das Staatswohl nothwendigen Urproductes nicht länger zugelassen, sondern dem Besitzer über fruchtlose Ermahnungen und zweimal verhängte Strafen ein Eigenthum gegen Schadloshaltung entzogen werde, um es wieder seiner Bestimmung zum Wohle des Staates zuzuführen, d. i. es im Sinne des §. 365 a. b. G. B. zu expropriiren. Hierin kann also weder dem Principe, noch dem positiven Rechte nach eine Verletzung des Eigenthumes gefunden werden."

v. Gränzenstein S. 346, auch Wenzel S. 572 sind der Ansicht, dass die im §. 253 nicht genannten selbstständigen Hilfs- und Revierstollen (§. 243) dennoch nach denselben Grundsätzen der §§. 253—261 zu behandeln seien und dieses in ihren Concessionsurkunden (§§. 87, 88, 91) zu vermerken sei.

§. 254.

Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmasse und die in denselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen (§. 260), sondern auch auf alle zum Werksbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zugehör.

Der Werth dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muss, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der Bergbau-Berechtigung im Ganzen anzuschlagen,

sondern es ist jederzeit auch zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswerth dieselben für sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung haben würden.

§. 255.

Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beilässe, so hat die Bergbehörde, nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle mit Beiziehung der nöthigen Sachverständigen darüber zu entscheiden.

Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine grössere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen.

v. Hingenau S. 640 hält dafür, das die Schätzung des „Beilasses" (§§. 117, 121) sowohl nach seinem relativen Werthe, den jedes Stück in Verbindung mit dem Bergbau hat, als nach seinem absoluten Werthe erfolgen möchte.

§. 256.

Für die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen, und deren Zugehör, bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich; doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken.

Nach v. Gränzenstein S. 348 möchten auch die Hypothekargläubiger unter Voraussetzung einer nach §. 427 der Civ. Proc. O. dafür anzubietenden Sicherheit, nach v. Hingenau S. 640 auch der Bergwerksbesitzer selbst, das Recht haben, die Einleitung der Sequestration zu beantragen, letzterer, weil er in der Regel am wenigsten Lust haben dürfte, auf eine Sache, die ihm zur Strafe entzogen werden soll, Aufmerksamkeit zu verwenden oder sich einer Verantwortung deshalb auszusetzen.

§. 257.

Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger, nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung anzuordnen. Zur Vornahme derselben ist jedoch nur ein Termin von wenigstens dreissig und höchstens sechzig Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, dass das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesammtschätzung, jedoch nicht unter dem Werthe der, der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehöres veräussert werden würde.

Wenzel S. 575. Die hiebei als Regel zu beobachtenden Vorschriften sind enthalten in der allg. Ger. O. §§. 326—339; in der Westgaliz. G. O. §§. 432—452 und in der ungarischen und siebenbürgischen Civ. Proc. O. §§. 512—523.

§. 258.

Im Falle der Veräusserung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung hung der Bergbau-Berechtigung und die Executionskosten, und hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit ihren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem austretenden Besitzer zu erfolgen.

Vergleiche §. 268 a. B. G.

Motive S. 424. Nicht die rechtliche Tödtung der Bergbaue, sondern ihre Belebung, ihre Erweiterung, ihre thätige und sachkundige Benützung liegt im Principe des Berggesetzes, daher kann, soll und darf ein verliehenes Bergwerkseigenthum, so lange es — wie bemerkt — nicht als ganz werthlos erkannt wird, niemals gelöscht, sondern nur als ein wirkliches, rechtlich und reell bestehendes Bergwerkseigenthum durch öffentliche Feilbietung expropriirt werden.

§. 259.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Werth angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör (§. 254) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmasse für aufgelassen, und die Bergbau-Berechtigung für erloschen zu erklären.

§. 260.

Hiedurch fallen diese Masse mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung, den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie und können weiter verliehen werden. Die Bergbehörde hat daher nicht nur die Löschung derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, dass dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständigt werden.

Zugleich ist die Auflassung in den Revierkarten zu bezeichnen, öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntniss zu setzen.

§. 261.

Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör bleiben ein Eigenthum des bisherigen Besitzers und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert.

Es ist jedoch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher, und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen.

Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich.

§. 262.

Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur in Folge seiner Bergbau-Berechtigung auszuüben berechtigt war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten.

§. 263.

b) durch Auflassung.

Erklärt ein Bergwerks-Besitzer seine Gruben- oder Tagmasse auflassen zu wollen, so ist über diese Erklärung, welcher die Verleihungs-Urkunde beigelegt werden muss, wenn auf dem Werke keine Hypothekarlasten eingetragen sind, mit der Löschung der Masse und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzugehen.

Vollz. V. §. 123. In dem Falle des §. 263, a. B. G., ist bei der Auflassungserklärung eines Tagmasses, welches kein bergbücherliches Zugehör eines Bergwerkes bildet, wie bei jener einer Schurfbewilligung oder eines Freischurfes vorzugehen (§. 121).

Bei einer Heimsagung von Tagmassen aber, welche ein Bestandtheil des Bergbuches sind (§. 71), und bei jener von Grubenmassen, Ueberscharen, selbstständigen Hilfs- und Revierstollen hat sich die Berghauptmannschaft an das zuständige Berggericht um die Eröffnung zu wenden, ob das heimgesagte Object im Bergbuche mit Hypotheken belastet sei oder nicht.

Ist letzteres der Fall, so hat die Berghauptmannschaft mit Bescheid die Annahme der Heimsagung auszusprechen, die Löschung nach §. 35 in ihren Büchern vorzunehmen und mit Vorlage des Original-Bescheides gleichzeitig das Berggericht um Vornahme der Löschung im Bergbuche zu ersuchen.

Sind jedoch Hypothekarlasten vorgemerkt, so wird die Berghauptmannschaft die Zurücklegungs-Erklärung dem zuständigen Berggerichte mit dem Anlangen vorlegen, hierüber nach Vorschrift der §§. 264, 265, a. B. G., vorzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass über jede erfolgte Löschung einer Berwerks-Verleihung der frühere Besitzer gerichtsordnungsmässig durch die Berghauptmannschaft verständigt werden müsse.

§. 264.

Ist das Werk mit Schulden belastet, so müssen vor der Löschung die Hypothekargläubiger durch die Berg-Gerichtsbehörde in Kenntniss gesetzt werden, dass ihnen freistehe, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und diese ist, wenn auch nur ein Gläubiger darum ansucht, nach den Bestimmungen der §§. 254—258 vorzunehmen.

Anmerkung des Herausgebers. Nächst den Hypothekargläubigern möchten auch die nach §. 268 mit einem gesetzlichen Pfandrechte bevorzugten Gläubiger verständigt werden, welche, wenn das Werk nicht mit Hypothekenschulden belastet ist, gar nicht würden berücksichtigt werden.

§. 265.

Ist binnen der festgesetzten Frist die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben (§. 259), so ist hinsichtlich der Löschung der Bergbau-Berechtigung und der Berichtigung der öffentlichen Bücher nach den Bestimmungen der §§. 260—262 vorzugehen.

Die Kosten der Schätzung und Feilbietung müssen in diesem Falle vou denjenigen Gläubigern getragen werden, welche um dieselbe angesucht haben.

§. 266.

Vor der Löschung eines Bergwerks-Besitzes sind stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen, und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen.

Vollz. V. §. 124. In der Durchführung des §. 266, a. B. G., hat die Bergbehörde vor der Löschung einer Bergbau-Berechtigung zu erforschen, ob derselbe in einem derartigen unterirdischen Einbaue bestehe, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besondere Vorkehrungen, z. B. Verstürzung, Versetzung, Vermauerung o. dgl. nothwendig fallen.

Ist der Bergbehörde der diessfällige Zustand des Baues nicht aus früheren Wahrnehmungen bekannt, so kann sie die Erforschung desselben durch benachbarte Bergwerks-Verständige, durch Gemeindevorstände, durch die Gensd'armerie u. dgl. einleiten, und hiernach in minder wichtigen Fällen das Nöthige anordnen; diess muss jedoch der politischen Bezirksbehörde zur Ueberwachung des Vollzuges bekannt gegeben werden.

Sind die Grubenbaue aber von grösserer Ausdehnung, lassen sie der Besorgniss einer bedeutenderen Gefahr für die Oberfläche Raum und erheischen sie demnach besondere Sicherheitsmassregeln, so wird die Bergbehörde einverständlich mit der politischen Bezirksbehörde die Erhebung vornehmen und das Erforderliche anordnen. Der frühere Besitzer solcher Einbaue ist zum Vollzuge der Anordnungen verpflichtet und hiezu durch die politische Bezirksbehörde zu verhalten.

§. 267.

Bergbau-Berechtigungen mögen auf was immer für eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den entzogenen oder aufgelassenen Bau allein beziehen, der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

Vollz. V. §. 125. Die in dem §. 267, a. B. G, vorgeschriebene Verpflichtung zur Einlieferung der Karten u. s. w. von aufgelassenen Bergbauen an die Berghauptmannschaft, ist in dem diessfälligen Löschungs-Erlasse derselben jederzeit auszusprechen.

Ist die Bergbehörde in bestimmter Kenntniss von dem Bestehen solcher Karten u. dgl. und unterlässt der Besitzer deren Abgabe, so ist derselbe hiezu nochmals mit Anberaumung einer angemessenen Frist und mit der Drohung aufzufordern, dass im Unterlassungsfalle die Abnahme im Wege der politischen Bezirksbehörde verfügt werden würde, was eintretenden Falles auch zu veranlassen ist.

Ausserdem hat die Bergbehörde nur dann einzuschreiten, wenn sie durch gerichtliche Acte in die Kenntniss von der Vorenthaltung solcher abzuliefernder Gegenstände gelangt.

Die eingelieferten Karten u. dgl. sind in einer eigenen Mappensammlung mit einem umständlichen Verzeichnisse bei der Berghauptmannschaft zu verwahren und in den betreffenden Vormerkbüchern die erfolgten Hinterlegungen einzuzeichnen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

§. 268.

In Fällen der Execution.

In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote, nach Abzug der Kosten für

die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräusserung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rang-Ordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger, und zwar in der hier aufgeführten Ordnung, mit gesetzlichem Pfandrechte zu befriedigen:

1. Der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Massengebühren und an der Bergfrohne bis auf drei Jahre vor dem Frkenntnisse über die Veräusserung;

2. die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über Ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräusserung des Gutes rückständig sind;

3. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der, von den Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten, oder in dertselben abgängigen Beträge;

4. die nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräusserung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollen-Gebühren und anderen Beiträgen zu Revier-Anstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängsteuern und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbau-Dienstbarkeiten.

Erst nach Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben.

Reichs-Gesetz-Blatt 1856. Nr. 110. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 20. Juni 1856, wirksam für alle Kronländer, in welchen das A. B. G. vom 23. Mai 1854 wirksam ist. In Betreff der Execution auf Bergwerke. Aus Anlass einer gestellten Anfrage findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erklären, dass die für das Verfahren in Bergbau-Angelegenheiten früher bestandene Vorschrift, nach welcher die Execution auf ein Bergwerk nur dann stattfinden konnte, wenn dasselbe für die Forderung, welche durch Execution eingetrieben werden soll, von dem Schuldner ausdrücklich verpfändet worden ist, oder wenn der Beklagte keine andere Zahlungsmittel hat, durch das allg. Berggesetz vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des Reichs-Gesetzblattes, als ausser Kraft gesetzt anzusehen ist, daher bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Execution auf Bergwerke und deren Zugehör lediglich die Bestimmungen des A. B. G. vom 28. Mai 1854 und die

allgemeinen Vorschriften der in jedem Kronlande geltenden Civilprocess-Ordnung zur Richtschnur zu dienen haben.

Freiherr von Krauss m. p.

Anmerkung. Hinsichts des lombardisch-venetianischen Königreiches siehe Nachtrag C.

§. 269.

In Fällen des Concurses.

Auf gleiche Weise sind im Falle eines Concurses, in welchem sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet, aus dem Kaufschillinge für dasselbe und aus dem Ertrage, welchen es seit der Eröffnung des Concurses abgeworfen hat, vor den bücherlich eingetragenen Hypothekargläubigern die oben angeführten gesetzlichen Pfand-Forderungen in der dort angeführten Ordnung (§. 268), und zwar die unter 1. angeführten, in soferne sie nicht über drei Jahre, die unter 2. und 4. angeführten aber, in soferne sie nicht Ein Jahr vor Ausbruch des Concurses rückständig sind, zu befriedigen.

Vollz. V. §. 126. Die in den §§. 268, 269, a. B. G., vorkommenden Bestimmungen berühren zwar vorzugsweise das Verfahren bei den Gerichtsbehörden. Die Bergbehörden haben sich aber dieselben stets gegenwärtig zu halten, um bei der ihnen obliegenden Einbringung der Bergwerks-Abgaben, und bei Ueberwachung der Bruderladens-Verwaltung einer Verkürzuag der Aerar-Gefälle oder des Bruderladen-Vermögens rechtzeitig vorzubeugen, weil sie ausserdem, insbesonders in der ersteren Beziehung, ersatzpflichtig würden.

Nicht minder werden die Bergbehörden diessfalls öfter in die Lage kommen, Bergbau-Besitzer und Bergarbeiter auf die rechtzeitige Wahrung ihrer Rechte aufmerksam zu machen, was sie als Schutzbehörden stets mit Bereitwilligkeit thun sollen.

Anm. des H. Nach der Fassung des §. 269 würden die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen mit sämmtlichen Rückständen zur Hebung kommen; sollte aber das Wort „und" in dem Schlusssatze „die unter 2. und 4. angeführten". „bis" heissen, so würden sie nur Einjährige Rückstände erhalten. V. Gränzenstein S. 360 scheint din letztere Alternative anzunehmen.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 270.

Behandlung der bestehenden besonderen Bergbau-Berechtigungen.

Bergbau-Berechtigungen, welche nicht auf Grubenmasse nach Vorschrift der Berg-Ordnungen, sondern nur auf unregelmässige Gebirgsflächen, Reviers- und Landestheile verliehen worden sind, die im lom-

bardisch - venenetianischen Königreiche ertheilten Bergbau-Investituren und die für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilten ausschliesslichen Schurf-Berechtigungen, werden zwar in dem vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten, dieselben müssen jedoch binnen sechs Monaten nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Bergbehörde angemeldet und unter Vorlage der Verleihungs-Urkunden und genauer Terrainskarten der Bestätigung des Finanzministeriums unterzogen werden.

Hiebei wird das Ministerium zugleich bestimmen, in wieferne die Berechtigten den übrigen Vorschriften des Berggesetzes Genüge zu leisten verpflichtet seien, und welche Folgen die Ausserachtlassung dieser Verpflichtungen nach sich ziehen solle.

§. 271.

Zur Nachweisung der angemeldeten Berechtigungen können von der Bergbehörde angemessene Fristen bewilligt werden, welche jedoch zwei Jahre vom Tage der Anmeldung nicht übersteigen dürfen.

Erfolgt die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, werden die Beweismittel nicht binnen der dazu bewilligten Frist vorgelegt, oder werden sie von dem Ministerium nicht für rechtsbeständig anerkannt, so ist der Anspruch erloschen und es kann nur eine neue Verleihung nach Vorschrift dieses Gesetzes angesucht werden.

§. 272.

Innerhalb des von dem Finanzministerium anerkannten Reviers, hat sich der Berechtigte binnen zwei Jahren nach erhaltener Verständigung von der Anerkennung zum Betriebe des Abbaues, eine oder mehrere Gruben- oder Tagmasse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zumessen, nnd die Mappirung und Verpflockung derselben vornehmen zu lassen. Nach Verlauf dieser Frist ist der Abbau ohne diese Zumessung, oder ausser dem zugemessenen Felde als unbefugter Bergbau-Betrieb anzusehen (§. 236). Der übrige Theil des verliehenen Gebietes , dessen Gränzverpflockung die Bergbehörde nach Erforderniss anordnen kann, bleibt dem Berechtigten als ausschliessliches Schurfgebiet, ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung vorbehalten.

§. 273.

Besondere Bergbau-Berechtignngen, deren Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, erlöschen bei Ablauf der letzteren von selbst, und dürfen nicht verlängert werden. Das vorbehaltene Gebiet wird durch die Erlöschung bergfrei, und kann von Jedermann erworben werden.

Die Inhaber der früheren besonderen Berechtigungen können daher Schurfräume, Gruben- oder Tagmasse darin nur durch neue Erwerbung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlangen.

Vollz. V. §. 127. Das Berggesetz hält als eines seiner Hauptprincipe fest, dass der Bergbau-Betrieb in Zukunft nur innerhalb der gesetzlich begränzten Gruben- oder Tagmassen stattfinden solle, es müssen demnach alle jene unregelmässigen Terrains-Occupationen zu Bergwerks-Zwecken, welche bis nun rechtlich oder factisch bestehen, diesem geregelten Zustande zugeführt werden.

Dass diess nur allmälig geschehen könne, und inzwischen der bisherige Besitzstand geschützt werden müsse, liegt in der Natur der Sache, die §§. 270—273, a. B. G., zeichnen diesen Uebergang vor, und den Bergbehörden liegt ob, hiebei im Geiste des Gesetzes mit aller Umsicht vorzugehen.

Die Berghauptmannschaften haben demnach unverzüglich alle diejenigen Bergbau-Unternehmer oder Bergwerks-Besitzer ihres Districtes, welche ihren Bergbau nicht innerhalb regelmässiger Grubenmassen nach einer der bis nun bestandenen Bergordnungen, sondern in unregelmässigen Grubenfeldern in grösseren ausgeschiedenen, verliehenen oder reservirten Flächen betrieben, aufzufordern, vor Ablauf von sechs Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit des neuen a. B. G. an, bei der gedachten Behörde die Ortslage und den Umfang ihres diessfälligen Bergbau-Terrains, die Verleihung auf deren Grundlage dasselbe besessen und mittelst Bergbau-Betriebes benützt wird, die Anzahl und die Ausdehnung der im Betriebe befindlichen oder bereits auflässig gewordenen Grubenbaue, unter Vorlage einer Terrainskarte und der Original-Verleihungs- und Uebertragungs-Urkunden nachzuweisen oder binnen dieses Zeitraumes um eine weitere Frist hiezu nachzusuchen, oder endlich die ordentliche Verleihung dieses Flächenraumes nach Vorschrift des neuen Berggesetzes zu erwirken, widrigens das Bergbau-Recht nach Ablauf obiger sechs Monate erlöschen und ein fernerer Bergbau-Betrieb als unberechtigt nach §. 236 behandelt würde.

Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, zur Nachweisung der angesprochenen Berechtigung Fristen zu ertheilen (§. 271, a. B. G.); allein diese dürfen nur nach Berücksichtigung der hiefür angeführten Gründe, auf eine angemessene Zeit und in keinem Falle über die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der ersten Anmeldung der Bergbau-Berechtigung an, bewilliget werden.

Vollz. V. §. 128. Ueber jede nach §. 127 erfolgte Anmeldung einer besonderen Bergbau-Berechtigung hat die Berghauptmannschaft vorerst die Nachweisungen zu prüfen, die mangelhaften ergänzen und bei unvollkommener oder zu Zweifeln über deren Richtigkeit Anlass gebender Beschaffenheit der Karte, dieselbe durch ihren Markscheider, nöthigen Falles an Ort und Stelle, berichtigen zu lassen.

Bei vorhandenen benachbarten Bergbauen sind deren Besitzer über die Richtigkeit der Angaben und deren allfällige Einsprache einzuvernehmen, sonach aber die Gründe für oder gegen die Anerkennung der angesprochenen Berechtigung umständlich zu erörtern, endlich alle jene Bedingungen in Antrag zu bringen, welche den Berechtigten rücksichtlich der Bauhafthaltung des ausgemittelten Bergbau-Terrains, der Verpflockung desselben, der Massenabgaben-Bemessung, und sonstiger Betriebs- oder Rechtsverhältnisse bei der Genehmigung vorzuzeichnen wären.

Das auf diese Weise vervollständigte Operat ist im Wege der Ober-Bergbehörde dem Finanzministerium vorzulegen.

Die hierüber erfolgte Genehmigung muss in dem Verleihungs-Vormerkbuche (§. 35) mit allen Bedingungen derselben eingetragen, sodann dem Berggerichte zur Eintragung im Bergbuche übermittelt, endlich dem Berechtigten eröffnet, in dem Bergreviere durch den Reviers-Ausschuss oder durch geeigneten Anschlag kundgemacht, zur Bekanntmachung in der Ortsgemeinde aber der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden.

In den Revierskarten sind solche besondere Verleihungen genau und deutlich ersichtlich zu machen, die dem Berechtigten vorgezeichneten Verpflichtungen aber gehörig zu überwachen.

§. 274.

Zur Errichtung der Revier-Statuten (§. 43) für diejenigen Reviere, für welche abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung der Grubenmasse nothwendig sind, haben die Bergwerks-Besitzer daselbst binnen sechs Monaten nach der Wisksamkeit dieses Gesetzes einen Ausschuss von wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu wählen. Errichtung der Revier-Statuten.

Sollte die Wahl eines solchen Ausschusses binnen der festgesetzten Zeit, ungeachtet der Aufforderung von Seite der Behörde nicht erfolgen, so hat die letztere zur Verfassung des Entwurfes der Statuten Vertrauensmänner auf Kosten der Reviers-Gewerken zu bestimmen.

§. 275.

Der gewählte Ausschuss, oder die anstatt desselben bestellten Vertrauensmänner haben mit einem Abgeordneten der

Bergbehörde eine genaue Uebersichtskarte des ganzen geschlossenen Bergreviers zu entwerfen, die daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung der Grubenmasse mit den etwa für nothwendig erachteten Abänderungen in Form eines Statutes zusammenzustellen, und beides der Bergbehörde vorzulegen. Diese wird nach genauer Prüfung ihre Anträge darüber dem Finanzministerium überreichen, das nach Massgabe seines Wirkungkreises vorzugehen hat.

Nach erfolgter Bestätigung (von Seite des Ministeriums) ist das Statut unter Aufbewahrung einer gleichlautenden Ausfertigung desselben und der Uebersichtskarte in dem Kronlande öffentlich kundzumachen.

Laut Vorschrift des Handels-Ministeriums vom 17. September 1856, Zahl 23651—2826, durch die österreichische Zeitschrift 1856 Nro. 45 wurde den Obmännern der Bergreviersausschüsse in ihren Correspondenzen mit Bergbehörden „in bergbehördlichen Angelegenheiten", welche mit dieser Aufschrift und mit dem bergbehördlichen oder Bergreviers-Siegel versehen sind, bei Auf- und Abgabe die portofreie Behandlung zugestanden.

Vollz. V. §. 129. Wenn alle jene Vorschriften, welche in den §§. 8, 27, 36 über die Bildung der Bergreviere und die Wahl des Reviers-Ausschusses gehörig beachtet und in Vollzug gesetzt wurden, so wird die in den §§. 274, 275, a. B. G., vorgezeichnete Verhandlung über den Entwurf der Reviers-Statuten wenig Schwierigkeiten finden.

Die Berghauptmannschaft hat daher die in diesen Paragraphen vorgeschriebene Aufforderung zur Berathung über die Reviers-Statuten an den Ausschuss zu erlassen; wo ein solcher aber noch nicht gebildet ist, sogleich nach §. 36 zur Constituirung desselben zu schreiten.

Da jedoch der Entwurf der Reviers-Statuten von der grössten Wichtigkeit für die ganze Revier ist, so muss jeder Bergwerks-Besitzer von dieser Aufforderung mit dem Beisatze verständiget werden, dass es der Gesammtheit derselben frei stehe, zu der gesetzlichen Berathung über den Entwurf der Reviers-Statuten einen eigenen Ausschuss aus freier Wahl zu ernennen, worauf zwar die Bergbehörde keinen Einfluss zu nehmen, wozu sie jedoch eine angemessene Frist anzuberaumen hat, nach deren erfolglosem Ablaufe der Entwurf der Reviers-Statuten mit dem bereits gebildeten Ausschusse (§. 36), oder wenn auch ein solcher noch nicht besteht, mit von der Berghauptmannschaft zu ernennenden Vertrauensmännern in Berathung gezogen, und in weitere gesetzliche Verhandlung gebracht werden soll.

Es versteht sich von selbst, dass bis zur obersten Entscheidung über die beantragten Reviers-Statuten in jenen Revieren, für welche derlei besondere Statuten in dem Berggesetze als zulässig erklärt werden (§. 43, a B. G.), weder Freischürfe, noch Verleihungen in anderer als der daselbst bis nun üblichen Weise ertheilt werden dürfen (§. 280, a. B. G.).

Vollz. V. §. 130. Die Nothwendigkeit besonderer Statuten für geschlossene Bergreviere ist dort unverkennbar, wo ausschliesslich eigenthümliche Grubenmassen und besondere Arten der Erwerbung derselben ohne eigentlichen Adels-Aufschlüssen bestehen, wie z. B. im Bereiche der oberungarischen Waldbürgerschaft, in Verespatak und Abrudbánya, in Bleiberg, in Hüttenberg, in Vordernberg und Eisenerz u. s. w., weil durch die rücksichtslose Erwerbung von Freischürfen und Grubenmassen nach dem neuen Berggesetze endlose Streitigkeiten hervorgerufen, die zweckmässigsten Betriebsdispositionen in den bereits erworbenen Feldern beirrt, und demnach nicht sowohl die Privat- als die öffentlichen Interessen des Revier-Bergbaues wesentlich beeinträchtiget würden.

Es könnte hier nur dadurch vollkommen abgeholfen werden, wenn alle älteren Bergbau-Berechtigungen in einer solchen Revier, in Grubenmassen nach dem neuen Gesetze umstaltet, daher nach Vorschrift desselben umlagert würden.

Wo diess ausführbar sein und von den Bergwerks-Besitzern gewünscht werden sollte, dort haben die Bergbehörden hiezu auch bereitwillig die Hand zu bieten und angemessene Fristen einzuräumen, während welcher jedoch neue Bergberechtigungen daselbst nicht erworben werden könnten, um nicht neue Verwicklungen herbeizuführen.

In den wenigsten solcher Reviere wird diess aber ausführbar sein, weil ein nach dem alten Massensysteme verzweigter Bergbau-Betrieb, — zahlreiche hierauf erworbene Hypothekarrechte u. dgl., eine solche Regulirung endlos verzögern und dadurch eine mittlerweilige Rechtsunsicherheit herbeiführen müssten.

Da es nun im Geiste des Berggesetzes liegt, alt erworbene Rechte im Bergbaue zu schützen, so erübrigt nichts anderes, als sich mit den Reviers-Bergwerks-Besitzern über die gesetzliche Feststellung der Modifikation des neuen Berggesetzes für solche Reviere zu vereinigen, oder, wo diess nicht ausführbar sein sollte, von Amtswegen für die Beantragung solcher Statuten uach §. 129 Sorge zu tragen. welche ausnahmsweise Regulirung sich aber auf das unausweichliche Bedürfnis beschränken muss, daher nicht weiter ausgedehnt werden darf, als die auf oberwähnte Weise abweichend gelagerten Massen-Complexe reichen.

Diese Grundsätze muss sich die Berghauptmannschaft auch bei der Betreibung und endlichen Beurtheilung der Revier-Statuten gegenwärtig halten, in welche übrigens Ausnahmen vom Allgemeinen Berggesetze ausser den bereits angedeuteten nur in soferne noch aufgenommen werden dürfen, als sie sich etwa auf lokale Modifikationen der steten Betriebspflicht (§. 174, a. B. G.) beziehen.

Die reiflich erwogenen Revier-Statuten sind mit thunlichster Beschleunigung nebst dem umständlichen Gutachten der Berghauptmannschaft, unter Beilage der Hauptmappe über das geschlossene Revier im Wege der Ober-Bergbehörde an das Finanzministerium vorzulegen, nach deren Genehmigung

öffentlich durch die Zeitungsblätter im Kronlande durch besondere Zufertigung an den Reviers-Ausschuss in der betreffenden Bergrevier bekannt zu machen, bei der Berghauptmannschaft im Archive sorgfältig zu verwahren und die Gränzen der geschlossenen Revier in der Revierskarte ersichtlich zu machen.

Bei neuen Schurfbewilligungen und Verleihungen ist stets vom Amtswegen hierauf die gehörige Rücksicht zu nehmen.

Motive S. 440. „Es ist sowohl in den allgemeinen Bemerkungen zu dem Berggesetze, als in dem Hauptstücke von der Verleihung und Bauhafthaltung umständlich bemerkt worden, dass es im österreichischen Kaiserstaate viele geschlossene Bergreviere gebe, in welchen von jeher besondere Grubenmasse verliehen und die Bauhafthaltung auf eine eigene Weise geregelt wurde. Der Zweck des Gesetzes, Ordnung und Sicherheit in alle Bergbauverhältnisse zu bringen, würde aber gänzlich verfehlt, wenn man derlei Reviere rücksichtlich der Bergwerksverleihung und Bauhafthaltung unbedingt dem neuen Gesetze unterwerfen wollte. Die Bestimmungen der alten Bergordnungen lassen sich für derlei Reviere aber auch nicht unverändert beibehalten, weil sie mit den Grundprincipien des neuen Gesetzes und der Durchführung derselben nicht übereinstimmen. Aus diesem Grunde musste eine Uebergangsbestimmung in der Art gewählt werden, dass die Gesammtheit der Bergwerksbesitzer solcher Reviere sich ihr Revierstatut selbst entwerfe und allen Bedürfnissen der Bergreviere anpasse. Eine Massregel, die liberal genug ist, um vollkommen gerechtfertigt zu erscheinen.

Da jedoch die gesetzliche Ordnung einmal hergestellt werden muss, so war es nicht auszuweichen, hiezu einen angemessenen Termin vorzuzeichnen, bei erfolglosem Ablaufe desselben aber diese Regulirung von Amtswegen anzuordnen.“

„Welche Wichtigkeit die Bildung der Bergreviere und Revierausschüsse habe, tritt hier genugsam hervor. Von einem sachkundigen, das Beste der Reviere erkennenden und gehörig vertretenden Ausschusse kann die glücklichere Zukunft derselben abhängig sein. Es lässt sich demnach erwarten, die Bergwerksbesitzer solcher geschlossener Reviere werden diesen Moment mit Umsicht erfassen und durch eine wohlerwogene Wahl ihrer Ausschüsse für die Errichtung alle Interessen befriedigender Revierstatute Sorge tragen. Aus diesem Grunde konnte auf einen dahin gehenden Antrag, die Revierausschüsse gleich durch die Bergbehörden ernennen zu lassen, nicht eingegangen werden.“

„Sind die Revierausschüsse einmal gebildet, dann soll ihre Wirksamkeit aber auch permanent bleiben, um alle gemeinsamen Interessen der Reviere zu wahren, um gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen in das Leben zu rufen und als Mittelsorgan den Behörden zur Seite zu stehen, so oft es sich um Massregeln handelt, die auf das Wohl der ganzen Reviere von Einfluss sein können. Die Tragweite dieser Institute ist unabsehbar und das Gesetz hat durch ihre Begründung den Grundstein zur segensreichsten Blüthe jener Bergreviere gelegt, welche diesen Moment richtig auffassen und gebührend würdigen.“

§ 276.

Behandlung der bestehenden Schurfbaue, Muthungen und Fristungen.

Allen denjenigen Bergbau-Unternehmern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes giltige Schurfbewilligungen, Muthungen, Vormerkungen auf Bohrfunde oder Fristungen erwirkt haben, wird, von diesem Zeitpunkte angefangen, eine Frist von drei Monaten ertheilt, binnen welcher sie, ohne Gestattung einer Verlängerung die Schurfbewilligungen und Fristungen neu anzusuchen, die Muthungen aber zur

Freifahrung und Verleihung nach diesem Gesetze zu bringen haben, widrigenfalls dieselben mit allen nach den früheren Gesetzen damit verbundenen Wirkungen von selbst erloschen wären.

Vollz. V. §. 131. Den Uebergang der bisherigen Schurfbewilligungen, Muthungen und Fristungen in den Bestand, wie ihn das neue Gesetz vorzeichnet, vermitteln die §§. 276—279, a. B. G.

Die Bergbehörden haben daher

a) genau zu überwachen, welche dieser Berechtigungen nach Ablauf von 3 Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des neuen Berggesezzes nicht gehörig erneuert oder zur Verleihung angemeldet wurden. Diese sind sofort in den ämtlichen Vormerkungen einfach zu löschen und hievon die betreffenden Parteien mit Decreten zu verständigen;

b) über die erfolgte Anmeldung bei Schurfbewilligungen, Freischurf-Vormerkungen, angesuchten Verleihungen oder Fristungen (in soferne sie sich nicht auf Reviere beziehen, für welche besondere Statuten erwartet werden), nur nach Vorschrift des neuen Berggesetzes vorzugehen;

c) die angemeldeten Muthungen oder Vormerkungen auf fündig gewordene Bohrlöcher sogleich als Freischürfe in das Vormerkbuch (Formulare V), jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der ihnen gesetzlich bereits zustehenden besonderen Vorrechte, einzutragen, die Besitzer derselben auf die für Freischürfe vorgeschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen mit Einräumung einer Frist von sechs Monaten aufmerksam zu machen, und nach §§. 178, 179, 180, a. B. G., dann §. 95 gegenwärtiger Vollzugs-Vorschrift, zu überwachen;

d) endlich jene besonderen Berechtigungen, welche nach §. 278, vierter Absatz, a. B. G., dem Staate unter besonderer Begünstigung vorbehalten bleiben, in einer eigenen Vormerkung in solange in Evidenz zu halten, bis sie in ordnungsmässig verliehene Grubenmassen übergehen. Bei neuen Schurfbewilligungen oder Verleihungen an andere Parteien in der Nähe der vorerwähnten Bergwerks-Objecte haben die Bergbehörden auf die Wahrung der damit verbundenen Rechte gehörig aufmerksam zu sein und auch die neuen Erwerber mit ihrem Bestande bekannt zu machen.

Die österreichische Zeitschrift 1855, Nr. 20 enthält unter XII. eine Verordnung, wodurch zu S. 276 a. B. G. und dessen Erläuterung in der Vollz. V. §. 131 *lit. b.* die in §. 43, Absatz 5 der Vollz. V. bestimmte Frist von sechs Monaten zur Vornahme von Freifahrungen, für die damalige Uebergangs-Periode auf zwölf Monate vom Tage der Freifahrungs-Anmeldung gerechnet, erweitert wurde.

§. 277.

Während der Dauer dieser Frist kommen den älteren Schurf- und Muthungsbauen gegen neue Ansitzer alle Rechte zu, welche den Freischürfern nach diesem Gesetze gebühren.

Die Bauhafthaltung solcher Werke ist während dieser Frist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen.

Oesterreichische Zeitschrift 1855. Nr. 19. IX. „Eine Anfrage, wie aus Anlass der angeordneten Umstaltung der früheren Schurf-Bewilligungen in Freischürfe (§. 276 und §. 277 a. B. G.) vorzugehen sei, wenn Streitigkeiten entstehen, welcher von mehreren Schurfbauen im ausschliesslichen Schurfkreisen der eigentliche Schurfkreis sei? — wurde durch nachstehende Belehrung beantwortet: „Es wird diesfalls jeder Zweifel entschwinden, wenn nach der Anordnung des a. B. G. und der Vollzugsvorschrift vorgegangen, schon bei der Anmeldung des Freischurfes die Lage desselben genau angegeben und diese auch in die Freischurfanmeldungs-Bestätigung laut Formular IV. der Vollz.-V. umständlich aufgenommen wird.“

§. 278.

Den Besitzern von Muthungen oder Muthungs-Vormerkungen auf Bohrlöcher, welche bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes als fündig angegeben wurden, bleiben alle Rechte vorbehalten, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden sind.

Doch haben sie dieselben binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte anzumelden, und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse nach den in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über Schurfbaue in Angriff zu nehmen, und gesetzmässig zu betreiben.

Ueber alle Muthungsbaue dieser Art hat die Bergbehörde eine eigene Vormerkung zu führen, und über die Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich derselben zu wachen.

Alle jene Muthungen und Verleihungen auf Steinkohlen, welche auf Grundlage der Allerhöchsten Entschliessungen vom 30. Juni 1842 und 19. Februar 1849 für den Staat vorbehalten wurden, dann die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem Grossherzogthume Krakau, dem Staate schon zustehenden Steinkohlengruben oder Tagmassen, bleiben demselben ohne der Verpflichtung zur Bauhafthaltung nach §. 170 *lit. b)*, oder zur Muthscheins- und Schurfrechts-Verlängerung vorbehalten.

Die Bergbehörden haben hierüber besondere Vormerkungen zu führen.

§. 279.

Bei wirklichen oder vorgemerkten Muthungsbauen, und bei Schurfbauen, welche nicht in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Masse von einander entfernt sind, steht zwar

dem Aelteren im Felde, und zwar dem Muther vor dem blossen Schürfer, die Wahl des Schurfraumes nach dem neuen Gesetze zu, doch soll hiebei jedem benachbarten Schurf- oder Muthungsbaue, wo möglich, wenigstens Ein Grubenmass freigelassen werden.

§. 280.

In Revieren, für welche eigene Revier-Statuten (§. 274) in Antrag gebracht werden, bleiben die bisher bestandenen Vorschriften über Muthungs- und Schurfbaue unverändert, bis über das Revier-Statut entschieden ist.

§. 281.

Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen.

Alle bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Waschwerks-, Hütten-, Hammerwerks- und Walzwerks-Concessionen, Wasserrechte und andere von den Bergbehörden erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse bleiben unverändert.

Berechtigungen dieser Art, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind, müssen jedoch binnen sechs Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde neuerlich angesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen anzusehen sein würden.

Vollz. V. §. 132. Der Grundsatz des Schutzes bereits erworbener Rechte hat sich bei den im §. 281, a. B. G., aufgeführten Berechtigungen nur auf jene beschränkt, welche bereits im öffentlichen Bergbuche eingetragen sind.

Da nun mit 1. November 1854 das neue Berggesetz in Wirksamkeit tritt, so kann von diesem Zeitpunkte an die unbedingte Eintragung der in diesem Paragraphe erwähnten Berechtigungen in das Bergbuch nicht mehr erfolgen, weil sie nach dem Sinne dieses Gesetzes ein selbstständiges Bergbuch-Object nicht mehr bilden, sondern, in soferne sie nach §. 131, Absatz b), c), e), a. B. G., als aus der Verleihung abgeleitete Berechtigungen angesehen werden können, oder nach §§. 117, 118, a. B. G., zu einem Bergwerke ausdrücklich gewidmet werden wollen, nach Vorschrift des §. 117, a. B. G., mit diesem auch ein bücherliches Ganzes ausmachen und in gleicher Weise bei den betreffenden Verleihungen in den diessfälligen Vormerkbüchern der Berghaupt-mannschaft (§. 35) vorgeschrieben werden müssen.

Hiernach haben Besitzer solcher noch nicht bücherlich eingetragener älterer Concessionen, welche nach dem neuen Gesetze aus der Verleihung fliessen (§. 131), a. G. B., mit Vorweisung der politischen Baubewilligung und der Erklärung, mit welchem bergbücherlich eingetragenen

Bergwerke sie ein Ganzes ausmachen sollen, bei der Berghauptmannschaft binnen sechs Monaten nach begonnener Wirksamheit des allgemeinen Berggesetzes wiederholt anzumelden, welche hiernach ihre Vormerkungen (§. 35) zu ergänzen, und den Act an das Berggericht zur Eintragung im Bergbuche am Eigenthumsblatte des betreffenden Bergwerkes zu übermitteln haben wird (§. 67).

Besitzer von Concessionen, welche nicht zu der vorerwähnten Kategorie (§. 131, a. B. G.) gehören, z. B. für Cupolöfen zu Giessereien, für Eisenhammer- und Frischwerke, Puddlings- und Walzwerke u. s. w., welche mit 1. November 1854 im Bergbuche weder eingetragen, noch zur Eintragung bereits angemeldet sind, müssen ihre Concession binnen 6 Monaten bei der betreffenden Gewerbsbehörde zur Bestätigung vorlegen, es steht ihnen aber nach §. 118, a. B. G., frei, zu erklären, dass sie, dieselben als untrennbaren Bestandtheil zu einem bücherlich eingetragenen Bergwerke und demselben bücherlich zuschreiben lassen wollen, wonach die Gewerbsbehörde den Akt zur weiteren Amtshandlung an das zuständige Berggericht leiten wird.

Indem die Bergbehörden sich hiernach zu benehmen, und die Parteien diessfalls zu belehren angewiesen sind, haben sie sich jedoch gegenwärtig zu halten, dass ihnen über alle, nicht mit der Bergwerks-Verleihung im unmittelbaren Zusammeuhange stehenden Betriebswerke, wenn sie gleich im Bergbuche noch fortan als selbstständige Objecte verbleiben, z. B. Puddlings- und Walzwerke, Stahlwerke u. dgl, irgend ein ämtliches Oberaufsichts-Recht in Zukunft nicht mehr zustehe.

§. 282.

Vermarkung älterer Gruben- und Tagmassen.

Bergwerks-Besitzer, deren Gruben- oder Tagmasse bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht verlochsteinet (vermarkt) sind, können von jedem benachbarten Schurf-Unternehmer oder Bergwerks-Besitzer zur Vermarkung ihrer Masse durch die Bergbehörde aufgefordert werden.

§. 283.

Anwendbarkeit des Berggesetzes auf ältere Berechtigungen.

Uebrigens unterliegen alle bereits erworbenen Gruben- und Tagmasse sowohl, als diejenigen Hüttenwerke, welche auf Grundlage der erhaltenen Bergwerks-Verleihung nach diesem Gesetze den Besitzer zum Betriebe derselben berechtigen, den Bestimmungen desselben, soferne darin für ältere Berechtigungen nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind.

In soferne bereits erworbene Rechte Anderer nicht im Wege stehen, können ältere Gruben- und

Tagmasse zu jeder Zeit nach Vorschrift dieses Gesetzes umlagert werden.

Vollz. V. §. 133. Im Falle des §. 282, a. B. G., hat die Berghauptmannschaft zuerst den Aufgeforderten zu vernehmen, ob derselbe gegen die begehrte Vermessung und Verlochsteinung eine gegründete Einwendung zu machen habe, wozu eine angemessene Frist anzuberaumen ist.

Kommen wirklich grundhältige Einwendungen vor, so sind beide Theile bei einer anzuordnenden Tagsatzung zu hören.

In jedem Falle hat die Berghauptmannschaft zu erkennen, ob die begehrte Vermessung stattzufinden habe, und bejahenden Falles dieselbe nach §. 51 anzuordnen, worüber den Vorschriften der §§. 64—69, a. B. G., gemäss vorzugehen ist.

Bei jeder nach §. 283, a. B. G., angesuchten Umlagerung älterer verliehener Grubenmasse sind die für neue Verleihungen vorgezeichneten Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes massgebend.

§. 284.

Rechte der Grund-Eigenthümer in Ansehung früher nicht vorbehaltener Mineralien.

In denjenigen Kronländern, in welchen einzelne der nunmehr als vorbehalten erklärten Mineralien, wie z. B. die Steinkohlen, bisher ein Zugehör des Grund-Eigenthumes ausgemacht haben, steht den Grund-Eigenthümern und deren Rechts-Nachfolgern noch durch fünf Jahre, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, frei, jeden Anderen, welcher sich nicht bereits im Besitze befindet, von der Benützung derselben auszuschliessen, und den Bau auf solche Mineralien selbst zu betreiben, wobei sie bloss zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet werden. Dieselben Begünstigungen stehen durch fünf Jahre von der Wirksamkeit dieses Gesetzes Jenen zu, welche vor derselben ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben, worüber sie sich vor der betreffenden Bergbehörde binnen Einem Jahre nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes auszuweisen haben.

§. 285.

Wollen sich die Grund-Eigenthümer die Berechtigung zum Baue auf solche Mineralien auch für die Zukunft sichern, so haben sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen.

Vollz. V. §. 134. Der §. 284, a. B. G., bestimmt, in welchem Falle, auf welche vorbehaltene Mineralien, und für welche Zeitdauer der Grundeigenthümer das Vorrecht habe, jeden Dritten von der berggesetzlichen Erwerbung derselben auszuschliessen.

Dieses eingeräumte Vorrecht schliesst die Befugniss für den Grundeigenthümer ein, während der gesetzlich eingeräumten Frist von 5 Jahren den Bau auf solche Mineralien unter angemessener Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum selbst zu betreiben.

Die diessfällige Oberaufsicht zu führen steht aber immerhin der competenten Bergbehörde zu, welche dieselbe auszuüben verpflichtet ist, nur können gegen die Vernachlässigung dieser Vorsichten nicht die im §. 240, a. B. G., angedrohten Strafen in Anwendung gebracht, sondern es müssen vorerst nur Ermahnungen und Belehrungen erlassen, wenn diese aber erfolglos bleiben, mit Hilfe der politischen Bezirksbehörde jene Zwangsmassregeln verfügt werden, welche zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit als nothwendig erscheinen.

Die Bergbehörden werden sich demnach von dem Bestande solcher Baue der Grundeigenthümer oder dritter Personen, welche sich binnen Einem Jahre als Besitzer der bevorzugten Bergbaue ausweisen, gehörig in Kenntniss zu erhalten suchen.

Sollten derlei Besitzer den Abgeordneten der Bergbehörden die Untersuchung ihrer Bergbaue verweigern, so haben diese die Assistenz der politischen Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen.

Das den Grundeigenthümern im §. 284, a. B. G., eingeräumte Vorrecht hindert jedoch die Ertheilung von Schurfbewilligungen, ja selbst die Bestätigung von Freischürfen auf dem bezüglichen grundherrlichen Gebiete nicht, jedoch muss in den diessfälligen Erlässen der Bergbehörden ausdrücklich angemerkt werden, welche Vorbehalte den Grundeigenthümern mit Beziehung auf §. 284, a. B. G., zustehen, und dass die Schürfer sich diessfalls mit den Bevorrechteten besonders abzufinden haben.

Sollte auf solche, dem Grundeigenthümer vorzugsweise gebührende Mineralien eine Verleihung angesucht werden, so ist derselbe von jeder weiteren Verhandlung um die ausdrückliche Erklärung anzugehen, ob er von dem ihm zustehenden Ausschliessungsrechte Gebrauch machen oder gestatten wolle, dass auch auf ihm gebührende Mineralien, in soferne sie nach dem Berggesetze sonst ein Gegenstand der Bergwerks-Verleihung sind, noch vor Ablauf der gesetzlichen Vorrechtsjahre, die Verleihung bewilliget werden könne.

Gestattet derselbe die anderweitige Verleihung, so ist diessfalls nach Vorschrift des Berggesetzes weiter zu verfahren, verweigert er dieselbe, so muss der Verleihungswerber sogleich zurückgewiesen werden.

Kommen solche Mineralien, deren ausschliessliche Benützung nach §. 284, a. B. G., dem Grundeigenthümer zusteht, mit oder bei anderen vorbehaltenen Mineralien vor, deren Verleihung erfolgt ist, so tritt rück-

sichtlich der Benützung der ersteren von Seite des Grundeigenthümers dasselbe Verhältniss ein, welches die §§. 125, 126, 127, a. B. G., vorzeichnen, jedoch erleidet die Vorschrift des §. 124, a. B. G., hierauf, während der Begünstigungsfrist von 5 Jahren nach Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, keine Anwendung, da der §. 284, a. B. G., den darin bezeichneten Grundeigenthümern das Recht einräumt, jeden Anderen von der Benützung der dem Ersteren gebührenden (wenngleich sonst vorbehaltenen) Mineralien auszuschliessen.

Will der begünstigte Grundeigenthümer demnach sich den freien und ungehinderten Abbau der ihm gebührenden Mineralien, mit, oder bei welchen auch andere vorbehaltene Mineralien vorkommen, vollständig sichern, so muss er ohne Rücksicht auf die ihm zustehende Begünstigung sogleich um die Verleihung ansuchen.

Motive S. 443. „Für jene Kronländer, in welchen dermalen einige der nunmehr vorbehaltenen Mineralien ein Zugehör des Grundeigenthumes bilden, war es allerdings nothwendig, eine Verfügung zu treffen, welche dem Rechte und der Billigkeit möglichst entspricht. In dieser Beziehung wurde vor allem der Grundsatz festgestellt, dass der dermalige Besitz bereits occupirter Mineral-Lagerstätten geschützt werden müsse, weil diese Occupation auf Grundlage der Landesgesetze, somit unter einem vollkommen rechtsgiltigen Titel erfolgte. Dieser Schutz muss nothwendig so weit ausgedehnt werden, dass den auf solchen Lagerstätten bereits eröffneten Bergbauen die angemessene Dauer und Entwicklung gesichert bleibe. Es ist aber auch billig, dass allen Grundeigenthümern jener Kronländer durch eine entsprechende Zeitperiode die Gelegenheit geboten werde, ihr unterirdisches Eigenthum zu untersuchen und von den vorkommenden, künftig vorbehaltenen Mineralien so viel zu occupiren, als sie können und wollen. Von jenen Grundeigenthümern, welche weder dermalen auf ihrem Grund und Boden einen Bergbau auf oberwähnte Mineralien eröffnet haben, noch im Verlaufe der hiezu anberaumten Uebergangsperiode dies thun, ist anzunehmen, dass sie von dem ihnen zugestandenen gesetzlichen Vorbehalte keinen Gebrauch machen können oder wollen, daher es im Interesse des Staates liegt, die Gewinnung aller vorbehaltenen Mineralien daselbst der bergmännischen Concurrenz frei zu geben.

Die Behauptung, dass in Beziehung auf die Steinkoklenbaue in Ungarn dieses Mineral den Grundherren nur gegen Entschädigung entzogen werden könne, würde das landesfürstliche Berghoheitsrecht verläugnen, kraft welchem die allerhöchsten Landesfürsten von Zeit zu Zeit neu entdeckte nutzbare Mineralien unter das Bergregal einbezogen (wie Graphit, Harze, Schmirgel u. dgl.), welche bisher dem Grundbesitzer gehörten, ohne dem geringsten Widerspruche zu begegnen. Auch wird Niemand, der jetzt auf seinem Grunde in Ungarn auf Steinkohlen baut, oder in Zukunft bauen will, daran gehindert, nur muss er hiezu die ordentliche Berechtigung (nach Ablauf der fünf Freijahre) erwirken, und dann die Bergwerksabgabe hievon zahlen, da auch die Grundherren in Ungarn kein Recht zu einer Steuerfreiheit mehr in Anspruch nehmen können."

Wenzel S. 115, dann S. 598. „Das vordem bestandenen Bergrecht von Ungarn nebst dessen früheren Nebenländern und Siebenbürgen umfasste noch nicht den Steinkohlenbergbau, der erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu einiger Bedeutung zu gelangen und allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen vermochte (am Brennberge bei Oedenburg 1760, zu Vasas 1766, auf den Gütern des Bischofes von Waitzen und im Barser Comitate 1787, bei Bodrog-Kerestúr 1806, bei Fünfkirchen 1807 u. s. w.). Gleich damals stellten sich Zweifel heraus, ob die Berggesetze auf den Steinkohlenbergbau anzuwenden seien, namentlich ob die Fossilkohle zum Bergregale gehöre, ob sie einen Gegenstand der Muthung und bergrechtlichen Verleihung ausmache und der

Frohne unterliege oder nicht. Einerseits berief man sich auf den Text des Reichsartikels 1492. 30, wo „quaevis metalla et fodinae" ohne nähere Unterscheidung als Gegenstand des Bergregales bezeichnet werden, was sich daher auch auf Steinkohlenbergwerke beziehe, sowie rücksichtlich Siebenbürgens auf den Landtagsartikel 1747. I., welcher „auri, argentiaeris, mercurii, sulphuris etc. fodinas" erwähnt und durch den Beisatz „et caetera" zur Genüge andeute, dass Bergwerke insgesammt, somit auch Steinkohlenbergwerke zu verstehen seien (im Einklange mit 1351: 13, 1486: 49, 1536: 44, 1606 a. c.: 22, 1622: 46, wo stets „fodinae" überhaupt erwähnt werden.) Ferner wurde noch darauf Bezug genommen, dass da bereits im Jahre 1452 der englische Steinkohlenbergbau auch mit Hilfe ungarischer Bergleute in Aufnahme gebracht wurde (Bergbauprivilegium Königs Heinrich VI. vom Jahre 1452 erwähnt böhmische, ungarische, österreichische und mährische Bergleute, Wenzel S. 128), der Bergbau auf Steinkohlen wohl auch in Ungarn schon damals nicht ganz unbekannt gewesen und daher auch Steinkohlenbergwerke im Artikel 1492: 30 verstanden werden mochten. Andererseits wurde jedoch geltend gemacht, dass Steinkohlen in keinem der früheren Berggesetze Ungarns oder Siebenbürgens erwähnt werden, dass die allgemeine und somit einer näheren Bestimmung bedürftige Erwähnung von Bergwerken überhaupt rücksichtlich der Steinkohlen eine Beschränkung erleidet, indem weder die Max. B. O. noch das Patent vom 26. October 1781, welche doch die Bergregalitätsverhältnisse umfassend regeln, sich auf dieselben beziehen; dass aber auch kein Fall vorlag, in welchem sich eine Anwendung der Berggesetze auf den Steinkohlenbergbau erweisen lasse."

„Diese Zweifel erhielten 1788 eine Lösung durch das Uebereinkommen der damaligen k. ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei und Hofkammer, in Folge dessen das Hofkammerdecret vom 20. Juni 1788 in dem Sinne erging, dass „die in dem Königreiche Hungarn und in Siebenbürgen zu entdeckenden Steinkohlenanbrüche fürohin bei dem Berggerichte nicht gemuthet werden dürfen, folglich sowohl von der landesfürstlichen Belehnung als von der berggerichtlichen Jurisdiction überhaupt ganz freigelassen und jedem Grundeigenthümer freistehen soll, dortlandes derlei Steinkohlenanbrüche aufzusuchen und zu benützen." (Schmidt'sche Berggesetzsammlung für Ungarn etc. Bd. XVII. S. 445.) Und seither galt diese auch durch das Decret der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei vom 26. Mai 1780, Z. 7259, kundgemachte Norm für Ungarn und Siebenbürgen zur Richtschnur."

In Bezug auf die Worte des §. 284 a. B. G. „und deren Rechtsnachfolgern" äussert sich Wenzel S. 602: „Unter Rechtsnachfolgern werden diejenigen verstanden, auf welche im privatrechtlichen Wege (mittelst Erbschaft, Kaufes, Geschenkes oder anderwärtiger vertragsmässigen Uebertragung u. dgl.) die Rechte der nach dem früheren Rechte berechtigten Grundeigenthümer binnen der Begünstigungszeit übergehen. Hier kommt daher Alles darauf an, dass die Uebertragung im privatrechtlichen Wege (und nicht etwa durch politische Gesetze) geschehe und dass dieselbe auf wesentliche, auch die Steinkohlenlager betreffende Rechte des Grundeigenthümers sich beziehe. — Rücksichtlich der angeführten Worte des §. 284 haben sich übrigens in Ungarn zwei nicht unerhebliche Zweifel praktisch herausgestellt: a) ob die Besitzer der Bauerngüter, welchen auf Grundlage der Werböczischen III: 30 sowohl in Ungarn vermöge der Urbarien und des Reichstagsartikels 1832/6: 4. §. 36 als auch in Siebenbürgen vermöge der Urbarial-Regulativpunkte von 1769 vordem nur deren Nutzniessung zustand, die aber durch §. 2 der Patente vom 2. März 1853 und 21. Juni 1854 das freie Eigenthumsrecht erhielten, in Betreff der Berechtigung auf die innerhalb der Grenzen ihrer Bauerngüter vorkommenden Steinkohlenlager als Rechtsnachfolger der früheren Grundeigenthümer zu betrachten seien oder nicht? und b) ob Gutspächter unter diesem Ausdrucke zu verstehen seien oder nicht?" — Wenzel beantwortet beide Fragen verneinend.

v. Gränzenstein S. 375 versteht unter „Rechtsnachfolger" solche ohne Unterschied, ob sie es vor oder nach dem 1. November 1854 geworden sind, während Wenzel (s. oben) nur auf solche Bezug nimmt, auf welche die Rechte der früher be-

rechtigten Grundeigenthümer „binnen der Begünstigungszeit übergehen." — Auch von Gränzenstein verneint die beiden von Wenzel aufgestellten praktisch zweifelhaften Fragen.

Der nicht genannte Verfasser eines Aufsatzes in der österreichischen Zeitschrift Nr. 1, 1856, mit dessen Ansichten deren Redacteur Freiherr von Hingenau sich einverstanden erklärt, gelangt zu der Schlussfolgerung, dass das Recht zum Steinkohlenbau in Folge des allerhöchsten Patentes vom 2. März 1853 an die ehemaligen Unterthanen in Ungarn (d. h. Rustikalgrundbesitzer) nicht übergegangen ist. Hierbei wird aber die andere Frage aufgeworfen: ob auf den Gründen ehemaliger Unterthanen das Recht auf Steinkohlenbau während der fünfjährigen Begünstigungszeit dem ehemaligen Grundherrn zustehe oder ob für diese bereits jetzt die Regalität der Steinkohlen eingetreten sei? — v. Hingenau spricht sich in der österreichischen Zeitschrift 1856, Nr. 21, für die letztere Alternative aus.

Den Ansichten von Wenzel, v. Gränzenstein und v. Hingenau entgegengesetzt äussert sich der ungenannte Verfasser eines Aufsatzes in Nr. 21 der österreichischen Zeitschrift von 1856: „Zur Steinkohlenfrage in Ungarn", „welche mit jedem Tage mehr zur brennenden Tagesfrage sich heranzuschwingen scheine" und kommt am Schlusse zu nachstehenden Folgerungen:

1. Dass die Mineralkohle in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern niemals aus einem radikalen Rechte dem ehemaligen adeligen Grundbesitze als integrirender Theil des Grundes und Bodens angehört habe, sondern dass dieselbe ebenso wie Steinbruch-, Lehm- und Sandgräberei als Jus regale genossen worden sei.

2. Dass die Mineralkohle nunmehr ebenso wie Stein, Lehm und Sand dem jetzigen Grundeigenthümer angehöre, an welchen das Recht zur berggesetzlich bevorzugten Benützung überging.

3. Dass dem ehemaligen Grundherrn nur dort auf Schadloshaltung Anspruch zustehen dürfte, wo — wie bei Steinbruch, Lehm- und Sandgräberei — die Benützung bereits in Ausübung war, wo der ehemalige Grundherr Abgaben davon bezogen hat. Dagegen dürfte für nicht eröffnete, nicht in Bau gewesene Kohlenlager auf solchen Gründen, die mittlerweile in das Eigenthum Anderer übergingen, weder ein Anspruch noch ein Entschädigungsanspruch gemacht werden können.

4. Dass dem berggesetzlichen Wortlaute „Grundeigenthümer" für jetzt kein anderer Sinn beigelegt werden könnte, als welcher demselben aus dem bürgerlichen Gesetzbuche zukommt. Unter Grundeigenthümern dürften derzeit einbegriffen sein alle ehemaligen Unterthanen für ihren frei gewordenen Grundbesitz, dann für jenen, für welchen sie sich selbst freigekauft haben; ebenso solche Orte und Städte, Gemeinden mit ihren Besitzungen, dann alle nicht adeligen Grundbesitzer, die Gründe früherer Grundherrschaften einfach als Grundeigenthum erworben haben.

5. Dass Schürfer und Freischürfer wegen Bau und Erwerbung von Mineralkohlen die bezüglich sich mit den jetzigen Grundeigenthümern abzufinden hätten und

6. dass alle Verbindlichkeiten, welche bis jetzt mit den derzeitigen Grundeigenthümern in Steinkohlenbau- und Erwerbsangelegenheiten geschlossen worden sind, als vollgiltig angesehen und erkannt werden müssten.

Die vorstehende Streitfrage wurde seitdem durch nachstehende allerhöchste kaiserliche Verordnung gelöst:

Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1857, zur Erläuterung der §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes für Ungarn, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, für Kroatien, Slavonien und für Siebenbürgen.

R. G. B. XIII. 59.

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich zur Erläuterung der §§. 284 und 285 des allge-

meinen Berggesetzes für Ungarn, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, für Kroatien, Slavonien und für Siebenbürgen, nachstehende Bestimmungen beschlossen:

§. 1.

Die in dem §. 284 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 durch fünf Jahre zugestandene Begünstigung, Andere von der Benützung der Steinkohlen auf dem eigenen Grunde auszuschliessen, findet in soweit statt, als die Berechtigung zum Steinkohlenbaue ein Zugehör des Grundbesitzes war, daher sie auch nur den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes zusteht, von welchem die gedachte Berechtigung ein Zugehör war, das ist: den ehemaligen Grundherren.

§. 2.

Die den ehemaligen Grundherren in den §§. 284 und 285 gewährte Begünstigung erstreckt sich nur auf die, ihnen in Folge der Auflösung des Unterthansverbandes und der Grundentlastung als Allodialbesitz gebliebenen Gründe.

§. 3.

Auf den Gründen, welche in Folge der Auflösung des Unterthans-Verbandes und der Grundentlastung in das Eigenthum der ehemaligen Unterthanen übergegangen sind, sind alle Arten von Schwarz- und Braunkohle der ausschliesslichen Verfügung des Landesfürsten, gemäss §. 3 des allgemeinen Berggesetzes, vorbehaltene Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung unter den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, allgemein freigegeben ist.

§. 4.

So lange das Eigenthum eines Grundes zwischen den ehemaligen Grundherren und Unterthanen zweifelhaft oder streitig ist, muss der ehemalige Grundherr in der ihm durch den §. 284 des allgemeinen Berggesetzes zugestandenen Begünstigung geschützt werden. Diese Begünstigung findet auch bezüglich jener Gründe ihre Anwendung, rücksichtlich welcher die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 2. März 1853 (R. G. B. XIV. Nr. 38, 40, 41) über Ausscheidung gemeinschaftlicher Nutzungen noch nicht ausgeführt wurden.

§. 5.

Wird ein solcher Grund (§. 4) später einem ehemaligen Unterthan als Eigenthum rechtskräftig zugesprochen, so erlöscht das Vorrecht des früheren Grundherrn zum ausschliesslichen Bau auf die darin vorkommenden Steinkohlen, welche sonach unter das Bergregal fallen.

Doch ist in einem solchen Falle dem ehemaligen Grundherrn eine angemessene Frist zur berggesetzlichen Sicherung der hierauf unternommenen Steinkohlenbergbaue einzuräumen.

§. 6.

Zu demselben Zwecke sind auch den Besitzern ehemaliger Urbarialgründe, welche seit der Aufhebung des Urbarialverbandes auf eige-

nen Grundstücken, ohne bergbehördliche Bewilligung, Steinkohlenbergbaue unternommen haben, entsprechende Fristen zu ertheilen.

§. 7.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Justizminister beauftragt.

Wien, am 19. März 1857.

***Franz Joseph** m. p.*

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freiherr von Krauss m. p.

Freiherr von Bruck m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

§. 286.

Die Besitzer von Erbstollen, welche nach den älteren Berggesetzen verliehen worden sind, bleiben im Besitze ihrer, nach diesen Gesetzen, oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmasse, welche in dem erbstollenpflichtigen Reviere schon bestehen, oder künftig verliehen werden. Rechte aus früheren Erbstollen-Verleihungen.

Die Erbstöllner sind jedoch verpflichtet, ihre Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Berggesetzes durch die Verleihungs-Urkunde darzuthun, und die Bergbehörde hat für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche, sowohl bei den Erbstollen als bei den verpflichteten Grubenmassen zu sorgen.

Hierüber entstehende Streitigkeiten, deren Entscheidung ausser dem Wirkungskreise der Bergbehörde liegt, sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

Vollz. V. §. 135. Die Besitzer von nach älteren Gesetzen verliehenen Erbstollens-Rechten sind (§. 286, a. B. G.) verpflichtet, innerhalb des gesetzlichen Termines sich bei der Berghauptmannschaft unter Vorlage ihrer Verleihungsurkunde über ihre Berechtigung auszuweisen, und da mit der Unterlassung dieser Pflicht im Gesetze keine anderen nachtheiligen Rechtsfolgen verbunden sind, so folgt, dass die Bergbehörde uur im Sinne des §. 224, a. B. G., vorzugehen, daher diese Nachweisung mit Anberaumung von angemessenen Fristen, und nach deren erfolglosem Ablaufe mit Strafverhängungen (§. 250, a. B. G.) zu betreiben habe.

Die Erbstöllner sind aber verpflichtet, auch nachzuweisen, welche Rechte und gegen welche Grubenmassen-Besitzer sie ihnen zustehen.

Hierüber hat die Bergbehörde die betreffenden Grubenbesitzer zu vernehmen und, in soferne von diesen eine Einwendung nicht erhoben wird, sind die Vorschriften der §§. 65—67, sowie jene der §§. 109 uud 110, a. B. G., massgebend und sofort in Beziehung auf die angemeldeten Erbstollens-Rechte in Vollzug zu bringen.

Kommen Einwendungen gegen die angesprochenen Erbstollens-Rechte vor, welche bei einer anzuordnenden Tagsatzung auf gütlichem Wege nicht beigelegt werden können, so sind die Streitenden auf die Austragung im Rechtswege zu verweisen und die oben vorgezeichneten Vormerkungen nur in Bezug auf die unbestritten zugestandenen Rechte und Verpflichtungen vorzunehmen.

Wien, am 25. September 1854.

Baumgartner m. p.

Motive S. 444. Diese Uebergangsbestimmungen beziehen sich nur auf die Richtigstellung der Revier, innerhalb welcher jeder alte, oder neu entstehende Bergbaubetrieb in besondere Rechtsverhältnisse zu dem Erbstöllner tritt und welche zur Vermeidung aller Streitigkeiten sicher gestellt sein muss.

Es wurde zwar die Besorgniss hervorgehoben, dass die neuerlichen Erörterungen der veralteten Erbstollensrechte und Pflichten vielfache Streitigkeiten hervorrufen und zu langwierigen Processen Veranlassung geben werden.

Allein es ist gewiss besser, zweifelhafte Rechte und Verpflichtungen einmal in Ordnung zu bringen, um bestimmt zu wissen, unter welchen Umständen innerhalb eines Erbstollengebietes neue Bergbau-Ueternehmungen entstehen können, als durch zweifelhafte Befugnisse der Erbstöllner an jedem derartigen Betriebe gehindert oder doch bei einem solchen mit späteren Anforderungen bedroht zu sein.

Nachtrag.

Während des Druckes des Werkes sind nachstehende Ministerial-Verordnungen ergangen:

A. Zu Artikel I. des Allerh. Kundmachungs-Patentes.

Verordnnug der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 20. Juli 1857,

giltig für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die Allerhöchsten Bestimmungen, mit denen das allgemeine Berggesetz im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien in Wirksamkeit zu treten hat, kundgemacht werden und der Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit festgestellt wird. R. G. Bl. XXIX. Nr. 135.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar 1857 Allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, Reichs-Gesetz-Blatt LIII. Stück, Nr. 146, mit nachstehenden Allerhöchst gegebenen Bestimmungen im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Königreiche Dalmatien in Wirksamkeit zu treten habe:

§. 1.

Da im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien die öffentlichen Bergbücher noch nicht eingeführt sind, so haben einstweilen bis zu deren Einführung jene Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes, welche das Bestehen von Bergbüchern voraussetzen, ausser Anwendung zu bleiben.

§. 2.

Die Bergbehörden haben sowohl die bereits verliehenen als die zu verleihenden Bergwerke als unbewegliches Eigenthum (§. 100 des allgemeinen Berggesetzes) und deren Besitzer, sowie jede Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthumes an einem Bergwerke, in den Verleihungsbüchern in genauer Evidenz zu halten, und beglaubigte Abschriften der Erwerbungsurkunden in besonderen Urkundenbüchern aufzubewahren.

Wenn eine Gewerkschaft bereits besteht oder errichtet wird, so haben sich die Bergbehörden in Beziehung auf die Uebertragung und

Belastung der Kuxe als beweglicher Sache an die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes zu halten.

§. 3.

Die Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthumes an einem Bergwerke kann vom Tage der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes durch die von der Bergbehörde auf Grundlage der vorgedachten Urkunden vorgenommene Vormerkung in dem Verleihungsbuche geschehen. Nimmt die Bergbehörde die angesuchte Anmerkung vor, so wird dieselbe als am Tage des eingereichten Gesuches erfolgt angesehen.

§. 4.

Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbau-Berechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer dazu bestimmt werden, und mit diesem Bergwerke ein Ganzes auszumachen haben, sind ebenso wie andere, obgleich nicht unmittelbar zum Bergbetriebe dienende, unbewegliche Güter, welche der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benützen und mit demselben zu einem Ganzen vereinigen will, als Bestandtheile des Bergwerkes im Sinne der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berggesetzes im Verleihungsbuche der Bergbehörde vorzumerken und im Falle der Entziehung des Bergbaurechtes oder Auflassung des Bergwerkes, nach Vorschrift des 14. Hauptstückes des Berggesetzes zu behandeln.

§. 5.

Die Bergbau-Unternehmer haben zur Erwirkung der oben bezeichneten Anmerkung ein von ihnen gefertigtes und gehörig legalisirtes Verzeichniss der zum Bergwerksbetriebe gewidmeten Realitäten der Bergbehörde vorzulegen und dabei mit dem Hypothekarcertificate nachzuweisen, dass gegen den Bewerber keine Inscription oder keine Notifica auf die mit dem Bergwerke zu vereinigenden Realitäten besteht. Diese Acten hat die Bergbehörde nach der erfolgten Anmerkung in den Urkundenbüchern aufzubewahren.

§. 6.

Erhellt aus dem Hypothekarextracte, dass auf den Gütern eine Hypothekarschuld haftet, so kann die Vereinigung derselben mit dem Bergwerke nur mit Zustimmung der Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, den Betrag der Hypothekarschuld zu zahlen, oder den gerichtlich zu erhebenden Werth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

§. 7.

Die Bergbehörde hat jede Bergbauberechtigung unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses der mit dem Bergwerke zu vereinigenden Realitäten nicht nur dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe, sondern auch den Gerichtsbehörden im lombardisch-venetianischen Königreiche, den Districtscommissariaten

in Dalmatien, den Notifikenämtern, wo sie bestehen, in deren Bezirke die Realitäten liegen, mitzutheilen.

Diese Verzeichnisse sind zu Jedermanns Einsicht aufzubewahren.

Ebenso muss, wenn die Widmung einer Realität als Bestandtheil des Werkes aufhört, die von den Bergbehörden vorgemerkte Erlöschung dieser Eigenschaft den oben bezeichneten Gerichtsbehörden und Aemtern mitgetheilt werden.

§. 8.

Die mit dem Bergwerke vereinigten Realitäten können von dem Zeitpunkte der angemerkten Vereinigung angefangen weder abgesondert noch theilweise veräussert oder verpfändet werden. Die Verpfändung eines Bergwerkes kann nur bei dem am Sitze des Berggerichtes bestehenden Hypothekar- oder Notifikenamte auf giltige Weise geschehen, wenn auch mit demselben Realitäten vereiniget sind, die ausser dem Bezirke dieses Amtes liegen, und es ist sich hiebei an die zur Erlangung der Hypothek auf unbewegliche Sachen bestehenden Gesetze und Formen zu halten.

In Betreff der Pränotationen auf einem Bergwerke wird rücksichtlich der Gerichtsbehörde, bei welcher das Gesuch um deren Bewilligung zu übereichen ist, an den bestehenden Vorschriften nichts geändert.

§. 9.

Die vor der, im Verleihungsbuche erfolgten Anmerkung der Vereinigung einer Realität mit dem Bergwerke dritten Personen auf derselben zustehenden Eigenthums- und Hypothekarrechte können bei dem ordentlichen Gerichte geltend gemacht werden, Von solchen Klagen ist jedoch die Bergbehörde in Kenntniss zu setzen. Dem Bergwerksbesitzer, welcher im guten Glauben die Anmerkung bei der Behörde erwirkt hatte, steht es frei, gegen die Entrichtung des gerichtlichen Schätzungswerthes der Sache, die Abtrennung derselben zu verhindern.

§. 10.

Bergbaudienstbarkeiten können nur durch deren von der Behörde vorzunehmende Anmerkung rechtmässig erworben werden.

Die Bergbehörde hat diese Anmerkung in dem Verleihungsbuche des herrschenden und des dienenden Bergwerkes vorzunehmen und beglaubigte Abschriften der hierüber bestehenden Urkunden in den Urkundenbüchern aufzubewahren.

§. 11.

Diese Bestimmungen (§§. 2 bis 10) haben nur so lange zu gelten, bis die öffentlichen Bergbücher im Sinne des allgemeinen Berggesetzes eingeführt sein werden.

§. 12.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung wird der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes und der vorste-

henden Allerhöchsten Vorschriften im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien mit 1. November 1857 festgestellt.

Freiherr von Bruck, m. p. *Graf Nádasdy, m. p.*

B. Zu Artikel I. des Allerh. Kundmachungs-Patentes.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 20. Juli 1857,

wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die Vollzugsvorschriften zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden, unter welchen das allgemeine Berggesetz in Wirksamkeit zu treten hat. R. G. B. XXIX. 138.

Zur Ausführung der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. Februar 1857 vorgezeichneten Bestimmungen, unter welchen das allgemeine Berggesetz im lombardish-venetianischen Königreiche und in Dalmatien in Wirksamkeit zu treten hat und zur Regelung der den Bergbehörden und Berggerichten bis zur Einführung der Bergbücher zukommenden Amtshandlungen haben die Ministerien der Finanzen und der Justiz die nachstehenden Vorschriften mit dem Beifügen zu erlassen befunden, dass dieselben vom 1. November 1857 angefangen gleichzeitig mit dem allgemeinen Berggesetze in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Die Bergbehörden haben sowohl die bereits verliehenen als die zu verleihenden Bergwerke (§§. 109 bis 111 des allgemeinen Berggesetzes) und deren Besitzer die zum Bergwerksbetriebe gewidmeten, zu Tage liegenden Realitäten, die Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthumes an Bergwerken und die Bergbaudienstbarkeiten in den Verleihungs- und Concessionsbüchern in genauer Evidenz zu halten und beglaubigte Abschriften der Erwerbungs-Urkunden in besonderen Urkundenbüchern aufzubewahren.

§. 2.

Die Eintragung neuer Bergwerksverleihungen und aller Veränderungen, welche mit denselben und den zu deren Betriebe gewidmeten Realitäten auf Grundlage der von der Bergbehörde innerhalb ihres durch das allgemeine Berggesetz bestimmten Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen und Anordnungen vor sich gehen, hat die Bergbehörde in dem Verleihungs- und Concessionsbuche ohne gerichtliche Dazwischenkunft selbstständig und von Amtswegen vorzunehmen.

§. 3.

Hierher gehören insbesondere die nach Zustimmung der allfälligen Hypothekargläubiger bewilligte Zusammenschlagung der Gruben, auf Grundlage einer neuen Verleihungsurkunde (§§. 112 bis 114 des allgemeinen Berggesetzes) oder die Zerstückung derselben (§§, 115, 116 des allgemeinen Berggesetzes), die Eintragung der mit Bewilligung der Berg-

behörde bestellten oder von derselben zuerkannten Bergbaudienstbarkeiten (§§. 193, 194 des allgemeinen Berggesetzes) und die Aufhebung der Widmung der zu Tage liegenden Realitäten zum Bergbaubetriebe, im Falle der Entziehung oder Auflassung der Bergbauberechtigung nach vorhergegangenem gesetzlichen Verfahren (§§. 259 bis 261, 263 bis 265 des allgemeinen Berggesetzes).

§. 4.

Die Bergbehörden haben jedoch von jeder hierdurch in dem objectiven Besitzstande eines Bergwerkes vorgehenden Veränderung den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshof erster Instanz und durch denselben zur Verständigung der im §. 11 bestimmten Gerichte und Aemter in Kenntniss zu setzen.

§. 5.

Alle Eintragungen dagegen, welche sich nicht auf die eigenen Entscheidungen oder Anordnungen der Bergbehörden, sondern bloss auf Privat-Rechtsgeschäfte oder Verfügungen anderer Behörden gründen, wie insbesondere die Widmung der zu Tage liegenden Realitäten zu einem Bergwerke (§§. 117, 118 des allgemeinen Berggesetzes), die Aufhebung dieser Widmung ausser dem Falle einer Entziehung oder Auflassung der Bergbauberechtigung (§§. 120, 259 bis 261, 263 bis 265 des allgemeinen Berggesetzes), die Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthumes an einem Bergwerke, die ohne gleichzeitige Zusammenschlagung der Gruben eingeleitete Vereinigung von Bergwerks-Entitäten, welche in den Verleihungs- und Concessionsbüchern als selbstständige Entitäten erscheinen (§§. 112 bis 114 des allgemeinen Berggesetzes) und die Trennung der vereinigten Bergwerks-Entitäten, können in den Verleihungs- und Concessionsbüchern nur in Folge einer Bewilligung des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofes vorgenommen werden.

§. 6.

Die Parteien haben ihre Gesuche bei der Bergbehörde einfach mit so vielen Rubriken, als Verständigungen von der Gesuchserledigung vorzunehmen sind, zu überreichen, und in den Rubriken das im Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten klar zu bezeichnen.

Ebenso sind die Einschreitungen anderer Behörden, welche eine Eintragung in den Verleihungs- und Concessionsbüchern, es sei im Wege der Execution, der Verlassenschaftsabhandlung oder aus anderen Anlässen zum Gegenstande haben, an die Bergcehörde zu richten (§. 3 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. Februar 1857).

Von den Urkunden, auf deren Grundlage die Eintragung angesucht wird, sind die Originalien und nebstbei eine beglaubigte Abschrift derselben dem Gesuche beizulegen, damit die letztere nach beigefügter Beglaubigung in dem Urkundenbuche aufbewahrt werden könne.

§. 7.

Die Bergbehörde hat das Gesuch oder das Ersuchschreiben nebst den Beilagen und Rubriken mit ihren Bemerkungen dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zur Erledigung mitzutheilen und eine besondere Vormerkung zu führen, in welcher der Tag der Einreichung des Gesuches, die Namen der Parteien, der wesentliche Inhalt des Begehrens und das Bergwerk, auf welches sich die Eintragung bezieht, anzugeben sind.

§. 8.

Findet der Gerichtshof die angesuchte Eintragung zu bewilligen, so muss in der Erledigung

a) die Urkunde, auf deren Grundlage diese Erledigung erfliesst, mit Angabe des Ausstellers und des Datums der Ausstellung angeführt;

b) dasjenige, was eingetragen werden soll, ausgedrückt;

c) der Gegenstand, auf welchem die Eintragung stattzufinden hat, bestimmt;

d) die Person, zu deren Gunsten die Eintragung geschehen soll, genau angegeben, und

e) bezeichnet sein, welche Parteien und Behörden von der bewilligten Eintragung zu verständigen sind.

§. 9.

Das mit der gerichtlichen Erledigung versehene Gesuch sowohl als die Rubriken, auf welchen der Bescheid gleichfalls auszufertigen ist, hat der Gerichtshof der Bergbehörde zu übermitteln, damit dieselbe die Eintragung in den Vergleichungs- und Concessionsbüchern der §§. 30, 31, 32, 33, 34 dieser Instruction gemäss vornehme und die Rubriken den Parteien gegen deren eigenhändig ausgefertigten Empfangschein zustellen lasse.

§. 10.

Wird die Eintragung der Widmung von zu Tage liegenden Realitäten mit einem Bergwerke angesucht, so hat der Gesuchsteller mit dem nach Vorschrift des §. 5 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. Februar 1857 zu überreichenden Gesuche auch die Urkunden, mit welchen er die Erwerbung des Eigenthumes dieser Realitäten darthun zu können glaubt, im Original und Abschrift (§. 6) vorzulegen.

§. 11.

Bei Mittheilung eines solchen Gesuches haben die Bergbehörden dem Gerichtshofe zugleich auch die erforderlichen beglaubigten Verzeichnisse der zur Vereinigung gewidmeten Realitäten zu übersenden, damit von dem Gerichtshofe bei Bewillgung des Gesuches nicht nur dem am Sitze desselben befindlichen Hypothekenamte, sondern auch jenen Gerichtsbehörden, und durch dieselben den Hypothekenämtern, bezüglich jener Theile von Dalmatien aber, wo die Notifikenverfassung besteht, den Notifikenämtern, in deren Bezirken die Realitäten liegen, und im lombardisch-

venetianischen Königreiche überdiess auch den Districtscommissariaten ein solches Verzeichniss zugefertigt werden könne.

Die gleiche Veranlassung haben die Bergbehörden zu treffen, wenn die Widmung einer Realität als Bestandtheil des Werkes aus was immer für einem Grunde aufhören soll.

§. 12.

Wird die Eintragung der zum Werksbetriebe gewidmeten zu Tage liegenden Realitäten in dem Verleihungs- und Concessionsbuche bewilliget, so hat der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellte Gerichtshof erster Instanz nebst dem Erlasse an die Bergbehörde zur Vornahme derselben und den erforderlichen Verständigungen auch ein Edict auszufertigen, dasselbe in den zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblättern des Kronlandes dreimal einschalten zu lassen und Sorge zu tragen, dass die Bewohner der Gemeinden, in deren Gebiete die Realitäten liegen, durch die Gemeindevorstände auf die Verlautbarung des Edictes aufmerksam gemacht werden.

§. 13.

Das Edict hat zu enthalten:

a) die Angabe des Landes, des Sprengels des zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofes erster Instanz und der Gemeinden, wo die kurz zu bezeichnenden Realitäten gelegen sind, endlich desjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung der zum Werksbetriebe gewidmeten zu Tage liegenden Realitäten bewilliget worden ist.

b) die Aufforderung, dass Jeder, der auf diese Realitäten Eigenthums-Ansprüche erheben zu können glaubt, dieselben innerhalb der Edictalfrist, welche weder eine Erstreckung, noch eine Einsetzung in den vorigen Stand zulässt, mittelst einer schriftlichen Klage entweder bei dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichtshofe oder bei dem ordentlichen Gerichtsstande (§. 9 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. Februar 1857) geltend zu machen habe, widrigens dieselben nach Verstreichung der Edictalfrist gegen dritte Personen, welche mitterweile die Eintragung derselben in den Verleihungs- und Concessionsbüchern der Bergbehörde redlicherweise erwirkt haben, nicht mehr geltend gemacht werden könnten;

c) die Edictalfrist, welche mit einem auf sechs Monate hinaus zu berechnenden bestimmten Kalendertage festzusetzen sind.

§. 14.

Ueber jede, in Folge dieser Aufforderung überreichte Klage ist zuerst eine Vergleichsverhandlung, und wenn kein Vergleich zu Stande kommt, das rechtliche Verfahren einzuleiten.

Bei Erledigung der Klage ist stets zugleich die Veranlassung zu treffen, dass in dem Verleihungs- und Concessionsbuche dort, wo die

zum Werksbetriebe gewidmeten Realitäten aufgeführt sind, der gestellte Eigenthumsanspruch angemerkt werde.

§. 15.

Die Partei, welche als Kläger auftritt, hat, wenn sie die Klage bei dem ordentlichen Gerichte überreicht, sich nach Ablanf des festgesetzten Termines hierüber bei dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz auszuweisen.

§. 16.

Wird ihre Klage rechtskräftig abgewiesen, oder hat auf Grund der Zustimmung oder Ausgleichung der betheiligten Parteien oder eines rechtskräftigen Erkenntnisses eine Berichtigung oder eine gänzliche oder theilweise Ausscheidung der zu Tage liegenden Realitäten in dem Verleihungs- und Concessionsbuche stattzufinden, so hat der zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellte Gerichtshof von Amtswegen die Löschung der Anmerkung der Anmeldung und beziehungsweise die Berichtigung oder die gänzliche oder theilweise Abschreibung der zu Tage liegenden Realitäten und die Verständigung der Parteien von dieser Verfügung durch die Bergbehörde zu veranlassen.

§. 17.

Bei Behandlung von Gesuchen um die Eintragung der mittelbaren Erwerbung des Eigenthumes odes Miteigenthumes von Bergwerken haben, in soferne die gegenwärtige Instruction keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter durch Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Richtschnur zu dienen.

§. 18.

Die Uebertragung des Eigenthumes oder Miteigenthumes an einem Bergwerke oder die Vereinigung von Bergwerks-Entitäten, welche in den Verleihungs- und Concessionsbüchern als selbstständige Entitäten erscheinen, kann daher nur dann stattfinden, wenn Derjenige, gegen welchen die Uebertragung und beziehungsweise Vereinigung bewilligt werden soll, zur Zeit des angebrachten Gesuches als Eigenthümer eingetragen ist, oder doch gleichzeitig eingetragen wird. Wird jedoch ein zu einem Nachlasse gehöriges Bergwerk vor der Einantwortung der Verlassenschaft mit Bewilligung der Abhandlungsbehörde veräussert, so findet die Eintragung des Uebernehmers in den Verleihungs- und Concessionsbüchern unmittelbar nach dem Erblasser statt.

§. 19.

Die Privaturkunden, auf Grundlage deren eine Eintragung in den Verleihungs- und Concessionsbüchern stattfinden soll, müssen mit folgenden Erfordernissen versehen sein:

a) Die an dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen, sowie die Liegenschaften, in Betreff welcher die Eintragung stattfinden soll, müs-

sen so bestimmt bezeichnet werden, dass über die Identität derselben kein Zweifel obwaltet.

b) *Es muss das Rechtsgeschäft, auf Grundlage dessen eine Eintragung erfolgen soll, angegeben sein.*

c) *Endlich muss in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde die Bewilligung zur Eintraguug enthalten sein. Die Eintragungsbewilligung kann auch in einer besonderen Urkunde oder auch in dem Gesnche ertheilt werden, nur muss die besondere Urkunde oder das Gesuch mit den Erfordernissen zur Eintragung versehen und in beiden Fällen eine über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde beigebracht werden.*

d) *In Betreff der Vereinigung mehrer Bergwerks-Entitäten zu einem Ganzen, der Aufhebung dieser Vereinigung oder der Widmung von Tagrealitäten zu einem Werke, ist die Erklärung des Bergbau-Unternehmers, der dic Eintragung ansucht, in soferne er als Eigenthümer der Bergwerks-Entitäten oder der Tagrealitäten erscheint, zureichend.*

§. 20.

Hinsichtlich der äusseren Form müssen die Privat-Urkunden, um eine Eintragung zuzulassen,

a) *das Datum, d. h. die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres des geschlossenen Geschäftes enthalten und*

b) *mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und zweier männlicher Zeugen, gegen deren Fähigkeit zur Zeugenschaft kein gesetzliches Bedenken obwaltet, versehen, und diese Unterschriften gerichtlich oder notariell legalisirt sein.*

c) *Ist der Aussteller des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig, so muss er sein gewöhnliches Handzeichen beirücken und einer der zwei beizuziehenden Zeugen den Namen des Ausstellers hinzufügen. Die Unterschriften müssen gerichtlich oder notariell legalisirt sein.*

§. 21.

Ist die Urkunde im Auslande errichtet, so muss dieselbe von der österreichischen Gesandtschaft oder Consularbehörde beglaubigt sein, in soferne nicht in Ansehung bestimmter Staaten gesetzliche Ausnahmen bestehen.

§. 22.

Wenn zur Rechtsgiltigkeit bestimmter Privaturkunden noch andere Erfordernisse in Beziehung auf Inhalt oder Form vorgeschrieben sind so müssen dieselben auch mit diesen Erfordernissen versehen sein, um eine Eintragung zulassen zu können.

§. 23.

Oeffentliche Urkunden, auf deren Grund Eintragungen stattfinden können, sind:

a) die von öffentlichen Behörden und Notaren über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Amtsacte, wenn diese mit den für Privaturkunden vorgeschriebenen inneren Erfordernissen zur Eintragung versehen sind.

b) diejenigen Urkunden, welche die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruches einer öffentlichen Behörde haben, wozu insbesondere gehören: rechtskräftige Erkenntnisse, executionsfähige Vergleiche, Einantwortungsurkunden über versteigerte Güter und die in den §§. 177 und 178 des Patentes vom 9. August 1854 (Nr. 208 des Reichs-Gesetz-Blattes) bezeichneten Urkunden der Abhandlungsbehörde.

§. 24.

Die äussere Form der Ausfertigung öffentlicher Urkunden ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 25.

Die Eintragungen in den Verleihungs- und Concessionsbüchern welche privatrechtliche Wirkungen nach sich ziehen, erlangen ihre Wirksamkeit von dem Tage angefangen, an welchem das Gesuch oder Ersuchschreiben um deren Vornahme bei dem Einreichungsprotokolle der Bergbehörde eingelangt ist.

Nur gegen Denjenigen daher, welcher mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt bei der Bergbehörde als Besitzer des Bergwerkes und der damit vereinigten Realitäten erscheint, können durch die Eintragung in die Hypotheken- oder Notifikenbücher Hypothekarrechte giltig erworben werden. Wer die Verleihungsbücher der Bergbehörde einzusehen unterlässt, hat die nachtheiligen Folgen hiervon zu tragen.

§. 26.

Wird von dem Gerichtshofe eine angesuchte Eintragung abgeschlagen, so ist die Abschlagung der betreffenden Abtheilung des Verleihungs- und Concessionsbuches in folgender Art anzumerken: Exh. Z. . . . praes. 10. November 18 . . der Bergbehörde Gesuch des N. N. um . . , . zufolge Bescheides des , . . vom . . . Z. . . . abgeschlagen.

§. 27.

Recurse wider die Erledigungen des Gerichtshofes erster Instanz und gegen jene des Oberlandesgerichtes, soweit ein Recurs gegen dieselben nach Massgabe der Gesetze zulässig ist, sind innerhalb vierzehn Tagen, nach dem Tage der Zustellung der Erledigung, bei der Bergbehörde zu überreichen, von derselben unter Anschluss des Eintragungsgesuches dem Gerichtshofe erster Instanz zur weiteren Vorlage mitzutheilen, und in der Vormerkung (§. 7) anzuführen.

§, 28.

Von der Erledigung des Recurses sind die Parteien durch die Bergbehörde zu verständigen, welche die Recurserledigung in der Vormer-

kung (§, 7.) sogleich ersichtlich zu machen hat. Ist die angesuchte Eintragung von dem Gerichtshofe erster Instanz abgeschlagen und diese Entscheidung von dem Oberlandesgerichte bestätigt worden, so hat der Gerichtshof erster Instanz die Löschung der Anmerkung (§. 26) zu veranlassen. Wird aber von dem Oberlandesgerichte die Eintragung bewilliget, so ist diese nach Massgabe der erfolgten Bewilligung mit dem Vorgangsrechte von dem Tage, da das erste einstweilen angemerkte Gesuch eingereicht worden ist und die Löschuug der Anmerkung (§. 26) von der Bergbehörde vorzunehmen. Hat der oberste Gerichtshof den Recurs, welcher gegen die von dem Oberlandesgerichte bewilligte Eintragung ergriffen wurde, abgewiesen, so ist in dem Verleihungs und Concessionsbuche nichts weiter einzutragen. Wurde jedoch von demselben die Entscheidung des Gerichthofes erster Instanz bestätiget, so ist die von dem Oberlandesgerichte bewilligte Eintragung zu löschen und bei der Löschung nach §. 34 dieser Instruction vorzugehen. Wurde von dem Gerichtshofe erster Instanz die Eintragung bewilliget, von dem Oberlandesgerichte aber abgeschlagen, so ist zwar die abschlägige Entscheidung auf die im §. 26 bezeichnete Weise anzumerken, jedoch nicht auch zugleich die von der ersten Instanz bewilligte Eintragung zu löschen, sondern mit dieser Löschung so lange inne zu halten, bis über den dagegen etwa ergriffenen Recurs die oberstrichterliche Entscheidung erfolgt sein wird. Ist die Entscheidung erster oder zweiter Instanz, wodurch eine Eintragung abgeschlagen wurde, durch unterbliebene Ergreifung des Recurses rechtskräftig geworden, so hat der Gerichtshof erster Instanz auf Anlangen Desjenigen, der in dem Verleihungs-und Concessionsbuche als Eigenthümer erscheint, die Löschung der Anmerkung (§. 26) durch die Bergbehörde zu veranlassen.

§. 29.

Damit das Verleihungs- nnd Concessionsbuch nebst den in dem allgemeinen Berggesetze angeführten Zwecken auch zur Vornahme der durch die gegenwärtige Instruction vorgeschriebenen Eintragungen dienen könne, ist dasselbe nach dem Formulare I zu führen und es sind in demselben für jedes Object mehrere Blätter zu widmen.

§. 30.

Das erste Blatt enthält in der Mitte die Aufschrift „a) Besitzstand.“ — Auf derselben wird sodann am Kopfe der Name des Objectes (bei den Ueberscharen lediglich die Aufschrift „zugemessene Ueberschar“ oder „selbstständige Ueberschar“) und darunter die umständliche Beschreibung der Ortslage mit Anführung des Datums und der Exhibitenzahl der Verleihungs- oder Concessionsurkunde, des Blattes und der Nummer, wo dieses Object in der Revierskarte erscheint und der hierüber erfolgten Vermessung und Verlochsteinung (§§. 64 bis 66 des allgemeinen Berggesetzes) eingetragen. Auf demselben Blatte sind auch die Berg-

werks-Entitäten, welche zu den im Verleihungs- und Concessionsbuche bereits eingetragenen derlei Entitäten entweder gleichzeitig oder nachträglich gewidmet werden, mit Berufung auf den Band und die Seite des Verleihungs- und Concessionsbuches, wo dieselben eingetragen erscheinen, dann die in Gemässheit der §§. 117 und 118 des allgemeinen Berggesetzes zum Werksbetriebe gewidmeten Realitäten, ferner die Wassergefälle, Aufbereitungs-Hüttenwerke oder Maschinen u. dgl., mit Berufung auf die Exhibitenzahl und den Tag der Ueberreichung des Gesuches, mittelst dessen sie bei der Bergbehörde im Sinne der §§. 128, 129, 133 des allgemeinen Berggesetzes und des §. 5 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. Februar 1857 zur Anzeige gelangt sind, vorzumerken. Werden im Verleihungs- und Concessionsbuche selbstständig eingetragene Bergwerks-Entitäten nachträglich, jedoch ohne Zusammenschlagung der Gruben vereiniget, oder werden zu einem Bergwerke am Tage liegende Realitäten gewidmet, so ist auch die Exhibitenzahl und das Datum der gerichtlichen Bewilligung anzuführen. Endlich ist zu bemerken, in welchem Bande und auf welcher Seite das Bergwerksobject im Frohnbuche und im Massakataster vorgetragen wurde.

§. 31.

Das zweite Blatt des Verleihungs- und Concessionsbuches ist in der Mitte mit der Aufschrift zu versehen „b) Besitzer." — Unter dieser Aufschrift sind der Erwerbstitel unter Bezeichnung der Erwerbungsurkunde, der Vor und Zuname, Charakter und Wohnort des Erwerbers oder der Gewerkschafts-Firma und ihrer Direction (§. 144 des allgemeinen Berggesetzes), dann des etwa aufgestellten Bevollmächtigten (§. 188 des allgemeinen Berggesetzes) zu schreiben.

Ist die Entität Eigenthum mehrerer Mittheilhaber (§. 135 des allgemeinen Berggesetzes): so sind deren Namen, Charakter, Wohnorte und Verantheilungs-Quotienten aufzuführen. Ist die Entität Eigenthum einer Gewerkschaft (§, 137 des allgemeinen Berggesetzes), so ist ausser ihrer Firma und Direction auch die Seite des Gewerkenbuches (§. 441 des allgemeinen Berggesetzes) zu bemerken, wo die Kuxen-Inhaber und deren Bvollmächtigte (§§. 141, 148 des allgemeinen Berggesetzes) vorgemerkt stehen. Bei jeder dieser Eintragungen ist die bezügliche Exhibitenzahl und der Tag der Ueberreichung des Gesuches bei der Bergbehörde und bei mittelbaren Uebertragungen des Eigenthumes oder Miteigenthumes auch die Exhibitenzahl und das Datum der gerichtlichen Bewilligung beizusetzen.

§. 32.

Auf das dritte Blatt ist in die Mitte zu schreiben: „c) Anmerkungen." — In diese Abtheilung gehören unter Anführung der bezüglichen Exhibitenzahl und des Tages der Ueberreichung des Gesuches bei der Berggehörde:

1. Die etwa ertheilten Fristungen (§. 182 des allgemeinen Berggesetzes).

2. Vorgekommene besondere wichtige Ereignisse (§§. 221 und 222 des allgemeinen Berggesetzes).

3. Eingetretene Straffälle (§§. 238, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 248 und 250 des allgemeinen Berggesetzes.

4. Verhandlungen und deren Erledigung bei Durchschlägen (§§. 198 des allgemeinen Berggesetzes).

5. Das Zusammenschlagen der Gruben (§. 112 des allgemeinen Berggesetzes).

6. Die Berechtigungen und Belastungen als Hilfs- oder Revierstollens - Berechtigter oder Verpflichteter (§§. 87, 94 und 95 des allgemeinen Berggesetzes), dann die Bergbaudienstbarkeiten (§§. 191 bis 197 des allgemeinen Berggesetzes).

§. 33.

Ist ein Bergwerksobject zugleich einem anderen Complexe als Bestandtheil zugeschrieben, so ist auf dem Hauptblatte des Ersteren unter den Abtheilungen b) und c) bloss anzumerken: „Das Weitere erscheint im Verleihungs- und Concessionsbuche Tom. Fol.“

§. 34.

Wird eine Verleihung oder Concession zurückgelegt, oder als erloschen erklärt. (§§. 263 bis 265, dann 259, 260 des allgemeinen Berggesetzes), so ist die am Kopfe des ersten Blattes vorgeschriebene Benennung des Objectes mit rother Tinte zu unterstreichen und auf dieselbe Weise am Rande mit rother Tinte zu bemerken „(aufgelassen), (als erloschen erklärt)“ laut Exhibitenzahl . . . praes. 18 . .

Ist dieses Object auch ein Bestandtheil eines anderen Complexes, so ist dessen Vormerkung bei demselben unter dem Absatze a) auf gleiche Weise zu behandeln. Hört die Vereinigung mehrerer Bergwerks-Entitäten oder die Widmung der, dem Werke zugeschriebenen, zu Tage liegenden Realitäten zum Werksbetriebe auf (§§. 117 bis 120 des allgemeinen Berggesetzes), so sind die Objecte, welche ausgeschieden werden sollen, auf dem ersten Blatte, wo sie aufgeführt erscheinen, mit rother Tinte zu unterstreichen und es ist auf dieselbe Weise am Rande mit rother Tinte zu bemerken: „ . . . die Widmung aufgehoben laut Exh. Zahl . . . praes. 18 . .“ Zugleich aber ist auch die Exhibitenzahl und das Datum der gerichtlichen Bewilligung, in soferne dieselbe nach Massgabe der Vorschriften dieser Instruction erforderlich ist, anzumerken.

§. 35.

Für den schnellen und richtigen Vollzug der Zustellung der gerichtlichen Bescheide, welche sich auf Eintragungen in den Verleihungs- und Concessionsbüchern beziehen, sind die Bergbehörden verantwortlich. Es liegt jedoch darin, dass eine Zustellung ordnungswidrig oder gar nicht erfolgt ist, kein Grund, die Giltigkeit der bücherlichen Eintra-

gungen zu bestreiten. Auch ist Derjenige, welcher aus einer bücherlichen Eintragung für sich Rechte ableitet, nicht verpflichtet, den Beweis der erfolgten Zustellung des Bescheides zu liefern, um welchen es sich handelt.

§. 36.

Die erledigten Eintragungsgesuche (§. 5) sind unter Beiheftung der dazu gehörigen beglaubigten Urkundenabschriften nach der Reihe der Einreichungszahlen bei der Bergbehörde in Fascikeln unter steifen Deckeln zu hinterlegen. Sie bilden die Urkundensammlung der Bergbehörde und vertreten die Stelle der Urkundenbücher.

Die erledigten Recurse, die Empfangsscheine und andere, ein bestimmtes Gesuch betreffende Acte sind demselben beizuheften oder im Falle der Unthunlichkeit der Beiheftung mit demselben unter Kreuzband zu verbinden und auf einem Umschlagsbogen zu verzeichnen.

Von den in der Urkundensammlung aufbewahrten Acten sind den Parteien oder Behörden auf Verlangen einfache oder vidimirte Abschriften auszufertigen.

§. 37.

Jedermann steht frei, die Verleihungs- und Concessionsbücher und die Urkundensammlung während der bestimmten Amtsstunden einzusehen. Diese Einsicht darf nur in Gegenwart einer Amtsperson geschehen, welche den Parteien zugleich die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen und darüber zu wachen hat, dass die vorgelegten Schriften oder Bücher nicht verbogen, beschädiget oder verunreiniget werden.

§. 38.

Jedermann steht frei, die Ausfertigung von Auszügen aus den Verleihungs- und Concessionsbüchern zu verlangen. Der Auszug muss den ganzen Stand des Bergwerkes bis zum Schlusse des Tages, an welchem derselbe ausgefertiget wird, darstellen, und hat die ämtliche wortgetreue und vollständige Abschrift des ganzen Inhaltes des, das bestimmte Bergwerk betreffenden Verleihungs- und Concessionsbuches zu enthalten. Auch müssen alle bis dahin eingelangten, dasselbe Bergwerk betreffenden und noch nicht erledigten Gesuche am Ende des Auszuges nach der Ordnung der Einreichungszahlen und des Tages ihrer Ueberreichung mit kurzer Angabe des Inhaltes mit dem Beisatze angemerkt werden, dass sie noch nicht erlediget sind.

Der Auszug ist mit dem Amtssiegel und der Fertigung desjenigen, der das Verleihungs- und Concessionsbuch führt und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu haften hat, zu versehen.

Jedem Auszuge ist auf Verlangen in der eben erwähnten Form eine Fortsetzung desselben, oder die Bestätigung, dass keine weitere Eintragung stattgefunden habe und auch kein weiteres Eintragungsgesuch eingelangt sei, beizufügen.

Freiherr von Bruck m. p. Graf Nádasdy m. p.

Formulare I. zu §. 29.

Verleihungs- und Concessionsbuch
der k. k. zu . . .

(Beispiel)

1. Blatt.

Bergrevier Nr. . . . Pag. . . . Auf silberhaltiges Blei.

Besitzstand.

„Gut Glück."

Grubenmass mit 12.544 Quadrat-Klafter in der Gegend N. . . . Gemeinde N. . . . Bezirk (District) N. . . . Kreis (Delegation) N. . . . im Kronlande N. . . .

Verliehen unter Exh. Nr. . . ddo. 18 . .

Revierskarte, Blatt (VII) Nr. (366).

Vermessen und verlochsteint laut Exh. Nr. . . ddo. 18 . .

Im Frohnbuche Tom. . . Pag. . . vorgetragen.

Im Massen-Kataster Tom. . . Pag. . . Post vorgetragen.

Anmerkung. Bei Ueberscharen kommt nur in die Mitte zu setzen:

Ueberschar zu dem Grubenmasse N. N. Tom. . . Pag. . . mit 6291 Quad.-Klafter verliehen in Folge Exh. Nr. . . praes. . . 18 . .

Das Weitere bei dem Grubenmasse N. N.

— Laut Exh. Nr. . . praes. . . 18 . . wird in Folge Bescheides des Gerichtshofes zu vom 18 . . Zahl . . mit dem Bergwerke „Gut Glück" der Bergwerks-Complex „Segen Gottes" Tom. . . Pag. . . vereinigt,

— Zu dem Bergwerke „Gut Glück" sind laut Exh. Nr. . . praes. . . 18 . . in Folge Bescheides des Gerichtshofes zu vom 18 . . Z. . . nachstehende zu Tage liegende Realitäten gewidmet:

a) Das in der Gemeinde N. . . . Bezirk (District) . . . Kreis (Delegation) . , . unter der Z. . . . gelegene Grundstück im Flächenmasse von mit nachstehenden Gränzen

b) das auf demselben erbaute Arbeiter-Wohnhaus mit Amtskanzlei Consc. Nr. . .

c) ein Poch- und Waschwerk mit einem Scheidehaus Consc. Nr. . .

d) ein Flammofen, ein Krätz-Halbhochofen, ein Treibherd.

2. Blatt.

Besitzer.

N. N. Kaufmann in N. N. auf Grund der von der ausgefertigten Verleihungsurkunde ddo. . . . laut Exh. Nr. . .

N. N. Silberarbeiter in N. auf Grund des zwischen N. N., Kaufmann in N. als Verkäufer und N. N., Silberarbeiter in N. als Käufer geschlossenen Vertrages ddo. laut Exh. Nr. . . praes. . . . und Bescheides des Gerichtshofes zu N. . . vom 18 . . Z. . .

N. N. Gutsbesitzer in N. . . auf Grund des Erbschafts-Einantwortungsdecretes des Gerichtshofes zu N. . . ddo. . . . laut Exh. Nr. . . . praes. . . . und Bescheides des Gerichtshofes zu N. . . vom 18 . . Z. . .

N. N. Doctor der Medicin in N. . . . mit ²/₆ Antheilen.

N. N. Doctor der Rechte in N. mit ⁴/₆ Antheilen auf Grund des zwischen N. N., Gutsbesitzer in N. . . als Verkäufer und den N. N., Doctor der Medicin in N. . . und N. N., Doctor der Rechte, als Käufern geschlossenen Vertrages ddo. . . . laut Exh. Nr. . . praes. . . . und Bescheides des Gerichtshofes zu N. . . vom . . . 18 . . Z. . .

Die Gewerkschaft Eliaszeche auf Grund des von N. N., Doctor der Medicin in N. und N. N., Doctor der Rechte in N. einerseits, und N. N. geschlossenen

und von der genehmigten Vertrages ddo. laut Exh. Nr. . . praes. . . . und Bescheides des Gerichtshofes zu N. . . . vom . . . 18 . . Z. . .

Eingetragen im Gewerkbuche Tom. . . . Pag. . . .) .

Bevollmächtigter (Gewerkschafts-Director)
N. N.
Schichtmeister zu N.
laut Exh. Nr. . . 18 . .

Anmerkungen. 3. Blatt.

Exh. Nr. . . praes. . . . 18 . .	Auf 6 Monate, d. i. bis 18 . . gefristet.
Exh. Nr. . . praes. . . . 18 . .	Durch eine Ueberschwemmung die Wässer in den Schacht gedrungen und einen Ulmbruch veranlasst. Behoben laut Exh. Nr. . . 18 . .
Exh. Nr. . . praes. . . . 18 . .	Zu 50 Gulden Strafe wegen vernachlässigter Zimmerung und dadurch herbeigeführter Verunglückung von Arbeitern.
Exh. Nr. . . praes. . . . 18 . .	Hat dem Hilfsstöllner N. N. (Tom. . . . Pag. . . des Concessionsbuches) für die Wasserlösung mittelst Dampfmaschine $^1/_{10}$ der Betriebs- und Erhaltungskosten und 20 fl. pr. Quartal an Hilfszins (oder ein Pauschale jährlicher 360 fl.) zu entrichten.
u. s. w.	

C. Zu §. 7 des a. B. G.

Wiener Zeitung vom 6. August 1857.

Aus Anlass der von einem Oberlandesgerichte gestellten Anfrage, wie sich zu benehmen sei, wenn Israeliten im Besitze von Liegenschaften gefunden werden, von deren Erwerbung sie gesetzlich ausgeschlossen sind, wurde dem kaiserl. königl. Oberlandesgerichte zu Hermannstadt durch einen Justizministerialerlass vom 19. Juli 1857 Folgendes eröffnet: Es wird den Gerichten zur Pflicht gemacht, Besitzumschreibungen von Realitäten an Israeliten, welche den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 2. October 1853 zuwiderlaufen, zu verweigern. In soferne sich aber ein Israelite in den Besitz einer Realität, von deren Erwerbung er gesetzlich ausgeschlossen ist, eingeschlichen hat, ist das mit dem Hofdecrete vom 7. December 1835 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Da nach dieser Vorschrift die Kreisbehörden berufen sind, in jenen Fällen, wo ein Israelite gegen die bestehenden Vorschriften sich in den bücherlichen Besitz einer Realität eingeschlichen hat, hierüber die Untersuchung zu pflegen und das Erkenntniss zu fällen, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Execution des Erkenntnisses der betreffenden Finanz-Procuraturs-Abtheilung zu übertragen, so sind die Gerichte anzuweisen, jene Fälle, wo ein Israelite im Besitze einer Realität gefunden wird, von deren Erwerbung er ohne specielle allerhöchste Bewilligung ausge-

schlossen ist, der betreffenden Kreis- (Comitats-) Behörde zur Einleitung des weiteren Verfahrens bekannt zu geben."

D. Zu §. 24 des a. B. G. und §. 19 der Vollz. Vorsch.

Finanz-Ministerial-Verordnung vom 21. October 1857. Z. 7558—803, durch die österr. Zeitsch. 1857, Nr. 45.

Ueber eine vorgekommene Anfrage wurde von dem Finanzministerium entschieden, dass unter den im §. 19 der Vollzugsvorschrift zum a. B. G. aufgeführten Fällen a bis d, in welchem die Bergbehörde die Bestätigung der Freischurf-Anmeldung verweigern muss und die betreffenden Gesuche zurückzuweisen hat, nur eine unbedingte Zurückweisung ohne Vorbehalt der Priorität verstanden werden könne.

E. Zu §§. 49 lit. f), 111, 112—114, 117, 118 des a. B. G.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz im Einverständnisse mit dem Armee-Obercommando bezüglich der Militärgränze vom 1. October 1857, Zahl 36820—454, Oesterr. Zeitsch. 1857, Nr. 43.

Ueber die Zulässigkeit, verliehene und im Bergbuche bereits abgesondert eingetragene Grubenmasse oder Grubenfelder durch nachträgliche Zusammenschreibung zu einem Bergbuchsobjecte zu vereinigen.

(Wirksam für alle Kronländer.)

Zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, ob es gestattet sei, auf Gruud der ursprünglichen Verleihung im Bergbuche bereits abgesondert eingetragene Grubenmasse oder Grubenfelder durch nachträgliche Zusammenschreibung zu einem Bergbuchsobjecte zu vereinigen, und ob die Bewilligung hierzu dem Berggerichte allein und unabhängig von der Bergbehörde zustehe, finden die Ministerien der Finanzen und der Justiz, im Einverständnisse mit dem Armee-Obercommando bezüglich der Militärgränze, nachstehende Belehrung zu ertheilen:

1. Durch die Zusammenschlagung (§§. 112 bis 114 des a. B. G. vom 23. Mai 1854, R. G. B. 146) werden unmittelbar aneinander gränzende Grubenmasse oder Grubenfelder in einer gesetzlich beschränkten Anzahl, Behufs eines zweckmässigeren Bergbaubetriebes, mittelst Ausfertigung einer neuen Verleihungsurkunde zu einem einzigen Bergbau- und Bergbuchobjecte vereinigt.

Durch die Zusammenschreibung (§§. 49 lit. F und 111 des a. B. G.) hingegen werden aneinander gränzende oder zerstreut liegende Grubenmasse oder Grubenfelder, in einer beliebigen Anzahl nur zu einem grösseren und werthvolleren Pfandobjecte bergbücherlich vereinigt.

2. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 117 und 118 des a. B. G. können abgesondert verliehene, wie als selbstständiges Besitz-

thum im Bergbuche bereits eingetragene Grubenmasse oder Grubenfelder nachträglich über Anlangen des Bergwerksbesitzers bergbücherlich zusammengeschrieben werden.

Ein wesentliches Erforderniss hierzu ist es jedoch, dass in gleicher Weise, wie in den Fällen der §§. 117 und 118 des a. B. G. die auf den verschiedenen Grubenmassen oder Grubenfeldern versicherten Hypothekargläubiger zur bergbücherlichen Zusammenschreibung ihre Zustimmung und die gegen jeden Widerspuch gesicherte Erklärung abgeben müssen, in welcher Ordnung die auf den verschiedenen Bergentitäten haftenden Lasten auf die bergbücherlich zu vereinigende Besitzung übertragen werden sollen.

3. Die zusammen zu schreibenden Grubenmasse oder Grubenfelder sind als gesonderte Bestandtheile der durch die Zusammenschreibung entstandenen bergbücherlichen Entität aufzuführen, um für den Fall einer später erfolgenden Trennung oder in den Fällen der Entziehung oder Auflassung eines der zusammengeschriebenen Grubenmasse oder Grubenfelder, die Möglichkeit der Ausscheidung der einzelnen Entitäten und der hierauf erworbenen Rechte zu wahren.

4. Die Bewilligung der nachträglichen bergbücherlichen Zusammenschreibung abgesondert verliehener und im Bergbuche bereits eigetragener Grubenmasse oder Grubenfelder, in soferne die Zusammenschreibung nicht in Folge der von der Bergbehörde gleichzeitig bewilligten Zusammenschlagung ist, steht dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz allein und unabhängig von der Bergbehörde zu.

Der Gerichtshof wird jedoch wegen der nothwendigen Uebereinstimmung des Bergbuches und der berghauptmannschaftlichen Vormerkbücher, die Bergbehörde von der bewilligten und im Bergbuche vollzogenen Zusammenschreibung von Berg-Entitäten in Kenntniss zu setzen haben.

5. Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, woselbst bis zur Einführung der öffentlichen Bergbücher die Bergbau-Entitäten bloss durch die bergbehördlichen Verleihungs- und Concessionsbücher in Evidenz gehalten werden, steht zwar die Ertheilung der Bewilligung zur Zusammenschreibung, wenn sie nicht auf Grund einer gleichzeitigen Zusammenschlagung von Grubenmassen oder Grubenfeldern erfolgt, nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1857 (Nr. 135 und 138 des R. G. Bl.)) dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu; der Vollzug der berggerichtlich bewilligten Zusammenschreibung im Verleihungs- und Concessionsbuche obliegt aber der mit der Führung dieses Buches betrauten Bergbehörde.*

Wien, den 1. October 1857.

*) Siehe Seite 283, 286.

F. Zu §. 123.

Finanz-Ministerial-Verordnung durch die österreichische Zeitschrift 1857, Nr. 31. Einlösung des Waschgoldes in Ungarn und Croatien. Zahl 17527—220. Giltig für Ungarn und Croatien.

Im Nachhange der Vollzugsvorschrift zum kaiserlichen Patente vom 24. October 1856 in Betreff der Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung und Aerarialeinlösung des bei dem Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers (Verordnungsblatt vom Jahre 1857, S. 101) werden zur freiwilligen Einlösung des aus der Donau, Drau, Maros und Theiss gewonnenen Waschgoldes folgende mit dieser Einlösung bisher betraut gewesene Aemter ermächtigt, und zwar die Gefälls-Bezirkscassen zu Pressburg, Raab, Gross-Kanisa, Arad und Warasdin, dann die Salinenhauptcassa in Szigeth.

Wien, den 17. Juli 1857.

G. Zu den §§. 136, 138—167, 268 des a. B. G.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. Juli 1857,

wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch mehrere zum allgemeinen Berggesetze bis zu dessen Einführung im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien, für die übrigen Kronländer erflossenen nachträglichen Verordnungen auch daselbst verbindlich erklärt werden. R. G. B. XXIX. Nr. 139.

Vom 1. November 1857 angefangen, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, haben daselbst auch die nachstehenden, mit diesem Gesetze im Zusammenhange stehenden Verordnungen in Kraft zu treten:

1. Die Verordnung des Justizministeriums vom 13. December 1854, Nr. 314 des Reichsgesetzblattes,) über die Anwendung der §§. 138 bis 167 des Berggesetzes auf die bereits bestehenden Gewerkschaften. 2. Die hinsichtlich der Eexecution auf Bergwerke mit der Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1856, Nr. 110 des Reichs-Gesetz-Blattes, erlassenen Bestimmungen.**) 3. Die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. März 1857, Nr. 55 des Reichs-Gesetz-Blattes,***) über die Behandlung der Heimsagungs-Erklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerks-Eigenthumes bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile, mit der Modification jedoch, dass, nachdem bis zur Einführung von öffentlichen Bergbüchern die Verleihungs- und Concessionsbücher die Stelle derselben zu vertreten haben, die Heimsagungs-Erklärungen der einzelnen Theilhaber eines gemein-*

*) Siehe Seite 166. **) Siehe Seite 263. ***) Siehe Seite 147.

schaftlichen Bergwerks-Eigenthumes bei der Bergbehörde anzubringen sind, welche dieselben mit ihren Bemerkungen dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zur weiteren Amtshandlung mitzutheilen, und seiner Zeit auf Grund der berggerichtlichen Entscheidung die Verleihungs- und Concessionsbücher zu berichtigen haben wird.

Freiherr von Bruck, m. p. *Graf Nádasdy, m. p.*

H. Zu §§. 210 bis 214.

Die österreichische Zeitschrift 1857 Nr. 28, 29 enthalten die von der k. k. Bergbehörde zu Steyr genehmigten und von dem k. k. Finanzministerium zur Veröffentlichung empfohlenen Statuten für die Bruderlade des Hausruck-Revieres in Oberösterreich, „ohne dass damit ein Muster gegeben werden soll, das unbedingt aufzunehmen wäre, weil jedes Revier seine Eigenthümlichkeiten hat, die speciell berücksichtigt werden müssen.“

I. Zu den §§. 215—219.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1857, wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die, mit dem allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854 im Zusammenhange stehenden Vorschriften über Bergwerks-Abgaben auch im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien als verbindlich erklärt werden.

R. G. B. XXIX Nr. 140.

Vom 1. November 1857 angefangen, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (Nr. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes) im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, haben daselbst auch folgende mit diesem Gesetze im Zusammenhange stehende Vorschriften über Bergwerks-Abgaben in Kraft zu treten:

1. Das von Allerhöchst Seiner Majestät genehmigte Bergwerks-Abgabengesetz vom 4. October 1854 (Nr. 267 des Reichs-Gesetz-Blattes),*) mit dem Beifügen, dass die in diesem Gesetze enthaltenen und mit dem für alle Kronländer als verbindlich erlassenen kaiserlichen Patente vom 24. Octob. 1856 (Nr. 52 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1857),**) über die Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung und Aerarial-Einlösung des bei dem Berg- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers, dann mit dem §. 1 der Vollzugsvorschrift hiezu vom 5. März 1857 ***) (Nr. 53 des Reichs-Gesetz-Blattes) nicht im Einklange stehenden Bestimmungen über Berechnung und Einhebung der Frohne vom Berg- und Hüttengold und Silber bei der Aerarialeinlösung dieser edlen Metalle durch die Münz- und Einlösungs-Aemter als ungiltig anzusehen sind.

2. Die Verordnung des Finanzministeriums vom 26. August 1855 †) (Nr. 149 des Reichs-Gesetz-Blattes), wodurch das Bergwerks-Abgaben-

*) Siehe Seite 208. **) Siehe S. 132. ***) Siehe S. 133. †) Siehe S. 214.

gesetz (1) in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1855 zum Theile abgeändert worden ist.

Freiherr von Bruck m. p.

K. Zu §. 219 und Vollz. V. §. 109 mit Bezugnahme des §. 123 und der Finanz-Min.-Verord. vom 5. März 1857.

Kundmachung der k. k. Berghauptmannschaft für Siebenbürgen in Zalathna.

(Oestr. Zeitschr. 1857, Nr. 40.)

Das h. k. k. Finanzministerium hat in Angelegenheit der Bemessung und Einhebung der Bergfrohne vom Crudo-Goldsilber mit Verordnung vom 4. d. M. Zahl 22573—327 V. über oberbergbehördlich unterstützten Antrag der gefertigten Berghauptmannschaft, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des hierländigen Gold- und Silberbergbaues mit Rücksicht auf die Vorschriften Hochdesselben vom 5. März l. J. §. 1 und 2 (R. G. B. Nr. 53) zur Erleichterung der frohnpflichtigen Parteien des Landes, nachstehende Bestimmung zu treffen geruht:

1. Für die Vergangenheit vom III. diesjährigen Militärquartal an ist die Bemessung und Einhebung der Bergfrohne vom Crudo-Goldsilber auf Grundlage der Goldeinlösungs-Consignationen, welche die Stelle von Frohnfassionen vertreten müssen, einzuleiten.

2. Für die Zukunft haben die k. k. Münz- und Einlösungsämter als delegirte Organe der Berghauptmannschaft, die Bergfrohne vom Crudo-Goldsilber, ohne Rücksicht, ob die damit zur Einlösung kommende Partei das Crudo-Goldsilber selbst erzeugt hat, oder nicht, nach der früheren im §. 109 der Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 zum allgemeinen Berggesetze vorgezeichneten Weise, bei der Aerarialeinlösung zu bemessen, einzuheben und zu verrechnen.

Bringt eine nicht bergbauberechtigte Partei Crudo-Goldsilber zur Aerarial-Einlösung, so hat dieselbe die Erklärung abzugeben, von welchem Berg- und Waschwerks-Besitzer das Crudo-Goldsilber herrühre, um die Erfüllung der Frohnpflicht überwachen zu können.

Die Einlösungs-Ausweise, enthaltend die Berg- und Waschwerke, aus denen das Crudo-Goldsilber herstammt, und die Besitzer der Werke, das Gewicht und der Halt des eingelösten Crudo-Goldsilbers, endlich die hievon entfallende und in Abzug gebrachte Frohne im Gelde, sind durch die Parteien eigenhändig, oder nöthigenfalls für dieselben durch einen Fassionszeugen zu unterfertigen, wo solche dann die Stelle der Frohnfassionen vertreten, und der Berghauptmannschaft eingesendet werden.

3. Die Berghauptmannschaft wird strenge darüber zu wachen haben, dass jene Parteien, die ihr gewonnenes Crudo-Goldsilber nicht bei der hierländigen Aerarialeinlösung verwerthen, die vorgeschriebenen Frohnfassionen rechtzeitig vorlegen.

Diese Bestimmungen werden im Zusammenhange mit der hierseitigen Kundmachung vom 9. April l. J. Zahl 535 (Amtsblatt des Siebenb. Boten Nr. 80) zur allgemeinen Wissenschaft und genanen Darnachachtung mit dem veröffentlicht, dass die Massregeln des Punktes 2. schon mit dem Monate October l. J. in Wirksamkeit treten.

Von der k. k. Berghauptmannschaft für Siebenbürgen Zalathna, am 21. September 1857.

Der k. k. Berghauptmann
Szentkirály.

L. Zu §. 225.

Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. Juli 1857,

giltig für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien,

womit die Bergbehörden znr Handhabung des allgemeinen Berggesetzes im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien provisorisch aufgestellt werden.

R. G. B. XXIX Nr. 136.

Behufs der Handhabung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt, LIII. Stück, Nr. 146) im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Königreiche Dalmatien, durch die dazu im §. 225 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Organe, werden in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Jäner 1855 nachstehende provisorische Verfügungen getroffen:

§. 1.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Königreiche Dalmatien werden zur Verwaltung des Bergregales, nach Massgabe des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, drei Berghauptmannschaften mit den Standorten in Bergamo, Belluno und Zara provisorisch errichtet.

§. 2.

Das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Bergamo erstreckt sich über das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Mailand, das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Belluno über das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Venedig, und das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Zara über das ganze Königreich Dalmatien.

§. 3.

Die jedesmaligen Vorstände der Delegationen in Bergamo, in Belluno und des Kreisamtes in Zara sind zugleich Vorstände der mit diesen Behörden vereinigten Berghauptmannschaften. Zur Besorgung der berghauptmannschaftlichen Geschäfte wird jeder derselben ein montanistisch-technisch gebildeter Commissär (Bergcommissär) beigegeben.

§. 4.

Sollten die Bergcommissäre durch die berghauptmannschaftlichen Geschäfte nicht zureichend beschäftiget sein, so können dieselben mit Rücksicht auf ihre Eignung nach dem Ermessen des Vorstandes der Delegation oder des Kreisamtes auch zur Bearbeitung politischer Geschäfte verwendet werden.

§. 5.

In jenen Fällen, wo weder der Delegat oder Kreishauptmann, noch dessen unmittelbarer Stellvertreter, der Vicedelegat oder erste Kreiscommissär, die Delegation oder das Kreisamt, wenn gleich nur für kurze Zeit leitet, hat der, der Delegation oder dem Kreisamte beigegebene Bergcommissär die berghauptmannschaftlichen Geschäfte unter seiner Verantwortung und Fertigung zu besorgen.

§. 6.

Die Kanzleigeschäfte der Berghauptmannschaften sind von dem Kanzleipersonale der Delegation oder des Kreisamtes, mit welchen die genannten Bergbehörden verbunden sind, mitzubesorgen, und die dadurch etwa nöthigen Schreibaushilfen durch Diurnisten auf Rechnung der berghauptmannschaftlichen Cassen zu bewerkstelligen.

§. 7.

Die Cassengeschäfte der Berghauptmannschaften haben die am Sitze derselben bestehenden Finanzintendanz-Cassen in Bergamo und Belluno, dann die Landes-Hauptcassa in Zara zu führen, bezüglich welcher den Oberbergbehörden das in der Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Jäner 1856, Z. 8315 (Verordnungs-Blatt des Finanzministeriums Nr. 3 Seite 17) normirte Anweisungsrecht zusteht.

§. 8.

Als die den Berghauptmannschaften vorgesetzten Oberbergbehörden werden in Gemässheit der Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt, XIV. Stück, Nr. 51, und Verordnungs-Blatt Nr. 17, Seite 153) die Statthaltereien in Mailand Venedig und Zara für den Umfang ihres Verwaltungsgebietes provisorisch bestellt, und haben die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Oberbergbehörden auch auf die genannten Statthaltereien und rücksichtlich jener in Mailand und Venedig in der durch die besonderen Verhältnisse des lombardisch-venetianischen Königreiches gebotenen Beschränkung Anwendung zu finden.

§. 9.

Mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien werden die in diesen Kronländern zur Handhabung der früheren Berggesetze, welche laut Artikel II des Kundmachungspatentes zum allgemeinen Berggesetze ausser Gesetzeskraft treten, berufenen Organe ihre hierauf

Bezug nehmende Wirksamkeit einstellen, und wird das für das Königreich Dalmatien bestehende Bergcommissariat in Zara aufgehoben.

Freiherr von Bach m. p. Freiherr von Bruck m. p.

M. Zu §. 225.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juli 1857, wirksam für das lombardisch-venet. Königreich und Dalmatien, betreffend die Bestellung der Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Berggerichstsbarkeit auszuüben haben, dann den Wirkungskreis und die Zuständigkeit derselben.

R. G. B. XXIX. Nr. 137.

Nachdem das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 (Nr. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes) im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien am 1. November 1857 in Wirksamkeit tritt, so werden in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar 1857 zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit vom obigen Zeipunkte an für das lombardisch-venetianische Königreich das Provinzial-Tribunal zu Bergamo für die lombardischen Provinzen, das Provinzial-Tribunal zu Belluno für die venetianischen Provinzen, für das Königreich Dalmatien in seinem ganzen Umfange aber das Landesgericht zu Zara mit den nachstehenden, den Wirkungskreis und die Zuständigkeit derselben betreffenden Bestimmungen bestellt:

§. 1.

Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen:

1. über dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf- oder Muthungsbaue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind und benützt werden;

2. über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör;

3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen;

4. über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmasses mit bestimmter Begränzung);

5. über die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder;

6. über Ausbeuten und Zubussen von Berg- und Hüttenwerken;

7. über Retardats-Erklärungen;

8. über Frei-Erklärungen (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen;

9. über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollenabgaben;

10. über Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlussbaue;

11. über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Gruben-Gebäude, Wasserlössungs-, Wetterführungs- und Förderungs-Vorrichtungen;

12. über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen;

13. über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen;

14. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern;

15. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke;

16. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

§. 2.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbauangelegenheiten bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz haben die Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör auszuüben und über die Zulässigkeit von Eintragungen in das Verleihungs- oder Concessionsbuch zu erkennen, welche sich nicht auf die eigenen Entscheidungen oder Anordnungen der Bergbehörden, sondern bloss auf Privatrechtsgeschäfte oder Verfügungen anderer Behörden gründen.

§. 3.

In Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbauobjecte betreffen, und wobei es sich nur um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, entscheidet die Prätur, in deren Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist.

§. 4.

Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, die Prätur.

§. 5.

Die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.

Graf Nádasdy m. p.

N. Zu §. 231.

Zulässigkeit der Zustellung bergbehördlicher Erledigungen durch die Post gegen eigene Retour-Recepisse

(Giltig für alle Kronländer.)

Zahl 21226—306.

Oester. Zeitschr. 1857, Nr. 33.

Die Ministerien der Finanzen und des Handels finden im Einverständnisse mit dem Armee-Obercommando bezüglich der Militärgränze die An-

wendung der mit der Verordnung vom 4. April 1853 (R. G. Bl. XVIII. Nr. 60) ursprünglich nur für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns erlassenen und mit der Verordnung vom 22. September 1856 (R. G. Bl. LII. Nr. 209) auf sämmtliche übrigen Kronländer ausgedehnten Bestimmungen über die Zustellung gerichtlicher Erledigungen durch die Post gegen eigene Retour-Recepisse auch bei jenen Erlässen der Bergbehörden zu gestatten, deren Zustellungen zu eigenen Handen der Parteien gerichtsordnungsmässig zu erfolgen haben.

Wien, den 23. Juli 1857.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 5. April 1853. (R. G. Bl. XVIII. Nr. 60.)

Giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns über die Zustellung gerichtlicher Erledigungen durch die Post gegen Retour-Recepisse.

Die Gerichtsbehörden im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns haben bei Zustellungen zu eigenen Handen der Parteien in jenen Fällen, in welchen die unmittelbare Zustellung durch die Post überhaupt zulässig erscheint, dann wo die Partei oder ihr Gegner dieselbe begehrt, bei Aufgabe der diessfälligen Expeditionen auf die Post zugleich mit dem im Patent vom 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. §. 240, vorgeschriebenen Post-Aufgabs-Journale auch ein, mit Ausnahme des Datums und der Unterschrift vollständig von ihnen auszufüllendes Blanquet eines Retour-Recepisses zur Post zu schicken, wo sodann der Postbeamte oben die Recepisse-Nummer beisetzen, ein mit derselben Nummer bezeichnetes Aufgabs-Recepisse dem Diener der aufgebenden Gerichtsbehörde einhändigen und in angemessener Frist über Anfrage und gegen Rückstellung des Aufgabs-Recepisses das mit Datum und Unterschrift versehene Retour-Recepisse oder im Falle die Bestellung nicht bewirkt werden konnte, die aufgegebene Expedition selbst mit der Bemerkung der Unbestellbarkeit verabfolgen wird.

Derlei Zustellungen gegen Retour-Recepisse können übrigens nur an solche Personen verfügt werden, welche sich in dem Orte selbst aufhalten, wo sich das Abgabs-Postamt befindet.

In das Retour-Recepisse sind in die offen gelassenen Stellen die erforderlichen Angaben so zu schreiben, wie sie für die Zustellungsbogen, Formular VIII. zu §. 227 des obigen Patentes, vorgezeichnet sind, z. B. dass ich (dass die) bei dem k. k. Postamte (Mölk) am (2. Jäner 1853) recommandirt von dem k. k. (Bezirksgerichte Mölk) aufgegebene (Urtheil vom 20. December 1852, Z. 5419, Klage de praes. 30. December 1852, Z. 5630 mit Beilagen A bis J) unter der Adresse (Name der Partei, welcher zugestellt werden soll) am unten angesetzten Tage richtig erhalten habe, bestätige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift.

(Ort wo die Zustellung geschehen soll)

den . . . ten . . . 18

Die einlangenden mit der Empfangsbestätigung versehenen Retour-Recepisse sind gleich anderen Bescheinigungen über gerichtliche Zustellungen zu behandeln.

Krauss m. p. Baumgartner m. p.

Formular eines Retour-Recepisses.

Recepisse Nr.

Retour-Recepisse.

Dass ich . , . . . bei dem k. k. Postamte am 18 . . recommandirt von dem k. k. aufgegebene unter der Adresse . . , ... am unten gesetzten Tage richtig erhalten habe, bestätige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift.

. . . . den . . ten 18 . .

Zur Nachricht. Der Empfänger ist gehalten, das Datum einzusetzen und die eigenhändige Namensfertigung mit Vor- und Zunamen beizufügen.

Dieses Recepisse wolle mit erstem Posttage an das obgenannte Postamt der Aufgabe zurückgesendet werden.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels und des Armee-Obercommandos vom 22. September 1856.

Giltig für alle Kronländer, mit Einschluss der Militärgrenze.

(R. G. Bl. LII., Nr. 209.)

Die Ministerien der Justiz und des Handels und das Armee-Obercommando finden sich bestimmt, die unterm 5. April 1853, Nr. 60 des R. G. Bl., erlassene Verordnung über die Zustellung gerichtlicher Erledigungen durch die Post gegen Retour-Recepisse, welche ursprünglich nur für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns giltig war, nunmehr nicht nur auf sämmtliche übrigen Kronländer, sondern auch auf die Militärgränze und die durch Militärgerichte zu veranlassenden Zustellungen auszudehnen.

Freiherr von Krauss m. p. Ritter von Toggenburg m. p.
Freiherr von Bamberg G. M. m. p.

O.

Zu der Anmerkung des Herausgebers bei §. 253.

Der k. k. Bergcommissär Herr A. Duchánek in Pilsen übergab dem Herausgeber auf dessen Ersuchen nachstehenden Aufsatz:

Uiber Abschätzung von Bergwerken.

Sowie bei Käufen und Verkäufen ganzer Gruben und einzelner Theile derselben eine genaue Schätzung derselben nothwendig ist, so muss es auch für den Grubenbesitzer selbt erwünscht sein, den wahren Werth seines Bergwerkes so viel möglich genau zu wissen. Die Wahrnehmung aber, dass die Ermittlung der Grubenwerthe zumeist ohne Amortisirung des Anlagecapitals und ohne die Zinsen und Zinseszinsen in die nothwendige Rechnung zu tragen, blos auf beiläufige, oft sehr fehlerhafte Art und Weise geschieht,

bewog uns, für den Praktiker und alle jene, die nicht Zeit und Musse zu weitläufigen Berechnungen haben, mit der nachfolgenden Tabelle, welche wir einem Aufsatze des k. k. Kunstmeisters Gustav Schmidt aus der österreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen II. Jahrgang Nr. 22 entlehnen, zu Hilfe zu kommen, wobei wir auch alle jene, welche die Formeldeduction näher ergründen wollen, auf diesen, dann auf den im Jahrgange I. Nr. 33 vom k. k. Hüttenmeister Rudolph Vogl eingerückten Aufsatz verweisen. Die Grundlage der Grubenwerths-Angabe bilden die thatsächlichen Grubenverhältnisse im weitern Sinne des Wortes, sonach auch mit Inbegriff z. B. Absatzquellen, Communicationsmittel u. s. w., und es muss zunächst das Reinerträgniss eines Jahres ermittelt und zweitens die Dauer berechnet werden, auf wie viele Jahre man nach den vorhandenen Grubenmitteln, z. B. Steinkohlen, Erzen etc. gedeckt ist. Wird nun der zu suchende Capitalswerth mit K, der Zinsfuss, welchen man bei Bergbauen als gewagte Unternehmungen mit 10 % anzunehmen pflegt, mit z, die Anzahl Jahre der berechneten Dauer des Bergbaues mit n und endlich der berechnete jährliche Reinertrag mit g bezeichnet, so gibt die nachstehende Formel die Lösung der zu stellenden Frage

$$K = \left(\frac{z^n - 1}{z^n\,(z-1)}\right) g$$ und der Capitalswerth ist gleich dem Producte aus dem jährlichen Erträgnisse, multiplicirt $\times$ mit dem Zifferwerthe des innerhalb der () eingeschlossenen Factors, welcher wiederum einmal von der Anzahl Jahre der Abbaudauer und ferner von der Grösse des Zinsfusses abhängt, und dieser Factor ist es, welcher aus der nachstehenden Tabelle abgelesen werden kann, wenn man in der obersten Quercolonne den Zinsfuss und in der ersten Längen-Colonne die Anzahl Jahre aufsucht. Hierbei wird noch bemerkt, dass dort, wo die gegebene Zahl der Jahre in dieser Rubrik nicht vorkommt, die dieser nächst kommende dort angeführte Zahl behufs der Berechnung anzunehmen ist, weil diess in Anbetracht, dass nur in den ersten Jahren das Wachsen des Factors ein wesentliches, aber in den späteren Jahren sich fort und fort verminderndes ist, keinen wesentlichen Fehler nach sich zieht; denn, wie aus der Tabelle zu ersehen ist, z. B. bei dem Zinsfuss 8 bei 60 Jahren der Factor 12.377 und bei 70 Jahren = 12.443, sonach bloss um 0.066 steigt, und zwischen 90 und 100 nur um 0.006 differirt. Hat man also z. B. das reine Jahres-Erträgniss eines Bergwerkes ermittelt mit 1800 fl.; die Dauer des Abbaues sei 24 Jahre und man nimmt den Zinsfuss 10 an, so suche man in der Rubrik der Jahre die Ziffer 24 und wähle in der Procenten-Colonne 10 die in der vorbezeichneten Querzeile entsprechende Ziffer = 8.985 und mit diesem Factor das Jahreserträgniss pr. 1800 multiplicirt, gibt den Schätzungswerth pr. 16.173 fl.

Zahl der Jahre	Procenten-Zahl						
	5	5½	6	7	8	9	10
1	0.8524	0.9480	0.9436	0.9346	0.9260	0.9174	0.9091
2	1 8594	1 8464	1.8333	1.8080	1.7833	1.7591	1.7355
3	2.7233	2.6980	2.6730	2.7243	2 5771	2.5313	2.4869
4	3.5460	3.5052	3.4652	3.3871	3.3121	3.2398	3.1699
5	4.3295	4.2704	4.2123	4.1000	3 9928	3 8897	3.7908
6	5.0756	4.9956	4.9172	4.7666	4.6229	4 4860	4.3553
7	5.769	5.638	5.582	5.389	5.206	5.033	4.868
8	6.463	6.335	6.210	5.971	5.747	5.535	4 335
9	7.108	6.952	6.804	6.515	6.247	5.995	5.759
10	7.722	7.538	7.360	7.024	6.710	6.418	5.145
12	8.863	8.619	8.382	7.943	7.536	7.161	5.814
15	10.380	10.038	9.712	9.108	8.560	8 061	6.606
18	11.689	11.264	10.827	10.095	9 372	8.756	7.210
20	12.462	11.951	11.470	10 594	9.818	9.129	8.514
24	13·799	13.152	12.550	11.469	10.592	9.707	8.985
25	14.094	13.414	12.781	11.654	10.675	9.823	9.077
30	15.372	14 534	13.765	12.409	11.258	10.274	9.427
32	15.803	14.901	14.084	12.646	11.435	10.406	9 526
35	16.374	15.306	14.498	12 948	11.655	10.567	9 644
36	16.547	15.536	14.621	13.035	11.717	10.612	9.677
40	17.159	16.046	15.064	13 332	11.925	10.757	9.779
45	17.774	16.548	15.456	13.606	12.109	10.881	9.863
50	18.256	16.932	15.762	13.801	12.235	10.962	9.215
60	18.929	17.450	16.161	14.039	12.377	11.048	9.967
70	19.342	17.753	16.385	14.160	12.443	11.084	9.987
80	19.595	17.921	16.509	14.222	12.474	11.100	9.995
90	19.783	18.035	16.579	14.253	12.488	11.106	9.998
100	19.846	18.096	16.618	14.269	12.494	11.109	9.999

P.

Das in dem Verzeichnisse der inländischen Literatur, bei Nr. 4 Anmerkung allegirte Finanz-Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1855, Z. 783 wird hier vollständig mitgetheilt, weil dasselbe auch in andern Beziehungen von Interesse ist.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Mai 1855, Zahl 783, F. M. V.

wirksam für die ganze Monarchie,

womit die im Verlage von Manz unter der Redaction des k. k. Bergrathes und Professors Otto Freiherrn von Hingenau erscheinende Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen als Centralorgan für das gesammte Bergwesen der Monarchie erklärt wird.

(Oestr. Zeitschr. 1855, Nr. 22.)

Um in der bei Manz unter der Redaction des k. k. Bergrathes und Professors Otto Freiherrn von Hingenau erscheinenden Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen ein Centralorgan für das gesammte Bergwesen der Monarchie zu gründen, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die genannte Zeitschrift wird alle Gesetze, Verordnungen, amtliche Kundmachungen und Mittheilungen, welche sich auf die Verwaltung des

österreichischen Bergwesens beziehen, sogleich nach ihrem Erscheinen zur Kenntniss des bergmännischen Publicums bringen.

§. 2.

Das Finanzministerium wird alle gemeinnützigen, anregenden oder belehrenden Vorschläge, Versuche, Erfahrungen, Erfindungen, Verbesseruugen, Betriebsergebnisse und statistischen Nachweisungen nebst sonstigen bemerkenswerthen Notizen aus dem Bereiche der Montanverwaltung durch das Organ dieser Zeitschrift veröffentlichen.

§. 3.

Alle Montanbehörden und montanistischen Lehranstalten werden angewiesen, durch ähnliche Mittheilungen aus dem Kreise ihrer Berufsthätigkeit dahin zu wirken, dass sich in dem Inhalte dieser Zeitschrift die Bestrebungen und Fortschritte des österreichischen Bergwesens nach allen Richtungen getreu und vollständig abspiegeln und nach Aussen würdig vertreten werden.

§. 4.

Den montanistischen Lehranstalten und Montanbehörden liegt es ob, den wissenschaftlichen Sinn der angehenden und wirklichen Bergbeamten vorzugsweise der höher befähigten, zu wecken, wissenschaftliche Beschäftigungen derselben anzuregen und zu fördern, und die Einsendungen ihrer Leistungen auf diesem Gebiete an die Redaction der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen mit der Aufmunterung zu veranlassen, dass sich dadurch die auf gediegener wissenschaftlicher Bildung beruhende praktische Thätigkeit am schnellsten und angemessensten höhere Anerkennung verschaffen werde.

§. 5.

Die Berghauptmannschaften haben es sich insbesondere angelegen sein zu lassen, in der mehrgedachten Zeitschrift den Verkehrsmittelpunkt zu gründen, in welchem die mannigfaltigen Bedürfnisse und Interessen des Bergbaues ihren Ausdruck, ihren Austausch und ihre Abklärung finden, und von wo aus die zerstreuten Glieder einer und derselben Bergbauunternehmung, so wie selbständige oder verwandte Bergbaugewerbe unter sich, dann mit ihren Verwaltungsorganen, endlich mit den Bergbehörden in fortdauernder Verbindung erhalten werden.

§. 6.

Nebst der Mittheilung wichtiger Gewerkentags-Verhandlungen und Beschlüsse, Reviereinrichtungen und Anstalten haben die Berghauptmannschaften überdies regelmässig wiederkehrende Berichte über Preise der Kuxe und Bergproducte, über Ausdehnung, Betriebsverhältnisse und sonstige bemerkenswerthe Zustände der in ihrem Bezirke befindlichen Bergbaue durch diese Zeitschrift zu veröffentlichen.

§. 7.

Endlich haben die Berghauptmannschaften von allen Aufforderungen, Vorladungen und Kundmachungen, welche von ihnen durch die dazu be-

stimmten öffentlichen Blätter erlassen werden, zugleich die Einschaltung in die österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen zu veranlassen.

Q.

Der montanistischen Literatur reihen sich noch an:

A) 1. *Geologische Uibersicht der Bergbaue der österreichischen Monarchie.* Im Auftrage der k. k. geologischen Reichsanstalt zusammengestellt von *Franz Ritter von Hauer* und *Franz Fötterle,* mit einem Vorworte von *Wilhelm Haidinger.* Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1853.

2. Der *Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich* im Jahre 1855. Nach den Verwaltungsberichten der k. k. Berghauptmannschaften dargestellt vom *k. k. Finanzministerium.*

B) *Dr. J. A. Schomburg.* Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung, mit Rücksicht vornehmlich auf Oesterreich, Preussen, Sachsen und Thüringen, im Anschlusse an das beigedruckte Berggesetz des Grossherzogthumes Sachsen vom 22. Juni 1857. Leipzig, Voigt und Günther 1857. 24 Bog. 2 Rthlr. 10 Sgr.

Verzeichniss des legislativen Inhaltes

(bis October 1857).

Allerhöchstes Kundmachungspatent zum allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854 Artikel I.—VII

Zu Artikel II. a) Verordnung vom 27. Jäner 1856 über die Bedingungen, unter denen das allg. B. G. in der Militärgränze in Wirksamkeit zu treten hat Anhang I

b) Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 20. Juli 1857, giltig für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die Allerhöchsten Bestimmungen, mit denen das allgem. B. G. im lomb. venet. Königreich und in Dalmatien in Wirksamkeit zu treten hat, kundgemacht werden, nebst Vollzugsvorschriften dazu Nachträge A und B Seite 283

Zu Artikel V. Verordnung des h. Handels-Ministeriums vom 8. Nov. 1854 über die Errichtung und den Betrieb von solchen Hütten- und Hammerwerken, zu denen die Berechtigung nicht schon durch die Bergwerksverleihung ertheilt wird uud den diessfälligen Einfluss bei Gewerbsbehörden Anhang II

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. bis §.

Begriff des Berggesetzes 1—2

Ministerial-Circulare vom 25. December 1849 über die Grundprincipe des neuen Berggesetzes. Bergregal... 3—4

Finanz-Min. Verord. vom 7. December 1855 über Einreihung des Ozokerites, Asphaltsandsteines und Asphaltkalksteines, als Erdharze, in die „vorbehaltenen Mineralien.“

§. bis §.

Finanz-Min.-Verord. vom 5. October 1854 über die Anwendung der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze.

Vollzugs V. §§. 1, 2.

Finanz-Min.-Verord. vom 6. März 1857 über die Ermässigung der Preise des Salzes und die zollfreie Einfuhr ausländischen Salzes für chemische Zwecke Anhang III.

Berechtigungen zum Bergbau 5—6

Vollz. V. §. 3.

Fähigkeit zur Erwerbung derselben 7—8

Vollz. V. §. 4.

Kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853, über die provisorische Wirksamkeit der vor dem Jahre 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften.

Justiz-Ministerialerlass vom 19. Juli 1857, zu vorstehender kaiserl. Verord. Nachtrag O. Seite 298

Vollz. V. §§. 5, 6. Formular I.

Allgemeines Bergmass und Gewicht 9—10

Vollz. V. §. 7.

Bildung der Bergreviere 11

Vollz. V. §. 8. Formular II.

Bergwerksunternehmungen des Staates 12

Vollz. V. §. 9.

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen.

Begriff des Schürfens 13

Vollz. V. §. 10.

Bewilligung zum Schürfen 14

Schurfgebiet 15

Finanz-Min.-Verord. über die Bezeichnung der Ortslage der Schurfgebiete.

Finanz-Min.-Verord. über die geforderte Nachweisung der Berechtigung des Aufenthaltes Seitens des Schurfwerbers oder seines Bevollmächtigten.

Vollz. V. §§. 11, 12, 13. Formular III.

Dauer der Schurfbewilligungen 16

Vollz. V. §§. 14, 15.

Von der Schürfung ausgenommene Plätze 17—18

Vollz. V. §. 16.

§. bis §.

Rechte des Schürfers 19—21

Vollz. V. §§. 17, 18.

Begriff des Freischurfes 22—23

Schurfzeichen 24—25

Vollz. V. §§. 19, 20, 21. Formular IV, V.

Finanz-Min.-Verord. über die zulässige Entfernung des jüngeren Freischurfes von dem Schurfzeichen eines älteren oberirdischen Freischurfes.

Finanz-Min.-Verord. über den Standort des Schurfzeichens und der zulässigen Entfernung desselben vom Freischurfe.

Finanz.-Min.-Vero. vom 21. October 1857 zu §. 19 der Vollz. V. über Zurückweisung von Frei-Schurf-Anmeldungen Nachtrag D. Seite 299

Vollz. V. §. 22.

Anmeldung bei dem Grundeigenthümer 26

Benehmen, wenn derselbe das Schürfen hindert 27—29

Vollz. V. §. 23.

Unterirdische Schurfbaue. Hoffnungsschläge 30

Vollz. V. §. 24.

Ausschliesslicher Umkreis des Freischurfes 31

Finanz-Min.-Verord. über Annahme einer Freischurf-Anmeldung, wenn der ausschliessliche Schurfkreis das Schurfgebiet nach allen Richtungen überragt, also grösser als das letztere ist.

Vollz. V. §§. 25, 26, 27.

Verrückung des Schurfzeichens 32

Vollz. V. §. 28.

Gleichzeitiges Anmelden von Freischürfen 33

Vollz. V. §. 29.

Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf 34—37

Vollz. V. §. 30.

Uebertragung der Schurfrechte 38

Vollz. V. §§. 31, 32, 33.

Schurfbücher 39

Vollz. V. §. 34. Formular VI.

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen.

Zweck der Verleihung 40

Arten der Verleihung 41

Vollz. V. §. 35. Formular VII. 42—43

a) Verleihung der Grubenmasse.

Begriff der Grubenmasse und Grubenfelder ... 42—43
Oberbergbehördliche Verordnung über nachträgliche Zugewährung der ewigen Teufe für die nach dem Allerh. Patente vom Jahre 1819 verliehenen Grubenmassen.
Vollz. V. §. 36.
Bedingungen der Verleihung der Grubenmassen 44
Vollz. V. §. 37.
Aufschlagspunkt ... 45
Grundfläche des Grubenmasses ... 46
Verleihbare Zahl von Grubenmassen ... 47–48
Vollz. V. §. 38.
Form und Inhalt der Verleihungsgesuche ... 49
Vollz. V. §. 39. Formular VIII.
Lagerungskarte ... 50
Finanz-Min.-Verord. über Aufnahme der die Taggegend charakterisirenden Gegenstände in die Lagerungskarte.
Vollz. V. §. 40.
Absonderung der Verleihungsgesuche ... 51
Vollz. V. §§. 41, 42.
Vorrecht unter mehren Bewerbern ... 52—53
Freifahrung ... 54
Vollz. V. §. 43. Formular IX.
Finanz-Min.-Verord. Ueber Vorladung der bekannten Bergbauberechtigten.
Bekanntmachung der Freifahrung ... 55
Finanz-Min.-Verord. vom 18. Mai 1857, betreffend die Einschaltung von Kundmachungen in die österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen ... Nachtrag P.
Beiziehung von Kunstverständigen ... 56
Vollz. V. §§. 44, 45, 46.
Entscheidung über die gepflogene Freifahrung 57—62
Vollz. V. §§. 47, 48.
Ausfertigung der Verleihungsurkunde ... 63
Vollz. V. §§. 49, 50. Formular X.
Verpflockung der Grubenmasse ... 64—66
Vollz. V. §. 51.
Erneuerung der Grenzen von Grubenfeldern 67
Grenzbestimmungen in der Grube ... 68
Vorbehalt des Rechtsweges bei Grubenfeld-Vermessungen ... 69
Rechtswirkung der Verhandlungen über Verleihung und Vermessung von Grubenmassen 70
Vollz. V. §. 52.

b) Verleihung der Ueberscharen.

Begriff der Ueberscharen ... 71
Verfahren bei deren Verleihung ... 72—75
Vollz. V. §. 53. Formular XI.

c) Verleihung der Tagmassen.

Begriff der Tagmassen ... 76
Vollz. V. §. 54.
Form und Inhalt der Tagmassen ... 77
Vollz. V. §. 55.
Bedingungen der Zulässigkeit ihrer Verleihung 78—79
Form und Inhalt der Verleihungsgesuche ... 80
Verfahren hierüber ... 81—83
Beschränkung der Tagmassenrechte ... 84
Vollz. V. §§. 56, 57, 58. Formular XII.

d) Concession der Hilfsbaue.

Begriff der Hilfsbaue ... 85
Verfahren über Gesuche um derlei Concessionen ... 86—89
Vollz. V. §§. 59, 60. Formular XIII.

e) Concession der Revierstollen.

Begriff der Revierstollen ... 90
Grundbedingung dieser Concession ... 91
Instruirung der Gesuche um dieselbe ... 92
Abhängigkeit ihrer Bewilligung von der Beistimmung der Reviersgewerken ... 93
Rechtsverhältniss zwischen diesen und dem Revierstöllner; besondere Begünstigung des Letzteren ... 94—96
Bedingungen zur Wiederaufnahme auflässiger Revierstollen ... 97
Vollz. V. §§. 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67.

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasserüberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden.

Allgemeine Verpflichtung zur Grundüberlassung ... 98
Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 365.

§. bis §.

Ausnahmen 99

Zeitliche oder bleibende Grundüberlassung 100

Verfahren hierbei 101—103

Vollz. V. §§. 68, 69.

Marksteine und Vermessungspflöcke 104

Vollz. V. §. 70. **Strafgesetz §. 199.**

Ueberlassung der Tagwässer 105

Ersatz der Bergschäden bei Neubauten:

a) innerhalb verliehener Grubenmassen........ 106

b) innerhalb verliehener Tagmassen 107

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten.

§. bis §.

Eintheilung der Bestimmungen hierüber 108

Gegenstand des Bergwerkseigenthumes 109

Vollz. V. §§. 71, 72.

Bücherliche Eintragung der Revierstollens-Rechte 110

Bücherliche Eintragung der Grubenmasse, desgleichen Ueberscharen und Hilfsstollen 111

Zusammenschlagung der Grubenmasse 112—113

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz im Einverständnisse mit dem Armee-Obercommando, bezüglich der Militärgrenze vom 1. October 1857 über die Zulässigkeit, verliehene und im Bergbuche bereits abgesondert eingetragene Grubenmasse oder Grubenfelder durch nachträgliche Zusammenschreibung zu einem Bergbuchsobjecte zu vereinigen Nachtrag E Seite 299

Verfahren hierbei 114

Vollz. V. §§. 73, 74, 75, 76. Formular XIV.

Zerstückung der Grubenmasse 115—116

Vollz. V. §. 77.

Zu Tage liegende Bestandtheile des Bergwerkseigenthumes 117—118

Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher 119—120

Zugehör der Bergwerke 121

Anzeige jeder Bergwerksübertragung an einen neuen Besitzer 122

§. bis §.

Mit der Bergwerksverleihung verbundene Rechte
a) in Ansehung der vorbehaltenen Mineralien...... 123
Kaiserliches Patent vom 24. October 1856, womit die Verpflichtung zur Ablieferung und zur k. k. Aerarialeinlösung des beim Bergwerks- und Waschwerksbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers aufgehoben wird.
Finanz-Min.-Verord. vom 5. März 1857, als Vollzugsvorschrift zu vorstehendem Allerh. Patente.
Finanz-Min.-Verord. Einlösung des Waschgoldes in Ungarn und Croatien..................... Nachtrag F. Seite 301
Kundmachung der k. k. Berghauptm. für Siebenbürgen vom 21. Sept. 1857 Nachtrag K. Seite 303
b) in Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien 124—127
V. V. §. 79.
c) in Hinsicht der Benützung der Grubenwässer 128—130
d) in Ansehung der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes .. 131—132
Verordnung des Handelsministeriums vom 14. September 1854, über die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnen; dazu Finanz-Min. Verord. vom 8. October 1854, über die zur Bemessung der Gebühren von der Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Privat-Eisenbahn-Unternehmungen bestimmten Aemter und das zu diesem Zwecke zu beobachtende Verfahren.............. Anhang IV, V.
Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Minist. des Innern und der obersten Polizeibehörde in Betreff der zu Folge Allerh. Entschliessung vom 25. November 1853 zu beobachtenden Sicherheitsmassregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art Anhang VI
Erläuterung zu vorsteh. Verord. bei der Translocation oder dem Verkaufe von alten bereits abgenutzten Dampfkesseln .. Anhang VII
Vollz. V. §. 81.
Baubewilligung. — Bauanzeigen 133
Vollz. V. §. 80.
Verord. der Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853, über Sprengpulver zum Bergbau.

§. bis §.

Verord. des Minist. für Landescultur und Bergwesen vom 28. März 1851. Certificate über den Bezug von Schiesspulver zum Bergbau.

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Berbau-Betriebe und den Gewerkschaften insbesondere.

Miteigenthum an Bergwerken 134

Grenzen der bücherlichen Theilbarkeit des Bergwerks-Eigenthumes 135

Vollz. V. §. 82.

Rechtsverhältnisse der Miteigenthümer 136

Verord. der Min. der Justiz und der Finanzen vom 13. März 1857 betreffend die Behandlung der Heimsagungserklärung einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthumes, bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile.

Gewerkschaften 137

Vollz. V. §§. 83, 84, 85.

Vereinsgesetz (über Actiengesellschaften) vom 26. November 1852 Anhang VIII

Vollz. V. §. 86. Formular XV.

Vollz. V. §. 87. Formular XVI.

Begriff und Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften 138—139

Kuxe 140—142

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der — Gewerkschaften 143

Vollz. V. §. 88.

Wahl des Directors und Bestimmung der Firma 144

Vollmacht des Directors 145—146

Abänderung derselben 147

Vollz. V. §. 89.

Anzeige des Wohnortes oder eines Bevollmächtigten jedes Mitgewerken im Bezirke der Bergbehörden 148

Gewerkentage 149

Finanz-Min.-Verord. über die Anfrage: ist nach §. 149 des a. B. G. die Abhaltung eines Gewerkentages in

§. bis §.

jedem Falle der zuständigen Bergbehörde anzuzeigen und muss derselbe stets am Sitze der Direction abgehalten werden?

Vollz. V. §. 90.

Einladungen zu den Gewerkentagen 150

Gegenstände der Berathung 151

Vorsitz .. 152

Stimmfähigkeit .. 153

Fassung der Beschlüsse 154—155

Vollz. V. §. 91.

Führung des Protocolls 156

Einbringung der Zubusse: ***a)*** **durch Ausschreibung des Directors** 157

b) **durch gerichtliche Aufforderung** 158—159

c) **durch executive Feilbietung der Antheile des säumigen Mitgewerken** 160—162

Verfahren dabei .. 163 166

Heimsagung der Antheile 167

Vollz. V. §. 92.

Anwendung dieser Vorschriften auf die bestehenden Gewerkschaften 168

Verord. des Justiz-Min. vom 13. December 1854, wodurch den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtsbehörden Vollzugsvorschriften zur Anwendung der §§. 138—167 des a. B. G. auf die bereits bestehenden Gewerkschaften ertheilt werden.

Verord. der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. Juli 1857, das lomb. venet. Königreich und Dalmatien betreffend Nachtrag G. Seite 301

Rechte der Hypothekargläubiger einzelner Theilhaber an Gewerkschaften 169

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen.

Erfordernisse der Bauhafthaltung 170

a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum 171

Vollz. V. §. 93.

§. bis §.
Massregeln und Strafen bei Ausserachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken 172—173
Strafgesetz vom 27. Mai 1852. §§. 335, 152, 336, 337, 85, 86, 87, 88, 89, 431, 432, 458, 459.
b) Steter Betrieb:
1. In Freischürfen und Grubenmassen ... 174—175
2. In Tagmassen ... 176
Vollz. V. §. 94.
3. In Hilfsbauen und Revierstollen ... 177
Massregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes 1. In Freischürfen ... 178—182
Finanz-Minist. Verord. über Stempelfreiheit der von Bergbauunternehmern im Grunde und in Vollziehung der §§. 177, 186, 209, 212 a. B. G. gemachten Eingaben
Vollz. V. §. 95.
2. In Grubenmassen. — Fristungen ... 182—183
Vollz. V. §. 96.
3. In Tagmassen ... 184
Pflicht zur Anlage von Grubenkarten ... 185
Vollz. V. §. 97.
Pflicht zur Lieferung statistischer Betriebs-Nachweisungen ... 186
Vollz. V. §. 98. Formulare XVII und XVIII.
Gesetzmässige Verwaltung jedes Bergbaues. Verpachtung ... 187
Anzeige der Bevollmächtigten, Curatoren ... 188—189

Achtes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der Bergbau-Unternehmer unter sich.

Gegenseitige Hilfeleistung ... 190
Bergbau-Dienstbarkeiten ... 191—192
Enstehung derselben: a) durch Vertrag ... 193
Vollz. V. §. 99.
b) Durch Entscheidung der Bergbehörde 194
Vollz. V. §. 100.
Bestimmung des Entgeltes ... 195
Verantwortung für Schaden bei Ausübung derselben ... 196
Wirkung in Beziehung auf die Hypothekargläubiger ... 197

§. bis §.

Zusammentreffen auf Durchschlägen 198—199
Vollz. V. §. 101.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern.

Dienst-Ordnung 200
Vollz. V. §. 102.
Dienstes-Aufkündigung 201
Dienstesentlassung ohne Aufkündigung 202—203
Gesetzwidrige Verabredung der Arbeiter 204
Strafgesetz §. 481.
Dienst-Austritt ohne Aufkündigung 205
Pflicht der Bergwerksbesitzer zur Abrechnung mit dem Personale 206
Befreiung der Löhnungen vom Verbote und Execution 207
Ausfertigung der Entlassscheine 208
Verbot der Aufnahme ohne einen solchen 208
Mannschaftsbuch 209

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen.

Pflicht zur Errichtung von Bruderladen 210
Pflicht zum Eintritte in denselben 211
Bruderladen-Statuten 212—213
Vollz. V. §. 103. Formular XIV.
Mittlerweilige Vorsorge für die Arbeiter bis zur Errichtung der Bruderlade 214
Allg. bürgerl. G. B. §. 1172.

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerks-Abgaben.

Massengebühr 215—218
Bergwerker-Frohne 219
Finanz M. Verord. Vorschreibung der Massengebühr von dem auf die Verleihung folgenden Monate Juni oder December ab.

§. bis §.

Finanz-Minist. V. Stempelfreiheit für Eingaben in Bergbauabgabe-Gegenständen.
Tarifpost 44. g. des kaiserl. Patentes v. 2. August 1850, über die Gebühren von Rechtsgeschäften.
Vollz. V. §. 104. Formular XX.

Finanz-Minist. Verordnung vom 4. October 1854, Bergwerks-Abgaben-Verordnung.

Finanz-Minist. Verordnung vom 4. October 1854, über die Durchführung der vorstehenden Verordnung.

Finanz-Minist. Verord. v. 26. August 1855, über theilweise Aenderung des Bergwerksabgaben-Gesetzes v. 4. October 1854;
den §. 14 der kais. Patente v. 29. October 1849 u. 25. April 1850, über Anordnung einer Einkommensteuer.

Ueber die Fatirung der 3% Frohne von aus bereits verfrohntem oder ausländischem Eisenerz erzeugtem Roheisen. Auszug aus den Acten des k. k. Finanz-Min. Oester. Zeitschr. 1855, Nr. 9.

Kaiserl. Patent v. 1. März 1850. betreff. die Aufhebung der berggerichtl. Patrim. Gerichtsbarkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien Anhang XI

Kaiserl. Patent v. 11. Juli 1850. Aufhebung des für die Grundherren der drei obern Stände u. s. w. in Böhmen, Mähren und Schlesien bis dahin bestandenen Genusses des Bergbau-Zehendes u. s. w. Anhang X

Finanz-Min. Verord. vom 6. Febr. 1853 für Böhmen, Mähren und Schlesien, betreffend die Entschädigung der vormals zehendberechtigten Grundherren Anhang XI

Finanz-Min.-Erlass vom 23. December 1854 über denselben Gegenstand für Mähren und Schlesien Anhang XII

Finanz-Min.-Verord. vom 20. Mai 1856 über die provisorische Bergzehend-Entschädigung der ehemaligen Grundherrn und die Durchführung der definitiven Bergzehnd-Entschädigung durch die aufgestellten Bergzehnd-Entsch.-Com. Anhang XIII

Finanz-Ministerial-Verord. vom 20. Juli 1857 für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien über Bergwerksabgaben Nachtrag J, Seite 302

Vollz. V. §. 105 Formular XXI.

Vollz. V. §§. 106, 107. Formular XXII.

Vollz. V. §. 108. Formular XXIII.

Vollz. V. §§. 109. 110. Formular XXIV.

Vollz. V. §. 111.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben.

§. bis §.

Pflicht der Oberaufsicht 220
Regelmässiger Umfang derselben 221
Vorgehen bei ausserordentlichen Ereignissen 222
Pflicht zur Anzeige derselben 223
Vollz. V. 112, 113.
Finanz-Min.-Verord. über das Zusammenwirken der politischen und Bergbehörden in Fällen des §. 221 a. B. G.
Wirksamkeit der Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht 224
Bestellung der Bergbehörden 225
Verord. der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855 über Bestellung Prov. Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden.
Verord. des Finanz-Min. vom 19. April 1855 über das Dienstverhältniss zwischen den exponirten Bergcommissären und den vorgesetzten Berghauptmannschaften.
Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20 Juli 1857 betr. Bestellung der Bergbehörden im lomb. venet. Königr. und Dalmatien Nachtrag L. Seite 304
Der §. 22 der Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849.
Justizminist. Erlass vom 1. October 1849 über Errichtung von berggerichtlichen Senaten.
Verord. des Justiz-Minist. vom 20. Juli 1857 über Bestellung der Gerichtshöfe erster Instanz für die Berggerichtsbarkeit in dem lomb. venet. Königr. und Dalmatien Nachtrag M. Seite 306
Der §. 150 des kaiserl. Patentes vom 3. Mai 1853. über die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden.
Verord. der Minist. der Justiz und der Finanzen vom 2. Mai 1857 als Erläuterung der Vorschrift des §. 150 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, betreffend die Beiziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate.
Die §§. 67—70, 81—84, 102 der Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850.
Verord. der Minist. der Justiz und der Finanzen vom 31. Mai 1853, betreffend die passive Wahlfähigkeit

§. bis §.

von Berglehnsbeamten zu Beisitzern eines Bergsenates.
Finanz-Min. Verord. v. 18. Juni 1850 über Wahlbevollmächtigte bei der Wahl der Bergsenatsbeisitzer.
Verzeichniss sämmtlicher Bergbehörden im Kaiserthume Oesterreich.
Verfahren der Bergbehörden über Parteigesuche ... 226
Vollz. V. §. 114.
Berechnung der Fristen ... 227
Verfahren in Straffällen ... 228—229
Vollz. V. §. 115.
Rekurs gegen Entscheidungen der Bergbehörden ... 230—231
Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando über Zulässigkeit der Zustellung bergbehördlicher Erledigungen durch die Post. Nachtrag N. Seite 307.
Vollz. V. §. 116.
Vollzug der Erkenntnisse ... 232
Vollz. V. §. 117.
Geldstrafen ... 233
Vollz. V. §. 118.
Finanz-Min. Verord. vom 23. December 1854 über Geldstrafen bei Verkürzung des Gefälles der Bergwerksfrohnen.
Kosten des Verfahrens ... 234
Vollz. V. §. 119.

Dreizehntes Hauptstück.

Ueber die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes.

Allgemeine Bestimmungen ... 235
Vollz. V. §. 120.
Strafe des unbefugten Bergbaubetriebes ... 236
— der unbefugten Mineralienverwendung 237
— der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen ... 238
— der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten ... 239

§. bis §.

Strafe der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbau 240

— **unterlassener Arbeits-Nachweisungen bei Freischürfen** 241

— **der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben** 242

— **der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen** 243—244

— **der verabsäumten Grubenkarten-Anlage oder Abgabe statistischer Rapporte** 245

— **des verbotenen Baues auf Durchschlägen** 246

— **der verbotenen Arbeitsverwendung von Kindern** 247

— **der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale** 248

— **der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Abkehrschein** 248

— **der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen** 249

— **der Nichtbeachtung besonderer Vorschriften der Bergbehörden** 250

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen.

Erlöschung der Schurfberechtigungen 251—252

Vollz. V. §. 121.

Erlöschen der Gruben- und Tagmassen-Verleihung

a) durch Entziehung derselben 253

Vollz. V. §. 122.

Verfahren hierbei 254—259

Rechtsfolgen der Entziehung 260—262

Anmerkung. Anleitung zur Schätzung von Bergwerken Nacht. 0 Seite 309

b) durch Auflassung 263

Vollz. V. §. 123.

Verfahren bei bücherlicher Belastung 264—265

Vorsichten bei Löschung eines Bergwerks-

§. bis §.

Besitzers in Beziehung auf öffentliche Sicherheit 266

Vollz. V. §. 124.

Vorsichten rücksichtlich der Erhaltung der Betriebskosten 267

Vollz. V. §. 125.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

In Fällen der Execution: der Staatsschatz, die Arbeitslöhne, die Bruderladeforderungen, die Revier-Hilffstollen- oder Bergdienstbarkeits-Gebühren 269

Verordnung des Justizminist. vom 20. Juni 1856 in Betracht der Execution auf Bergwerke.

In Fällen des Concurses 269

Vollz. V. §. 126.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen.

Behandlung der bestehenden besonderen Bergbau-Berechtigungen 270—273

Vollz. V. §§. 127, 128.

Errichtung der Reviersstatuten 274—275

Verordn. des Handelsmin. vom 17. September 1856 über Portofreiheit der Correspondenz der Reviersausschlüsse mit den Bergbehörden.

Vollz. V. §. 129, 130.

Behandlung der bestehenden Schurfbau-Muthungen und Fristungen 276—280

Vollz. V. §. 131.

Finanz-Minist. Belehrung zu den §§. 276. 277 a. B. G.

Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen 281

Vollz. V. §. 132.

Vermarkung älterer Gruben- und Tagmassen 282

Anwendbarkeit des Berggesetzes auf ältere Bergbau-Berechtigungen 283

Vollz. V. §. 133.

§. bis §.

Rechte der Grundeigenthümer in Ansehung früher nicht vorbehaltener Mineralien 284—285

Vollz. V. S. 134.

Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1857 zur Erläuterung der §§. 284 und 285 a. B. G.

Rechte aus früheren Erbstollens-Verleihungen 186

Vollz. V. §. 135.

Der Inhalt der Nachträge A bis P und des Anhanges I bis XIII wurde bei den betreffenden §§. des vorstehenden Inhalts-Verzeichnisses angegeben.

Register.

Die Zahlen zeigen die §§. des a. B. G. an, der Buchstabe V. die Vollzugs-Vorschrift und die sonstigen Gesetze und Verordnungen, der Buchstabe B die Bemerkungen u. s. w. bei den betreffenden §§., die römischen Ziffern den Artikel des Kundmachungs-Patentes.

Abbau 174.
Abbauwürdigkeit 44, 54.
Abkehrschein 208.
Ablösung von Grundstücken, s. Entschädigung.
Abrechnung mit dem Aufsichts- und Arbeitspersonale 206.
Abrudbánya Goldeinlösungsamt 123 V.
Abweisung des Verleihungsgesuches 60.
Adriatische Bergbau-Gewerkschaft I. B.
Alaun 3. Sudwerke 222 V.
Alter im Felde 70, 225 V, 279.
Amalgamirwerke 131, 225 V.
Amtsgeheimniss von Betriebsplänen und Karten 221.
Anbot 163, 247, 259.
Anlagen 106, 117, 222, 224, 254—256, 261.
Anrainer 56, 64, 70, 72, 81.
Antheile am gemeinschaftlichen Bergwerks-Eigenthume 134, 135.
Arbeitszeit 174, 200.
Arbeiter 131, 171, 200—211, 214, 248, 268, 269.
Asphaltkalk und Sandstein 3 V.
Aufbereitungswerkstätten 79, 131.
Aufenthalts-Berechtigung 15.
Aufforderung öffentliche zur Wiederaufnahme eines Revierstollens 97.
— gerichtliche zur Zubusse-Einzahlung 158.
Aufgeschwemmtes Gebirge 76.
Auflassung der Gruben- und Tagmassen, Hilfsbau- und Revierstollen 260—267.
Aufschlagspunkt 45, 47, 49.
Aufschluss 47, 49, 50, 54.
Aufseher 131, 200, 203, 205, 206, 208, 209, 211, 248.
Aufsuchung vorbehaltener Mineralien 5.
Aufträge der Bergbehörde 250.
Aufwiegelung der Arbeiter 204.
Augenschein bei streitigen Schürfungen 18, V.
— über Grenzbestimmungen 69.
Augenschein über Verleihungsgesuche um Tagmasse 81, 82.
Ausbeute 225 V.
Ausbleiben des Verleihungswerbers bei der Freifahrung 58, 59.
Ausgewanderte unbefugte 7, B.
Ausgleichung gütliche 225 V.
Ausrichtung übersetzter, verworfenen Gänge 30, V.
Ausrufspreis bei Feilbietung von Bergwerksantheilen 163.
Ausschliessliches Recht auf ein Schurffeld 22.
Ausschliessliche Schurfberechtigungen 270.
Ausschuss der Reviersgewerken 274, 275.

Baubewilligung zu Bauführungen über Tag 133.
Bauführung in der Grube und über Tage 108.
— innerhalb verliehener Tagmassen 107.

Bauhafthaltung 170—189, 244, 277, 278.
Beamte bergbehördliche, deren Gattinen und Kinder 8.
— Privat 172, 200—209.
Befahrungsbuch 223 V.
Befugnisse bergbehördlich ertheilte 281.
Begrenzung 225 V.
Begünstigungen des Revierstöllners 49.
Beisitzer-Bergbaukundige der Bergsenate 225 V.
Bekanntmachung öffentliche 54 V, 55.
Belastung des bücherlichen Vermögens einer Gewerkschaft 141.
— montan. Entien im Bergbuche 225 V.
Benützbarkeit der Mineralien 3 V.
Benützung des Bergwerkseigenthums 108.
Berathungsgegenstände bei Gewerkentagen 151.
Berechtigungen gewerbliche 108.
Bergarbeit 200.
Bergbau des Staates 12.
Bergbauberechtigungen nach den älteren Gesetzen erworbene III. 270—286.
— ertheilen die Bergbehörden 5—8.
— deren Erlöschung 253—267.
— — Entziehung 253—262.
— — Auflassung 263—267.
Bergbaubetrieb Ueberlassung der hierzu nothwendigen Grundstücke 98, 254—257, 259, 261.
— Nachweisung desselben bei Freischürfen 178—180, 241—243.
— Oberaufsicht über denselben 220, 222, 224.
— unbefugter 236.
Bergbau-Dienstbarkeiten 191—197, 268, 269.
Bergbaufreiheit 3. B.
Bergbaufristung 182—184, 276 -278.
Bergbau-Investituren 270—273.
Bergbauobjecte 225. V.
Bergbauunternehmer 98, 99, 101, 103, 117, 118, 135 V, 187, 188, 189, 190—199, 206—209, 220, 229, 248.
— unbefugte 38, 236, 250.
Bergbehörden V, VII, 6, 14, 18, 20, 22, 27, 28, 30, 38, 39, 40, 56—59, 62, 64—67, 69, 79, 82, 85, 86, 88, 91—93, 95, 101, 102, 107, 114, 116, 122, 125, 129, 132, 133, 135—137, 141, 145, 148, 149, 155, 164, 166—168, 173, 176, 178—184, 185, 187—189, 193, 194, 198—200, 209, 210, 212, 216, 220—234, 237, 238, 240, 241—244, 253—267, 270—275, 278, 281, 282, 284—286.
Bergbuch V, 66, 86, 88, 109—111, 114, 116, 117—120, 135, 137, 145, 168, 193, 260, 261, 263—265, 286.
Bergbuchführe 225, V.
Bergkameraltaxen VI.
Bergcommissäre 225.
Bergdistricte 43.
Bergfrohne von Gold und Silber 123, V.
Berggerichtsobrigkeit 225, V.
Berggesetz allgem. I, 1, 2, 220—234, 235—250, 283.
Berggesetze und Bergordnungen frühere II, IV, V, 270—286.
Berghauptmannschaften 225.
Berglehen 41, B.
Bergregale 41, B.
Bergreviere 11, 44, 280.
Bergschäden-Ersatz 106.
Bergschmiede 131, 225.
Bergsenate 225 V.
Bergwege 191.
Bergweiden IV.
Bergwerke, Mass und Gewicht bei denselben 9, 10.
— Vereinigung zu einem Bergreviere 11.
— Uebertretung der Taggrenzen in denselben und umgekehrt 68.
— bauhaft zu erhalten 170—172, 240.
— gegenseitige Hilfsleistung bei Unglücksfällen 190.
Bergwerksabgaben 215—219, 268.
Bergwerksangelegenheiten, Anwendung der allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze auf dieselben 2.
Bergwerksbesitzer 56, 57, 64, 67, 68, 70, 72—74, 81, 86, 88, 93—96, 105, 106, 110, 117, 118, 123, 124, 126, 128—130, 131, 133, 135 V, 170, 172, 173, 185, 186, 187, 198, 200—210. 212, 214, 240, 245, 246, 250, 282,
Bergwerksconcessionen 5, 40, 41, 85—89, 90—97.
Bergwerkseigenthum 108—133, 134, 135, 140.
Bergwerksgesellschaft 134—136, 187, 188, 239.
Bergwerksunternehmungen des Staates 12.

Bergwerksverträge und Vergleiche böhmische II. B.
Bergwerksverleihung Rechte daraus 131.
Bernstein in Preussen 3. B.
Beschädigungen an Gebäuden u. s. w. durch den Bergbau 106.
— körperliche 172 V.
Beschlüsse auf Gewerkentagen 154, 155.
Besitzfähigkeit 7. 8.
Besitzstörung 225 V.
Besitzveränderung 122, 238.
Bestandtheile eines Werkes 256.
Besteuerung der zu Bergwerken gewidmeten und mit den Bergwerken vereinigten Realitäten 120.
Betriebsplan der Hilfsbaue 87, 129.
— der Revierstollen 92, 221.
Betriebsverhältnisse der Bergwerke, Erstattung statistischer Nachweisungen 186, 245.
Bevollmächtigter 15, 49, 148, 153, 156, 188, 229, 239.
Bezeichnung, öffentliche der Freischürfe 24, der Tagmasse 83.
Bezirksbehörde 25, 27, 28, 101, 224.
Bituminöser Sandstein 3 V.
Bleiberger Grubenmass 219 B.
Bohnenerze 76.
Bohrfunde, Bohrlöcher 276—280.
Brandversicherungs - Vorkehrungen 171.
Braunkohlen 3, 47.
Brücken 131, 133, 191.
Bruderladen 210—214, 225 V, 233, 268, 269.
Brünn Gold- und Silber-Einlösungsamt 123 V.
Brunnen 222, 224.
Bürgerliche Gesetze 2.

Carlsburg, Münzamt 123 V.
Chrystallisationswerke 131.
Coacksöfen 131.
Commissionskosten 234.
Concessionen s. Befugnisse. 281.
Concessionsbuch 41 V.
Concursverfahren 235 V, 269.
Crudogoldeinlösung 123 V. in Siebenbenbürgen Nachtrag K.
Csertest Goldeinlösungsamt 123 V.
Curanden 7 V.
Curatelsverhängung 189.

Dalmatien I Nachträge A. B. G. L. M.
Dampfkessel 131 B.
Denär 10 B.
Deserteure 7 B.
Dienstaufkündigung 201.
Dienstaustritt ohne Anfkündigung 205.
Dienstbarkeiten 101, 193—197, 268.
Dienstentlassung ohne Aufkündigung 201—203.
Dienstordnung 200, 208, 248.
Dienstverhältniss der Beamten u. Arbeiter 200.
Dienstvertrag des gewerkschaftlichen Directors 145—147.
Dingliche Rechte 225.
Direction gewerkschaftliche, Director 144—150, 156—160, 166—168, 188, 123, 239, 249.
District 25.
Doppelmass 47.
Durchschlag 198, 199, 246.

Ehegattinnen der Beamten 8.
Einantwortung versteigerter Bergwerksantheile 164, 166.
Einbau 112.
Einfriedung des Tageseinbaue 170.
Einladung der Mitgewerken zum Gewerkentage 150.
Einlösung edler Metalle 123.
Einverleibung bücherliche 108.
Eisenbahn 17, 83, 99, 104, 131, 133, 195.
Eisenhammer 225 V.
Entäusserung einer Schurfbewilligung 38 V.
Entlassung von Beamten und Arbeitern 202, 203.
Entlastung montanistischer Entitäten im Bergbuche 225 V.
Entschädigung für Grundstücke 26, 98, 101—103, 127.
Entscheidung der Bergbehörden 6, 14, 18, 27, 28, 57, 62, 79, 82, 86, 95, 102, 103, 105, 114, 125, 132, 179, 194, 230, 231, 234, 255.
Entziehung der Bergbau-Berechtigungen 240, 244.
— der Schurfberechtigungen 252.
— der Gruben- und Tagmasse 253—262.
Erbstollen 268, 269, 286.
— Gebühren 225 V
Erdharze 3.

Ereignisse, welche den Bergbaubetrieb behindern 183, 242.
— Gefahr drohende beim Bergbau 221 —223, 249.
Ergänzung verleihbaren Feldes 48.
Erhebung der Bergbehörde 54—58, 81 82, 88, 91—93, 101, 105, 114, 179 182, 183, 193, 198, 221, 222, 255.
Erkenntniss der Bergbehörde 228, 229, 231, 232, 252, 253.
Erkrankung der Aufseher und Arbeiter 200.
Erlöschung der Bergbau-Berechtigungungen 251—267.
— der Schurfberechtigungen 251, 252.
— der nach ältern Gesetzen erworbenen Bergbau-Berechtigungen 271, 273.
Erneuerung von Grenzsteinen 67.
Erwerbsfähigheit der Bergwerke 7, 8
Erze 121.
Erzmühlen 131.
Erzprobirgewicht 10 B.
Erzröste 131.
Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher 108, 119, 120.
Execution abgesonderte auf Bergwerks-Zugehör 121.
— auf Gedinge und Schichtenlohne 207.
— Kosten derselben 258,261, 265, 268, V.
Executive Feilbietung 160, 253.
Explosion bei Dampfkesseln 131 B.
Expropriation 13 V, 27, 103 B, 254.
Extractionswerke 131.

Fahrten. Fahrkünste, Fahrmaschinen 171
Feldesstreckung 225 V.
Feilbietung executive 160—167, 253 — 264, 265.
Festung Beschränkung der Bergbauarbeiten innerhalb deren Rayons 17, 83, 99.
Finanz-Ministerium 18 V. 44, 91, 94, 225, 270, 275.
Firma der Gewerkschaften 144, 168.
— der Grubenmasse 42, 43, 46.
— der Tagmasse 77.
Flügelörter 192.
Fluren ummauerte 17, 83, 99, 104.
Flussbette 76.
Förderung der Mineralien 131, 191, 195.
Form der Grubenmasse 42, 46.
— der Tagmasse 77.
Forstservituten IV.
Freifahrung 50, 54—59, 65, 73, 114, 276.
Freifall siehe Erlöschung.
Freischurf 13 V, 22, 24, 27, 31 B, 33 34—39, 54. 97, 170, 174, 175, 178 —180, 241, 242, 251.
Freischurfbücher 24.
Friedhöfe 17, 83, 99, 104.
Frischfeuer, Frischhütten 225 V.
Frist 16, 24, 56, 58, 59, 62, 64, 73, 74, 107, 124, 129, 158—160. 173, 178 —180, 182, 183, 201, 224. 227, 231, 250, 257, 264, 265, 270—274, 276, 278, 281, 284—286.
Fristgelder VI
Fristenberechnung 227.
Frohne 219, 268, 269.

Gärten 17, 83, 99, 104.
Ganges-Ausrichtung 30 V.
Gebäude 17, 83, 99, 104, 106, 117, 131 222, 223, 254—261.
Gebirge, aufgeschwemmtes 76.
Gebirgsflächen, unregelmässige 270-273.
Gefahr drohende Ereignisse 221—224, 249.
Geldstrafen 224, 233 und V.
Gensdarmerie 223 V.
Geräthschaften zum Bergbaubetriebe 121, 254—256.
Gerichtsbehörden 66, 158, 159, 160—166, 189, 193, 232, 254—261, 264, 265.
Gerichtskosten 161—164, 166, 167, 258.
Gerichtsordnungs-Vorschriften 257.
Geschäfts- und Gewerbsbetrieb mit dem Bergbau verbundener 262.
Geschworne, Berg- 223 V.
Gesellschaftsverträge 136, 225 V.
Gesetze, allgemeine 2.
Gesetzwidrige Verabredungen von Arbeitern 204.
Gestängsteuern 268, 269.
Gesuche 15, 86, 87, 92, 226.
Gewerbe- und Geschäftsbetrieb 262.
Gewerbsbehörden V 132.
Gewerbliche Berechtigungen 108.
Gewerkenbuch 142, 164, 166, 167.
Gewerkenkammer 214, B.
Gewerkentage 149—157.
Gewerkschaft 137—169.
Gewicht und Mass 9, 10
Gewinnung vorbehaltener Mineralien 5, 131.
Gewohnheiten II.

Gläubiger mit gesetzlichem Pfandrechte 268, 269.
Gold 123.
Gold- uud Silbereinlösungsämter in Brünn, Gratz, Hall, Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Linz, Nagybánya, Pest, Salzburg Triest, 123 V.
Gottesäcker 17.
Graphit 3.
Gratz, Gold- und Silbereinlösungsam 123 V.
Grenzen, Landes- und Reichs- 17, 99, 83.
Grenzstein-Erneuerung 67.
Grenzzeichen, wo ihre Setzung unzulässig 104.
Grubenbau 121, 171, 172, 185, 198, 199.
Grubenfeld 34, 36, 37, 45, 48, 53, 54, 64—70, 84, 86, 112.
Grubengefälle brandgefährliches 171.
Grubenkarten 185.
Grubenmass 34, 35, 37, 41, 42, 43, 46, 47, 49, 50, 64—66, 97, 109, 111, 112, 115, 174, 182, 183, 198, 199, 215—217, 243, 253—267, 272, 282, 283.
Grubenwässer 108, 128—130, 225 V.
Grundbesitzer, Grundeigenthümer 14, 17, 26 28, 54, 64, 81, 83, 98, 100, 101, 104, 105, 107, 124—127, 130, 179, 284, 285.
Grundbuch V. 117, 120, 261.
Grundstücke, zum Bergbaubetriebe nothwendige 98, 100, 254.
— Durch den Bergbaubetrieb gefährdete 222, 223.
Grundüberlassung 98—107.
Grundzerstückung 102.
Gussstahlöfen 225 V.

Halden, verlassene 76.
Haldenplätze 131.
Hall. Gold- und Silbereinlösungsamt 123 V.
Hammer-Ordnungen V.
Hammerwerks-Concessionen 225 V. 281.
Handelsgesetze 2.
Handelsgewicht 9.
Handwerke 131.
Handzeichnungen 267.
Hauptgrubenbau 174, 244.
Hauptmünzamt in Wien 123.
Hausgärten 17.
Heilquellen 222.
Heimsagung 167, 169.
Hilfeleistung bei Unglücksfällen 190.
Hilfsbaue 40, 41, 85—89, 111, 175, 177, 191, 192, 225 V, 243.
Hilfsschächte 85—89.
Hilfsstollen 85—89.
Hilfszins für Bergbau-Dienstbarkeiten 195, 268, 269.
Hochöfen 225 V.
Hoffnungsschläge 30.
Hofräume 17, 83, 99, 104.
Hoheitsrechte landesfürstliche nach älteren Berggesetzen IV.
Höhe, ewige 42.
Hohlmass 9.
Hüttenproducte 121.
Hüttenwerke V. 79, 281, 283.
Hüttenwerksbesitzer 81.
Hypothekargläubiger 112, 115, 117, 118, 169, 197, 257, 258, 260, 261, 264, 265, 268, 269.
Hypothekarlasten 112, 115, 117, 118, 169.

Iglauer Bergrecht II B.
Innungsvorschriften V.
Israeliten 7 V. Nachtrag C.
Investituren, Bergbau, 270—273.
Jurisdictions-Norm 225 V.

Kanäle 195.
Karte 50, 51, 54, 66, 68, 75, 82, 87, 92, 114, 116, 185, 221, 245, 260, 263, 267, 275.
Kinder der bergbehördlichen Beamten 8.
—, deren Verwendung zu der Bergbau-Arbeit 200, 247.
Klagenfurt, Gold- und Silbereinlösungs-Amt 123 V.
Knappschafs-Ausschuss 212.
Knappschafts-Cassen 210—214, 268.
Koaxöfen 131.
Kochsalz 3.
Körpermass 9.
Körperliche Beschädigung 172 V.
Kosten 234, 258, 261, 265, 266, 268.
Krakau, Grossherzogthum, Steinkohlenmasse des Staates 278.
Kremnitz, Münzamt 123 V.
Krystallisationswerke 131.
Kundmachung 25, 55, 97, 148, 158, 176, 260, 275.
Kunstverständige 56, 101, 103, 173, 179, 194, 200, 255.
Kuppelöfen 225 V.

Kux 137, 140, 142, 160—166.
Kuxschein 237 V.

Lachter 10 B.
Lagerstätte 44, 45.
Lagerung der Grubenmasse 49, 50, 225 V.
Lagerungskarte 50.
Laibach, Gold- und Silbereinlösungsamt 123 V.
Längenmass 9.
Landesgrenzen 17.
Laugwerke 131.
Lebensmittel für das eigene Arbeitspersonale 131.
Lemberg, Gold- und Silbereinlösungs-Amt 123 V.
Linz, Gold- und Silber-Einlösungs-Amt 123 V.
Lochsteine 66, 67, 104.
Löhnung der Aufseher-Arbeiter 200, 204, 205, 207, 268, 269.
Lombardie I. Nachträge A. B. G. L. M.
Löschung im Bergbuche 260, 263—265.
Löschungs-Vorkehrungen. Anwendung derselben 171.

Mailand, Münzamt 123, V.
Mannschaftsbuch 209.
Marksteine 66, 104.
Maschinen zum Bergbautriebe 121, 131, 133, 191.
Mass und Gewicht 9, 10.
Mass der Karte 50.
Massengebühr VI, 215—218, 268, 269.
Massengelder VI.
Material- und Naturalvorräthe 121.
Meistgebot 164, 258, 268, 269.
Metalle 3.
Meter, Vergleichung mit östereich. Masse 10, B.
Metrisches Mass 9.
Militärbehörden 232.
Militärgrenze I.
Minderjährige 7 V.
Mineralien vorbehaltene 3, 5, 13, 20, 40, 44, 47, 123, 131, 174, 191, 281—285.
— nicht vorbehaltene 124—127.
Ministerium der Finanzen 44, 91, 94, 225, 270, 275.
Misshandlung 205.
Miteigenthum an Bergwerken 134—135.
Mitgewerken 138, 139, 141, 142, 148—150, 152—158, 160—166, 167, 169.
Montanistische Staatsbeamte 8 V
Montenegriner 7 B.
Münzämter 123, V.
Münzgewicht 9.
Muthen 13 V, 276—280.
Muthungsvorrechte des Staates auf Steinkohlen 278.

Nagybanya, Gold- und Silbereinlösungsamt 123 V.
Name der Massen 49.
Nassau'sche Bergordnung von 1857. 3. B.
Natural- und Materialvorräthe 121.

Oberaufsicht der Bergbehörden 220—234.
Oberbergbehörden 114, 225.
Obmann bei Gewerkentagen 152.
Oeffentliche Bekanntmachung 54 V, 55,
Ordensgeistliche 7 V.
Ozokerit 3 V.

Personen, physische und juridische 134.
— deren Sicherheit durch den Bergbau gefährdet wird 222, 223.
Pest, Gold- und Silber-Einlösungsamt 123 V.
Pfand- und Vorrechte auf Bergwerke und deren Zugehör 268, 269.
Pflegbefohlene 7 V.
Pisetgewicht 10, B.
Pochwerke 131, 225.
Politische Behörden 25, 27, 28, 81, 101—103, 105, 107, 122, 125, 132, 133, 143, 209, 223, 232, 266.
Politische Gesetze 2.
Prag, Münzamt 123 V.
Prätur 25.
Preussen, Prov. Berggesetze II. B.
Priorität der Eingaben 225 V. Nachtrag D.
Privat-Eisenbahnen 131, B.
Privatrechte, streitige 61, 62.
Probircentner 10, B.
Protokoll bei Gesuchen 226.
— bei Gewerkentagen 156.
Proviant für das Werksarbeiter-Personale 131.
Puddlingsöfen 225 V.

Quatembergelder VI.
Quetschwerke 131.
Quickmühlen 131.
Quintel 10, B.

Raseneisenstein 76.
Realitäten 117—120, 254, 257, 259.
Recht, ausschliessliches auf ein bestimmtes Schurffeld 22.
Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten u. s. w. 225 V.
Rechte, erworbene aus früheren Berggesetzen III. IV.
Rechteck 46.
Rechtsweg 61, 62, 69, 95, 103, 194, 286
Recurs 230, 231.
Reichsgränzen 17.
Reviersanstalten 268, 269.
Revierausschuss 274, 275.
Reviersgewerken 44, 274, 275.
Revierskarten 221, 260, 263.
Reviersstatuten 31, 43, 64, 77, 199, 274, 275, 280.
Reviers- und Landestheile 270—273.
Revierstollen 40, 41, 90—97, 109, 110 177, 243.
Revierstollengebühren 268, 269.
Richtpfennig 10, B.
Rücksichten, öffentliche 18, 54, 105.

Sachsen, Königr. Berg-Gesetz II. B.
— Grossherzogthum, Berggesetz 313.
Sachverständige, s. Kunstverständige.
Saifen, Sandbänke 76.
Salz 4.
Salzburg, Gold- und Silber-Einlösungsamt 123, V.
Schacht 131, 171, 191, 195, 268, 269.
— von 50 Klafter seigerer Tiefe 34.
Schaden-Ersatz, Rechte des Tagmassenbesitzers hierauf 84.
Schadloshaltung, s. Entschädigung.
Schätzung, Anleitung dazu, Nacht. O, 309.
Schätzung, executive 253, 264, 265.
Schemnitzer Bergrecht II. B.
Schienenwege 191.
Schlagende Wetter 171.
Schlämmwerke 131.
Schmelzhütten, Schmelzöfen 131, 225 V.
Schriftliche Einbringung der Verleihungsgesuche 49 V.
Schurfarbeiten 16, 27, 225.
Schurfbau 22, 23, 26, 29, 30, 31, 49, 84, 252.
Schurfberechtigungen 270—273.
Schurfbewilligung 14—16, 19—21, 26, 38, 39, 251, 252, 276—80.
Schurfbuch 39.
Schürfen 13—39.
Schürfer 19—22, 26—29, 32, 35, 36, 38, 54, 56, 57, 64, 179.
Schurffeld, Schurfgebiet 5, 15, 21, 22, 34, 272.
Schurfkreis 31, 33.
Schurfrecht 60, 251, 252.
Schürfung 18, 30, 100.
Schürfzeichen 22—25, 27—29, 31-33, 37.
Schwarzkohlen 3.
Schwefel 3.
Schweissöfen 225 V.
Sequestration v. Werksbestandtheilen 256.
Servituten s. Bergbaudienstbarkeiten.
Sicherheitslampen 171.
Sicherheitsmassregeln 170—173, 182, 222, 223, 240, 266, 284.
Silber 123.
Sprengpulver 133 V.
Staat 4, 12, 278.
Staatsschatz 268, 269.
Stahltreibhämmer, Stahlraffinerie 225 V.
Statistische Betriebs-Nachrichten 186, 245.
Stege 131, 191.
Steinkohlen 34, 47, 278, 284, 285.
Stempelfreie Eingaben 178 V.
Stimmfähigkeit bei Gewerkentagen 153.
Stollen 131, 191, 195.
Strafen 200, 204, 233, 235—250.
Strafbemessung, Grundsätze der 225 V.
Strafgesetz 2, 172, 204, 235.
Strafrechtliche Behandlung 223 V.
Strafrechtliche Bestimmungen in Beziehung auf Bauhafthaltung 172 V.
Strafverhängung 229.
Strassen 17, 83, 99, 104.
Streitigkeiten 61, 62, 69, 132, 286.
Sucharbeiten 13 V.

Tagarbeit auf nicht vorbehaltene Mineralien 125—127.
Tagbaue 131.
Taggebäude 117, 254.
Tageinbaue, Einfriedung 171.
Taggegend, Darstellung derselben in der Lagerungskarte 50 V.
Taggerölle 76.
Tagkarten bei Revierstollen 92.
Taggrenzen in den Gruben 68.
Tagmassen 41, 76—84, 107, 176, 184, 215, 216, 243, 253—267, 272, 282, 283.

Tagmassen bei Hüttenwerken 79.
Tagmassbesitzer, angrenzende 81.
Tagwässer 105.
Taxen VI.
Teiche 131.
Termin 257, s. auch Frist.
Teufe ewige 42 Zugewährung 42, V.
Theilbarkeit des Bergwerkseigenthumes 135.
Theilung einer Ueberschar 74.
— eines Grubenmasses 115, 116.
— bücherliche 134, 135.
Thiere zum Bergbaubetriebe 121.
Thorda, Goldeinlösungsamt 123, V.
Tiefe der Tagmass 77.
Todesfall des Bergbau-Unternehmers 189.
Transportanstalten 195.
Triest, Gold- und Silbereinlösungsamt 123 V.
Türken 7 V.

Uebergangs-Bestimmungen III, 270—286.
Ueberschar 41, 71—75, 109, 111, 215, 216.
Uebertragung einer Schürfbewilligung 38 V, 39.
Uebertretungen der Vorschriften des Berggesetzes 235—250.
— Bestrafung derselben nach dem allgemeinen Strafgesetze 2, 175, 235.
Umfang der Wirksamkeit des Berggesetzes I.
Umkreis des Freischurfes 31.
Unbefugter Bergbau-Unternehmer 38.
— Bergbaubetrieb 236.
— Mineralien-Verwendung 237.
Unbeschränkte, das 42.
Unfähigkeit des Werksleiters 224.
Unglücksfälle, Hilfeleistung 190.
Unmündige 70.
Unterbühnung der Schächte 171.
Unterlassene Abrechnung 248.
— Anzeige mittelbare Bergwerks-Erwerbungen 238.
— Anzeige von Unglücksfällen 249.
— Arbeits-Nachweisung bei Freischürfen 241.
— Aufstellung eines Bevollmächtigten 239.
— Betriebsleistung in Freischürfen 242.
— Betrieb im verliehenen Bergbau 243, 244.
— Grubenkarten 245.
— Sicherheitsmassregeln 246.
Untersuchung der Fahrkünste und Fahrmaschinen 171.
Untersuchungen der Bergbaue von Amtswegen, durch die Bergbehörden 221.
— Kosten derselben 234.
Urkunde über die Errichtung einer Gewerkschaft 137.

Venedig I. Nachträge A, B, G, L, M. Münzamt 123 V.
— Bergbau-Investituren 270—273.
Verabredungen gesetzwidrige der Arbeiter 209.
Veräusserung eines Antheiles an einer gemeinschaftlichen Ueberschar 74.
— von Theilen des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft 154.
— des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens 155.
Verbotene Aufnahme von Arbeitern ohne Abkehr 248.
Verbotlegung an Gedings- und Schichtlohn 207.
Vereinigung, bücherliche von Bergwerkseigenthum mit andern liegenden Gründen 108.
Vereinsgesetz Anhang Seite XXI.
Verfahren bei den Bergbehörden 226—233
— Kosten desselben 234.
Verfallenheit von Bergbau-Berechtigungen 225 V.
Vergütung für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen in der Grube 190.
Verhandlungen der Bergbehörden in Partei-Angelegenheiten, Kosten 234.
Verlassene Halden 76.
Verleihen 40—98.
Verleihung 40—98, 108—133, 276, 278.
Verleihungsbuch 41.
Verleihungsgesuch 49, 51, 53, 60, 62, 80, 82, 134.
Verleihungsurkunde 63, 96, 110, 114.
Verleihungswerber 52. 53, 56—59, 62, 63.
Verlochsteinung 64, 67, 69, 82, 272, 282.
Verlochsteinungs-Protocoll 66.
Vermarkung s. Verlochsteinung.
Vermessung der Grubenfelder 69—70. 252.
Vermögen einer Gewerkschaft, bücherliches 141.
Verpachtung des Bergwerkes 187.
Verpfändung des bücherlichen Vermögens einer Gewerkschaft 141.
Verpflockung 64. 282.
Verproviantirung der Arbeiter 131.
Versicherung der Fahrten u. s. w. 171.

Versorgungsanstalten der Arbeiter 210–214.
Versteigerung, s. Feilbietung.
Vertrag über Bergbau-Dienstbarkeiten 193, 197.
Vertrauensmänner der Reviersgewerken 274.
Verunglückung 200.
Verwaltungsbehörden 17, 18, 81. 83, 132.
Verwaltungsberichte der Berghauptmannschaften 186 V.
Vitriol 3.
— Werke 225 V.
Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes bei einer Gewerkschaft 145—147.
Volzugsbehördliche Erkenntnisse 232·
Vollzugsvorschrift, Anwendung derselben 3 V, 225 V.
Vorbehaltene Mineralien 3.
Vorräthe 121.
Vorrecht (Priorität) der Verleihungswerber unter einander 52, 60.
— der Bergwerksinhaber 70.
— des Bergbau-Unternehmers auf Grubenwässer 128–130.
— auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses 268, 269.
Vorrichtungen zum Bergbaubetriebe 131.
Vorsitz uud Vorsitzender beim Gewerkentage 152, 154.

Wahrzeichen 49, 80.
Waisen der Bergarbeiter 210.
Waldungen IV.
Walzwerke 225 V. 281.
Waschgold in Croatien Nachtrag F.
Waschwerke 123 V. 225 V. 281.
Wasserhaltungs-Vorrichtung 131
Wasserhebungs-Maschinen 191, 195.
Wasserleitung 99, 106, 131.
Wasserrechte 281.
Wasserschutzbauten 17, 83, 99.
Wassersteuern 268, 269.
Wasserüberlassung 105.
Wasserwehre 131.
Wege 131, 133.
Weiber, deren Verwendung zu Bergarbeiten 200.
Werksleiter, Gebäude für sie 131.
— sachverständige 224.
Wasserleiter, unfähige 224.
— Verpflichtung zur Anzeige Gefahr drohender Ereignisse 223, 249.
Werkstätten 117, 119, 131.
Werksverwalter in Todes,- Concursund Curatelfällen 189.
Werkzeuge 121, 171, 254—259.
Wetter, schlagende 171.
Wetterführungs - Vorrichtung 171, 225 V.
Wetterlösungs-Maschinen 191, 195.
Widersetzlichkeit im Dienste 204.
Widmung von Realitäten am Tage zu Bergwerksbestandtheilen 117, 118, 120.
Wiederverleihung (Wiederaufnahme) eines auflässigen Revierstollens, als Grubenmass 97.
Wien, Hauptmünzamt 123 V.
Wiener Mass und Gewicht 9.
Wirksamkeit des Berggesetzes I.
Witwen der Bergarbeiter 210.
Wohn- und Wirthschaftsgebäude 17.
Wohnort des Bevollmächtigten 148.

Zainhammer 225 V.
Zalathna Goldeinlösungsamt 123 V.
Zeitungsblätter, Vorladung von Mitgewerken durch selbige 148, 158, 311.
Zementwasser 3.
Zerrennfeuer 225 V.
Zerstückung von Grubenmassen 108, 115, 116.
Ziergarten 17.
Zubusse 138, 148, 157—167, 225 V.
Zugbücher 267.
Zugehör eines Bergwerkes 121, 254—261,
— des Grundeigenthumes 284.
Zugewährung der ewigen Teufe 42 V.
Zugutebringung der Mineralien 131.
Zumessung 37.
— von Bergwerksmassen auf Grund der nach älteren Gesetzen verliehenen Bergbau-Berechtigungen 272.
Zurücklegung von Bergbau-Berechtigungen 251, 252.
Zusammenschlagung der Gruben 108, 112—114, Nachtrag E.
Zusammenwirken der politischen und Bergbehörden 223, V.
Zustellung durch die Post. Nachtrag N.
— an Mitgewerken 148.
Zwangsmassregeln 224.
Zwangsweise Grundüberlassung 27.

Druckfehler.

Seite 19	Zeile 10	von	oben:	metallische,	soll	heissen	metrische.
„ 129	„ 21	„	unten:	desselben	„	„	derselben.
„ 147	„ 1	„	„	Nachtrag C	„	„	Nachtrag G.
„ 154	„ 2	„	oben:	pacte	„	„	pacta.
„ 159	„ 7	„	unten:	119	„	„	149.
„ 173	„ 22	„	oben:	356	„	„	336.
„ 176	„ 17	„	unten:	141	„	„	171.
„ 177	„ 10	„	oben:	Ueber	„	„	Steter.
„ 184	„ 16	„	„	vor: „zur Anlage“ fehlt das Wort: Pflicht.			
„ 192	„ 11	„	unten:	a. B. G.	soll	heissen	allgem. bürgerl. G.
„ 216	„ 17	„	„	Nachtrag D.	„	„	Nachtrag I.
„ 235	„ 1	„	„	Nachtrag F.	„	„	Nachtrag M.
„ „	„ 14	„	„	jenkr	„	„	jener.
„ „	„ 16	„	„	ges	„	„	des.
„ „	„ 12	„	oben:	unterliede	„	„	unterliege.
„ „	„ 11	„	unten:	Nachtrag E.	„	„	Nachtrag L.

Anmerkung. Die in den amtlichen Angaben des allgemeinen Berggesetzes sich befindenden Druckfehler finden sich verzeichnet im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1854, Seite 634 und Seite 930.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne in Prag.

Druckfehler.

Seite	19	Zeile	10	von	oben:	metallische,	soll heissen		metrische.
„	129	„	21	„	unten:	desselben	„	„	derselben.
„	147	„	1	„	„	Nachtrag C	„	„	Nachtrag G.
„	154	„	2	„	oben:	pacte	„	„	pacta.
„	159	„	7	„	unten:	119	„	„	149.
„	173	„	22	„	oben:	356	„	„	336.
„	176	„	17	„	unten:	141	„	„	171.
„	177	„	10	„	oben:	Ueber	„	„	Steter.
„	184	„	16	„	„	vor: „zur Anlage"	fehlt das Wort:		Pflicht.
„	192	„	11	„	unten:	a. B. G.	soll heissen		allgem. bürgerl. G.
„	216	„	17	„	„	Nachtrag D.	„	„	Nachtrag I.
„	235	„	1	„	„	Nachtrag F.	„	„	Nachtrag M.
„	„	„	14	„	„	jenkr	„	„	jener.
„	„	„	16	„	„	ges	„	„	des.
„	„	„	12	„	oben:	unterliede	„	„	unterliege.
„	„	„	11	„	unten:	Nachtrag E.	„	„	Nachtrag L.

Anmerkung. Die in den amtlichen Angaben des allgemeinen Berggesetzes sich befindenden Druckfehler finden sich verzeichnet im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1854, Seite 634 und Seite 930.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne in Prag.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Manger, Rudolph

Das Oesterreichische Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854 enthaltend: das allgemeine Berggesetz nebst den darauf Bezug habenden Allgemeinen und Special-Gesetzen und den seidem erflossenen Ministerialvollzugsvorschriften, Verordnungen u. Erläuterungen im vollständigen Urtexte, nebst Auszügen aus den nach amtlichen Quellen veröffentlichten 'Motiven' zum Berggesetze, mit

Prag 1857

Metall. 81 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10313599-5